Die Bewertung unnotierter Anteile

(Historische Entwicklung, Grundfragen, Verfahren)

INAUGURAL-DISSERTATION

Zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors
der Wirtschaftswissenschaft der Rechts-
und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes

vorgelegt von

Dipl.-Kfm.

KLAUS BIERLE

aus Mannheim

1969

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542713_0001

Die Bewertung unnotierter Anteile

(Historische Entwicklung, Grundfragen, Verfahren)

INAUGURAL-DISSERTATION

Zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors
der Wirtschaftswissenschaft der Rechts-
und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes

vorgelegt von

Dipl.-Kfm.

KLAUS BIERLE

aus Mannheim

1969

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dekan: Professor Dr. Hans Z a c h e r

Erstberichterstatter: Professor Dr. Günter W ö h e

Zweitberichterstatter: Professor Dr. Paul S e n f

Tag der Disputation: 14. Juli 1969

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS..... IV

A. EINFÜHRUNG..... 1

B. DIE ANTEILE ALS GEGENSTAND DER BEWERTUNG NACH DEM BEWERTUNGSGESETZ..... 8

I. Überblick über die Vorschriften zur Bewertung der "Wertpapiere und Anteile"..... 8

II. Begriff und Abgrenzung des Bewertungsobjektes.. 13

III. Der Anwendungsbereich der Anteilsbewertung..... 19

C. DIE HISTORISCHE ENTWICKLUNG DER ANTEILSBEWERTUNG.. 35

I. Die Entwicklung der Rechtsgrundlagen (unter Berücksichtigung der Rechtsprechung)..... 35

1. Die Anteilsbewertung im Ergänzungssteuergesetz und in der Rechtsprechung (OVG)..... 35

2. Die Anteilsbewertung im Wehrbeitrag- und Besitzsteuergesetz..... 4o

3. Die Anteilsbewertung in der Reichsabgabenordnung von 1919..... 45

4. Die Anteilsbewertung in den Bewertungsgesetzen 48

5. Die Anteilsbewertung in der Rechtsprechung des RFH (bis etwa 1935)..... 57

II. Die Entwicklung der Schätzungsverfahren..... 61

1. Der Berliner Berechnungsbogen..... 61

2. Das erste "amtliche" Berliner Verfahren..... 66

3. Das "halbierte" Berliner Verfahren..... 71

4. Die Schätzungsverfahren in der Zeit nach der Währungsreform bis zur Gegenwart..... 75

D. DIE GRUNDFRAGEN DER ANTEILSBEWERTUNG..... 82

I. Die Teilaspekte des Bewertungsproblems..... 82

II. Die Bewertungszeit..... 85

1. Die Erfordernisse der Vermögensbewertung in zeitlicher Sicht..... 85

2. Das Stichtagsprinzip und seine Durchbrechungen bei der Anteilsbewertung..... 89

3. Die Problematik der Zeitungleichheiten bei der Vermögensbewertung..... 114

Seite

III. Der Bewertungsmaßstab..... 134

1. Zur Problematik vermögensteuerlicher Wertbegriffe..... 134

2. Der gemeine Wert..... 148

a. Der gemeine Wert als Maßstab der Anteilsbewertung..... 148

b. Entwicklungsgeschichte und Begriffsinhalt des gemeinen Wertes..... 149

aa. Der gemeine Wert im Zivilrecht und in der Rechtsprechung (OT/RG)..... 149

bb. Der gemeine Wert in der preußischen Steuergesetzgebung und Rechtsprechung (OVG)..... 152

cc. Der gemeine Wert in der Reichs- und Bundesgesetzgebung und Rechtsprechung (RFH/BFH)..... 163

dd. Zusammenfassende Betrachtung..... 172

c. Kritische Würdigung des gemeinen Wertes.. 175

3. Der "anteilseignerindividuelle" Wert..... 187

E. DIE ERMITTLUNG DES WERTES UNNOTIERTER ANTEILE..... 19o

I. Die Ermittlung des "anteilseignerindividuellen" Wertes..... 19o

1. Die theoretischen Grundlagen..... 19o

a. Die Bestimmung der Zielfunktion..... 19o

b. Die Maßgeblichkeit der Zukunftserfolge... 192

c. Die Transformation in eine Gegenwartsgröße 194

2. Die rechnerische Ermittlung..... 2o1

a. Ausgangspunkt und Prämissen..... 2o1

b. Ein Vergleichsobjekt..... 2o2

c. Mehrere Vergleichsobjekte..... 2o8

3. Zusammenfassung..... 214

II. Die Ermittlung des gemeinen Wertes..... 217

1. Die Ableitung des gemeinen Wertes aus Verkäufen..... 217

2. Die Schätzung des gemeinen Wertes..... 232

a. Vorbemerkung..... 232

b. Das Stuttgarter Verfahren..... 233

aa. Die Ermittlung des Vermögenswertes... 233

bb. Die Ermittlung des Ertragshundertsatzes..... 246

Seite

cc. Die Ermittlung des gemeinen Wertes... 254
dd. Generalklausel, Sonderfälle, Beispiel 257
c. Das Berliner Verfahren..... 26o
aa. Die Ermittlung des Vermögenswertes... 26o
bb. Die Ermittlung des Ertragswertes..... 261
cc. Die Ermittlung des gemeinen Wertes... 265
dd. Sonderfälle, Beispiel..... 266
d. Vergleichende Gegenüberstellung der Schätzungsverfahren..... 267

LITERATURVERZEICHNIS 287
URTEILSVERZEICHNIS 3oo

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.a.O.:	am angegebenen Ort
Abgaben-DV-LA =VA-Veranl-DV:	Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
Abs.:	Absatz
a.F.:	alte Fassung
AfA:	Absetzung für Abnutzung
AG:	Aktiengesellschaft / "Die Aktiengesellschaft"
AktG:	Aktiengesetz
AktSlg.:	"Aktuelle Sammlung der Verfügungen und Erlasse und der Steuerrechtsprechung"
Amtl.Slg.:	"Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs (Bundesfinanzhofs)"
ÄndG-BewG= BewÄndG:	Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes = Bewertungsänderungsgesetz
Anm:	Anmerkung
AntBewR:	Anteilsbewertungsrichtlinien
AO:	Abgabenordnung
Art:	Artikel
Aufl.:	Auflage
BA:	"Bank-Archiv"
BAnz:	"Bundesanzeiger"
BB:	"Der Betriebs-Berater"
Bd.:	Band
BdF:	Bundesminister der Finanzen
BewDV:	Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz
BewG:	Bewertungsgesetz
BFH:	Bundesfinanzhof
BFM:	Bundesfinanzministerium
BFuP:	"Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis"
BGBl:	"Bundesgesetzblatt"
BHG:	Berlinhilfegesetz
BStBl:	"Bundessteuerblatt" (ohne Zusatz = Teil III)
BStG:	Besitzsteuergesetz
Bulletin:	"Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung"
BVerfGE:	"Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts"
BVG:	Bundesverfassungsgericht
DAV:	Dividenden-Abgabeverordnung
DB:	"Der Betrieb"
DBW:	"Die Betriebswirtschaft"
Diss.:	Dissertation
DJZ:	"Deutsche-Juristen-Zeitung"
DprB=DPB:	"Der praktische Betriebswirt"
DStBl:	"Deutsches Steuerblatt"
DStR:	"Deutsches Steuerrecht"
DStZ:	"Deutsche Steuerzeitung"
DStZ(B):	"Deutsche Steuerzeitung (Beamtenausgabe)"
E:	Entscheidung
EdKOT	"Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals"
EdRG in Civs.:	"Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen"
E-ErgStG:	Entwurf eines Ergänzungssteuergesetzes
EFG:	"Entscheidungen der Finanzgerichte"

EntwHStG:	Entwicklungshilfe-Steuergesetz
ErbStDV:	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
ErbStG:	Erbschaftsteuergesetz
ErgStG:	Ergänzungssteuergesetz
Erl.:	Erlaß
EStDV:	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG:	Einkommensteuergesetz
FA:	"Finanzarchiv"
FG:	Finanzgericht
FLSt:	Finanzleitstelle
FN:	Fußnote
FR:	"Finanz-Rundschau"
GewSt:	Gewerbesteuer
GewStDV:	Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
GewStG:	Gewerbesteuergesetz
GewStR:	Gewerbesteuerrichtlinien
GG:	Grundgesetz
GmbH:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG:	Gesetz,betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbH-Rdsch:	"GmbH-Rundschau"
GrEStG:	Grunderwerbsteuergesetz
GS:	"Gesetzes-Sammlung"
HaBl:	"Handelsblatt"
Hbb.:	Halbband
HdB:	"Handwörterbuch der Betriebswirtschaft"
HdS:	"Handwörterbuch der Sozialwissenschaften"
HdStW:	"Handwörterbuch der Staatswissenschaften"
HdW:	"Handbuch der Wirtschaftswissenschaften"
HFR:	"Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung"
HGB:	Handelsgesetzbuch
i.d.F.:	in der Fassung
i.V.m.:	in Verbindung mit
IHG:	Investitionshilfegesetz
Inf:	"Die Information über Steuer und Wirtschaft"
IuSt:	"Industrie und Steuer"
KSt(G):	Körperschaftsteuer(gesetz)
KGaA:	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KStZ:	"Kommunale Steuer-Zeitung"
KVStDV:	Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung
KVStG:	Kapitalverkehrsteuergesetz
LA:	Lastenausgleich
LAG:	Gesetz über den Lastenausgleich
MStB:	"Mitteilungsblatt der Steuerberater"
NB:	"Neue Betriebswirtschaft" (Beilage zum Betriebs-Berater)
NStR:	"Neue Steuer-Rundschau"
OFD:	Oberfinanzdirektion
OFH:	Oberster Finanzgerichtshof
OHG:	Offene Handelsgesellschaft
OLG:	Oberlandesgericht
o.J.:	ohne Jahr
OT:	Ober-Tribunal
o.V.:	ohne Verfasser
OVG:	Königlich Preußisches Oberverwaltungsgericht
OVG in St:	Oberverwaltungsgericht in Steuersachen

PrOT:	Preußisches Obertribunal
R:	Rechtssatz
RAO:	Reichsabgabenordnung
RBewDV:	Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz
RBewG:	Reichsbewertungsgesetz
RdF:	Reichsminister der Finanzen
RdW:	"Rechtsspiegel der Wirtschaft" (Sonderausgabe: "Rundschau für GmbH")
RFH:	Reichsfinanzhof
RG:	Reichsgericht
RGBl:	"Reichsgesetzblatt"
RStBl:	"Reichssteuerblatt"
RZB:	"Reichszollblatt"
S / Sp:	Seite / Spalte
StAnpG:	Steueranpassungsgesetz
Stbg:	"Die Steuerberatung"
StbJb:	"Steuerberater-Jahrbuch"
StBp:	"Die steuerliche Betriebsprüfung"
StRK:	"Steuerrechtsprechung in Karteiform"
StuZBl:	"Steuer- und Zollblatt"
StW / StuW:	"Steuer und Wirtschaft"
StWa:	"Steuer-Warte"
U:	Urteil
Tz:	Textziffer
Vfg.:	Verfügung
VO:	Verordnung
VOL:	VO über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft
VSt:	Vermögensteuer
VStDV:	Vermögensteuer-Durchführungsverordnung
VStER:	Vermögensteuer-Ergänzungsrichtlinien
VStG:	Vermögensteuergesetz
VStR:	Vermögensteuer-Richtlinien
WBG:	Wehrbeitragsgesetz
We:	"Das Wertpapier"
WiLex:	"Dr. Gablers Wirtschafts-Lexikon" (7.Aufl.,Wiesbaden 1967)
WM:	"Wertpapier-Mitteilungen"
WP:	"Der Wirtschaftsprüfer"
Wpg:	"Die Wirtschaftsprüfung"
WT:	"Der Wirtschaftstreuhänder"
ZfB:	"Zeitschrift für Betriebswirtschaft"
ZfbF:	"Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung"
ZfgK:	"Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen"
ZfhF:	"Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung"
Ziff.:	Ziffer
ZHH:	"Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis"
ZtgStuBFr:	"Zeitgemäße Steuer- und Bilanzfragen"
ZVDDK:	"Zeitschrift des Verbandes Deutscher Diplom-Kaufleute e.V."

A. EINFÜHRUNG

Das oberste Ziel der Besteuerung besteht - trotz der nach dem Zweiten Weltkrieg an Bedeutung gewonnenen "außerbudgetäre(n) Verwendung"[1] steuerlicher Maßnahmen zur Realisierung von wirtschafts-, konjunktur- und sozialpolitischen Zwecken - in der Gewinnung von Einnahmen zur Deckung der Staats-, Länder- und Gemeindeausgaben; insofern ist die Besteuerung ein "Budgetbedarfsdeckungsmittel"[1]. Zur Verwirklichung der "fiskalischen Zwecke" und "Nebenzwecke"[2] knüpft das Steuerrecht an eine Reihe von Größen und Tatbeständen an, die als Bemessungsgrundlagen der einzelnen Steuern dienen. Soweit sie ökonomisch-betrieblicher Natur sind, ist es Aufgabe der von FINDEISEN[3] begründeten Betriebs-

---

1) NEUMARK, F., Steuer, (I) Theorie der Besteuerung, HdS, 1o. Bd., Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1959, S. 94

2) NEUMARK, F., Steuer, a.a.O., S. 95

3) Als Grundstein der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre ist der am 1o. November 1919 von Franz FINDEISEN in der "Frankfurter Zeitung" erschienene Artikel "Der Steueranwalt" anzusehen (Nr. 843, S. 2). Findeisen fordert hierin den Steueranwalt auf, sich mehr der privatwirtschaftlichen Seite zuzuwenden. Zwar kenne der Jurist seine Steuergesetze, besitze aber kein inneres Verständnis für den privatwirtschaftlichen Betrieb der Steuerzahler. Fast gleichzeitig veröffentlichte er eine Abhandlung mit dem Titel "Eine Privatwirtschaftslehre der Steuern" (ZHH 1919/2o, S. 163 f), worin bereits eine privatwirtschaftliche Steuertechnik konzipiert wird. Sein 1923 in Stuttgart erschienenes Buch "Unternehmung und Steuer" mit dem Untertitel "Steuerbetriebslehre" ist die erste systematische Darstellung der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre. Neben Findeisen zählen vor allem noch Fritz Schmidt, Herrmann Grossmann und Ewald Aufermann zu den "Pionieren" der neuen Disziplin. Zur Entwicklung der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre vgl. insbes. FINDEISEN, F., Die Steuergesetze als Lehrgegenstand an den Handels- und Wirtschaftshochschulen, ZVDDK 1921, S. 64 ff; KLINGER, K., Zur Entwicklung der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, DprB 1932, S. 748 ff; FÜRST, R., Drei Jahrzehnte betriebswirtschaftliche Steuerlehre, BFuP 1949, S. 7oo ff; AUFERMANN, E., Die Disziplin der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, ZfB 1951, S. 23 ff; dgl., Entwicklungsphasen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, ZfB 1954, S. 271 ff; MAIER, H., Der Stand der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, Diss., Nürnberg 1958, S. 4 ff; POHMER, D., Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, Berlin 1958, S. 17 ff; WOHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd.I, 2. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1966, S. 25 ff.

wirtschaftlichen Steuerlehre[1] - einem Teilgebiet der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre[2] -,sie zum Gegenstand ihrer Untersuchungen zu machen. Diese Disziplin hat jedoch nicht nur den Einfluß der als Daten gegebenen Steuern auf die unternehmerischen Entscheidungen zu untersuchen und die Bemessungsgrundlagen zu ermitteln - eine Auffassung, die in jüngster Zeit von Swoboda vertreten wird[3] -,

---

1) Der Name "Betriebswirtschaftliche Steuerlehre" wurde erstmals im Jahre 1919 von Fritz Schmidt gebraucht. In der Folgezeit blieb diese Bezeichnung nicht die einzige. Vorgeschlagen wurden u.a. noch "Steuerbetriebslehre" (Findeisen), "Steuerrechtliche Betriebswirtschaftslehre" (Kaemmel), "Betriebliche Steuerlehre" (Aufermann), "Steuerliche Betriebswirtschaftslehre" (Van der Velde) und "Betriebswirtschaftliche Finanzwirtschaftslehre" (Pohmer). Am sachgerechtesten halten wir die Benennung "Steuerliche Betriebswirtschaftslehre", da - der Argumentation Van der Veldes folgend (vgl. Van der Velde, K., Die steuerliche Betriebswirtschaftslehre, ZfhF 1950, S. 468) - das Hauptwort "Betriebswirtschaftslehre" der Oberbegriff und das Adjektiv "steuerliche" ein Unterbegriff des Substantivs ist und somit - dem Inhalt des Fachs entsprechend - am geeignetsten ausgedrückt wird, daß wir es mit einer Teildisziplin der Betriebswirtschaftslehre zu tun haben, die sich mit steuerlichen Fragen beschäftigt. Wir treten jedoch für die Beibehaltung des Namens "Betriebswirtschaftliche Steuerlehre " ein, da er sich als terminus technicus eingebürgert hat, da er gegenüber den sonstigen Begriffen (von dem zuvor erwähnten abgesehen) noch die meisten Vorzüge aufweist und da es sich bei dieser Frage um ein sekundäres Problem handelt.

2) Zur Begründung dieser Auffassung vom methodologischen Standort der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre vgl. WOHE, G., Die betriebswirtschaftliche Steuerlehre - eine spezielle Betriebswirtschaftslehre?, ZfhF 1961, S. 49 ff; dgl., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. I, a.a.O., S. 9 ff. Vertreten wird diese Ansicht u.a. auch von AUFERMANN, E., Grundzüge Betriebswirtschaftlicher Steuerlehre, 3. Aufl., Wiesbaden 1959, S. 17; FRANK, E., Zur gegenwärtigen betriebswirtschaftlichen Steulehre, DBW 1931, S. 74; HELPENSTEIN, F., Stellung und Aufgabe der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre als Lehrfach, ZtgStuBFr 1931, S. 276,280; WALL, R., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Wpg 1956, S. 471. Andere Autoren sehen in der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre eine Disziplin, die "eine völlige Sonderstellung im Rahmen der Betriebswirtschaftslehre" (SCHERPF, P., Zur Entwicklung der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, NB 1959, S. 64) einnimmt,und zwar entweder als eine spezielle Wirtschaftszweiglehre oder eine spezielle Funktionslehre; vgl. z.B. HASENACK, W., Entwicklungsprobleme und Fragestellungen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre (steuerliche Betriebswirtschaftslehre), BFuP 1953, S. 266 ff. (277). Es findet sich auch die Ansicht in der Literatur, daß die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre eine wissenschaftlich selbständige, von der Betriebswirtschaftslehre unabhängige Disziplin ist.

3) Vgl. SWOBODA, P., Einflüsse der Besteuerung auf die Ausschüttungs- und Investitionspolitik von Kapitalgesellschaften, ZfbF 1967, S. 1 ff, insbes. S. 7

sondern auch die Steuerbemessungsgrundlagen vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus zu analysieren und zu überprüfen, ob es dem Steuergesetzgeber, der Steuerrechtsprechung und der Finanzverwaltung gelungen ist, sie betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprechend zu bestimmen.[1)2)] Werden bei der kritischen Betrachtung Abweichungen zwischen dem geltenden Steuerrecht und den betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen festgestellt, sind sie zu erfassen und den Steuerjuristen in Form von Vorschlägen de lege ferenda mitzuteilen, damit sie bei der Weiterentwicklung des Steuerrechts beachtet werden können.[3)4)]

Steuerobjekte, die zugleich einen wirtschaftlichen Grundbegriff darstellen, sind z.B. der Gewinn, das Vermögen und der Umsatz. Damit sie als Steuerbemessungsgrundlage verwendet werden können, müssen sie in quantitativer und qualitativer Hinsicht konkretisiert sein. Mit der Klärung des q u a n t i t a t i v e n Problems, bei dem die Frage nach Inhalt und Umfang der abstrakten

---

1) Dies in jedem Fall dann, was Swoboda übersieht, wenn selbst vom Steuerrecht die Anwendung der "wirtschaftlichen Betrachtungsweise" oder gar die Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse gefordert wird.

2) Neuerdings wird diese als vorherrschende Meinung anzusehende Auffassung über die Aufgaben der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre auch von ROSE, G., Über den gegenwärtigen Einfluß der Betriebswirtschaftslehre auf die Steuerpraxis, FR 1966, S. 467 ff vertreten.

3) Unserer Auffassung entsprechend, wird von Wöhe festgestellt, daß "mit dem Fortschreiten der Erkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre, beispielsweise auf dem Gebiete des Rechnungswesens, der Bewertungslehre, der Finanzierungslehre usw., ... auch eine Anpassung der Steuergesetzgebung an diese neuen Erkenntnisse erstrebt werden (muß). Es ist nicht zu vertreten, wenn beispielsweise zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlagen durch den Steuergesetzgeber Verfahren vorgeschrieben werden, die im Widerspruch zu den Erkenntnissen der Betriebswirtschaftslehre stehen." (WOHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. I, a.a.O., S. 8)

4) Zu den Aufgaben der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre im einzelnen und den verschiedenen in der Literatur vertretenen Auffassungen vgl. insbes. MAIER, H., Der Stand ... a.a.O., S. 28 ff; POHMER, D., Grundlagen ... a.a.O., S. 49 ff; WOHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. I, a.a.O., S. 3 ff.

Begriffe zu beantworten ist, wird bereits eine wichtige Voraussetzung für die Besteuerung erfüllt; vielfach sind damit aber noch nicht alle Probleme gelöst, denn die Besteuerung kann nur dann an die als Bemessungsgrundlage dienenden Begriffe anknüpfen, wenn sie in Zahlengrößen ausgedrückt sind. Soweit die Rechnungsgrößen nicht schon unmittelbar - und zwar der Zwecksetzung entsprechend - gegeben sind, müssen die Steuerobjekte bzw. die Wirtschaftsgüter oder Vermögensobjekte, die der Steuerbegriff umfaßt, in Abhängigkeit vom verfolgten Zweck und unter Berücksichtigung der Anforderungen, die an die Besteuerung allgemein gestellt werden ("Grundsätze der Besteuerung"), einen zahlenmäßigen Ausdruck erhalten. Durch die Bezifferung, die in der Regel in Geldgrößen erfolgt, werden "heterogene Dinge gleichnamig ... und vergleichbar"[1] gemacht. Die Transformation von Gütern in Geldeinheiten ist nicht nur eine notwendige Voraussetzung des Kaufmanns, um Wirtschaften zu können; sie gilt auch für den Fiskus, um eine monetäre Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Steuern zu erhalten. Mit der Notwendigkeit, die Steuerobjekte mit einem Zahlenausdruck zu versehen, entsteht das q u a l i t a t i v e Problem der Steuerbegriffe: das Problem der B e w e r t u n g .

Die Bewertung zählt zu den wichtigsten und schwierigsten Fragen, die das Steuerrecht zu lösen hat, und zwar nicht nur weil sie maßgeblichen Einfluß auf die Höhe der Bemessungsgrundlage und damit auf die Steuerbelastung hat, sondern vor allem auch aus theoretischen Gründen, da sich nicht nur ein Steuerbegriff auf die Wertermittlung auswirkt, sondern auch die Art der Bewertung von großer Bedeutung für die Gestaltung des Steuerbegriffs[2] und somit ein wesentliches Kriterium zur Beurteilung einer Steuer ist.[3] Im deutschen Steuerrecht de lege lata ist das Bewertungsproblem - das in seiner Gesamtbedeutung erst mit der Miquelschen Steuerreform auftrat, als man dazu überging, auch das Vermögen zur Besteuerung heranzuziehen - zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen

---

1) JACOB, H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, Wiesbaden 1961, S. 14

2) Zum Zusammenhang zwischen Steuerbegriff und Bewertung vgl. BOESLER, F., Ertragswert und gemeiner Wert in der deutschen Vermögensbesteuerung, Leipzig 1925, S. 1 ff, 79 ff; ferner HANISCH, H., Die Entwicklung der Wertbegriffe im modernen deutschen Steuerrecht, Diss., Berlin 1934, S. 1

3) Vgl. TIEPELMANN, K., Die Problematik der Vermögensteuer, Berlin 1963, S. 62

für die einzelnen Steuerarten von unterschiedlicher Bedeutung. Es spielt z.B. bei den Verbrauchsteuern im allgemeinen keine große Rolle. Dagegen kommt ihm bei den Ertrag- und insbesondere bei den Vermögensteuern eine zentrale Stellung zu. Die bei ihnen nach geltendem Recht zur Anwendung gelangenden Wertbegriffe und Bewertungsgrundsätze - und damit die Höhe der Wertansätze - sind jedoch zum Teil verschieden, da die Zwecksetzungen, die mit der jeweiligen Bewertung verfolgt werden, unterschiedlich sind[1]; dies ist auch der entscheidende Grund dafür, daß die bisherigen Versuche, die Gewinnermittlungsbilanzen und die Vermögensaufstellung zu vereinheitlichen, scheiterten. Grundsätzlich maßgebend für die steuerliche Bewertung ist zwar heute das Bewertungsgesetz, seine Bestimmungen sind jedoch nach § 1 Abs. 2 BewG dann nicht anwendbar, wenn "in anderen Steuergesetzen besondere Bewertungsvorschriften enthalten sind." Da insbesondere das Einkommensteuergesetz sowie ergänzend das Körperschaft- und Gewerbesteuergesetz (für die Gewerbeertragsteuer) aus dem angedeuteten Grund "besondere Bewertungsvorschriften" kennen, beschränkt sich der Gültigkeitsbereich der Bewertungsnormen des Bewertungsgesetzes im wesentlichen auf die Vermögensbewertung.

Die vorliegende Arbeit behandelt ein qualitatives Teilproblem des steuerlichen Bewertungsrechts und damit - nach dem oben Gesagten - des Vermögen- bzw. Substanzsteuerrechts[2]: die Bewertung u n n o t i e r t e r A n t e i l e. Die Bezifferung dieser Vermögensobjekte zählt seit jeher zu den schwierigsten und umstrittensten Einzelfragen dieser Rechtsmaterie.[3] Diese

---

1) Vgl. dazu auch S. 135 ff.

2) Zum Begriff "Vermögen-" bzw. "Substanzsteuern", der eine Reihe von Steuerarten und Steuertypen umfaßt, deren Charakteristika recht unterschiedlich sind, vgl. u.a. NÖLL von der NAHMER,R., Lehrbuch der Finanzwissenschaft,Bd.2: Spezielle Steuerlehre, Köln und Opladen 1964,S. 7 ff.;TIEPELMANN,K.,Die Problematik... a.a.O.,S.9f. In unserem Zusammenhang interessieren nur die im deutschen Steuersystem de lege lata gegebenen Vermögen- bzw. Substanzsteuern - die Begriffe werden als Synonyme verwendet - und auch nur insoweit als die Bewertung unnotierter Anteile überhaupt relevant werden kann. Vgl. dazu S.19 ff.

3) Bereits Enno BECKER, einer der bedeutendsten Steuerjuristen, brachte 1926 in seinem Beitrag "Zur Bewertung von Geschäftsanteilen einer GmbH." (StuW 1926,Sp.641 ff.)zum Ausdruck, was sich später immer wieder bestätigen sollte, nämlich daß die Bewertung unnotierter Anteile "so heikel, so voll von Schwierigkeiten und Irrwegen" (Sp. 642) ist.

Untersuchung stellt sich die Aufgabe, die (im weitesten Sinne) vermögensteuerliche Bewertung der unnotierten Anteile in zeitlicher und sachlicher Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung - einschließlich des für sie maßgebenden Wertbegriffs - darzustellen und vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus kritisch zu betrachten, insbesondere zu überprüfen, ob es dem Steuerrecht gelungen ist bzw. gelingen kann, einen betriebswirtschaftlich "richtigen" Wert zu ermitteln. Im Mittelpunkt der Arbeit stehen nicht die vielfältigen Detailprobleme der Schätzungsverfahren, sondern die Entwicklungsgeschichte und Grundfragen der Anteilsbewertung. Zu beachten ist, daß das Problem nicht nur von der wirtschaftlich-axiologischen Seite gelöst, sondern daß auch den Anforderungen, die an die Besteuerung allgemein gestellt werden[1], entsprochen werden muß. Dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, der zu den "tragenden Grundsätzen eines rechtsstaatlich aufgebauten und rechtsstaatlich geordneten Staatswesens"[2] gehört, muß Rechnung getragen werden, und zwar einerseits innerhalb der Vermögensgruppe "Anteile" und andererseits im Verhältnis zu anderen Vermögensarten, möglichst zum gesamten "übrigen" Vermögen. Außerdem ist - zumal es sich zumindest bei den periodischen Steuern, insbesondere bei der Vermögensteuer, um Massenbewertungen handelt - der Grundsatz der möglichst billigen Erhebungskosten, der Einfachheit und Praktikabilität in der Wertermittlung bedingt, zu berücksichtigen.

Wir haben die Arbeit in vier Hauptteile gegliedert. Im folgenden Teil B wird zunächst ein Überblick über die Rechtsgrundlagen

---

1) Die Anforderungen, die an die Besteuerung gestellt werden, werden auf Adam SMITH zurückgeführt. Er forderte für jede Besteuerung, daß sie folgende vier Postulate erfülle: Gleichmäßigkeit, Bestimmtheit (eindeutige Gesetze), Bequemlichkeit (einfache Steuerzahlweise) und Billigkeit (niedrige Erhebungskosten). Vgl. SMITH,A. An inquiry into the nature and causes of the wealth of the nations,Vol.II,London 1910,S.307 f.;deutsche Übersetzung: Eine Untersuchung über Natur und Ursachen des Volkswohlstandes, in: Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister, Bd.12, 2.Hälfte,3.Bd., Jena 1923, S.187 ff.

2) PAULICK,H.,Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung - sein Inhalt und seine Grenzen, in: Probleme des Finanz- und Steuerrechts,Festschrift für Ottmar Bühler, hrsg. v.A.Spitaler, Köln 1954, S. 125.

der Bewertung der "Wertpapiere und Anteile" im Bewertungsgesetz gegeben, anschließend das Bewertungsobjekt erläutert und abgegrenzt und abschließend der Anwendungsbereich der Anteilsbewertung nach diesem Gesetz aufgezeigt. Teil C ist der historischen Entwicklung dieser Bewertungsfrage gewidmet. Im Teil D werden die Grundfragen der Anteilsbewertung, die Bewertungszeit und der Bewertungsmaßstab, behandelt. Teil D hat die Ermittlung des Wertes unnotierter Anteile sowie eine vergleichende Betrachtung der steuerlichen Schätzverfahren zum Gegenstand.

B. DIE ANTEILE ALS GEGENSTAND DER BEWERTUNG NACH DEM BEWERTUNGSGESETZ

I. Überblick über die Vorschriften zur Bewertung der "Wertpapiere und Anteile"

Die heute maßgebenden Grundsätze für die Bewertung des Vermögens sind im B e w e r t u n g s g e s e t z [1] niedergelegt. Dieses Gesetz ist geschaffen worden, um für möglichst viele Steuerarten einheitliche Bewertungsprinzipien zu geben. Dem Umstand, daß die einzelnen Steuergesetze ganz verschiedene Zwecke verfolgen, für die sich nach Ansicht des Gesetzgebers eine einheitliche Bewertungsgrundlage bzw. ein einziger allgemeingültiger Wertbegriff nicht finden läßt, wird durch den unterschiedlichen Geltungsbereich der einzelnen Teile und Abschnitte dieses Gesetzes und deren zweckbestimmte Vorschriften Rechnung getragen.[2]

Der erste der beiden Hauptteile enthält die allgemeinen Bewertungsvorschriften (§§ 1 - 16 BewG). Sie gelten nach § 1 Abs. 1 BewG "für alle öffentlich-rechtlichen Abgaben, die durch Bundesrecht geregelt sind, soweit sie durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden", jedoch nur insoweit als in den einzelnen Steuergesetzen (wie z.B. im Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuergesetz) oder im Zweiten Teil des Bewertungsgesetzes (§§ 17 - 123) keine abweichenden Vorschriften enthalten sind.[3] Es gilt also der allgemeine juristische Grundsatz: lex specialis vor lex generalis. Von den genannten Einschränkungen abgesehen, enthält § 11 BewG die wichtigsten grundlegenden Vorschriften über die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen für steuerliche Zwecke.

Nach § 11 Abs. 1 BewG sind Wertpapiere und Schuldbuchforderungen, die am Bewertungsstichtag zum inländischen amtlichen Börsenhandel zugelassen sind, mit dem niedrigsten am Stichtag für sie notierten K u r s w e r t anzusetzen. Liegt am Stichtag selbst keine Notierung an einer deutschen Börse vor, so ist der letzte

---

1) Vgl. Bewertungsgesetz (BewG) vom 1o. Dezember 1965, BStBl 1966 I, S. 2

2) Zum Zweck des Bewertungsgesetzes vgl. u.a. GÜRSCHING, L., STENGER, A., Kommentar zum Bewertungsgesetz und Vermögensteuergesetz, 1.-4. Aufl., Köln 1953/66, Anm. 18 zu Einf BewG

3) Vgl. § 1 Abs. 2 BewG

vor dem Stichtag festgestellte Kurswert maßgebend. Entsprechend sind die Wertpapiere zu bewerten, die nur in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind.

Für Anteile an Kapitalgesellschaften, die nicht an der Börse gehandelt werden oder für die kein Kurswert festgestellt werden kann bzw. die nicht in den geregelten Freiverkehr aufgenommen sind oder für die sich kein Freiverkehrswert ermitteln läßt, die also nicht unter § 11 Abs. 1 BewG fallen, ist der gemeine Wert zu bestimmen. Gemäß § 9 Abs. 2 BewG ist darunter der Preis zu verstehen, "der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen." Nach § 11 Abs. 2 BewG ist bei der Ermittlung des gemeinen Wertes von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft zwischen einem Verkaufswert und einem Schätzwert zu unterscheiden: "Läßt sich der gemeine Wert nicht aus Verkäufen ableiten, so ist er unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft zu schätzen."

Ein besonderes Problem entsteht dadurch, daß durch die Vereinigung einer größeren Anzahl von Wertpapieren oder Anteilen einer Kapitalgesellschaft in einer Hand, der Wert dieser Beteiligung höher sein kann als die Summe der Kurswerte oder der gemeinen Werte der einzelnen Papiere, weil dadurch dem steuerpflichtigen Anteilseigner z.B. die Beherrschung der Gesellschaft ermöglicht wird. Liegt dieser Fall vor, so ist nach § 11 Abs. 3 BewG der gemeine Wert der Beteiligung anzusetzen. In der Regel bedeutet dies, daß die Summe der Kurswerte oder gemeinen Werte durch einen sog. Paketzuschlag erhöht wird.

Besonders geregelt ist ferner die Bewertung der Anteilscheine. § 11 Abs. 4 BewG bestimmt, daß Wertpapiere, die Rechte der Einleger gegen eine Kapitalanlagegesellschaft verbriefen, mit dem Rücknahmepreis anzusetzen sind.[1)]

1) Mit dem durch das Bewertungs-Änderungsgesetz 1963 neu geschaffenen vierten Absatz zu § 13 a.F. (heute: § 11 Abs. 4) BewG für die sog. Investmentzertifikate ist der Hinweis in

Während der Erste Teil des Bewertungsgesetzes aufgrund seines umfassenden Geltungsbereichs zu den "steuerlichen Grundgesetzen"[1] zu rechnen ist, stellt der Zweite Teil eher ein "besonderes Steuergesetz"[1] dar, da seine Vorschriften primär für die Vermögensteuer bestimmt sind. Ausschließlich für die Vermögensteuer gilt jedoch nur der Zweite Abschnitt dieses Teils (§ 11o - 121 BewG), also die Bestimmungen über das sonstige Vermögen, Gesamt- und Inlandsvermögen. Dagegen findet der Erste Abschnitt (§§ 19 - 1o9 BewG), der die Einheitsbewertung regelt[2], ausdrücklich auch für die Grundsteuer, Gewerbesteuer und Erbschaftsteuer Anwendung[3].

Da wie erwähnt die Vorschriften des allgemeinen Teils dann Anwendung finden, wenn sich aus dem besonderen Teil nichts anderes ergibt, ist zu überprüfen, ob im Zweiten Teil des Bewertungsgesetzes gesonderte Bestimmungen über die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen enthalten sind, die dann für die angeführten Steuerarten als spezielles Recht maßgebend wären. In zwei Paragraphen werden diese Vermögensobjekte genannt: Befinden sich Wertpapiere und Anteile an Kapitalgesellschaften im Betriebsvermögen, so bestimmt § 1o9 Abs. 3 BewG, daß für ihre Bewertung § 113 BewG gilt. Diese Vorschrift, eine Bestimmung aus dem Bereich des sonstigen Vermögens, beinhaltet jedoch nur, daß der Bundesminister der Finanzen die nach § 11 Abs. 1 und 4 BewG "maßgebenden" Kurse und Rücknahmepreise vom Bewertungsstichtag[4] in einer Liste zusammenstellt und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

---

§ 21 Abs. 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 16.4.1957 (BGBl I 1957, S. 378) überflüssig geworden, der ausdrücklich bestimmte, daß Anteilscheine als Wertpapiere im Sinne von § 13 BewG 1934 anzusehen sind.

1) RÖSSLER, R., TROLL, M., Bewertungsgesetz und Vermögensteuergesetz, Kommentar (vormals Krekeler), 7. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1964, S. 46

2) Die Einheitsbewertung bezieht sich auf drei Vermögensarten: das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das Grundvermögen und das Betriebsvermögen. (Im einzelnen vgl. dazu § 214 AO). Zusammen mit dem sonstigen Vermögen unterscheidet das Bewertungsgesetz vier Vermögensarten (vgl. § 18 BewG).

3) Vgl. § 17 BewG

4) Vgl. § 112 BewG

Bis zum Bewertungs-Änderungsgesetz 1963[1] sah § 7o BewG 1934[2] die Möglichkeit der Festsetzung von S t e u e r k u r s w e r t e n[3] für Aktien, Kuxe, sonstige Anteile und Genußscheine an inländischen Kapitalgesellschaften durch den Reichs- und seit 1953 durch den Bundesminister der Finanzen unter Mitwirkung der Börsenvorstände und von Sachverständigenausschüssen vor, wenn sie zum amtlichen Handel oder zum geregelten Freiverkehr zugelassen waren und am Bewertungsstichtag[4] oder - nach der zuletzt gültigen Regelung - in der Zeit vom letzten vor dem Stichtag liegenden 1. Juli bis zum nächsten auf den Stichtag folgenden 3o. Juni ein Umsatz tatsächlich stattgefunden hatte.[5] Als besonderes Recht gingen die festgesetzten Steuerkurswerte der Wertermittlung nach § 13 BewG 1934 vor, d.h. der Ansatz von Kurswerten oder gemeinen Werten war ausgeschlossen, allerdings konnten noch Zuschläge (Paketbewertung) und Abschläge (z.B. bei Kapitaländerungen) in Betracht kommen.

Mußte der Wert von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften für die Vermögensteuer-Veranlagung oder für die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens ermittelt werden, so galt bis zum ÄndG-BewG 1963 folgende Reihenfolge bei der Anwendung der Bewertungsmaßstäbe[6]: festgesetzter Steuerkurswert (§ 7o Abs. 1 BewG 1934); inländischer amtlicher Kurswert (§ 13 Abs. 1 BewG 1934), wenn kein Steuerkurswert festgesetzt war; aus Verkäufen abgeleiteter gemeiner Wert (§ 13 Abs. 2 BewG 1934),

---

1) Vgl. Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes (ÄndG-BewG 1963) vom 1o.8.1963, BStBl 1963 I, S. 6o8

2) Unter Beachtung der Vorschriften der §§ 71 und 72 BewG 1934. Sie regelten das Verfahren zur Festsetzung von Steuerkurswerten.

3) Mit der Festsetzung von Steuerkurswerten wurde der Zweck verfolgt, den Finanzämtern die Ermittlung von Kurswerten gemäß § 13 BewG 1934 zu ersparen, da dann Schwierigkeiten entstanden, wenn die Wertpapiere einer Gesellschaft an mehreren Börsen gehandelt wurden und die Notierungen voneinander abwichen.

4) Vgl. § 69 BewG 1934

5) Vgl. § 71 Abs. 1 BewG 1934 in Verbindung mit § 6o BewDV 1935. Beide gestrichen durch das ÄndG-BewG 1963, a.a.O.

6) Vgl. § 57 BewDV 1935. Gestrichen durch ÄndG-BewG 1963, a.a.O.

wenn weder ein Steuerkurswert noch ein Kurswert vorlagen; war der gemeine Wert auch nicht aus Verkäufen ableitbar, so mußte er geschätzt werden (§ 13 Abs. 2 BewG 1934).

Aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken - sie richteten sich gegen die Befugnis des BdF, Steuerkurswerte durch einen Verwaltungsakt festsetzen zu können -, sah der Regierungsentwurf zum Bewertungs-Änderungsgesetz 1963 vor, Steuerkurswerte durch Rechtsverordnung zu bestimmen.[1] Die Beratungen im Finanzausschuß des Bundestages ergaben jedoch, daß man auf sie ganz verzichten kann, wenn im Gesetz selbst genau bestimmt ist, welcher Kurswert im einzelnen Fall anzusetzen ist.[2] Im bereits erläuterten § 13 Abs. 1 BewG 1934 (heute § 11 Abs. 1) wurde dies durch das Bewertungs-Änderungsgesetz 1963 festgelegt.

Da seit dem Bewertungs-Änderungsgesetz vom 1o.8.1963 im Geltungsbereich der Besonderen Bewertungsvorschriften keine gesonderten Bestimmungen mehr über die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Anteilscheinen enthalten sind, kommen als Bewertungsmaßstäbe grundsätzlich nur noch die Kurswerte, gemeinen Werte und Rücknahmepreise nach § 11 des Allgemeinen Teils des Bewertungsgesetzes in Betracht, und zwar dergestalt, daß das Vorliegen von Kurswerten die Ermittlung von gemeinen Werten ausschließt. Mit anderen Worten, für die Wertermittlung von Wertpapieren und Anteilen sind für alle Steuerarten, deren Bewertung sich nach dem Bewertungsgesetz richtet[3], und unabhängig davon, ob sie zum Betriebsvermögen oder zum sonstigen Vermögen gehören, nur die Normen des § 11 BewG, die zugleich das Bewertungsziel angeben, maßgebend. Ergänzende, d.h. diese Normen interpretierende Bestimmungen, die an dieser Stelle jedoch noch nicht behandelt werden, enthalten vor allem die Vermögensteuer-Richtlinien.[4]

---

1) Vgl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes (ÄndG-BewG 1963), in: Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 4. Wahlperiode, Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Bd. 84, Bonn 1963, Drucksache IV/1227, insbes. S. 9

2) Eine Zusammenfassung der Gründe findet sich bei RÖSSLER, R., TROLL, M., Bewertungsgesetz ... a.a.O., S. 867

3) Vgl. dazu S. 19 ff.

4) Derzeit maßgebend sind die"Vermögensteuer-Richtlinien für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1966 (VStR 1966)" vom 26.7. 1966,BStBl 1966 I, S. 794

II. Begriff und Abgrenzung des Bewertungsobjektes

Wertpapiere und Anteile sind selbständige Wertträger, die als solche von der Besteuerung bzw. von einer Reihe von Steuern erfaßt werden. Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist das Problem der Bewertung unnotierter Anteile für vermögensteuerliche Zwecke. Die gesetzlichen Grundlagen der Wertermittlung finden sich - wie wir gesehen haben - in § 11 BewG. Da in der weitgefaßten Überschrift dieses Paragraphen "Wertpapiere und Anteile" als Objekte der Bewertung genannt werden, ergibt sich die Notwendigkeit, Inhalt und Umfang dieser bewertungsrechtlichen Begriffe aufzuzeigen und insbesondere den im Rahmen dieser Untersuchung interessierenden Begriff "unnotierte Anteile" zu erläutern und abzugrenzen. Dabei beschränken wir uns auf die formale (formaljuristische) Betrachtung; was materiell Gegenstand der Bewertung ist wird an späterer Stelle ausführlich behandelt.

Betrachten wir zunächst den Begriff " W e r t p a p i e r e ". Nach herrschender Meinung sind darunter im Wertpapierrecht Urkunden zu verstehen, durch die Vermögensrechte verbrieft werden. Zur Ausübung der tatsächlichen und rechtlichen Verfügungsmacht über die Urkunden ist das private verbriefte Recht in der Weise an das Papier geknüpft, daß die Innehabung der Urkunde erforderlich ist.[1] Die Wertpapierarten lassen sich nach verschiedenen Kriterien einteilen[2]: z.B. nach der Person des Berechtigten (Inhaber-, Rekta- und Orderpapiere) oder nach der Art der Verzinsung (festverzinsliche -, unverzinsliche Wertpapiere, Dividendenpapiere). Für unsere Zwecke wollen wir die Einteilung nach dem Inhalt des verbrieften Rechts heranziehen. Danach lassen sich folgende vier Hauptgruppen von Wertpapieren unterscheiden:

(1) Verbriefen die Urkunden Forderungsrechte, wird also beurkundet, daß der Aussteller dem Gläubiger des Papiers eine bestimmte Leistung (meist Geldbetrag) schuldet, so handelt

---

1) Zum Wertpapierbegriff in der Rechtslehre vgl. z.B. HUECK, A., Recht der Wertpapiere, 1o. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1967, S. 1 ff

2) Zur Klassifizierung der Wertpapiere vgl. HUECK, A., Recht ... a.a.O., S. 12 ff; ferner: HINTNER, O., Wertpapierbörsen, Wiesbaden 196o, S. 5o ff; ISELE, H.G., Wertpapiere (rechtlich), HdB, 3. Aufl., 4. Bd., Stuttgart 1962, Sp. 6334 ff; ULMER, E., Wertpapiere (I) Wertpapierrecht, HdS, 12. Bd., Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1965, S. 1 f

es sich um Forderungspapiere oder schuldrechtliche Wertpapiere. Hierzu zählen bei den Wertpapieren des Zahlungsverkehrs vor allem die Wechsel und Schecks und bei den Wertpapieren des Kapitalverkehrs insbesondere die Schuldverschreibungen auf den Inhaber (z.B. öffentliche Anleihen, Pfandbriefe, Industrieobligationen, Gewinnschuldverschreibungen[1]).

(2) Verbriefen die Urkunden bestimmte Sachenrechte, so handelt es sich um sachenrechtliche Wertpapiere. Dazu gehören insbesondere die Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldbriefe.

(3) Bei den Dispositions- oder Traditionspapieren wird die zur Übereignung und Verpfändung eigentlich erforderliche Übergabe der Sache oder eines Surrogats durch Papierübergabe ersetzt.[2] Zu dieser Wertpapierart zählen die Konnossemente (§§ 642 ff HGB), Orderlagerscheine (§ 424 HGB) und Ladescheine (§§ 444 ff HGB).

(4) Die Mitgliedschaftspapiere verbriefen die Mitgliedschaft an einer Gesellschaft. Sie vermitteln dem Inhaber einen "Anteil" am Gewinn und Vermögen (Liquidationserlös); sie werfen (in der Regel) keinen festen Zinsertrag ab, sondern nur eine vom erzielten Gewinn abhängige Dividende. Mitgliedschaftspapiere kommen vor allem in Form von Aktien und Kuxen vor.

Nachdem wir gezeigt haben, welche Papiere als Wertpapiere im Sinne des Wertpapierrechts anzusehen sind, stellt sich die Frage nach

---

1) Zu den schuldrechtlichen Wertpapieren zählen im wertpapierrechtlichen Sinne auch die W a n d e l s c h u l d v e r s c h r e i b u n g e n (§ 221 AktG), da sie Forderungsrechte verbriefen. Sie stehen jedoch den Mitgliedschaftspapieren sehr nahe, da sie mit einem Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien ausgestattet sind. Für den Gläubiger besteht die Möglichkeit, zum Aktionär zu werden. Problematischer ist die Zuordnung der G e n u ß s c h e i n e. Sie stellen Urkunden dar, die Rechte verschiedenster Art gegenüber einer Kapitalgesellschaft verbriefen, insbesondere Genußrechte am Reingewinn oder Liquidationserlös. In der Bilanz stehen sie nicht unter den Passiva; sie sind lediglich im Geschäftsbericht aufzuführen (vgl. § 160 Abs. 3 Ziff. 6 AktG). Da sie dem Inhaber weder ein Stimmrecht noch ein sonstiges Mitgliedschaftsrecht, sondern ein Gläubigerrecht gewähren, werden sie den Forderungspapieren zugeordnet (vgl. Stichwort "Genußrecht", in: Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen, 3. Aufl., Bd. I, Frankfurt a.M. 1967, S. 613; HUECK, A., Recht ... a.a.O., S.12)

2) Die Dispositionspapiere werden in der Literatur verschiedentlich auch den sachenrechtlichen Wertpapieren untergeordnet. Vgl. Stichwort "Wertpapiere", Wilex, Sp. 2011

dem bewertungsrechtlichen Inhalt und Umfang dieses Begriffes. Nach § 11 Abs. 1 und 4 BewG sind dies alle Papiere, die im amtlichen Börsenhandel oder im geregelten Freiverkehr einen Kurswert haben; ferner die sog. Anteilscheine.

Zu den amtlich notierten Wertpapieren gehören diejenigen Papiere, die in einem besonderen Verfahren - geregelt in den §§ 36 - 49 des Börsengesetzes[1] - durch eine Kommission, der sog. Zulassungsstelle, zum börsenmäßigen Handel offiziell zugelassen sind.[2] Ihnen bewertungsrechtlich gleichgestellt sind diejenigen Wertpapiere, die in den geregelten Freiverkehr[3] einbezogen sind. Darunter ist ein freier Markt der nicht zur amtlichen Notierung zugelassenen Wertpapiere zu verstehen. Zur Aufnahme in den geregelten Freiverkehr bestehen Formvorschriften. Der Freiverkehr wird durch die Börsenorgane bzw. die Freiverkehrsausschüsse überwacht. Die auf diesem Markt zustandegekommenen Kurse werden in einem sog. Freiverkehrskurszettel zusammengestellt und dem amtlichen Kurszettel beigefügt.

Wertpapiere im Sinne von § 11 BewG sind neben den Anteilscheinen alle diejenigen Papiere, die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr aufgenommen sind u n d für die am Bewertungsstichtag bzw. im Bewertungszeitraum eine Preisfeststellung stattgefunden hat. Bewertungsrechtlich können Wertpapiere also nur "börsengängige" Papiere sein. Als solche kommen nur die verbrieften Mitgliedschaftspapiere und diejenigen Forderungspapiere, die Gegenstand des Kapitalverkehrs (nicht des Zahlungsverkehrs) sind, in Betracht.[4] Daraus folgt,

---

1) Vgl. Börsengesetz vom 22.6.1896, RGBl 1896, S. 157

2) Zur Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Börsenhandel vgl. HINTNER, O., Wertpapierbörsen, a.a.O., S. 95 ff

3) Zum Begriff "geregelter Freiverkehr" vgl. BFH-U.v. 26.4.1963, BStBl 1963, S. 372

4) Den bewertungsrechtlichen Wertpapieren gleichgestellt sind die "börsengängigen" Schuldbuchforderungen. Darunter sind Forderungen gegen den Bund oder ein Land zu verstehen, die lediglich durch Eintragung in das Staatsschuldbuch beurkundet sind, für die aber keine Schuldverschreibungen ausgestellt werden. Dadurch, daß die Schuldbuchforderungen keine Wertpapiere im rechtlichen Sinne darstellen, aber nach § 11 Abs. 1 BewG zu bewerten sind, tritt eine Erweiterung des Bewertungsobjektes ein, die in der Überschrift dieser Gesetzesbestimmung nicht zum Ausdruck kommt.

daß der Wertpapierbegriff des steuerlichen Bewertungsgesetzes im § 11 wesentlich enger gefaßt ist als der des Wertpapierrechts.

Neben den Wertpapieren sind nach § 11 BewG - wie es die Überschrift dieses Gesetzesparagraphen zum Ausdruck bringt - noch die A n t e i l e zu bewerten. Eine dem Wertpapierrecht entsprechende Rechtsmaterie gibt es für sie nicht. Im wirtschaftlichen Sprachgebrauch versteht man unter "Anteilen" meist einen Sammelbegriff für die Beteiligungsverhältnisse von Gesellschaftern insbesondere an Personen- und Kapitalgesellschaften. Die Mitgliedschaft kann durch Wertpapiere verbrieft[1)] oder nicht verbrieft (z.B. OHG-Anteil, GmbH-Anteil) sein. Die Anteile vermitteln den Eignern ein Anrecht am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft "Anteil zu haben".

Was beinhaltet nun der bewertungsrechtliche Anteilsbegriff? Aus der Koordination der Begriffe "Wertpapiere und Anteile" in der Überschrift von § 11 BewG könnte der Schluß gezogen werden, daß unter dem Ausdruck "Anteile" alle nicht unter den Wertpapierbegriff fallenden unverbrieften Papiere zu verstehen sind. Diese Interpretation trifft jedoch nicht zu. Einmal findet - wie wir bereits gesehen haben - für § 11 BewG die strenge wertpapierrechtliche Terminologie keine Anwendung, und zum anderen geht aus der Aufzählung des bis zum Bewertungs-Änderungsgesetz 1963 gültigen § 13 Abs. 2 BewG hervor, daß der Anteilsbegriff nicht nur die unverbrieften Papiere, sondern auch - da u.a. Aktien und Kuxe, soweit sie im Inland keinen Kurswert haben, genannt werden - typische Wertpapiere umfaßt. In der heute gültigen Formulierung des § 11 Abs. 2 BewG werden nicht mehr einzelne Anteilsarten genannt, sondern der Gesetzgeber spricht jetzt direkt von den Anteilen, stellt also diesen Begriff unmittelbar dem Wertpapierbegriff gegenüber und versteht darunter alle Papiere an einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaft und bergrechtlichen Gewerkschaft, soweit sie keinen Kurswert haben und demzufolge nicht unter § 11 Abs. 1 BewG fallen.

---

1) Zu den durch Wertpapiere verbrieften Mitgliedschaftspapieren, die auch als Anteilspapiere bezeichnet werden, vgl. S. 14

Daraus ergibt sich, daß unter dem Begriff "Anteile" im Sinne des Bewertungsgesetzes alle Mitgliedschaftspapiere[1] der Anteilseigner[2] an Kapitalgesellschaften[3] zu verstehen sind, die

(1) durch Wertpapiere verbrieft sind (z.B. Aktien, Kuxe), die aber weder zum amtlichen Handel noch zum geregelten Freiverkehr an der Börse zugelassen sind, und die zwar in den amtlichen Börsen- bzw. Freiverkehrshandel aufgenommen sind, in denen jedoch kein Umsatz stattgefunden hat (dies kommt häufig bei Einmann- oder Familiengesellschaften vor). Zu den bewertungsrechtlichen Anteilen gehören auch diejenigen Mitgliedschaftspapiere, die im außerbörslichen Verkehr (z.B. Telefonverkehr der Banken) gehandelt werden.

(2) nicht durch Wertpapiere verbrieft sind, sondern ihre Verkörperung in einem Vertrag finden. Darunter fallen insbesondere die GmbH-Anteile, die nach § 14 GmbHG als Geschäftsanteile bezeichnet werden, und die Anteile an Bergwerksgesellschaften, für die keine Kuxen ausgestellt sind.

Zusammenfassend können wir feststellen: Erstens ist die zu § 11 BewG gewählte Überschrift "Wertpapiere und Anteile" nicht ganz zutreffend, da nicht alle Wertpapiere und nicht alle Anteile nach dieser Vorschrift zu bewerten sind und da die Schuldbuchforderungen, die in § 11 Abs. 1 BewG genannt werden, unter keinen der beiden Begriffe subsumiert werden können. Zweitens entsprechen die in diesem Paragraphen vorgenommenen Einengungen und Abgrenzungen der Begriffe "Wertpapiere" und "Anteile" nicht der Terminologie des Wertpapierrechts bzw. der "üblichen" Vorstellung von Anteilen im wirtschaftlichen Sprachgebrauch. Danach überschneiden sich diese Begriffe, da die verbrieften Mitgliedschaftspapiere sowohl unter den Begriff "Wertpapiere" als auch unter den der "Anteile"

---

1) Schuldrechtliche Wertpapiere, die keinen Kurswert haben, aber eine Kapitalforderung verbriefen, fallen nicht unter den bewertungsrechtlichen Begriff der Anteile, sind also nicht nach § 11 Abs. 2 BewG, sondern als Kapitalforderungen nach § 12 BewG - in der Regel mit dem Nennwert - zu bewerten. (vgl. auch Abschnitt 55 f VStR 1966)

2) Anteilseigner können Privatpersonen (natürliche Personen), Einzelfirmen, Personen- und Kapitalgesellschaften sein.

3) Die Anteile an Personengesellschaften fallen nicht unter den bewertungsrechtlichen Anteilsbegriff und sind daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Zu ihrer Bewertung und vermögensteuerlichen Erfassung vgl. die Ausführungen auf S. 22 ff.

fallen. Durch § 11 BewG - der auch den Gesamtumfang der beiden Begriffe einengt, da sie nicht die nicht-kurshabenden schuldrechtlichen Wertpapiere des Kapitalverkehrs, die Forderungspapiere des Zahlungsverkehrs, die sachenrechtlichen Wertpapiere und die Traditionspapiere, sowie die Anteile an Personengesellschaften umfassen - werden sie jedoch dergestalt aufgespalten, daß die nicht notierten verbrieften Mitgliedschaftspapiere zusammen mit den unverbrieften Teilhaberpapieren den bewertungsrechtlichen Begriff der Anteile bilden, während die notierten verbrieften Mitgliedschaftspapiere zusammen mit den notierten Forderungspapieren des Kapitalverkehrs den Begriff der Wertpapiere darstellen. Wenn wir im folgenden von Wertpapieren oder Anteilen sprechen, so sind damit - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgestellt wird - die spezifisch bewertungsrechtlichen Begriffsinhalte gemeint.

Untersuchungs- und Bewertungsobjekt der vorliegenden Arbeit sind nur die oben charakterisierten Anteile an Kapitalgesellschaften. Obwohl der bewertungsrechtliche Anteilsbegriff - wie wir gezeigt haben - klar abgegrenzt ist, wird er in den Vermögensteuer-Richtlinien[1] und überwiegend im Schrifttum noch mit dem Adjektiv "unnotiert" bzw. "nicht notiert" versehen. Diese Beiworte wären nicht erforderlich, hätte die bewertungsrechtliche Begriffskonvention Eingang in den wirtschaftlichen Sprachgebrauch gefunden. Ihre Verwendung läßt sich nur dadurch erklären, daß man üblicherweise unter Anteilen auch die notierten Mitgliedschaftspapiere versteht, die im Bewertungsrecht jedoch nur als Wertpapiere bezeichnet werden. Vom Bewertungsrecht her gesehen ist die Bezeichnung "unnotierte" bzw. "nicht notierte" Anteile genau genommen nicht erforderlich, da das Merkmal der Nichtnotierung in der bewertungsrechtlichen Anteilsinterpretation enthalten ist; außerdem kann für die unverbrieften Anteile gar keine Notierung in Betracht kommen, da sie nicht "börsenfähig" sind. Der letzte Einwand gilt auch, wenn man vom wirtschaftlichen Sprachgebrauch ausgeht. Da der erweiterte Begriff jedoch als terminus technicus üblich ist und Mißverständnisse nicht entstehen können, bestehen keine Bedenken, ihn auch weiterhin zu verwenden. Von "nicht notierten Wertpapieren und Anteilen" oder von "unnotierten Aktien

---

1) Vgl. Abschnitt 76 VStR 1966

und Anteilen" usw. zu sprechen - Termini, die in der Literatur häufig anzutreffen sind -, halten wir deswegen nicht für zweckmäßig, da sie - sofern alle bewertungsrechtlichen Anteilsarten eingeschlossen sein sollen - zu Unklarheiten Anlaß geben und nicht mit dem Anteilsbegriff nach § 11 Abs. 2 BewG inhaltsgleich sind.

III. Der Anwendungsbereich der Anteilsbewertung

Eine Bewertung unnotierter Anteile kann aus zahlreichen wirtschaftlichen und steuerlichen Gründen in Betracht kommen. Wirtschaftliche Anlässe können z.B. sein: Kauf und Verkauf von Anteilen, Eintritt und Austritt von Gesellschaftern, Abfindung von Minderheitsgesellschaftern, Erbauseinandersetzungen, Gründungen, Fusionen, Umwandlungen, Liquidationen oder Börseneinführung. Wann eine Bewertung für steuerliche Zwecke in Betracht kommt, hängt von den steuerrelevanten Größen und Tatbeständen ab, die unabhängig, aber auch eine Folge von wirtschaftlichen Vorgängen sein können.

Der nach § 11 Abs. 2 BewG aus Verkäufen abzuleitende oder zu schätzende gemeine Wert der unnotierten Anteile ist für alle Steuerarten der verbindliche Wertansatz, sofern in den einzelnen Steuergesetzen keine abweichenden Bewertungsvorschriften enthalten sind. Da vor allem in § 6 EStG gesonderte Regelungen getroffen sind, die für die Ermittlung der einkommen-, körperschaft- und gewerbeertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen maßgebend sind, haben die bewertungsrechtlichen Bestimmungen für die Ertragsteuern keine (unmittelbare) Bedeutung. Im folgenden wollen wir den Anwendungsbereich der Bewertung unnotierter Anteile nach dem Bewertungsgesetz für die wichtigsten (Substanz-) Steuerarten[1] aufzeigen, ohne jedoch auf die zahlreichen Fälle des Eingreifens dieser

1) Daß die Bewertung unnotierter Anteile nach dem Bewertungsgesetz in Verbindung mit den Vermögensteuer-Richtlinien auch für nichtsteuerliche Zwecke von Bedeutung sein kann, zeigen z.B. die Urteile der OLG Stuttgart, Düsseldorf und Hamm, die sich mit der Ermittlung der "angemessenen Abfindung" von Minderheitsgesellschaftern nach dem Umwandlungsgesetz befassen (vgl. dazu KOPPENBERG, H.J., Bewertung von Unternehmen. Höchstrichterliche Entscheidungen nach dem Umwandlungsgesetz, Düsseldorf 1964, S. 57 (59), 83 (9o) und 99 (137)).

Steuerarten selbst einzugehen.

Die größte Bedeutung hat die Anteilsbewertung für die V e r m ö g e n s t e u e r [1]. Durch sie wird das Vermögen der natürlichen und juristischen Personen besteuert. Unter Vermögen ist die Gesamtheit aller in Geld bewerteten Wirtschaftsgüter der unbeschränkt bzw. das Inlandsvermögen der beschränkt Steuerpflichtigen (nach Abzug der Schulden) an einem bestimmten Stichtag zu verstehen.[2] Dazu zählen auch die Gesellschaftsanteile. Je nachdem, ob es sich um Anteile einer Personen[3]oder Kapitalgesellschaft handelt, ob sie sich im Besitz von natürlichen oder juristischen Personen befinden und je nachdem, welche quotalen Beteiligungsverhältnisse vorliegen, werden sie zum Teil vermögensteuerlich unterschiedlich behandelt bzw. ergeben sich andere Auswirkungen.

K a p i t a l g e s e l l s c h a f t e n besitzen aufgrund der rechtlichen Konstruktion einer selbständigen Rechtspersönlichkeit die sog. Steuerfähigkeit. Daher gilt ihr Vermögen als Betriebsvermögen der juristischen Person, mit dem sie unbeschränkt vermögensteuerpflichtig sind. Bei Betrieben in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft tritt eine mindestens doppelte Vermögensteuerbelastung deswegen ein, da ihr Vermögen in Form von Anteilen unmittelbar oder mittelbar natürlichen Personen gehört. Vermögensteuerpflichtig sind sowohl die Gesellschaften mit ihrem Betriebsvermögen als auch die Aktionäre bzw. Gesellschafter mit ihrem durch die (unnotierten) Anteile repräsentierten Anteil am Vermögen der Gesellschaft.

---

1) Vgl. (1) Vermögensteuergesetz (VStG) in der Fassung vom 1o.6. 1954, BStBl 1954 I, S. 296 mit den Änderungen vom 26.7.1957, BGBl I 1957, S. 848; vom 13.7.1961, BGBl I 1961, S. 981; vom 1o.8.1963, BGBl I 1963, S. 676; vom 23.12.1963, BGBl I 1963, S. 1o13; vom 17.8.1964, BGBl I 1964, S. 64o;vom 24.3.1965, BGBl I 1965, S. 153 u. vom 21.12.1967, BGBl I 1967, S. 1254
(2) Vermögensteuer-Durchführungsverordnung (VStDV) in der Fassung vom 19.8.1963, BGBl I 1963, S. 689
(3) Vermögensteuer-Richtlinien für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1966 (VStR 1966) v. 26.7.1966, BStBl 1966 I, S. 794

2) Vgl. § 4 Abs. 1 VStG

3) Da die Anteile an Personengesellschaften - wie bereits erläutert (vgl. S. 17) - nicht zum bewertungsrechtlichen Begriff der unnotierten Anteile zählen, wird ihre vermögensteuerliche Behandlung nur kurz angedeutet (vgl. S. 22 ff).

Um eine drei- und mehrfache Vermögensteuerbelastung zu vermeiden, greift unter bestimmten Voraussetzungen das sog. S c h a c h t e l p r i v i l e g ein. Damit soll verhindert werden, daß Vermögensteile, die bei einer Kapitalgesellschaft der Vermögensteuer unterliegen, bei einer anderen Kapitalgesellschaft, die an der ersten beteiligt ist, nochmals von dieser Steuer getroffen werden. Die "Vergünstigung" für Schachtelgesellschaften[1] gilt jedoch nur dann, wenn eine inländische Kapitalgesellschaft an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft mit mindestens 25 % beteiligt ist und wenn dieses Beteiligungsverhältnis ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem maßgebenden Abschlußzeitpunkt[2] besteht.[3]

Besitzt also eine Kapitalgesellschaft A eine Beteiligung (in unserem Zusammenhang in Form von unnotierten Anteilen) unter 25 % oder liegt sie erst seit weniger als zwölf Monaten vor, so muß der gemeine Wert der Anteile der Gesellschaft B nach § 11 Abs. 2 BewG in Verbindung mit den Vermögensteuer-Richtlinien ermittelt und der Beteiligungswert (= gemeiner Wert x Anzahl der Gesellschaftsanteile von A an B) in dem der Vermögensteuer unterliegenden Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft A berücksichtigt werden. Zu dieser dadurch eintretenden dreifachen Belastung des Vermögens bzw. von Vermögensteilen kommt es jedoch dann nicht, wenn die Voraussetzungen des Schachtelprivilegs bei der beteiligungsbesitzenden Gesellschaft A erfüllt sind, da dann in ihrem steuerpflichtigen Vermögen (Einheitswert des Betriebsvermögens) der Beteiligungswert nicht enthalten ist. Dies gilt jedoch nur für die Berechnung der Vermögensteuer der Gesellschaft.[4]

Die Ermittlung eines Beteiligungswertes (Anteilspaketbewertung), die nach § 11 Abs. 3 BewG dann vorgesehen ist, wenn der gemeine Wert einer Anzahl von sich in einer Hand befindenden Anteilen an einer Kapitalgesellschaft höher ist als der Wert, der sich aufgrund

---

1) Wirtschaftlich gesehen handelt es sich um eine Beseitigung von Nachteilen, denen Beteiligungsgesellschaften ohne diese Befreiungsvorschrift unterworfen wären. Insofern ist der Ausdruck "Privileg" nicht zutreffend.

2) Vgl. § 1o6 BewG

3) Vgl. § 1o2 BewG

4) Zur Ermittlung der Vermögensteuer der Aktionäre bzw. Gesellschafter, für die das Schachtelprivileg keine Bedeutung hat, vgl. S. 25

des gemeinen Wertes für die einzelnen Anteile insgesamt ergibt[1], ist bei beteiligungsbesitzenden Kapitalgesellschaften ausnahmsweise nur dann erforderlich, wenn die Beteiligung erst seit weniger als zwölf Monaten besteht und der gemeine Wert der unnotierten Anteile aus tatsächlichen Verkaufspreisen abgeleitet worden ist, in denen der Beteiligungscharakter der Anteile keine Berücksichtigung gefunden hat. In allen anderen Fällen kommt eine Paketbewertung (bzw. ein Paketzuschlag) nicht in Betracht, da entweder das Schachtelprivileg zum Zuge kommt, d.h. der Anteilswert kommt im Betriebsvermögen der Besitzgesellschaft erst gar nicht zum Ansatz, oder aber die Voraussetzungen für eine Paketbewertung nicht gegeben sind, d.h. die Beteiligungsquote liegt unter 25 %. Eine gesonderte Paketbewertung ist auch dann nicht vorzunehmen, wenn die über 25 % betragende Beteiligung noch keine zwölf Monate im Besitz der Gesellschaft ist, ihr gemeiner Wert aber nicht aus Verkäufen abgeleitet werden kann, sondern nach dem heute anzuwendenden Stuttgarter Verfahren geschätzt werden muß.[2] In diesem Fall haben sich nach Auffassung der Finanzverwaltung, davon einer Unternehmensbewertung ausgegangen wird, die zum Paketzuschlag führenden Gesichtspunkte bereits bei der Ermittlung des gemeinen Wertes der einzelnen Anteile nach den Bestimmungen der Abschnitte 77 - 79 VStR 1966 ausgewirkt.[3]

Im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften sind die P e r s o n e n g e s e l l s c h a f t e n keine juristischen Personen, sie besitzen also auch keine eigene Rechtspersönlichkeit. Da

---

1) Nach Abschnitt 74 Abs. 4 VStR 1966 kommt ein Paketzuschlag im allgemeinen dann in Betracht, wenn die Beteiligung des Steuerpflichtigen an einer Kapitalgesellschaft mehr als 25 % des Grund- oder Stammkapitals beträgt.

2) Dieser Fall wird in praxi nur selten anzutreffen sein, da für Beteiligungen, die noch keine zwölf Monate bestehen, in der Regel Verkaufspreise vorliegen, die noch zur Ermittlung des gemeinen Wertes verwendet werden können. Ausnahmsweise kann eine Schätzung dann in Betracht kommen, wenn der Paketbesitz z.B. durch eine Schenkung oder Erbübertragung zustandegekommen ist oder wenn die Verkaufspreise von Faktoren beeinflußt sind, die nicht mit den Kriterien eines gemeinen Wertes vereinbar sind (z.B. Einwirkung von ungewöhnlichen oder persönlichen Umständen).

3) Vgl. Abschnitt 8o Abs. 3 VStR 1966

ihre steuerrechtliche relative Rechtsfähigkeit[1] nicht die Vermögensteuer einschließt, sind sie auch nicht selbständig vermögensteuerpflichtig. Eine Vermögensteuerbelastung ergibt sich nur für die Gesellschafter. Da die Wirtschaftsgüter von Personengesellschaften nach § 97 Abs. 1 Ziff. 5 BewG einen gewerblichen Betrieb bilden,müssen für sie Einheitswerte festgestellt werden[2], die nichts anderes darstellen als die "Verbindung der Betriebsvermögensmassen mehrerer Personen zu einer Einheit."[3] In dem Feststellungsbescheid über den Einheitswert ist gleichzeitig die Verteilung des Vermögens auf die Mitunternehmer nach dem Verhältnis ihrer Anteile vorzunehmen.[4] Nach § 11o Abs. 1 Ziff. 3 BewG sind Anteile an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind[5], Betriebsvermögen der Gesellschafter und nicht sonstiges Vermögen. Die Veranlagung zur Vermögensteuer bei den einzelnen Gesellschaftern erfolgt dergestalt, daß der jeweilige Anteil des Betriebsvermögens zu den Werten der ggf. übrigen Vermögensarten addiert wird. Von diesem Gesamtvermögen (§ 114 BewG) - bei dem die Schulden und sonstigen Abzüge bereits wertmindernd angesetzt sind - wird die Vermögensteuer unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse berechnet.

Vergleichen wir die Vermögensbesteuerung der Kapital- und der Personengesellschaften, so zeigen sich zwei prinzipielle Unterschiede, die auch zu einer unterschiedlichen Vermögensteuerbelastung führen: Die juristische Fiktion der eigenen Rechtspersönlichkeit bewirkt bei der Kapitalgesellschaft, daß einmal das Vermögen der Gesellschaft und zum anderen die Eigentümer vermögensteuerlich belastet werden. Dagegen findet bei der Personengesellschaft keine doppelte Vermögensteuerbelastung statt, sondern nur eine Besteuerung der Gesellschafter mit ihrem "Vermögensanteil", da sie keine juristische Person ist und da sich

---

1) Vgl. dazu WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. II, 1. Hbb., 2. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1965, S. 15

2) Vgl. § 214 Ziff. 1 AO in Verbindung mit § 215 Abs. 1 AO

3) WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. II, 1. Hbb., a.a.O., S. 38 (i.Orig. gesperrt)

4) Vgl. § 216 Abs. 1 Ziff. 2 AO und § 3 BewG

5) Zum Begriff "ähnliche Gesellschaft" vgl. Abschnitt 14 VStR 1966.

die relative Rechtsfähigkeit nicht auf die Vermögensteuer erstreckt, Eine unterschiedliche Vermögensteuerbelastung ergibt sich aber auch dadurch, daß die Bewertung der Anteile an Personen- und Kapitalgesellschaften nach unterschiedlichen Bewertungsgrundsätzen erfolgt. Während die Anteile an Personengesellschaften, die den auf die Gesellschafter aufgeteilten Einheitswerten des Betriebsvermögens entsprechen, dem Prinzip nach mit dem ("umgelegten") Substanzwert angesetzt werden, müssen für die (unnotierten) Anteile an Kapitalgesellschaften gemeine Werte, d.h. ideale Marktwerte, ermittelt werden, die entweder aus erzielten Verkaufspreisen abzuleiten oder nach dem heute gültigen Stuttgarter Verfahren zu schätzen sind, wobei neben dem Vermögen auch die Ertragsaussichten zu berücksichtigen sind.[1] Ohne näher darauf einzugehen, können wir feststellen, daß diese divergierende vermögensteuerliche Behandlung der Anteile ein typisches Beispiel dafür darstellt, wie der Steuergesetzgeber gleiche wirtschaftliche Tatbestände unterschiedlich besteuert und wie die Besteuerung Einfluß auf die Wahl der Rechtsform nehmen kann.

Kehren wir nach diesem Exkurs wieder zur Frage des Anwendungsbereichs der Anteilsbewertung zurück. Für Personengesellschaften ist eine Bewertung unnotierter Anteile nach § 11 Abs. 2 BewG in Verbindung mit den Vermögensteuer-Richtlinien nur dann vorzunehmen, wenn sie an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind (die Anteile der Personengesellschaften selbst sind - wie bereits mehrfach betont - nicht nach diesen Bestimmungen zu bewerten). In diesem Fall ist der gemeine Wert der Anteile der Kapitalgesellschaft zu ermitteln und bei der Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens der Personengesellschaft der Beteiligungshöhe entsprechend zu berücksichtigen. Das vermögensteuerliche Schachtelprivileg gilt nicht bei Beteiligungen von Personen- und Kapitalgesellschaften. Dies ist auch nicht erforderlich, da die Personengesellschaft selbst nicht vermögensteuerpflichtig ist und demzufolge durch den Ansatz der Betei-

---

1) Daraus folgt jedoch nicht - selbst wenn man von der nach den steuerrechtlichen Regelungen nicht zutreffenden gleichen Ermittlung von Vermögenswert und Betriebsvermögen ausginge -, daß die Anteilswerte der Kapitalgesellschaften grundsätzlich höher sein müssen als die der Personengesellschaften; vielmehr kommt es u.a. auf die Höhe der Erfolge an.

ligung im Betriebsvermögen keine zusätzliche Vermögensteuerbelastung ausgelöst wird. Die Bewertung von unnotierten Anteilen an Kapitalgesellschaften, die sich im Besitz von Personengesellschaften befinden, hat so zu erfolgen als wenn sie in Händen von natürlichen Personen wären.

Die große Bedeutung der Bewertung unnotierter Kapitalgesellschaftsanteile beruht auf dem Umstand, daß sie unmittelbar oder mittelbar bei den n a t ü r l i c h e n P e r s o n e n der Vermögensteuer unterliegen. Sie sind nach § 11 Abs. 2 BewG in Verbindung mit den Abschnitten 74 - 9o VStR 1966 zu bewerten. Ist eine Personengesellschaft an einer Kapitalgesellschaft beteiligt, so ist in dem auf die Gesellschafter aufgeteilten Einheitswert des Betriebsvermögens der Anteilswert der Kapitalgesellschaft enthalten. Ist eine Kapitalgesellschaft an einer anderen Kapitalgesellschaft beteiligt, so kommt für die Aktionäre bzw. Gesellschafter der beteiligungsbesitzenden Gesellschaft der Beteiligungswert bei der Schätzung des gemeinen Wertes nach dem Stuttgarter Verfahren über den Vermögenswert im Anteilswert zum Ansatz. Handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft, die die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des Schachtelprivilegs erfüllt, so muß der im Einheitswert des Betriebsvermögens nicht enthaltene Wert der Schachtelbeteiligung gesondert hinzugerechnet werden[1], da § 1o2 BewG bei der Bewertung der Anteile keine Anwendung findet.[2] Diese Korrektur ist auch dann vorzunehmen, wenn eine Personengesellschaft an einer Kapitalgesellschaft beteiligt ist, die ihrerseits die Schachtelvergünstigung in Anspruch nehmen kann. Mit anderen Worten, bei der Ermittlung des gemeinen Wertes unnotierter Anteile nach dem Stuttgarter bzw. dem früher anzuwendenden Berliner Verfahren wirken sich Schachtelbeteiligungen grundsätzlich über den Vermögenswert - der einen Berechnungskomponente - aus, unabhängig davon, ob die Gesellschafter über eine Personen- oder eine Kapitalgesellschaft an einer (mehreren) anderen Kapitalgesellschaft(en) beteiligt sind.

---

1) Vgl. Abschnitt 77 Abs. 1 VStR 1966

2) Zur Ermittlung des Anteilswertes der beteiligungsbesitzenden Kapitalgesellschaft muß nicht nur der Beteiligungswert dem Einheitswert hinzugerechnet, sondern es müssen auch die Erträge aus der Beteiligung, die aufgrund des körperschaftsteuerlichen Schachtelprivilegs nicht im körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn enthalten sind, diesem hinzuaddiert werden (vgl. Abschnitt 78 Abs. 1 VStR 1966).

Die Vermögensteuer berechnet sich nach dem Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen[1], das sich aus den in § 18 BewG genannten Vermögensarten (Rohvermögen) nach Abzug der Schulden zusammensetzt[2], abzüglich der für natürliche Personen maßgebenden Freibeträge gemäß § 5 VStG. Der Wert der unnotierten Anteile ist bei einer natürlichen Person entweder im Betriebsvermögen (Beteiligung einer Personen- an einer Kapitalgesellschaft) oder im sonstigen Vermögen, bei einer juristischen Person im Einheitswert des Betriebsvermögens enthalten. Die Vermögensteuer beträgt nach § 8 VStG in der Regel 1 % des steuerpflichtigen Vermögens.

Beispiel: Besitzt ein lediger Steuerpflichtiger unter 6o Jahren an Vermögen nur unnotierte Anteile, die nach § 11o Abs. 1 Ziff. 3 BewG zum sonstigen Vermögen gehören, so ergibt sich folgende Vermögensteuerbelastung, wenn wir davon ausgehen, daß der Wert seines nach § 11 Abs. 2 BewG in Verbindung mit den Vermögensteuer-Richtlinien ermittelten Anteilsbesitzes 5oo.ooo,- DM beträgt:

Wert des Anteilsbesitzes des Eigners	5oo.ooo,- DM
./. Freibetrag nach § 11o Abs. 2 BewG	1o.ooo,- DM
./. Freibetrag nach § 5 Abs. 1 Ziff 1 VStG	2o.ooo,- DM
= Steuerpflichtiges Vermögen	47o.ooo,- DM
Vermögensteuer (1 %)	4.7oo,- DM

Außer für die Vermögensteuer kann die Bewertung unnotierter Anteile vor allem noch für die Ermittlung der G e w e r b e - s t e u e r [3] in Betracht kommen. Im Rahmen des Gewerbesteuerrechts gilt als Gewerbekapital nach § 12 Abs. 1 GewStG der Einheitswert des Betriebsvermögens im Sinne des Bewertungsgesetzes,

---

1) Vgl. § 114 Abs. 1 BewG, §§ 4, 7 Ziff. 1a VStG

2) Bei Kapitalgesellschaften wird von einem "Mindestvermögen" ausgegangen vgl. § 6 VStG

3) Vgl. (1) Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 25.5.1965 (GewStG 1965), BGBl I 1965, S. 459 mit der Änderung vom 8.6.1967, BGBl I 1967, S. 582
(2) Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 3o.5.1962 (GewStDV 1961), BGBl I 1962, S. 372
(3) Gewerbesteuer-Richtlinien 1964 (GewStR 1964) vom 15.5.1965, BStBl 1965 I, S. 234

der - um dem Objektcharakter der Gewerbesteuer Rechnung zu tragen - durch Hinzurechnungen und Kürzungen zu korrigieren ist. Sofern unnotierte Anteile zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehören, sind sie nach § 11 Abs. 2 BewG zu bewerten. Durch die Anwendung des für die Gewerbekapitalsteuer erweiterten bewertungsrechtlichen Schachtelprivilegs ist ihr Ansatz allerdings auf wenige Ausnahmefälle begrenzt.

Besitzt eine inländische Kapitalgesellschaft (unnotierte) Anteile von einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft, so müssen sie zur Ermittlung des Gewerbekapitals nur dann bewertet werden, wenn das Schachtelprivileg nach § 1o2 BewG nicht eingreift, d.h. wenn die Beteiligung nicht mindestens 25 % des Nominalkapitals beträgt oder, wenn die Quote am Abschlußzeitpunkt zwar erreicht ist, das Beteiligungsverhältnis in dieser Höhe aber noch keine zwölf Monate ununterbrochen besteht.[1)]

Befinden sich unnotierte Anteile einer Kapitalgesellschaft im Betriebsvermögen einer Einzelunternehmung oder einer Personengesellschaft, so konnte bis einschließlich des Erhebungszeitraumes 1961 der Einheitswert des gewerblichen Betriebes nicht um diese Beteiligungen gekürzt werden, da das bewertungsrechtliche Schachtelprivileg nicht zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften anwendbar und im Gewerbesteuergesetz keine diesbezügliche Freistellung enthalten war. Eine Änderung ist erst durch das Gewerbesteuer-Änderungsgesetz vom 3o.7.1963[2)] durch Einfügung von § 12 Abs. 3 Ziff. 2a GewStG eingetreten. Danach sind seit 1962 auch die Beteiligungen von Einzelunternehmungen und Personengesellschaften an Kapitalgesellschaften n i c h t in der Bemessungsgrundlage für die Gewerbekapitalsteuer enthalten, d.h. der Einheitswert ist um diese Beteiligungen zu kürzen, wenn sie mindestens 25 % des Grund- oder Stammkapitals betragen. Damit gilt das Schachtelprivileg im Gewerbesteuerrecht jetzt auch für Beteiligungen von Einzelunternehmungen und Personengesellschaften an Kapitalgesellschaften. Durch das Steueränderungsgesetz 1965[3)] ist § 12

---

1) Da sich gegenüber der Behandlung für die Vermögensteuer keine Unterschiede ergeben, kann auf die Erörterungen auf S.21 f verwiesen werden.

2) Vgl. Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes vom 3o.7.1963, BStBl 1963 I, S. 557

3) Vgl. Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes, des Bewer-

Abs. 3 Ziff. 2a GewStG neu gefaßt worden. Vom Erhebungszeitraum 1965 an bleiben Beteiligungen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft unter der Voraussetzung einer mindestens 25 %igen Beteiligungsquote bei allen Gesellschaften unabhängig von der Beteiligungsdauer außer Betracht; die Kürzungen beschränken sich also nicht mehr nur auf Einzelunternehmungen, Personen- und Kapitalgesellschaften, sondern erfolgen z.B. auch bei Genossenschaften.

Aus dieser weitgehenden Anwendung des Schachtelprivilegs folgt, daß eine Bewertung unnotierter Anteile bzw. die Verwendung der Anteilswerte zur Ermittlung des der Gewerbekapitalsteuer unterliegenden Gewerbekapitals nach der derzeit geltenden gesetzlichen Regelung nur noch dann in Betracht kommt, wenn eine Gesellschaft mit weniger als 25 % an einer inländischen Kapitalgesellschaft beteiligt ist.

Ist der gemeine Wert von unnotierten Anteilen weder für die Vermögensteuer noch für die Gewerbesteuer heranzuziehen, so kann seine Ermittlung nach den Vermögensteuer-Richtlinien unterbleiben.[1] Ist der Wert der Anteile jedoch für eine der beiden Steuerarten festgestellt worden, so kann er auch für andere Steuern verwendet werden, allerdings unter Berücksichtigung von Veränderungen, die durch unterschiedliche Bewertungsstichtage eintreten können. Er kann vor allem noch für die Erbschaftsteuer, die Grunderwerbsteuer und die Kapitalverkehrsteuern von Bedeutung sein.

Der E r b s c h a f t s t e u e r [2] unterliegen nach § 1 Abs. 1 ErbStG der Erwerb von Todes wegen, die Schenkungen und die Zweckzuwendungen. Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer ist der Wert des ererbten Vermögens am Erbschaftsteuerstichtag[3] nach Abzug

---

tungsgesetzes, des Steuersäumnisgesetzes, der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1965) vom 14.5.1965, BStBl 1965 I, S. 217.

1) Vgl. Abschnitt 76 VStR 1966

2) Vgl. (1) Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) vom 22.8.1925, RGBl I 1925, S. 32o, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.4.1959, BGBl I 1959, S. 188
(2) Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) in der Fassung vom 19.1.1962, BGBl I 1962, S. 22

3) Vgl. §§ 14, 22 ErbStG

der Freibeträge.[1] Nach § 23 Abs. 1 ErbStG richtet sich die Bewertung nach den Vorschriften des Ersten Teils des Bewertungsgesetzes (Allgemeine Bewertungsvorschriften), soweit in den Absätzen 2 - 7 von § 23 ErbStG nichts anderes vorgeschrieben ist. Werden unnotierte Anteile ererbt, so ist der der Erbschaftsteuer unterliegende Wert nach § 11 Abs. 2 BewG zu ermitteln, d.h. es ist der gemeine Wert zu bestimmen. Für die zum ererbten Betriebsvermögen gehörenden Anteile wird dies ausdrücklich in § 23 Abs. 6 ErbStG erwähnt.

Die **Grunderwerbsteuer**[2] knüpft an eine Reihe von in § 1 GrEStG aufgezählte Erwerbsvorgänge an, soweit sie sich auf inländische Grundstücke beziehen. Haupttatbestände sind Kaufverträge, Auflassungen und Meistgebote im Zwangsversteigerungsverfahren. Die Steuer wird - abgesehen von den in § 1o Abs. 2 GrEStG genannten Fällen - vom Wert der Gegenleistung berechnet.[3] "Als Gegenleistung kann jede nur denkbare Leistung in Betracht kommen."[4] Besteht die Gegenleistung für ein Grundstück in unnotierten Anteilen, so erfolgt die Wertermittlung nach § 11 Abs. 2 BewG.

Mangels eigener Bewertungsvorschriften gelten die Bestimmungen des allgemeinen Teils des Bewertungsgesetzes auch für die **Kapitalverkehrsteuern**[5], die - anknüpfend an einzelne Rechtsvorgänge - bestimmte Kapitalübertragungen steuerlich belasten.

Die **Gesellschaftsteuer** besteuert als Haupttatbestand den Erwerb von Gesellschaftsrechten an inländischen Kapitalgesellschaften (z.B. von Aktien, Kuxen, GmbH-Anteilen bei der Gründung, Kapitalerhöhung und Fusion). Daneben unterliegen ihr als Nebentatbestände Leistungen, die die Gesellschafter auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung zu

---

1) Vgl. §§ 16 ff ErbStG

2) Vgl. Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) vom 29.3.194o, RGBl I 194o, S. 585

3) Vgl. § 1o Abs. 1 in Verbindung mit § 11 GrEStG

4) BORUTTAU, E.P., KLEIN, O., Grunderwerbsteuergesetz, Kommentar, 8. Aufl., München und Berlin 1965, S. 493

5) Vgl. (1) Kapitalverkehrsteuergesetz in der Fassung vom 24.7.1959 KVStG 1959 , BGBl I 1959, S. 53o mit Änderungen vom 9.8.196o,

bewirken haben (z.B. weitere Einzahlungen, Nachschüsse, Zubußen) und solche, die sie freiwillig erbringen (z.B. Zuschüsse). Die Gesellschaftsteuer erfaßt ferner zwei Sondertatbestände; dazu gehört die Veräußerung eigener Gesellschaftsrechte, sofern sie unentgeltlich oder zu einer dem Wert nicht entsprechenden Gegenleistung erworben wurden[1], und einen Ersatztatbestand in Form von Gesellschafterdarlehen, soweit die Darlehensgewährung eine an sich gebotene Kapitalzuführung ersetzt.[2]

Die Bestimmungen über die Ermittlung der gesellschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage sind in § 8 KVStG im Anschluß an die genannten Steuertatbestände enthalten. Danach errechnet sich die Gesellschaftsteuer beim Erwerb von Gesellschaftsrechten nach dem Wert der Gegenleistung. Besteht die Gegenleistung nicht in Geld sondern in Sacheinlagen, so ist für die Steuerberechnung der Wert des eingebrachten Vermögens (die Gegenleistung), sofern die Sachleistung hinter dem Wert der erhaltenen Gesellschaftsrechte zurückbleibt, mindestens der Wert der Gesellschaftsrechte maßgebend. Sind es unnotierte Anteile, die den Gegenstand der Sacheinlagen bilden, so ist der gemeine Wert nach § 11 Abs. 2 BewG zu ermitteln. Da die gesetzlich unwiderlegbare Vermutung besteht, daß der Wert der Sacheinlage nicht geringer ist als der Wert der erworbenen Gesellschaftsrechte und da als Wert der Gesellschaftsrechte auf Grund des Verbots von Unterpariemissionen[3] mindestens deren Nennbetrag anzusetzen ist, kommt eine Bewertung nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes nur dann in Betracht, wenn Anhaltspunkte vorliegen, daß der Wert der Gesellschaftsrechte den Nennbetrag übersteigt. Dabei kann die Ermittlung des gemeinen Wertes sowohl für die erworbenen Gesellschaftsrechte als auch für die ggf. in unnotierten Anteilen bestehende Gegenleistung erforderlich werden, und zwar einmal, um den Wert der erworbenen Rechte festzustellen, da er als Mindestwert gilt, und zum anderen, um zu überprüfen, ob der Wert der hingegebenen An-

---

BGBl I 196o, S. 682 und vom 25.3.1965, BGBl I 1965, S. 147
(2) Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 2o.4.196o (KVStDV 196o), BGBl I 196o, S. 244

1) Vgl. § 2 KVStG

2) Vgl. § 3 KVStG

3) Vgl. § 9 Abs. 1 AktG, § 5 Abs. 3 Satz 3 GmbHG

teile den Wert der erworbenen Rechte übersteigt,der - sofern dies zutrifft - der Besteuerung unterliegt.[1)]

Die Ermittlung des gemeinen Wertes kann ferner dann noch in Betracht kommen, wenn der Erwerb von (unnotierten) Gesellschaftsrechten ohne Gegenleistung erfolgt. In diesem Fall bestimmt sich die Bemessungsgrundlage nach dem Wert der erworbenen Gesellschaftsrechte.[2)] Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist jedoch sehr klein, da der Erwerb von Gratisaktien und Gratisanteilen nicht unter diese Bestimmung fällt. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß auch der Erwerber von Freiaktien und Freianteilen eine Sachleistung erbringt.[3)]

Eine Bewertung unnotierter Anteile nach dem Bewertungsgesetz kann auch für die Berechnung der B ö r s e n u m s a t z s t e u e r notwendig werden. Der Börsenumsatzsteuer unterliegen nach § 17 KVStG alle Anschaffungsgeschäfte von Wertpapieren, die nach dem Ersterwerb im Inland oder unter Beteiligung wenigstens eines Inländers im Ausland abgeschlossen werden. Als Wertpapiere im Sinne der Börsenumsatzsteuer gelten die Schuldverschreibungen, die Anteilscheine und die Dividendenwerte.[4)] Dividendenwerte[5)] sind ins-

---

1) In der "Begründung zum Kapitalverkehrsteuergesetz" vom 16.1o. 1934 (RStBl 1934, S. 146o ff) hat der Gesetzgeber zur zweifachen Wertfeststellung allerdings folgende Auffassung vertreten: "Bei Sacheinlagen kann das Finanzamt ... davon ausgehen, daß in jedem Fall mindestens der Wert der Gesellschaftsrechte, die für die Sacheinlagen gewährt werden, zu versteuern ist. Es ist also n i c h t erforderlich, i n a l l e n F ä l l e n (Sperrungen v.Verf.) sowohl den Wert der Sacheinlagen als auch den Wert der Gesellschaftsrechte zu ermitteln und dann beide Werte miteinander zu vergleichen, sondern es genügt, den Wert der Gesellschaftsrechte festzustellen. Das Finanzamt kann aber im einzelnen Fall auch auf den Wert der Sacheinlagen zurückgehen. Das wird es dann tun, wenn Anzeichen vorhanden sind, daß der Wert der Sacheinlagen höher ist als der Wert der Gesellschaftsrechte." (Begründung ... a.a.O., S. 1468). Daraus geht zwar hervor, daß die Finanzämter nicht grundsätzlich zwei Werte ermitteln müssen, andererseits werden sie häufig gar nicht umhin können, beide Werte festzustellen, um überhaupt eine Aussage darüber machen zu können, ob der Wert der Sacheinlage den Wert der Gesellschaftsrechte übersteigt, dies z.B. dann, wenn es sich in beiden Fällen um unnotierte Anteile handelt, für die der gemeine Wert zu schätzen ist.

2) Vgl. § 8 Ziff. 1c KVStG

3) Vgl. Begründung ... a.a.O., S. 1469

4) Vgl. § 19 KVStG

5) Der Begriff "Dividenden w e r t e " des KVStG ist nicht identisch mit dem wertpapierrechtlichen Begriff "Dividenden p a p i e r e = Mitgliedschaftspapiere".

besondere Aktien, Kuxen und andere Anteile an Kapitalgesellschaften, also auch die GmbH-Anteile. Nach § 23 KVStG berechnet sich die Börsenumsatzsteuer nach dem vereinbarten Preis oder dem mittleren Börsen- oder Marktpreis. Liegt keiner dieser Preise vor, so ist der Wert des Wertpapieres maßgebend, der - sofern es sich um unnotierte Anteile handelt - sich nach § 11 Abs. 2 BewG ergibt.

Zum Abschluß dieses Überblicks über den Anwendungsbereich der nach dem Bewertungsgesetz zu bewertenden unnotierten Anteile muß noch auf die Bedeutung im L a s t e n a u s g l e i c h s g e s e t z [1] hingewiesen werden, das zwar kein Steuergesetz darstellt, aber auf Grund der ausdrücklichen Bestimmung des § 2o3 Abs. 1 LAG als solches zu behandeln ist. Zur Ermittlung der Ausgleichsabgaben - es handelt sich um die Vermögens-, Hypothekengewinn- und Kreditgewinnabgabe - sind vor allem die Vorschriften der Abgabenordnung und des Bewertungsgesetzes anzuwenden.

Eine Bewertung unnotierter Anteile kommt nur - in wenigen Ausnahmefällen - für die V e r m ö g e n s a b g a b e in Betracht. Grundsätzlich unterliegt bei unbeschränkt Abgabepflichtigen nach § 21 Abs. 1 LAG das Gesamtvermögen, das sich nach den bei der Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1949 maßgebenden Vorschriften errechnet, der Vermögensabgabe. Dazu zählen auch die Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften, die allerdings eine Sonderregelung erfahren haben. In § 24 Ziff. 2 LAG unterscheidet der Gesetzgeber drei Gruppen von Anteilsrechten, für die unterschiedliche Wertansatzbestimmungen (Vergünstigungen) gelten:

(1) Aktien, Kuxe, sonstige Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften, die am 21.6.1948 ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes (ohne Saarland) oder in Berlin (West) gehabt haben, sind mit dem halben Vermögenswert anzusetzen, soweit sie vor dem (bzw. "am" nach § 39 Abs. 1 der 1o. AbgabenDV-LA[2]) 31.12.1948 an der Börse zugelassen bzw. in den Börsenfreiverkehr einbezogen waren.

---

1) Vgl. Lastenausgleichsgesetz (LAG) vom 14.8.1952, BGBl I 1952, S. 446 mit zahlreichen Änderungen.

2) Vgl. Zehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (1o. Abgaben-DV-LA = VA-Veranl-DV) vom 28.6.1954, BGBl I 1954, S. 161 in der Fassung vom 19.7.1958, BGBl I 1958, S. 526

Um jeden Zweifel auszuschließen, wird in § 39 Abs. 1 der 1o. Abgaben DV-LA bestimmt, daß die Wertpapiere zum amtlichen Börsenverkehr nur "zugelassen" bzw. in den geregelten Freiverkehr nur "einbezogen" sein mußten, d.h. es mußten keine tatsächlichen Umsätze stattgefunden haben.[1] Es sind auch solche Wertpapiere anzusetzen, deren Handel am 31.12.1948 verboten war. Liegen für diese Papiere keine Steuerkurswerte vor, so erfolgt die Wertermittlung nach § 13 Abs. 2 BewG 1934 in Verbindung mit dem Berliner Verfahren nach den VStR 1949.

(2) Alle sonstigen Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften, deren Geschäftsleitung oder Sitz sich am 21.6.1948 im Geltungsbereich des Grundgesetzes (ohne Saarland) und West-Berlin befunden hat, sind weder beim Betriebsvermögen noch beim sonstigen Vermögen in Ansatz zu bringen. Darunter fallen alle Wertpapiere, die am Stichtag weder zur Börse zugelassen noch in den geregelten Freiverkehr einbezogen waren, jedoch nicht diejenigen, für die nur keine Notierung stattgefunden hat. Zu den "sonstigen Anteilsrechten" zählen ferner vor allem auch die GmbH-Anteile.[2]

(3) Unter bestimmten Voraussetzungen bleiben auch die Anteile an Familien-Kapitalgesellschaften außer Ansatz, wenn sie sich am 21.6.1948 im Eigentum der Familie befunden haben. Dieser Bestimmung kommt nur dann Bedeutung zu, wenn die Anteile in den Börsen- oder Freiverkehr aufgenommen waren. War dies nicht der Fall, so gehören sie zu den "sonstigen Anteilsrechten" und kommen gemäß § 24 Ziff. 2 LAG sowieso nicht in die Bemessungsgrundlage. Ist ihre Bewertung aber erforderlich, so ist zu klären, wann eine Kapitalgesellschaft als Familiengesellschaft anzusehen ist. § 41 der 1o. Abgaben DV-LA bestimmt, daß eine Familiengesellschaft dann anzunehmen ist, wenn sich mehr als 5o % des Grundkapitals unmittelbar oder mittelbar im Eigentum der Angehörigen einer Familie oder 75 % des Grundkapitals bei zwei Familien befunden haben, sofern die am niedrigsten beteiligte Familie mehr als 25 % des Grundkapitals besaß.[3]

---

1) Vgl. dazu auch das BFH-U.v. 3.4.1964, BStBl 1964, S. 374

2) Dies wird ausdrücklich in § 39 Abs. 4 der 1o. Abgaben DV-LA bestimmt.

3) Zu weiteren Einzelheiten zum Begriff "Familiengesellschaft" vgl. §§ 41 und 42 der 1o. Abgaben-DV-LA.

Es ergibt sich also, daß eine Anteilsbewertung nach dem Bewertungsgesetz in Verbindung mit den Vermögensteuer-Richtlinien 1949 für die Vermögensabgabe nur dann in Betracht kommt, wenn für Anteile an einer Nicht-Familien-Kapitalgesellschaft, die am Stichtag zur Börse zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen waren, weder ein Steuerkurswert festgesetzt war noch ein amtlicher Kurswert bzw. Freiverkehrswert vorlag.

Zusammenfassend können wir feststellen: Die unnotierten Anteile sind Vermögensobjekte, die von einer Reihe von Vermögensteuern getroffen werden (können) und zu diesem Zweck bewertet werden müssen. Im deutschen Steuerrecht de lege lata sind dies bei den Vermögenstandsteuern[1)], wenn also der Vermögenstand Steuerobjekt ist, die Vermögensteuer, die Gewerbekapitalsteuer und der Lastenausgleich und bei den Vermögenverkehrsteuern[1)], wenn also Änderungen und Neubegründungen von Eigentumsrechten steuerauslösend sind, die Erbschaftsteuer, die Grunderwerbsteuer, die Gesellschaftsteuer und die Börsenumsatzsteuer.

---

1) Zu den Begriffen "Vermögenstand-" und "Vermögenverkehrsteuern" vgl. NÖLL von der NAHMER, R., Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 2: Spezielle Steuerlehre, Köln und Opladen 1964, S. 7 f.

C. DIE HISTORISCHE ENTWICKLUNG DER ANTEILSBEWERTUNG

Das Problem der Bewertung unnotierter Anteile für vermögensteuerliche Zwecke beschäftigt bereits seit Jahrzehnten den Steuergesetzgeber, die Steuerrechtsprechung, die Finanzverwaltung und die Literatur. In Abschnitt I von Teil A haben wir den Inhalt der bewertungsrechtlichen Vorschriften, die für die steuerliche Anteilsbewertung heute maßgebend sind, herausgestellt. In diesem Kapitel wird der Versuch unternommen, die historische Entwicklung der Anteilsbewertung, über die u.W. keine zusammenhängende und zusammenfassende Untersuchung vorliegt, aufzuzeigen.[1] Die Rechtsgrundlagen und ihre Entstehung, insbesondere die die gesetzlichen Bestimmungen interpretierenden Richtlinien, werden unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und der Literatur ausführlich behandelt und, soweit in diesem Kapitel zweckmäßig und möglich, kritisch betrachtet.

I. Die Entwicklung der Rechtsgrundlagen (unter Berücksichtigung der Rechtsprechung)

1. Die Anteilsbewertung im Ergänzungssteuergesetz und in der Rechtsprechung (OVG)

Die ersten Vorschriften über die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen - und damit auch über die Bewertung unnotierter Anteile - lassen sich im preußischen E r g ä n z u n g s s t e u e r g e s e t z vom 14.7.1893[2] nachweisen, das

---

1) Zur Entwicklung des für die steuerliche Anteilsbewertung maßgebenden gemeinen Wertbegriffs vgl. S. 149 ff.

2) Vgl. Ergänzungssteuergesetz vom 14. 7. 1893, GS 1893, S. 134.

als das erste moderne deutsche Vermögensteuergesetz anzusehen ist. Mit der Einführung der Ergänzungssteuer wurden folgende drei Ziele verfolgt: "Sie soll die Unterscheidung in der Heranziehung des fundierten und des nicht fundierten Einkommens zu den Staatslasten herbeiführen, sie soll ferner ergänzend eintreten, wo die Form der Einkommensteuer behufs angemessener Erfassung leistungsfähiger Elemente nicht ausreicht, sie soll endlich die Finanzgebarung des Staates stärken, ihr eine sichere Grundlage geben."[1] Der Besteuerung unterlag das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden.

Soweit keine Sonderregelungen getroffen waren, erfolgte die "Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens" grundsätzlich mit dem gemeinen Wert.[2] Gesonderte Bewertungsbestimmungen waren u.a. in § 12 ErgStG enthalten. Dabei wurde zwischen den Wertpapieren mit und ohne Börsenkurs und den "sonstigen Kapitalforderungen" unterschieden. Nach Fuisting sollten aber mit den für diese Wirtschaftsgüter maßgebenden Bewertungsvorschriften keine vom allgemeinen - allerdings nicht gesetzlich definierten - Bewertungsmaßstab abweichende, sondern lediglich für den gemeinen Wert beim Kapitalvermögen ergänzende Bestimmungen geschaffen werden.[3] Diese Auffassung stimmt mit den Erläuterungen zu den §§ 1o - 12 in der Begründung zum Gesetzentwurf überein.[4]

Nach § 12 Abs. 2 ErgStG waren Wertpapiere, die einen Börsenkurs hatten, grundsätzlich mit diesem anzusetzen, wobei nach dem Ur-

---

1) Begründung zum Entwurf eines Ergänzungssteuergesetzes, in: Sammlung sämtlicher Drucksachen des Hauses der Abgeordneten aus der XVII. Legislaturperiode, V. Session 1892/93, Bd.II, Berlin 1893, Aktenstück Nr. 6, S. 21.

2) Vgl. § 9 ErgStG.

3) Vgl. FUISTING,B., Die Preußischen direkten Steuern, 2.Bd.: Kommentar zum Ergänzungssteuergesetze, 2.Aufl., Berlin 19o5, S. 86 f.

4) Vgl. Begründung ... a.a.O., S. 33.

teil des OVG vom 7.5.1897 die Wahrscheinlichkeit eines Sinkens des Kurses durch das Angebot und den Verkauf größerer Posten nicht berücksichtigt werden durfte[1]; für Wertpapiere, die keinen Kurswert besaßen, war der Verkaufswert maßgebend. Während § 9 ErgStG keine Begriffsbestimmung des gemeinen Wertes enthielt, wurden bereits durch § 12 Abs. 2 ErgStG die Verwendungsmöglichkeiten der Wertpapiere auf ihre Tauschfähigkeit eingegrenzt. In diesem Sinne wurde zwar auch der gemeine Wert durch die Rechtsprechung des OVG interpretiert, für die unnotierten Wertpapiere war aber von vornherein klargestellt, daß sie mit dem Verkaufswert[2] und nicht mit dem vielfach geforderten Ertragswert anzusetzen waren. Dies galt auch für Kuxe[3], über deren Bewertung im Urteil vom 1.4.1898 ausdrücklich festgestellt wurde: "... nicht ein sogenannter Ertragswerth, sondern der Verkaufswerth entscheidet."[4]

Für die Ermittlung des gemeinen Wertes waren auch für die (unnotierten) Wertpapiere und Kuxen grundsätzlich die von der Rechtsprechung entwickelten Vermutungen[5] entsprechend anzuwenden. Maßgebend waren die im wirtschaftlichen Verkehr unter gemeingewöhnlichen Verhältnissen in "neuester" bzw. "neuerer" Zeit tatsächlich erzielten Kaufpreise.[6] Die Bildung eines Durchschnittswertes beim Vorliegen mehrerer unterschiedlicher, zu auseinanderliegenden Zeiten zustandegekommener Kaufpreise lehnte die Rechtsprechung ebenso ab wie den Ansatz eines Mittelwerts aus einem Kaufpreis und einem Schätzwert (als Ertragswert).[7]

Da die Rechtsprechung des OVG die erzielten Kaufpreise mit dem gemeinen Wert identifizierte, traten dann Bewertungsschwierigkeiten auf, wenn keine Verkäufe stattgefunden hatten. Über eine Schätzung des gemeinen Wertes (Verkaufswertes) von unnotierten

---

1) Vgl. OVG-E. v. 7.5.1897, OVG in St, Bd. 6, S. 27

2) Vgl. auch OVG-E.v. 7.5.1897, OVG in St, Bd. 6, S. 26; OVG-E. v. 13.5.1898, OVG in St, Bd. 7, S. 85; OVG-E.v. 1o.6.1898, OVG in St, Bd. 7, S. 269

3) Im juristischen Sinne zählten Kuxe damals noch nicht zu den Wertpapieren. Vgl. FUISTING, B., Kommentar ... a.a.O., S. 87

4) OVG-E.v. 1.4.1898, OVG in St, Bd. 7, S. 244; vgl. ferner OVG-E.v. 22.9.1898, OVG in St, Bd. 7, S. 246

5) Vgl. dazu S. 159 ff.

6) Vgl. OVG-E.v. 1.4.1898, OVG in St, Bd. 7, S. 244; OVG-E.v. 22.9.1898, OVG in St, Bd. 7, S. 246

7) Vgl. OVG-E.v. 22.9.1898, OVG in St, Bd. 7, S. 246 f

Wertpapieren und Kuxen enthielt das Ergänzungssteuergesetz keine Bestimmungen. Sie war jedoch nach der "Ausführungsanweisung" vom 3.4.1894[1] dann möglich, wenn keine tatsächlich erzielten Kaufpreise festgestellt werden konnten. Dabei war der Erlös zu ermitteln, der im Falle einer Veräußerung wahrscheinlich zu erzielen wäre. Genaue Vorstellungen über die Wertschätzung hatte man jedoch nicht.[2]

Neben den Wertpapieren und Kuxen waren nach § 12 ErgStG alle "sonstigen Kapitalforderungen und Schulden" zu bewerten. Dazu gehörten unter Bezugnahme auf § 7 Abs. a ErgStG auch die Geschäftsanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.[3] § 12 Abs. 3 ErgStG bestimmte, daß sie mit dem Nennwert anzusetzen waren, sofern nicht Umstände vorlagen, die die Annahme eines vom Nennwert abweichenden Verkaufswertes begründeten.[4]

Für GmbH-Anteile war zwar ein Abweichen vom Nennwertansatz grundsätzlich möglich, jedoch sehr selten, da der dazu notwendige Nachweis nur schwer zu erbringen war. Wurde ein vom Nennwert abweichender Verkaufswertansatz gefordert, so war nach dem Urteil vom 17.5.1897 der "Anspruch durch Beibringung thatsächlicher Unterlagen zu rechtfertigen" und die Veranlagungsbehörden mußten "nicht nur prüfen, ob und wodurch die Annahme eines abweichenden Verkaufswerthes gerechtfertigt erscheint, sondern den letzteren auch an der Hand von wirklichen Verkäufen unter normalen Verhältnissen ermitteln."[5]

---

1) Vgl. Artikel 15 Ziff. III der "Anweisung des Finanzministers zur Ausführung des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893" vom 3.4.1894, in: GROTEFUND, G.A., Die Erlasse zur Ausführung und Erläuterung der Gesetze des preußischen Staates und des deutschen Reichs 18o9 - 1895, 2. Bd., Düsseldorf 1896, S.936 ff

2) Im Urteil vom 1.4.1898 wird lediglich festgestellt, daß "ein dauernd zu erzielender Ertrag ... bei Bildung des Preises als ein hauptsächlicher Faktor mitwirken" wird. Und ferner heißt es, daß - wenn der Verkaufswert von Kuxen nicht aus wirklich gezahlten Kaufpreisen erkennbar ist und daher auf andere Hilfsmittel zur Bemessung des gemeinen Wertes zurückgegriffen werden muß - darauf einzugehen ist, "wie hoch auf Grund des bei gemeingewöhnlichem Betriebe der Grube dauernd zu erzielenden jährlichen Ertrages der beim Verkaufe zu erzielende Preis zu veranschlagen ist." (OVG-E.v. 1.4.1898, OVG in St, Bd. 7,S. 244 f)

3) Vgl. auch Artikel 13 Ziff. 1 der Ausführungsanweisung zum Ergänzungssteuergesetz vom 3.4.1894 (a.a.O.)

4) Vgl. auch OVG-E.v. 17.5.1897, OVG in St, Bd. 6, S. 92; OVG-E. v. 24.6.1897, zit. in: OVG-E. v. 24.6.1897, OVG in St, Bd. 6,

In zwei Urteilen[1] hatte die oberste Instanz einen vom Steuerpflichtigen geforderten, vom Nennwert nach unten und einen von der Finanzverwaltung geforderten, vom Nennwert nach oben abweichenden Verkaufswertansatz jeweils wieder auf den gemeinen Wert in Form des Nennwertes zurückgeführt. Man vertrat also die Ansicht, daß der Wert der Geschäftsanteile noch dem ursprünglich eingezahlten Nennkapital entsprach. Da diese Vermutung nur widerlegt werden konnte, wenn tatsächlich erzielte Kaufpreise, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter normalen Verhältnissen zustandegekommen waren, nachgewiesen werden konnten, wurde die auch für GmbH-Anteile nach Artikel 15 Ziff. III der Ausführungsanweisung von 1894 grundsätzlich mögliche Schätzung des Verkaufswertes durch die Rechtsprechung des OVG - zumindest in den angeführten Urteilen - in Übereinstimmung mit § 12 Abs. 3 ErgStG, wonach primär der Nennwert maßgebend war, nicht bestätigt; sie hatte praktisch keine Bedeutung.

Betrachten wir zusammenfassend kritisch die Bewertung der unnotierten Anteile nach dem Ergänzungssteuergesetz, so ist positiv hervorzuheben, daß bereits im Gesetz durch gesonderte Bestimmungen für diese Vermögensgüter der Begriffsinhalt des gemeinen Wertes eindeutig festgelegt wurde. Negativ zu beurteilen ist jedoch die Tatsache, daß der gemeine Wert für die nach § 7 ErgStG zum "Sonstigen Kapitalvermögen" gehörenden unnotierten Anteile unterschiedlich interpretiert wurde. Während für unnotierte Wertpapiere und Kuxe der gemeine Wert grundsätzlich im Verkaufswert gesehen wurde, der, wenn keine tatsächlichen Kaufpreise vorlagen, in Ausnahmefällen auch auf dem Schätzungswege ermittelt werden konnte, mußten die GmbH-Anteile, wenn keine wirklich erzielten Kaufpreise nachgewiesen werden konnten, mit dem Nennwert angesetzt werden.

Diese "Lösung" des Bewertungsproblems ist in der Durchführung zwar relativ einfach und vermeidet Bewertungsschwierigkeiten gerade bei den Vermögensgütern, für die nur selten Verkäufe

---

S. 149; OVG-E.v. 24.11.1898, OVG in St, Bd. 7, S. 358 f

5) OVG-E.v. 17.5.1897, OVG in St, Bd. 6, S. 92

1) Vgl. OVG-E. v. 17.5.1897 (E VIII b 7/96) und OVG-E.v. 17.5. 1897 (E VII c 194/96), beide zit. in: OVG-E.v. 17.5.1897, OVG in St, Bd. 6, S. 92 u. 93.

stattfinden, sie verstößt aber gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, da die Steuerpflichtigen durch die unterschiedlichen Bewertungswege zur Ermittlung des gemeinen Wertes - trotz des wirtschaftlich gleichen Tatbestandes - unterschiedlich mit der Ergänzungssteuer belastet wurden, es sei denn der Verkaufswert entsprach zufällig dem Nennwert. Unverständlich bleibt, warum der gemeine Wert für die GmbH-Anteile im Sinne des Nennwertes interpretiert wurde,bzw. warum nicht auch für sie - wie z.B. für unnotierte Aktien - eine Schätzung des Verkaufswertes generell vorgesehen war und durchführbar sein sollte.

2. Die Anteilsbewertung im Wehrbeitrag- und Besitzsteuergesetz

Nach dem preußischen Ergänzungssteuergesetz findet sich die nächste wichtige Vorschrift über die Bewertung unnotierter Anteile gleichlautend in dem W e h r b e i t r a g s g e s e t z vom 3.7.1913[1] und in dem B e s i t z s t e u e r g e s e t z (Vermögenszuwachsgesetz) ebenfalls vom 3.7.1913[2], die ihre Entstehung der "Notwendigkeit einer umfassenden Verstärkung der Wehrmacht"[3] bzw. dem Wunsche nach Einführung einer direkten Steuer auf die besitzende Klasse[4] verdankten.

Der maßgebende § 19 WBG bzw. § 35 BStG hatte folgenden Wortlaut?[5]

> "Bei Aktien ohne Börsenkurs, bei Kuxen, Anteilen an einer Bergwerksgesellschaft oder bei Anteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist der Verkaufswert der Aktien, Kuxen oder Anteile anzusetzen.
>
> Sofern ein solcher nicht zu ermitteln ist, ist der Wert der Aktie, des Kuxes oder Anteils unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens der Gesellschaft oder Gewerkschaft und der in der Vergangenheit erzielten Gewinne nach freiem Ermessen zu schätzen. Hierbei bleiben diejenigen Beträge der Jahresgewinne unberücksichtigt, welche unter Zugrundelegung der ortsüblichen Preise als Entgelt für gelieferte Rohstoffe anzusehen sind.

---

1) Vgl. Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3.7.1913, RGBl 1913, S. 5o5

2) Vgl. Besitzsteuergesetz vom 3.7.1913, RGBl 1913, S. 524

3) HOFFMANN, A., Kommentar zum Wehrbeitragsgesetz, Berlin 1913, S. 1

4) Vgl. BUCK, L., Kommentar zum Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913, Cöln 1916, S. 11

5) Zitiert wird § 19 WBG. In § 35 BStG sind lediglich zwei stilistische Änderungen vorgenommen und in Absatz 4 der Ausdruck "Veranlagungsbehörde" durch "Steuerbehörde" ersetzt worden. Die Absätze wurden vom Verfasser gebildet.

Im Streitfall soll die Veranlagungsbehörde die Schätzung des Wertes durch Sachverständige anordnen, die von der zuständigen Handelsvertretung oder der des nächstbelegenen Bezirkes zu ernennen sind."

Während die meisten Bewertungsvorschriften des Wehrbeitragsgesetzes, das nur eine einmalige Abgabe darstellte, und des Besitzsteuergesetzes auf das preußische Ergänzungs-[1] und Erbschaftsteuergesetz[2] zurückzuführen waren, traf dies nicht für die Bestimmungen zur Wertermittlung von unnotierten Anteilen zu, für die kein Verkaufswert vorlag. Jedoch sollte mit der Vorschrift - die Anteilswerte unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der erzielten Gewinne der Gesellschaft zu schätzen - wie mit den Sonderregelungen des § 12 ErgStG keine Ausnahme von der grundsätzlich maßgebenden Wertermittlung nach dem gemeinen Wert geschaffen, sondern lediglich der allgemeine Bewertungsmaßstab für eine spezielle Vermögensart zur Anwendung gebracht werden, da ohne weitere gesetzliche Bestimmungen bei den unnotierten Anteilen Zweifel entstehen könnten, was bei ihnen unter diesem Wertbegriff zu verstehen sei.[3]

Da es bis zur Einbringung des Entwurfs eines Wehrbeitragsgesetz[4] bzw. eines Besitzsteuergesetzes[5] über die Bewertung unnotierter Anteile nur die Bestimmungen des § 12 ErgStG gab, die lediglich

---

1) Vgl. Ergänzungssteuergesetz vom 14.7.1893, a.a.O., und Ergänzungssteuergesetz in der Fassung vom 19.6.1906, GS 1906, S.294

2) Vgl. Gesetz, betreffend die Erbschaftsteuer vom 30.5.1873, GS 1873, S. 329; Gesetz, betreffend die Erbschaftsteuer in der Fassung vom 24.5.1891, GS 1891, S. 78 und Erbschaftsteuergesetz vom 3.6.1906, RGBl 1906, S. 654

3) Vgl.STRUTZ, G.,Kommentar zum Kriegssteuergesetz,Berlin 1917, S. 233

4) Vgl. Entwurf eines Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag (nebst Begründung), in: Verhandlungen des Reichstags, XIII. Legislaturperiode, I. Session, Bd. 301, Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Berlin 1914, Aktenstück Nr. 871

5) Vgl. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen im Finanzwesen, nebst Begründung. Anlage des Gesetzes: Besitzsteuergesetz und Anlage 4: Besondere Begründung zur Anlage des Gesetzes (Besitzsteuergesetz), in: Verhandlungen des Reichstags, XIII. Legislaturperiode, I. Session, Bd. 301, Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Berlin 1914, Aktenstück Nr. 872, S. 5 ff und S. 37 ff

beinhalten, daß der Verkaufswert bzw. der Nennwert anzusetzen war, konnte in der Begründung zum Gesetzentwurf (hier WBG) zutreffend ausgeführt werden, daß eine der wenigen neuen Wertermittlungsvorschriften gegenüber dem Ergänzungs- und Erbschaftsteuergesetz die des § 19 WBG sei. Diese Vorschrift sollte eine Erleichterung in der "Feststellung des tatsächlichen ('inneren') Wertes von Aktien, die keinen Börsenkurs haben, und von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (bringen, d.Verf.), da sonst zu befürchten wäre, daß solche Aktien (namentlich von Familienaktiengesellschaften) und Geschäftsanteile nur mit dem oft erheblich unter dem wahren Werte bleibenden Nennwert zum Ansatz gelangen würden."[1)]

Wenn auch durch die Bewertungsvorschriften des Wehrbeitrags- und Besitzsteuergesetzes keine Vereinfachung in der Wertermittlung der unnotierten Anteile eingetreten ist, so wurden durch sie doch zwei wesentliche Mängel - im Vergleich zu den Bestimmungen des Ergänzungssteuergesetzes - beseitigt. Erstens hat der Gesetzgeber für a l l e unnotierten Anteile das Bewertungsziel einheitlich interpretiert, d.h. u.a. war auch für die GmbH-Anteile der Verkaufswert zu ermitteln, der ohne Zweifel in der Regel auch damals schon etwas anderes war als der für die Berechnung der Ergänzungssteuer maßgebende Nennwert. Zweitens wurde bereits in den beiden Gesetzen nicht nur bestimmt, daß Wertpapiere und Anteile ohne Börsenkurs und tatsächlichem Kaufpreis mittels Schätzung zu bewerten waren, sondern es wurden auch Anhaltspunkte für eine Wertfeststellung gegeben. Die Ursache, daß der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung selbst innerhalb dieser Vermögensgruppe letztlich nicht im vollen Umfange realisiert werden konnte, ist vor allem darin zu sehen, daß nicht nur keine Regelungen über die Ermittlung der zu berücksichtigenden Faktoren und deren Kombination getroffen, sondern daß die Rechnungsgrundlagen sogar nach "freiem Ermessen" zu schätzen waren. Eine "mechanische Rechnung" sollte vermieden werden.[2)]

---

1) Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag, in: Verhandlungen ... a.a.O., Aktenstück Nr. 871, Nr. 2o f

2) Vgl. BUCK, L., Kommentar ... a.a.O., S. 157

Zwischen dem Grundgedanken der Entwürfe[1] und dem zum Gesetz gewordenen § 19 Abs. 2 WBG bzw. § 35 Abs. 2 BStG bestand ein wesentlicher Unterschied. Während nach der endgültigen gesetzlichen Fassung die Anteilswerte unter Berücksichtigung des Gesellschaftsvermögens und der erzielten Jahresgewinne zu schätzen waren, sahen die Entwürfe eine - nur aus dem Vermögen - berechnete Wertermittlung vor. Als Wert der unnotierten Anteile sollte "der Teil des Gesellschaftsvermögens, welcher dem Bruchteil entspricht, den die Aktie oder der Gesellschaftsanteil vom Gesamtaktien- oder Stammkapital bildet", gelten. Unter "Gesellschaftsvermögen" sollte das gesamte nach den Vorschriften des Wehrbeitrags- bzw. Besitzsteuergesetzes zu ermittelnde Vermögen ohne Abzug des Aktien- oder Stammkapitals verstanden werden.

Daß die in den Gesetzentwürfen vorgesehene Bewertung der unnotierten Anteile nicht als eine befriedigende Lösung angesehen wurde, zeigen die Meinungsverschiedenheiten bei den Kommissionsberatungen und die zahlreichen Änderungsvorschläge.[2] So war im wichtigsten Vorschlag gefordert worden, das Gesellschaftsvermögen gänzlich unberücksichtigt zu lassen. Sollte ein Verkaufswert nicht aus tatsächlichen Kaufpreisen ermittelt werden können, so müsse eine Kapitalisierung der Dividende vorgenommen werden. Die Bewertung sollte mit einem Vielfachen des Durchschnitts der während der drei letzten Geschäftsjahre verteilten Jahresdividende erfolgen.[3] Da man den zuerst festgesetzten Multiplikator in Höhe von 16 2/3 (entspricht einem Kapitalisierungszinsfuß von 6 %) als zu hoch erkannte, wurde später - entsprechend einem Zinsfuß von 8 % - nur das 12 1/2-fache vorgeschlagen.[4] In einem weiteren Antrag[5] wurde erstens die Forderung erhoben, bei

---

1) Vgl. § 19 Entwurf-WBG und § 3o Entwurf-BStG (a.a.O.)

2) Vgl. Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über den Entwurf eines Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag, in: Verhandlungen des Reichstags, XIII. Legislaturperiode, I. Session, Bd. 3o2, Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Berlin 1914, Aktenstück Nr. 1o83, S. 2oo8 ff

3) Vgl. Bericht der Kommission ... a.a.O., (Antrag Nr. 239), S. 2o53

4) Vgl. Bericht der Kommission ...a.a.O., (Antrag Nr. 3oo Ziff. 3), S. 2o67 (Dieser Antrag wurde jedoch bereits durch Kommissionsabstimmung abgelehnt, "nachdem er damit begründet war, daß bei so unsicheren Anlagen die Annahme einer Dividende von 8 v.H. nicht so hoch sei.")

5) Vgl. Bericht der Kommission ...a.a.O.,(Antrag Nr.261),S.2o53.

dem Kapitalisierungsverfahren nicht von den Jahresdividenden, sondern von den Periodengewinnen auszugehen und zweitens angeregt, diese Bewertungsbestimmungen nicht auf Aktien und GmbH-Anteile zu beschränken, sondern auch bei Kuxen und Anteilen an Bergwerksgesellschaften anzuwenden.[1)]

Die endgültige Gesetzesentschließung stellte - wie aus dem zitierten Gesetzesparagraphen hervorgeht - einen Kompromiß zwischen den Entwürfen und den Kommissionsanträgen dar. Die Anteilsbewertung wurde weder eine "Vermögensumlage" noch eine Dividendenkapitalisierung, vielmehr waren die Rechnungsgrundlagen beider Vorschläge bei der Schätzung zu berücksichtigen (statt der Dividende jedoch die in der Vergangenheit erzielten Gewinne der Gesellschaft). Den Anträgen wurde insoweit gefolgt als der Wert der unnotierten Anteile nicht - wie es die Entwürfe vorsahen - grundsätzlich berechnet, sondern nur dann auf dem Schätzungswege gefunden werden mußte, wenn kein tatsächlicher Verkaufswert ermittelt werden konnte; dies galt auch für Kuxe und andere bergrechtliche Anteile.

In der Literatur ist § 19 Abs. 2 WBG bzw. § 35 Abs. 2 BStG trotz seiner eindeutigen -theoretisch und in seiner praktischen Handhabung allerdings problematischen - Formulierung recht unterschiedlich interpretiert worden. Von Hoffmann wurde beispielsweise die Ansicht vertreten, daß der für unnotierte Anteile zu ermittelnde Wert etwas anderes sein müsse als der Verkaufswert.[2)] Dies kann aber nur "der Wert des Objektes als Ertragsquelle, also nur der Ertragswert sein."[3)] Mit der Heranziehung des Gesamtvermögens hat der Gesetzgeber - wie Hoffmann meint - "nur eine sachgemäßere und die Berücksichtigung der einzelnen Umstände zulassende Formulierung für den Grundgedanken des Kommissionsbeschlusses"[3)] (d.h. Dividenden- bzw. Gewinnkapitalisierung) ge-

---

1) Vgl. auch § 19 WBG in der Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag mit den Beschlüssen der Kommission für den Reichshaushaltsetat, in: Verhandlungen des Reichstags, XIII. Legislaturperiode, I. Session, Bd. 302, Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Berlin 1914, Aktenstück Nr. 1083, S. 2072 ff (S. 2077)

2) Man hat also einen Gegensatz zum Abs. 1 des § 19 WBG bzw. § 35 BStG herauszulesen versucht. Vgl. auch BUCK, L., Kommentar ... a.a.O., S. 155

3) HOFFMANN, A., Kommentar ... a.a.O., S. 45

troffen. Eine solche Auslegung entsprach jedoch weder der Absicht des Gesetzgebers noch der Gesetzesrealität.[1] Nicht ein vom Verkaufswert abweichender Wert sollte ermittelt, sondern gerade er auf dem Schätzungswege gefunden werden. Die beiden Bewertungskomponenten wurden im Gesetz genannt, da sie als die den gemeinen Wert unnotierter Anteile hauptsächlich beeinflussenden Umstände angesehen wurden. In den meisten Kommentaren der damaligen Zeit wurde diese Vorschrift dahingehend interpretiert, daß alle anderen möglichen, den Verkaufswert bestimmenden Faktoren bei der Wertermittlung mit heranzuziehen seien[2], womit - über die Frage, welche dies sind - eine Diskussion begann, die bis in die Gegenwart reicht.

3. Die Anteilsbewertung in der Reichsabgabenordnung von 1919

Mit einigen sachlichen Abänderungen gegenüber den Bestimmungen im Wehrbeitrags- bzw. Besitzsteuergesetz, wurden die Vorschriften über die Bewertung unnotierter Anteile in die R e i c h s a b g a b e n o r d n u n g (RAO) vom 13.12.1919[3] übernommen, deren Ziel darin bestand, die in den einzelnen Reichssteuergesetzen enthaltenen mehr oder weniger gemeinsamen Vorschriften zusammenzufassen und die Grundlage für eine gleichmäßige Durchführung dieser Gesetze zu schaffen.[4] Der für die Anteilsbewertung maßgebende § 141 Abs. 2 RAO hatte folgenden Wortlaut:

> "Für Aktien ohne Kurswert, Kuxe oder Anteile an einer Bergwerksgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat das nach § 52 zuständige Finanzamt den Verkaufswert zu ermitteln und ihn Steuerpflichtigen und Finanzämtern auf Anfrage mitzuteilen. Fehlt es an genügenden Merkmalen, so ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der Gewerkschaft

---

1) Der "irreführende Wortlaut" von § 19 WBG bzw. § 35 BStG wird in der Literatur im Zusammenhang mit der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift zu erklären versucht. Vgl. BUCK, L., Kommentar ... a.a.O., S. 155; JACOBI, Zwei Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts über Bestimmungen des Besitzsteuergesetzes, in: Steuer-Archiv 1916, S. 154 f

2) Vgl. z.B. BUCK, L., Kommentar ... a.a.O., S. 157; STRUTZ, G., Kommentar ... a.a.O., S. 238 f

3) Vgl. Reichsabgabenordnung vom 13.12.1919, RGBl 1919, S. 1993

4) Vgl. Begründung zum Entwurf der Reichsabgabenordnung, in: Verhandlungen der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung, Bd. 338, Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Berlin 1920, Aktenstück Nr. 759, S. 577

oder Gesellschaft zu schätzen."[1]

Verglichen mit den Gesetzen von 1913 ist durch die Regelung in der Reichsabgabenordnung kein grundsätzlicher Wandel in der Bewertung unnotierter Anteile eingetreten, jedoch sind teilweise andere Akzente gesetzt worden. So fehlt der Passus, daß die Schätzung - sofern keine verwendbaren tatsächlich erzielte Verkaufspreise festgestellt werden können - nach "freiem Ermessen" durchzuführen ist; allerdings ist auch keine Bestimmung darüber enthalten, wie das "freie Ermessen" ausgeschaltet werden kann. Eine weitere Abänderung besteht darin, daß neben dem Gesamtvermögen nicht mehr die "in der Vergangenheit erzielten Gewinne", sondern die Ertragsaussichten der Gesellschaft zu berücksichtigen waren. Während also das Wehrbeitrags- und das Besitzsteuergesetz eindeutig auf die in der Vergangenheit erzielten Gewinne abstellten, war nach der Reichsabgabenordnung eine Bewertung unter Berücksichtigung der zukünftigen Ertragsaussichten zumindest nicht ausgeschlossen. Wenn diese Entwicklung auch vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus positiv zu beurteilen ist, so ist es doch problematisch, von Ertragsaussichten zu sprechen, ohne - was auch in keinen sonstigen Bestimmungen geschehen ist - näher zu erläutern, was darunter zu verstehen ist und wie sie ermittelt werden sollen.

Wir können festhalten, daß die gesetzliche Regelung der Bewertung unnotierter Anteile in der Reichsabgabenordnung lediglich einige kleinere Verbesserungen brachte, ohne jedoch für die Wertermittlung - weder für die Steuerpflichtigen noch für die Finanzbeamten - klare und eindeutige Verhältnisse zu schaffen. Auch in der damaligen Literatur wird die gesetzliche Regelung dieser Bewertungsfrage als unbefriedigend angesehen. Nach Lion sind die Schwierigkeiten in der Auslegung und die Unklarheiten in der Praxis vor allem auf die gesonderte Herausstellung der beiden Faktoren

---

1) Diese Gesetzesformulierung findet sich gleichlautend bereits im Gesetzentwurf und ist ohne nennenswerte Diskussion durch die Ausschußberatungen gegangen. Vgl. Entwurf der Reichsabgabenordnung, in: Verhandlungen ... a.a.O., S. 535 ff (548) und Bericht des 11. Ausschusses über den Entwurf einer Reichsabgabenordnung, in: Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Bd. 339, Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Berlin 1920, Aktenstück Nr. 1460, S. 1386 ff (1397).

- Gesamtvermögen und Ertragsaussichten - zurückzuführen.[1] So ist es auch zu verstehen, wenn Fabisch und Krekeler mitteilen, daß die Schätzung des Wertes unnotierter Anteile damals "eine ständige Quelle des Streits zwischen den Steuerpflichtigen und den Finanzämtern"[2] darstellte. Dazu mußte es kommen, da die meisten Finanzämter - maßgebend für die Wertermittlung waren die für die Gesellschaft zuständigen Finanzämter[3] - die Auffassung vertraten, daß eine Schematisierung, insbesondere eine Mittelung zwischen dem (steuerlichen) Vermögens- und Ertragswert, nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht[4], da im Gesetz ausdrücklich von einer B e r ü c k s i c h t i g u n g und einer S c h ä t z u n g gesprochen wurde.

Da man eine formelmäßige Wertermittlung nach wie vor für gesetzeswidrig hielt, die gesetzlichen Vorschriften jedoch nur globale Anhaltspunkte lieferten, für steuerliche Zwecke aber eine zahlenmäßige Größe gefunden werden mußte, ging man häufig dazu über, die Werte im Verhandlungswege festzusetzen. Im Vergleich zum früher teilweise erforderlichen Nennwertansatz hatten die Finanzämter jetzt zwar wesentlich mehr Arbeitsaufwand, eine "richtige" und den Grundsätzen der steuerlichen Gleichbehandlung entsprechende Bewertung konnte man aber kaum auf dem Verhandlungswege erreichen. Allerdings wird der Anteilseigner bei dieser "Methode" in den seltensten Fällen benachteiligt worden sein, da die Kompromißlösungen meist mehr zu seinen subjektiven Wertschätzungen tendierten.[5] Eine Reihe von Finanzämtern erleichterten sich die Bewertungsarbeit dadurch erheblich, daß sie sich den Vermögenswert der Gesellschaft geben ließen und den entsprechenden Prozentsatz des Vermögens als Verkaufswert der Anteile ansetzten, ohne Rücksicht auf die Ertragsaussichten - eine Bewertungsmethode, die nicht nur bereits früher zur Diskussion

---

1) Vgl. LION, M., Die Bewertung unnotierter Aktien und GmbH-Anteile, DStZ 1925, Sp. 499

2) FABISCH, E., KREKELER, O., Kommentar zum Reichsbewertungsgesetz, Berlin 1927, S. 174

3) Vgl. § 141 Abs. 2 RAO in Verbindung mit § 52 RAO 1919. Vgl. dazu auch S. 61 f.

4) Vgl. ZITZLAFF, Die Bewertung unnotierter Aktien und Anteile nach dem Berliner Verfahren, DB 1953, S. 300

5) Vgl. SEGITZ, O., Die Bewertung unnotierter Anteile und Aktien, Berlin 1962, S. 42

stand[1], sondern auch in jüngster Zeit wieder in der Literatur Erwähnung findet.[2] Die Uneinheitlichkeit bei der Bewertung unnotierter Anteile wurde noch dadurch vergrößert, daß selbst bei der der gesetzlichen Vorschrift widersprechenden "Vermögensumlage" nicht einheitlich verfahren wurde, da zum Teil keine, zum Teil pauschale Abschläge in Höhe von 1o % bis 2o % vom Vermögen vorgenommen wurden.[3]

4. Die Anteilsbewertung in den Bewertungsgesetzen

I.

Bis zum Jahre 1925 waren die jeweiligen individuellen reichs- und landesrechtlichen Bewertungsvorschriften für die auf der Basis der Vermögenssubstanz vom Reich, den Ländern und den Gemeinden erhobenen Steuern maßgebend. Dies zu ändern war eine der Aufgaben des ersten R e i c h s b e w e r t u n g s g e s e t z e s vom 1o.8.1925.[4] Ein eigenständiges Dasein war diesem Gesetz jedoch noch nicht beschieden, da die in der Reichsabgabenordnung von 1919 enthaltenen Bewertungsvorschriften zum Teil weiterhin bestehen blieben und da die Bewertung nur für die Zwecke der Vermögensteuer geregelt wurde, wenngleich man hoffte, daß die Länder die ermittelten Werte für andere Substanzsteuern übernehmen würden.

Für die Bewertung unnotierter Anteile galt § 141 Abs. 2 RAO 1919 weiter. § 43 RBewG 1925 enthielt jedoch folgende wesentliche Ergänzung:

> "Aktien, Kuxe, sonstige Anteile sowie Genußscheine an inländischen Gesellschaften der im § 26 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art sind beim Eigentümer der Anteile oder Genußscheine nur mit der Hälfte des festgesetzten Steuerkurswerts oder ermittelten Verkaufswerts anzusetzen."

---

1) Vgl. S. 43

2) Vgl. NÖLL von der NAHMER, Kritische Bemerkungen zur steuerlichen Bewertung von Gesellschaftsanteilen, AG 1966, S. 127 und S. 13o

3) Vgl. KOHLENBERGER, J., Die Bewertung von G.m.b.H.-Anteilen bei der Vermögensteuerveranlagung 1924, IuSt 1925, S. 2o9 f; dgl., GmbH.-Anteile bei der Vermögensteuer 1925, IuSt 1926, S. 59 f

4) Vgl. Reichsbewertungsgesetz vom 1o.8.1925, RGB1 I 1925, S. 214

Nach dieser Bestimmung unterlagen die nach der Reichsabgabenordnung ermittelten Wertpapier- und Anteilswerte nur mit der Hälfte ihres steuerlichen Wertes der Vermögensteuer. Wenn auch nur die Steuerkurswerte und die Verkaufswerte ausdrücklich erwähnt waren, so galt der halbe Ansatz auch für die durch Schätzung ermittelten gemeinen Werte der unnotierten Anteile. Daß sie im § 43 RBewG 1925 nicht gesondert genannt waren, ist lediglich als eine abgekürzte Ausdrucksweise zu verstehen.[1)]

Mit dem Ansatz der halben ermittelten Werte wurde der Zweck verfolgt, die D o p p e l b e l a s t u n g zu mildern, die darin bestand, daß die Kapitalgesellschaften mit ihrem Vermögen und die daran beteiligten Aktionäre bzw. Gesellschafter persönlich nochmals der Vermögensteuer unterlagen. Bereits in früheren Gesetzen hat man die Doppelbelastung vermieden oder versucht, ihre Auswirkungen abzuschwächen. So wurden nach dem preußischen Ergänzungssteuergesetz von 1893 nur die natürlichen Personen mit ihrem Vermögen der Besteuerung unterworfen. Zum Wehrbeitrag wurden zwar zusätzlich die juristischen Personen herangezogen, aber nur die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien - also z.B. nicht die Gesellschaften mit beschränkter Haftung - und sie im wesentlichen auch nur mit den in der Bilanz des letzten Jahres aufgeführten offenen Reservekontenbeträgen, zuzüglich etwaiger Gewinnvorträge.[2)3)] Im Besitzsteuergesetz hatte man gänzlich davon abgesehen, die Steuerpflicht auf die juristischen Personen auszudehnen; erfaßt wurde nur der Vermögenszuwachs bei den natürlichen Personen.[4)] Nach dem ersten Reichsvermögensteuergesetz vom 8.4.1922[5)] unterlagen alle juristischen Personen der Vermögensteuer. Die Doppelbelastung wurde jedoch dadurch gemildert, daß außer den Schulden und Lasten das eingezahlte Grund- oder Stammkapital vom Rohvermögen abgezogen

---

1) Vgl. FABISCH, E., KREKELER, O., Kommentar ... a.a.O., S. 174

2) Vgl. § 11 Ziff. 1 WBG

3) AG und KGaA waren u.a. auch dann nicht wehrbeitragspflichtig, wenn sie im Durchschnitt der letzten 5 Jahre weniger als 3 % Gewinn verteilt haben und der Kurs- oder Verkaufswert 80 % des eingezahlten Kapitals nicht überstieg (vgl. § 11Abs. 2 Ziff. 1 WBG).

4) Vgl. § 11 BStG

5) Vgl. Vermögensteuergesetz vom 8.4.1922, RGBl I 1922, S. 335

werden konnte[1], und daß die Gesellschaften mit einem proportionalen Steuersatz besteuert wurden, der - außer für die Anfangsstufe - niedriger war als die Steuersätze des für natürliche Personen angewandten Durchstaffelungssystems.[2] Die im Reichsbewertungsgesetz von 1925 enthaltene neue Regelung - Verminderung der Auswirkungen der Doppelbelastung nicht mehr bei den Gesellschaften, sondern bei den Anteilseignern[3] - findet sich erstmals in der Änderung des Vermögensteuergesetzes durch die Zweite Steuernotverordnung vom 19.12.1923[4], von wo sie in § 43 RBewG 1925 übernommen wurde.

Formalrechtlich ist die vermögensteuerliche Doppelbelastung, die insbesondere von G. Strutz, Senatspräsident am preußischen Oberverwaltungsgericht und später am Reichsfinanzhof, gefordert und verfochten wurde[5], deren Einführung aber vor allem "zur Abbürdung der aus dem Kriege übernommenen Lasten", d.h. unter dem Druck der Kriegsfolgelasten erfolgte[6], nicht zu beanstanden, da sich die Steuerpflicht - heute in § 1 VStG verankert: - auf natürliche u n d juristische Personen erstreckt. Es sind jedoch vor allem drei Gründe, die diese Gleichstellung - genauer gesagt, die zusätzliche Erfassung des Vermögens der juristischen Personen - bedenklich erscheinen lassen[7]:

---

1) Vgl. § 12 Ziff. 1 VStG 1922

2) Vgl. § 19 VStG 1922

3) Zur Rechtfertigung vgl. Begründung zum Entwurf eines Reichsbewertungsgesetzes, in: Verhandlungen des Reichstags , III. Wahlperiode 1924, Bd. 4oo, Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Berlin 1925, Aktenstück Nr. 797, S. 42 f

4) Vgl. Zweite Steuernotverordnung vom 19.12.1923, RGBl I 1923, S. 12o5, hier Artikel II: Vermögensteuer, S. 1212 (§ 3 Abs. 1 Ziff. 5, a.a.O., S. 1212 f)

5) Vgl. STRUTZ, G., Die Neuordnung der direkten Staatssteuern in Preußen, Berlin 1912, insbes. S. 115 ff.

6) Vgl. dazu die "Begründung zum Gesetzentwurf vom 24. Okt.1921", FA 1922, 1 Bd., S. 245 ff (245)

7) Zur Kritik an der umstrittenen vermögensteuerlichen Doppelbelastung - ein Problem,das im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter verfolgt werden kann - vgl. aus der neueren Literatur insbes. TIEPELMANN, K., Die Problematik der Vermögensteuer, Berlin 1963, S. 46 ff; ferner u.a. INSTITUT "FINANZEN und STEUERN", Bewertung der Aktien und Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften, Heft Nr. 51, Bonn 1963, S. 3 ff; MEYER-ARNDT, L., Aktie und Vermögensteuer, Heidelberg 1962, S. 33 ff;NÖLL von der NAHMER,R. , Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 2: Spezielle Steuerlehre, Köln und Opladen 1964,

(1) "Der einzelwirtschaftliche Vermögensbegriff kann sinnvoll nur auf - nicht weiter ableitbare - Individuen angewendet werden, in denen sich die Potenz der Sach- bzw. Gütergesamtheiten letztlich verkörpert. Das 'Vermögen' einer juristischen Person ist ökonomisch gesehen nur ein abgeleitetes, nichtoriginäres."[1] Darauf hat bereits Fuisting hingewiesen. Er äußerte: "Auf die j u r i s t i s c h e n Personen läßt sich ohne künstliche und willkürliche Ausdehnung des Einkommensbegriffes die Einkommensbesteuerung ... und deshalb auch die Vermögensbesteuerung nicht anwenden."[2]

(2) Die Doppelbelastung, d.h. die zusätzliche Erfassung des Vermögens der Kapitalgesellschaften, widerspricht der der preußischen Ergänzungssteuer zugrundeliegenden und auch später vertretenen sog. Fundustheorie, wonach die auf der persönlichen Leistungsfähigkeit beruhende Vermögensteuer eine ergänzende Erfassung des "fundierten" Einkommens darstellen soll. Bei juristischen Personen, die weder ein eigenes Einkommen noch ein eigenes Vermögen haben können, kann auch von einer persönlich-individuellen Leistungsfähigkeit nicht gesprochen werden.[3]

(3) Betriebswirtschaftlich läßt sich die Doppelbelastung deswegen nicht begründen, da gleiche wirtschaftliche Tatbestände, d.h. der Einsatz von Vermögenswerten in einem Betrieb, steuerlich unterschiedlich behandelt werden.

Trotz dieser Einwendungen, die darauf hinauslaufen, die Doppelbelastung dadurch zu beseitigen, daß nur die Anteilseigner von der

---

S. 23 und S. 26 f; dgl., Kritische Bemerkungen ... a.a.O., S. 126; SIARA, G., Attacken auf die Aktie, ZfgK 1960, S. 265 f; WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. I, 2. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1966, S. 87 f und Bd. II, 1. Hbb., 2. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1965, S. 42 f

1) TIEPELMANN, K., Die Problematik ... a.a.O., S. 46

2) FUISTING, B., Die Preußischen direkten Steuern, 4. Bd.: Grundzüge der Steuerlehre, Berlin 1902, S. 279 (Sperrung i.Orig.)

3) Fuisting stellt hierzu zutreffend fest, daß wenn die juristischen Personen "nach richtiger Auffassung überhaupt kein Einkommen haben können, so entfällt für sie auch der Begriff des f u n d i e r t e n Einkommens und hiermit der Zweck der Vermögensbesteuerung." (FUISTING, B., Grundzüge ... a.a.O., S. 279; Sperrung i.Orig.)

Vermögensteuer getroffen werden, sind die Argumente, die für eine Vermögensteuerpflicht der juristischen Personen sprechen, insbesondere das der Wettbewerbsneutralität zwischen den verschiedenen Rechtsformen,nicht von der Hand zu weisen.Stimmt man aus einem solchen Grunde der Vermögensteuerpflicht der Kapitalgesellschaften zu, will man aber keine Vermögensteuerbefreiung der Anteilseigner, so muß dies trotzdem nicht zu einer vermögensteuerlichen Doppelbelastung führen, wie beispielsweise das 1967 vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen erstellte "Gutachten zur Reform der direkten Steuern" zeigt. Nach diesem diskussionsfähigen, aber schon aus Praktikabilitätsgründen nicht voll befriedigenden Vorschlag sollen sowohl die Anteilseigner als auch die Kapitalgesellschaften vermögensteuerpflichtig sein, jedoch soll die von der juristischen Person zu zahlende Vermögensteuer entsprechend der Anteile auf die Vermögensteuer der Anteilseigner angerechnet werden.[1)]

Ist die Besteuerung des Vermögens der Anteilseigner - ungeachtet der Problematik der Doppelbelastung - vom Gesetzgeber gewollt, so kann gegen den Ansatz der halben Werte der Gesellschaftsanteile eingewendet werden, daß es nicht mit dem Sinn und Zweck der Bewertung vereinbar ist, nach exakter theoretischer und praktischer Bewertungsarbeit (z.B. Wertfindung nach dem heute gültigen Stuttgarter Verfahren) einen willkürlichen, das Prinzip "verwässernden" Globalabschlag in Höhe von 5o % vorzunehmen, nur um damit einen erkannten Systemfehler zu korrigieren. Andererseits kann man diesen Korrekturposten auch positiv beurteilen, da er die Doppelbelastung mildert, ohne - da er für alle Anteilseigner gilt - gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung innerhalb dieser Vermögensgruppe zu verstoßen.[2)]

In jüngster Zeit sind zahlreiche Stimmen laut geworden, den heute nicht mehr gültigen halben Wertansatz bei den Dividendenpapieren

---

1) Vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Gutachten zur Reform der direkten Steuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Erbschaftsteuer) in der Bundesrepublik Deutschland, Bad Godesberg 1967, S. 65 f.

2) Dagegen wurde beispielsweise durch das Wehrbeitragsgesetz verstoßen, da nur Gesellschaften mit bestimmter Rechtsform von der Beitragspflicht befreit waren (so die GmbH), während andere zum Wehrbeitrag herangezogen wurden (so die AG).

wieder einzuführen[1], um damit die bestehende volle Doppelbelastung abzuschwächen und um die Benachteiligung der höheren zeitnahen Werte gegenüber anderen Vermögensarten (z.B. den Grundstükken) auszugleichen. Auch dem Bundestag liegt ein Initiativ-Gesetzentwurf[2] vor, wonach von den Aktien- und Anteilswerten ein Abschlag von 5o %, nach einem anderen Vorschlag von 25 %[3], gemacht werden soll.

Wenn wir auch nicht auf die Problematik dieser Fragen im einzelnen näher eingehen können, so ist doch festzustellen, daß wir einem Bewertungsabschlag nicht zustimmen können, da er in der Höhe willkürlich und sachlich unbegründet ist, wenn man die Trennung in natürliche und juristische Personen und die selbständige Steuerpflicht für beide anerkennt. Wenn auch durch diese "Vergünstigung" die Gleichmäßigkeit der Besteuerung dieser Papiere selbst nicht verletzt wird, so werden dadurch doch andere Vermögensgüter steuerlich diskriminiert, die diese Steuerpräferenz nicht genießen (z.B. die Obligationen oder das Geldvermögen). Soll der Abschlag dagegen erfolgen, um die zeitnahen Werte an das niedrigere Wert-

---

1) Vgl. insbes. HEIMERICH, H., Die Vermögenbesteuerung der Aktie - ein aktuelles Problem, BB 196o, S. 471; INSTITUT "FINANZEN und STEUERN", Grundlagen und Möglichkeiten einer organischen Finanz- und Steuerreform, Heft 3o, Bd. 3, Bonn 1957, S. 51; dgl., Bewertung ... a.a.O., S. 1o f; KREMER, Zur Verfassungsmäßigkeit der Bewertung von Aktien und Anteilen, DB 196o, S. 1435; KUNZE, Zur Aktienbewertung im Vermögensteuerrecht, DB 196o, S. 963; MAASSEN, K., Aktuelle Fragen der Vermögensbesteuerung, StbJb 1961/62, S. 359; SIARA, G., Attacken ... a.a.O., S. 266; o.V., Unvernünftig besteuertes Vermögen: Die Aktien, in: "Wirtschaftliche Mitteilungen" der Deutschen Bank AG, Nr. 1/2 v. März 1962, S. 19 f

2) Vgl. Antrag der Fraktion der CDU/CSU, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes (hier § 72 a BewG 1934), in: Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 4. Wahlperiode, Anlagen zu den stenographischen Berichten, Bd. 82, Bonn 1962/63, Drucksache IV/9o9

3) Das Institut "Finanzen und Steuern" teilt in seinem Brief Nr. 51 ("Bewertung ..." a.a.O., S. 11) mit, daß der im BFM vorbereitete "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes" ursprünglich vorgesehen habe, daß Aktien und Anteile an unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften nur mit 75 % ihres Wertes angesetzt werden sollten. Dieser Bewertungsabschlag ist jedoch nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen worden.

niveau anderer Wirtschaftsgüter anzupassen, so ist darin - unter der Voraussetzung der Beibehaltung des Grundsatzes der Bewertung mit dem gemeinen Wert - ein falsches Vorgehen zu sehen: nicht die zeitnahen Werte müssen berichtigt, sondern die auf überholten Wertverhältnissen basierenden Werte müssen aktualisiert und "richtig" bewertet werden.[1] Wird jedoch trotz dieser Einwendungen ein Wertabschlag vorgenommen, so kann er nur als eine wirtschaftspolitische Maßnahme angesehen und nicht mehr nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten beurteilt werden.

Kommen wir nochmals auf das Reichsbewertungsgesetz von 1925 zurück, so können wir feststellen, daß keine Verbesserung in der Frage der Bewertung unnotierter Anteile eingetreten ist. Weiterhin war im Gesetz nur bestimmt, daß ihr gemeiner Wert aus Verkäufen abzuleiten bzw. unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten zu schätzen ist. Weiterhin blieb unklar, wie diese Faktoren ermittelt, welche Bedeutung (Gewichtung) sie haben und wie welche anderen Umstände den Wert mitbestimmen sollten. Daher ist es zu verstehen, daß man von den in der Begründung zum Entwurf des Reichsbewertungsgesetzes 1925[2] in Aussicht gestellten Richtlinien[3] eine Klärung aller strittigen Fragen erhoffte und darauf drängte, daß sie möglichst bald erlassen wurden.[4]

II.

Während im ersten Reichsbewertungsgesetz noch nicht alle Bewertungsvorschriften, andererseits aber auch noch Verfahrensbestimmungen enthalten waren, brachte die Neufassung beider Gesetze die gewünschte Abgrenzung, d.h. die Reichsabgabenordnung vom 22.5.1931[5] hatte nur noch Verfahrens- und das zweite R e i c h s b e w e r t u n g s g e s e t z vom 22.5.1931[6] hatte nur noch Bewertungs-

---

1) Zu diesem Problem vgl. S. 119 ff.

2) Vgl. Begründung zum Entwurf eines Reichsbewertungsgesetzes, in: Verhandlungen ... a.a.O., Aktenstück Nr. 797, S. 41, S.48 und insbes. S. 63

3) Die grundsätzliche Möglichkeit der Aufstellung von Richtlinien für die Bewertung des sonstigen Vermögens war in § 44 RBewG 1925 verankert.

4) Vgl. FABISCH, E., KREKELER, O., Kommentar ... a.a.O., S. 174

5) Vgl. Reichsabgabenordnung vom 22.5.1931, RGBl I 1931, S. 161

6) Vgl. Reichsbewertungsgesetz vom 22.5.1931, RGBl I 1931, S. 222

vorschriften zum Inhalt. Die Bestimmung über die Bewertung unnotierter Anteile gemäß § 141 Abs. 2 RAO 1919 ging über die "Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen" vom 1.12.193o[1] als § 15 in das Reichsbewertungsgesetz von 1931 ein. Mit § 63 RBewG 1931 ist auch die im § 43 RBewG 1925 enthaltene Vergünstigung (halber Ansatz des ermittelten Wertes) übernommen worden.

Das bis Ende 1965 maßgebende dritte (Reichs-) B e w e r t u n g s g e s e t z vom 16.1o.1934[2] brachte keine grundlegenden Änderungen. Es sind lediglich die in der Zwischenzeit gesammelten Erfahrungen und Neuerungen durch die Rechtsprechung in verschiedenen Detailfragen verarbeitet worden.[3] Die Bewertung unnotierter Anteile war im § 13 BewG geregelt und entsprach inhaltlich den früheren Grundsätzen. Entfallen ist durch das Bewertungsgesetz von 1934 wieder der Wertabschlag[4]. Neu eingefügt wurde eine

---

1) Vgl. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1.12.193o, RGBl I 193o, S. 517, hier: Dritter Teil, Kapitel IV, Artikel 2: Änderung des Reichsbewertungsgesetzes, S. 567 (Ziff. 15, S. 568)

2) Vgl. Reichsbewertungsgesetz (RBewG) vom 16.1o.1934, RGBl I 1934, S. 1o35 = RStBl 1934, S. 1291

3) Vgl. RÖSSLER, R., TROLL, M., Bewertungsgesetz und Vermögensteuergesetz, Kommentar (vormals Krekeler), 7. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1964, S. 44

4) Zur Aufhebung des Wertabschlags wird in der "Begründung zum Reichsbewertungsgesetz" vom 16.1o.1934, RStBl 1935, S. 179 f ausgeführt: "Der großen Masse der Steuerpflichtigen ist die Vorschrift über die Halbierung der Werte von Aktien, Anteilen usw. stets unverständlich geblieben; sie konnten es nicht verstehen, daß sie zwar ihre festverzinslichen Werte voll versteuern mußten, die Aktien jedoch nur mit dem halben Wert anzusetzen brauchten. Die doppelte Erfassung des Gesellschaftsvermögens durch die Vermögensteuer ist volkswirtschaftlich ebenso gerechtfertigt wie die doppelte Besteuerung des Gewinns dieser Gesellschaften, der einmal durch die Körperschaftsteuer bei der Gesellschaft und außerdem als ausgeschütteter Gewinn beim Aktionär durch die Einkommensteuer erfaßt wird. Im übrigen ist der Vermögensteuersatz von 5 v.T. so gering, daß sich aus der Beseitigung der erwähnten Vorschrift eine erhebliche Belastung für den Gesellschafter nicht ergibt. Daß die Vorschrift einen Einfluß auf die Börsenkurse gehabt hat (indem sie zu einer Erhöhung der Aktienkurse führte), ist unwahrscheinlich. Wenn aber wirklich ein solcher Einfluß bestehen sollte, dann würde sich der Fortfall einer der Reize, beim Kauf von Wertpapieren die Aktie der festverzinslichen Schuldverschreibung vorzuziehen, in einer Erhöhung des Kurses der festverzinslichen Papiere auswirken. Das aber wäre vom Standpunkt des Strebens nach organischer Zinssenkung nur erwünscht."

Bestimmung über den Wertansatz von Beteiligungen, da nach den bisherigen Vorschriften zweifelhaft war, inwieweit der Umstand berücksichtigt werden mußte, daß eine Vielzahl von Anteilen an einer Gesellschaft in einer Hand eine Mehrheit sicherte und einen Einfluß bzw. eine Beherrschung der Gesellschaft ermöglichte. Durch § 13 Abs. 3 BewG 1934 wurde in solchen Fällen die Möglichkeit einer höheren Bewertung klargestellt. Die Summe der gemeinen Werte der einzelnen Anteile galt als Mindestwert der Beteiligung.[1] An anderer Stelle[2] haben wir bereits darauf hingewiesen, daß heute eine Beteiligungsbewertung (Paketzuschlag) zwar noch in Ausnahmefällen, aber nicht mehr bei einer Schätzung des gemeinen Wertes unnotierter Anteile bei Anwendung des Stuttgarter Verfahrens in Betracht kommt.

Durch das Bewertungs-Änderungsgesetz 1963[3] sind im § 13 Abs. 2 und 3 BewG nur redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Eine materielle Neugestaltung hat § 69 BewG 1934[4] erfahren. Danach erstarren die auf den 31. Dezember des Jahres, das dem Hauptveranlagungszeitpunkt vorausgeht, ermittelten Werte nicht mehr für drei Jahre (bis zur nächsten Hauptveranlagung), sondern es hat eine jährliche Neubewertung zu erfolgen. Um die damit verbundene erhebliche Verwaltungsmehrarbeit auf ein Minimum zu beschränken, soll die jährliche Bewertung der unnotierten Anteile jedoch möglichst nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden.[5] Der Vollständigkeit halber wollen wir den seit dem 1o.8.1963 gültigen Wortlaut des die Bewertung unnotierter Anteile betreffenden § 13 Abs. 2 und 3 BewG, der als § 11 Abs. 2 und 3 unverändert in das vierte und heute maßgebende B e w e r t u n g s g e s e t z vom 1o.12.1965[6] eingegangen und dessen Inhalt wir an anderer Stelle bereits erläutert haben[7], wiedergeben:

---

1) Vgl. Begründung ... a.a.O., S. 162

2) Vgl. S. 21 f.

3) Vgl. Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes (ÄndG-BewG 1963) vom 1o.8.1963, BStBl 1963 I, S. 6o8

4) Die Bestimmung ist unverändert in § 112 BewG 1965 übernommen worden.

5) Vgl. Abschnitt 89 a VStR 1966, s. auch S. 1o2 ff.

6) Vgl. Bewertungsgesetz (BewG) vom 1o.12.1965, BStBl 1966 I,S. 2

7) Vgl. S. 8 ff.

"(2) Anteile an Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften), die nicht unter Absatz 1 fallen, sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Läßt sich der gemeine Wert nicht aus Verkäufen ableiten, so ist er unter Berücksichtigung des Vermöhens und der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft zu schätzen.

(3) Ist der gemeine Wert einer Anzahl von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die einer Person gehören, infolge besonderer Umstände (z.B. weil die Höhe der Beteiligung die Beherrschung der Kapitalgesellschaft ermöglicht) höher als der Wert, der sich auf Grund der Kurswerte (Absatz 1) oder der gemeinen Werte (Absatz 2) für die einzelnen Anteile insgesamt ergibt, so ist der gemeine Wert der Beteiligung maßgebend."

5. Die Anteilsbewertung in der Rechtsprechung des RFH (bis etwa 1935)

Die Bewertung unnotierter Anteile stand seit ihrer ersten gesetzlichen Formulierung unter einem schlechten Stern. Die Kürze der Vorschrift ließ zu viele Fragen offen und Probleme entstehen. Blieb nach dem preußischen Ergänzungssteuergesetz unklar, wie der Verkaufswert gefunden werden sollte, wenn keine tatsächlich erzielten Kaufpreise vorlagen, so wurde die Bewertungspraxis später-als Anhaltspunkte gegeben waren - von Anfang an dazu verleitet, die gesetzlich genannten Faktoren - Gesellschaftsvermögen und erzielte Gewinne bzw. Ertragsaussichten - für die Wertermittlung als umfassend anzusehen und die Bewertung darauf - zum Teil sogar nur auf das Vermögen-abzustellen. Trotz der, wenn auch unklaren Unterstützung durch die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs, wurde die gebotene Freiheit bei der Wertschätzung der unnotierten Anteile nicht genutzt, die vorhandenen betriebswirtschaftlichen Ansätze zu verfolgen und theoretisch und praktisch zu durchdringen. Bevor wir die Entwicklung der Anteilsbewertung seit der Einführung des Reichsbewertungsgesetzes von 1934 weiter verfolgen, müssen wir noch einen Überblick über die bis zu diesem

Zeitpunkt zu dieser Bewertungsfrage vorliegenden Entscheidungen des Reichsfinanzhofs[1] geben.

Bereits aus dem RFH-Urteil vom 3o.4.192o[2] geht hervor, daß man sich in der Praxis bei der Schätzung des Wertes von unnotierten Anteilen eng an die im § 19 WBG bzw. § 35 BStG genannten Faktoren hielt und insbesondere nur die in der Vergangenheit erzielten Gewinne heranzog. In der genannten Entscheidung weist der RFH ein solches Vorgehen in scharfer Form zurück und bezeichnet es als "rechtsirrig, weil durch § 35 BStG keineswegs die Berücksichtigung der Zukunftsaussichten eines Unternehmens ausgeschlossen ist, soweit diese für den Verkaufswert eine Rolle spielen."[3] Wenn auch einer solchen Auffassung vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus grundsätzlich zugestimmt werden muß, so konnten die damaligen gesetzlichen Bestimmungen jedoch u.E. nicht in dieser Weise interpretiert werden, da sie dem klaren Wortlaut der Gesetze widersprachen. Zwar waren die in den maßgebenden Vorschriften genannten Faktoren nur zu berücksichtigen, bei den Gewinnen sollten es aber nach § 19 WBG und § 35 BStG ausdrücklich nur die in den vergangenen Perioden erzielten sein. Mit Recht ist daher diese Streitfrage in den späteren Gesetzen, d.h. ab der RAO von 1919, durch den Terminus "Ertragsaussichten" beseitigt worden, womit zumindest die Absicht des Gesetzgebers besser zum Ausdruck gebracht wurde.

Kann der Verkaufswert der unnotierten Anteile nicht aus tatsächlich erzielten Kaufpreisen abgeleitet werden, so bestand (und besteht) das Hauptproblem der Bewertung, d.h. der Schätzung des gemeinen Wertes darin, die wertbestimmenden Faktoren zu erkennen und zahlenmäßig zu veranschlagen. In den gesetzlichen Vorschriften wird bis heute von der Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft gesprochen. Dieser Gesetzes-

---

1) Vgl. insbes. RFH-U.v. 3o.4.192o, Amtl.Slg. Bd. 3, S. 35; RFH-U.v. 2.7.192o, Amtl.Slg. Bd. 4, S.35; RFH-U.v. 1.7.1925, StW 1925, Nr. 571; RFH-U. v. 11.11.1925, StW 1926, Nr. 41, RFH-U. v. 18.12.1925, StW 1926, Nr. 149; RFH-U.v. 9.2.1926, Amtl.Slg. Bd. 18, S. 338; RFH-U.v. 3o.11.1926, DStZ 1927, S. 25o; RFH-U.v. 29.3.1927, StW 1927, Nr. 349; RFH-U.v. 6.6.1928, RStBl 1928, S. 275; RFH-U.v. 3o.5.1928, RStBl 193o, S. 528; RFH-U. v. 17.3.1932, RStBl 1932, S. 966; RFH-U.v. 22.4.1932, RStBl 1932, S. 493; RFH-U.v. 7.12.1932, RStBl 1933, S. 36o; RFH-U. v. 19.1.1934, RStBl 1934, S. 317

2) Vgl. RFH-U.v. 3o.4.192o, Amtl.Slg. Bd. 3, S. 37

3) RFH-U.v. 3o.4.192o, Amtl.Slg. Bd. 3, S. 37 f

passus führte - wie bereits erwähnt - dazu, die genannten Faktoren als die einzigen Wertbestimmungsgrößen anzusehen. Der RFH hat sich in seinen ersten Urteilen deutlich gegen eine solche Auffassung ausgesprochen.[1] Da der Gesetzgeber mit der Bestimmung über die Schätzung des Wertes unnotierter Anteile keine von den allgemeinen Grundsätzen abweichenden Bewertungsvorschriften erlassen wollte[2], ist die Feststellung des gemeinen Wertes, d.h. des möglichst der Wirklichkeit entsprechenden Verkaufswerts[3], für den RFH das Zentralproblem. Ziel der Bewertung ist daher gemäß der Definition dieses Wertbegriffs der Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre, und zwar unter Ausschaltung von ungewöhnlichen und lediglich persönlichen Verhältnissen. Der RFH folgert daraus, daß auch bei der Schätzung des Wertes unnotierter Anteile alle preisbeeinflussenden Umstände zu berücksichtigen sind und nicht nur die im Gesetz genannten.[4]

Die Hervorhebung des Vermögens und der Ertragsaussichten ist nach Auffassung der Rechtsprechung dadurch zu erklären, daß sie im allgemeinen den Verkaufswert in erster Linie beeinflussen. Diese Faktoren sollen auch nur insoweit herangezogen werden, als sie tatsächlich bestimmend auf den Veräußerungspreis der Anteile einwirken. Andere den Verkaufswert beeinflussende Umstände sollen dadurch nicht ausgeschlossen werden. Bei der Bewertung kommt es im wesentlichen darauf an, festzustellen, wie die Anteile bei

---

1) Vgl. RFH-U.v. 2.7.192o, Amtl.Slg., Bd. 4, S. 37; RFH-U.v. 9.2. 1926, Amtl.Slg. Bd. 18, S. 34o; RFH-U.v. 6.6.1928, RStBl 1928, S. 276; RFH-U.v. 3o.5.193o, RStBl 193o, S. 528; ebenso die OVG-E. v. 3.11.1915 (zit. in RFH-U.v. 2.7.192o, a.a.O., S. 37), die sich mit der Auslegung von § 19 WBG befaßte.

2) Vgl. RFH-U.v. 2.7.192o, Amtl.Slg. Bd. 4, S. 37, ferner OVG-E. v. 3.11.1915, zit. in RFH-U.v. 2.7.192o, Amtl.Slg. Bd. 4, S.37

3) Vgl. RFH-U.v. 3o.4.192o, Amtl.Slg. Bd. 3, S. 38

4) Die von einigen Finanzämtern geübte Praxis, den Schwierigkeiten bei der Bewertung unnotierter Anteile - für die sich der gemeine Wert nicht aus tatsächlich erzielten Kaufpreisen ableiten ließ - dadurch aus dem Wege zu gehen, indem sie den Wert der Gesellschaftsanteile auf einen entsprechenden Anteil des Vermögenssteuerwertes (ohne Berücksichtigung der Ertragsaussichten) der Gesellschaft festsetzten (vgl.S.47 ff.), wird vom RFH bereits in seinen Urteilen vom 1.7.1925 (StW 1925, Nr. 571) und vom 11.11.1925 (StW 1926, Nr. 41) für die Fälle abgelehnt, in denen durch die "Vermögensumlage" nicht (zufällig) der gemeine Wert ermittelt wird.

einer Veräußerung auf dem Kapitalmarkt beurteilt werden würden.[1)2)] Daher sind nicht nur die Ertragsaussichten der jeweiligen Gesellschaft, sondern auch die auf die Anteile ausgeschütteten Dividenden, die zu erwartenden Dividendenausschüttungen[3)] und die jeweilige Geschäftskonjunktur, soweit sie überblickt werden kann, zu berücksichtigen. In der Entscheidung vom 9.2.1926 rügt der RFH das Finanzgericht, weil es bei der Schätzung des Wertes die Entwicklung des Geldmarktes, der Kreditverhältnisse, des Zinsfußes usw. nicht genügend beachtet hat.[4)]

Aus dem kurzen Überblick über die ersten höchstrichterlichen Entscheidungen geht deutlich das Bemühen des Reichsfinanzhofs hervor, die Anteilswertermittlung nicht nur auf die im Gesetz erwähnten Faktoren zu beschränken, sondern über die Definition des gemeinen Wertes möglichst alle den Verkaufswert beeinflussende Umstände zu berücksichtigen. Trotzdem bleibt die Rechtsprechung dieser Zeit - wie die Gesetzesformulierung - recht unklar. Sie beschränkte sich im wesentlichen darauf, den gemeinen Wert - bis zur RAO 1919 war er nicht ausdrücklich in den Vorschriften zur Bewertung unnotierter Anteile genannt - als das Bewertungsziel herauszustellen und Umstände anzudeuten, die außer den gesetzlich genannten Faktoren einen wertbestimmenden Einfluß haben können, ohne jedoch zu konstruktiven Ergebnissen zu kommen und ohne zu berücksichtigen, daß die erwähnten Gesichtspunkte zum Teil in einer betriebswirtschaftlich "richtigen" Ertragskomponente enthalten sind. Noch wird von keiner Schematisierung gesprochen, noch werden die Methoden zur Gesamtbewertung von Betrieben

---

1) Vgl. insbes. RFH-U.v. 6.6.1928, RStBl 1928, S. 276; RFH-U.v. 7.12.1932,RStBl 1933, S. 36o

2) Diesen Grundsatz will der RFH jedoch dann nicht uneingeschränkt gelten lassen, wenn es sich um die Bewertung sog. gebundener Anteile handelt. Der Wert solcher Anteile ist in erster Linie vom Standpunkt der Familienmitglieder zu beurteilen, d.h. als Käufer ist "ein interessiertes Familienmitglied zu unterstellen, das bereit ist, dafür einen angemessenen, dem inneren Wert entsprechenden Preis zu zahlen", also einen Preis, der sich von dem auf dem Kapitalmarkt sich bildenden unterscheiden kann. (RFH-U.v. 17.3.1932, RStBl 1932, S. 967; vgl. auch RFH-U.v. 7.12.1932, RStBl 1933, S. 36o)

3) Die Ertragsaussichten der Anteile treten jedoch gegenüber denjenigen der Gesellschaft dann zurück, wenn es sich um Familiengesellschaften handelt, deren Anteile bewertet werden sollen.

4) Vgl. RFH-U.v. 9.2.1926, Amtl.Slg. Bd. 18, S. 342

nicht zur Anteilsbewertung unmittelbar herangezogen. Nicht der "verteilte" innere Wert des Betriebes soll ermittelt, sondern der Wert des Anteils am Betrieb, der - abgesehen von gebundenen Anteilen - vom Standpunkt des Kapitalmarktes zu beurteilen ist. "Maßgebend ... ist der Wert, der den Gesellschaftsanteilen vom Kapitalmarkt am Stichtag beigelegt worden wäre, wenn sie damals veräußert worden wären."[1)]

II. Die Entwicklung der Schätzungsverfahren

1. Der Berliner Berechnungsbogen

Wie die früheren Gesetze brachte auch das Reichsbewertungsgesetz von 1934 keine Klarheit über die Anteilswertermittlung. Weiterhin bereitete die praktische Handhabung der Bewertung unnotierter Anteile große Schwierigkeiten, da die Bewertungsvorschrift sehr knapp und allgemein gehalten war, und da für die Interpretation im einzelnen Fall erheblicher Spielraum bestand. Dazu kam die recht unterschiedliche Auslegung der maßgebenden Bestimmungen in der Literatur und vor allem die - der Tendenz nach zwar eindeutige - für die Praxis zu unbestimmte Rechtsprechung des RFH. Auf Grund dieser Verhältnisse waren die Verwaltungsbeamten der Finanzämter kaum in der Lage, eine betriebswirtschaftlich "richtige" Bewertung der unnotierten Anteile durchzuführen, zumal man von ihnen nicht die notwendigen Sachkenntnisse erwarten konnte. Dadurch waren der Bewertungswillkür nur wenig Grenzen gesetzt. Die Folge war, daß es zu einer ständigen Verletzung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung innerhalb dieser Vermögensgruppe kommen mußte. Hinzukam, daß die Wertermittlung, die durch das Betriebsfinanzamt vorzunehmen war, keine bindende Wirkung hatte. Das Wohnsitzfinanzamt des steuerpflichtigen Anteilseigners hatte immer die Möglichkeit,eine vom Betriebsfinanzamt abweichende Bewertung durchzuführen, d.h. für die Anteile einer Gesellschaft konnten trotz vollkommen gleicher Verhältnisse, unterschiedliche Werte bei den einzelnen Gesellschaftern ermittelt und der Besteuerung unterworfen werden.[2)]

---

1) RFH-U.v.6.6.1928, RStBl 1928, S. 276

2) Vgl. dazu den kritischen Beitrag von FABISCH, E., Zur Bewertung von Aktien und anderen Gesellschaftsanteilen ohne Börsenkurs, BA 1928/29, S. 126 ff.

Durch das Steueranpassungsgesetz 1934[1] ist diesem unbefriedigenden Zustand insofern abgeholfen worden, als dem Finanzminister die Ermächtigung erteilt wurde, u.a. für die unnotierten Anteile den gemeinen Wert einheitlich und gesondert festzustellen. Von der Ermächtigung wurde dann auch - wie bereits in der Begründung zum Reichsbewertungsgesetz 1934 angekündigt[2] - in den Durchführungsbestimmungen[3] Gebrauch gemacht. Im § 65 RBewDV 1935 wurden die vom Betriebsfinanzamt ermittelten Werte für verbindlich erklärt.

Der Umstand, daß die vom Betriebsfinanzamt ermittelten Werte jetzt für alle Anteilseigner einer Gesellschaft bindend waren, was eine größere Genauigkeit bei der Wertermittlung erforderte und dadurch zu einer erheblichen Zunahme der Verwaltungsarbeit führen mußte, das Eingeständnis, daß man nicht in der Lage war, sachlich zu bewerten, da das zur Verfügung stehende steuerliche Material für die Bestimmung des gemeinen Wertes nicht ausreichte[4] und die Tatsache, daß dem Personal die erforderliche Sachkenntnis fehlte, erleichterten den bereits früher verschiedentlich in Betracht gezogenen, aber immer wieder verworfenen Gedanken, die Bewertung schematisch und formelmäßig durchzuführen, zu verwirklichen.

Wenn auch das Reichsbewertungsgesetz von 1934 für die Bewertung unnotierter Anteile keine wesentlichen Veränderungen gegenüber früheren Vorschriften brachte, so beginnt doch etwa ab diesem Zeitpunkt eine neue Entwicklungsphase in dieser Bewertungsfrage, die von größter Bedeutung werden sollte, da erstmals eine schematische Bewertung unter Anwendung einer Wertbestimmungsformel vom Zentralfinanzamt Berlin durchgeführt wurde. Vom Oberfinanzpräsidenten war für die Einheitswertfeststellung auf den 1.1.1935

---

1) Vgl. Steueranpassungsgesetz (StAnpG) vom 16.1o.1934, RStBl 1934, S. 1149 (hier: Abschnitt II, Änderung der Reichsabgabenordnung, Ziff. 25, S. 1159); s. auch § 22o Ziff. 2 AO

2) Vgl. Begründung zum Reichsbewertungsgesetz vom 16.1o.1934, a.a.O., S. 162

3) Vgl. Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz für die Bewertung des Vermögens nach dem Stand vom 1. Januar 1935 (RBewDB 1935) vom 2.2.1935, RStBl 1935, S. 189

4) Vgl. ZITZLAFF, Die Bewertung ... a.a.O., S. 3oo

ein B e r e c h n u n g s b o g e n ausgearbeitet worden, der in drei große Abschnitte gegliedert war[1]:
(1) Wertermittlung aus Verkäufen,
(2) Schätzung des Wertes und
(3) Verfügung.

Die Schätzung der Anteilswerte nach dem Schema - nur dieser Abschnitt ist in unserem Zusammenhang von Interesse - baute auf zwei Faktoren auf: dem Substanzwert und dem Ertragswert. Ausgangspunkt der Substanzwertermittlung im Berechnungsbogen war der Einheitswert des Betriebsvermögens vom 1.1.1935, der durch nicht näher angegebene Zuschläge zu korrigieren war. Nach Frank sollten dadurch Vermögensteile berücksichtigt werden, die aufgrund spezifisch steuerrechtlicher Vorschriften bei der Einheitswertermittlung außer Ansatz geblieben waren (z.B. Schachtelbeteiligungen).[2] Zum Substanzwertkurs kam man, indem das so ermittelte Gesamtvermögen (Schulden waren abgezogen) zum eingezahlten Kapital in Beziehung gesetzt wurde.

Grundlage des Ertragswertes waren die Gewinne von 1933, 1934 und (geschätzt) 1935. Daraus wurde ein Durchschnittsgewinn gebildet, der aufgrund aufsteigender oder absteigender Konjunktur bereinigt werden konnte. Der Ertragswert ergab sich durch Kapitalisierung des Durchschnittsertrags mit dem einheitlich festgesetzten Kapitalisierungszinsfuß von 5,5 %. Der Ertragswertkurs bestimmte sich nach dem Verhältnis des Ertragswertes zum eingezahlten Grund- oder Stammkapital; er war also nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Ertragswertkurs} = \frac{\text{Ertrag} \times 100 \times 100}{\text{eingezahltes Kapital} \times 5{,}5}$$

Um zum gemeinen Wert der unnotierten Anteile zu gelangen, sollte für den Rgelfall der Mittelwert aus dem steuerlichen Substanz- und Ertragswertkurs gebildet werden[3], der durch Zu- und Abschläge korrigiert werden konnte. Ein genereller Abschlagsgrund war z.B. die schwere Verkäuflichkeit der Papiere.

---

1) Vgl. FRANK, E., Grundsätze und Grenzen der steuerlichen Schätzung, Berlin 1938, S. 123 und S. 215 f

2) Vgl. FRANK, E., Grundsätze ... a.a.O., S. 124 f

3) In besonderen Fällen bestand aber auch die Möglichkeit, nur den Substanzwertkurs anzusetzen.

Das Schema des Berechnungsbogens stellte die Grundlage und den Ausgangspunkt der von der Finanzverwaltung später erlassenen, unter dem Namen "B e r l i n e r V e r f a h r e n " bekannt gewordenen Richtlinien dar. Man ging im wesentlichen von der Schätzung des Gesamtwertes des Betriebes unter Zuhilfenahme steuerlicher Werte aus, ohne die in den Anteilspapieren selbst ruhenden Wertmomente unmittelbar zu berücksichtigen. Durch die Zu- und Abschläge konnte dieser Mangel nicht bzw. nur sehr schematisch behoben werden. Tatsächlich war der Berechnungsbogen zu allgemein gehalten, individuellen Verhältnissen konnte nur auf dem Ermessenswege Rechnung getragen werden, die Korrekturmöglichkeiten waren nicht präzisiert und über ihre Höhe waren keine Anhaltspunkte gegeben; unklar blieb auch wie man zu den Bestimmungsgrößen im einzelnen gelangen sollte und - nach Frank[1] - wie man überhaupt zur Berechnungsformel des Ertragswertkurses gekommen war.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Berechnungsbogens, wollen wir kurz auf seine Vor- und Nachteile hinweisen. Sein wichtigstes Kennzeichen war die Schematisierung und die Anwendung von Formeln bei der Schätzung des gemeinen Wertes von unnotierten Anteilen. Der Vorteil dieser Handhabung bestand darin, daß der Bewertungsvorgang vereinheitlicht und vereinfacht wurde. Die mit dieser Bewertungsfrage betrauten Verwaltungsbeamten, von denen man die für eine sachliche Bewertung unter Berücksichtigung aller wertbestimmenden Faktoren notwendigen Sachkenntnisse nicht verlangen konnte, wurden von einer von ihnen nicht zu bewältigenden Aufgabe entlastet, indem sie sich auf ein Schema stützen konnten. Dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung konnte dadurch eher Rechnung getragen werden, insbesondere deswegen, da der Ermessensbereich, der sich im wesentlichen auf die individuelle Gestaltung und Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen erstreckte, erheblich eingeschränkt wurde. Ein solches Schema war - wie Frank betont - auch aus dem Grund zu begrüßen, "da es den Schätzenden zu einem bestimmten Gedankengang zwingt und ihn so auf Gesichtspunkte hinleitet, die möglicherweise bei sonstiger, freier Schätzung außer Acht gelassen wurden."[2]

---

1) Vgl. FRANK, E., Grundsätze ... a.a.O., S. 125

2) FRANK, E., Zur Bewertung unnotierter Anteilspapiere, StW 1938, Sp. 51 f

Diesen Vorzügen stehen jedoch prinzipielle Bedenken entgegen. Obwohl die Rechtsprechung des RFH vor 1935 - wie wir bereits festgestellt haben - immer wieder betont hat, daß die in den maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zur Bewertung unnotierter Anteile aufgeführten Faktoren - Gesellschaftsvermögen und Ertragsaussichten - einerseits nur dann heranzuziehen sind, wenn sie im gegebenen Fall tatsächlich die den gemeinen Wert bestimmenden Komponenten darstellen und andererseits ggf. auch andere den Verkaufswert beeinflussenden Umstände zu berücksichtigen sind, stellte man im Berechnungsbogen für den Regelfall (nur) auf den Substanz- und Ertragswert ab, die allerdings durch Zu-und Abschläge korrigiert werden konnten. Dadurch wurden also im wesentlichen die in den gesetzlichen Vorschriften als berücksichtigungsfähig genannten Faktoren zu den maßgeblichen gemacht, was ganz der bisherigen Praxis zahlreicher Finanzämter entsprach, und die weit darüber hinausgehenden Forderungen der Rechtsprechung des RFH unbeachtet gelassen. Der Auffassung von Zitzlaff kann jedcch nicht uneingeschränkt zugestimmt werden, wenn er zu dem Ergebnis kommt, daß "die Ansätze der Formel (im Berliner Berechnungsbogen, d.Verf.) mit dem Verkehrswert überhaupt nichts zu tun haben."[1] Nicht nur die Einschränkung der Schätzungsfaktoren ist bedenklich, sondern auch die Möglichkeit, daß die Anwendung eines Schemas "die Tendenz zur Verselbständigung in sich trägt, d.h. die aufgeführten Schätzungsgrundlagen und Schätzungsziffern für jeden Fall als richtig und einwandfrei unterstellt werden."[2] Trotz der Korrekturmöglichkeiten verbirgt sich in einem solchen Berechnungsbogen die Gefahr, daß sich die Praxis immer enger an das bestehende Schema anlehnt und die Verhältnisse des einzelnen Falles nur noch selten Berücksichtigung finden, wie dies für die damalige Zeit von Frank[3] bestätigt wird.

---

1) ZITZLAFF, Die Bewertung ... a.a.O., S. 3oo
2) FRANK, E., Zur Bewertung ... a.a.O., Sp. 52
3) Vgl. FRANK, E., Grundsätze ... a.a.O., S. 124

2. Das erste "amtliche" Berliner Verfahren[1)]

Die Bewertung unnotierter Anteile nach dem Berechnungsbogen des Berliner Zentralfinanzamtes, der in einem grundlegenden Vortrag auf einer fachwissenschaftlichen Tagung der Steuerbeamten im September 1935 in München von Krekeler - einem seiner Väter - eingehend erläutert wurde[2)], ist in der Folgezeit von den Steuerpflichtigen heftig angegriffen worden und führte zu einer Reihe von Stellungnahmen in der Literatur.[3)] Die Einwendungen richteten sich bei der Schätzung sowohl gegen die Methode als auch gegen die Grundlagen. Vom Reichsfinanzhof[4)], der sich im wesentlichen mit den Schätzungsgrundlagen zu befassen hatte, wurden sie jedoch grundsätzlich anerkannt. Dies bedeutete die Sanktionierung des Berechnungsbogens und die höchstrichterliche Bestätigung

---

1) Um Wiederholungen zu vermeiden, werden wir die Entwicklung der Bewertung unnotierter Anteile ab 1935 nur noch in großen Zügen darstellen und sachliche Probleme (vom "halbierten Berliner Verfahren" abgesehen, vgl. Abschnitt 3, S. 71 ff) nur insoweit erläutern, wie sie zum Verständnis der Zusammenhänge notwendig sind. Diese Straffung halten wir deswegen für zweckmäßig, da das "Berliner Verfahren" und das "Stuttgarter Verfahren" an anderer Stelle ausführlich behandelt werden.

2) Vgl. KREKELER, Ermittlung des gemeinen Werts von unnotierten Aktien, GmbH-Anteilen und Genußscheinen und das Verfahren bei der Einheitsbewertung auf den 1. Januar 1935, DStZ 1935, S. 1494 ff.

3) Vgl. insbes. FRANK, E., Um die Bewertung unnotierter Aktien und GmbH-Anteile, DPB 1936, S. 382 ff; dgl., Grundsätze bei der Bewertung unnotierter Anteile, in: Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin 1937, S. 8o ff; dgl.,Grundsätze ... a.a.O., S. 116 ff; dgl., Zur Bewertung ... a.a.O., Sp. 49 ff; FROEHLICH,Die Bewertung nichtnotierter Aktien oder GmbH-Anteile nach dem Reichsbewertungsgesetz, DStZ 1938, S.1247 ff; HABERLAND, M., Zur Frage des gemeinen Wertes von unnotierten Aktien und GmbH-Anteilen, ZfhF 1936, S. 15o ff; dgl., Bewertung von Unternehmungsanteilen, WT 1936, S. 253 f; HOERES, Die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen nach dem Reichsbewertungsgesetz, IuSt 1936, S. 37 f; JOST, T., Die steuerliche Bewertung von Beteiligungen, Diss., Frankfurt a.M. 1938; KLÜBER, Die Bewertung von Wertpapieren und Anteilsrechten ohne inländischen Kurs, IuSt 1935, S. 116 ff; KOLB, W., Die Schätzung des gemeinen Werts nicht notierter Aktien und Geschäftsanteilen an einer GmbH, Diss., Heidelberg 1939; SEWELOH, A., Erläuterungen zur Rechtsprechung, StW 1937, Sp. 151o ff; dgl. Bewertung von GmbH-Anteilen, StW 1938, Sp. 127 ff (In diese Zusammenstellung sind nur solche Beiträge aufgenommen, die kritische Bemerkungen zur Anteilsbewertung und/oder zahlreiche Literatur- bzw. Rechtsprechungsangaben enthalten. Zu weiteren Veröffentlichungen vgl. das Literaturverzeichnis).

4) Vgl. insbes. RFH-U.v. 28.1.1937, RStBl 1937, S. 349 und (Nachtrag) S. 455; RFH-U.v. 8.6.1937, RStBl 1937, S. 929; RFH-U.v.

der Krekelerschen Ausführungen, von einer wichtigen Ausnahme abgesehen: In ständiger Rechtsprechung hat der RFH[1] die von Krekeler[2] und vor ihm u.a. von Dziegalowski und Thümen[3] vertretene Auffassung abgelehnt, wonach man unter Umständen durch einen Vergleich mit den Aktienkursen gleichartiger oder vergleichbarer Unternehmungen einen Anhaltspunkt für die Ermittlung des gemeinen Wertes von unnotierten Anteilen gewinnen könnte.

Die prinzipielle Anerkennung der Bewertung unnotierter Anteile nach dem Berliner Berechnungsbogen durch den RFH bewirkte auch die Aufnahme dieser Grundsätze in die V e r m ö g e n s t e u e r - R i c h t l i n i e n 194o[4], die in den Abschnitten 42 bis 44 enthalten sind. Erstmals wird die Bezeichnung "Berliner Verfahren" im Abschnitt 43 Ziff. 1 VStR 194o ausdrücklich erwähnt. Es heißt dort: "Der Oberfinanzpräsident hat ... ein Verfahren ausgearbeitet, das sich bewährt hat und vom Reichsfinanzhof in ständiger Rechtsprechung gebilligt worden ist. Dieses sogenannte B e r l i n e r V e r f a h r e n ... kann den Finanzämtern allgemein als R i c h t l i n i e dienen."[5]

Die Bewertung sollte nur dann nach dem Berliner Verfahren durchgeführt werden, wenn sich der gemeine Wert nicht aus Verkäufen ableiten ließ. War diese Möglichkeit nicht gegeben, so sollte der zu schätzende gemeine Wert im allgemeinen aus dem Mittel von Vermögens- und Ertragswert gebildet werden. Grundlage des Vermögenswertes war der Einheitswert des Betriebsvermögens,

---

23.9.1937, RStBl 1937, S. 1166; RFH-U.v. 14.1o.1937, RStBl 1937, S. 1223; RFH-U.v. 21.1o.1937, RStBl 1937, S. 1224; RFH-U.v. 25.11.1937, RStBl 1938, S. 59; RFH-U.v. 9.12.1937,RStBl 1938, S. 362; RFH-U.v. 17.2.1938,RStBl 1938, S. 423; RFH-U.v. 24.2.1938, RStBl 1938, S. 539; RFH-U.v. 11.5.1939, RStBl 1939, S. 8o5.

1) Vgl. RFH-U.v. 8.6.1937, RStBl 1937, S. 929.

2) Vgl. KREKELER, Ermittlung ... a.a.O., S. 1498

3) Vgl. DZIEGALOWSKI, E., THÜMEN, G., Das Reichsbewertungsgesetz, 3. Aufl., Berlin 1931, S. 137

4) Vgl. Richtlinien für die Bewertung des Vermögens und für die Veranlagung der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage auf den 1. Januar 194o (VStR) vom 1o.2.194o, RStBl 194o, S. 2o1

5) Sperrungen i.Orig.

Ausgangspunkt zur Ermittlung des Ertragswertes der Durchschnitt der letzten drei Jahreserträge, wobei es in der Regel nicht darauf ankam, welche Beträge die Gesellschaft aus den erzielten Gewinnen an die Gesellschafter ausgeschüttet hatte. Die zukünftige Ertragslage sollte nur dann berücksichtigt werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine völlig andere Entwicklung als bisher zu erwarten war. Um zum Ertragswert zu gelangen,wurde wie im Berechnungsbogen ein Kapitalisierungszinsfuß von 5,5 %zugrunde gelegt. Den individuellen Verhältnissen sollte nach der schematischen Ermittlung durch Zu- und Abschläge Rechnung getragen werden. Besondere Regelungen waren getroffen für die Bewertung von Anteilen
(1) bei nicht voll eingezahltem Grund- oder Stammkapital,
(2) bei Besitz von eigenen Anteilen der Gesellschaft und
(3) sofern es sich um eine Liquidations-, Grundstücks-, Einmann- oder Familiengesellschaft handelte.

Zusätzliche Bestimmungen zur Bewertung unnotierter Anteile nach dem Berliner Verfahren brachten der Abschnitt 49 (der zweiten Folge) der Vermögensteuer-Ergänzungsrichtlinien 194o und 1942.[1] In Abschnitt 11 Abs. 1 VStER 194o wurde (nochmals) besonders darauf hingewiesen, daß das Berliner Verfahren nur als Richtlinie dienen soll und daß die Berechnungen nur als ein Hilfsmittel anzusehen sind, um zu einem angemessenen Anteilswert zu kommen. Man wollte keine starre Anwendung des Verfahrens. Großen Wert legte man auf die Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falls.

Wie in der Zeit von 1935 bis 194o mußte der RFH auch nach dem Erlaß der Vermögensteuer-Richtlinien 194o bis zum Ende des zweiten Weltkriegs in zahlreichen Urteilen zwar auch grundsätzlich zum Berliner Verfahren Stellung nehmen, aber vor allem eine Reihe von Sonderfällen, insbesondere Probleme der Bewertung von Anteilen an Familiengesellschaften, und Detailfragen behan-

---

1) Vgl. Vermögensteuer-Ergänzungsrichtlinien (VStER) vom 2o.8. 194o, RStBl 194o, S. 777 und Vermögensteuer-Ergänzungsrichtlinien (VStER) - zweite Folge - vom 2o.3.1942, RStBl 1942, S. 321

deln.[1] Prinzipiell hat der RFH in dieser Zeit das Berliner Verfahren, wie es im Berechnungsbogen entwickelt, von der früheren Rechtsprechung anerkannt, in erweiterter Form in die VStR 194o aufgenommen und durch die VStER 194o bzw. 1942 ergänzt worden war, bestätigt. Im RFH-Urteil vom 6.2.1941 wird dazu festgestellt: "Die Vorbehörden haben sich bei der Schätzung des gemeinen Werts der Anteile des Berliner Verfahrens[2] bedient, das sich b e w ä h r t[3] hat, vom RFH in ständiger Rechtsprechung g e b i l l i g t[3] worden ist und auch nach Abschnitt 43 VStR für die Verwaltung als Richtschnur dienen soll."[4]

Obwohl der RFH das Berliner Verfahren immer als eine geeignete Methode zur Ermittlung des gemeinen Wertes von unnotierten Anteilen bezeichnet hat, so hat er sich doch gegen eine schematische und starre Anwendung ausgesprochen und gefordert, daß den Besonderheiten des einzelnen Falles genügend Rechnung getragen wird.[5] Unter diesen Aspekten gesehen, bleibt die zum Teil übertriebene Kritik am Prinzip des Berliner Verfahrens unverständlich; dies schließt jedoch nicht aus, daß zahlreiche Sachfragen für die Regelbewertung unbefriedigend gelöst waren. Sie konnte sich daher vor allem nur gegen die Nichtbeachtung dieser Grundsätze durch die Finanzbehörden - die, obwohl sie ihnen grundsätzlich zustimmten, mehr und mehr dazu übergingen, die Elastizität des Berliner Verfahrens außer Acht zu lassen - bzw. gegen die entgegengesetzte spätere Entwicklung der Kasuistik der Zu- und Abschläge, durch die die Methode "verwässert" wurde, richten.

---

1) Vgl. insbes. RFH-U.v. 19.9.194o, RStBl 1941, S. 1o3; RFH-U. v. 6.2.1941, RStBl 1941, S. 444; RFH-U.v. 17.7.1941, RStBl 1941, S. 869; RFH-U.v. 2.1o.1941, RStBl 1941, S. 844; RFH-U. v. 27.11.1941, RStBl 1942, S. 93; RFH-U. v. 19.2.1942, RStBl 1942, S. 476; RFH-U.v. 26.2.1942, RStBl 1942, S. 586; RFH-U. v. 26.2.1942, RStBl 1942, S. 61o; RFH-U.v. 19.3.1942, RStBl 1942, S. 726; RFH-U.v. 19.3.1942, RStBl 1942, S. 859; RFH-U. v. 24.9.1942, RStBl 1942, S. 1o38; RFH-U.v. 24.9.1942, RStBl 1942, S. 1o52; RFH-U.v. 25.2.1943, RStBl 1943, S. 4o4; RFH-U. v. 18.3.1943, RStBl 1943, S. 47o; RFH-U.v. 6.5.1943, RStBl 1943, S. 5o6; RFH-U.v. 8.7.1943, RStBl 1943, S. 791; RFH-U. v. 28.7.1943, RStBl 1943, S. 8o7; RFH-U.v. 25.5.1944, StW 1953, Nr. 152

2) Im Orig. gesperrt

3) Sperrung v.Verf.

4) RFH-U.v. 6.2.1941, RStBl 1941, S. 444

5) Vgl. z.B. RFH-U.v. 6.2.1941, RStBl 1941, S. 444; RFH-U.v. 19.2.1942, RStBl 1942, S. 477

Wie in der Zeit vor 194o, wird die Bewertung unnotierter Anteile nach dem Berliner Verfahren - insbesondere von Sonderfällen - auch nach dem Erlaß der VStR 194o in zahlreichen Zeitschriftenbeiträgen behandelt.[1] Allerdings finden sich darunter - dies gilt auch für die früheren Perioden - nur wenige kritische betriebswirtschaftliche Untersuchungen. Meist handelt es sich um Darstellungen des Berliner Verfahrens nach den Richtlinien mit Erläuterungen für die Bewertungspraxis.[2]

---

1) Vgl. insbes. BOETTCHER, C., Die Anteilsbewertung bei der Familiengesellschaft, StW 1942, Sp. 219 ff; dgl., Die Anteilsbewertung bei der Familiengesellschaft (Erwiderung), StW 1942, Sp. 499 ff; dgl., Zur Frage der Bewertung von Geschäftsanteilen und Aktien nach dem sog. Berliner Verfahren, vor allem für personenbezogene Kapitalgesellschaften, StW 1943, Sp. 15 ff; dgl., Die Anteilsbewertung bei den personenbezogenen Gesellschaften, insbesondere die Berücksichtigung notwendiger Selbstfinanzierung, StW 1943, Sp. 657 ff; BORK, H., Zum Problem der Bewertung unnotierter Anteile an Kapitalgesellschaften in der steuerlichen Vermögenserklärung, ZfhF 1941, S. 66 ff; DIETZEL, Die Bewertung von Anteilen nach dem Berliner Verfahren bei der Vermögensteuerveranlagung 194o, DStZ 194o, S. 525 ff; ELLINGER, Die eigenen Geschäftsanteile einer GmbH und die Vermögensteuer. Sonderbehandlung von Familiengesellschaften bei der Anteilsbewertung, StW 1941, Sp. 1o45 ff; dgl., Die Anteilsbewertung bei der Familiengesellschaft, StW 1942, Sp. 489 ff; FRANK, E., Schätzungen und Berechnungen bei nichtnotierten Wertpapieren, DStBl 194o, S. 447 ff; dgl., Die neuere Entwicklung der Schätzung des gemeinen Wertes unnotierter Anteilspapiere, DStBl 1942, S. 417 ff; dgl., Die Bewertung des Aktienpaketes für die Vermögensbesteuerung, IuSt 1943, S. 48 ff; HAUFF, J.-A., Die Berechnung des Gesamtvermögens und der Betriebsergebnisse bei der Bewertung nicht notierter Anteilsrechte nach § 13 Abs. 2 RBewG im allgemeinen (1. Teil); ... in einigen Sonderfällen (2. Teil); Kritische Bemerkungen zur Berechnung des Wertes nicht-notierter Anteilsrechte nach der Berliner Formel (3. Teil), RdW 194o, S. 165 ff, S. 199 ff und S. 224 ff; KREKELER, O., Die Bewertung nicht notierter Aktien und GmbH-Anteile bei der Einheitsbewertung auf den 1.1.194o, DStBl 194o, S. 87 ff; SEUFFERT, W., Über die Bewertung unnotierter Kapitalanteile, StW 194o, Sp. 621 ff; VEIEL, O., Sonderfälle bei der Anteilsbewertung, StW 194o, Sp. 593 ff.

2) Artikel, die (überwiegend) nur den Inhalt der Richtlinien wiedergeben, sind nicht in die Zusammenstellung in der letzten Fußnote aufgenommen, sondern nur im Literaturverzeichnis enthalten.

3. Das "halbierte" Berliner Verfahren

Nach dem zweiten Weltkrieg sollte das Berliner Verfahren nach den Vorschriften der VStR 194o und der VStER 194o und 1942 weiterhin grundsätzlich angewendet werden. Durch den "Erlaß betreffend Vermögensteuerveranlagung 1946"[1] wurde jedoch eine entscheidende Abänderung vorgenommen. Abschnitt 23 Ziff. 3 bestimmte, daß nur vom Vermögenswert auszugehen und nicht auch der Ertragswert bei der Wertermittlung zu berücksichtigen ist.[2] Die Gewinne des Betriebes sollten nur als Korrektur herangezogen werden. Nur in Ausnahmefällen durfte der Substanzwert unterschritten werden; er sollte aber um 1o-25 % dann erhöht werden, wenn es sich um weiterarbeitende und im wesentlichen unbeschädigte Betriebe handelte. Die Bewertung unnotierter Anteile nach dem "halbierten Berliner Verfahren"[3] stellte gerade für die damalige Zeit keine befriedigende Lösung dar und wurde auch in der Literatur heftig kritisiert.[4] Die Finanzverwaltung ging allerdings von der Auffassung aus, daß sich die Bewertungsbestimmungen zugunsten der Steuerpflichtigen auswirken würden.

Die Einwendungen gegen die 1946 angewandte Bewertungsmethode richteten sich vor allem gegen die Außerachtlassung des Ertrags-

---

1) Vgl. Erlaß betreffend Vermögensteuerveranlagung 1946, Erl. FLSt vom 19.2.1947, StuZBl 1947, S. 21

2) Diese Einschränkung galt jedoch nicht für Berlin. Vgl. FRANK,E., Vermögensteuer 1946 und Einheitsbewertung, Berlin o.J. (1947), S. 111; dgl., Das modifizierte Berliner Verfahren für die Bewertung unnotierter Wertpapiere und GmbH-Anteile, DStZ 1948, S. 18 ff.

3) Vgl. o.V., Das halbierte Berliner Verfahren, BB 1947, S. 243 ff

4) Vgl. insbes. CONZE, A., Bewertung unnotierter Anteile an Kapitalgesellschaften, BB 1948, S. 1o3; ECKERT, Zur Bewertung unnotierter Anteile, BB 195o, S. 117 f; FALK, R., Betriebsvergleich als Mittel der Bewertung unnotierter Anteile, NB 1948, S. 11 ff; FLUME, F., Die Bewertung unnotierter Anteile, DB 1949, S.18 u.2o; FRIESECKE, K., Die Bewertung von unnotierten Anteilen an ertraglosen Kapitalgesellschaften, DStZ 195o, S. 5 ff; JÜNGLING, H., Bewertung unnotierter Anteile an Kapitalgesellschaften, BB 1948, S. 1o1 ff; SEVERIN, J., Bewertung von Geschäftsanteilen im Vermögensteuerrecht, CR 7/1947, S. 39 ff, I. Nachtrag CR 1/1948, S. 5 und II. Nachtrag CR 3/1948, S. 11 ff; WALL, F., Die Bewertung unnotierter Anteile in der Praxis, BB 1948, S. 355 ff; o.V., Das halbierte Berliner ... a.a.O., S. 243 ff.

wertes, d.h. gegen die Tatsache, daß den Anteilseignern der volle bzw. um einen Zuschlag erhöhte Substanzwert der Gesellschaft zugerechnet werden mußte. Die Erträge sollten wegen der unsicheren wirtschaftlichen Lage, der Unsicherheit über die zukünftige Entwicklung und der Ertragslosigkeit vieler Gesellschaften nicht angesetzt werden. Dies bedeutete aber einen eindeutigen Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen[1], da nach § 13 BewG 1934 auch die Ertragsaussichten und nach dem umfassenderen § 1o BewG 1934 alle den Preis beeinflussenden Umstände zu berücksichtigen sind, wozu sowohl Gewinne als auch Verluste zu zählen sind. Da der gemeine Wert der Anteile bei Anwendung des Berliner Verfahrens in der Form bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs, d.h. bei Mittelung des Substanz- und Ertragswertes, immer dann geringer ist als der gemeine Wert mittels "Vermögensumlage, wenn der Ertragswert höchstens den Wert des Substanzwertes erreicht, bleibt es unverständlich, wie - geht man davon aus, daß die meisten Betriebe keine oder nur geringe Gewinne erzielt hatten bzw. in der nahen Zukunft erwarteten[2] - für die Steuerpflichtigen unter Zugrundelegung des "halbierten Berliner Verfahrens" geringere Vermögensteuerbelastungen entstehen sollten als nach der früheren Methode.

Wenn Ellinger, der die Interessen der Finanzverwaltung vertrat[3], erklärt, daß die Erträge deswegen nicht berücksichtigt wurden, da sonst entsprechend den VStR 194o die hohen positiven Ergebnisse der Jahre 1943, 1944 und 1945 hätten zugrunde gelegt werden müssen[4], so ist dagegen einzuwenden - ganz abgesehen davon, daß die Kriegsverhältnisse nur für wenige Branchen zu hohen Gewinnen geführt hatten -, daß die VStR nicht bindend sind und schon gar nicht eine Berücksichtigung von (schlechten) Zukunftsergebnissen ausschließen. Vergangenheitszahlen sind sogar nur dann heranzuziehen, wenn sie die wahrscheinlichen Zukunftserwartungen, die für die Bestimmung des Verkaufswertes ausschlaggebend

---

1) Vgl. auch FRANK, E., Vermögensteuer 1946 ... a.a.O., S. 111; o.V., Das halbierte Berliner ... a.a.O., S. 243

2) Da es auf das Verhältnis von Substanz- und Ertragswert ankommt, konnten auch hohe Gewinne erzielt worden sein, wenn auch ein entsprechend hoher Substanzwert vorhanden war.

3) Vgl. ELLINGER, Bewertung unnotierter Anteile nach den VStR 1946, DStZ 1947, S. 13o ff; dgl., Bewertung unnotierter Anteile, BB 1948, S. 149 f; dgl., Noch einmal: Die Bewertung der unnotierten Anteile, DStZ 1948, S. 97 f

4) Vgl. ELLINGER, Bewertung ... a.a.O., BB 1948, S. 149

sind, repräsentieren; davon konnte aber zum damaligen Zeitpunkt nicht die Rede sein.

Theoretisch unbegründet bleibt auch die "Bestrafung" der Anteilseigner der weiterarbeitenden und im wesentlichen unbeschädigten Betriebe, deren Substanzwert um 1o - 25 % erhöht werden mußte. Da im Substanzwert bereits alle Wirtschaftsgüter wertmäßig erfaßt waren, hätte ein Zuschlag nicht mehr in Betracht kommen dürfen. Vor allem konnte er nicht als ein Äquivalent dafür angesehen werden, daß andere Betriebe beschädigt wurden und nicht oder weniger gut weiterarbeiten konnten, da sich diese Verhältnisse bereits in ihrem Vermögenswert ausgewirkt hatten. Sollte der Zuschlag aber dadurch begründet gewesen sein, daß der Betrieb weiter am wirtschaftlichen Produktionsprozeß teilnehmen konnte und die Möglichkeit hatte, Gewinne zu erzielen, so wurden damit Ertragsgesichtspunkte - lediglich pauschaliert - berücksichtigt[1)], die nach der Sonderregelung von 1946 unbeachtet gelassen werden sollten. Wenn man jedoch Ertragsgesichtspunkte in die Wertermittlung miteinbeziehen wollte, so hätte dies bei allen Betrieben geschehen müssen und nicht nur bei einer bestimmten Gruppe; außerdem hätten dann nicht nur Gewinne, sondern auch Verluste, die auch bei weiterarbeitenden und unbeschädigten Betrieben bestanden (Zuschlag!), berücksichtigt werden müssen, und zwar nicht in pauschalierter Form bzw. in prozentualer Abhängigkeit vom Substanzwert, sondern den tatsächlichen individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend.

Bereits diese wenigen kritischen Anmerkungen zeigen deutlich die Problematik des "halbierten Berliner Verfahrens". Von der Rechtsprechung wurde jedoch der Kritik in wesentlichen Punkten Rechnung getragen. So ermittelte die Finanzleitstelle Hamburg in der Entscheidung vom 3o.6.1948[2)] den gemeinen Wert der Anteile für die Vermögensteuerveranlagung 1946 durch Mittelung des Substanz- und Ertragswertkurses. Zur Ermittlung des Ertragswertes wurden nicht die Ergebnisse der Unternehmung herangezogen, sondern die Dividenden unter besonderer Berücksichtigung der noch

1) Vgl. JÜNGLING, H., Bewertung ... a.a.O., S. 1o2
2) Vgl. FLSt-E.v. 3o.6.1948, StW 1949, Nr. 17

bestehenden Dividendenabgabeverordnung vom 12.6.1941[1], durch die sowohl der Hundertsatz der Gewinnausschüttung (§ 1 DAV) als auch die Auszahlung begrenzt wurde. Während das RFH-Urteil vom 6.5.1943[2] für personenbezogene Kapitalgesellschaften bestimmte, daß trotz der DAV für die Anteilsbewertung die erzielten Gewinne zugrunde zu legen sind, wenn die Belassung der Gewinne in der Gesellschaft immer noch eine vorteilhafte Kapitalanlage darstellt, hat die Finanzleitstelle die Bewertung mehr auf den "marktorientierten" Anteilseigner abgestellt, indem sie die Ertragsaussichten durch Kombinierung des Wertes der Anteile nach den ausschüttungsfähigen Dividenden mit dem Wert nach dem gemäß der DAV auszahlbaren Dividendenanteil ermittelte.

Auch die folgende Rechtsprechung zur Bewertung unnotierter Anteile auf den 1.1.1946 ging weitgehend wieder nach dem Berliner Verfahren vor, ohne die entgegenstehenden Bestimmungen des Abschnitts 23 Ziff. 3 VStR 1946 zu beachten, allerdings auch ohne auf die DAV Rücksicht zu nehmen. Während das Finanzgericht Tübingen in dem Urteil vom 9.3.1949[3] die Bewertung unter starker Voranstellung des Substanzwertes, aber ohne Mißachtung der Ertragsaussichten durchführte, bediente sich der OFH in seiner Entscheidung vom 26.11.1949[4] wieder des Mittelwertverfahrens als Hilfsmittel zur Wertermittlung der unnotierten Anteile. Zur Bestimmung des Ertragswertes ging er von der individuellen Methode aus, d.h. nicht die Erträge der letzten drei bis fünf Jahre sollten herangezogen, sondern je nach der wirtschaftlichen Lage des Betriebes sollten die Ertragsverhältnisse - insbesondere die der Zukunft - individuell bestimmt werden, wobei den Besonderheiten durch Zu- und Abschläge Rechnung getragen werden sollte.[5] Auch

---

1) Vgl. Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen (Dividendenabgabeverordnung) vom 12.6.1941, RStBl 1941, S. 433

2) Vgl. RFH-U.v. 6.5.1943, RStBl 1943, S. 5o6

3) Vgl. FG Württemberg-Hohenzollern in Tübingen, U.v. 9.3.1949, StW 1949, Nr. 3o

4) Vgl. OFH-U.v. 26.11.1949, StW 195o, Nr. 56

5) Vgl. zu diesem OFH-Urteil auch die Besprechungsaufsätze von ECKERT, Zur Bewertung ... a.a.O., S. 117 f und ZITZLAFF, F., Nochmals zur Bewertung unnotierter Anteile an einer Kapitalgesellschaft, StW 195o, Sp. 465 ff

der BFH kam in seinem Urteil vom 16.12.195o[1] zu dem Ergebnis, daß das Berliner Verfahren auch für die Anteilsbewertung auf den 1.1.1946 angewendet werden kann und hob besonders hervor, daß Verluste in effektiver Höhe in die Durchschnittsertragswertberechnung einzubeziehen sind.[2]

Zusammenfassend können wir feststellen: Die Rechtsprechung der Finanzleitstelle, einiger Finanzgerichte, des OFH und des BFH bewirkte, daß die Bestimmungen des Erlasses zur Vermögensteuer-Veranlagung 1946 für die Bewertung unnotierter Anteile nicht voll zum Zuge kamen, sondern daß die Grundsätze des Berliner Verfahrens, wie sie in der Vorkriegs- und Kriegszeit praktiziert wurden, weiterhin Anwendung fanden, wobei versucht wurde, den besonderen Verhältnissen der damaligen Zeit durch Zu- und Abschläge Rechnung zu tragen.

4. Die Schätzungsverfahren in der Zeit nach der Währungsreform bis zur Gegenwart

Die erste Vermögensteuer-Veranlagung nach der Währungsreform wurde auf den Stichtag 1.1.1949 durchgeführt. Für die Bewertung unnotierter Anteile auf den 31.12.1948 wurde wieder das Berliner Verfahren - nachdem es die Rechtsprechung auch für die Nachkriegszeit anerkannte - zugrunde gelegt, das in den Abschnitten 1o4 - 1o8 der erst 1952 erlassenen Vermögensteuer-Richtlinien 1949[3] enthalten ist.[4] Im Vergleich zu den VStR 194o sind die Bestimmungen in den Richtlinien 1949 - unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit ergangenen Rechtsprechung - erweitert worden. Die Sonderregelung von 1946 wurde nicht übernommen. Von besonderer Bedeutung war ein 5o %iger Abschlag vom Mittelwert, der sog. Anpassungsabschlag[5]. Dieser Abschlag sollte in der Regel

---

1) Vgl. BFH-U.v. 16.12.195o, StuW 1951, Nr. 88

2) Vgl. zu diesem BFH-Urteil auch die Besprechungsaufsätze von ELLINGER, Die Bewertung unnotierter Anteile, DStZ 1951, S. 355 f; ZITZLAFF, Bewertung unnotierter Anteile nach § 13 Abs. 2 RBewG, DStZ (B) 1951, S. 181 f; dgl., Zum Urteil des BFH vom 16.12.195o III 69/5o StW 1951 Nr. 88: Bewertung nicht notierter Anteile nach § 13 Abs. 2 RBewG, StuW 1951, Sp. 7o9 ff

3) Vgl. Vermögensteuer-Richtlinien für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1949 (VStR 1949) vom 2o.11.1952, BStBl 1952 I, S.875

4) Die Bezeichnung "Berliner Verfahren" ist in den VStR 1949 nicht mehr enthalten.

5) Vgl. Abschnitt 1o5 Ziff. 1 VStR 1949

zu dem für diesen Stichtag angemessenen gemeinen Wert führen. 5o % galten jedoch nur als Anhaltspunkt; der Prozentsatz war weder für die Verwaltung noch für die Gerichte bindend.[1] Über die Berechtigung und über die Höhe eines Anpassungsabschlags hatten die Finanzämter nach Prüfung der Sachlage zu entscheiden. Grundsätzlich gerechtfertigt wurde er mit der Begründung, daß die Zeit nach der Währungsreform Verhältnisse brachte, die am Bewertungsstichtag nicht übersehen werden konnten, und die vielfach dazu führten, daß die nach dem Berliner Verfahren errechneten Mittelwerte aus Substanz- und Ertragswertkurs nicht den gemeinen Werten des Stichtages 31.12.1948 entsprachen. Der Anpassungsabschlag war nur zur Ermittlung des gemeinen Wertes von unnotierten Anteilen auf den 31.12.1948 nach den VStR 1949 zugelassen. Auch die Rechtsprechung hat seine Anwendung für andere Stichtage ausgeschlossen.[2]

Die Anteilsbewertung nach dem Berliner Verfahren wurde nicht nur in der Zeit von der Währungsreform bis zum Erlaß der VStR 1949 im Jahre 1952 im Fachschrifttum kritisch behandelt[3], sondern stand auch und vor allem nach der Veröffentlichung der Richtlinien

---

1) Vgl. BFH-U.v. 13.5.196o, StRK § 13 BewG R. 5; BFH-U.v. 3o.1o. 1963, BStBl 1964, S. 3o

2) Vgl. BFH-U.v. 3o.1o.1963, BStBl 1964, S.3o; BFH-U.v. 19.6.1964, StRK § 13 BewG R. 14

3) Vgl. insbes. BERG, K., Zur Frage der Bewertung unnotierter GmbH-Anteile, GmbH-Rdsch 1952, S. 97 ff; ELLINGER, L., Die Bewertung ... a.a.O., S. 355 f; dgl., Die Ermittlung des gemeinen Wertes von unnotierten Anteilen, StW 1952, Sp. 553 ff; FLUME, F., Die Bewertung ... a.a.O., S.18 u.2o; FRIESECKE, K., Die Bewertung ... a.a.O., DStZ 195o, S. 5 ff; LOHMANN, M., Die Bewertung unnotierter Anteile an Kapitalgesellschaften, insbesondere ihre rechnerischen Grenzen, WP 195o, S. 257 ff; REMMLINGER, F., Der Wert unnotierter Anteile, GmbH-Rdsch 195o, S. 7o ff; dgl., Bewertung unnotierter Anteile zum 21.6.1948, GmbH-Rdsch 195o, S. 169 ff; dgl., Unbefriedigende Rechtsprechung zur Bewertung unnotierter Anteile, GmbH-Rdsch 1952, S. 2o f; VAN der VELDE, K., Die Bewertung von Beteiligungen, StbJb 1952, S. 233 ff; ZINTZEN, Die vermögensteuerliche Bewertung von Wertpapieren und Beteiligungen, FR 1952, S. 33o ff; ZITZLAFF, F., Zur Bewertung unnotierter Anteile an einer Kapitalgesellschaft, StW 1949, Sp. 783 ff; dgl., Nochmals zur Bewertung ... a.a.O., Sp. 465 ff; dgl., Bewertung ... a.a.O., S. 181 f; dgl., Die Bewertung unnotierter Anteile, DStZ 1952, S. 76 ff

im Brennpunkt heftiger Diskussionen.[1] Während man sich früher hauptsächlich um Verbesserungen der Anteilsbewertung in Sonderfällen und von Detailfragen des Berliner Verfahrens bemühte, wurden jetzt diejenigen Stimmen immer vorherrschender, die sich für eine mehr oder weniger starke Abänderung bzw. für ein neues Bewertungsverfahren aussprachen. Die Einwendungen waren allerdings nicht nur sachlicher Natur. So scheute man nicht davor zurück, das Berliner Verfahren u.a. deswegen anzugreifen oder zu verwerfen, da es in der nationalsozialistischen Zeit entstanden ist und (demzufolge!) tendenziöse Charakterzüge in sich trage.[2] In den überwiegend sachlichen Stellungnahmen wurden die Forderungen nach weitreichenden Abänderungen des bisherigen Berliner Verfahrens bzw. nach Ausarbeitung einer neuen Bewertungsmethode u.a. damit begründet, daß aufgrund von Mängeln in der Berechnung der Komponenten, der Auswahl der maßgebenden Faktoren selbst und der Art ihrer Kombination (Mittelwertbildung) keine dem "tatsächlichen" gemeinen Wert entsprechenden Ergebnisse erzielt werden könnten; dies beweise schon das "System" der erforderlichen Zu- und Abschläge und die überwiegend erheblichen Divergenzen zwischen den nach dem Berliner Verfahren ermittelten Werten und den wesentlich niedriger liegenden Steuerkurswerten, was einen eindeutigen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung darstelle. Trotzdem war der "Meinungsfächer" breit gestreut; er

---

1) Vgl. u.a. BENZINGER, H., Bewertung von GmbH-Anteilen, BFuP 1954, S. 92 ff; BERG, K., Die Bewertung unnotierter Anteile nach den Vermögensteuer-Richtlinien 1949, GmbH-Rdsch 1952, S. 182 ff; dgl., Bewertung unnotierter Anteile, Köln 1953; dgl., Zum Meinungsstreit um die Bewertung von GmbH-Anteilen, GmbH-Rdsch 1954, S. 4 ff; dgl., Neues zur Bewertung von GmbH-Anteilen, GmbH-Rdsch 1954, S. 116 ff; dgl., Aus der Diskussion um die Bewertung von GmbH-Anteilen, GmbH-Rdsch 1954, S. 165 ff; BEUCK, W., Kritik steuerlicher Bewertungsmethoden vom wirtschaftlichen Standpunkt, in: Die Wirtschaft unter der Steuerpolitik, Düsseldorf 1954, S. 157 ff; BOETTCHER, C., Zur Bewertung unnotierter Anteile besonders an Familiengesellschaften, StW 1953, Sp. 5o5 ff; BÜHLER, Zum Problem der Bewertung unnotierter Gesellschaftsanteile, FR 1953, S. 118 f; ELLINGER, L., Bewertung unnotierter Aktien und Anteile nach dem Berliner Verfahren, DB 1953, S. 622 f; dgl., Bewertung unnotierter Anteile, DStZ 1953, S. 369 ff; MEYER, J., Kapitalisierungszinsfuß und "Berliner Verfahren", DB 1954, S. 1o49 ff; RÖSSLER, Bewertung von nicht notierten Aktien und Anteilen, DStZ 1953, S. 242 ff; WETZEL, E., Zur Bewertung unnotierter Aktien und Anteile, DB 1953, S. 495 f; ZITZLAFF, F., Die Bewertung ... a.a.O., S. 3oo ff

2) Vgl. BERG, K., Bewertung ... a.a.O., S. 7 und S. 15 f

reichte von fast unbedingter Zustimmung (z.B. Rössler) über mehr oder weniger große Abänderungsvorschläge (z.B. Boettcher, Ellinger, Metzger, Meyer, Remmlinger, van der Velde, Zitzlaff, Zintzen) bis zur völligen Ablehnung (z.B. Berg, Bühler) des Berliner Verfahrens.

Der Kritik am Berliner Verfahren hat sich die Finanzverwaltung nicht verschlossen. Mit zweijähriger Verspätung wurde am 14.2.1955 das neu entwickelte sog. S t u t t g a r t e r V e r f a h r e n[1] als Verwaltungsanordnung unter der Bezeichnung "Richtlinien zur Bewertung nichtnotierter Aktien und Anteile an Kapitalgesellschaften" (Anteilsbewertungsrichtlinien) für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1953 und für die Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den Stichtag vom 31.12.1952 erlassen.[2] Auch für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1957 und für die Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den Stichtag vom 31.12.1956 wurde das Stuttgarter Verfahren beibehalten und in Form einer Verwaltungsanordnung als selbständige Anteilsbewertungsrichtlinien veröffentlicht.[3] Seit 1960 ist die Bewertung unnotierter Anteile nach dem Stuttgarter Verfahren in den zu den jeweiligen Vermögensteuer-Hauptveranlagungen erlassenen Vermögensteuer-Richtlinien enthalten.[4]

---

1) So benannt, da es in seinen Grundzügen vom Stuttgarter Finanzamt für Körperschaften, insbesondere von Steuerrat Metzger, entwickelt worden ist. Vgl. METZGER, Zur Bewertung unnotierter Anteile an Kapitalgesellschaften, BB 1953, S. 704 f.

2) Vgl. Verwaltungsanordnung zur Bewertung nichtnotierter Aktien und Anteile. Richtlinien zur Bewertung nichtnotierter Aktien und Anteile an Kapitalgesellschaften (AntBewR 1953) vom 14.2. 1955, BStBl 1955, I, S. 97.

3) Vgl. Verwaltungsanordnung zur Bewertung nichtnotierter Aktien und Anteile. Richtlinien zur Bewertung nichtnotierter Aktien und Anteile an Kapitalgesellschaften (AntBewR 1957), vom 28.1. 1958, BStBl 1958 I, S. 25.

4) Vgl. Verwaltungsanordnung über die Vermögensteuer-Richtlinien für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1960 (VStR 1960) vom 27.5.1960, BStBl 1960 I, S. 289, und Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Vermögensteuer-Richtlinien für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1960 (VStER 1963) vom 11.9.1963, BStBl 1963 I, S. 633; Vermögensteuer-Richtlinien für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1963 (VStR 1963) vom 13.9.1963, BStBl 1963 I, S. 651; Vermögensteuer-Richtlinien für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1966 (VStR 1966) vom 26.7.1966, BStBl 1966 I, S. 794

Wie das Berliner Verfahren versucht auch das Stuttgarter Verfahren, den gemeinen Wert der unnotierten Anteile unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft zu ermitteln (schätzen). Allerdings entspricht das Stuttgarter Verfahren in seinem formalen betriebswirtschaftlichen Aufbau nicht dem "Mittelwertverfahren" bzw. der "Praktikermethode", die dem Berliner Verfahren zugrunde lag, sondern stellt eine Sonderform der "einfachen Methode der verkürzten Goodwillrentendauer" dar, die auch als Verfahren der Übergewinnabgeltung oder Übergewinnverrentung[1] bezeichnet wird. Nach dem Stuttgarter Verfahren wird nicht mehr ein Mittelwert aus dem in Prozent des Grund- oder Stammkapitals ausgedrückten Substanz- und Ertragswertes gebildet, sondern der Substanzwert wird der Berechnung des gemeinen Wertes als maßgebliche Größe zugrunde gelegt und lediglich durch die Ertragsaussichten, d.h. den Ertragshundertsatz, korrigiert.[2] Der gemeine Wert eines Anteils ergibt sich nach diesem Verfahren aus dem in einem Hundertsatz ausgedrückten Vermögenswert, erhöht oder vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ertragshundertsatz (Rendite) und den Zinsen, die das aufzuwendende Kapital, das dem zu ermittelnden gemeinen Wert entspricht, erbringen würde.[3]

---

1) Vgl. JACOB,H., Die Methoden zur Ermittlung des Gesamtwertes einer Unternehmung, ZfB 1960, S. 141

2) Im Abschnitt 2 Abs. 2 AntBewR 1953 wird die Einführung des Stuttgarter Verfahrens wie folgt begründet: "Die Erfahrungen bei den bisherigen Bewertungen haben gezeigt, daß in vielen Fällen dieser Mittelwert (nach dem Berliner Verfahren, d.Verf.) dem gemeinen Wert der Aktien oder Anteile nicht entspricht, denn der zeitlich und ertragsmäßig uneingeschränkte Ansatz des Gewinnes der Gesellschaft führt oft zu Werten; die weder durch tatsächlich gezahlte Kaufpreise bestätigt werden noch im Hinblick auf das allgemeine Kursniveau der börsenmäßig gehandelten Aktien gerechtfertigt erscheinen. Die Finanzämter waren deshalb besonders bei ertragsgünstigen Gesellschaften gezwungen, den Mittelwert durch erhebliche, im allgemeinen nur schwer zu schätzende Abschläge zu ermäßigen. Andererseits ergaben sich bei niedrigen Erträgen vielfach Mittelwerte, die erheblich unter den bei Verkäufen dieser Aktien und Anteile tatsächlich erzielten Erlösen liegen. Für eine gleichmäßigere Bewertung der Aktien und Anteile ist es daher erforderlich, das bisherige Bewertungsverfahren in eine festere Form zu bringen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen erscheint es richtig, bei der Bewertung vom V e r m ö g e n s - w e r t (Sperrung i.Orig., d.Verf.) der Aktie oder des Anteils auszugehen und die Ertragsaussichten nur in gewissem Umfang zu berücksichtigen."

3) Vgl. Abschnitt 79 Abs. 2 VStR 1966

In der Literatur ist das Stuttgarter Verfahren bisher weit weniger negativ beurteilt worden als das früher angewandte Berliner Verfahren, obwohl neben zahlreichen Verbesserungen vor allem bei den Schätzungsgrundlagen, eine Reihe von Forderungen nicht realisiert wurden. Die Rechtsprechung hat das neue Bewertungsverfahren grundsätzlich anerkannt. Bereits 1955 hat das Finanzgericht Stuttgart in einem rechtskräftigen Urteil[1] festgestellt, daß das Stuttgarter Verfahren einen "brauchbaren Maßstab" für die Bewertung unnotierter Anteile liefert und schon auf Bewertungen am 31.12.1949 angewendet werden kann.[2] 1959 kam das Finanzgericht Rheinland-Pfalz[3] zu dem Ergebnis, daß das Stuttgarter Verfahren eine "zweckmäßige und bewährte Methode" bildet. Seit 196o wird auch vom Bundesfinanzhof in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, daß dieses Verfahren als ein "wertvolles und für die Einheitlichkeit der Bewertung geeignetes Verfahren" anzuerkennen sei.[4] Nach dem Urteil vom 19.6.1964[5] hat der BFH aufgrund der Bewährung des Stuttgarter Verfahrens keine Bedenken, dieses Verfahren auch rückwirkend für die Schätzung auf den 31.12. 1948 anzuwenden, da die Verwendung einer besseren Schätzungsmethode nicht von zeitlichen Abschnitten abhängig sei und die Richtlinien auch in ihrer zeitlichen Anwendung nicht bindend seien. Die Rechtsprechung weist aber auch darauf hin, daß die Richtlinien - in denen das Verfahren für die Bewertung unnotierter Anteile enthalten ist - als Verwaltungsverordnung für die Gerichte nicht bindend sind[6] und von Rössler und Troll wird allgemein festge-

---

1) Vgl. FG Stuttgart, U.v. 11.8.1955, EFG 1956, Nr. 77

2) In einem späteren Urteil bestätigte das Finanzgericht Stuttgart die rückwirkende Verwendbarkeit mit der Begründung, daß das Stuttgarter Verfahren dem Berliner Verfahren "mindestens gleichwertig" sei. Vgl. FG Stuttgart, U.v. 1o.11.1959, EFG 196o, Nr. 324

3) Vgl. FG Rheinland-Pfalz, U.v. 22.12.1959, EFG 196o, Nr. 193

4) Vgl. insbes. BFH-U.v. 19.12.196o, BStBl 1961, S. 92; BFH-U.v. 6.4.1962, BStBl 1962, S. 253; ferner BFH-U.v. 3o.1o.1963, BStBl 1964, S. 3o; BFH-U.v. 19.6.1964, StRK § 13 BewG R. 14; BFH-U. v. 15.1o.1964, StRK § 1o BewG R. 27; BFH-U.v. 23.1o.1964, BStBl 1965, S. 64; BFH-U.v. 5.2.1965, BStBl 1965, S. 3o8; BFH-U.v. 16.7.1965, HFR 1966, S. 4

5) Vgl. BFH-U.v. 19.6.1964, StRK § 13 BewG R. 14

6) Vgl. dazu die in der Fußnote 4) angegebenen BFH-Urteile.

stellt, daß das Stuttgarter Verfahren "nur eines der möglichen Hilfsmittel dar(stellt), um eine Unterlage für die Beurteilung des angemessenen Wertes zu gewinnen."[1)]

1) RÖSSLER,R., TROLL,M.: Bewertungsgesetz und Vermögensteuergesetz, Kommentar, II. Bd., 8. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1968, S. 1138 f.

D. DIE GRUNDFRAGEN DER ANTEILSBEWERTUNG

I. Die Teilaspekte des Bewertungsproblems

Wie jedes andere Steuerobjekt kann auch das Vermögen nur dann als Steuerbemessungsgrundlage verwendet werden, wenn es in quantitativer und qualitativer Hinsicht determiniert ist.[1] Einer Klärung dieser Fragen bedarf es, da der Begriff "Vermögen" kein feststehender, nicht "von vornherein gegeben"[2] ist. In der Umgangssprache , der Jurisprudenz, den Wirtschaftswissenschaften und anderen Gebieten wird er sehr unterschiedlich gebraucht.[3] Im deutschen Privatrecht beispielsweise wird das Vermögen als "die Gesamtheit (de(r) Inbegriff) der einer Person zustehenden wirtschaftlich verwertbaren Sachen und Rechte"[4] definiert. Die römisch-rechtliche Auffassung weicht insofern davon ab, als sie unter diesem Begriff die Vermögenswerte nach Abzug der Schulden versteht.[5] Im deutschen Steuerrecht de lege lata ist der Vermögensbegriff ein "reiner Zweckbegriff"[6], für den es keine gesetzlich verankerte Definition gibt; er muß erst aus den einzelnen Vorschriften (insbesondere des Bewertungsgesetzes) "synthetisch zusammengebaut werden".[7] Der Grund für das Fehlen einer allgemeingültigen Begriffsbestimmung ist vor allem darin zu sehen, daß nicht nur d a s Vermögen von e i n e r Steuer getroffen wird, sondern daß einzelne Teile als Bemessungsgrundlage mehrerer Steuerarten dienen.[8] Sieht man davon ab, daß eine Reihe von Vermögens-

---

1) Vgl. auch S. 3 f.

2) BOESLER,F., Ertragswert und gemeiner Wert in der deutschen Vermögensbesteuerung, Leipzig 1925, S. 7

3) Zum Begriff "Vermögen" vgl. u.a. BOESLER,F.,Ertragswert... a.a.O., S. 6 ff.; BECKER,K.,Einheitsbewertung des gewerblichen Betriebsvermögens und Betriebswirtschaftslehre,Diss.,Frankfurt a.M.1956, S.13 ff.; BARTKE,G.,Vermögensbegriffe in der Betriebswirtschaftslehre, BFuP 1958,S.262 ff. u.S.327 ff.; TIEPELMANN,K.,Die Problematik der Vermögensteuer,Berlin 1963,S.45 ff.und die bei den einzelnen Autoren aufgeführte Literatur.

4) BARTKE,G.,Vermögensbegriffe ... a.a.O., S. 266.

5) Vgl. dazu BARTKE,G.,Vermögensbegriffe ... a.a.O.,S.266 und die dort in Fußnote 14 und 15 angegebene Literatur.

6) So zutreffend BARTKE, G. Vermögensbegriffe ... a.a.O.,S.267.

7) TIEPELMANN,K., Die Problematik ... a.a.O., S. 47

8) So z.B. auch die unnotierten Anteile, vgl. dazu S. 19 ff.

gütern steuerlich nicht bzw. nicht im vollen Umfange relevantes Vermögen ist[1], so stimmt der steuerliche Vermögensbegriff mit der römisch-rechtlichen Auffassung im Prinzip dann überein, wenn steuerrechtlich das (Gesamt)Reinvermögen gemeint ist. Dieses ergibt sich aus dem Rohvermögen (Summe der vier in § 18 BewG aufgeführten Vermögensarten) nach Abzug der Verbindlichkeiten.[2] Die hier interessierenden unnotierten Anteile können nach den geltenden steuerlichen Bestimmungen nur zum Betriebsvermögen oder zum "sonstigen Vermögen" gehören.

Das zunächst abstrakte Vermögen ist "nur Substrat des Vermögens im wirtschaftlichen Sinne, d.h. jener W e r t größe, die allein für die Zwecke der Besteuerung in Frage kommen kann."[3] Wie das Vermögen bzw. Teile davon quantitativ auch immer definiert wird, als steuerliche Bemessungsgrundlage ist es nur verwendbar, wenn es in Zahlen(Geld-)größen ausgedrückt ist. Unmittelbar in Geldeinheiten gegeben sind jedoch nur wenige Vermögensteile (z.B. die zum "sonstigen Vermögen" gehörenden Zahlungsmittel). Die entscheidenden Probleme ergeben sich bei den materiellen und immateriellen Vermögensobjekten, die um gleichnamig und addierbar zu werden, beziffert werden müssen. "Das 'qualitative' Problem des Vermögensbegriffes beginnt mit der Notwendigkeit, dem Vermögen einen zahlenmäßigen Ausdruck zu verleihen. Dieser Vorgang ist nur mit Hilfe der Bewertung ("Bewertung" i.Orig. kursiv,d.Verf.) der Teile des Ganzen zu bewerkstelligen. Die Bewertungsproblematik ist somit das Kernstück der qualitativen Vermögensproblematik und damit auch eines der wichtigsten Probleme der Vermögenssteuer(n)."[4]

1) Zu den zwar wirtschaftlich, aber nicht steuerlich relevanten Vermögensteilen vgl.TIEPELMANN,K.,Die Problematik...a.a.O.,S.53 ff.

2) Zum steuerlichen Vermögensbegriff und zur Ermittlung des Vermögens bzw. einzelner Teile muß auf die umfangreiche Spezialliteratur verwiesen werden. Vgl. außer der bereits angeführten Literatur u.a BÜHLER,O., STRICKRODT,G.,Steuerrecht,Bd.I:Allgemeines Steuerrecht, 2.Hbb.,3.Aufl.,Wiesbaden 1960,S.417 ff.;LEY,R.-H.,Die Bewertungsgrundsätze des Bewertungs-und Einkommensteuergesetzes,Berlin 1956, S.14ff.;NÖLL von der NAHMER,R.,Lehrbuch der Finanzwissenschaft,Bd. 2:Spezielle Steuerlehre,Köln und Opladen 1964,S.7ff.;WÖHE,G.,Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,Bd.I,2.Aufl.,Berlin u.Frankfurt a.M.1966,S.87 ff.und S.467 ff.;Bd.II,1.Hbb.,2.Aufl.,Berlin und Frankfurt a.M.1965,S.37 ff.;ferner die einschlägigen Gesetzeskommentare u.a.GÜRSCHING,L.,STENGER,A.,Kommentar zum Bewertungsgesetz und Vermögensteuergesetz,1.-4.Aufl.,Köln 1953/66;RÖSSLER,R., TROLL,M.,Bewertungsgesetz und Vermögensteuergesetz,Kommentar,8. Aufl.,Berlin u.Frankfurt a.M.1968;STEINHARDT,R.,Bewertungsgesetz mit Durchführungsbestimmungen,4.Aufl.,Köln 1966;TROLL,M.Vermögensteuer,Kommentar,Berlin u.Frankfurt a.M.1960;ZIEGLER,W.,Bewertungsgesetz, Frankfurt/Main Stand 1965

3) BOESLER,F. Ertragswert ...a.a.O.,S.8f.(Sperrung i.Orig.)

Beziehen wir diese Überlegungen auf ein konkretes Vermögensobjekt, die unnotierten Anteile, so können wir feststellen:Damit sie an einem Stichtag als (in die) Bemessungsgrundlage dienen (einbezogen werden) können, muß an die Stelle dieser Objekte ein rechnerisch faßbarer Zahlenausdruck treten. Die Anteile müssen also, um mit dem "übrigen" Vermögen vergleichbar und verrechenbar zu werden, und um einen Ausgangspunkt abzugeben, an den die Besteuerung anknüpfen kann, in Geldziffern transformiert werden. Die Bezifferung erfolgt mittels Bewertung; sie ist ein Hauptproblem der Vermögensbesteuerung im allgemeinen und der Anteilsbesteuerung im besonderen.

Für steuerliche Zwecke besteht die Aufgabe der Bewertung in der Ermittlung der Bemessungsgrundlage.Ihre Höhe wird jedoch nicht nur durch die Art der Bewertung beeinflußt, sondern auch durch den Gegenstand und den Zeitpunkt der Bewertung. Müssen das Vermögen bzw. Teile davon bewertet werden, sind somit drei Fragen zu beantworten:

(1) W a s ist zu bewerten?: Bestimmung des Bewertungsobjekts. Davon hängt wesentlich ab, wie zu bewerten ist. Beispielsweise kann ein Betrieb als Ganzes bewertet werden, es kann aber auch eine Einzelbewertung der Wirtschaftsgüter der Unternehmung ohne und mit Berücksichtigung der Betriebszugehörigkeit durchgeführt werden.

(2) W a n n ist zu bewerten?: Bestimmung der Bewertungszeit von gegebenen Bewertungsobjekten.

(3) W ie ist zu bewerten?: Bestimmung der Art der Bewertung und Gewinnung der Wertziffer von gegebenen Bewertungsobjekten und bei gegebener Bewertungszeit.

Objekt der Bewertung sind die an anderer Stelle[1)] erläuterten und abgegrenzten Vermögensobjekte "unnotierte Anteile". Das qualitative Problem läßt sich somit für diese Wirtschaftsgüter in zwei Teilaspekte aufspalten, und zwar erstens in die Bestimmung des Wertes im Zeitablauf und zweitens in die Ermittlung der Wertgröße, die durch den Bewertungsmaßstab sowie den(die) daraus abgeleiteten Bewertungsweg(e) determiniert wird. Bewertungszeit und Bewertungsmaßstab sind die Grundfragen der Anteilsbewertung und Gegenstand der Betrachtungen dieses Teils der Arbeit, während die Ermittlung des Wertes im anschließenden Hauptteil (E) behandelt wird.

Forts. v. S. 83

4) TIEPELMANN,K.,Die Problematik ... a.a.O., S. 45 f.

1) Vgl. S. 13 ff.

II. Die Bewertungszeit

1. Die Erfordernisse der Vermögensbewertung in zeitlicher Sicht

Knüpft die Besteuerung an den Wert des Vermögens bzw. eines bestimmten Vermögensobjektes an, so muß ein Zeitpunkt festgelegt werden, an dem die Bewertung vorzunehmen ist. Die Bestimmung eines Stichtages ist erforderlich, da die Ermittlung des Vermögens eine "aus jeglichem Zusammenhang herausgerissene und auf einen bestimmten Zeitpunkt ohne Anlehnung an einen anderen Zeitpunkt ... in zahlenmäßigen Werten"[1] ausgedrückte "Momentaufnahme eines in ständiger Bewegung befindlichen Wertgefüges"[2] ist. Besteuerungsgrundlage ist der bewertete Vermögensbestand eines Stichtages. Will eine Besteuerung gleichmäßig wirken, so muß auch die Bewertung gleichmäßig erfolgen. Dabei ist eine der Voraussetzungen bei der Vermögensbesteuerung eine einheitliche Bewertungszeit, denn aus der Tatsache, daß "der wirtschaftliche Wert etwas Lebendiges ist, eine Lebenserscheinung"[3] und demzufolge "einem steten Wechsel in der Zeit unterliegt"[4] folgt, daß die Bewertungszeit einen Einfluß auf die Höhe der Bemessungsgrundlage hat.

Stellt die Vermögenssubstanz die Grundlage der Steuerbemessung dar, so gilt das sog. S t i c h t a g s p r i n z i p [5] (statisches Prinzip). Dieses Prinzip besagt, daß an einem bestimmten Stichtag "ein Querschnitt durch eine momentane Vermögenslage gezogen"[6] wird; es "läßt den unablässig fließenden Strom der

---

1) SIDLO, J., Das Verhältnis von Steuerbilanz und Vermögensaufstellung hinsichtlich der Bewertung, Köln 1949, S. 9.

2) TIEPELMANN,K., Die Problematik ... a.a.O., S. 58

3) GELDMACHER, G., Kapitalbewertung und Kapitalerhaltung, in: Kapital und Kapitalismus, hrsg. von H. Harms, 2.Bd., Berlin 1931, S. 351 ("... Wert etwas Lebendiges..."i.Orig.gesperrt).

4) WITTMANN,W., Der Wertbegriff in der Betriebswirtschaftslehre, Köln und Opladen 1956, S. 62

5) Es muß darauf hingewiesen werden, daß die Bezeichnung Stich t a g s prinzip bzw. Stich t a g s bewertung nicht ganz exakt ist, da es genau genommen auf einen bestimmten Zeitpunkt während des Stichtags ankommt; in der Regel sind die Verhältnisse zu Beginn des Stichtages maßgebend.

6) TIEPELMANN,K., Die Problematik ... a.a.O,, S. 58.

Ereignisse gewissermaßen für einen Augenblick erstarren, um so einen festen Standpunkt für die Beurteilung der Lage zu schaffen."[1)]

Das Stichtagsprinzip erfordert, daß der Wert der Vermögenssubstanz für die verschiedenen Vermögensteuern an einem jeweils einheitlich "maßgebenden" Stichtag - der sich nach den Zwecken und Zielen der einzelnen Steuerarten bestimmt - ermittelt wird. Die Festlegung eines "maßgebenden" Stichtages bereitet dann keine Schwierigkeiten, wenn die Besteuerung nur beim Eintritt eines bestimmten Tatbestandes, Vorganges usw. (z.B. Tod, Schenkung) an das Vermögen anknüpft. Im Gegensatz zu diesen nur gelegentlich anfallenden Steuern, ist die Bestimmung eines Stichtages bei den periodischen Steuern, bei denen also die Vermögenssubstanz in jedem Jahr erneut die Bemessungsgrundlage darstellt, problematisch, da allein die Tatsache des Vorhandenseins von Vermögen die Besteuerung auslöst und demzufolge jeder Tag einer Periode Stichtag sein kann. Hinzukommt bzw. hinzukommen kann, daß der Steuergesetzgeber trotz periodischer Steuererhebung für verschiedene Vermögensarten unterschiedliche Bewertungsstichtage festgelegt hat bzw. festsetzen kann und die Bewertungsergebnisse - von unter bestimmten Bedingungen möglichen "Nachbewertungen" abgesehen - unterschiedlich lange gültig bleiben bzw. bleiben können, was für den Steuerpflichtigen und den Fiskus je nach der zeitlichen Entfernung zwischen dem tatsächlichen und dem maßgebenden Bewertungsstichtag und der Höhe der effektiven Wertveränderungen unterschiedliche Auswirkungen hat.

Um eine g l e i c h m ä ß i g e und z e i t n a h e Bewertung für die periodisch anfallenden Vermögensteuern zu erreichen, sind g l e i c h z e i t i g e (gleicher Stichtag für alle Vermögensarten) und h ä u f i g e (in jeder Besteuerungsperiode muß ein Bewertungsstichtag liegen) Bewertungen zu fordern.[2)3)] Werden diese Anforderungen bei der Festlegung der Bewertungszeit erfüllt, so wollen wir von einem " a k t u e l l -einheitlichen Stich-

---

1) DÜRSCHKE, Stichtagsprinzip, StuW 1956, Sp. 273

2) Vgl. auch TIEBLMANN, K., Die Problematik ... a.a.O., S. 58

3) Für die gelegentlich anfallenden Vermögensteuern (z.B. Erbschaftsteuer) ist zu fordern, daß als Bewertungsstichtag der Tag maßgebend ist, an dem der Tatbestand, durch den die Besteuerung ausgelöst wird, eintritt.

tagsprinzip" sprechen. Wird das Stichtagsprinzip in dieser Form konsequent durchgeführt, wird also für alle Vermögensarten ein einheitlicher in der Besteuerungsperiode liegender Stichtag festgesetzt, so entsprechen alle Vermögenswerte den aktuellen tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen zum gleichen Zeitpunkt, d.h. alle Vermögenswerte sind stichtagsmäßig aktualisierte Größen. Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung wird dann insoweit erfüllt, als die Wertverhältnisse für die Vermögensgüter, die zum gleichen Zeitpunkt Grundlage der Besteuerung sind, gleich sind.[1)]

Eine D u r c h b r e c h u n g des Stichtagsprinzips ist nicht darin zu sehen, daß das Ergebnis der Bewertung bereits überholt ist, wenn die Bewertung abgeschlossen ist. Wann die Bewertung durchgeführt wird bzw. wann das zahlenmäßige Ergebnis vorliegt, ist nicht maßgebend. Ausschlaggebend ist alleine die Tatsache, daß die Wertverhältnisse des maßgebenden Zeitpunktes zugrunde gelegt werden. Ereignisse, die erst nach dem Stichtag eintreten und erst danach tatsächlich registriert werden, dürfen daher am Stichtag - auch nach Auffassung der Rechtsprechung[2)] - nicht berücksichtigt werden, auch wenn die Bewertung erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird. Gegen eine r e t r o s p e k t i v e Betrachtungsweise ist zwar grundsätzlich nichts einzuwenden, sie birgt aber deswegen Gefahren in sich, da es nicht immer einfach und möglich sein wird, Umstände, die zwischen dem maßgebenden Stichtag und dem tatsächlichen Bewertungszeitpunkt eingetreten sind, zu eliminieren.

Eine Durchbrechung des Stichtagsprinzips ist auch dann nicht gegeben, wenn eine Schätzung der Ertragsaussichten vorzunehmen ist, wie dies § 11 Abs. 2 BewG für die Bewertung unnotierter Anteile vorsieht. Entscheidend ist allein, ob der zukünftige Gewinn bzw. die erwartete Dividende ein wertbestimmender Faktor ist. Die Frage der Wertdeterminanten kann nicht durch das Stichtagsprinzip beeinflußt werden. Es kann nur bewirken, daß genau und nur die

---

1) Das schließt jedoch nicht aus, daß der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung aufgrund anderer Ursachen verletzt wird, z.B. durch Anwendung unterschiedlicher Wertmaßstäbe oder durch Anwendung zwar gleicher Wertmaßstäbe, aber unterschiedlicher Ermittlungsverfahren. Wenn wir in diesem Abschnitt vom Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sprechen, so ist er nur im Zusammenhang mit dem Zeitproblem zu verstehen.

2) Vgl. BFH-U.v. 17.1.1964, BStBl 1964, S. 145

am Stichtag geltenden Verhältnisse, d.h. die am Stichtag erwartete zukünftige Entwicklung, zugrunde gelegt werden, es kann aber keinen Einfluß auf die Wertkomponenten und ihre Ermittlung selbst nehmen. Ist der zukünftige Erfolg ein wertbestimmender Faktor, so entspricht seine Berücksichtigung dem Stichtagsprinzip, wenn die Einschätzung nach den Verhältnissen am Stichtag erfolgt. Wird die Bewertung dagegen nach dem Stichtag durchgeführt, und hat man Gewissheit über die zwischenzeitliche Erfolgsentwicklung erhalten, so müssen - um dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und dem Stichtagsprinzip zu entsprechen - diese Daten ausgeschaltet werden[1], bzw. dürfen nur dann in die Berechnung einbezogen werden, wenn sie den Erwartungen am Stichtag entsprechen. Gerade hier zeigt sich deutlich die Problematik der retrospektiven Betrachtungsweise, wenn die Wertermittlung die Berücksichtigung der Zukunft verlangt, Teile der eigentlich zu schätzenden Zukunft durch die nach dem Stichtag vorgenommene Bewertung in effektiver Höhe vorliegen, die Schätzung als Wahrscheinlichkeitsrechnung also durch realiter gegebene Zahlen ersetzt werden könnte, die Maßgeblichkeit des Stichtagsprinzips aber ein Verzichten auf Realität zugunsten einer nachträglich zu ermittelnden Wahrscheinlichkeit erfordert. Bei der Vermögensbewertung muß konsequent an dem Stichtagsprinzip festgehalten werden, wenn man nicht den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung aufgeben will.

Im folgenden ist hinsichtlich der Bewertung unnotierter Anteile in zeitlicher Sicht zu untersuchen, wie das (aktuelle) Stichtagsprinzip bei der Anteilsbewertung verwirklicht wird, ob es Durchbrechungen dieses Prinzips bei der Bewertung unnotierter Anteile selbst und/oder im Verhältnis zu anderen Vermögensarten und

---

1) Diese Ansicht wird u.a. auch von Boettcher und Ellinger vertreten (vgl. BOETTCHER, C., Zur Frage der Bewertung von Geschäftsanteilen und Aktien nach dem sog. Berliner Verfahren, vor allem für personenbezogene Kapitalgesellschaften, StW 1943, Sp. 19 ff; ELLINGER, I. Die Eigenaktien bei der Anteilsbewertung und bei der Bewertung des Betriebsvermögens der Gesellschaft. II. Die Bedeutung des Stichtags bei der Anteilsbewertung, StuW 1943, Sp. 28 ff). Dagegen tritt u.a. DIETZEL (Die Bewertung von Anteilen nach dem Berliner Verfahren bei der Vermögensteuerveranlagung 194o, DStZ 194o, S. 526) für eine Berücksichtigung der tatsächlichen Ergebnisse derjenigen Jahre ein, die am Stichtag noch in der Zukunft liegen, wenn diese Jahre bei der Schätzung schon abgelaufen sind oder wenn sich diese Ergebnisse am Stichtag bereits übersehen lassen. Ebenso RFH-U.v. 21.1o.1937, RStBl 1937, S. 1224; allerdings bezieht sich dieses Urteil auf die Bewertung von Anteilen einer GmbH, die erst kurze Zeit besteht.

-objekten gibt, und wenn ja, wie sie in der Rechtsprechung und Literatur gesehen werden, welche Auswirkungen sie haben und wie sie zu beurteilen sind.

2. Das Stichtagsprinzip und seine Durchbrechungen bei der Anteilsbewertung

I.

Der Erste Teil des Bewertungsgesetzes - und demzufolge auch die Vorschrift über die Bewertung unnotierter Anteile (§ 11 BewG) - enthält keine Bestimmungen über den Bewertungsstichtag, so daß zu dieser Frage die jeweiligen Einzelsteuergesetze und der Zweite Teil des Bewertungsgesetzes heranzuziehen sind. So bestimmt § 22 ErbStG, daß Bewertungsstichtag zur Ermittlung der Erbschaftsteuer der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld ist. Nach § 14 ErbStG ist dies der Todestag, der Zuwendungszeitpunkt usw. Entsprechendes gilt nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz. Sofern unnotierte Anteile zu bewerten sind, ist der Tageswert vom Stichtag ("Kapitalverkehrstag") anzusetzen.

Werden die unnotierten Anteile bei Eintritt dieser Tatbestände, also an "vorgegebenen" Stichtagen, bewertet, so ist das Stichtagsprinzip erfüllt und die Werte entsprechen den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Maßgeblichkeit des aktuellen Stichtagsprinzips wird allerdings dann verletzt, wenn für n i c h t - p e r i o d i s c h e Steuern die Werte von unnotierten Anteilen angesetzt werden, die z.B. nach dem Stuttgarter Verfahren für die Vermögensteuer zu einem früheren (bzw. späteren Zeitpunkt ermittelt worden sind (bzw. ermittelt werden).[1)]

---

1) Eine Durchbrechung des Stichtagsprinzips ist daher dann gegeben, wenn das für die Anteilsbewertung zuständige Finanzamt die Wertermittlung für die Erbschaftsteuer auf den dem Erbschaftsteuerstichtag am nächsten liegenden 1.1. vornehmen kann, wie es die OFD Frankfurt a.M. (vgl. Vfg. S 3263 A-18-St III 22 v. 9.6.1965, GmbH-Rdsch 1966, S. 16) und die OFD Koblenz (vgl. Vfg. S 3263 A-St 512/S 381o A-St 531 v. 24.1o.1967, FR 1967, S. 488) in Verfügungen zugelassen haben. Dadurch kann es auch zu einer Verletzung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung kommen, da für die Bewertung der notierten Wertpapiere das aktuelle Stichtagsprinzip konsequent eingehalten werden muß, d.h. für sie ist - wie in mehreren Finanzgerichtsurteilen entschieden worden ist (vgl. FG Karlsruhe, U.v. 8.8.1962, EFG 1962, Nr. 537; FG Düsseldorf, U.v. 21.11.1963, EFG 1964, Nr. 287; FG

Je nach der Zeitdifferenz und der Intensität der Wertveränderungen, wird bei diesem Vorgehen auch gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verstoßen. Nur wenn eine überschlägige Nachprüfung ergeben würde, daß keine bzw. nur geringfügige Wertveränderungen eingetreten sind, könnten die früher (bzw. später) ermittelten Werte aus Praktikabilitätsgründen übernommen werden.

Größere praktische Bedeutung und Auswirkungen als bei den nur gelegentlich anfallenden Steuern hat das Bewertungszeitproblem für die unnotierten Anteile bei den p e r i o d i s c h e n Vermögensteuern, genauer gesagt, wenn sie zum "sonstigen Vermögen" gehören und damit von der Vermögensteuer getroffen werden, oder wenn sie für den Einheitswert des Betriebsvermögens zu ermitteln und damit in der Bemessungsgrundlage für die daran anknüpfenden Steuern (insbesondere Vermögensteuer und Gewerbekapitalsteuer) enthalten sind.

Zur Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens sind nach § 1o6 Abs. 1 BewG für den Bestand und die Bewertung der Wirtschaftsgüter grundsätzlich die Verhältnisse des Feststellungszeitpunktes (Haupt-, Fortschreibungs- und Nachfeststellungszeitpunkt[1]) maßgebend. Auch für die Veranlagung zur Vermögensteuer

---

Düsseldorf, U.v. 2.6.1964, EFG 1965, Nr. 25) - der Kurswert anzusetzen, der am bzw. zuletzt vor dem Stichtag notiert worden ist. Ist eine Erblasser z.B. am 3o.5.gestorben, so ist beim Besitz unnotierter Anteile der Wert vom letzten 1.1., bei notierten Papieren regelmäßig der Wert vom 3o.5. maßgebend.

1) Zum besseren Verständnis der folgenden Ausführungen ist es zweckmäßig, einige steuertechnische Begriffe kurz zu erläutern: Den Begriffen Hauptfeststellung (§ 21 BewG), Fortschreibung (§ 22 BewG) und Nachfeststellung (§ 23 BewG) bei der Einheitsbewertung entsprechen die Begriffe Hauptveranlagung (§ 12 VStG), Neuveranlagung (§ 13 VStG) und Nachveranlagung (§ 14 VStG) bei der Vermögensteuerveranlagung.
Bei der H a u p t f e s t s t e l l u n g bzw. H a u p t v e r a n l a g u n g werden die Verhältnisse in der Regel zu Beginn des Kalenderjahres (zu den Ausnahmen zählen die unnotierten Anteile) zugrunde gelegt (Hauptfeststellungs- bzw. Hauptveranlagungszeitpunkt). Die Hauptfeststellung erfolgt in Zeitabständen von je sechs Jahren für den Grundbesitz und für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens. Die Hauptveranlagung der Vermögensteuer wird für drei Jahre vorgenommen. Der Hauptfeststellungs- bzw. Hauptveranlagungszeitraum kann durch Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 BewG für den Grundbesitz und für die Mineralgewinnungsrechte um höchstens drei Jahre, für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens um ein Jahr verkürzt (zu den vor dem BewG 1965 geltenden Be-

wird der Wert des steuerpflichtigen Vermögens zugrunde gelegt, der auf den Haupt-, Neu- oder Nachveranlagungszeitpunkt[1)] ermittelt wird. Dies ist - als Grundsatzregelung - der Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Die Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens und die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer erfolgen in der Regel in Zeitabständen von je drei Jahren,die seit 1953 jeweils zur gleichen Zeit durchgeführt werden.

---

stimmungen vgl. S. 119 Fußnote 3) bzw. nach § 12 Abs. 1 VStG um ein Jahr verkürzt oder verlängert werden.
Bei der Fortschreibung ist zwischen der Wert-, Art- und Zurechnungsfortschreibung zu unterscheiden. Eine W e r t f o r t s c h r e i b u n g des Einheitswertes des Betriebsvermögens oder von einem Mineralgewinnungsrecht bzw. eine N e u v e r a n l a g u n g zur Vermögensteuer wird durchgeführt, wenn der Wert des Betriebsvermögens oder des Mineralgewinnungsrechts bzw. des Gesamt- oder Inlandsvermögens, der sich auf den Beginn eines Kalenderjahres ergibt, um mehr als ein Fünftel (Bruchteilsgrenze) oder um mehr als 1oo.ooo,- DM (feste Grenze) von dem Wert des letzten Feststellungs- bzw. Veranlagungszeitpunktes abweicht. Die Wertabweichung muß beim Einheitswert mindestens 5.ooo,- DM und bei der Vermögensteuerveranlagung nach oben mindestens 5o.ooo,- DM und nach unten mindestens 5.ooo,- DM (Mindestgrenzen) betragen. (Beim Grundbesitz wird eine Wertfortschreibung vorgenommen, wenn die Wertabweichung entweder mehr als ein Zehntel, mindestens aber 1.ooo,- DM oder mehr als 1oo.ooo,- DM beträgt). Die unterschiedlichen Mindestgrenzen führen dazu, daß nicht jede Einheitswertfortschreibung stets auch eine vermögensteuerliche Neuveranlagung zur Folge hat. Eine Neuveranlagung findet andererseits auch dann statt, wenn sich die Verhältnisse für die Gewährung von Freibeträgen oder für die Haushaltsbesteuerung ändern, jedoch nur, wenn die angegebenen Wertgrenzen überschritten werden. Eine Art- oder Zurechnungsfortschreibung wird getroffen, wenn die Art oder die Zurechnung des Gegenstandes "von der zuletzt getroffenen Feststellung abweicht und es für die Besteuerung von Bedeutung ist."
N a c h f e s t s t e l l u n g e n bzw. N a c h v e r a n l a g u n g e n werden durchgeführt, wenn eine wirtschaftliche Einheit nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt neu gegründet wird oder für eine bestehende wirtschaftliche Einheit entweder ein Steuerbefreiungsgrund wegfällt oder erstmals für die Zwecke der Vermögensbesteuerung ein besonderer Einheitswert festzustellen ist bzw. wenn nach dem Hautpveranlagungszeitpunkt die persönliche Steuerpflicht neu begründet wird, eine persönliche Steuerbefreiung weggefallen oder ein beschränkt Steuerpflichtiger unbeschränkt steuerpflichtig oder ein unbeschränkt Steuerpflichtiger beschränkt steuerpflichtig wird.

1) s. Fußnote 1) S. 9o f.

Vom Beginn des Kalenderjahres abweichende Feststellungszeitpunkte gelten für Betriebe, die regelmäßig jährliche Abschlüsse auf den Schluß des Kalenderjahres machen[1], und für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen, also auch für die unnotierten Anteile.[2] Für die genannten Gewerbebetriebe gilt der am Abschlußstichtag ermittelte Einheitswert als Einheitswert vom Feststellungszeitpunkt.[3] Weicht das Wirtschaftsjahr vom Schluß des Kalenderjahres ab, so kann auf Antrag zugelassen werden, daß als Feststellungszeitpunkt der Schluß des Wirtschaftsjahres zugrunde gelegt wird, das vor dem Regel-Feststellungszeitpunkt liegt.[4]

Für die zum "sonstigen Vermögen" zählenden unnotierten Anteile bestimmt § 112 BewG als Bewertungsstichtag den 31. Dezember des Jahres, das dem für die Hauptveranlagung,Neuveranlagung und Nachveranlagung maßgebenden Zeitpunkt vorangeht. Der Hauptveranlagungszeitpunkt ist also bei den unnotierten Anteilen nicht der Beginn des Kalenderjahres (1. Januar), sondern noch der letzte Tag des alten Jahres. Dieser von der grundsätzlichen Regelung abweichende Stichtag ist insbesondere wegen der notierten Wertpapiere festgesetzt worden, da am Neujahrstag keine Börsenkurse ermittelt werden. Da für die bewertungsrechtlichen Anteile keine Börsennotierungen in Betracht kommen, wäre für sie eine Vorverlegung des Stichtages nicht erforderlich.

Die Stichtags-Sonderbestimmung für die unnotierten Anteile gilt nicht nur, wenn sie "sonstiges Vermögen" sind, sondern gem. § 1o6 Abs. 1 BewG i.V.m. § 112 BewG auch dann, wenn sie zum Betriebsvermögen gehören, wobei jedoch zwischen dem B e s t a n d und der B e w e r t u n g zu unterscheiden ist. Zählen die unnotierten Anteile zum Betriebsvermögen, so gilt die Ausnahmeregelung grundsätzlich nur für die Bewertung, während für den Bestand an Papieren die Verhältnisse des Abschlußzeitpunktes, d.h. entweder ebenfalls der 31. Dezember oder der Schluß des Wirtschaftsjahres, das diesem Feststellungszeitpunkt vorangeht, maßgebend sind.[5] Aufgrund der Differenzierung zwischen Bestand

---

1) Vgl. § 1o6 Abs. 2 BewG
2) Vgl. § 1o6 Abs. 1 BewG
3) Vgl. § 1o6 Abs. 2 BewG
4) Vgl. § 1o6 Abs. 3 BewG
5) Vgl. § 1o6 Abs. 5 Ziff. 2 BewG

und Bewertung können sich u.a. dann Schwierigkeiten ergeben, wenn es sich um Anteile handelt, bei denen zwischen dem Abschlußzeitpunkt und dem 31. Dezember Kapitaländerungen vorgenommen werden. Besitzt z.B. eine AG mit einem Abschlußzeitpunkt 3o. Juni Anteile einer GmbH, die am 1. September eine Kapitalerhöhung durchgeführt hat, so gilt der Wert vom 31. Dezember für die Anteile nach der Kapitalerhöhung. Die bei der Kapitalerhöhung erworbenen Anteile haben jedoch am 3o. Juni überhaupt noch nicht zum Bestand der AG gehört, sie haben aber Einfluß auf den Wert vom 31. Dezember. Um ein falsches Ergebnis zu vermeiden, wird von Rössler und Troll - entgegen dem Wortlaut des § 1o6 Abs. 5 Ziff. 2 BewG - vorgeschlagen, entweder für alle abweichenden Abschlußzeitpunkte, die vor der Durchführung der Kapitaländerung liegen, an dem früheren Wert der Anteile festzuhalten oder den neuen Wert auf das Nennkapital vor der Kapitaländerung umzurechnen.[1)]

Bis zum Bewertungsänderungsgesetz 1963 blieben die für unnotierte Anteile ermittelten Werte für die Dauer des dreijährigen Hauptfeststellungs- bzw. Hauptveranlagungszeitraumes unverändert maßgeblich. Dies bedeutete, daß die Bemessungsgrundlage für die periodischen Vermögensteuern während dieses Zeitraumes in gleicher Höhe bestehen blieb, bzw. durch die Anteilswerte nicht beeinflußt wurde, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob Wertveränderungen eingetreten waren und ob demzufolge die gemeinen Werte noch den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprachen. An diesem im Vergleich zu anderen Vermögensgütern am konsequentesten durchgeführten sog. E r s t a r r u n g s p r i n z i p wurde auch bei Neu- und Nachveranlagungen, bzw. bei Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen festgehalten.

Wurde also z.B. eine Neu- oder Nachveranlagung durchgeführt, so kam es zu einer Neubewertung der Wirtschaftsgüter. Für die unnotierten Anteile mußte dagegen der Wert vom 31. Dezember vor dem Hauptveranlagungszeitpunkt angesetzt werden, und zwar auch

---

1) Vgl. RÖSSLER, R., TROLL, M., Bewertungsgesetz und Vermögensteuergesetz, Kommentar, Bd. II, 8. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1968, S. 997

dann, wenn sich Wertveränderungen ergeben hatten.[1] In diesem Vorgehen ist ein klarer Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung bei der Besteuerung zu sehen, da für die Wertermittlung verschiedener Vermögensgüter zum gleichen Stichtag unterschiedliche Wertverhältnisse maßgebend sind. Diese Behandlung kann sich sowohl zum Vorteil als auch zum Nachteil des Steuerpflichtigen auswirken, je nachdem, ob sich in der Zwischenzeit der gemeine Wert der Anteile nach "oben" oder "unten" verändert. Wenn sich die Entwicklung der Anteilswerte nur annäherungsweise so vollzogen hat wie die der Börsenkurse, so muß man zu dem Ergebnis kommen, daß sich durch das konsequente Erstarrungsprinzip bis etwa Ende 1960 Vorteile, danach aber Nachteile für die Steuerpflichtigen ergeben haben.

Wäre jedoch den Wertänderungen von unnotierten Anteilen bei Neu- und Nachveranlagungen Rechnung getragen worden, so hätte dies zwar den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprochen, es wären aber bei ansteigender (abfallender) Werteentwicklung diejenigen begünstigt (benachteiligt) worden, die während des Hauptveranlagungszeitraums keine weitere Veranlagung hätten durchführen müssen (durchführen können). Auch in diesem Fall wäre der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verletzt worden. Eine Lösung des Problems konnte daher nur dadurch erfolgen, daß das Erstarrungsprinzip zugunsten einer häufigeren (jährlichen) Neubewertung aller unnotierten Anteile aufgegeben wurde.[2]

---

1) In zwei bedeutenden Urteilen ist der RFH zu dem Ergebnis gekommen, daß die auf den Bewertungsstichtag festgestellten Kurse für Wertpapere auch bei Neuveranlagungen zur Vermögensteuer maßgebend sind (vgl. RFH-U.v. 17.11.1938, RStBl 1939, S. 65 und RFH-U.v. 4.6.1940, RStBl 1940, S. 919). Nach dem RFH-Urteil vom 4.6.1940 werden sogar ausländische Wertpapiere mit dem höheren Kurs des Bewertungsstichtages für die Vermögensteuer angesetzt, obwohl nach dem Vermögensteuerstichtag die ausländische Währung abgewertet worden und der Kurs erheblich gesunken war. In dem gleichen Urteil wird auch ausdrücklich hervorgehoben, daß für Wertpapiere der Hauptveranlagungsstichtag auch bei Neuveranlagungen nur für die Vermögensteuer als einer periodisch wiederkehrenden Steuer gilt, dagegen ist bei einmaligen Steuern, z.B. der Erbschaftsteuer, die Vermögenslage am Todestag maßgebend.

2) Die durch das Erstarrungsprinzip bedingten möglichen Auswirkungen sollen an einem einfachen Zahlenbeispiel verdeutlicht werden:
Ein Steuerpflichtiger, dem Freibeträge in Höhe von 60.000,-

Das Erstarrungsprinzip galt jedoch nur für die Bewertung. Hatte sich dagegen der Bestand verändert und wurde eine Neu- und Nachveranlagung usw. durchgeführt, so mußte der neue Bestand an unnotierten Anteilen bei der Veranlagung angesetzt werden, jedoch ohne Berücksichtigung von gegebenenfalls zwischenzeitlich eingetretenen Wertveränderungen, also mit dem Wert, der sich zum letzten Hauptveranlagungszeitpunkt ergeben hatte.

Voraussetzung für die Anwendung des konsequenten Erstarrungsprinzips, d.h. für das Beibehalten der am Hauptfeststellungs- bzw. Hauptveranlagungszeitpunkt ermittelten Werte der unnotierten Anteile während des dreijährigen Zeitraumes, war, daß es sich noch um die gleichen Papiere handelte. Der RFH stellte bereits in seinem Urteil vom 26.1o.1933 fest, daß dies dann nicht mehr der Fall ist, wenn das Grund- oder Stammkapital

---

DM zustehen, besitzt am 1.1.1957 GmbH-Anteile von 1oo.ooo,- DM Nennwert mit einem am 31.12.1956 ermittelten gemeinen Wert von 5oo %. Am 31.12.1957 bzw. 1958 ist ihr Wert auf 75o % bzw. 1.ooo % gestiegen. Auf Grund des Erstarrungsprinzips zahlt der Steuerpflichtige drei Jahre lang je 1 % VSt von 5oo.ooo,- DM abzüglich 6o.ooo,- DM Freibeträge = 4.4oo,- DM, also 13.2oo,- DM insgesamt. Würden die tatsächlichen Werte auch innerhalb des Hauptveranlagungszeitraumes besteuert (aktuelles Stichtagsprinzip), so ergäbe sich eine Vermögensteuerbelastung von:

1957:	5oo.ooo	./. 6o.ooo	= 44o.ooo	= 4.4oo,- DM
1958:	75o.ooo	./. 6o.ooo	= 69o.ooo	= 6.9oo,- DM
1959:	1.ooo.ooo	./. 6o.ooo	= 94o.ooo	= 9.4oo,- DM
				2o.7oo,- DM

Durch das Erstarrungsprinzip spart der Steuerpflichtige 2o.7oo ./. 13.2oo = 7.5oo,- DM VSt.
Am nächsten Hauptveranlagungszeitpunkt, dem 31.12.1959, wird ein gemeiner Wert von 1.25o % ermittelt. Obwohl der Wert am 31.12.196o bzw. 1961 auf 1.ooo % bzw. 75o % sinkt, zahlt der Steuerpflichtige für 196o, 1961 und 1962 jeweils 11.9oo,- DM (1 % von 1.25o.ooo ./. 6o.ooo), also 35.7oo,- DM insgesamt. Würden auch innerhalb dieses Zeitraumes die tatsächlichen Werte besteuert, so ergäbe sich eine Vermögensteuerbelastung von:

196o:	1.25o.ooo	./. 6o.ooo	= 1.19o.ooo	= 11.9oo,- DM
1961:	1.ooo.ooo	./. 6o.ooo	= 94o.ooo	= 9.4oo,- DM
1962:	75o.ooo	./. 6o.ooo	= 69o.ooo	= 6.9oo,- DM
				28.2oo,- DM

Durch das Erstarrungsprinzip wird beim Steuerpflichtigen ein "Scheinvermögen" besteuert; die Mehrbelastung beträgt 35.7oo - 28.2oo = 7.5oo,- DM (VSt).

der Gesellschaft verändert wird.[1] Danach kann am konsequenten Erstarrungsprinzip dann nicht mehr festgehalten werden, wenn während des Hauptfeststellungs- oder Hauptveranlagungszeitraumes eine Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung (Kapitaländerung) durchgeführt wird. Eine Bestandsveränderung, die zur Durchbrechung des Erstarrungsprinzips führt, liegt auch dann vor, wenn eine Wesensänderung eintritt, z.B. wenn ein Beteiligungsbesitz aufgelöst[2] oder neu geschaffen wird.

Eine erste Vorschrift über die Behandlung von Anteilen, die nach dem Hauptveranlagungszeitpunkt nicht mehr die gleichen sind, brachte das Bewertungsgesetz 1934.[3] Darin wurde bestimmt, daß Stichtag für nach dem Hauptveranlagungszeitpunkt neu ausgegebene Anteile bei Neu- und Nachveranlagungen der 31. Dezember des Jahres ist, das dem jeweiligen Veranlagungszeitpunkt vorangeht. Diese Bestimmung führte jedoch zu unterschiedlicher Auslegung, da nicht eindeutig geklärt war, ob dieser Stichtag auch für weitere Neuveranlagungen usw. innerhalb des gleichen Hauptveranlagungszeitraumes beibehalten, oder ob jeweils auf einem dem weiteren Neuveranlagungszeitpunkt usw. vorausgehenden 31. Dezember eine Neubewertung durchgeführt werden sollte.[4] Die Finanzverwaltung schloß sich der letzteren Auffassung an[5], d.h. alle nach dem Hauptveranlagungszeitpunkt neu ausgegebenen Anteile wurden bei weiteren Neu- und Nachveranlagungen jeweils wieder auf den 31. Dezember vor dem Veranlagungszeitpunkt neu bewertet. Auch der BFH hat in dem Urteil vom 3o.1o.1963[6] diesen Standpunkt eingenommen.

---

1) Vgl. RFH-U.v. 26.1o.1933, RStBl 1933, S. 1273; ferner FG Münster, U.v. 29.4.1955, EFG 1955, Nr. 359

2) Vgl. OFH-U.v. 3o.3.1949, Amtl.Slg., Bd. 54, S. 316

3) Vgl. § 69 Abs. 2 Satz 2 BewG 1934

4) Vgl. GÜRSCHING, L., STENGER, A., Kommentar zum Bewertungsgesetzt und Vermögensteuergesetz, 1.-4. Aufl., Köln 1953/66, Anm. 4 zu § 69 BewG

5) Vgl. Erl.d.RdF v. 25.4.1936, RStBl 1936, S. 421; Abschnitt 1o3 Abs. 1 VStR 1949

6) Vgl. BFH-U.v. 3o.1o.1963, BStBl 1964, S. 3o

Nach Auffassung der Rechtsprechung und der Finanzverwaltung kann am konsequenten Erstarrungsprinzip dann nicht mehr festgehalten werden, wenn die Anteile nicht mehr die gleichen sind. Im Bewertungsgesetz wurde jedoch eine Neubewertung innerhalb des Hauptveranlagungszeitraumes nur dann zugelassen, wenn es sich um eine Neubegebung von Anteilen handelte. Da damit jedoch nicht alle Fälle erfaßt waren, durch die das Nennkapital einer Gesellschaft verändert werden kann, bestimmten die Anteilsbewertungsrichtlinien[1] und die VStR 1960[2], daß die gesamten unnotierten Anteile bei Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen wie neu ausgegebene zu behandeln sind.

Wenn man - wie wir - bei einer periodisch anfallenden Steuer die Forderung erhebt, daß zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Wertverhältnisse der jeweiligen Periode bzw. eines einheitlichen Zeitpunktes innerhalb der Periode zugrunde zu legen sind, so ist jeder näher an einem solchen Zeitpunkt liegende Bewertungsstichtag positiv zu beurteilen. Der zeitnahen Bewertung der Anteile ist daher grundsätzlich zuzustimmen. Die Durchbrechung des Erstarrungsprinzips bei Neuausgabe von Anteilen bzw. Kapitaländerungen führt zwar einerseits dazu, daß dem Prinzip der Zugrundelegung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse in der jeweiligen Besteuerungsperiode entsprochen wird. Andererseits wird dadurch der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verletzt, da bei Neubewertungen die Wertverhältnisse des jeweils späteren Stichtags in die Bewertung der unnotierten Anteile einer bestimmten Gesellschaft eingehen, während für die Anteile derjenigen Gesellschaften, die keine Kapitaländerungen vornehmen, die am Hauptveranlagungszeitpunkt ermittelten Werte auch dann beibehalten werden müssen, wenn sich Wertveränderungen während des Hauptveranlagungszeitraumes ergeben.

Je nach der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage des Betriebes, können sich durch die Erstarrung der Anteilswerte bzw. Neubewertung der Anteile Vorteile oder Nachteile für die Gesellschafter bzw. den Fiskus ergeben. So können in Zeiten sich ständig verbessernder Konjunkturlage die Anteilseigner derjenigen Gesell-

---

1) Vgl. Abschnitt 3 Ziff. 9 AntBewR 1953; Abschnitt 13 Ziff. 3 AntBewR 1957

2) Vgl. Abschnitt 89 Abs. 3 VStR 1960

schaft benachteiligt werden, die eine Kapitaländerung vorgenommen haben, da ja nicht nur eine Neubewertung der ggf. neuen, sondern aller, d.h. auch der alten Anteile erfolgt[1], und da dann auch der (höhere) Vermögenswert und die (besseren) Ertragsaussichten bei Bewertung nach einem Schätzverfahren neu ermittelt werden müssen. Da diese Situation insbesondere für den Hauptveranlagungszeitraum 1953 bis 1956 gegeben war, wurde dem Steuerpflichtigen durch das Steueränderungsgesetz 1957[2] rückwirkend ein befristetes Wahlrecht eingeräumt. Danach konnten die Anteile auch bei Kapitaländerungen nach dem 31.12.1952 bei Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen der Einheitswerte des Betriebsvermögens sowie bei Neu- und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer mit dem an diesem Stichtag ermittelten Wert unverändert weiter angesetzt werden.[3] Dem Steuerpflichtigen stand es aber auch frei, eine Bewertung auf den 31. Dezember des Jahres durchzuführen, das dem Veranlagungszeitpunkt vorangegangen war, wenn sich dadurch eine günstigere Bewertung ergab. Diese Bestimmungen waren zwar vor allem wegen des damaligen Ansteigens der Börsenkurse für die notierten Wertpapiere ergangen, galten aber in gleicher Weise für die unnotierten Anteile.

Von Franken[4] wird nun daraus die Forderung abgeleitet, diese Sonderregelung für die Zukunft allgemein als verbindlich zu erklären, d.h. Neubewertungen bei Neuausgabe von Anteilen und Kapitaländerungen innerhalb eines Hauptveranlagungszeitraumes nur dann durchzuführen, wenn sich dadurch für den Steuerpflichtigen eine günstigere Bewertung (d.h. niedrigere Steuerbelastung) ergibt. "Damit wäre man", so meint Franken, "in diesem Punkt allen Streites enthoben."[5]

---

1) Vgl. dazu FG Hamburg, U.v. 14.3.1963, EFG 1964, Nr. 3

2) Vgl. Art. 12 Abs. 1 Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26.7.1957, BStBl 1957 I, S. 352 (364).

3) Für neu ausgegebene Anteile unabhängig von Kapitaländerungen war bei Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen bzw. bei Neu- und Nachveranlagungen allerdings der 31. Dezember des Jahres der Ausgabe Bewertungsstichtag, der für den restlichen Hauptveranlagungszeitraum weiter galt. Vgl. Art. 12 Abs. 2 Gesetz zur Änderung ... a.a.O., S. 364

4) Vgl. FRANKEN, P., Die Bewertung unnotierter Anteile im Bewertungsrecht, Diss., Köln 1959, S. 7o

5) FRANKEN, P., Die Bewertung ... a.a.O., S. 7o

Dieser Vorschlag ist jedoch nicht geeignet, alle Probleme zu lösen. Es wird hierbei nicht immer das Prinzip der Entsprechung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse in der Veranlagungsperiode erfüllt und außerdem der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verletzt. Gegen das letztere Prinzip wird z.B. dann verstoßen, wenn ein Betrieb, dessen wirtschaftliche Verhältnisse sich verschlechtern, eine Kapitaländerung vornimmt und der Wert der Anteile bei Neubewertung unter demjenigen am Hauptveranlagungszeitpunkt liegt. Da der Steuerpflichtige, wenn er die Wahl hat, den neuen niedrigeren Wert wählt, so ist er gegenüber denjenigen Anteilseignern einer anderen Gesellschaft steuerlich begünstigt, deren Wertverhältnisse ebenfalls gesunken sind, die aber nicht berücksichtigt werden können, da keine Kapitaländerung stattgefunden hat.

Durch das "konsequente" und das "bedingte" Erstarrungsprinzip ergeben sich, wie wir gezeigt haben, immer Verstöße gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, nicht nur durch die unterschiedliche Behandlung der Anteile, je nachdem,ob die Gesellschaft eine Kapitaländerung vorgenommen hat oder nicht, sondern auch dadurch, daß die Anteile je nach der wirtschaftlichen Lage des Betriebes unterschiedlichen Wertveränderungen unterliegen. Da jedoch in der Bemessungsgrundlage für die Vermögensteuern die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse an einem Stichtag in der Besteuerungsperiode erfaßt werden sollen, kann nicht einem Teil der Steuerpflichtigen die Wahl des Wertansatzes überlassen werden. Wir können auch hier wieder sehen, wie notwendig die Aufhebung des Erstarrungsprinzips ist, um Wertänderungen der Anteile, sei es durch die wirtschaftliche Lage des Betriebes oder durch Finanzierungsvorgänge, gleichermaßen bei allen Steuerpflichtigen einheitlich zu erfassen.

Auch die immer größere und weniger durchschaubare Anzahl von Bestimmungen der Steueränderungsgesetze 1957 und 1961 hinsichtlich der Bewertungszeit bewirkte nicht, daß der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verwirklicht werden konnte. So galt nach dem Steueränderungsgesetz 1957, durch das § 69 BewG 1934 neu geregelt wurde, für die nach dem 31.12.1956 neu ausgegebenen Anteile bzw. für den Fall der Kapitaländerung nur ein Bewertungsstichtag, und zwar der 31. Dezember des Jahres der

Ausgabe der Anteile bzw. der Kapitaländerung.[1] Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte nach den AntBewR 1957[2] jedoch nur dann eine Neubewertung erfolgen, wenn sich durch die Kapitaländerung das Nennkapital um mehr als 1o % veränderte.

Eine besondere Regelung brachte das Steueränderungsgesetz 1961[3] für Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln während des Hauptveranlagungszeitraumes 196o - 1962, sofern sie nach dem Gesetz vom 23.12.1959[4] erfolgten. Danach war der neue Wert für unnotierte Anteile zum 31. Dezember des Jahres der Kapitalerhöhung dergestalt zu ermitteln, daß der vor der Erhöhung maßgebende Anteilswert auf die neuen Anteile nach dem Verhältnis der Nennbeträge zu verteilen war, d.h. also ohne Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Wertänderungen. War also z.B. der Anteilswert am 31.12.1959 mit 4oo % ermittelt und im Laufe des Jahres 1961 eine nominelle Kapitalerhöhung im Verhälntis 3 : 1 durchgeführt worden, so betrug der neue Anteilswert am 31.12.1961: 3 x 4oo = 12oo : 4 = 3oo %.

Zusammenfassend können wir feststellen: Die Bewertung unnotierter Anteile war grundsätzlich auf den 31. Dezember vor der Hauptveranlagung durchzuführen. Für die dreijährige Dauer des Hauptfeststellungszeitraumes erstarrten diese Werte. Durchbrochen wurde dieses Prinzip bei Neuausgabe von Anteilen bzw. bei Kapitaländerungen. Bewertungsstichtag war jeweils das Jahr der Ausgabe bzw. der Kapitaländerung. Unterschiedliche Bestimmungen galten je nachdem, ob bei einer Kapitalerhöhung "Gesellschaftsmittel" oder "Beteiligungsmittel" eingesetzt wurden. Wenn auch jede Regelung positiv zu beurteilen ist, die dem Prinzip der

---

1) Vgl. Art. 11 Gesetz zur Änderung ... a.a.O., S. 364

2) Vgl. Abschnitt 13 Abs. 3 AntBewR 1957.

3) Vgl. Art. 13 Ziff. 1 Steueränderungsgesetz 1961 vom 13.7.1961, BStBl 1961 I, S. 444 (455) durch den § 3a in das Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer vom 3o.12.1959, BStBl 196o I, S. 14 in der Fassung vom 2.11.1961, BStBl 1961 I, S. 7o8 (§ 4) eingefügt wurde.

4) Vgl. Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung vom 23.12.1959, BGBl I 1959, S. 789

Entsprechung der aktuellen tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse Rechnung trägt, so darf damit aber nicht der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verletzt werden. Aber gerade dies ließ sich durch die gesetzlichen Bestimmungen nicht vermeiden. Nur die Beseitigung des Erstarrungsprinzips konnte hier eine Lösung bringen, so daß beide Grundsätze verwirklicht werden können.

Die entscheidende Verbesserung, in dem Sinne wie sie von uns oben als notwendig erkannt wurde, brachte das Bewertungsänderungsgesetz vom 1o.8.1963 durch die grundsätzliche Neufassung von § 69 BewG 1934 (heute § 112 BewG). In der seit 1.1.1963 geltenden Fassung wird bestimmt, daß Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen an Kapitalgesellschaften - und damit auch für die unnotierten Anteile - jeweils der 31. Dezember des Jahres ist, das dem für die Haupt-, Neu- und Nachveranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt vorangeht. Diese Bestimmung gilt analog für die zum Betriebsvermögen gehörenden Anteile. Danach kann eine jährliche Neubewertung der unnotierten Anteile durchgeführt werden. Durch den Wegfall des Erstarrungsprinzips und dadurch, daß die jährliche Neubewertung für alle Wertpapiere und Anteile möglich ist, können heute auch alle Wertpapiere und Anteile gleichmäßig behandelt werden, zumindest insofern, als die in der jeweiligen Veranlagungsperiode maßgebenden Wertverhältnisse zugrunde gelegt werden können. Die derzeit gültige Regelung führt also zu dem positiven Ergebnis, daß die früher erstarrten Werte durch häufige Bewertung zeitnah werden, daß Wertschwankungen Berücksichtigung finden und daß Ungleichmäßigkeiten zwischen den früher erstarrten Werten und denjenigen, die wegen Neubegebung bzw. Kapitaländerung eine Neubewertung erfahren, nicht mehr bestehen.

Durch die jährliche Neubewertungsmöglichkeit sind jetzt auch all diejenigen Vorschläge gegenstandslos geworden, die das Erstarrungsprinzip dadurch durchbrechen wollten, daß sie die Bildung eines Durchschnittswertes aus dem gesamten vorhergehenden Veranlagungszeitraum forderten.[1] Das Problem wäre damit für die

1) So z.B. für die notierten Wertpapiere: BUND DER STEUERZAHLER, Vermögensteuer, Einzeldarstellungen Nr. 57, S. 11 und 14; NÖLL von der NAHMER, Kritische Bemerkungen zur steuerlichen Bewertung von Gesellschaftsanteilen, AG 1966, S.127. Bereits § 15 Abs. 5 VStG vom 8.4.1922 (RGBl I 1922, S. 335) sah eine solche Regelung vor.

Verwaltung, insbesondere im Hinblick auf die unnotierten Anteile, keineswegs einfacher geworden, da die Ermittlung von Durchschnittswerten - z.B. für drei Jahre - vorausgesetzt hätte, daß für jedes Jahr ein Wert hätte festgestellt werden müssen. Dieses "mittlere" Erstarrungsprinzip hätte den nach der derzeit geltenden Regelung zu erwartenden Arbeitsaufwand noch erhöht, es hätte außerdem - wie die früheren Bestimmungen - gegen das Prinzip der Entsprechung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Veranlagungsperiode verstoßen und es hätte zu einer Begünstigung des Steuerpflichtigen (Fiskus) bei laufend ansteigenden (absinkenden) Werten in dem maßgebenden folgenden Hauptveranlagungszeitraum geführt.

Den oben aufgezeigten positiven Auswirkungen der jährlichen Neubewertung sind jedoch gewisse Grenzen gesetzt. Erstens können sich Wertschwankungen auch während eines Jahres ergeben. Je nach der Festlegung des Stichtages (de lege lata ist dies der 31. Dezember) und je nach der Art und Größe der Wertveränderungen können der Steuerpflichtige oder der Fiskus mehr oder weniger stark begünstigt oder benachteiligt werden. Dies ist jedoch eine Folge des Stichtagsprinzips, die in Kauf genommen werden muß. Bei einer jährlich anfallenden Steuer ist das optimal Mögliche dann erreicht, wenn auch eine jährliche Bewertung vorgenommen wird. Außerdem werden die Wertschwankungen während eines Jahres bei den unnotierten Anteilen in der Regel relativ gering sein.

Zweitens wirkt sich die jährliche Neubewertung der unnotierten Anteile steuerlich nicht prinzipiell aus, sondern ist, wenn sie für die Vermögensteuer durchgeführt wird, an die Wertgrenzen des § 13 VStG und wenn sie für die Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens stattfinden soll, an die Wertgrenzen des § 22 BewG gebunden.

Drittens wird die jährliche Neubewertung durch die Vermögensteuer-Richtlinien eingeengt. Da sich bei den unnotierten Anteilen erfahrungsgemäß nur in Ausnahmefällen so große Wertschwankungen wie etwa bei den notierten Wertpapieren ergeben, "würde eine jährliche Neubewertung bei den Finanzämtern und bei den ebenfalls an der Wertermittlung beteiligten Kapitalgesellschaften zu einer zusätzlichen Mehrarbeit führen, die in keinem angemessenen Ver-

hältnis mehr zum erreichbaren steuerlichen Erfolg steht."[1] Um die erhebliche Verwaltungsarbeit nicht unnötig zu vergrößern, soll die Bewertung der unnotierten Anteile aus Praktikabilitätsgründen nach Abschnitt 89 a VStR 1966 [2] nur dann durchgeführt werden, wenn

(1) dies beantragt wird. Gem. § 67 Abs. 1 BewDV kann jeder Anteilseigner einen Antrag auf Bewertung stellen. Da § 112 BewG eine jährliche Neubewertung vorsieht, ist ein "gestellter Antrag in erster Linie als Anregung an das Finanzamt aufzufassen, von Amts wegen tätig zu werden."[3]

(2) eine Kapitalgesellschaft neu gegründet wird oder aus anderen Gründen erstmals eine Wertermittlung erforderlich wird. Der letztere Fall kann z.B. dann gegeben sein, wenn bei einer Kapitalgesellschaft die bisher bestehenden Voraussetzungen für das Schachtelprivileg[4] weggefallen sind und die unnotierten Anteile bei der besitzenden Gesellschaft der Vermögen- und Gewerbekapitalsteuer unterliegen.

(3) Besitzverschiebungen eingetreten sind, d.h. wenn sich die Beteiligungsverhältnisse so ändern, daß erstmals eine Wertermittlung nach Abschnitt 8o VStR 1966 erforderlich wird, oder daß erstmals die Voraussetzungen für eine Wertermittlung nach Abschnitt 8o VStR 1966 nicht mehr gegeben sind. Je nachdem, ob der Gesellschafter einen maßgebenden oder nur geringen Einfluß auf die Geschäftsführung der Gesellschaft hat, ist beim Stuttgarter Verfahren vom ermittelten Vermögenswert entweder ein Abschlag von 1o % oder von 2o % vorzunehmen bzw. bei der Ermittlung des Ertragshundertsatzes entweder von den ausschüttungsfähigen Gewinnen oder von den effektiv ausgeschütteten Dividenden auszugehen.[5] Bei Änderung der Beteiligungsverhältnisse können sich also Verschiebungen in die eine oder andere Gruppe ergeben, die zu einer anderen Höhe des gemeinen Wertes führen. Liegt dieser Fall vor, so ist eine Neubewertung von Amts wegen durchzuführen.

---

1) TROLL, M., Nichtnotierte Aktien und GmbH-Anteile bei Neu- und Nachveranlagungen zum 1.1.1964, DStZ 1964, S. 28o

2) Diese Bestimmungen fanden sich erstmals in den VStR 1963

3) HENNINGER, F., Zur Schätzung des gemeinen Werts von GmbH-Anteilen zu Neu- und Nachveranlagungsstichtagen, GmbH-Rdsch 1965, S. 73

4) Vgl. § 1o2 BewG und § 12 Abs. 3 Ziff. 2a GewStG; s.auch S. 21 f.

5) Vgl. die Abschnitte 77 Abs. 5, 78 Abs. 3 und 8o Abs. 1 VStR 1966

(4) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes ändern, jedoch nur dann, wenn der Einheitswert des Betriebsvermögens für die Kapitalgesellschaft fortgeschrieben wird und sich unter Berücksichtigung des fortgeschriebenen Einheitswertes ein Vermögenswert ergibt, der um mehr als 1o % von dem zuletzt ermittelten Vermögenswert abweicht.[1] Obwohl sich Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Regel sowohl auf das Vermögen als auch auf die Ertragsaussichten auswirken, hat man eine Neubewertung der Anteile von Amts wegen nur bei Veränderungen der Vermögensverhältnisse ausdrücklich vorgesehen. Daß nicht auch auf die Ertragsaussichten abgestellt wird, wird damit begründet, daß sie aus dem Durchschnitt mehrerer Jahre abzuleiten sind, sowieso nur geschätzt werden können und im übrigen durch die Dominanz der Bewertungskomponente "Vermögen" im Stuttgarter Verfahren nur eine untergeordnete Rolle spielen, d.h. nur ein Korrekturposten des Vermögenswertes darstellen.[2] Wenn wir auch dieser Auffassung aus Gründen der Gleichmäßigkeit nicht beipflichten können, so ist doch festzustellen, daß es bei Verschlechterungen der Ertragsaussichten der Gesellschaft nicht zu einer Benachteiligung des Steuerpflichtigen kommen muß, da er durch Antragstellung gem. (1) eine Neubewertung erreichen kann.

(5) Verkäufe bekanntwerden, aus denen sich ein gemeiner Wert ableiten läßt, der um mehr als 1o % von dem zuletzt festgestellten gemeinen Wert abweicht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die neuen Verkaufspreise um 1o % von dem Wert nach dem Schätzverfahren oder von den aus früheren Veräußerungserlösen abgeleiteten gemeinen Werten abweichen.

(6) die Kapitalgesellschaft ihr Grund- oder Stammkapital erhöht oder vermindert hat. Bei einer Kapitalherabsetzung kommt eine Neubewertung bereits dann in Betracht, wenn sie schon beschlossen, aber noch nicht in das Handelsregister eingetragen ist,

---

1) Maßgebend für die Neubewertung ist also nicht, daß der alte und der neue E i n h e i t s w e r t um 1o % auseinanderliegen, sondern daß der alte und der neue V e r m ö g e n s w e r t um diesen Prozentsatz divergieren. Der Unterschied zwischen dem Einheitswert und dem Vermögenswert beruht auf den gem. Abschnitt 77 VStR 1966 erforderlichen Korrekturen des Einheitswertes des Betriebsvermögens für die Anteilsbewertung.

2) Vgl. TROLL, M., Nichtnotierte Aktien ... a.a.O., S. 281; HENNINGER, F., Zur Schätzung ... a.a.O., S. 74

sofern eine Rückgängigmachung des Herabsetzungsbeschlusses nach der Sachlage ausgeschlossen ist.[1)]

Wenn die Beschränkung der jährlichen Neubewertung auch nicht voll befriedigend ist, so steht ihr doch die Tatsache entgegen, daß sie heute durch einen Antrag der (des) Anteilseigner(s) (Fall 1)[2)] grundsätzlich möglich und durch den Positivkatalog in einer Reihe von wesentlichen Fällen sogar von Amts wegen (Fall 2 bis 6) durchzuführen ist. Sie soll nur möglichst in Bagatellfällen vermieden werden, wogegen keine grundsätzlichen Bedenken zu erheben sind, da ja auch dem Grundsatz der verwaltungstechnischen Praktikabilität entsprochen werden muß.

II.

Nach der allgemeinen Betrachtung der Bewertung unnotierter Anteile in zeitlicher Sicht, insbesondere bei Kapitaländerungen während des Hauptfeststellungs- bzw. Hauptveranlagungszeitraumes, wenden wir uns im folgenden der Frage zu, wie das Stichtagsprinzip bei der E r m i t t l u n g des gemeinen Wertes dieser Vermögensobjekte im einzelnen - und zwar zunächst bei der A b l e i t u n g a u s V e r k ä u f e n - realisiert wurde und wird.

Da der gemeine Wert der unnotierten Anteile nach § 11 Abs. 2 BewG[3)] in erster Linie aus tatsächlich erzielten Verkaufspreisen abzuleiten ist, muß zunächst überprüft werden, ob Verkäufe stattgefunden haben. Bei konsequenter Anwendung des (aktuellen) Stichtagsprinzips müßte nur festgestellt werden, ob an dem Bewertungsstichtag - das ist der 31. Dezember des Jahres, das dem maßgebenden Veranlagungszeitpunkt vorangeht - Verkaufspreise zustande gekommen sind. Strittig war bisher weniger, o b nur

---

1) Vgl. FG Nürnberg, U.v. 28.1o.1963, EFG 1964, Nr. 386

2) Durch dieses Vorgehen werden allerdings die Anteilseigner benachteiligt - sofern nicht eine Neubewertung von Amts wegen durchzuführen ist -, die nicht die Sachkenntnisse besitzen, um zu erkennen, ob Änderungen eingetreten sind, die zu einem niedrigeren gemeinen Wert und damit zu einer niedrigeren Steuerbelastung führen, aber auch diejenigen, die sich trotz Kenntnis der Sachlage nicht die Mühe machen, einen Antrag zu stellen.

3) Vgl. auch Abschnitt 74 Abs. 3 VStR 1966

die Erlöse des Stichtages oder auch die Ergebnisse eines "gewissen" Zeitraumes um den Bewertungsstichtag zu berücksichtigen sind, sondern vor allem die Frage, in w e l c h e r Z e i t die für die Ableitung des gemeinen Wertes noch in Betracht kommenden Verkäufe stattgefunden haben müssen. Eine gesetzliche Regelung ist darüber bis heute nicht getroffen worden. Jedoch sind verschiedentlich in den Richtlinien Anordnungen enthalten. Auch die Rechtsprechung hat sich zu dieser Frage mehrmals geäußert.

Nach Abschnitt 42 Abs. 2 VStR 194o war für die Anteilsbewertung zum 31.12.1939 auf die Zeit vom 2.1.1939 bis zum 29.2.194o abgestellt. Ein kürzerer Zeitraum bestand für die erstmalige Bewertung der unnotierten Anteile nach der Währungsreform. Gemäß Abschnitt 1o4 Ziff. 3 VStR 1949 wurden tatsächlich erzielte Verkaufspreise für die Wertermittlung zum 31.12.1948 dann herangezogen, wenn sie in der Zeit vom 21.6.1948 bis zum 31.3.1949 zustande gekommen waren. Allerdings konnten auch Verkaufserlöse aus den Jahren 195o und 1951 berücksichtigt werden, jedoch nur, wenn eine Prüfung ergab, daß sie dem allgemeinen Bewertungsniveau der Aktien und Anteile auf den 31.12.1948 entsprachen. Auch die AntBewR 1953 und 1957[1] enthielten Bestimmungen über den Erfassungszeitraum. Sie sahen vor, daß die bis zu einem Jahr vor und nach dem Bewertungsstichtag bei Anteilsverkäufen erzielten Preise zur Ableitung des gemeinen Wertes in Betracht kommen konnten bzw. als gemeine Werte unmittelbar maßgebend waren, sofern sie die diesen Wertbegriff determinierenden Anforderungen erfüllten. Der Zeitraum von zwei Jahren galt auch für den Bewertungsstichtag 31.12.1959, jedoch mit dem Unterschied zu der Regelung für die beiden vorausgegangenen Hauptveranlagungszeitpunkte, daß er mit diesem Zeitpunkt endete[2], so daß danach erfolgte Verkäufe nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Wie in den Richtlinien, so wurde auch vom Reichsfinanzhof die Auffassung vertreten, daß der gemeine Wert nicht nur aus den am Bewertungsstichtag zustande gekommenen Kaufpreisen abzuleiten ist. Ein Zeitraum, in dem festgestellte Preise noch als Stich-

---

1) Vgl. Abschnitt 1 Abs. 2 AntBewR 1953 und 1957

2) Vgl. Abschnitt 74 Abs.6 VStR 196o

tagswerte gelten können - immer unter der Voraussetzung, daß die sachlichen Anforderungen erfüllt sind - wird allerdings nicht angegeben. In den Urteilen vom 19.2.1942[1] und vom 6.5.1943[2] hat der RFH jedoch effektive Erlöse nicht als gemeine Werte anerkannt, da sie im ersten Falle etwa zehn Monate und im zweiten Fall etwa zwei Jahre nach dem Bewertungsstichtag zustandegekommen waren. Vermutlich wurden diese Zeitspannen im Hinblick auf den für die Ermittlung der Steuerkurswerte maßgebenden wesentlich kürzeren Zeitraum, und zwar vom 1. August bis zum 17. Oktober[3], als zu weit angesehen.[4] Franken leitete daraus die Forderung ab, auch bei der Ermittlung des gemeinen Wertes der unnotierten Anteile durch Ableitung aus Verkäufen von dieser Zeitspanne auszugehen, um dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Rechnung zu tragen.[5]

Der Bundesfinanzhof, der sich in dem Urteil vom 16.7.1965[6] mit der Zeitraumfrage befaßt hat, bezeichnet die Einbeziehung des nach den AntBewR 1953 und 1957 möglichen Folgejahres als "bereits sehr weitgehend".[7] Die Ableitung des gemeinen Wertes aus Verkäufen, die 2 1/2 Jahre nach dem Bewertungsstichtag stattgefunden haben - wie es in dem diesem Urteil zugrunde liegenden Fall gefordert wurde - wird entschieden abgelehnt. "Eine andere Auffassung", so wird betont, "würde die völlige Aufgabe des Stichtagsprinzips bedeuten."[7]

Während für die "künstlich" bewerteten unnotierten Anteile in der Regel die Wertverhältnisse an einem einheitlichen Stichtag maß-

---

1) Vgl. RFH-U.v. 19.2.1942, RStBl 1942, S. 477

2) Vgl. RFH-U.v. 6.5.1943, RStBl 1943, S. 5o6

3) Vgl. § 59 BewDV 1935 (RStBl 1935, S. 189)

4) Später wurde er allerdings ausgedehnt und umfaßte die Zeit vom 1. Juli vor bis zum 3o. Juni nach dem Bewertungsstichtag (vgl. § 6o BewDV - gestrichen durch das ÄndG-BewG 1963)

5) Vgl. FRANKEN, P., Die Bewertung ... a.a.O., S. 1o

6) Vgl. BFH-U.v. 16.7.1965, HFR 1966, S. 4

7) BFH-U.v. 16.7.1965, HFR 1966, S. 5

gebend sind[1], die bis 1963 bei der Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung für einen dreijährigen Zeitraum beibehalten wurden, konnten zur Ableitung des gemeinen Wertes aus Verkäufen auf effektive Preise zurückgegriffen werden, die in einer Zeitspanne bis zu zwei Jahren erzielt wurden. Durch den Ansatz von um den Stichtag oszillierenden Werten wird erstens das Stichtagsprinzip selbst verletzt. Zweitens kann gegen den Grundsatz der Entsprechung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse verstärkt verstoßen werden, wenn die Werte aufgrund des (früher angewandten) Erstarrungsprinzips auch im zweiten oder dritten Jahr nach dem Bewertungsstichtag als Steuerbemessungsgrundlage dienen. So war es z.B. möglich, daß im Januar 1956 ein Verkaufspreis zustandegekommen war, der am 31.12.1957 als gemeiner Wert angesetzt wurde und bis 196o die Bemessungsgrundlage für die Vermögensteuern bildete, ohne daß zwischenzeitlich eingetretene Wertveränderungen berücksichtigt werden konnten. Drittens kann der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung dadurch verletzt werden, daß durch den variablen Werterfassungszeitraum im Vergleich zur konsequenten Stichtagsbewertung (z.B. in der Regel bei der Bewertung der unnotierten Anteile nach dem derzeitigen Verfahren oder bei den notierten Papieren mit ihrem Kurswert) unterschiedliche Wertverhältnisse zugrunde liegen können.

Nachdem durch die seit 1963 gültige gesetzliche Regelung eine jährliche Neubewertung der unnotierten Anteile möglich ist, hat man in den VStR 1963 und 1966 darauf verzichtet, einen Zeitraum anzugeben, in dem die zur Ableitung des gemeinen Wertes in Betracht kommenden Verkaufspreise zustande gekommen sein müssen.[2] Um das (aktuelle) Stichtagsprinzip konsequent durchzuführen, und um damit die Grundsätze der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Entsprechung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse aller Vermögensobjekte zu verwirklichen, ist theoretisch zu fordern, daß auch nur Verkäufe a m Bewertungsstichtag Berücksichtigung finden dürfen. Die strenge Anwendung dieser Forderung hätte

1) Vgl. jedoch Abschnitt III, S. 11o f.

2) In den amtlichen Fragebögen wird allerdings noch nach Verkäufen gefragt, die innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren getätigt worden sind. Für die Ermittlung des gemeinen Wertes auf den 31.12.1962 mußten Verkäufe aus den Jahren 1961, 1962 und 1963 angegeben werden.

jedoch zur Folge, daß diesem Bewertungsweg praktisch keine Bedeutung zukäme. Soll diese vielfach als verwaltungstechnisch relativ einfach praktizierbar bezeichnete Wertermittlungsart nicht nur eine theoretische Bewertungsmöglichkeit sein und berücksichtigt man, daß die aus Verkäufen abgeleiteten gemeinen Werte - auch wenn sie als im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielt angesehen werden können - mehr oder weniger stark von den nach einem schematischen Schätzverfahren ermittelten Wert abweichen werden, so kann man auch der Auffassung zustimmen, tatsächlich erzielte Verkaufspreise aus einem um den Bewertungsstichtag oszillierenden Zeitraum zu verwenden.

Die Frage, welche Zeitspanne zugelassen werden sollte, kann nicht eindeutig beantwortet werden. Nach Henninger z.B., der sich zeitlich allerdings nicht festlegt, "wird man diesen Zeitraum nicht zu eng begrenzen dürfen"[1], d.h. es können "auch vom Bewertungsstichtag zeitlich entfernter liegende Verkäufe als Anhaltspunkte mitberücksichtigt werden."[1] Zu bedenken ist jedoch, daß, je größer die zeitliche Entfernung zwischen Verkaufstag und Bewertungsstichtag ist, auch die Wahrscheinlichkeit zunimmt, daß die der Bestimmung der Anteilspreise zugrunde liegenden Daten, und demgemäß die Veräußerungserlöse selbst, immer weniger stichtagsgerecht werden und damit gegen die oben erwähnten Grundsätze verstoßen wird. Im Gegensatz zu Henninger, scheint neuerdings die Finanzverwaltung von einem relativ engen Zeitraum auszugehen. So heißt es in einem Erlaß, daß an einem "strengen Stichtagsprinzip festzuhalten ist, ohne jedoch für den Einzelfall eine bestimmte Behandlung allgemein vorzuschreiben. ... Verkäufe nach dem Stichtag sind möglichst nicht zugrunde zu legen, sofern sie nicht etwa nur wenige Tage nach dem Stichtag abgeschlossen wurden und sich nicht sonderlich stark von dem Wert nach dem Stuttgarter Verfahren unterscheiden."[2] Auch das FG Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 31.1.1963[3] entschieden, daß, um dem Stichtagsprinzip zu entsprechen, grundsätzlich nur die Verkäufe berücksichtigt werden können, die am Stichtag oder ganz kurze Zeit vorher - nach der Entscheidung vom 11.3.1966[4] ausdrücklich nicht nach dem

---

1) HENNINGER, F., Fragen zur Bewertung nichtnotierter Anteile (GmbH-Anteile), GmbH-Rdsch 1964, S. 55

2) MfFuW Rheinland-Pfalz, Erl. v. 1o.5.1965, S 3263; OFD Koblenz v. 25.5.1965, S 3263, AktSlg Gr. 9 §§ 1-27 BewG Nr. 2o

3) Vgl. FG Düsseldorf, U.v. 31.1.1963, EFG 1963, Nr. 522

4) Vgl. FG Düsseldorf, U.v. 11.3.1966, EFG 1966, Nr. 443

Stichtag - getätigt worden sind. Aufgrund der jährlichen Neubewertungsmöglichkeit könnte u.E. als größter Zeitraum ein volles Jahr vor und nach dem Bewertungsstichtag in Betracht kommen. Da es dadurch aber zu Überschneidungen mit dem vorausgegangenen bzw. dem nächsten Stichtag kommt, halten wir eine oszillierende Halbjahresspanne für zweckmäßiger.

Die Festlegung eines (und zwar möglichst kurzen) Zeitraumes ist u.E. jedoch nur dann von Bedeutung, wenn man der Auffassung zustimmt, die tatsächlich erzielten Kaufpreise möglichst als gemeine Werte unmittelbar zu übernehmen. Bei diesem Vorgehen wird jedoch die gesetzliche Bestimmung nicht beachtet, daß diese Wertgröße aus den effektiven Veräußerungserlösen "abzuleiten" ist, d.h. die Anteilspreise können nicht ohne weiteres als gemeine Werte angesetzt werden, sondern müssen dahingehend überprüft werden, ob bzw. inwieweit sie den in § 9 Abs. 2 BewG geforderten Merkmalen am maßgebenden Bewertungsstichtag entsprechen und sind - sofern sich Abweichungen ergeben - gemäß den auf den Stichtag bezogenen Anforderungen zu korrigieren. Unter diesem Aspekt verliert aber die Zeitraumfrage an Bedeutung. Denn wenn jeder Verkaufspreis einer Kontrolle unterzogen werden muß, ist es unwesentlich, wie weit der Verkaufszeitpunkt vom Bewertungsstichtag entfernt liegt, da dann auch die unterschiedlichen Wertverhältnisse an dem Stichtag bei der Korrektur berücksichtigt werden können. Allerdings stellt sich dann die an anderer Stelle[1)] noch zu untersuchende Frage, ob auf diesen Bewertungsweg nicht überhaupt verzichtet werden sollte.

III.

Ist eine Ableitung des gemeinen Wertes aus Verkäufen nicht möglich, so sind die unnotierten Anteile nach § 11 Abs. 2 BewG unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft zu schätzen. Die S c h ä t z u n g erfolgte früher nach dem Berliner Verfahren, heute ist das Stuttgarter Verfahren maßgebend. Das Stichtagsprinzip ist realisiert, wenn die Wertbestimmungsfaktoren nach den Verhältnissen des Stichtages ermittelt werden. Dabei spielt es u.E. keine Rolle, ob tatsächliche Daten vor oder nach dem Stichtag mit in das Ermittlungs-

1) Vgl. S. 217 ff.

verfahren einbezogen werden, wenn sichergestellt ist, daß das realiter-Ergebnis der Einschätzung der Lage am Stichtag entspricht. Auf die Problematik der retrospektiven Betrachtungsweise und der Berücksichtigung der Bewertungsfaktoren wurde bereits hingewiesen.[1] Es stellt sich nun die Frage, ob bzw. inwieweit Rechtsprechung und Finanzverwaltung das Stichtagsprinzip bei der Schätzung der unnotierten Anteilswerte durchbrochen und dadurch vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus nicht zu vertretende Konsequenzen ausgelöst haben.

Ein in diesem Zusammenhang bedeutungsvolles Urteil erging am 24.9.1942[2]. In dieser Entscheidung hat der RFH für die auf den 31.12.1939 zu bewertenden GmbH-Anteile nicht die nach den VStR 1940 maßgebenden Erträge der Jahre 1937-1939 für die Ertragswertermittlung zugrunde gelegt, sondern die Erträge der Jahre 1939 - 1941, und hat damit dem Begehren des Steuerpflichtigen zugestimmt. Allerdings hatte der Beschwerdeführer bereits das Finanzamt darauf hingewiesen, daß die vor dem Stichtag erzielten Gewinne in der Zukunft nicht mehr möglich seien. Das Finanzamt, das sich trotz des nicht bindenden Charakters der VStR streng an diese hielt, mißachtete das Prinzip der Zukunftsbezogenheit und der individuellen Ermittlung des Zukunftserfolgswertes. Es hätte die Möglichkeit gehabt und wahrnehmen müssen, die abweichenden Vorstellungen des Steuerpflichtigen über die zukünftige Ertragslage der Gesellschaft aufgrund von Unterlagen am Stichtag nachzuprüfen. Dadurch, daß dies nicht erfolgte, der Anteilseigner aber alle ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausnutzte und Zeit gewann, gelang ihm der Nachweis seiner zutreffenden Einschätzung der unmittelbaren Zukunft.

Dieses Urteil allgemein betrachtet, wirft einerseits das Problem auf, wie die Finanzverwaltung zukünftige Erfolge schätzen soll - eine Frage, die wir an dieser Stelle ausklammern wollen -, es zeigt andererseits aber auch wie der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verletzt wird, wenn spätere tatsächliche Ergebnisse dadurch einbezogen werden, daß einzelne Steuerpflichtige Rechtsbehelfe einlegen und in der Zwischenzeit ihre (niedrigere) Einschätzung der Zukunftsgewinne (gegenüber der schema-

---

1) Vgl. S.87 f.
2) Vgl. RFH-U. v. 24.9.1942, RStBl 1942, S. 1038

tischen Projizierung der Vergangenheitsergebnisse auf die Zukunft) Realität wird, während andere, die ebenfalls mit zurückgehenden Gewinnen rechnen, aber auf diese Möglichkeit des "Beweises" verzichten und dadurch eine höhere Steuerbelastung zu tragen haben. Damit wird - wie Boettcher treffend feststellt - "die Einlegung von Rechtsmitteln und die Hinauszögerung von Rechtsmittelentscheidungen geradezu prämiiert."[1)]

In dem dem RFH zur Entscheidung vorgelegten Fall, sind wir der Ansicht, daß das Stichtagsprinzip nicht verletzt wurde, da der Steuerpflichtige den nachhaltig zu erwartenden Gewinn nach den Verhältnissen des Stichtages bestimmt hat, daß aber der Grundsatz der Gleichmäßigkeit verletzt wurde, da sich die Finanzverwaltung streng an die Bestimmungen der VStR hielt und die Vergangenheit als Maßstab der Zukunft betrachtete, während der RFH der betriebswirtschaftlich richtigeren individuellen Methode den Vorzug gab - allerdings nur, weil er bereits Kenntnis über die effektiven Daten hatte. Solange die schematische "Vergangenheitsrechnung", auf die man aus verwaltungstechnischen Gründen praktisch nicht verzichten kann, grundsätzlich von den Finanzämtern angewandt wird, sollte u.E. die Rechtsprechung bei einer nachträglichen Bestimmung des am Stichtag zu erwartenden Zukunftserfolges aus den angeführten Gründen darauf verzichten, in der Zwischenzeit sich ergebende Ergebnisse zu berücksichtigen, wenn sich nicht bereits am Stichtag eine solche Entwicklung eindeutig abzeichnet.

Von einer besonders krassen Durchbrechung des aktuellen Stichtagsprinzips muß bei der Bewertung der unnotierten Anteile nach dem Berliner Verfahren auf den Stichtag 31.12.1948 gesprochen werden. Die erst 1952 erlassenen VStR 1949 gingen zur Ermittlung des Ertragswertes nicht vom Durchschnitt der in den letzten Jahren vor dem Bewertungsstichtag erzielten Erträge aus, sondern vom Durchschnitt der Betriebsergebnisse, die in den Jahren 1949 - 1951 festgestellt wurden; lediglich das ebenfalls zu berücksichtigende II. Halbjahr 1948 lag vor dem Stichtag. Dies bedeutete aber einen klaren Verstoß gegen das Stichtagsprinzip, das fordert, daß die Schätzung der zukünftigen Erträge so vorzunehmen

---

1) BOETTCHER, C., Zur Frage ... a.a.O., Sp. 22

ist,wie sie nach den Erwartungen am Bewertungsstichtag möglich sind. Am Bewertungsstichtag herrschte jedoch eine pessimistische Einschätzung der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung. Besonders deutlich zeigen dies die damaligen Börsenkurse.[1] Die Gründe für diesen Wirtschafts- und Börsenpessimismus bestanden Ende 1948 vor allem in den unsicheren Währungsverhältnissen unmittelbar nach der Währungsreform, der Unklarheit über die Eigentumsverhältnisse, Demontagen und Entflechtungsmaßnahmen; außerdem lasteten die Morgenthau-Steuern und der Lastenausgleich, deren Ausmaße noch nicht zu übersehen waren, auf der Wirtschaft.[2] Trotz dieser Situation mußten für die Anteilsbewertung die in der Regel wesentlich besseren effektiven Erträge der Jahre 1949 bis 1951 zugrundegelegt werden, Ergebnisse also, die in den wenigsten Fällen von den Betrieben bzw. Aktionären und Gesellschaftern am 31.12.1948 erwartet wurden.

Die Tatsache, daß zur Schätzung der unnotierten Anteile nach dem Berliner Verfahren auf den 31.12.1948 Erträge heranzuziehen waren, die bis zu drei Jahre nach dem Stichtag erzielt wurden, ist - unter den gegebenen Umständen - als eine eklatante Verletzung des Stichtagsprinzips anzusehen. Dadurch, daß dies für alle Anteilseigner,deren Anteile nach dem Schätzverfahren zu bewerten waren, gleichmäßig galt, könnte man die Auffassung vertreten,der Grundsatz der Gleichmäßigkeit sei gewahrt worden. Dies trifft jedoch nur bei isolierter Betrachtung der zu schätzenden unnotierten Anteile zu und auch dann nur, wenn man von der in der Realität nicht gegebenen Voraussetzung ausgeht, daß sich die Wertgrößen bei allen Gesellschaften in gleicher Richtung und in gleichem Umfang entwickelt haben. Tatsächlich entstanden jedoch durch die unerwartet günstige wirtschaftliche Entwicklung nach dem Stichtag erhebliche Wertdifferenzen zwischen den zu schätzenden unnotierten Anteilen einerseits, bei denen diese Entwicklung einbezogen

1) Die aus den Börsenkursen abgeleiteten und nicht wesentlich davon abweichenden Steuerkurswerte lagen - festgestellt in der Zeit vom 21.6.1948 bis 31.3.1949 - zwischen 1 % und 95 %. Vgl. Bekanntmachung über die Festsetzung von Steuerkurswerten für Zwecke der Einheitsbewertung und Vermögensteuer vom 2o.6.195o, BAnz Nr. 126 v. 5.7.195o.

2) Vgl. dazu BERG, K., Bewertung unnotierter Anteile, Köln 1953, insbes. S. 19 f, S. 3o; BOETTCHER, C., Zur Bewertung unnotierter Anteile besonders an Familiengesellschaften, StuW 1953, Sp. 524 und 53o; RÖSSLER, Bewertung von nicht notierten Aktien und Anteilen, DStZ 1953, S. 245

wurde, und den aus Verkäufen (erzielt in der Zeit vom 21.6.1948 bis 31.3.1949[1]) abgeleiteten gemeinen Werte der unnotierten Anteile sowie insbesondere den notierten Wertpapieren andererseits, in denen sich die ungünstigen Erwartungen am Stichtag niederschlugen; Wertdifferenzen also gerade bei den Wirtschaftsgütern, bei denen schon immer die Forderung erhoben wurde, daß die zu schätzenden Anteilswerte den sich an der Börse bildenden Kurswerten zu entsprechen haben. Ohne an dieser Stelle auf die Berechtigung dieser Forderung und auf die Möglichkeiten der Realisierung einzugehen, kann festgestellt werden, daß die Wertdiskrepanzen zwischen den notierten und unnotierten Papieren nie größer waren als zu diesem Stichtag, was vor allem eine Folge der Durchbrechung des Stichtagsprinzips bei den geschätzten unnotierten Anteilswerten war. In der Literatur hat man zwar dieses Problem und seine Auswirkungen gesehen[2], die Gegner des Berliner Verfahrens benutzten jedoch diesen Kritikpunkt bei Anwendung des Verfahrens am Stichtag 31.12.1948, um das grundsätzliche Versagen des Berliner Verfahrens nachzuweisen, indem sie die Methode und die Schätzungsgrundlagen dafür verantwortlich machten.

3. Die Problematik der Zeitungleichheiten bei der Vermögensbewertung

I.

Während wir bisher die Problematik der Bewertungszeit allein bei den unnotierten Anteilen untersucht haben, wollen wir sie im folgenden noch im Zusammenhang mit anderen Vermögensarten beleuchten.

Wie bis 1963 bei den unnotierten Anteilen, so wird auch bei anderen Vermögensarten das Erstarrungsprinzip angewendet, d.h. die an einem bestimmten Hauptfeststellungs- oder Hauptveranlagungszeitpunkt ermittelten Werte bilden für einen gesetzlich geregelten Zeitraum - von Fortschreibungen, Nachfeststellungen, Neu-

1) Vgl. S. 1o6

2) Vgl. BOETTCHER, C., Zur Bewertung ... a.a.O., Sp. 524; WETTER, A., Die Bewertung nichtnotierter Aktien und Anteile, WM 1956, Sonderbeilage Nr. 3 zu Teil IV B Nr. 19 v. 12.5.1956, S. 7; WETZEL, E., Zur Bewertung unnotierter Aktien und Anteile, DB 1953, S. 495

und Nachveranlagungen einmal abgesehen - unabhängig von Wertveränderungen die Bemessungsgrundlage für eine Reihe von Vermögensteuern. So werden in der Regel die Einheitswerte des Grundbesitzes (dazu zählen das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das Grundvermögen und die Betriebsgrundstücke[1]) und der Mineralgewinnungsrechte alle sechs Jahre festgestellt, während eine Einheitsbewertung des Betriebsvermögens alle drei Jahre vorgenommen wird.[2]

Bei der isolierten Betrachtung der Auswirkungen der Bewertungszeit bei den unnotierten Anteilen mußten wir feststellen, daß durch die frühere "Einfrierung" der ermittelten gemeinen Werte, in der Regel für einen dreijährigen Zeitraum, die Steuerbemessungsgrundlage um so weniger auf den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen beruht bzw. zu beruhen braucht, je weiter der Bewertungsstichtag (Hauptfeststellungs- bzw. Hauptveranlagungszeitpunkt) von (dem Zeitpunkt innerhalb) der Periode entfernt liegt, in der die Vermögensteuern anfallen, daß aber auch der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verletzt wird, wenn wie im Falle von Kapitaländerungen usw. der Grundsatz der "Einfrierung" durchbrochen wird, und zwar um so mehr, je stärker zwischenzeitliche Wertveränderungen stattfinden, vor allem - was die Regel ist -, wenn sie sich nicht bei den Anteilen aller Betriebe im gleichen Ausmaß vollziehen und in gleicher Richtung bewegen. Diese Auswirkungen ergeben sich auch, wenn verschiedene Vermögensarten, deren Werte zeitlich unterschiedlich lang erstarren, in der Bemessungsgrundlage einer Periode enthalten sind. Durch die diversen Hauptfeststellungszeitpunkte kommen in der Bemessungsgrundlage einer gegebenen "Besteuerungsperiode" die Wertverhältnisse nicht nur von einem Stichtag, sondern von mehreren Zeitpunkten zum Ansatz. Dadurch wird aber die Bemessungsgrundlage für die Vermögensteuern immer mehr zur Fiktion und entspricht immer weniger den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, da nicht nur Wertveränderungen, die sich ab einem bestimmten Zeitpunkt ergeben, unberücksichtigt bleiben, sondern auch die Wertverhältnisse der einzelnen Vermögensarten aufgrund der unterschiedlichen Basisjahre Diskrepanzen aufweisen (können). So ist es beispielsweise möglich, daß sich die vermögensteuerliche

1) Vgl. § 2o BewG

2) Vgl. § 21 Abs. 1 BewG

Bemessungsgrundlage eines Steuerpflichtigen 1965 aus den am 31. 12.1964 bewerteten unnotierten Anteilen und den am 1.1.196o ermittelten Werten von Mineralgewinnungsrechten[1] zusammensetzt.

Daraus wird ersichtlich, daß durch die zeitlichen Ungleichheiten bei der Bewertung der Vermögensarten ungleichmäßige Belastungen mit Substanzsteuern ausgelöst werden (können), selbst wenn man davon ausgeht, daß die zugrundeliegenden Wertmaßstäbe indifferent sind, da sich die zu besteuernde Vermögenssubstanz aus Vermögensarten zusammensetzt, deren Werte zu den verschiedensten Zeitpunkten ermittelt werden, so daß die unterschiedlichsten Wertverhältnisse einbezogen werden. Inwieweit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Entsprechung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse in der Besteuerungsperiode Rechnung getragen wird, hängt ab von der jeweiligen Länge der Erstarrungszeit (z.B. 1, 3, 6 Jahre), von der Zusammensetzung der Bewertungsstichtage am Betrachtungszeitpunkt (z.B. Jahr 1: alle Werte sind zeitnah, Jahr 3: auf sechs Jahre erstarrende Werte basieren auf drei Jahre zurückliegenden Wertverhältnissen) und von der Intensität der zwischenzeitlichen Wertveränderungen.

Allgemeine Aussagen über die steuerlichen Auswirkungen durch die zeitlichen Ungleichheiten bei der Bewertung der Vermögensarten können nur im tatsächlich gegebenen Fall bzw. unter Zugrundelegung von Prämissen gemacht werden. Beispielsweise: Steigen die Wertverhältnisse zweier Vermögensarten vom Bewertungsstichtag bis zum "Besteuerungsstichtag" gleichermaßen an, so wird einerseits der Fiskus dadurch benachteiligt, daß er die Wertsteigerungen nicht erfassen kann (eine Nachholung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich), während andererseits die Steuerpflichtigen begünstigt werden, und zwar (insofern nicht gleichmäßig) um so mehr, je länger der Hauptfeststellungszeitraum der Einheitswerte ist.[2] Dieser Fall soll an einem Beispiel verdeutlicht werden: Am 1.1.1963 beträgt der bewertete Bestand an Anteilen (ermittelt am 31.12.1962) und an Mineralgewinnungsrechten (ermittelt am 1.1.1963) jeweils 1oo.ooo,- DM. Bei beiden Vermögensarten steigen

1) Vgl. jedoch S. 117 FN 1.

2) Aus der Sicht der Steuerpflichtigen beurteilt, werden also ceteris paribus diejenigen benachteiligt (begünstigt), die Vermögensarten mit einem kürzeren (längeren) Hauptfestellungszeitraum besitzen.

die Werte jährlich gleichermaßen. Die unnotierten Anteile werden jährlich neu bewertet, die Mineralgewinnungsrechte dagegen nur alle sechs Jahre.[1] Für die jährlich anfallende Vermögensteuer ergeben sich folgende Auswirkungen bzw. Belastungen des Steuerpflichtigen:

1.1. des Jahres	Wert der unnotierten Anteile	VSt für die unnotierten Anteile (1 %)	Wert der Mineralgewinnungsrechte	VSt für die Mineralgewinnungsrechte (1 % von 100.000 DM)
1963	100.000,- DM	1.000,- DM	100.000,- DM	1.000,- DM
1964	110.000,- "	1.100,- "	110.000,- DM	1.000,- "
1965	120.000,- "	1.200,- "	120.000,- "	1.000,- "
1966	130.000,- "	1.300,- "	130.000,- "	1.000,- "
1967	140.000,- "	1.400,- "	140.000,- "	1.000,- "
1968	150.000,- "	1.500,- "	150.000,- "	1.000,- "
Summe		7.500,- DM		6.000,- DM
1969	150.000,- DM	1.500,- DM	150.000,- DM	1.500,- DM
.	.	.	.	.
.	.	.	.	.
.	.	.	.	.

Dieses Beispiel zeigt deutlich, zu welch ungleicher Belastung die unterschiedliche Länge des Feststellungszeitraumes bei gleichen Wertveränderungen führen kann. Solche Ergebnisse könnten dann nicht entstehen, wenn das Erstarrungsprinzip aufgehoben und für alle Vermögensarten gleichzeitige Bewertungen in der jeweiligen "Besteuerungsperiode" durchgeführt werden würden. Bei jährlicher Besteuerung würde dies jährliche Neubewertung bedeuten.

In vielen Fällen wird sich jedoch die Frage stellen, ob sich die mit der jährlichen Neubewertung erreichte "Steuergerechtigkeit" vom Standpunkt der Finanzverwaltung aus lohnt, d.h. ob die zusätzlichen Kosten gemessen am Ergebnis den erforderlichen Aufwand rechtfertigen. Unter dem Aspekt der Gleichmäßigkeit und der Gleich-

1) Wir gehen von der in der Praxis der letzten Jahrzehnte nicht zutreffenden Annahme aus, daß bei den Mineralgewinnungsrechten nicht von der Möglichkeit, durch Rechtsverordnung die Hauptfeststellungszeitpunkte zu verändern (hier zu verlängern), Gebrauch gemacht wurde bzw. wird.

behandlung bei der Besteuerung und unter Beachtung des Prinzips der Entsprechung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse, ist dies zu bejahen. In der Praxis müßte darüber jedoch im Einzelfall entschieden werden, wobei es insbesondere auf die Intensität der Wertveränderungen ankommen wird. So werden erfahrungsgemäß die Wertschwankungen beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen geringer sein als bei den sehr reagiblen Börsenwerten. Die unnotierten Anteile werden eine Zwischenstellung einnehmen, da bei ihnen die Börsenzufälligkeiten nicht einwirken, sondern vor allem die Betriebslage und -entwicklung und die Besitzverhältnisse der Anteilseigner.

Dem Effekt der Begünstigung bzw. Benachteiligung der Steuerpflichtigen bzw. des Fiskus durch das Erstarrungsprinzip und durch dessen unterschiedliche Länge bei den einzelnen Vermögensarten sind jedoch durch die Möglichkeiten der Fortschreibung und Nachfeststellung bzw. Neu- und Nachveranlagung Grenzen gesetzt, die es erlauben, Wertänderungen oder Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen usw. zu berücksichtigen. Durch die Wertfortschreibung bzw. Neuveranlagung kann jedoch den zu erfüllenden Prinzipien nicht in jedem Fall Rechnung getragen werden,da sie nur unter bestimmten Voraussetzungen (Bruchteils-, Mindestgrenze, feste Grenze) möglich ist. Hinzu kommt, daß selbst bei Fortschreibungen und bei Nachfeststellungen nicht grundsätzlich die aktuellen Wertverhältnisse der jeweiligen Fortschreibungs- und Nachfeststellungszeitpunkte maßgebend sind, da dieser in § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 2 BewG aufgestellte Grundsatz durch eine durch das BewÄndG 1965 neu eingefügte Vorschrift[1] für den Grundbesitz und die Mineralgewinnungsrechte durchbrochen wird. Danach sind bei Fortschreibungen und bei Nachfeststellungen dieser Vermögensgruppen die Wertverhältnisse (nicht aber die tatsächlichen Verhältnisse[2]) im Hauptfeststellungszeitpunkt zugrunde zu legen. Im Kommentar von Rössler-Troll wird die Ansicht geäußert, daß sich Veränderungen des Wertniveaus innerhalb eines Hauptfeststellungszeitraumes nicht auswirken dürfen, da sonst die zu

---

1) Vgl. § 27 BewG

2) Zu der im Einzelfall schwierigen Abgrenzung zwischen dem, was bei einer Fortschreibung und Nachfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes und der Mineralgewinnungsrechte berücksichtigt werden darf, und dem, was als Änderung der Wertverhältnisse unberücksichtigt bleibt vgl. RÖSSLER, R., TROLL, M., Bewertungsgesetz ... a.a.O., Bd. I, S. 248 ff (Tz 5-14)

verschiedenen Zeitpunkten zu bewertenden Objekte unterschiedlich besteuert werden und damit gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verstoßen wird.[1] Zutreffend ist diese Auffassung jedoch nur bei isolierter Betrachtung der einzelnen Vermögensobjekte. Da die Regelung des §27 BewG aber nicht für alle Vermögensarten gilt, z.B. nicht für das Betriebsvermögen und nicht für die Wertpapiere und Anteile, ist neuerdings auch für die Fälle der Fortschreibung und Nachfeststellung im Bewertungsgesetz eine Norm kodifiziert, die zur Verletzung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung führt, aber auch gegen das aktuelle Stichtagsprinzip und damit gegen den Grundsatz der Entsprechung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse verstößt. U.E. wäre es zweckmäßig für alle Vermögensarten, die einer periodischen Vermögensteuer unterliegen, eine jährliche Neubewertung vorzusehen, diese aber wie bei der Bewertung der unnotierten Anteile dadurch einzuschränken, daß sie - sofern die Wertfortschreibungsgrenzen nicht erreicht werden - von Amts wegen nur dann durchzuführen ist, wenn sie vom Vermögensbesitzer beantragt wird.[2]

II.

Die Grundsätze der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Entsprechung der aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse werden jedoch nicht nur dadurch verletzt, daß für die einzelnen Vermögensarten bzw. Vermögensobjekte die gesetzlichen Hauptfeststellungs- bzw. Hauptveranlagungszeiträume unterschiedlich lang sind (de lege lata können sie bis zu sechs Jahren reichen), sondern auch dadurch, daß von der Ermächtigung, durch Rechtsverordnung die jeweiligen Feststellungs- bzw. Veranlagungszeiträume zu verkürzen oder zu verlängern[3], reger Gebrauch gemacht wurde und wird.

---

1) Vgl. RÖSSLER, R., TROLL, M., Bewertungsgesetz ... a.a.O., Bd. I, S. 248 (Tz 4)

2) vgl. jedoch S.1o5 , FN 2

3) Während nach der Regelung seit der Neufassung des Bewertungsgesetzes 1965 durch Rechtsverordnung nur eine Verkürzung der Hauptfeststellungszeiträume der Einheitswerte möglich (Verlängerungen nur durch Gesetz, was jedoch bereits erstmals geschehen ist, vgl. Art. 2 Abs. 1 BewÄndG 1965) und das Ausmaß festgelegt ist (zur erstmaligen Anwendung der neuen Vorschriften, deren Zeitpunkt z.T. erst noch gesetzlich bestimmt werden muß, vgl. Art. 2 Abs. 1 und Abs. 7 BewÄndG 1965), konnten nach der früheren Rechtslage die Zeiträume nicht nur verkürzt, sondern auch unbegrenzt verlängert werden (vgl. § 21 Abs. 1 BewG 1934).

So war bis zum 21.8.1965 - dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bewertungs-Änderungsgesetzes vom 13.8.1965 - § 1 Abs. 2 BewDV in der Fassung vom 22.11.1939[1] gültig, der bestimmte, daß eine Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes und der Gewerbeberechtigungen (Mineralgewinnungsrechte)[2] "bis auf weiteres" nicht mehr stattfindet. Für 29 Jahre - und wie wir noch sehen werden[3] für weitere unbestimmte Zeit - blieben die auf den 1.1. 1935, dem Zeitpunkt der letzten Hauptfeststellung dieser Einheitswerte, ermittelten Werte für alle daran anknüpfenden Steuern maßgeblich. Auch die Rechtsinstitute der Fortschreibung und der Nachfeststellung konnten keine Anpassung an die jeweiligen aktuellen tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse erbringen, da § 3a Abs. 1 BewDV - eingefügt durch die VO vom 22.11.1939[4] - ausdrücklich bestimmte, daß auch in diesen Fällen für den Grundbesitz die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1935 zugrunde zu legen sind.[5]

Diese Regelungen hatten zur Folge, daß es zu einer Disparität in der steuerlichen Erfassung der verschiedenen Vermögensgruppen kam, da die seit dem Jahre 1935 eingetretenen "fundamentalen Wertverschiebungen"[6], die sich jedoch nicht bei allen Vermögensgruppen in gleicher Richtung bewegten und in gleichem Umfang vollzogen,

---

1) Vgl. Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz für die Bewertung des Vermögens nach dem Stand vom 1. Januar 1935 (RBewDV 1935) vom 2.2.1935 (RStBl 1935, S. 189) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz und zum Vermögensteuergesetz vom 22.11. 1939 (RStBl 1939, S. 1133).

2) Durch das Bewertungs-Änderungsgesetz vom 1o.8.1963 (BStBl 1963 I, S. 6o8) wurden lediglich die "Gewerbeberechtigungen" durch die "Mineralgewinnungsrechte" ersetzt.

3) Vgl. S.131 f.

4) Vgl. FN 1

5) Die Regelung des § 3a BewDV galt bzw. gilt nicht für die Mineralgewinnungsrechte (vgl. BFH-U. v. 13.1.1961, BStBl 1961, S. 122 und Abschnitt 23 Abs. 3 VStR 1963 und 1966), d.h. bei, aber nur bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen dieser Einheitswerte waren bzw. sind zur Ermittlung des gemeinen Wertes die Wertverhältnisse am jeweiligen Feststellungszeitpunkt maßgebend.

6) RÖSSLER, R., Bewertung und Steuerlast des Grundeigentums, We 1964, S. 487

von der Besteuerung durch die Zeitkomponente in völlig unterschiedlicher Weise berücksichtigt wurden - d.h. die vermögensteuerlichen Bemessungsgrundlagen eines bestimmten Stichtages enthielten Vermögensgruppen, die auf divergierenden Wertverhältnissen basierten und nicht nur zueinander, sondern auch untereinander in der Wertstruktur verzerrt waren - und dadurch zu bedeutsamen Belastungsdifferenzen zwischen den einzelnen Vermögensgruppen führten. Mit anderen Worten, der Grundbesitz und die Mineralgewinnungsrechte - in ihren Werten mittlerweile in sich selbst verzerrt - unterlagen trotz ihrer erheblichen Marktwertsteigerungen mit wesentlich niedrigeren Werten der Besteuerung, d.h. mit den Einheitswerten nach den Wertverhältnissen von 1935, als z.B. die ebenfalls stark gestiegenen, aber mit relativ zeitnahen Werten angesetzten Wertpapiere und Anteile.[1] Zwar bewirkt auch die unterschiedliche Länge der gesetzlichen Hauptfeststellungszeiträume, daß sich die Bemessungsgrundlage der Vermögensteuern aus bis zu sechs Jahren zurückliegenden Wertverhältnissen zusammensetzen kann, sie führt aber nicht zu solchen durch nichts zu rechtfertigenden Begünstigungen bzw. Benachteiligungen einer bestimmten Gruppe von Vermögensbesitzern (bzw. Vermögensobjekten), d.h. zu solch krassen Belastungsdifferenzen, wie sie zumindest für die Zeit nach der Währungsreform charakteristisch waren und noch sind, da Wertänderungen, wenn auch nur unter bestimmten Voraussetzungen und bei bestimmten Vermögensarten, insbesondere durch Wertfortschreibungen erfaßt werden können.

---

1) Es war beispielsweise möglich, daß ein Steuerpflichtiger ein Mietwohngrundstück und ein Aktienpaket besaß, deren jeweiliger gemeiner Wert am Veranlagungszeitpunkt 1oo.ooo.- DM betrug. Trotzdem wurden nicht zusammen 2oo.ooo,- DM, sondern z.B. nur 11o.ooo,- DM der Vermögensteuer unterworfen, da das bebaute Grundstück nur mit einem Bruchteil seines Verkehrswertes vom Stichtag - in unserem Beispiel mit einem Einheitswert von 1o.ooo,- DM - in die Bemessungsgrundlage einging. Die Auswirkungen der Wertverzerrungen konnten noch durch die Möglichkeit des Schuldenabzugs verstärkt werden. Nehmen wir an, daß der Vermögensbesitzer zum Kauf des Mietwohngrundstückes einen Kredit in Höhe von 1oo.ooo,- DM aufgenommen hatte, so ergab sich ein steuerliches Minusvermögen von 9o.ooo,- DM (1oo.ooo,- DM Kredit ./. 1o.ooo,- DM Einheitswert), das jedoch nicht verloren ging, sondern den Steuerwert anderer Vermögensobjekte - in unserem Fall des zeitnah bewerteten Aktienbesitzes bis auf 1o.ooo,- DM-minderte. Berücksichtigt man noch einen Freibetrag, so hatte dieser Steuerpflichtige bei einem gemeinen Wert seines Vermögens von insgesamt 2oo.ooo,- DM keine Vermögensteuer zu zahlen. Ein anderer Vermögensbesitzer, der sein Eigenkapital nur in Anteilen mit einem Marktwert von 2oo.ooo,- DM angelegt hatte, mußte dieses Vermögen nach Abzug der Freibeträge in voller Höhe der Besteuerung unterwerfen.

Die Zugrundelegung dieser unterschiedlichen Wertverhältnisse, einerseits beim Grundbesitz sowie zum Teil auch bei den Mineralgewinnungsrechten und andererseits beim "übrigen" Vermögen, insbesondere beim Kapitalvermögen, hat zu zahlreichen kritischen Stellungnahmen in der Literatur[1] geführt. Vor allem nachdem der erste am 21.6.1956 von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf[2] zur Reform der Einheitsbewertung des Grundbesitzes (Hauptfeststellungszeitpunkt sollte der 1.1.1957 sein) vom Bundestag nicht verabschiedet wurde[3], und ein weiterer im April 1959 vom BdF vorbereiteter Gesetzentwurf, der eine neue Hauptfeststellung auf den 1.1.1960 vorsah, bereits vom Bundeskabinett nicht weitergeleitet wurde, weil auch er kaum Aussicht auf Verabschiedung hatte[4], die Wertdivergenzen aber immer "unerträglicher" wurden, wurde in

---

1) Für die Zeit von 1960 bis etwa Ende 1964 (Bekanntgabe des BFH-U. v. 5.11.1964) Vgl. außer den in FN 1, S. 123 angegebenen Quellen u.a. noch BLUMENRATH, L., Auf dem Wege zur Änderung des Bewertungsgesetzes, KStZ 1964, S. 1 f; BUND DER STEUERZAHLER, Vermögensteuer, Einzeldarstellungen Nr. 57, S. 10 ff; dgl., Das neue Bewertungsgesetz, Einzeldarstellungen Nr. 69, S. 6f; HAMANN, A., Zur Verfassungsmäßigkeit der Aktienbesteuerung, AG 1963, S. 328; MOHR, H., Die Vermögensbesteuerung von Aktien verletzt die Gleichmäßigkeit der Besteuerung, BB 1960, S. 242; RÖSSLER, R., Neue Einheitswerte?, KStZ 1962, S. 201 ff; dgl., Bewertung von Aktien durch Steuerkurswerte und ihre Problematik, StBp 1963, S. 32; TIEPELMANN, K., Die Problematik ... a.a.O., S. 60

2) Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes, des Vermögensteuergesetzes und des Erbschaftsteuergesetzes, nebst Begründung, in: Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 2. Wahlperiode 1953, Anlagen zu den stenographischen Berichten, Bd. 43, Bonn 1956, Drucksache 2544

3) Wie notwendig die Bundesregierung eine Reform der Einheitsbewertung des Grundbesitzes erachtete, geht aus der amtlichen Begründung hervor. Es heißt dort: "Infolge der geänderten Wertverhältnisse ist eine nicht länger vertretbare Diskrepanz zwischen den wirklichen Werten und den Einheitswerten eingetreten. Eine neue allgemeine Feststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes erscheint daher zur Beseitigung von Ungleichmäßigkeiten und zur Heranführung der bisherigen Einheitswerte an die neuen Wertverhältnisse als Grundlage einer gerechten und gleichmäßigen Besteuerung unerläßlich." (Begründung zum Entwurf ... a.a.O., Drucksache 25 44, S. 36). Bereits im Jahre 1957 hat eine vom BdF berufene Sachverständigenkommission die Anknüpfung der Besteuerung an die Einheitswerte von 1935 als einen "groben Verstoß gegen die Grundsätze der steuerlichen Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit" und als "Anomalie" gekennzeichnet. (Vgl. Denkschrift zur Verbesserung der Einkommensbesteuerung 1957, Hrsg. v. H. Troeger, Stuttgart 1958, S. 6 f)

4) Vgl. MERSMANN, W., Steuerpolitik in der dritten Legislaturperiode, Bulletin 1961, S. 830

zunehmendem Maße im Fachschrifttum[1] die Auffassung vertreten, daß durch die ungleiche Belastung der verschiednen Vermögensarten der Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 GG verletzt wird, d.h. es wurden Zweifel an der Verfassungsrechtlichkeit der Vermögensbesteuerung geäußert.[2]

Wenn auch diese verfassungsrechtlichen Bedenken zu keiner grundsätzlichen Übereinstimmung in der Literatur geführt haben[3], so sind sich u.W. doch alle Autoren darüber einig, daß die zeitliche Wertbasis für alle Vermögensgruppen, wenn nicht gleich (Ideallösung), so zumindest angenähert werden muß. Meinungsverschiedenheiten bestehen jedoch hinsichtlich des einzuschlagenden Weges, um dieses Ziel zu erreichen. Es stellt sich die Frage, ob die Einheitswerte

---

1) Vgl. BUNDESVEREINIGUNG der KOMMUNALEN SPITZENVERBÄNDE, Entschließung des Gesamtvorstandes zur Einheitsbewertung vom 12.11. 1963, KStZ 1964, S. 2; HEIMERICH, H., Die Vermögensbesteuerung der Aktien - ein aktuelles Problem, BB 1960, S. 471; HETTLAGE, Finanz- und steuerpolitische Zukunftsaufgaben, in: Der Steuerbeamte 1963, S. 66; HOMANN, Ist die Vermögensteuerveranlagung noch mit Art. 3 GG zu vereinbaren?, in: Aus Beruf und Praxis 1962, S. 8; dgl., Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Bewertungsgesetzes, Stbg 1963, S. 83 f; INSTITUT "FINANZEN UND STEUERN", Bewertung der Aktien und Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften, Brief Nr. 51, Bonn 1963, S. 7; KREMER, Zur Verfassungsmäßigkeit der Bewertung von Aktien und Anteilen, DB 1960, S. 1436; MEYER-ARNDT, L., Aktie und Vermögensteuer, Heidelberg 1962, S. 47 f; MOHR, H., Verwendung zu hoher Börsenkurse als Steuerkurswerte, BB 1962, S. 33 f; RÖSSLER, R., Bewertung und Steuerlast ... a.a.O., S. 487 ff (488); SIARA, G., Attacken auf die Aktie, ZfgK 1960, S. 266; WÜNDISCH, F., Zur Vermögensbesteuerung der Aktien, FR 1960, S. 393 f; dgl., Sind Aktienbesitzer Steuerbürger minderen Rechts?, FR 1962, S. 305 ff (306)

2) Kremer beispielsweise stützt seine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit vor allem auf das BVG-U.v. 23.10.1951, wonach der Gleichheitsgrundsatz dann verletzt wird, wenn sich ein vernünftiger, aus der Sache ergebender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung nicht finden läßt, wenn die Bestimmung also als Willkür bezeichnet werden kann. Kremer vertritt die Ansicht, daß dieser Tatbestand erfüllt ist, da gleichwertige Vermögensobjekte ungleich bewertet werden und kommt zu dem Ergebnis, daß "die Bewertung von notierten Aktien und Anteilen ... (gilt gleichermaßen für die unnotierten Anteile, d.Verf.) gemessen an der Bewertung des Grundvermögens, einen eklatanten Verstoß gegen Art. 3 des Grundgesetzes" darstellt. (KREMER, Zur Verfassungsmäßigkeit ... a.a.O., S. 1436)

3) Entgegen den in FN 1 genannten Autoren, sehen z.B. MAASSEN, K., Aktuelle Fragen der Vermögensbesteuerung, StbJb 1961/62, S. 323 und WINTERBERG, Die Verfassungsmäßigkeit der Bewertung von Aktien und Anteilen, DB 1961, S. 185 in der unterschiedlichen Behandlung der einzelnen Vermögensarten keinen Verstoß gegen Art. 3 GG.

des Grundbesitzes sowie der Mineralgewinnungsrechte zeitnah gemacht oder ob - wie es ebenfalls vielfach gefordert wird - die "heutigen" Werte des "übrigen" Vermögens, also auch der unnotierten Anteile, den Wertverhältnissen des Grundbesitzes usw. angepaßt werden sollen.

Je nachdem, welche Anforderungen an das Ergebnis gestellt werden, können theoretisch beide Wege eingeschlagen werden. Geht man davon aus, daß es weniger wichtig ist, möglichst "richtige" aktuelle Werte zu ermitteln und zu besteuern als daß vielmehr "nur" der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung realisiert wird[1], so ist es tatsächlich unerheblich, ob die Wertverhältnisse des Stichtages X oder Y zugrunde gelegt werden, entscheidend ist nur, daß für alle Vermögensgruppen die Wertverhältnisse von einem einheitlichen Stichtag maßgebend sind. Werden - wie nach geltendem Recht - die divergierenden Wertverhältnisse verschiedener Zeitpunkte in einer Bemessungsgrundlage zusammengezogen und soll dieser Mangel behoben werden, so könnte daran gedacht werden, ein einheitliches Wertniveau dadurch zu erreichen, daß

(1) die höheren Wertverhältnisse des späteren Stichtages durch Abschläge an die niedrigeren Wertverhältnisse des früheren Zeitpunktes angepaßt werden,
(2) die niedrigeren Wertverhältnisse des früheren Stichtages durch Zuschläge an die höheren Wertverhältnisse des späteren Zeitpunktes angepaßt werden,
(3) eine Neubewertung der später bewerteten Vermögensobjekte nach den Wertverhältnissen des früheren Stichtages erfolgt oder
(4) eine Neubewertung der früher bewerteten Vermögensobjekte nach den Wertverhältnissen des späteren Stichtages erfolgt.

Betrachten wir diese Möglichkeiten im Hinblick auf unser Problem. U.E. kann die zweckmäßigste Lösung nicht darin gesehen werden - wie es verständlicherweise vor allem die Besitzer von Kapitalvermögen fordern, soweit sie nicht auch über nennenswerten Grundbesitz verfügen -, daß die aktualisierten Werte durch Abschläge an die anachronistischen Wertverhältnisse von 1935 und damit an die

---

1) So z.B. MEYER-ARNDT, L., Verfassungswidrigkeit der derzeitigen Vermögensbesteuerung, BB 1965, S. 621

Wertebene des Grundbesitzes angeglichen werden.[1] Durch eine solche Regelung würden zeitnahe Werte verfälscht und es würde dadurch gegen das aktuelle Stichtagsprinzip verstoßen. Außerdem müßten dann, um den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu erfüllen, die Abschläge bei allen "heutigen" Werten vorgenommen werden und nicht nur bei den Wertpapieren und Anteilen, wie es ein dem Bundestag vorliegender Gesetzentwurf vorsieht und in der Literatur vielfach vorgeschlagen wird.[2] Aber selbst wenn ein "unbeschränktes Abschlagsverfahren" eingeführt würde, so könnte der steuerlichen Gleichmäßigkeit ebensowenig im vollen Umfange Rechnung getragen werden wie beim umgekehrten Vorgehen, d.h. der Anwendung eines "Zuschlag verfahrens", da erstens bei noch so sachgemäßer Handhabung eine Schematisierung und Nivellierung der Prozentsätze erforderlich wäre, zweitens bei den prozentual zu verändernden Vermögensobjekten von den bisherigen bzw. aktuellen Wertverhältnissen ausgegangen würde und damit nicht die Strukturverhältnisse des "bezogenen" Stichtages berücksichtigt würden, d.h. die Proportionalität der korrigierten Vermögensgruppen wäre untereinander nicht stichtagsgerecht, und drittens die zwischenzeitlichen unterschiedlichen Veränderungen in den Verfahren zur Ermittlung der Wertgrößen unbeachtet blieben (z.B. früher Anwendung des Berliner Verfahrens, heute des Stuttgarter Verfahrens bei der Anteilsbewertung), d.h. die Proportionen zwischen den wertfixen und den wertvariablen Vermögensgruppen wären ebenfalls nicht stichtagsgerecht. Nur auf dem Wege einer einheitlichen Bewertung entweder der zeitnah erfaßten Vermögensgruppen nach den Wertverhältnissen vom 1.1.1935 oder der früher bezifferten Vermögensobjekte nach den Wertverhältnissen des aktuellen Stichtages würde dieses Ziel erreicht werden können. Abgesehen von den bereits vorgebrachten Einwendungen, muß die erstere, theoretisch denkbare Möglichkeit jedoch insbesondere aufgrund der praktischen Schwierigkeiten bei der Durchführung - man denke z.B. an einen GmbH-Anteil

---

1) So spricht z.B. Mohr davon, daß gegen den zu niedrigen Wertansatz des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens nichts einzuwenden wäre, wenn alle anderen Vermögensteuerpflichtigen ähnlich behandelt würden. Vgl. MOHR, H., Die Vermögensbesteuerung von Aktien verletzt die Gleichmäßigkeit der Besteuerung, BB 1960, S. 242; ferner MEYER-ARNDT, L., Verfassungswidrigkeit ... a.a.O., S. 620 ff und die auf S.126 angegebenen Urteile, nach denen die Steuerpflichtigen eine Angleichung der Werte ihres Kapitalvermögens an die Werte des Grundbesitzes forderten.

2) Vgl. S. 52 f.

für den heute ein gemeiner Wert von 1935 ermittelt werden müßte - als irreal angesehen werden. Geringere Bedeutung haben die Einwendungen, die auf den erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwand hinweisen, denn sie sind auch im zweiten Falle nicht unbeachtlich. Wenn man aber eine Neubewertung anstrebt, so kann man auch unter diesem Aspekt der aktualisierten Neubewertung zustimmen, zumal der umgekehrte Fall - worauf auch Rössler[1] aufmerksam macht - bei gleichem Steueraufkommen zu einer Erhöhung der Steuersätze führen müßte.

In den letzten Jahren haben auch die Finanzgerichte und der Bundesfinanzhof mit lang erwarteten Urteilen in die Diskussion eingegriffen, ohne jedoch im Endergebnis zu einem vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen befriedigenden Resultat gekommen zu sein, obwohl sie deutlich die Fragwürdigkeit der unterschiedlichen Behandlung des Grundbesitzes und des "übrigen" Vermögens, bzw. - zeitlich gesehen und nur auf den Grundbesitz bezogen - der Maßgeblichkeit einer soweit zurückliegenden Wertbasis mit ihren relativ niedrigen Wertverhältnissen zum Ausdruck bringen.

Soweit sich die Rechtsprechung mit der Forderung zu befassen hatte, den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung dadurch zu wahren, indem das Kapitalvermögen dem Grundbesitz wertmäßig angeglichen wird, hat sie einheitlich und u.E. aus den bereits angeführten Gründen zu recht, die Auffassung vertreten, daß das Kapitalvermögen, selbst wenn man einen Verstoß gegen Artikel 3 GG annehmen wollte, keinen Anspruch auf niedrigere Bewertung, d.h. Anpassung an die Wertverhältnisse des Grundbesitzes hat.[2] Im ersten diese Frage behandelnden BFH-Urteil vom 3o.7.1965 wird festgestellt, daß wenn "eine Vorschrift unter Verletzung des Gleichheitsgrund-

1) Vgl. RÖSSLER, R., Neue Einheitswerte?, a.a.O., S. 2o4; dgl., Bewertung und Steuerlast ... a.a.O., S. 488

2) Vgl. FG-Hannover, U.v. 2o.12.1962, zit. nach EBELING, F., Die Rechtsprechung der Finanzgerichte zum Bewertungsrecht, FR 1964, S. 6o; FG-Hamburg, U.v. 3.4.1964, EFG 1964, Nr. 712 (S. 584); FG-Hamburg, U.v. 2.1o.1964, EFG 1965, Nr. 133 (S. 111); FG-Düsseldorf, Kammern in Köln, U.v. 26.11.1964, EFG 1965, Nr.132 (S. 11o); FG-Stuttgart, U.v. 23.3.1965, EFG 1965, Nr. 312 (S. 267); FG-Stuttgart, U.v. 23.11.1965, EFG 1966, Nr. 288.

BFH-U. v. 3o.7.1965, BStBl 1965, S. 574; BFH-U.v. 15.1o.1965, BStBl 1965, S. 734; BFH-U.v. 1.12.1967, BStBl 1968 II, S. 293; BFH-U.v. 1.12.1967, BStBl 1968 II, S. 3o2.

satzes eine begünstigende Regelung" enthält, "die Gleichheit nicht dadurch wiederhergestellt werden kann, daß an die Stelle des Gesetzgebers das Gericht die bisher nicht berücksichtigte Gruppe in die Anwendung der Begünstigungsvorschrift"[1] einbeziehen kann. Ferner hat der BFH in diesem und in anderen Urteilen[2] entschieden, daß - unabhängig von der Bewertung anderer Vermögensobjekte - kein Verstoß gegen Art. 3 GG vorliegt, wenn Wertpapiere und Anteile mit dem Kurswert bzw. gemeinen Wert von aktuellen Bewertungsstichtagen zur Besteuerung herangezogen werden.

Die Rechtsprechung hat sich aber auch mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz aus der Sicht des Grundbesitzes befaßt. Wie vielfach in der Literatur früherer Jahre, so vertritt erstmals auch der vierte Senat des BFH in seinem zur Einkommensteuer ergangenen sog. VOL-Urteil vom 5.11.1964[3] die Auffassung, daß das derzeitige Vorgehen (theoretisch bis zum Bewertungsgesetz 1965) bei der Bewertung des Grundbesitzes nicht mehr mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar sei. Er begründet seinen Standpunkt mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Danach ist der Gleichheitsgrundsatz dann verletzt, wenn die Differenzierung sachlich nicht ausreichend gerechtfertigt ist. Nach Ansicht des BFH muß dies bei der Bewertung des Grundbesitzes angenommen werden, denn "die schematische Anknüpfung an Einheitswerte, die nicht regelmäßig den sich stets ändernden tatsächlichen Verhältnissen angepaßt wurden, führt zu zufälligen steuerlichen Ergebnissen, die nur als willkürlich bezeichnet werden können."[4]

Während sich diese Entscheidung nur "richtungweisend" auf die Einheitsbewertung auswirkt, hat das FG-Stuttgart in seinem Urteil vom 23.3.1965[5] den Versuch unternommen, nicht nur eine deklaratorische Aussage zu machen, sondern zu einem präjudiziellen Er-

---

1) BFH-U. v. 3o.7.1965, BStBl 1965, S. 576

2) Vgl. BFH-U.v. 12.11.1965, StRK VStG § 4 R.15; BFH-U.v. 1.12.1967 BStBl 1968 II, S. 293; BFH-U.v. 1.12.1967,BStBl 1968 II,S. 3o2

3) Vgl. BFH-U.v. 5.11.1964, BStBl 1964, S. 6o2

4) BFH-U.v. 5.11.1964, BStBl 1964, S. 6o7

5) Vgl. FG-Stuttgart, U.v. 23.3.1965, EFG 1965, Nr. 312

gebnis zu kommen, indem es die Rechtsgültigkeit der §§ 1 Abs. 2 und 3a Abs. 1 BewDV - auf denen die "Einfrierung" der Werte des Grundbesitzes seit 1935 beruht - untersucht. Das Finanzgericht kommt zu dem Resultat, daß die genannten Paragraphen nicht rechtsgültig sind, da die Ermächtigungsnormen der §§ 12 AO i.d.F. des EGRealStG und 21 Abs. 1 BewG als Grundlage für den Erlaß der §§ 1 Abs. 2 und 3a Abs. 1 BewDV nicht ausreichen, daß sie ferner aber auch nichtig sind, da sie einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG enthalten.

Nachdem ein Senat des BFH und das FG-Stuttgart in der Privilegierung des Grundbesitzes einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gesehen haben[1], hat die Diskussion um die Verfassungsmäßigkeit der Vermögensbesteuerung, insbesondere der unterschiedlichen Bewertung des Grundbesitzes und des "übrigen" Vermögens erneut eingesetzt[2], vor allem deswegen, da einerseits die Verletzung des

---

1) Diese Auffassung wird auch vom FG-Hamburg, U.v. 2.1o.1964, EFG 1965,Nr. 133 und vom FG-Stuttgart,U.v. 23.11.1965,EFG 1966, Nr. 288 vertreten. Den gegenteiligen Standpunkt nehmen bei den Finanzgerichten ein: FG-München, U.v. 11.12.1962, EFG 1963, Nr. 592; FG-Hamburg, U.v. 3.4.1964, EFG 1964, Nr. 712 (S. 584); FG-Düsseldorf,Kammern in Köln, U.v. 26.11.1964, EFG 1965, Nr.132

2) Vgl. BACHELIN, H., Das Grundsatzurteil des BFH über die Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung für das Grundvermögen, FR 1966, S. 445 ff;DÜRSCHKE, A., Zum Urteil des BFH vom 29.4.66 III 97/65 StW 1967 Nr. 63, StuW 1967, Sp. 539 ff;GRIEGER, Anmerkung zum BFH-Urteil vom 5.11.1964, BB 1964, S. 14o9 f; HARTZ, Die Einkommensbesteuerung der Landwirtschaft, DB 1964, S. 1784 ff; INSTITUT "FINANZEN UND STEUERN", Verfassungswidrige Besteuerung des Grundbesitzes, Brief 71, Bonn 1965; MEYER-ARNDT, L., Verfassungswidrigkeit ... a.a.O., S. 62o ff; RÖSSLER, R., Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes, DStZ 1965, S. 257; SCHILLING, O. v., Die Erstarrung der Einheitsbewertung, FR 1964, S. 499 ff; SCHWENDY, K., Einheitsbewertung und Verfassungsrecht, FR 1965, S. 435 ff; SPANNER, H., Verfassungsrechtliche Grundprobleme im VOL-Urteil des BFH vom 5. November 1964, DStR 1965, S. 91 ff; STARCK, Ch., Die richterliche Kontrolle der Einheitsbewertung des Grundvermögens von 1935, FR 1965, S. 131 ff; STENGER, A., Verfassungsmäßigkeit der derzeitigen Einheitswerte des Grundbesitzes und der Vermögensbesteuerung, Inf 1966, S. 289 ff; o.V., Einheitswerte überholt, KStZ 1964, S. 233 ff; o.V., Ungleichbehandlung von GmbH-Anteilen und von Grundstücken bei der Bewertung, GmbH-Rdsch 1965, S. 6o; o.V., Auswirkungen des BFH-Urteils vom 5.11.1964, KStZ 1965, S. 75 f.

Dadurch, daß mehrere Gerichte eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes als gegeben ansahen, entstand in der Fachliteratur eine Spezialdiskussion über die Frage, ob der maßgebende III. Senat bzw. das BVG diese Auffassung teilen würde und ob den Steuerpflichtigen zu empfehlen sei, Rechtsmittel einzulegen, denn nur für noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Fälle können

Gleichheitsgrundsatzes vom Einkommensteuersenat und nicht vom zuständigen Bewertungssenat ausgesprochen wurde, der Präsident des vierten Senats aber in einer Anmerkung zum BFH-Urteil vom 5.11.1964 auf die Tragweite dieser Entscheidung für andere Steuern hingewiesen und die Ansicht vertreten hat, "daß, wenn das jetzige Urteil ... zutreffend ist, das Vermögen- und Erbschaftsteuergesetz seit vielen Jahren als verfassungswidrig bezeichnet werden muß"[1], und da andererseits Rechtsbeschwerde gegen das Stuttgarter Urteil eingelegt wurde, das neben der Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG auch die maßgebenden Paragraphen der BewDV als rechtsungültig bezeichnet hat, obwohl der BFH bereits in seinem Urteil vom 2o.7.1962[2] zu dieser Frage den gegenteiligen Standpunkt eingenommen hat.

Die dadurch entstandenen Erwartungen, daß der zuständige dritte Senat eine Entscheidung in dem Sinne herbeiführt, daß über den Gleichheitsgrundsatz und/oder die Rechtsungültigkeit der Normen der BewDV der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung realisiert wird, sind jedoch durch das BFH-Urteil vom 29.4.1966[3] nicht erfüllt worden. Darin bestätigt und begründet das Gericht ausführ-

---

sich noch Auswirkungen ergeben. Für Rechtsmitteleinlegung treten ein: BUND DER STEUERZAHLER, Vermögensteuer und Bewertung, in: Der Steuerzahler 1964, S. 6; FLUME, W., Zur Finanzanarchie noch Steueranarchie?, HaBl v. 31.12.1964, S. 17 f; GRIEGER, Anmerkung ... a.a.O., S. 141o; MEYER-ARNDT, L., Verfassungswidrigkeit ... a.a.O., S. 62o ff; OSWALD, Ist § 3a BewDV, wonach bei Grundbesitz die Werte vom 1. Januar 1935 anzusetzen sind, rechtsgültig?, StBp 1965, S. 189 f; REUTER, Läßt es sich noch verantworten, Vermögensteuerbescheide rechtskräftig werden zu lassen?, BB 1963, S. 722; dgl., Rechtsmittel wegen Verfassungswidrigkeit der Vermögensteuer?, DStR 1964, S. 55 f; o.V., Auswirkungen ... a.a.O., S. 76.
Den gegenteiligen Standpunkt vertreten: ERNST, E., Aufforderung zum Steuerstreik?, StuW 1965, Sp. 221 ff; KOCH, Rechtsmittel gegen einheitswertabhängige Steuerbescheide?, BB 1965, S. 281 ff; OSTENDORF, B., Empfiehlt sich die Einlegung von Rechtsmitteln wegen der bestrittenen Verfassungsmäßigkeit der Einheitswerte?, KStZ 1965, S. 85 ff.

1) GRIEGER, Anmerkung ... a.a.O., S. 14o9

2) Vgl. BFH-U.v. 2o.7.1962, BStBl 1962, S. 53o. Wie der BFH hat auch das FG Nürnberg, U.v. 2o.8.1965, EFG 1966, Nr. 1 - das Stuttgarter Urteil berücksichtigend - die Auffassung vertreten, daß das Festhalten an den Werten von 1935 durch die §§ 1 Abs. 2 und 3a Abs. 2 BewDV "noch im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften" liegt.

3) Vgl. BFH-U. v. 29.4.1966, BStBl 1966, S. 36o

lich seine frühere Auffassung über die Rechtsgültigkeit der §§ 1 Abs. 2 und 3a Abs. 1 BewDV (vgl. Abschnitt I und II des Urteils) und verneint eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (vgl. Abschnitt III und IV), obwohl es die Diskrepanz in der Besteuerung des Grundbesitzes und der anderen Vermögensarten nicht bestreitet (vgl. Abschnitt III). Es rechtfertigt die Bewertung nach den Wertverhältnissen von 1935 sogar aus Gründen der wirtschaftspolitischen Notwendigkeit (vgl. Abschnitt VII), allerdings nicht ohne mit Recht die in der Literatur[1] vielfach in diesem Sinne beantwortete Frage zu stellen, ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, eine Neubewertung durchzuführen und die offensichtlich gewollte Subventionierung insbesondere des Grundvermögens durch gesonderte Vergünstigungsvorschriften offensichtlich zu machen. Insgesamt gesehen liegt hier ein Urteil[2] vor, das zwar die Problematik der Einheitswerte des Grundbesitzes und der Vermögensbesteuerung aufgrund der divergierenden Bewertungszeit für die einzelnen Vermögensarten vom ökonomischen Standpunkt aus klar erkannt und gewürdigt hat, im Ergebnis aber - insofern ist es unbefriedigend - die Beibehaltung der bisherigen Bewertung des Grundbesitzes als rechtens bezeichnet und dadurch nicht dazu beiträgt, den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu realisieren.

Um die Wertdiskrepanzen zwischen dem Grundbesitz sowie den Mineralgewinnungsrechten und dem "übrigen" Vermögen, also auch den unnotierten Anteilen, zu überwinden, gibt es - soll nicht "nur" der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung erfüllt, sondern auch das aktuelle Stichtagsprinzip verwirklicht werden - nur die Möglichkeit, das überholte Wertniveau durch Neubewertung dieser Vermögensgruppen auf die jeweils aktuellen Wertverhältnisse zu bringen. Der Rechtsprechung ist dies bisher nicnt gelungen, obwohl sie die Verletzung der geforderten Prinzipien gesehen und die unerfreulichen Konsequenzen erkannt hat. Sie hatte sich jedoch nur mit den geltenden steuerlichen Rechtsnormen zu befassen, die sie als rechtsgültig angesehen hat. Das geltende Recht steht also der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit und der Entsprechung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse im Wege.

---

1) Vgl. z.B. BUND DER STEUERZAHLER, Das neue Bewertungsgesetz, a.a.O., S. 7; RÖSSLER, R., Bewertung und Steuerlast ... a.a.O., S. 488

2) Stellungnahmen im Fachschrifttum zu diesem Urteil sind in FN 2 S.128 mitberücksichtigt.

Für die Vergangenheit kann nur noch das BVG eine Entscheidung zugunsten der Gleichmäßigkeit der Besteuerung fällen, die - wenn sie positiv ist - nur noch eine "Prinzipienentscheidung" sein kann, da sie rückwirkend nur noch für die Steuerpflichtigen von Bedeutung ist, die Rechtsmittel eingelegt haben.[1] Daß aber auch das BVG nicht in der Lage ist, die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherzustellen ,ergibt sich aus dem bedeutsamen Beschluß vom 7.5.1968[2], durch den die Verfassungsmäßigkeit der unterschiedlichen Wertansätze für Wertpapiere und Grundvermögen bestätigt wird. Im Leitsatz heißt es: "Ein Wertpapierbesitzer kann seine Vermögensteuerveranlagung für den Hauptveranlagungszeitraum 1963, die auf zeitnahen Werten beruhte, durch Verfassungsbeschwerde nicht mit der Begründung anfechten, daß der Vermögensbesteuerung des Grundbesitzes noch die Wertverhältnisse vom 1.1.1935 zugrundegelegt werden."[3]

Für die Zukunft - so sollte man meinen - hat der Steuergesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.8.1965[4] die Voraussetzungen geschaffen, um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung unter Beachtung des aktuellen Stichtagsprinzips wenigstens insoweit zu sichern - wenn schon nicht die Bewertungszeit für alle Vermögensarten vereinheitlicht werden konnte -, indem er neue aktuelle Hauptfeststellungszeitpunkte festgesetzt, Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Periodizität getroffen und ferner dafür gesorgt hat, daß die faktischen Auswirkungen der Neubewertung nicht zu lange hinausgezögert werden. Nach Artikel 2 Abs. 1 BewÄndG 1965 findet die nächste Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes auf den Beginn des Kalenderjahres 1964

---

1) Zu den dem BVG zu dieser Frage vorliegenden Verfassungsbeschwerden vgl. DB 1966, S. 318

2) Vgl. BVG-Beschluß v. 7.5.1968, BVerfGE 23, S. 242

3) Zu ersten Stellungnahmen zu dem Beschluß vgl. REUTER, Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden gegen die Vermögensbesteuerung, StuW 1968, Sp. 603 ff; SCHMIDT-BLEIBTREU, B., Bundesverfassungsgericht zur unterschiedlichen Vermögensbesteuerung des Grund- und Wertpapierbesitzes, DStZ 1968, S. 291 ff; SCHWENDY, K., Grundbesitzbewertung und Gleichheitssatz, BB 1968, S. 1049ff.

4) BStBl 1965 I, S. 375

(Hauptfeststellung 1964) und die turnusmäßig folgende - bereits um ein Jahr hinausgeschoben - auf den 1.1.1971 statt.[1] Trotzdem wird dadurch - zumindest vorläufig - die "inhomogene Wertstruktur des Gesamtvermögens"[2] durch Summierung von aktualisierten Werten und "Wertmumien"[2] nicht beseitigt, denn vorerst werden sich keine steuerlichen Auswirkungen der mehrere Jahre in Anspruch nehmenden Ermittlung der neuen Einheitswerte des Grundbesitzes ergeben, da sie erst ab einem durch besonderes Gesetz noch zu bestimmenden Zeitpunkt und dann nicht rückwirkend als Bemessungsgrundlage dienen sollen.[3] Da dieser Zeitpunkt vom Abschluß der Durchführung der Wertfeststellungen abhängt, damit aber nicht vor 197o/71 zu rechnen ist, bleibt vorläufig der unbefriedigende Zustand, daß den auf der überholten Wertbasis von 1935 beruhenden niedrigen Wertverhältnissen des Grundbesitzes[4] die zeitnah bewerteten Vermögensgüter gegenüberstehen. Außerdem ist zu vermuten, daß die auf der Basis von 1964 ermittelten Werte zum Zeitpunkt ihres steuerlichen Wirksamwerdens bereits wieder überholt sind, d.h. sich erneut Diskrepanzen zum "übrigen" Vermögen ergeben werden.

III.

Zusammenfassend können wir festhalten, daß durch die zeitlichen Ungleichheiten in der Bewertung bzw. in der Berücksichtigung der Wertverhältnisse, also insbesondere dadurch, daß

(1) die gesetzlichen Hauptfeststellungen für die einzelnen Vermögensarten in unterschiedlichen Zeitabständen erfolgen,

(2) die gesetzlichen Hauptfeststellungszeiträume durch Rechtsverordnung für die einzelnen Vermögensarten in unterschiedlicher Weise verändert werden können und davon für einzelne Vermögensgruppen in unterschiedlichem Ausmaß Gebrauch gemacht wurde und wird,

---

1) Für Mineralgewinnungsrechte muß ein neuer Hauptfeststellungszeitpunkt erst noch durch gesondertes Gesetz bestimmt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die alten Regelungen weiter. Vgl. Artikel 2 Abs. 7 BewÄndG 1965.

2) TIEPELMANN, K., Die Problematik ... a.a.O., S. 62

3) Vgl. Artikel 3 Abs. 1 BewÄndG 1965

4) Die Wertverhältnisse von 1935 gelten weiterhin auch für Fortschreibungen und Nachfeststellungen. Vgl. Artikel 2 Abs. 2 BewÄndG 1965

(3) Hauptfeststellungen zwar durchgeführt, aber die Ergebnisse unterschiedliche steuerliche Auswirkungen haben und
(4) bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen teils die Wertverhältnisse des Fortschreibungs- und Nachfeststellungszeitpunktes, teils des Hauptfeststellungszeitpunktes zugrunde zu legen sind,

der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Bewertung und der Besteuerung verletzt wurde und weiterhin verletzt wird. Gemessen an dem zu verwirklichenden aktuellen Stichtagsprinzip, liegt die Ursache nicht bei den aktualisierten Werten und damit u.a. nicht bei den unnotierten Anteilen, sondern insbesondere beim Grundbesitz sowie bei den Mineralgewinnungsrechten, aber auch bei all denjenigen Vermögensgruppen, deren Bewertung nicht in einem periodischen Abstand erfolgt oder möglich ist. Insofern kann auch einer An - gleichung der aktuellen Werte, also auch der Anteilswerte, an die Wertverhältnisse früherer Bewertungsstichtage nicht zugestimmt werden - ganz abgesehen davon, daß dadurch erneute, wenn auch anders gelagerte Wertverzerrungen und Ungleichmäßigkeiten auftreten würden. Soll dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und dem Prinzip der Entsprechung der aktuellen tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse Rechnung getragen werden, so muß - was der Rechtsprechung nicht gelungen ist - der Gesetzgeber hinsichtlich der Bewertungszeit dafür sorgen, daß zumindest die schon sehr weit gefaßten gesetzlichen Hauptfeststellungszeiträume eingehalten und für Fortschreibungen und Nachfeststellungen grundsätzlich einheitliche Verhältnisse geschaffen werden. Da die seit 1963 für die Anteilsbewertung im Bewertungsgesetz in Verbindung mit den VStR getroffene Regelung u.E. die für die Steuerpflichtigen, den Fiskus und die Verwaltung optimalste Lösung darstellt, und da die bei diesen Objekten auftretenden Bewertungsschwierigkeiten nicht geringer sein dürften als die bei anderen Vermögensgruppen (einschließlich Grundbesitz), ist an den Gesetzgeber die durch die erforderliche Schematisierung der Ermittlungsverfahren auch unter verwaltungstechnischen Gesichtspunkten realisierbare Forderung zu stellen, eine der Anteilsbewertung entsprechende Ausgestaltung der Bewertung in zeitlicher Sicht bei allen Vermögensarten zu kodifizieren.

III. Der Bewertungsmaßstab

1. Zur Problematik vermögensteuerlicher Wertbegriffe

"Das Vermögen", stellt Tiepelmann fest, "ist als Bemessungsgrundlage ... nicht brauchbar, wenn es nicht gelingt, ihm mit Hilfe der Bewertung einen rechnerisch faßbaren Ausdruck zu verleihen."[1] Entsprechendes gilt für ein bestimmtes Vermögensobjekt. Nachdem wir die Bewertungszeit und die damit verbundenen Probleme im letzten Abschnitt (II) dargestellt und kritisch betrachtet haben, geht es im folgenden nicht mehr um die Bewertung im Zeitablauf, sondern um die Bewertung selbst, d.h. um die Frage, w i e ist an einem gegebenen Stichtag zu bewerten, und zwar zunächst um den Wertbegriff. Ein Wertbegriff stellt "ein Hilfsmittel des Steuerrechts dar, dessen es in den Fällen bedarf, in denen die steuerlich gewünschte Rechnungsgröße einer Besteuerungsgrundlage nicht ohne weiteres gegeben ist."[2] Da auch für die unnotierten Anteile - wie für den größten Teil der Vermögenssubstanz - die Rechnungsgröße nicht unmittelbar vorliegt, muß auch für ihre steuerliche Verwendbarkeit, also um als monetäre Steuerbemessungsgrundlage dienen zu können, ein Wertbegriff festgelegt werden. Als Bewertungsmaßstab gibt er das Bewertungsziel an und ist maßgeblich für den (die) Bewertungsweg(e) bzw. das (die) Ermittlungsverfahren.

Bevor wir uns dem für die Bewertung unnotierter Anteile im Bewertungsgesetz vorgeschriebenen Bewertungsmaßstab zuwenden, ist es erforderlich - unabhängig von den steuerrechtlichen Tatbeständen, aber ohne die Vielzahl der Probleme im einzelnen behandeln zu können-, das vermögensteuerliche Wert- bzw. Bewertungsproblem, und damit auch das Anteilswertproblem, näher zu beleuchten.

Knüpft das Steuerrecht mit den Vermögensteuern an das Vermögen bzw. Teile davon an, so besteht die Aufgabe der Bewertung darin, den

---

1) TIEPELMANN,K., Die Problematik..., a.a.O., S. 62.

2) SCHNICK, E., Werte und Wertanschauungen im Steuerrecht, ZfhF 1923, S. 96.

Wert - in der Literatur spricht man häufig vom "wahren", "wirklichen", "tatsächlichen", "richtigen" und "wahrscheinlichsten" Wert - des an einem bestimmten Stichtag vorhandenen Vermögens in "richtiger" Höhe festzustellen, da dieses Vermögen - ohne Bindung an frühere Werte - selbst Grundlage der Besteuerung ist.[1] Davon zu unterscheiden ist die (Vermögens-)Bewertung zum Zwecke der periodengerechten Gewinnermittlung nach dem Prinzip der nominellen Kapitalerhaltung. Die dafür maßgebenden Bewertungsvorschriften des Einkommensteuergesetzes, die sich aufgrund der erwähnten Zielsetzung an den Anschaffungs- oder Herstellungskosten - die nicht überschritten werden dürfen - orientieren, sind für die Vermögensbewertung dann nicht geeignet, wenn sie nicht den tatsächlichen Stichtagswerten entsprechen, z.B. wenn diese über den Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegen. Für die Begründung ggf. unterschiedlicher Bewertungsprinzipien ist u.a. noch folgender Gesichtspunkt wesentlich:[2] Eine Verletzung des Prinzips der periodengerechten Gewinnermittlung durch Bildung stiller Rücklagen führt meist nur zu Gewinnverlagerungen. Dies bedeutet, daß die in dieser Periode gebildeten stillen Rücklagen zwar zunächst den Gewinn und damit die Steuerbelastung des Betriebes mindern, in späteren Perioden werden sie aber gewinnerhöhend aufgelöst und bewirken dann eine höhere Steuerbelastung. Sehen wir davon ab, daß sich stille Rücklagen wieder still auflösen, oder daß Tarifveränderungen und Auswirkungen der Steuerprogression eintreten, so ergeben sich auf lange Sicht - ohne Berücksichtigung der Zinswirkungen - für den Betrieb bzw. den Fiskus durch die Gewinnverlagerungen weder höhere noch geringere Steuerbelastungen bzw. Steuereinnahmen. Wird dagegen beim Vermögen nicht der "richtige" Stichtagswert

---

1) Vgl. dazu u.a. BÜHLER, O., SCHERPF, P., Bilanz und Steuer, 6. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1957, S. 396; BÜHLER, O., STRICKRODT,G., Steuerrecht, Bd.I,2.Hbb., a.a.O., S. 422 f.; JACOB,H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, Wiesbaden 1961,S.257; SCHERPF,P., Die Bewertung der Unternehmung als Ganzes - ihre Anwendung und Bedeutung im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, in: Der Betrieb in der Unternehmung, Festschrift für Wilhelm Rieger, Stuttgart 1963,S.121 f.;SIDLO,J., Das Verhältnis..., a.a.O., S. 7 ff.; WÖHE,G.,Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,Bd.I, a.a.O., S. 469.

2) Vgl. auch WÖHE,G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd.I, a.a.O., S. 468.

ermittelt, so führen niedrigere Wertansätze (Unterbewertungen) zu einer geringeren Steuerbelastung des Pflichtigen und zu geringeren Steuereinnahmen des Staates, während höhere Wertansätze (Überbewertungen) eine größere Belastung des Steuerpflichtigen und damit größere Steuereinnahmen des Fiskus bewirken, ohne daß in späteren Perioden ein Ausgleich eintreten kann. Diese Auswirkungen können noch verstärkt werden, wenn - wie nach geltendem Steuerrecht möglich[1] - die ermittelten Werte für mehrere Jahre in unveränderter Höhe bestehen bleiben. Die unterschiedlichen Auswirkungen einer nicht "richtigen" Bewertung bei der Gewinn- und Vermögensbesteuerung soll das folgende schematische Beispiel verdeutlichen:

Jahr	Periodengerechter Gewinn ohne stille Rücklagen	KSt (5o %)	Periodengewinn mit stiller Rücklage in Periode 1 und Auflösung in folgenden 4 Perioden	KSt (5o %)	Vermögen in "richtiger" Höhe	VSt (1%)	"unterbewertetes" Vermögen (Fall A)	VSt (1%)	"überbewertetes" Vermögen (Fall B)	VSt (1%)
1	1oo ooo	5o ooo	8o ooo	4o ooo	1oo ooo	1 ooo	8o ooo	8oo	12o ooo	1 2oo
2	1oo ooo	5o ooo	1o5 ooo	52 5oo	1oo ooo	1 ooo	8o ooo	8oo	12o ooo	1 2oo
3	1oo ooo	5o ooo	1o5 ooo	52 5oo	1oo ooo	1 ooo	8o ooo	8oo	12o ooo	1 2oo
4	1oo ooo	5o ooo	1o5 ooo	52 5oo	1oo ooo	1 ooo	8o ooo	8oo	12o ooo	1 2oo
5	1oo ooo	5o ooo	1o5 ooo	52 5oo	1oo ooo	1 ooo	8o ooo	8oo	12o ooo	1 2oo
1-5	5oo ooo	25o ooo	5oo ooo	25o ooo	5oo ooo	5 ooo	4oo ooo	4 ooo	6oo ooo	6 ooo

Dieses Beispiel zeigt, daß die Belastung mit KSt bei einer Totalbetrachtung (5 Perioden) gleich ist, unabhängig davon, ob ein periodengerechter Gewinn ermittelt wurde oder ob in der Periode 1 eine Unterbewertung (stille Rücklage) stattgefunden hat, die in den folgenden vier Perioden gewinnerhöhend ausgeglichen wird. Wird dagegen in der Periode 1 das Vermögen nicht in "richtiger"

1) Vgl.dazu den Abschnitt über"Die Bewertungszeit",insbes.S. 114 ff.

Höhe ermittelt, sondern um 2o ooo,- DM zu niedrig (Fall A) bzw. zu hoch (Fall B) bewertet, so werden in dieser Periode 2oo,- DM zu wenig (Fall A) bzw. zu viel (B) VSt veranlagt. Bleibt dieser Wert auch für die folgenden vier Perioden maßgebend oder erfolgt an den folgenden vier Stichtagen wieder eine Unter- (A) bzw. Oberbewertung (B) in Höhe von 2o ooo,- DM, so werden in fünf Jahren 1 ooo,- DM oder 2o % von der "richtigen" Höhe vom Steuerpflichtigen endgültig eingespart (A) bzw. zu viel entrichtet (B).

Dieses Beispiel weist nicht nur auf das Erfordernis der Anwendung ggf. unterschiedlicher Prinzipien zur Bewertung des Vermögens zwecks Ermittlung der Bemessungsgrundlage "Gewinn" und "Vermögen" hin, sondern macht zugleich deutlich, wie notwendig es gerade bei der "reinen" Vermögensbesteuerung mit ihren "isolierten" Stichtagsgrößen ist, den Wert des Vermögens - und damit auch der unnotierten Anteile - in "richtiger" Höhe auszuweisen, da eine Nachholwirkung von zu hoch oder zu niedrig angesetztem(n) Vermögen (-steilen) in späteren Perioden nicht möglich ist. Die vom Steuerrecht in Zusammenarbeit mit der Finanzwissenschaft und der Betriebswirtschaftslehre zu lösende Aufgabe besteht also darin, den "wirklichen" W e r t des Vermögens bzw. von Teilen an einem bestimmten Bewertungsstichtag "r i c h t i g" festzustellen. Sieht man die "Richtigkeit" des Ergebnisses als vom Wertbegriff abhängig, als Ermittlungsfrage an, so konzentriert sich die Problematik der Vermögensbewertung auf die Klärung des Begriffes "Wert" bzw. auf die Bestimmung dessen, was für vermögensteuerliche Zwecke darunter verstanden werden soll. Ein Problem, das in die Wert- und Bewertungslehre hineinreicht[1] und nur von dort, aber unter Beachtung der Grundsätze der Besteuerung gelöst werden kann. Es kommt darauf an, stellt Boesler (für die Vermögensteuer) zutreffend fest, "Bewertungsformen zu finden, welche die im Vermögen begründete steuerliche Leistungsfähigkeit in verhältnismäßiger Gleichheit für alle seine Kategorien und für alle Vermögensbesitzer zu treffen ermöglichen."[2] Zu ergänzen ist, daß die steuerlichen Wertbegriffe ("Bewertungsformen") auch praktizierbar,

---

1) Vgl. BOESLER,F., Ertragswert ...,a.a.O., S.15; TIEPELMANN,K., Die Problematik ...,a.a.O., S.62.

2) BOESLER,F., Ertragswert ...,a.a.O., S. 1o.

d.h. ermittelbar, und die Ergebnisse nachprüfbar sein müssen. Aus diesem Gesichtspunkt und der Forderung nach Gleichmäßigkeit resultiert, daß die Bewertung des Vermögens "auf der Basis objektiver Werte"[1] erfolgen muß. Gefunden werden müßte ein - die Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringender, die Gleichmäßigkeit gewährleistender und der Praktizierbarkeit genügender - allgemeingültiger und objektiv-wahrer Wert. Gelänge dies, so stellte die Vermögensbewertung kein theoretisches Problem mehr dar bzw. könnte als gelöst angesehen werden.

Die Unmöglichkeit der Bestimmung eines allgemeingültigen und objektiv-wahren Wertes und damit die Problematik der vermögensteuerlichen Bewertung, wird jedoch deutlich, wenn wir uns den Begriff "Wert" - mit dem sich insbesondere die Philosophie, die Volkswirtschaftslehre und neuerdings auch die Betriebswirtschaftslehre befaßt haben - näher betrachten. Allerdings ist es ein aussichtsloses Unterfangen, dieses Phänomen, das uns in allen Lebensbereichen begegnet, das ein "Kosmopolit der Wissenschaften"[2] ist und über das - wie Barone[3] einmal bemerkte - schon "Bibliotheken" geschrieben wurden, auf einigen Seiten diskutieren zu wollen. Wir müssen uns daher mit wenigen grundlegenden Feststellungen begnügen, die auf die für uns relevante Problematik hinweisen.

In der philosophischen Diskussion stehen sich heute - von Meinungsverschiedenheiten und Differenzierungen im einzelnen abgesehen - zwei grundsätzlich verschiedene Auffassungen über das Wesen des Wertes gegenüber: der Wertabsolutismus und der Wertrelativismus. Der Wertabsolutismus, der z.B. von Scheler[4] und Hartmann[5] vertreten wird, ist ein wertmetaphysischer Standpunkt, demzufolge es "Werte an sich" gibt, die absolut gelten. Ihnen wird "eine Selbständigkeit zuerkannt, die sie von ihren Abstraktionsgrundlagen ganz loslöst: sie bestehen oder gelten an sich, d.h. unabhängig von Gütern und Werterlebnissen, von gewerteten Objekten und wertenden Subjekten."[6] Vom Menschen können sie - wenn überhaupt - nur

1) WÖHE,G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,Bd.I,a.a.O.,S.477.

2) LÖFFELHOLZ,J.,Der Stand der methodologischen Forschung in der Betriebswirtschaftslehre, ZfB 1957, S. 543.

3) BARONE,E., Grundzüge der Theoretischen Nationalökonomie,2.Aufl., Berlin u.Bonn 1935,S.42,zit.n.Wittmann,W.,Der Wertbegriff..., a.a.O.,S.57.

4) Vgl. SCHELER,M.,Der Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik,Halle a.d.S. 1916.

5) Vgl. HARTMANN,N., Ethik, Berlin und Leipzig 1926.

6) KRAFT,V.,Die Grundlagen einer wissenschaftlichen Wertlehre, 2. Aufl., Wien 1951, S. 9.

erfühlt, erschaut werden (Wertintuitionismus) . Die Rangordnung der Werte ist nach dieser Auffassung eine feststehende ("Hierarchie der Werte") und dem "Wertgefühl a priori" zugänglich. Nach dem Wertrelativismus (Wertempirismus), einem kritisch-wissenschaftlichen werttheoretischen Standpunkt, sind Gegenstände, Handlungsweisen oder Verfahren an und für sich wertneutral. Einen Wert erhalten sie erst, wenn sie für ein Subjekt Bedeutung erlangen, wenn ihnen jemand stellungnehmend, d.h. bewertend gegenübertritt und sie als wertvoll erkennt, z.B. durch das Vorziehen eines Gegenstandes gegenüber einem anderen. Der Wert wird erst durch den stellungnehmenden Menschen zugeschrieben, wodurch Gegenstände usw. erst zu Wertträgern (Gütern) werden. Daher gelten alle Wertungen und damit auch die Werte nur relativ, d.h. nur für das (be)wertende Subjekt, von dem sie durch "Beziehungnahme" (zum Gegenstand, zur Handlungsweise oder zum Verfahren) festgestellt werden. Nach dieser Auffassung ist der Wert also eine Subjekt-Objekt-Relation. Ohne näher darauf eingehen zu können, ist festzustellen, daß die philosophische Streitfrage - Wertabsolutismus oder Wertrelativismus - für den ökonomischen Bereich (allgemein für die "Welt der Wirklichkeit") keine Bedeutung hat[1]: die hier anzutreffenden Werte sind stets relative Werte.[2)3)]

1) Zur Kritik am Wertabsolutismus vgl. u.a. HEYDE,E.,Grundlegung der Wertlehre,Leipzig 1916,S.143 ff.; dgl. Wert,Erfurt 1926,S.81 ff.; KRAFT,V.,Die Grundlagen...,a.a.O.;ROSS,A., Kritik der sogenannten praktischen Erkenntnis, Kopenhagen-Leipzig 1933, S.33 f.

2) Schmalenbach beispielsweise schreibt:"Der 'richtige' oder 'wahre' Wert ist keine absolute,sondern eine relative Größe, die durch die Wertungsrichtung bestimmt wird."(SCHMALENBACH,E.,Kostenrechnung und Preispolitik,7.Aufl.,Köln und Opladen 1956,S.138).Und Grossmann stellt fest:"Für die Wissenschaft bleibt die Wertfrage das Problem der Probleme.Nur eines steht fest,nämlich daß die Bewertung etwas Relatives, etwas Zweckgebundenes,niemals etwas Voraussetzungsloses ist."(GROSSMANN,H.,Beziehungen zwischen gemeinem Wert,Ertragswert,Einheitswert,Kostenwert und Buchwert,FA 1929,S.48)

3) Unterteilt man die relativen Werte nach dem Wertgehalt,d.h. nach der Art des Wertvollseins,in Wirkungswerte "Nützlichkeit"und Eigenwerte(z.B.Schönheit,Sittlichkeit),so rechnen die in der wirtschaftlichen Sphäre vorkommenden Werte zu den Wirkungswerten,bei denen der Wert den Gütern für außerhalb ihrer liegende Zwecke beigemessen wird(vgl. BÖHM-BAWERK,E.,Wert,HdStW,8.Bd.,4.Aufl.,Jena 1928,S.989). Der Sachgehalt der Wirkungswerte besteht in der Verwendbarkeit eines Mittels zur Erreichung eines bestimmten Zweckes, weshalb das Mittel als "nützlich" erachtet wird. Daß etwas nützlich ist, beruht auf einem reinen Kausalverhältnis (Zweck-Mittel-Relation). Die Nützlichkeit besteht nur im Verhältnis zu Personen, denen der Gegenstand nützt."Daß ein Gegenstand an und für sich nützlich wäre,ohne Rücksicht auf irgend ein Subjekt, ist sinnlos."(KRAFT,V.,Die Grundlagen...,a.a.O.,S.53).

Alle dem (vermögensteuerlichen) Bewertungsproblem innewohnenden Schwierigkeiten beruhen darauf, daß der Wert eine "Beziehung" darstellt. Aufgrund dieses Wesensmerkmals können wir "uns das Suchen nach dem objektiv 'wahren' Wert ersparen. Die theoretische Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, einen gerechten objektiven und allgemeingültigen Wert zu ermitteln, liegt in der Tatsache begründet, daß jeder Wert begrifflich ein wertendes Subjekt voraussetzt, in seiner Relativität also jedem Anspruch auf Objektivität widerstreitet. Gehen wir also davon aus, daß ein objektiver Wert des Vermögens selbst dann praktisch nicht zu ermitteln sein wird, wenn jemand seine theoretische Möglichkeit erkannt hätte. Die Problematik der Bewertung liegt in diesem Faktum und der Notwendigkeit, für die Zwecke der Vermögensteuer einen gerechten und allgemeingültigen Wertausdruck finden zu müssen."[1] In Übereinstimmung mit u.a. Boesler[2] und Hanisch[3] kommt Tiepelmann zu dem Ergebnis, daß "die Finanzwissenschaft ... im Grunde an dem Ideal eines 'objektiven' Wertes festhalten (muß), obwohl ihr bewußt ist, daß es einen solchen nicht geben kann."[4] Wenn auch diese Autoren zu einem teleologischen Ergebnis kommen, so hat diese weit verbreitete Auffassung die Diskussion über das vermögensteuerliche Wert- bzw. Bewertungsproblem, über das es im Verlaufe der modernen Steuergeschichte heftige Auseinandersetzungen gegeben hat, erheblich erschwert, ja zum Teil unfruchtbar werden lassen, da nicht immer erkannt wurde, daß wissenschaftliche Aussagen über den Wert des Vermögens nicht möglich sind, bzw. dem Bereich der Spekulation zugerechnet werden müssen, wenn ein nicht existenter objektiver Wert als Ideal postuliert und bei allen Einschränkungen doch gesucht wird.

---

1) TIEPELMANN,K., Die Problematik...,a.a.O., S. 62 f.; vgl. auch BOESLER,F., Ertragswert...,a.a.O., S. 15 f.

2) Vgl. BOESLER,F., Ertragswert...,a.a.O., S.16.

3) HANISCH,H., Die Entwicklung der Wertbegriffe im modernen deutschen Steuerrecht, Diss., Berlin 1934, S. 7.

4) TIEPELMANN,K., Die Problematik...,a.a.O., S. 63.

Wie in der Finanzwissenschaft, so wird auch in der Betriebswirtschaftslehre mit dem "objektiven" Wert operiert, der meist als ein "irgendwie" gearteter Preis definiert wird. Erst der neueren betriebswirtschaftlichen Literatur ist es - wie wir meinen - gelungen, das Wertproblem "in den Griff" zu bekommen. Wir glauben darin Ansatzpunkte vorzufinden, die nicht nur erlauben, die oben angeführte finanzwissenschaftliche Auffassung in einem anderen Lichte zu sehen und allgemein das Wesen der vermögensteuerlichen Wertformen "richtig" zu erkennen, sondern auch eine theoretische Grundlage bei einer Überdenkung oder Neugestaltung der steuerlichen Vermögensbewertung abgeben können. Da es den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, wollten wir im einzelnen näher darauf eingehen, beschränken wir uns auf eine knappe Skizzierung des Ausgangspunktes und des Standes der betriebswirtschaftlichen Wertdiskussion und versuchen wenigstens kurz die Bedeutung und die Konsequenzen der Grundgedanken für die vermögensteuerliche Bewertung aufzuzeigen.

Während das Wertphänomen in der Volkswirtschaftslehre an Bedeutung verloren hat, wird ihm in der Betriebswirtschaftslehre neuerdings größere Beachtung geschenkt.[1] Ihre relativ späte Entstehung hatte zur Folge, daß die Wertanschauungen in den Anfängen ihrer Entwicklung von anderen Wissenschaftsgebieten (insbesondere von der Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft) beeinflußt oder gar übernommen waren,[2] wodurch der Begriff "Wert" eine Vielzahl unterschiedlicher Bedeutungen erlangte.[3] Aufgrund einer

---

1) Vgl. KIMMEL,J., Der Wertbegriff in der neueren betriebswirtschaftlichen Literatur, Würzburg 1932; RUF,W., Die Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Wertbegriffes, Bern 1955; WITTMANN,W.,Der Wertbegriff...,a.a.O.; ENGELS,W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre im Licht der Entscheidungstheorie,Köln und Opladen 1962.

2) Vgl. WITTMANN,W., Der Wertbegriff...,a.a.O.

3) Zur Verwendung des Begriffes "Wert" in der betriebswirtschaftlichen Literatur vgl. insbes. RUF,W., Die Grundlagen...,a.a.O., S.1o4 ff.; WITTMANN,W., Der Wertbegriff...,a.a.O., S. 9 ff.; ENGELS,W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre...,a.a.O., S. 34 ff.

eingehenden Analyse über die Verwendung dieses Begriffes in der Betriebswirtschaftslehre, kommt Wittmann - ausgehend von der subjektiven Wertauffassung der Nationalökonomie - zu dem Ergebnis, daß der allgemeine Wertbegriff ("Wert ist eine Subjekt-Objekt-Beziehung, bei der das Objekt dem Subjekt im 'Lichte der Lust' erscheint"[1]) in diesem Fachgebiet wegen der Unmöglichkeit der Quantifizierung nicht anwendbar ist. Die neuere betriebswirtschaftliche Literatur hat sich jedoch zum Teil weitgehend vom früheren Schrifttum gelöst, vor allem vom volkswirtschaftlichen Wertobjektivismus und -subjektivismus (und damit auch von Wittmanns Ausgangspunkt) und hat die Bewertungslehre in die Investitionstheorie eingegliedert, die selbst ein Derivat der Entscheidungstheorie ist.[2]

Langen, der als Vorläufer dieser Entwicklung angesehen werden kann, kennzeichnet den Wert als eine sechsstellige Beziehung: "a ist der Wert in DM, den der Betrieb b dem Gut c in der Situation d zur Zeit e unter der Maxime f beilegt , kurz: Wert (a,b,c,d,e,f)."[3] Diese Definition enthält bereits die entscheidenden Determinanten des "gerundiven" Wertes,[4] der durch Zielfunktion (Zweck) und Entscheidungsfeld, das ist die Gesamtheit der Handlungsalternativen, bestimmt wird. Nach Engels ist der Wert "ein Maßstab der Vorziehenswürdigkeit von Aktionsmöglichkeiten oder Gegenständen."[5] Damit wird aber kein gesonderter betriebswirtschaftlicher Wertbegriff geschaffen, da die "Vorziehenswürdigkeit" ein Kriterium ist, das allgemein in der Wertlehre Gültigkeit besitzt.[6] Erst durch die dem "gerundiven" Wert beigegebene Zielfunktion wird die allgemeine Wertdefinition in einen bestimmten Bereich verwiesen.[7]

---

1) WITTMANN,W., Der Wertbegriff...,a.a.O., S. 62.

2) Vgl. SIEBEN,G., Bewertungs- und Investitionsmodelle mit und ohne Kapitalisierungszinsfuß, ZfB 1967, S. 126.

3) LANGEN,H.,Zum betriebswirtschaftlichen Wertbegriff, ZfhF 1954, S. 539.

4) Zur "gerundiven" Werttheorie vgl. ENGELS,W.,Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre...,a.a.O., S. 11 ff.

5) ENGELS,W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre...,a.a.O., S.1, ferner S. 12.

6) Vgl. KRAFT,V., Die Grundlagen...,a.a.O., S. 22.

7) Vgl. von WAHL,S., Die Bewertung von Bergwerks-Unternehmungen auf der Grundlage der Investitionsrechnung,Köln und Opladen 1966,S.4.

Wittmann und Engels befinden sich in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung, daß der Wert eine Subjekt-Objekt-Beziehung ist.[1] Während jedoch Wittmann auf den Wertbegriff in der Betriebswirtschaftslehre verzichten will, da sich die subjektiven Nutzenempfindungen nicht quantifizieren lassen, kommt Engels - der Wittmanns Auffassung unter dessen Voraussetzungen für berechtigt hält - durch seine pragmatische Auffassung vom Wert mittels Einführung der Zielfunktion und des Entscheidungsfeldes nicht nur zur Ablehnung des Wittmannschen Standpunktes, sondern auch der objektiven und subjektiven Werttheorie. Ihnen stellt er die "gerundive Werttheorie" gegenüber. Danach ist der Wert keine Eigenschaft der Güter (objektive Auffassung), auch nicht Ausdruck der Nutzenempfindungen einer Person (subjektive Auffassung), sondern die in Geld gemessene Eignung eines Gutes, einen bestimmten vorgegebenen Zweck zu erfüllen. Urteile über den Wert von Gütern in Abhängigkeit vom Zweck und bei gegebenen Entscheidungsfeldern sind intersubjektiv überprüfbar, "ein rein subjektives Werturteil hingegen nicht, die Verabsolutierung eines Wertes zur objektiven Größe ebensowenig."[2] Nach dem gerundiven Konzept ist nicht der Nutzen überhaupt zu quantifizieren, sondern der (Engels spricht von Erfolgen) dem Zweck (Ziel) adäquate. Der Wert eines Entscheidungsfeldes entspricht dem Erfolg, der "durch die günstigste Aktionsmöglichkeit (oder Strategie)"[3] erzielt wird; der Wert eines Gegenstandes ergibt sich als "Differenz der Werte zweier Entscheidungsfelder, die sich um diesen Gegenstand voneinander unterscheiden."[4]

---

1) Vgl. § 111 ALR; ENGELS,W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre...,a.a.O., S.22; HEYDE,E.,Grundlegung...,a.a.O.,S.12 ff.; dgl. Wert, a.a.O.,S. 45 ff.; JAENSCH,G., Wert und Preis der ganzen Unternehmung,Köln und Opladen 1966,S.5; KRAFT,V.,Die Grundlagen...,a.a.O.,S.72; MÜNSTERMANN,H.,Wert und Bewertung der Unternehmung,Wiesbaden 1966,S.11; SCHNEIDER,E.,Wirtschaftlichkeitsrechnung, 3.Aufl.,Tübingen-Zürich 1961,S.1o7 f.;STACKELBERG,H., Die Entwicklungsstufen der Werttheorie,in: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik 1947,S.3; WAFFENSCHMIDT, W.G.,Graphisch-anschauliche Einführung in die Volkswirtschaftslehre, 2.Aufl., Meisenheim am Glan 1963,S.74; WITTMANN,W., Der Wertbegriff...,a.a.O., S. 58 ff.

2) HAX,H., "Buchbesprechung: Engels", ZfB 1965, S. 189.

3) ENGELS,W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre...,a.a.O.S.95.

4) ENGELS,W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre...,a.a.O.,S. 1o6.

Mit H. Hax[1] und von Wahl sind wir der Ansicht[2], daß Engels mit der gerundiven Werttheorie "die Wertdiskussion aus dem unfruchtbaren Dialog der 'subjektiven' und der 'objektiven' Vertreter betriebswirtschaftlichen Wertdenkens herausgeführt hat." Mit Recht stellt von Wahl weiter fest: "Die älteren Auffassungen werden z.T. durch sein weitergespanntes System aufgesogen. So mag sich der Werts-Subjektivist durch die Darlegung Engels' bestätigt fühlen: Hängt doch der Wert einer Sache oder einer Handlung auch nach der gerundiven Theorie von den individuellen Gegebenheiten ab, für die der Wert ermittelt wird."[3] Jedoch: "Jeder, der über diese Angaben verfügt, kann den Wert kalkulieren. Insofern ist der Wert objektiv, d.h. intersubjektiv überprüfbar."[4]

Aus der gerundiven Wertkonzeption lassen sich - worauf bisher noch nicht hingewiesen wurde - zwei Wertformen ableiten, die trotz wesensmäßiger Gemeinsamkeiten bedeutsame Unterschiede aufweisen: die Entscheidungswerte und die Wertkonventionen.[5] Ein individueller und für eine konkrete Person richtiger Wert liegt dann vor, wenn die für sie relevante, aber vorgegebene Zielfunktion und das ihr eigene Entscheidungsfeld dem Wertkalkül zugrunde gelegt werden. Ein solcher Wert, in den die persönlichen Daten des bewertenden bzw. bezogenen Subjektes eingehen und der einer aktuellen (z.B. unternehmerischen) Entscheidung dient, wird als Entscheidungswert bezeichnet. Werden dagegen mit der Wertermittlung Zwecke verfolgt und sollen Ziele erreicht werden, die für eine bestimmte Person keine Gültigkeit besitzen (es sei denn zufällig), wird daher auch nicht von tatsächlichen, sondern von

---

1) Vgl. HAX,H., "Buchbesprechung...", a.a.O.,S.189.

2) Vgl. auch BRÖHL,K., Der Kalkulationszinsfuß, Diss., Köln 1966, S. 19.

3) von WAHL,S., Die Bewertung...,a.a.O., S. 4.

4) ENGELS,W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre...,a.a.O., S. 12.

5) Vgl. dazu die Arbeit von ENGELS,W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre...,a.a.O.

hypothetischen Entscheidungsfelder ausgegangen, so handelt es sich bei den Wertziffern um Wertkonventionen. Diese, in der wirtschaftlichen Wirklichkeit häufig anzutreffenden oder gesuchten Werte dienen keiner aktuellen Entscheidung; sie kommen nur dort vor, "wo mittels einer Wertziffer Information von einer zur anderen Person übertragen wird: Der Kreditgeber erhält Information vom Kreditnehmer, das Finanzamt vom Unternehmer, die Öffentlichkeit von der Aktiengesellschaft, die Parteien beim Kauf vom bewertenden Wirtschaftsprüfer."[1] Wertkonventionen kommen meist durch Verwendung von Fiktionen zustande. Ihr Inhalt ist vereinbart. Die Wertziffern basieren auf Normungen und Generalisierungen. Die Standardannahmen sind nicht theoretisch ableitbar und nachprüfbar, sie beruhen auf Übereinkunft. Bei gegebenen (bekannten) Festsetzungen sind die Ergebnisse jedoch kontrollierbar.

Zusammenfassend können wir festhalten: Unter Bewertung versteht man - allgemein ausgedrückt - den Vorgang der Wertermittlung, also eine Tätigkeit mit dem Ziel, "den Wert einer Handlungsweise, eines Verfahrens oder einer Sache festzustellen."[2] Aus entscheidungstheoretischer Sicht ist Bewertung "eine Methode zur Lösung von Entscheidungsproblemen, bei der der Wert kardinal und in Geld gemessen wird."[3] Die Wertbestimmung erfolgt in Geldeinheiten und ist abhängig vom Bewertungszweck und vom Entscheidungsfeld. Zu unterscheiden sind Entscheidungswerte und Wertkonventionen. Gemeinsam ist beiden Wertformen die Veranschlagung in Geldziffern und die Abhängigkeit vom Zweck und Entscheidungsfeld. Das Unterscheidende ist die Herleitung der Determinanten. Während sich die Entscheidungswerte nach dem Zweck richten, der vom Bewertenden (Bezogenen) festgelegt wird (z.B. Gewinnmaximierung als Zielsetzung des Unternehmers), werden die Wertkonventionen durch den Zweck der Konvention determiniert.[4] Die Entscheidungsfelder,

---

1) ENGELS,W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre...,a.a.O., S. 2o9

2) WÖHE,G., Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 8. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1968, S. 535.

3) ENGELS,W.,Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre...,a.a.O.,S.33.

4) Vgl. auch KUHN,K.,Stand und Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Bewertungslehre unter Berücksichtigung der steuerlichen Wertkonventionen, BFuP 1968, S. 15.

Prognose, Erwartungsstruktur usw. sind im ersten Fall tatsächlicher, im zweiten hypothetischer Natur. Entscheidungswerte können als richtig oder falsch beurteilt werden, Wertkonventionen dagegen nur als zweckmäßig oder unzweckmäßig.

Welche Bedeutung und Konsequenzen haben diese von uns nur angedeuteten betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse für die steuerliche Vermögensbewertung bzw. für vermögensteuerliche Wertbegriffe? Unseres Erachtens kann generell davon ausgegangen werden, daß die Bewertung im(Vermögen-)Steuerrecht nicht die Aufgabe hat und nicht den Zweck verfolgt, Entscheidungen der Steuerpflichtigen (z.B. der Unternehmer) vorzubereiten bzw. herbeizuführen, sondern den Grundsätzen der Besteuerung entsprechende Bemessungsgrundlagen zu schaffen. Daraus ergibt sich, daß es nicht erforderlich und - will man dem Prinzip der Gleichmäßigkeit Rechnung tragen - unter Umständen nicht möglich ist, dem Wertkalkül die individuelle Zielfunktion (auch nicht unbedingt das Auswahlprinzip der Betriebswirtschaftslehre) und das individuelle Entscheidungsfeld des einzelnen Steuersubjektes zugrunde zu legen. Folglich können auch die für die Besteuerung zu suchenden bzw. im Steuerrecht de lege lata anzutreffenden Werte weder wahr noch falsch sein. Da die Werte des steuerlichen Bereichs nicht der unternehmerischen Entscheidung, sondern im weitesten Sinne der Kommunikation also der Übermittlung von Information dienen, handelt es sich auch bei ihnen nicht um Entscheidungswerte, sondern um Wertkonventionen, die nur unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit gefunden bzw. beurteilt werden können. Hätte man erkannt, daß steuerliche Werte (bzw. Wertbegriffe) "nur" Wertkonventionen sein können, so hätten gerade im Vermögensteuerrecht und speziell bei der Anteilsbewertung manche Diskussionen und "manche Mißverständnisse, insbesondere auch zwischen Betriebswirtschaftslehre einerseits und Finanzverwaltung und Steuerrechtsprechung andererseits"[1] vermieden werden können. Die Suche nach dem "wahren", "wirklichen", "tatsächlichen" usw. Wert des Vermögens, aber auch nach dem u.a. von Boesler, Hanisch und Tiepelmann als Ideal postulierten "objektiven" Wert, kann - wenn sie sinnvoll sein soll -

---

1) KUHN, K., Stand..., a.a.O., S. 17 .

nur eine Suche nach einer zweckmäßigen Konvention sein. Dies schließt jedoch nicht aus,- wir werden für die Anteilsbewertung diesen Versuch unternehmen -, daß betriebswirtschaftlich "richtige" Werte entwickelt und diese für steuerliche Zwecke nutzbar gemacht werden, bzw. daß steuerliche Wertbegriffe unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zweckmäßig interpretiert werden.

Mit der Erkenntnis, daß die vermögensteuerlichen Werte Wertkonventionen sind bzw. sein müssen, wird das Bewertungsproblem allerdings nicht erleichtert, sondern - wie wir meinen - erheblich erschwert, denn es geht nicht (mehr) um eine erkenntnistheoretisch richtige Wertfindung, sondern um die Schaffung und Festlegung von nicht weiter ableitbaren Konventionen, also um Übereinkunft. Vermögensteuerliche Wertbegriffe müssen daher eindeutig umschrieben sein. Ist dies nicht der Fall, läßt sich also durch die in der Begriffsdefinition zum Ausdruck kommende Konvention die für die Besteuerung benötigte Wertziffer nicht zweifelsfrei fixieren, so ist es erforderlich, den Wertbegriff für alle Anwendungsfälle durch interpretierende Konventionen, die wiederum nicht ableitbar sind, zu determinieren. Es genügt unseres Erachtens nicht, den Ermittlungsweg durch Verweis auf z.B. die "wirtschaftliche Betrachtungsweise" oder auf die "anerkannten Grundsätze der Betriebswirtschaftslehre" offen zu lassen. Würde dies geschehen - ein gutes Beispiel ist die Anteilsbewertung vor 1935 - so wären Verletzungen des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung noch weniger vermeidbar als sie es schon sind, da es sich bei Wertkonventionen um nicht beweisbare Aussagen handelt und auch in der Betriebswirtschaftslehre bei nicht der Bewertungstheorie entnommenen Regelungen, also bei Konventionen, die unterschiedlichsten Auffassungen vertreten werden - man denke nur an die Vielfalt der Meinungen zur Ermittlung eines "objektiven" Gesamtwertes eines Betriebes, der nach unserer Ansicht nur als Wertkonvention gesehen werden kann.

Wenn wir feststellten, daß die vermögensteuerlichen Werte "nicht weiter ableitbare" Wertkonventionen sind, so bedeutet dies jedoch nicht, daß die Bestimmung der Wertziffern "schrankenlos" willkürlich

ist. Der Grund ist darin zu sehen, daß steuerliche Wertkonventionen - wie alle Wertkonventionen und Entscheidungswerte - vom Zweck und vom Entscheidungsfeld abhängig sind. Wertkonventionen beziehen sich - verglichen mit Entscheidungswerten - lediglich "nicht auf eine aktuelle, sondern (auf) eine hypothetische Entscheidungssituation ... lediglich durch die Notwendigkeit, mit ihrer Hilfe Information zu übertragen, werden gewisse Modifikationen eingeführt. ... die Umstände, unter denen sie gelten, sind lediglich genormt."[1] Die Modifikationen und Normierungen sind im Vermögensteuerrecht erforderlich, da die Wertkonventionen den Grundsätzen der Besteuerung, insbesondere der Gleichmäßigkeit und der Praktizierbarkeit, entsprechen müssen.

Nach dieser grundsätzlichen Erörterung der Problematik vermögensteuerlichen Wertbegriffe sowie ihres Wesens aus betriebswirtschaftlicher Sicht, betrachten wir im folgenden den für die unnotierten Anteile steuerrechtlich maßgebenden Bewertungsmaßstab.

2. Der gemeine Wert

a. Der gemeine Wert als Maßstab der Anteilsbewertung

Im Bewertungsgesetz ist die Frage nach dem für die unnotierten Anteile maßgebenden Bewertungsmaßstab in § 11 Abs. 2 entschieden. Danach hat die Bewertung dieser Vermögensobjekte mit dem allgemeinen Bewertungsgrundsatz dieses Steuergesetzes zu erfolgen, d.h. sie sind - unabhängig davon, ob sie zum Betriebs- oder Privatvermögen gehören - mit dem in § 9 Abs. 2 BewG definierten gemeinen Wert anzusetzen. Dieser älteste und früher bedeutendste steuerliche Wertbegriff ist heute - nachdem er im EStG von 1934 auch begrifflich durch den Teilwert verdrängt wurde - nur noch im Bewertungsgesetz enthalten. Aber auch für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage "Vermögen", für die er lange Zeit alleine maßgebend war, ist sein Geltungsbereich immer kleiner geworden, obwohl er auch im Bewertungsgesetz 1965 noch der grundlegende

---

1) ENGELS,W.,Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre...,a.a.O.,S.32.

Bewertungsmaßstab ist, allerdings mit subsidärer Bedeutung. Dies geht aus § 9 Abs. 1 BewG hervor, in dem es heißt: "Bei Bewertungen ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der gemeine Wert zugrunde zu legen." Neben dem gemeinen Wert kennt das Bewertungsgesetz als "Hauptwertmaßstäbe" noch den Ertragswert und den zur Ermittlung des Betriebsvermögens meist zur Anwendung gelangenden Teilwert, der sich aus dem gemeinen Wert zu einem selbständigen, von diesem unabhängigen Wertbegriff entwickelt hat. Zu den wenigen Ausnahmefällen, in denen der gemeine Wert noch zu bestimmen ist,[1] gehört die Bewertung unnotierter Anteile.

Im folgenden wird der Begriffsinhalt des gemeinen Wertes behandelt, und zwar - gemäß der besonderen Zielsetzung dieser Arbeit - im Rahmen der historischen Entwicklung. Eine kritische Beurteilung dieses Wertbegriffs schließt sich an.

b. Entwicklungsgeschichte und Begriffsinhalt des gemeinen Wertes

aa. Der gemeine Wert im Zivilrecht und in der Rechtsprechung (OT/RG)

I.

Die heutige Begriffsbestimmung des gemeinen Wertes ist - wie Schnitzler[2] zu Recht feststellt, - nicht etwas auf einmal Geschaffenes, sondern das Ergebnis einer lange Entwicklung, die im Zivilrecht beginnt. Erstmals tritt dieser Wertbegriff im römischen Recht als "pretium commune" in Erscheinung.[3] Später ist er im Preußischen Allgemeinen Landrecht (ALR) von 1794

---

1) Im Bewertungsgesetz ist der gemeine Wert als Bewertungsmaßstab - außer für die Bewertung unnotierter Anteile - nur noch in folgenden Fällen ausdrücklich vorgeschrieben: ersatzweise bei der Ermittlung des Kapitalwertes von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen (§13 Abs.3, §14 Abs.5); bei der Bewertung von ausländischem Sachvermögen (§31 Abs. 1); bei der Bewertung von bebauten Grundstücken nach dem Sachwertverfahren (§9o); bei der Bewertung von Mineralgewinnungsrechten (§1oo). Wenn auch nicht ausdrücklich im Gesetz hervorgehoben, so muß auch das Ertragswertverfahren zur Bewertung der Grundstücke als Methode zur Ermittlung des gemeinen Wertes angesehen werden (so auch RÖSSLER,R., TROLL,M., Bewertungsgesetz...,a.a.O., Bd.I, S.99).

2) Vgl. SCHNITZLER,H., Teilwert und gemeiner Wert im Einkommensteuergesetz und Reichsbewertungsgesetz,Diss.,Münster i.Westf. 1936, S. 7.

3) Vgl. DIEHL,K., Wert und Werttheorie, in:Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3.Bd.,4.Aufl., Jena 1933, S. 997.

enthalten.[1] Die maßgebenden Bestimmungen sind von entscheidender Bedeutung, da auf sie bei der Ausgestaltung dieses Bewertungsmaßstabes im Steuerrecht immer wieder zurückgegriffen wurde. In § 112 ALR lautet die Definition: "Der Nutzen, welchen die Sache einem jeden Besitzer gewähren kann, ist ihr gemeiner Werth." Diese Begriffsumschreibung wird durch § 113 ALR ergänzt. Danach sind "Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten, welche einem jeden Besitzer schätzbar sind, und deswegen gewöhnlich in Anschlag kommen", dem gemeinen Wert beizurechnen.

Problematisch ist die Begriffsbestimmung des gemeinen Wertes im ALR vor allem deswegen, da sich "Nutzen" und "jeder Besitzer" gegenseitig ausschließen.[2] Der Nutzen besitzt subjektiven und individuellen Charakter, der von Besitzer zu Besitzer verschieden ist, also nur vom einzelnen aus bestimmt werden kann. Daß der Begriff "Nutzen" im ALR nicht anders gesehen wird, geht aus § 1o9 hervor. Dort heißt es: "Unter dem Nutzen einer Sache wird aller Gebrauch verstanden, welchen Jemand von derselben zu machen berechtigt ist." Da der Begriff "Nutzen" in der Definition des gemeinen Wertes (§ 112 ALR) enthalten ist, können auch seine Ermittlungsgrundlagen, je nach der Art der Sache und ihrer Verwendung durch den Besitzer, unterschiedlich sein: Mit einem Gut kann ein Besitzer - wie bereits von Fuisting herausgestellt wurde - erstens einen Ertrag erzielen (Ertragswert), er kann es zweitens zu seiner eigenen Bedürfnisbefriedigung heranziehen und verbrauchen (Gebrauchswert) oder er kann es drittens gegen andere Sachen eintauschen bzw. verkaufen (Verkaufs- oder Tauschwert).[3] Die Definition des gemeinen Wertes im ALR läßt also

---

1) Vgl. dazu KOCH,C.F., Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, 1.Bd., 6. Ausgabe, Berlin 1874. Soweit im folgenden Gesetzesparagraphen aus dem ALR angeführt werden, sind sie aus diesem Kommentar entnommen.

2) Vgl. SCHADE,G., Gemeiner Wert und Ertragswert, Mannheim - Berlin - Leipzig 1919, S.47; HANISCH,H., Die Entwicklung der Wertbegriffe im modernen deutschen Steuerrecht, Berlin 1934, S. 26.

3) Vgl. FUISTING,(B.), Begriff und Bemessungsgrundlage des gemeinen Wertes im Sinne des Preuss. Ergänzungssteuergesetzes, DJZ 1899,S.28; dgl., Die Preußischen direkten Steuern, 2.Bd., Kommentar zum Ergänzungssteuergesetz, Berlin 1899,S.52; ferner HANISCH,H., Die Entwicklung...,a.a.O.,S.26; JACOB,H., Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, Wiesbaden 1961,S.18 f.; WÖHE,G.,Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,Bd.I,a.a.O.,S.477.

drei verschiedene Interpretationen zu.[1]

In dieser Form hätte der gemeine Wertbegriff nicht für die Besteuerung maßgebend werden dürfen, da eine einheitliche Wertfindung unmöglich gewesen wäre, d.h. heterogene Dinge hätten nicht nach gleichen Prinzipien in Geldziffern transformiert werden können. Man muß Hanisch zustimmen, wenn er feststellt, daß die Definition im ALR, sofern man vom genauen Wortlaut ausgeht, "beinahe für jede Beweisführung als Grundlage dienen kann."[2] Man muß auch Schade recht geben, wenn er ausführt: "Dem Gesetzgeber hat gewiß etwas Richtiges vorgeschwebt, aber die Definition ist ganz unglücklich und hat in der Theorie die denkbar größten Verwirrungen und Unklarheiten zur Folge gehabt."[3]

II.

Zum gemeinen Wert mußte später zunächst das Preußische Obertribunal Stellung nehmen. Aus den Urteilen geht hervor, daß man sich zwar noch nicht vom Nutzenbegriff des ALR gelöst hat, man versucht ihn jedoch einzuengen. Als Bewertungsziel stellt die Rechtsprechung die Ermittlung eines objektiven Wertes heraus[4];

---

1) Die Vieldeutigkeit der Ermittlungsgrundlage des gemeinen Wertes zeigt sich auch, wenn man von dem Begriff "jedem Besitzer" ausgeht. Da jeder einzelne Besitzer aus einer Sache einen anderen Nutzen ziehen kann, stellt sich die Frage, ob als "jeder Besitzer" der untüchtigste, ein Normal- oder Idealbesitzer maßgebend sein soll. Die Erläuterungen von Koch lassen darauf schließen, daß der Gesetzgeber des ALR an den Nutzen des Normalbesitzers dachte, denn er bemerkt - ausgehend von der Erkenntnis, daß eine Sache für die eine Person mehr, für die andere weniger wert sein kann -:"Hier wird ein Normalgebrauch vorgeschrieben: Man soll in der Regel nur auf den Gebrauch sehen, den ein jeder von der Sache machen kann." (KOCH,C.F., Allgemeines Landrecht..., a.a.O.,S.1o6).Die Worte "in der Regel" schließen jedoch andere Möglichkeiten nicht aus. Allerdings ist an einen Idealbesitzer bei der Diskussion um die Interpretation des gemeinen Wertes noch nie gedacht worden. (Vgl. SCHADE,G.,Gemeiner Wert...,a.a.O.,S.48; JACOB,H., Das Bewertungsproblem...,a.a.O.,S.18). Jacob (a.a.O.) weist darauf hin, daß durch die Wahl des Indikativs "kann" in § 112 ALR anstelle des Konjunktivs diese Möglichkeit auch nahezu ausgeschlossen wird.

2) HANISCH,H., Die Entwicklung...,a.a.O., S. 26.

3) SCHADE,G., Gemeiner Wert...,a.a.O., S. 46.

4) Vgl. PrOT-U. v.24.9.1874, EdKOT, Bd. 73, S.155.

dies ist der Wert, den das Bewertungsobjekt für einen Normalbesitzer hat. Im Kaufpreis (einschließlich Preisvergleich), aber auch im Ertragswert sieht das Obertribunal[1] mögliche Bewertungswege. Der Gebrauchswert findet keine Erwähnung.

Die für die weitere Entwicklung des gemeinen Wertes entscheidende Präzisierung tritt durch die Rechtsprechung des Reichsgerichtes ein.[2] Sie löst sich erstmals deutlich von der unklaren Definition im ALR, ohne jedoch die gesetzlichen Bestimmungen mit dem Nutzenbegriff aufzugeben; sie schränkt aber die Verwendungsmöglichkeiten einer Sache weiter ein. Das Reichsgericht sieht im gemeinen Wert denjenigen Nutzen, den jeder Besitzer einem Gut noch zuerkennt. Dieser Mindestnutzen wird dem Preis gleichgesetzt, den jedermann beim Verkauf der Sache im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielt, ohne daß persönliche oder ungewöhnliche Verhältnisse Berücksichtigung finden. Damit war der gemeine Wert vom Nutzwert zum Verkaufswert hinübergewechselt.[3]

bb. Der gemeine Wert in der preußischen Steuergesetzgebung und Rechtsprechung (OVG)

I.

Trotz der Unklarheiten gelangt der gemeine Wert vom ALR in die preußische Steuergesetzgebung und erlangte vor allem durch die Miquelsche Steuerreform größere Bedeutung. Eine Definition ist jedoch weder in den preußischen Erbschaftsteuergesetzen[4] noch im Kommunalabgabengesetz[5] noch im Ergänzungssteuergesetz, durch das

1) Vgl. PrOT-U. v. 16.1o.1871, EdKOT, Bd. 66,S. 3o ff.; PrOT-U. v. 4.11.1872, EdKOT, Bd. 68, S.136 f.

2) Vgl. insbes. RG-U. v. 19.11.1879, in: J.A. Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, Bd. 24, S.4o9; RG-U.v. 11.1o.188o, EdRG in Civs., Bd. 3, S. 241.

3) Vgl. SCHNITZLER,H., Teilwert...,a.a.O., S. 8.

4) Vgl. (§12 bzw. §14) Gesetz, betreffend die Erbschaftsteuer vom 3o.5.1873 (GS 1873,S. 329)bzw. vom 24.5.1891 (GS 1891,S.78).

5) Vgl. (§25) Kommunalabgabengesetz vom 14.7.1893,GS 1893, S.152.

er zum maßgebenden Wertbegriff für die Vermögensbesteuerung wird[1], enthalten. Während für das Erbschaftsteuergesetz von 1873 noch angenommen werden muß, daß der gemeine Wert im Sinne des ALR gebraucht werden soll, wird trotz der klärenden Rechtsprechung des Reichsgerichts keine Begriffsumschreibung in die späteren Gesetze aufgenommen, da sich bei den Diskussionen erhebliche Meinungsverschiedenheiten über die Interpretation des Wertbegriffs ergaben, die teils sachlicher, teils aber auch politischer Natur waren. Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung wollen wir sie kurz erläutern.

In der Begründung der Regierungsvorlage wird zu § 9 ErgStG ausgeführt, daß der gemeine Wert im Sinne des ALR maßgebend ist.[2] Damit wären die gleichen Probleme wie früher aufgetaucht, wenn nicht in der Begründung selbst der gemeine Wert insofern wieder eingeengt worden wäre als man hinzufügte, daß er im allgemeinen in dem jeweiligen Verkaufswert einen zutreffenden Ausdruck findet.[3] Dies betraf jedoch nur die nach den §§ 1o - 12 E-ErgStG zu bewertenden Wirtschaftsgüter und war bereits unmittelbar in den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen enthalten, ohne daß daraus hervorging, daß damit der gemeine Wert für diese Objekte konkretisiert werden sollte. Die Begründung stellte somit nur klar, daß der - z.B. für Grundstücke und Wertpapiere - zu ermittelnde Verkaufswert als gemeiner Wert dieser Wirtschaftsgüter anzusehen ist.

Da § 9 des Entwurfes einerseits offen läßt, was unter dem gemeinen Wert zu verstehen ist und in der Begründung sogar auf die unklaren

---

1) § 9 ErgStG lautet:"Bei Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens wird der Bestand und gemeine Werth der einzelnen Theile desselben zur Zeit der Veranlagung (Vermögensanzeige) zu Grunde gelegt, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt ist."

2) Vgl. Begründung zum Entwurf eines Ergänzungssteuergesetzes, in: Sammlung sämtlicher Drucksachen des Hauses der Abgeordneten aus der XVII. Legislaturperiode, V. Session, 1892/93, Bd. II, Berlin 1893, Aktenstück Nr. 6, S. 33.

3) Vgl. Begründung..., a.a.O., S. 33.

Bestimmungen des ALR verwiesen wird, andererseits aber für einzelne Wirtschaftsgüter eindeutig zum Ausdruck gebracht wird, wie für sie der gemeine Wert zu interpretieren ist, waren alle Voraussetzungen gegeben, die Lösung der Bewertungsfrage als problematisch zu bezeichnen. Denn wenn der gemeine Wert der Verkaufswert sein soll, hätte man dies unzweideutig in § 9 zum Ausdruck bringen müssen. In diesem Fall hätte man auf die gesonderten Bestimmungen verzichten können. Sollte der gemeine Wert nicht grundsätzlich dem Verkaufswert entsprechen, so mußte sich die Regierung die Frage gefallen lassen, welche begriffliche Ausgestaltung der gemeine Wert nun tatsächlich haben soll und warum gerade bei Grundstücken oder Wertpapieren der gemeine Wert als Verkaufswert zu interpretieren war.

Obwohl für den Grundbesitz im § 1o E-ErgStG klar zum Ausdruck gebracht wird, daß er mit dem Verkaufswert anzusetzen ist und in der Begründung erläutert wird, daß dies dem gemeinen Wert entspricht, so wird in den anschließenden Beratungen doch gefordert, diese Wirtschaftsgüter nach dem Ertrage zu bewerten. Die Möglichkeit dazu bot die Unklarheit über den Begriff des gemeinen Wertes. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wäre es notwendig gewesen, dem gemeinen Wert einen eindeutigen begrifflichen Inhalt zu geben. Von einem Vertreter des Finanzministers wurde dies auch für den speziellen Fall des Grundbesitzes getan; er äußerte sich wie folgt zu § 1o der Regierungsvorlage:

> "Der gemeine Werth der Grundstücke werde im Allgemeinen nach den für gleichartige Grundstücke thatsächlich gezahlten Kaufpreisen abzumessen sein .... Die allgemeine Bemessung des gemeinen Werths nach dem E r t r a g s werthe (Sperrung i. Orig., d.Verf.) habe die Regierungsvorlage absichtlich vermieden. Ein solches Verfahren sei ... einerseits nicht einfach genug, andererseits in einer Anwendung nicht genügend zuverlässig. Der Ertragswerth trete nicht unmittelbar greifbar in die Erscheinung."1)

---

1) Bericht der X. Kommission (Steuerreformgesetze) über den Entwurf eines Ergänzungssteuergesetzes - Nr. 6 der Drucksachen, in: Anlagen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten während der 5. Session der 17. Legislaturperiode 1892/93, 5. Bd., Berlin 1893, Aktenstück Nr. 127, S. 2342.

Diese Auffassung steht in deutlichem Gegensatz zu der "authentischen Interpretation" des gemeinen Wertes durch den damaligen Finanzminister Miquel:

> "Der gemeine Werth ist ... derjenige Werth eines Gegenstandes, der dem Betrage entspricht, welchen jeder Eigenthümer jeder Zeit für den betreffenden Gegenstand bekommen kann, ohne daß dabei besondere Konjunkturverhältnisse oder besondere Liebhabereien im einzelnen für den betreffenden Gegenstand in Betracht kommen. Dieser gemeine Werth wird sich nun in manchen Fällen lediglich nach dem Verkaufswerth richten ... . In denjenigen Fällen, die namentlich in rein ländlichen Verhältnissen sehr viel vorkommen werden, wo Veräußerungen nur in sehr geringem Maße stattfinden, wo nach stattgehabten Veräußerungen der wirkliche gemeine Werth nicht eruirt werden kann, wird naturgemäß, ... , thatsächlich der Ertragswerth des betreffenden Grundstücks, kapitalisiert, dem gemeinen Werth entsprechen. Hier kann man nicht generalisieren; das muß man nach den Verkehrsverhältnissen im einzelnen Fall entscheiden." 1)2)

Diese Interpretation von Miquel zeigt deutlich die kompromißbereite Einstellung. Obwohl die Regierung im gemeinen Wert den Verkaufswert sieht, macht sie Zugeständnisse an die agrarischen Kreise, die ihn als Ertragswert verstanden wissen wollen, um dadurch die Regierungsvorlage nicht zu gefährden.[3] Als Kompromiß einigte man sich für die endgültige Fassung des Ergänzungssteuergesetzes darauf, daß die Bestimmung in § 9 genüge[4] und strich § 1o der Regierungsvorlage, wonach Grundstücke, selbständige Rechte und Gerechtigkeiten "nach dem Verkaufswerthe zu ver-

---

1) Ausführungen von MIQUEL in der 63. Sitzung am 18.4.1893, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober 1892 einberufenen beiden Häuser des Landtages, Haus der Abgeordneten, 3.Bd., Berlin 1893, S. 1853.

2) Wir haben diese Ausführungen deswegen so ausführlich wiedergegeben, da entsprechende Überlegungen auch für (unnotierte) Anteile hätten gelten müssen, denn auch sie werden nur selten veräußert, so daß auch bei ihnen nur in Ausnahmefällen Kaufpreise vorliegen, und "Ertragswerte" lassen sich auch für sie ermitteln.

3) Vgl. STRUTZ,G., Der Haus- und Grundbesitz in den Kriegs- und Vermögensteuern, Berlin 1919, S. 3.

4) Im Bericht der X. Kommission (a.a.O., 5.Bd., S. 2343) heißt es: "Entscheidend und genügend sei die Bestimmung im § 9, daß der gemeine Werth zu Grunde zu legen sei, welcher nach wissenschaftlichen und praktischen Grundsätzen ermittelt werden müsse."

anschlagen (sind), welcher denselben nach den bekannten für gleichartige Vermögensgegenstände wirklich erzielten Kaufpreisen beizulegen ist." Der "Erfolg" der "authentischen Interpretation" lag darin, daß die agrarischen Kreise, zufriedengestellt durch Miquels Ausführungen, nicht mehr auf einer Aufnahme des Ertragswertes in das Gesetz bestanden. Dadurch war zwar einerseits die Möglichkeit vergeben, § 9 des Entwurfs durch eine klare und eindeutige Definition des gemeinen Wertes zu verbessern, andererseits blieb es aber der Rechtsprechung überlassen und möglich - wie Jacob[1] feststellt -, den von ihr eingeschlagenen Weg ohne gesetzliche Hindernisse weiter zu verfolgen.

Die Diskussion um den gemeinen Wert bei den Beratungen über das Ergänzungssteuergesetz hat dazu geführt, daß dieser Wertbegriff - im Gegensatz zur Rechtsprechung des Reichsgerichts - sowohl im Verkaufswert als auch im Ertragswert seinen Ausdruck finden kann,[2] wenn auch dem Verkaufswert die größere Bedeutung beigemessen wurde. Die Auswirkungen der Tatsache, daß der Gesetzgeber nicht sagte, was er unter dem gemeinen Wert verstand, bestanden darin, daß sich die Verwaltungspraxis durch Verordnungen ihre eigene Begriffsinterpretationen schaffen mußte, und daß später die Rechtsprechung allein maßgeblich wurde, wodurch - wie Boesler[3] zu Recht bemerkt - die steuerliche Vermögensbewertung auf eine unsichere Basis gestellt wurde, zumal sich die Interpretationen in den Verordnungen und durch die Rechtsprechung nicht in allen Fällen deckten.

---

1) Vgl. JACOB,H., Das Bewertungsproblem...,a.a.O., S. 25.

2) Diese Auffassung wird durch das Schlußwort des Berichterstatters bestätigt, der ausführt: "Ertragswerth und Verkaufswerth sind nach dem Allgemeinen Landrecht und ... nach jedem Rechtssystem keine Begriffe, die an sich dem gemeinen Werth widersprechen oder von dem das eine oder andere einen besonderen Anspruch erheben kann, sich mit dem gemeinen Werth zu decken. Es wäre ebenso falsch, wenn man behaupten wollte,der gemeine Werth ist regelmäßig der Verkaufswerth,als wenn man sagen wollte,der gemeine Werth ist regelmäßig der Ertragswerth.Nach Lage des Falles,nach der Individualität des Gegenstandes wird derjenige Werth,der im Verkehr und Gebrauch als der gemeine Werth erachtet wird,als solcher angenommen werden müssen."(Ausführungen von Berichterstatter KRAUSE in der 63.Sitzung am 18.4.1893,in:Stenographische Berichte...,a.a.O., 3.Bd., S. 1853).

3) Vgl. BOESLER,F., Ertragswert...,a.a.O., S. 97.

II.

Von größter Bedeutung für die weitere Entwicklung des gemeinen Wertes ist die Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts (OVG). Sie ist - wie nicht anders zu erwarten - sehr umfangreich, da der gemeine Wert in einem wichtigen Steuergesetz (Ergänzungssteuergesetz) zum maßgebenden Wertbegriff wurde, ohne daß eine gesetzliche Definition vorlag, und da über die Interpretation bisher keine Einigkeit erzielt worden war. Vor allem trugen die in den Kommissionen und im preußischen Abgeordnetenhaus aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten, die in der zwiespältigen "authentischen Interpretation" von Miquel gipfelten, dazu bei, daß sich das OVG grundsätzlich und über Detailfragen zum gemeinen Wert äußern mußte.

In ständiger Rechtsprechung geht das OVG davon aus, daß das Bewertungsziel für das an einem Stichtag zu bewertende Vermögen nicht in der Ermittlung des subjektiven Interesses, sondern in dem gemeinen Wert als einem objektiven Wert besteht. Darunter ist derjenige Wert zu verstehen, den eine Sache nach ihrer objektiven Beschaffenheit für jeden Besitzer hat.[1] Da das OVG erkennt, daß damit die Ermittlungsprobleme nicht gelöst werden können, ist es gezwungen, den Bewertungsweg zu konkretisieren und somit Stellung zu den verschiedenen Verwertungsmöglichkeiten zu beziehen.

Aufgrund des den gemeinen Wert kennzeichnenden Merkmals der Objektivität begründet das OVG, daß der Ertragswert nicht als Bewertungsweg in Betracht kommt, da er "stark überwiegend s u b j e k t i v"[2] ist. Die Subjektivität des Ertragswertes hat nach Ansicht der Rechtsprechung im wesentlichen zwei Ursachen: erstens gestaltet sich der Ertrag auch bei völlig gleichartigen Gütern sehr verschieden und zweitens liegen keine objektiven Maßstäbe über die maßgebende Ertragsperiode und über den Ansatz des Zinsfußes (Kapitalisierung) vor.[3] Nur dann könnte auch der

1) Vgl. insbes. OVG-E. v.2o.4.1896, OVG in St, Bd. 5, S. 69; OVG-E. v.17.5.1897, OVG in St, Bd. 6, S. 32; OVG-E. v.1.4.1898, OVG in St, Bd. 7, S. 245.

2) OVG-E. v.2o.4.1896, OVG in St, Bd. 5, S. 7o (Sperrung i.Orig.)

3) Vgl. OVG-E. v.2o.4.1896, OVG in St, Bd. 5, S. 72.

Ertragswert zum gemeinen Wert führen, wenn gewisse objektive Voraussetzungen der Ertragserzielung gesetzlich geschaffen würden.[1] Die Zugrundelegung des individuellen Ertrags führt - so die Auffassung des OVG - zur "größten Ungleichmäßigkeit und Willkür"[2] in der Besteuerung. Der individuelle Ertrag, der Kapitalisierungszinsfuß und die Ertragsperiode sind, ohne daß objektive Voraussetzungen geschaffen werden,[3] als subjektive Faktoren zu sehen, die es nicht erlauben, einen objektiven Wert zu ermitteln.[4]

Noch weniger als der Ertragswert enthält der Gebrauchswert objektive Momente, da niemand imstande ist, den von Gefühlen und Empfindungen abhängigen "Wert des Gebrauchs" einer bestimmten Sache eines bestimmten Besitzers zu messen und in Zahlen auszudrücken. Obwohl der gemeine Wert des ALR sich als Gebrauchswert interpretieren läßt, hat diese Möglichkeit keinen Eingang in die Auseinandersetzungen über den Inhalt des Wertbegriffs gefunden. Das OVG brauchte sich daher auch nicht mit dem Gebrauchswert zu befassen. Lediglich in der Entscheidung vom 2o.4.1896[5] wird bemerkt, daß der gemeine Wert nicht nach dem Gebrauchswert bemessen werden kann, da der Gebrauch, gleichgültig wie der Begriff definiert wird, noch stärker als der Ertrag von subjektiven Umständen abhängig ist.

Da weder der Ertragswert noch der Gebrauchswert den an einen objektiven Wert zu stellenden Anforderungen genügt, kommt nach Auffassung des OVG zur Ermittlung des gemeinen Wertes nur der

---

1) Vgl. OVG-E. v.2o.4.1896, OVG in St, Bd. 5, S. 7o.

2) OVG-E. v.2o.4.1896, OVG in St, Bd. 5, S. 71.

3) Daß jedoch auch "objektive" Voraussetzungen geschaffen werden können, zeigen bereits die Bestimmungen des Grundsteuergesetzes vom 21.5.1861 (GS 1861, S.253). In der OVG-E.v.2o.4.1896, OVG in St,Bd.5, S.7o f. wird ausdrücklich darauf hingewiesen.

4) Kompromißlos und über die Argumentation des OVG hinausgehend wird die Ablehnung des Ertragswertes zur Ermittlung des gemeinen Wertes von FUISTING begründet. (Vgl. FUISTING,(B.),Begriff... a.a.O.,S. 29; dgl. Kommentar...,a.a.O., S.54 ff.). Die gegenteilige Auffassung wird vor allem von SCHMALENBACH vertreten (vgl. SCHMALENBACH,E., Theoretische Studie über den gemeinen Wert, ZfhF 1917/18, S.135 ff., S. 141 ff.).

5) Vgl. OVG-E. v.2o.4.1896, OVG in St, Bd. 5, S. 73.

wirtschaftliche Tauschverkehr in Betracht. In ständiger Rechtsprechung wird der gemeine Wert dem Verkaufswert gleichgesetzt.[1] Damit engte man zwar den gemeinen Wert auf eine Verwertungsmöglichkeit ein, man hatte aber noch keine Kriterien, um im Verkaufswert einen objektiven Wert zu sehen und ihn als solchen eindeutig zu bestimmen. Dieses Ziel versuchte man dadurch zu erreichen, daß man - ähnlich wie später beim Teilwert - eine Reihe von Vermutungen aufstellte.

Das OVG ging in ständiger Rechtsprechung davon aus, daß die erzielten Kaufpreise dem gemeinen Wert als objektivem Verkaufswert entsprechen.[2] Damit wird der Standpunkt vertreten, daß das Bewertungsziel in der Ermittlung von tatsächlich gezahlten Kaufpreisen besteht. FUISTING geht sogar noch über diese Vermutungsvorstellung des OVG hinaus, wenn er in dem Ergebnis des wirtschaftlichen Tauschverkehrs, also in den erzielten Kaufpreisen, uneingeschränkt "die e i n z i g e und u n m i t t e l b a r e Erkenntnisquelle des gemeinen Werthes"[3] sieht. Selbst in der Rechtsprechung heißt es nur, daß der Kaufpreis eines Gutes den gemeinen Wert " z u r Z e i t d e s V e r k a u f e s am Besten erkennen"[4] läßt bzw. - an anderen Stellen -, daß er das zuverlässigste Erkenntnismittel bildet.[5]

Die generelle Vermutung - gemeiner Wert gleich erzielter Kaufpreis - wird durch eine Reihe von Einzelvermutungen spezifiziert.

---

1) Vgl. OVG-E. v.2.11.1896, OVG in St, Bd. 5, S. 236; OVG-E. v.11.2.1897, OVG in St, Bd. 5, S. 333; OVG-E. v. 11.2.1897, OVG in St, Bd. 5, S. 342; OVG-E. v.12.4.1897, OVG in St, Bd. 6, S. 48; OVG-E. v. 17.5.1897, OVG in St, Bd. 6, S. 32 f.; OVG-E. v. 17.5.1897, OVG in St, Bd. 6, S. 42; OVG-E. v. 17.5.1897, OVG in St, Bd. 6, S. 1o6; OVG-E. v. 21.4.1898, OVG in St, Bd. 7, S. 25o; OVG-E. v. 26.11.1898, OVG in St, Bd. 8, S. 3o7; OVG-E. v. 29.12.1898, OVG in St, Bd. 8, S. 3o9.

2) Vgl. OVG-E. v. 2o.4.1896, OVG in St, Bd. 5, S. 7o u. S. 73; OVG-E. v. 2o.4.1896, OVG in St, Bd. 5, S. 86; OVG-E. v. 28.1.1897, OVG in St, Bd. 5, S. 327.

3) FUISTING, B., Kommentar...,a.a.O.,S.57. (Sperrungen i. Orig.)

4) OVG-E. v.2o.4.1896, OVG in St, Bd. 5,S.86.(Sperrungen i.Orig.)

5) Vgl. OVG-E. v.28.1.1897, OVG in St, Bd. 5, S. 327; OVG-E. v. 29.12.1898, OVG in St, Bd. 8, S. 3o9.

Ist das zu bewertende Gut selbst Gegenstand eines Kaufgeschäftes, so ist mit dem erzielten Kaufpreis unmittelbar der zeitige, objektive Verkaufswert gegeben.[1] Liegt für das zu bewertende Gut selbst kein Kaufpreis vor, so ist er aus gleichartigen Sachen abzuleiten[2] (Preisvergleich als Bewertungsweg), wobei an die Gleichartigkeit unterschiedliche Anforderungen gestellt werden, je nachdem, ob es sich um vertretbare oder nicht vertretbare Sachen handelt. Nur bei vertretbaren Sachen, wozu Wertpapiere zählen, ist in der Regel eine völlige Gleichartigkeit erforderlich. Bei nicht vertretbaren Sachen, die lediglich in Ausnahmefällen völlig gleichartig sind, kommt es dagegen nur auf eine "wesentliche" Gleichartigkeit an, die je nach der Art der Sache durch die Rechtsprechung des OVG in zeitlicher, örtlicher und sachlicher Hinsicht abgegrenzt worden ist. Wir können uns in diesem Zusammenhang auf die zeitliche Gleichartigkeit beschränken, da nur sie auch für vertretbare Sachen von Bedeutung ist.[3] Die Rechtsprechung bestimmt dazu, daß, da der gemeine Wert für einen bestimmten Stichtag ermittelt werden soll, bei mehreren erzielten Kaufpreisen für ein bestimmtes Gut die älteren durch die jüngeren Kaufpreise ausgeschlossen werden.[4] Für die "heutige" Wertbestimmung sind also auch frühere tatsächlich erzielte Kaufpreise maßgebend.[5] Wie weit in die Vergangenheit zurückgegriffen werden kann, muß nach den Gegebenheiten des einzelnen Falles beurteilt werden.[6] Der gemeine Wert einer Sache kann um so genauer und zuverlässiger aus Kaufpreisen gleich-

---

1) Vgl. OVG-E. v. 17.5.1897, OVG in St, Bd. 6, S. 37.

2) Vgl. OVG-E. v. 2o.4.1896, OVG in St, Bd. 5, S. 7o u. S. 73; OVG-E. v.6.6.1896, OVG in St, Bd. 5, S. 9o; OVG-E. v.2.11. 1896, OVG in St, Bd. 5, S. 236; OVG-E. v.17.5.1897, OVG in St, Bd. 6, S. 32 f. u. S. 37 f.; OVG-E.v.1.4.1898,OVG in St, Bd. 7, S.245; OVG-E. v.23.9.1898, OVG in St, Bd. 8, S.3o6; OVG-E.v.2o.12.1899, OVG in St, Bd. 8, S. 343; OVG-E. v.18.5. 19oo, OVG in St, Bd. 9, S. 364.

3) Zur zeitlichen, örtlichen und sachlichen Gleichartigkeit bei nicht vertretbaren Sachen vgl. FUISTING,B., Kommentar..., a.a.O., S. 59 ff.

4) Vgl. OVG-E. v.6.6.1896, OVG in St, Bd. 5, S. 9o; OVG-E. v. 18.5.19oo, OVG in St, Bd. 9, S. 364.

5) Vgl. OVG-E. v. 26.11.1898, OVG in St, Bd. 8, S.3o7.

6) Vgl. FUISTING,B., Kommentar...,a.a.O., S. 59.

artiger Sachen abgeleitet werden, "je mehr ein Gegenstand ... dem zu bewerthenden Gegenstande nach Lage, Eigenschaften, Ertrag, überhaupt allen die Preisbildung beeinflussenden Umständen gleichkommt und je näher der Zeitpunkt des Verkaufes liegt."[1)]

Das OVG hat aber auch erkannt, daß mit der allgemeinen Vermutung - gemeiner Wert gleich erzielter Kaufpreis - nicht unbedingt eine befriedigende Lösung des Bewertungsproblems, insbesondere nicht im Hinblick auf den objektiven Charakter des gemeinen Wertes, zu erreichen ist. In der Entscheidung vom 2o.4.1896 bezeichnet man sie nur deswegen als den objektiven Wertvorstellungen entsprechend, "da es sonstige o b j e k t i v e Maßstäbe nicht giebt."[2)] Die Rechtsprechung ist daher von vornherein gezwungen, die erzielten Kaufpreise zu überprüfen. Nur dann, wenn sie "im wirthschaftlichen Verkehre unter gemeingewöhnlichen (normalen) Verhältnissen"[3)] zustande gekommen sind, können sie als objektive Verkaufswerte angesehen werden.

Die eingeengte allgemeine Vermutung wird jedoch durch die Rechtsprechung selbst wieder weitgehend auf die tatsächlich erzielten Preise ausgeweitet, indem sie den Begriff der normalen, gemeingewöhnlichen Verhältnisse sehr weit auslegt. Nach Auffassung des OVG[4)] spricht die Vermutung nämlich grundsätzlich für die Annahme von normalen, gemeingewöhnlichen Verhältnissen, d.h. also, daß die erzielten Kaufpreise in der Regel auch dem gemeinen Wert als objektivem Verkaufswert entsprechen. Sie kann nur durch Anführung bestimmter sachlicher Gründe,[5)] durch außergewöhnliche[6)]

---

1) OVG-E. v.1o.12.1897, zit. bei FUISTING,B., Kommentar...,a.a.O., S. 6o f.

2) OVG-E. v. 2o.4.1896, OVG in St, Bd. 5, S. 7o.

3) OVG-E. v.2o.4.1896, OVG in St, Bd. 5, S. 7o; vgl. auch OVG-E. v.2o.4.1896, OVG in St, Bd. 5,S.86; OVG-E. v.17.5.1897, OVG-E. in St, Bd. 6, S. 37; OVG-E. v.1.4.1898, OVG in St, Bd.7, S.245; OVG-E.v.29.12.1898, OVG in St, Bd. 8,S.3o9; OVG-E.v.18.5.19oo, OVG in St, Bd. 9, S. 363.

4) Vgl. OVG-E. v.2o.4.1896, OVG in St, Bd.5, S. 86; OVG-E.v.23.9.1898 OVG in St, Bd. 8, S. 312; OVG-E. v.26.11.1898, OVG in St, Bd.8, S. 3o7; OVG-E v.29.12.1898, OVG in St, Bd. 8, S. 3o9; OVG-E.v. 18.5.19oo, OVG in St, Bd. 9, S. 363.

5) Vgl. OVG-E. v.2o.4.1896, OVG in St, Bd. 5,S.86; OVG-E.v.23.9.1898, OVG in St, Bd. 8, S. 312.

6) Vgl. OVG-E. v. 28.1.1897, OVG in St, Bd. 5, S. 327.

bzw. "besondere tatsächliche" Verhältnisse[1] und durch Wertveränderungen durch einen Wechsel in der Preisgestaltung[2] widerlegt werden.

Wie eng das OVG den objektiven Verkaufswert an die tatsächlich erzielten Kaufpreise bindet, geht besonders deutlich daraus hervor, daß Wertsteigerungen und -senkungen, die zwischen einem früheren Verkaufstag und dem Bewertungsstichtag eingetreten sind und berücksichtigt werden sollen, der Begründung bedürfen[3], und daß selbst der bei einer Zwangsversteigerung zustande gekommene Kaufpreis nicht als unter außergewöhnlichen Verhältnissen erzielt anzusehen ist.[4] Liegt eine persönliche Behinderung des Eigentümers vor, wobei es gleichgültig ist, ob sie auf tatsächlichen oder auf Rechtsgründen beruht, so ist sie bei der Bemessung des gemeinen Wertes nicht zu berücksichtigen. In einem speziellen Fall hatte ein testamentarisches Verkaufsverbot keinen Einfluß auf die Wertfindung.[5] Diese straffe Bindung des gemeinen Wertes an die erzielten Kaufpreise läßt es als selbstverständlich erscheinen, daß ein erzielter Preis selbst dann maßgeblich ist, wenn er im Vergleich mit anderen Kaufgeschäften hoch oder niedrig ist.[6]

---

1) Vgl. OVG-E. v. 29.12.1898, OVG in St, Bd. 8, S. 309; OVG-E. v. 18.5.1900, OVG in St, Bd. 9, S. 363.

2) Vgl. OVG-E. v. 28.1.1897, OVG in St, Bd. 5, S. 327.

3) Vgl. OVG-E. v. 18.5.1900, OVG in St, Bd. 9, S. 364.

4) Vgl. OVG-E. v. 28.1.1897, OVG in St, Bd. 5, S. 328; OVG-E. v. 23.9.1898, OVG in St, Bd. 8, S. 313

5) Vgl. OVG-E. v. 1.4.1898, OVG in St, Bd. 7, S. 245.

6) Das OVG kommt zu dem Ergebnis, daß "wenn die wirklich gezahlten normalen Kaufpreise das e i n z i g e o b j e k t i v e Erkenntnismittel des Werthes sind, so muß auch im Einzelfalle der wirklich gezahlte normale Kaufpreis als der richtige Ausdruck des zeitigen Verkaufswerthes gelten. Diesem o b j e k t i v e n Erkenntnismittel gegenüber müssen s u b j e k t i v e Meinungen über ungewöhnliche Höhe oder Billigkeit um so mehr zurücktreten, als ein solches Urtheil mehr oder weniger auf D u r c h s c h n i t t s erfahrungen zu beruhen pflegt, welche für die Bestimmung des zeitigen Werthes ... des zu bewertenden Gegenstandes erst an weiterer Stelle in Betracht kommen können." (OVG-E. v.17.5.1897, OVG in St, Bd. 6, S. 37 f. (Sperrungen i. Orig.).

cc. Der gemeine Wert in der Reichs- und Bundesgesetzgebung und Rechtsprechung (RFH/BFH)

Nach den preußischen Steuergesetzen hat der gemeine Wert auch Eingang in die Reichs- und Bundesgesetzgebung gefunden. Da weder die früheren Reichs- noch die preußischen Steuergesetze eine Begriffsbestimmung dieses Bewertungsmaßstabes enthielten, blieb es der Rechtsprechung vorbehalten, ihn zu interpretieren, insbesondere die Ermittlungswege aufzuzeigen. Erst seit den neueren Reichsgesetzen ist der gemeine Wert näher bestimmt, d.h. der Gesetzgeber hat die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Teil in Gesetzesform gebracht.[1] diese gesetzlichen Formulierungen sind jedoch nicht als eigentliche Begriffsbestimmungen des gemeinen Wertes zu bezeichnen, sondern geben nur eine Anleitung für die Wertermittlung[2], indem sie das Bewertungsziel charakterisieren.

So heißt es im § 22 Abs. 1 der Zuwachssteuer-Ausführungsbestimmungen vom 27.3.1911[3], der den gemeinen Wert für § 12 des Zuwachssteuergesetzes vom 14.2.1911[4] zu bestimmen hatte:

> "Unter dem gemeinen Wert ist der Verkaufs- oder Verkehrswert zu verstehen, der durch den Preis bestimmt wird, welcher im gewöhnlichen Geschäftsverkehre nach der Beschaffenheit des Gegenstandes ohne Rücksicht auf andere ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse zu erzielen ist."

Im Wehrbeitragsgesetz (§ 16) und im Besitzsteuergesetz (§ 29), beide vom 3.7.1913, wird der gemeine Wert - ohne zusätzliche Bestimmungen - mit dem Verkaufswert gleichgesetzt[5]. Damit ist es endgültig - auch auf Grund der gesetzlichen Vorschriften - nicht mehr möglich, ihn als Gebrauchs- oder Ertragswert zu interpretieren.[6]

---

1) Vgl. DZIEGALOWSKI,E., THÜMEN,G., Das Reichsbewertungsgesetz, 3.Aufl., Berlin 1931, S. 1o3.

2) Vgl. HANISCH,H.,Die Entwicklung ... a.a.O., S. 4o.

3) Vgl.Zuwachssteuer-Ausführungsbestimmungen vom 27.3.1911,RZB 1911, S.79.

4) Vgl. Zuwachssteuergesetz vom 14.2.1911,RGBl 1911,S.33.

5) Die gleiche Interpretation wie in den Ausführungsbestimmungen zum Zuwachssteuergesetz ist auch im § 22 Abs. 2 der "Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3.Juli1913"vom 8.11.1913(RZB 1913, S.1o87)enthalten.

6) Die Rechtsprechung hat dies ausdrücklich bestätigt.Vgl.RFH -U.v. 9.3.1922,Amtl.Slg.,Bd.8,S.291;RFH-U.v.7.6.1922,Amtl.Slg.,Bd.1o,S. 57.

Der heute gültige gemeine Wertbegriff ist zwar in seiner inhaltlichen Ausgestaltung im Prinzip eine Fortentwicklung der Rechsprechung des OVG; er ist aber - von redaktionellen Änderungen abgesehen - unmittelbar af § 138 RAO 1919 zurückzuführen. In § 9 BewG ist er heute wie folgt definiert:

> "(2) Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen."

Diese Definition des gemeinen Wertes enthält gegenüber der früheren Rechtsprechung[1] und den oben genannten Formulierungen in den Ausführungsbestimmungen zwei Veränderungen. Erstens ist seit der RAO von 1919 neu eingefügt, daß die Ermittlung unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände zu erfolgen hat. Zweitens wird der gemeine Wert nicht mehr durch den Preis bestimmt, der zu "erzielen i s t ", sondern durch den, der "zu erzielen wä r e ". Wenn auch durch diese Formulierung keine grundsätzliche Neugestaltung des Wertbegriffs eingetreten ist, so können wir doch nicht der in der Begründung zum Entwurf der Reichsabgabenordnung geäußerten Ansicht uneingeschränkt zustimmen, daß "§ 138 ... den Begriff des gemeinen Wertes entsprechend der herrschenden Auffassung, die der Rechtsprechung der höchsten Gerichte entspricht"[2], bestimmt. Denn nicht mehr der tatsächlich erzielte Kaufpreis wird dem gemeinen Wert gleichgesetzt, sondern derjenige der erzielt würde, wenn man einen Verkauf unterstellt. Damit ist er zu einem - wie Schmalenbach sagt - "konditionalen Werte"[3] geworden. Erreicht wurde dadurch u.a., daß der gemeine Wert auch dann als Bewertungsmaßstab dienen kann, wenn keine Preise feststellbar sind, wodurch die Möglichkeit, aber auch die vielfach problematische Notwendigkeit zur Entwicklung von Schätzungsverfahren gegeben ist.

---

1) Vgl. z.B. RG-U. v. 19.11.1879, in J.A. GRUCHOT, Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, Bd. 24, S.4o9; ferner OVG-E. v.9.11.1897, OVG, Bd. 32, S.158

2) Stenographische Berichte über die Verhandlungen der Nationalversammlung 1919/2o, Anlage Nr. 759, zit. v. HANISCH,H., Die Entwicklung... a.a.O., S. 4o.

3) SCHMALENBACH,E., Theoretische Studie ... a.a.O., S. 145.

II.

Wie die Rechtsprechnung des OVG, so ist auch die Rechtsprechung des RFH und BFH zum gemeinen Wert sehr umfangreich. Sie hat sich jedoch nicht mehr mit der Ermittlungsgrundlage (d.h. den Verwendungsmöglichkeiten einer Sache) zu befassen, da sie gesetzlich festgelegt ist, sondern mit dem Bewertungsweg, der zu dem gewünschten Bewertungsziel führt; sie mußte und muß aber vor allem auch klären, was unter den das Bewertungsziel determinierenden, recht allgemein gehaltenen[1] Merkmalen - insbesondere dem erzielbaren Veräußerungspreis, dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr, den preisbeeinflussenden Umständen, den ungewöhnlichen und persönlichen Verhältnissen - zu verstehen ist. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, werden im folgenden die wichtigsten Auslegungsgrundsätze herausgestellt, sofern sie - da sie zum Teil nur für bestimmte Wirtschaftsgüter relevant sind - grundsätzlicher Natur und ferner unmittelbar oder durch Analogieschluß für die Bestimmung des gemeinen Wertes unnotierter Anteile von Bedeutung sind.

Da der gemeine Wert seit der RAO von 1919 als ein unter bestimmten Bedingungen erzielbarer Veräußerungspreis umschrieben wird, mußte die Rechtsprechung häufig zu der Frage Stellung nehmen, welche Bedeutung den tatsächlich e r z i e l t e n P r e i s e n beizumessen ist. Nicht einheitlich, aber tendenziell vertritt sie die Auffassung - wie sie u.E. bereits aus der gesetzlichen Begriffsbestimmung hervorgeht -, daß die effektiven Kaufpreise nicht ohne weiteres mit dem gemeinen Wert identisch sein müssen. Eine Übereinstimmung mit dem Wertbegriff wird selbst bei Börsenkursen und -preisen nicht unbedingt

---

1) Auch GÜRSCHING-STENGER betonen, daß die Formulierung in § 9 Abs. 2 BewG "sehr vorsichtig gefaßt" ist. (GÜRSCHING,L., STENGER, A., Kommentar ... a.a.O., Anm. 3 zu § 1o BewG).

angenommen.[1] Auf tatsächlich zustande gekommene Preise soll jedoch nicht verzichtet werden. Nach Ansicht der Rechtsprechung bilden sie einen "wichtigen Anhaltspunkt" zur Wertbestimmung[2], ja, es müssen sogar nach einer Entscheidung aus dem Jahre 1923 schon "triftige Gründe" angegeführt werden, die ein Abweichen von wirklich gezahlten Kaufpreisen rechtfertigen.[3] In einem nur wenig später ergangenen Urteil wird jedoch wieder betont, daß Kaufpreise für die Festsetzung des gemeinen Wertes selbst dann nicht bindend sind, wenn gewöhnliche Verhältnisse geherrscht haben; von ihnen ist nur auszugehen. Gegenüber einer willkürlichen Schätzung ist die Verwendung erzielter Preise allerdings vorzuziehen.[4] Die Bedeutung wirklicher Preise wird durch zeitliche[5] und quantita-

1) In den Urteilen vom 7.1o.1921 (Amtl.Slg.,Bd.7,S.37) und vom 28.1o.1921(Amtl.Slg.,Bd.7,S.344)bringt der RFH noch in Anlehnung an die Rechsprechung des OVG zum Ausdruck, daß die amtlich notierten Kurswerte der Wertpapiere grundsätzlich den gemeinen wiedergeben. Im Urteil vom 13.4.1928 (Amtl.Slg.,Bd.23,S.2o7) - ähnlich in den Entscheidungen vom 17.3.1932 (RStBl 1932,S.459 - Börsenpreise von Waren), 7.12.1932,(RStBl 1933,S.36o),11.7.1935, (RStBl 1935,S.1485) und 7.4.1938 (StuW 1938,Nr.311) -kommt der RFH zu dem Ergebnis, daß "der Börsenkurs...unter Umständen etwas wesentlich anderes als den gemeinen Wert bedeuten(kann), da die Börsennotiz immer nur das Ergebnis von Angebot und Nachfrage für die an einem bestimmten T a g a n d i e B ö r s e g e b r a c h t e n Papiere angibt, der Börsenpreis also von all den ungewöhnlichen Verhältnissen mit beeinflußt wird, die an einem bestimmten Tag zur Zurückhaltung in Angebot und Nachfrage oder in Überangebot und Übernachfrage geführt haben."(a.a.O., S.2o9 f -Sperrung i.Orig.). Es wird ferner herausgestellt,daß Kurswerte noch durch die Spekulation verfälscht sein und daher auch aus diesem Grunde nicht unbedingt als dem Wertbegriff entsprechend angesehen werden können. Vgl. jedoch auch das U.v. 1o.3.37 (RStBl 1937,S.625),wonach Börsenkurse grundsätzlich maßgebend sein sollen. Nur in außergewöhnlichen Fällen - als Beispiel wird das künstliche Hochhalten der Kurse durch ein Konsortium genannt - sind sie nicht als gemeine Werte zu betrachten.

2) Vgl. RFH-U.v.13.2.1923,Amtl.Slg.,Bd.11,S.261;RFH-U.v.17.1o.1935, RStBl 1936,S.234.Nach dem U.v.2.12.1921(Amtl.Slg.,Bd.7,S.251) deckt sich der gemeine Wert regelmäßig mit Verkaufspreisen,sofern er unter gemeingewöhnlichen Verhältnissen erzielt ist. Im U.v. 24.6.21 (Amtl.Slg.,Bd.6,S.123)wird der Preis als der "beste Anhaltspunkt" bezeichnet.

3) Vgl.RFH-U.v.13.2.1923,Amtl.Slg.,Bd.11,S.261.

4) Vgl. RFH-U.v.18.11.1925,StuW 1925,Nr.83

5) Zwar muß der Kaufpreis nicht am Stichtag erzielt sein, er darf aber auch zeitlich nicht zu weit davon entfernt zustandegekommen sein. Zwischenzeitliche Preisschwankungen müssen berücksichtigt werden (vgl. RFH-U.v.23.1.193o,RStBl 193o,S.163).Vgl. auch den Abschnitt "Die Bewertungszeit", insbes. S. 1o6 f.

tive[1] Gesichtspunkte eingeschränkt. Wesentlich für die Bestimmung des gemeinen Wertes (und für die Beurteilung von effektiven Kaufpreisen) ist, daß die Veräußerung im g e w ö h n l i c h e n G e s c h ä f t s v e r k e h r erfolgt. Darunter ist der Handel im freien Markt zu verstehen. Der RFH hat im Urteil vom 21.11.1924 den freien Markt als "eine Verkehrslage" bezeichnet, "bei der die unter nicht wesentlich veränderten Verhältnissen getätigten Käufe nach Zahl und Umständen in den erzielten Preisen die Brauchbarkeit des Gegenstandes für die Wirtschaftsgestaltung in allen möglichen Beziehungen zum Ausdruck zu bringen geeignet sind."[2)3)] Der Begriff "gewöhnlicher Geschäftsverkehr" beschränkt sich nicht - wie man meinen könnte - auf einen institutionalisierten Markt und ist nicht an einen quantitativ "hohen" Umsatz gebunden; vielmehr ist er auch dann gegeben, wenn nur eine kleine Anzahl potentieller Käufer vorhanden ist.[4)] Von einem gewöhnlichen Geschäftsverkehr kann jedoch nach Ansicht der Rechtsprechung dann nicht gesprochen werden, wenn die Preise nicht dem "inneren Wert" entsprechen[5)6)], und wenn die Preisfestsetzung

---

1) Zur Ableitung des gemeinen Wertes aus effektiven Kaufpreisen sollen möglichst mehrere Preise gleichartiger Wirtschaftsgüter vorliegen (vgl. RFH-U.v.3o.5.193o,RStBl 193o,S.528).Ein einziger Verkauf wird in verschiedenen Urteilen nicht als genügende Grundlage zur Wertbestimmung angesehen (Vgl.die Urteile v.28.4.1938, RStBl 1938,S.716; 2o.1o.1938,RStBl 1938,S.11o6;19.2.1942,RStBl 1942,S.477;6.5.1943,RStBl 1943,S.5o6.

2) RFH-U. v.21.11.1924,Amtl.Slg.,Bd. 14,S.333.

3) In einem zur Anteilsbewertung ergangenen Urteil hat der BFH den gewöhnlichen Geschäftsverkehr wie folgt umschrieben:"Gewöhnlicher Geschäftsverkehr ist...in der Regel der Handel,der sich nach den marktwirtschaftlichen Grundsätzen von Angebot und Nachfrage unter freien Wirtschaftlern vollzieht und bei dem jeder der Vertragspartner ohne Zwang und nicht aus Not oder besonderen Rücksichten, sondern freiwillig in Wahrung seiner eigenen wirtschaftlichen Interessen zu handeln in der Lage ist."(BFH-U. v.25.6.1965,StRK § 13 BewG,R.23,S.57).

4) Vgl. RFH-U.v.9.1o.1929,StuW 193o, Nr. 134;,RFH-U.v.18.9.193o, RStBl 1931,S.585.

5) Im Urteil vom 21.11.1924 heißt es:"... auch unter normalen Verhältnissen (können in) den wirklich gezahlten Preisen... oft mehr oder weniger Momente mit zum Ausdruck kommen, die mit dem i n n e r e n (Sperrung v.Verf.) Wert der Sache, nämlich mit deren Brauchbarkeit für die Gestaltung des Wirtschaftslebens, nichts zu tun haben und daher bei der Beurteilung ausgeschieden werden müssen". (RFH-U.v. 21.11.1924,Amtl. Slg.,Bd.14,S.333).

6) Auf die Maßgeblichkeit des "inneren Wertes" als Ausdruck des gemeinen Wertes hat die Rechtsprechung insbesondere bei der Bewertung unnotierter Anteile hingewiesen, vgl. z.B. RFH-U.v. 25.11.1937,RStBl 1938,S.59;RFH-U.v.28.1.1938,RStBl 1938,S.363; RFH-U.v.17.7.1941,RStBl 1941, S. 869.

unter ungewöhnlichen und persönlichen Verhältnissen (siehe dort) erfolgt. Preise für unnotierte Anteile gelten nicht als im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielt, wenn sie ohne Rücksicht auf das Vermögen und die Ertragsaussichten der Gesellschaft bemessen werden, also nicht den "inneren Wert" zum Ausdruck bringen.[1)]

Für die Ermittlung des gemeinen Wertes im gewöhnlichen Geschäftsverkehr sind alle p r e i s b e e i n f l u s s e n d e n U m s t ä n d e zu berücksichtigen. Was außer der im Gesetz genannten Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes noch zu den zu berücksichtigenden Umständen zählt, kann auch heute noch nicht, trotz der umfangreichen Rechtsprechung, eindeutig angegeben bzw. systematisch erfaßt werden. Auch die in den Kommentaren dazu gegebenen Erläuterungen sind sehr allgemein gehalten. Nach Rössler-Troll "sind alle tatsächlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände zu berücksichtigen, die marktüblicherweise den gemeinen Wert des Wirtschaftsgutes beeinflussen."[2)] Und Gürsching-Stenger stellen fest: "Eine v o l l s t ä n d i g e A u f z ä h l u n g der Umstände, die zu berücksichtigen sind, ist n i c h t möglich. Im einzelnen Fall muß jeweils geprüft werden, ob der in Betracht kommende Umstand geeignet ist, den Preis zu beeinflussen."[3)]

Einen besonderen den Preis unnotierter Anteile beeinflussenden Umstand hat der RFH in ständiger Rechtsprechung z.B. in der schweren Verkäuflichkeit dieser Wirtschaftsgüter gesehen.[4)] Dieser Umstand ist jedoch dann nicht mehr wertmindernd zu berücksichtigen, wenn es sich um eine Familiengesellschaft handelt.[5)] Diese Auffassung wird damit begründet, daß der schweren Beweglichkeit der Anteile von Familiengesellschaften gewisse Vorzüge, wie innere

---

1) Vgl. RFH-U.v.25.11.1937,RStBl 1938,S.59; RFH-U.v.28.1.1938, RStBl 1938,S.363;RFH-U.v.17.9.1941,RStBl 1941,S.87o; RFH-U. v. 19.3.1942,RStBl 1942, S.727.

2) RÖSSLER,R., TROLL,M.,Bewertungsgesetz... a.a.O.,Bd.I,S.1o1.

3) GÜRSCHING,L., STENGER,A.,Kommentar...a.a.O.,Anm.7 zu § 1o BewG.

4) Vgl. z.B. RFH-U.v.9.2.1926,Amtl.Slg.,Bd.18,S.342;RFH-U.v.6.6. 1928,RStBl 1928,S.276.

5) Vgl. RFH-U.v.28.1.1937,RStBl.1937,S.35o;RFH-U.v.8.6.1937,RStBl 1937,S.93o;RFH-U.v.21.1o.1937,RStBl 1937,S.1225;RFH-U.v.24.2. 1938, RStBl 1938,S.54o; RFH-U.v.31.3.1938,RStBl 1938,S.591; RFH-U.v.19.9.194o,RStBl 1941,S.1o4; FG-Bremen,U.v.25.3.1965, EFG 1965, Nr. 376.

Stärke, Straffung der Verwaltung, Geschäftspolitik auf lange Sicht usw. gegenüberstehen und weil die Bindungen hinsichtlich der Anteile nach § 1o Abs. 3 BewG a.F. als nicht zu berücksichtigende persönliche Verhältnisse anzusehen sind.[1)]

Der gemeine Wert darf nicht von u n g e w ö h n l i c h e n U m s t ä n d e n beeinflußt sein. Darunter sind solche Verhältnisse zu verstehen, "mit denen im Verkehrsleben bei der Abschätzung des Wertes eines Wirtschaftsguts üblicherweise nicht gerechnet wird."[2)] Dazu zählen jedoch nicht solche Umstände, "die für die Allgemeinheit gelten."[2)]

Nach Auffassung der Rechtsprechung liegen ungewöhnliche Verhältnisse dann vor, wenn ein Wirtschaftsgut aus einer Konkurs- oder Liquidationsmasse erworben wird, da hier eine Zwangslage besteht[3)], oder wenn ein Verkauf im Zwangsversteigerungsverfahren stattfindet.[4)] Nicht das freie Spiel der marktwirtschaftlichen Kräfte bzw. ökonomische Überlegungen haben zum Preis geführt, sondern der Zuschlag des Versteigerers, gleichgültig ob das Meistgebot eine angemessene Gegenleistung für das Wirtschaftsgut darstellt oder nicht. Ungewöhnliche Verhältnisse sind auch in der Kriegs-, Nachkriegs- und Inflationszeit und bei bestehender Zwangswirtschaft anzunehmen.[5)] Außerdem, wenn in Zeiten der Kapitalknappheit ein hoher Kaufpreis in bar zu bezahlen ist, während üblicherweise nur ein Teil des Preises auf diese Weise entrichtet wird.[6)] Wird eine solche Vereinbarung getroffen, so ist anzunehmen, daß der festgesetzte Preis niedriger ist als es dem "wirklichen" Wert des Gutes entspricht.

Ungewöhnliche Verhältnisse sind auch dann anzunehmen, wenn Börsenkurse von einem Konsortium künstlich hochgehalten werden[7)],

---

1) Vgl. RFH-U.v.8.6.1937,RStBl 1937,S.93o.

2) GÜRSCHING,L.,STENGER,A.,Kommentar...a.a.O.,Anm. 8 zu § 1o BewG.

3) Vgl. RFH-U.v.7.8.1928, StuW 1928,Nr. 639.

4) Vgl. RFH-U.v.15.7.193o,StuW 193o,Nr.1o93;RFH-U.v.27.7.1938, StuW 1938,Nr. 494.

5) Vgl. RFH-U.v. 21.11.1924, Amtl.Slg.,Bd. 14,S.333.

6) Vgl. RFH-U.v. 21.12.1927,StuW 1928,Nr. 145.

7) Vgl. RFH-U.v. 1o.3.1937, RStBl 1937,S. 625.

wenn man von der Annahme ausgeht, daß die an einem Stichtag zu bewertenden Aktien alle auf einmal auf den Markt geworfen würden[1], oder wenn sie "ganz außer Verhältnis" zum inneren Wert der Papiere stehen.[2] Sind bei unnotierten Anteilen der Vermögenswert und die Ertragsaussichten nicht genügend berücksichtigt, so muß der Verkauf als "unter ungewöhnlichen Umständen" vorgenommen bezeichnet werden.[3]

Ungewöhnliche Verhältnisse sind nach Ansicht der Rechtsprechung dann nicht anzunehmen, wenn beispielsweise - wie bereits erwähnt - ein Wirtschaftsgut nur für einen begrenzten Kreis von Käufern in Betracht kommt oder wenn die Käufer allgemein bereit sind, einen höheren Preis zu zahlen, als es dem Unternehmensertrag entspricht.[4]

Für die Bestimmung des gemeinen Wertes dürfen keine p e r s ö n l i c h e n U m s t ä n d e berücksichtigt werden. Effektive Preise, die von solchen Faktoren beeinflußt sind, müssen ausgeschaltet, zumindest aber korrigiert werden. Andererseits können "normal" entstandene Preise nicht deswegen als gemeine Werte niedriger angesetzt werden, weil der Verkauf eines Gutes für einzelne Personen bestimmten persönlichen Beschränkungen unterliegt. Was jedoch unter "persönlichen Verhältnissen" zu verstehen ist, kann auch heute noch - trotz einer umfangreichen Rechtsprechung - im Einzelfall recht zweifelhaft sein. Im allgemeinen werden persönliche Verhältnisse - die in der Person des Käufers oder Verkäufers liegen können - dann angenommen, wenn Zwangs- oder Notverkäufe[5] (niedriger Preis), Interessenkäufe[6] (hoher Preis) oder Veräußerungen unter Verwandten erfolgen.[7]

---

1) Vgl. RFH-U.v. 7.1o.1921, Amtl.Slg., Bd. 7, S. 37

2) Vgl. RFH-U.v.11.7.1935,RStBl 1935,S.1485;RFH-U.v.1o.3.1937, RStBl 1937,S.625

3) Vgl. RFH-U.v.19.3.1942,RStBl 1942,S.727.

4) Vgl. RFH-U.v.23.7.1931, RStBl 1931, S.839

5) Vgl. RFH-U.v.13.2.1923,Amtl.Slg.,Bd.11,S.262.

6) Vgl. RFH-U.v.13.5.1925,StuW 1925, Nr. 357.

7) U.E. zu Recht wird im RFH-Urteil vom 2.1o.1941 die Auffassung vertreten, daß Verkäufe unter Verwandten nicht grundsätzlich von persönlichen Verhältnissen beeinflußt sein müssen, daß es vielmehr auch in diesen Fällen auf die Umstände ankommt, unter denen die Veräußerung stattgefunden hat, wenn auch die Annahme nahe liegt, daß es sich um keinen Verkauf im gewöhnlichen Geschäftsverkehr handelt.Vgl.RFH-U.v.2.1o.1941,RStBl 1941,S.944.

Als persönliche Verhältnisse sind die in § 9 Abs. 3 BewG ausdrücklich aufgeführten Verfügungsbeschränkungen anzusehen, die in der Person des Steuerpflichtigen oder eines Rechtsvorgängers begründet sind. Dies betrifft vor allem diejenigen Verfügungsbeschränkungen, die auf letztwilligen Anordnungen und auf vertraglichen Vereinbarungen (vor allem Veräußerungsverbote) beruhen. Soweit die Einschränkung der Veräußerungsmöglichkeit nicht im Gesellschaftsvertrag verankert ist, sondern nur für die Person des Besitzers gilt, handelt es sich auch bei den unnotierten Anteilen um Verfügungsbeschränkungen im Sinne von § 9 Abs. 3 BewG, die für die Ermittlung des gemeinen Wertes nicht zu berücksichtigen sind.[1] Ergeben sich die Beschränkungen jedoch aus gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Anordnungen, so liegen objektive und damit nichtpersönliche Umstände vor.[2] Nach Auffassung der Rechtsprechung handelt es sich auch dann um objektive Umstände, die den zu ermittelnden gemeinen Wert mindern können, wenn die Anteilseigner mit ihren Anteilen laut Gesellschaftsvertrag einem Veräußerungsverbot unterliegen.[3]

In vier Fällen weicht die Rechtsprechung jedoch mehr oder weniger stark von der Regelung ab, daß behördliche Verfügungsbeschränkungen und solche, die auf Gesellschaftsvertrag beruhen, objektive Umstände sind und daher bei der Ermittlung des gemeinen Wertes berücksichtigt werden müssen:
(1) Der BFH hat wegen des für IG-Farben-Aktien am 21.6.1948 in der damaligen amerikanischen Besatzungszone bestehenden Veräußerungsverbotes entschieden, daß dieser Umstand keinen Einfluß auf die einheitliche und gesonderte Feststellung des gemeinen Wertes dieser Papiere hat. Er hat dann jedoch wegen dieses Verkaufsverbotes bei der Veranlagung der Aktionäre zur Vermögensteuer und zur Vermögensabgabe des Lastenausgleichs einen Abschlag vom gemeinen Wert der Aktien zugelassen.[4]

---

1) Vgl. RFH-U. v.12.9.194o,RStBl 194o,S. 953 f.

2) RFH-U.v.7.12.1939,RStBl 194o,S.9;RFH-U.v.3.4.1941,RStBl 1941,S.395

3) Vgl. z.B. RFH-U.v.28.1.1938, RStBl 1938,S.363; RFH-U.v.12.9.194o, RStBl 194o,S.953.

4) Vgl. BFH-U.v.5.7.1957,BStBl 1957,S.295 u. S. 297.

(2) Die Rechtsprechung hat eine Verfügungsbeschränkung auf Grund eines Konsortialvertrages nicht als Wert der Aktien mindernden Umstand anerkannt, da die Person selbst zu den vertragschließenden Parteien des Konsortiums gehört hat, woraus die Schlußfolgerung gezogen wird, daß es sich um eine in der Person liegende Beschränkung handelt.[1)]

(3) Die Rechtsprechung vertritt den Standpunkt, daß Verfügungs- und ähnliche Beschränkungen, wozu auch die schwere Verkäuflichkeit zu zählen ist, bei Familiengesellschaften keineswegs eine Wertminderung der unnotierten Anteile zu bedingen brauchen, sondern eher das Gegenteil, da ihnen gewisse Vorzüge wie innere Stärke, Straffung der Verwaltung, Geschäftspolitik auf lange Sicht gegenüberstehen.[2)]

(4) Vom Finanzgericht München ist in dem rechtskräftigen Urteil vom 9.3.1965 entschieden worden, daß es für die Anteilsbewertung ohne Bedeutung ist, wenn im Gesellschaftsvertrag einer GmbH die Vereinbarung getroffen wird, "daß im Falle einer Anteilsveräußerung die anderen Gesellschafter ohne Rücksicht auf einen höheren tatsächlichen Anteilswert ein Vorkaufsrecht zu einem bestimmten Höchstpreis haben.[3)]

dd. Zusammenfassende Betrachtung

Mit unseren Ausführungen haben wir versucht, den Wandel des Begriffsinhaltes des gemeinen Wertes aufzuzeigen. Dabei hat sich ergeben, daß er durch den Gesetzgeber und die Rechtsprechung von der weiten Fassung, die er im ALR hatte, auf den unter bestimmten Bedingungen erzielbaren Einzelveräußerungspreis eingeschränkt wurde[4)], ohne daß der Begriff "gemeiner Wert" wie es verschiedentlich in der Steuerpraxis gefordert wurde[5)] - durch "Verkaufswert"

1) Vgl. RFH-U.v. 16.12.1925, StW 1926, Nr. 148 .

2) Vgl. S. 227.

3) FG-München, U.v.9.3.1965, EFG 1965,Nr. 495, S. 419.

4) Vgl. auch WÖHE,G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,Bd. I, a.a.O., S. 479.

5) Vgl. WALB,E., Betrachtung über Wertarten und stille Reserven im Zusammenhang mit der Frage der Bewertung von Unternehmungen und Unternehmungsanteilen sowie der Gesellschafterabfindung, ZfhF 194o, S. 2.

oder "Verkehrswert" ersetzt worden ist. Zu dieser Ausgestaltung kam es, da der Wertbegriff in die preußischen Steuergesetze übernommen und hier den einzigen Bewertungsmaßstab bildete, aber vor allem im Hinblick auf die Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht brauchbar gewesen wäre, wenn seine Vieldeutigkeit nicht eingeschränkt worden wäre. Obwohl man die Schwächen des im ALR umschriebenen gemeinen Wertes erkannt hatte, und sich darüber im klaren war, daß für steuerliche Zwecke ein objektiver Wert gefunden werden müsse, gelang es zunächst nicht - teils aus sachlichen, teils aus politischen Gründen - ihm eine gesetzliche Definition zu geben. So blieb es zunächst dem OVG vorbehalten, sich mit den verschiedenen Auffassungen auseinanderzusetzen und den gemeinen Wert einheitlich zu interpretieren, deren wichtigste Grundsätze in die folgenden Reichsgesetze und deren Ausführungsbestimmungen aufgenommen wurden. Die letzten für den heute maßgebenden Begriffsinhalt wesentlichen Änderungen traten durch die RAO von 1919 ein und wurden in die Bewertungsgesetze übernommen.

Die Rechtsprechung des RFH und BFH kann im Prinzip als eine Weiterentwicklung der durch das OVG vorbereiteten Auslegung angesehen werden. Die entscheidenden Unterschiede bestehen in der Bedeutung, die den Kaufpreisen beigemessen werden, und - damit in Zusammenhang stehend - in der Interpretation der den gemeinen Wert determinierenden Merkmale. Im Urteil vom 7.6.1922 wird ausgesprochen, was mit diesem Wertbegriff seit seiner Einführung in das Steuerrecht beabsichtigt war: Es soll ein "allgemeingültiger objektiver Wert ermittelt werden ... (bei dem) alle Zufälligkeiten ausgeschaltet"[1] sind. Während das OVG einen solchen Wert im tatsächlichen Tauschverkehr und damit in den effektiven Kaufpreisen vorzufinden glaubte, erkannte die spätere Rechtsprechung, "daß sich in diesen Preisen zum Teil Einflüsse widerspiegeln, die mit der wirtschaftlichen Relevanz der Güter an sich nichts zu tun haben, oder auch an sich relevante Einflüsse in ihnen nicht zum Ausdruck kommen. Daher war man bemüht, hier korrigierend

1) RFH-U.v.7.6.1922, Amtl.Slg., Bd. 1o, S. 58.

einzugreifen."[1] Da die weitgefaßte, allgemein gehaltene gesetzliche Begriffsumschreibung die Möglichkeit gab, wurde der gemeine Wert durch den RFH, dem sich der BFH weitgehend anschloß, zu einem "idealen" Preis auf einem "idealen" Markt weiterentwickelt. Nur "um nicht den Boden unter den Füßen zu verlieren, mußte auch der RFH letztlich an die tatsächlich gezahlten Kaufpreise anknüpfen und sie als wichtige Anhaltspunkte anerkennen.[2] In dem Bestreben, einenmöglichst "objektiven" Wert zu finden, wurden jedoch vor allem- verglichen mit der Rechtsprechung des OVG - die Begriffe "ungewöhnliche" und "persönliche Verhältnisse" weiter ausgelegt, so daß erzielte Kaufpreise nicht mehr vorbehaltlos mit dem gemeinen Wert identifiziert werden können, sondern einer Überprüfung bedürfen.[3]

Unter dem gemeinen Wert eines Wirtschaftsgutes ist also der Einzelveräußerungspreis als Ausdruck des "inneren Wertes" zu verstehen, der bei einem tatsächlichen oder fiktiven Verkauf zu erzielen wäre. Voraussetzung sind gegebene oder unterstellte idealtypische Marktverhältnisse; auf die Marktform kommt es jedoch nicht an. Nicht mehr "Preiskonstatierung" ist die Aufgabe, sondern "Preisermittlung" nach objektiven Gesichtspunkten unter primärer Berücksichtigung effektiver Kaufpreise.

Abschließend noch eine Bemerkung zum gemeinen Wert im Zusammenhang mit der Anteilsbewertung. Während der gemeine Wert in den preußischen Steuergesetzen den maßgebenden Wertbegriff bildete, ohne daß Klarheit darüber bestand, wie er interpretiert und ermittelt werden sollte, wird speziell im Ergänzungssteuergesetz für die Bewertung unnotierter Anteile der Verkaufswert und der Nennwert vorgeschrieben[4], wobei nicht ausdrücklich auf den

---

1) JACOB,H., Das Bewertungsproblem...a.a.O., S.36.

2) JACOB,H., Das Bewertungsproblem...a.a.O., S.31

3) Vgl. auch JACOB,H. Das Bewertungsproblem...a.a.O.,S. 28 ff., der die erweiterte Auslegung an Einzelbeispielen aufzeigt.

4) Vgl. S. 36 ff.

gemeinen Wert verwiesen wird. Da aber der gemeine Wert den einzigen Wertbegriff darstellte, konnten mit Recht die gesonderten Bewertungsvorschriften für die Vermögensobjekte nur so ausgelegt werden, daß damit keine vom gemeinen Wert abweichende Wertmaßstäbe geschaffen werden sollten, sondern nur ihn ergänzende. Damit war für diese Wirtschaftsgüter - wenn auch im Ergebnis und in den Auswirkungen unbefriedigend-klargestellt, was für sie unter dem gemeinen Wert zu verstehen ist. Die Ermittlung bereitete jedoch erhebliche Schwierigkeiten, da das OVG die nur schwer zu entkräftende Vermutung aufgestellt hat, daß die erzielten Kaufpreise - wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind - dem gemeinen Wert entsprechen, für unnotierte Anteile aber nur selten Verkäufe getätigt werden. Um jedoch trotzdem einen Verkaufswert ermitteln zu können, mußte das OVG für diese Wirtschaftsgüter seine eigenen Grundsätze weiterentwickeln und eine Schätzung, wenn auch in engen Grenzen, für zulässig erklären. Damit hat die Weiterentwicklung des gemeinen Wertes zudem Preis, der bei einem Verkauf zu erzielen wäre, auf Grund der Bewertungsschwierigkeiten bei den unnotierten Anteilen seinen Ausgangspunkt bereits in der Rechtsprechung des OVG gehabt. Erst mit der RAO 1919 hat diese begriffliche Ausgestaltung Eingang in die "Legaldefinition" des gemeinen Wertes gefunden. Daraus erklärt sich auch, daß erstmals in § 141 Abs. 2 RAO 1919 der gemeine Wert in der Vorschrift zur Bewertung der unnotierten Anteile genannt wird, da in analogen früheren gesetzlichen Bestimmungen bei direktem Bezug auf diesen Wertbegriff unklar gewesen wäre, welcher Wert dann anzusetzen ist, wenn keine Kaufpreise vorliegen, zumal die Rechsprechung für die einzelnen Wirtschaftsgüter nicht einheitlich war.

c. Kritische Würdigung des gemeinen Wertes

Maßstab für die Bewertung unnotierter Anteile - wie für eine Reihe anderer Vermögensobjekte - ist der gemeine Wert. Nachdem wir die Entwicklungsgeschichte dieses Wertbegriffes verfolgt und

seinen Begriffsinhalt kennengelernt haben, ist er einer kritischen Gesamtbeurteilung zu unterziehen. Zu überprüfen ist, ob er für die Bewertung des Vermögens, insbesondere für die hier relevanten Vermögensobjekte, ein in theoretischer und praktischer Hinsicht brauchbarer Bewertungsmaßstab ist.

An anderer Stelle[1] haben wir festgestellt, daß es für die Vermögensbesteuerung theoretisch erforderlich wäre, einen - wie es in der Literatur vielfach heißt - allgemeingültigen und objektivwahren, wirklichen usw. Wert zu finden und zu ermitteln. Eine nähere Betrachtung des Begriffes "Wert" ergab jedoch, daß es aufgrund des Wesensmerkmals der Relativität - Wert ist eine Subjekt-Objekt-Beziehung - nicht "den Wert" gibt und geben kann, daß es daher auch für steuerliche Zwecke nicht um d e n Wert des Vermögens bzw. der Anteile gehen kann, sondern nur um - allgemein ausgedrückt - bestimmten Anforderungen genügende, geeignete, zweckmäßige Bewertungsformen. Der Wert bzw. die Bewertung ist - wie sich weiter ergab - stets zweckgebunden. Je nach dem Bewertungszweck, mit dem eine bestimmte Zielsetzung verfolgt wird, können auch die in Geld veranschlagten Wertziffern verschieden sein. Bei den Wertformen wurde zwischen individuellen Werten (Entscheidungswerten) und Wertkonventionen unterschieden. Gemäß dieser Einteilung gehört der gemeine Wert - wie alle herkömmlichen steuerlichen Wertbegriffe - zu der Gruppe der Wertkonventionen, denn die Bewertung mit Hilfe dieses Maßstabes erfolgt nicht - es sei denn zufällig - entsprechend der Zwecksetzung und unter Berücksichtigung des Entscheidungsfeldes, die für den einzelnen Vermögensbesitzer tatsächlich gültig sind, sondern es wird ein für alle Subjekte maßgebender Verwendungszweck der Objekte - die Möglichkeit der Veräußerung - zugrundegelegt. Nicht die für den einzelnen relevante Wirklichkeit wird untersucht und dem Wertkalkül vorgegeben, sondern es wird von der Fiktion ausgegangen, daß der Wert einem normalerweise erzielbaren Preis entspricht. Nicht der Preis ist der Wert, sondern es wird fingiert, daß sie gleich sind. Durch diese Konvention

---

1) Vgl. S. 135, S. 137 ff.

wird jedes Gut, das nach diesem Maßstab zu bewerten ist, zu einem - wie Jüngling[1] zutreffend bemerkt - Marktobjekt gestempelt.

In der Literatur ist die Veräußerungsfiktion verschiedentlich angegriffen worden. So wird von Becker[2] und - sich dessen Auffassung anschließend - Grossmann[3] darauf hingewiesen, daß die Abstellung des Wertes auf den am Stichtag zu erzielenden Erlös (Preis) nur dann gerechtfertigt sei, wenn sich der zu bewertende Gegenstand in Bewegung befinde, wie dies bei der Gesellschaftsteuer und der Grunderwerbsteuer der Fall sei, nicht aber bei den laufend wiederkehrenden Steuern, wie der Vermögensteuer (oder auch der Gewerbekapitalsteuer), wenn eine Veräußerung nicht in Betracht kommt, weil die Objekte ihrer wirtschaftlichen Bestimmung entsprechend genutzt werden. Auch Nöll von der Nahmer[4] sieht die Problematik des gemeinen Wertes als Besteuerungsgrundlage darin, daß die unterstellte Veräußerung von Vermögensobjekten als Ausnahmefall anzusehen ist. Kritisch äußert sich auch Wündisch, der beklagt, daß mit dem gemeinen Wert ein der Vermögensbesteuerung nicht gemäßer Maßstab verwendet wird, da durch ihn "eine M ö g l i c h k e i t einer T a t s a c h e gleichgesetzt"[5] wird.

Kritik an der Verwendung des gemeinen Wertes für die Bewertung unnotierter Anteile wird - soweit uns bekannt - nur von Jost[6] und Franken geübt. Sie vertreten die Auffassung, daß der für Beteiligungen von "betriebsorientierten" (im Gegensatz zu den "marktorientierten") Anteilseignern zu ermittelnde Wert nicht der (objektive) gemeine Wert sein kann, sondern der (subjektive!) Teilwert sein m u ß, da "Anteile, die in dieser streng individuellen Wechselwirkung stehen, ... vom Anteilseigner nur nach

---

1) Vgl. JÜNGLING,H., Der Ertragswert des Reichssteuerrechts in wirtschaftlicher Kritik, Diss.,Nürnberg 1933, S. 2.

2) Vgl. BECKER,E., Die Reichabgabenordnung,7.Aufl.,Berlin 1930,S.416.

3) Vgl. GROSSMANN,H., Beziehungen... a.a.O.,S.65.

4) Vgl. NÖLL von der NAHMER,R.,Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 2, a.a.O., S. 13.

5) WÜNDISCH,F., Zur Vermögensbesteuerung... a.a.O., S.393 (Sperrungen i.Orig.).

6) Vgl. JOST,Th., Die steuerliche Bewertung von Beteiligungen, Diss., Frankfurt a.M. 1938, S. 21 f.

dem Wert beurteilt (werden) , den gerade sie für das eigene bzw. das zu beeinflussende Unternehmen haben."[1] Frankens Ansicht, daß bei der Anteilspaketbewertung (§ 11 Abs. 3 BewG) bereits eine Konzession gemacht wird, indem ein über dem gemeinen Wert der einzelnen Anteile liegender "Sonderwert" gebildet und durch diese "individuelle Bewertung" der einheitliche Bewertungsgrundsatz durchbrochen wird[2], können wir nicht teilen. Nicht ein anderer Wert wird (und soll) ermittelt (werden), sondern das Bewertungsobjekt wird in Abhängigkeit vom Subjekt geändert. Dieser Fall zeigt deutlich den engen Zusammenhang und die gegenseitige Bedingtheit von Wert und Bewertungsobjekt.[3]

Wie sind diese kritischen Äußerungen, die zum Teil auf eine Beseitigung des gemeinen Wertes und seine Ersetzung durch einen anderen Wertbegriff hinzielen, im Zusammenhang zu beurteilen? Jede Bewertung ist, wie festgestellt, zweckgebunden. Der Zweck ist Datum, Axiom; er ist (muß) dem Wertkalkül vorgegeben (sein). "Die Setzung einer Zielfunktion ist notwendigerweise willkürlich oder läßt sich auf einen Akt der Willkür zurückführen."[4] Will man jedoch (in der Betriebswirtschaftslehre) "zu einer Theorie von praktischer Relevanz kommen, so hat man von Normen auszugehen, die tatsächlich für das Handeln des betreffenden Personenkreises gültig sind. Diese Normen zu finden, ist eine Aufgabe empirischer Forschung."[5] Auf die Bewertung des Vermögens übertragen, bedeutet dies, daß ermittelt werden muß, welche Zwecke die Vermögensbesitzer, z.B. die Anteilseigner, mit ihrem Vermögen effektiv verfolgen. Geht man davon aus, daß auch für die Bewertung im Vermögensteuerrecht die Zwecksetzungen der einzelnen Wirtschaftssubjekte maßgebend sind bzw. sein sollten, so kann man mit den angeführten Autoren den gemeinen Wert immer dann als unberechtigt bezeichnen, wenn die Vermögensobjekte nicht zum Verkauf

---

1) FRANKEN,P., Die Bewertung ... a.a.O., S. 19.
2) Vgl. FRANKEN, P., Die Bewertung ... a.a.O., S. 18.
3) Vgl. dazu KUHN, K., Stand ... a.a.O., S. 19 ff.
4) ENGELS, W.,Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre ...a.a.O.,S.53.
5) ENGELS, W.,Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre ...a.a.O.,S.55.

bestimmt sind. d.h. wenn diese Handlungsalternative nicht zur Zielerfüllung ergriffen wird, oder wenn das Ergebnis bei Anwendung dieses Bewertungsmaßstabes nicht den von anderen Zielsetzungen ausgehenden subjektiven Wertvorstellungen bestimmter Personen(kreise) entspricht. Unter diesem Aspekt gesehen, wird man für die Mehrzahl der zu bewertenden Vermögensteile, in der Regel auch bei den unnotierten Anteilen, zu dem Resultat kommen, daß die Verwendung des gemeinen Wertes nicht zweckgerecht ist, daß er keine geeignete Wertkonvention darstellt.

Kann diese Beurteilung aufrechterhalten werden? Auch für die Bewertung im Steuerrecht bzw. für die Ableitung steuerlicher Bewertungsformen müssen Normen gesetzt, Zwecke vorgegeben werden. Sie ergeben sich jedoch nicht, zumindest nicht primär - wie oben angenommen -, aus den tatsächlichen Motiven des Handelns der Wirtschaftssubjekte, sondern aus den Prinzipien der Besteuerung und ihrer Interpretation, die wiederum Grundlage für die Begründung und Rechtfertigung der einzelnen Steuern sind bzw. sein sollten. Dies bedeutet, daß auch die steuerlichen Zwecke nicht mit den betriebswirtschaftlichen Zielsetzungen übereinstimmen müssen. Allerdings kann auch die Besteuerung, will sie ihre Zielsetzungen optimal realisieren bzw. nicht einschränken oder aufgeben, die tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten, Verhaltensweisen usw. nicht außer acht lassen; dies muß bei der Setzung und Auslegung der Steuerprinzipien beachtet werden und in der Zwecksetzung der einzelnen Steuerarten zum Ausdruck kommen. Ungeachtet des letzten Gesichtspunktes ergibt sich aus diesen Überlegungen für uns, daß es zur Überprüfung des gemeinen Wertes, zur Frage also, ob die gewählte Konvention der Veräußerung und die Fiktion der Übereinstimmung von normalem Preis und Wert zu Recht besteht, im wesentlichen (und zunächst) auf die Rechtfertigung und Begründung der Steuern ankommt, für die er der Maßstab zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist, da sie den Bewertungszweck enthalten (sollen). Eine Kritik am gemeinen Wert und seine evt. Ersetzung durch einen anderen Wertbegriff ist

daher nur bei steuerlicher Nicht-Zweckentsprechung und bei Verstößen gegen die Grundsätze der Besteuerung berechtigt. Möglich ist eine Änderung des Wertbegriffes auch bei Änderung des Zweckes bzw. der Auslegung der Besteuerungsprinzipien; in diesem Fall liegt jedoch kein - zumindest nicht notwendigerweise - Mangel der Wertkonvention vor. Da es keinen absolut richtigen, sondern nur einen vom jeweiligen Zweck abhängigen Wert gibt, der Zweck aber im Steuerrecht durch Rechtsprinzipien determiniert wird, können grundsätzlich nicht deswegen Einwendungen gegen einen steuerlichen Bewertungsmaßstab erhoben werden, weil den individuellen Vorstellungen und Handlungsweisen der Wirtschaftssubjekte nicht Rechnung getragen wird. Da die erwähnten Autoren (außer Nöll von der Nahmer) nicht von einer gegebenen bzw. ihrer Ansicht nach wünschenswerten steuerlichen Zwecksetzung ausgegangen sind, sondern "nur" von tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen bzw. Verhaltensweisen, muß ihre Kritik am gemeinen Wert - unabhängig von den Ergebnissen - zumindest als methodisch nicht in Ordnung, als im Ausgangspunkt nicht zutreffend bezeichnet werden.

Soll der gemeine Wert "steuerlich" berechtigt sein, so muß er auch "steuerlich" zweckentsprechend sein. Die Frage der Zweckentsprechung im einzelnen zu überprüfen ist hier nicht der Raum. Auf die grundsätzliche Problematik muß jedoch hingewiesen werden. Der gemeine Wert ist in einem Gesetz enthalten, das für mehrere funktionsverschiedene Steuerarten maßgebend ist. Um Werte zu erhalten, die für mehrere Abgabeformen anwendbar sind, ist das Bewertungsgesetz als Mehrzweckgesetz in seinen Vorschriften an Kompromisse gebunden.[1] Aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben der verschiedenen Steuern und ihrer divergierenden Stellung im Steuersystem kann vermutet werden, daß auch der gemeine Wert nicht für jede Steuerart, bei der er zur Anwendung gelangt, zweckgerecht ist. Hinzu kommt, daß einzelne Steuern nicht einheitlich begründet und zum Teil erhebliche Meinungsverschiedenheiten über ihre Rechtfertigung bestehen, was aufgrund der Zweckbezogenheit der Bewertung Auswirkungen auf die steuerrelevanten

---

1) Vgl. TIEPELMANN,K., Die Problematik ... a.a.O., S. 64.

Wertformen hat bzw. die Beurteilung gegebener Bewertungsmaßstäbe erschwert. Am Beispiel der Vermögensteuer wird die Bewertungsproblematik besonders deutlich.

Wird die Vermögensteuer nämlich mit der sog. Fundustheorie begründet, d.h. wird in ihr eine Steuer zur Vorbelastung des "fundierten" Einkommens gesehen, so könnte auch nur das Einkommen gewährende Vermögen steuerlich erfaßt werden, und zwar mit dem Ertragswert.[1)2)] Der gemeine Wert wäre also nicht zweckgerecht. Die unnotierten Anteile beispielsweise wären demzufolge nicht mit einem normalisierten Verkaufswert, sondern mit den auf den Stichtag diskontierten Zukunftserfolgen anzusetzen. Wird die Vermögensteuer mit der sog. Vermögensbesitztheorie gerechtfertigt, wird also nicht nur dem fundierten Einkommen "eine höhere 'Qualität' und damit besondere Steuerfähigkeit"[3)] zugesprochen, sondern wird unterstellt, daß das gesamte im Besitz einer Person befindliche Vermögen durch seine Existenz eine größere wirtschaftliche und steuerliche Leistungsfähigkeit gewährt[4)], so wird daraus die Schlußfolgerung gezogen, daß "man die Ertragsverhältnisse des Vermögens ignorieren" könne[5)] "und das nach dem gemeinen Wert ... bewertete Vermögen zur Basis der Vermögensteuer machen"[6)] müsse.

Während die Bestimmung des Ertragswertes bei Zugrundelegung der Fundustheorie unmittelbar und ohne Schwierigkeiten aufgrund der

---

1) Vgl. LAMPE,A.,Vermögensteuer,in: Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3.Bd.,4.Aufl.,Jena 1933,S.714; NÖLL von der NAHMER,R.,Lehrbuch der Finanzwissenschaft,Bd.2,a.a.O.,S.13; TIEPELMANN,K.,Die Problematik ... a.a.O.,S.63.

2) Dazu wäre eine Zusammenfassung der Wirtschaftsgüter zu ertragsfähigen Komplexen ("Produktivvermögen")erforderlich;es müßte z.B. statt der Einzelbewertung des Betriebsvermögens mit Hilfe des Teilwertes eine Gesamtbewertung des Betriebes durch Kapitalisierung der Reinerträge vorgenommen werden.

3) TIEPELMANN,K., Die Problematik...,a.a.O., S.33.

4) Haller z.B. ist dieser Auffassung.Er stellt fest:"Das Vermögen gewährt Sicherheit, Ansehen und Einfluß,Kreditfähigkeit usw. und verschafft so durch seine Existenz eine unmittelbare Bedürfnisbefriedigung spezieller Art."(HALLER,H.,Die Steuern,Tübingen 1964, S.41.)

5) Es muß darauf hingewiesen werden, daß bei den ertragsfähigen Vermögensgütern auch die Erträge bzw. die Ertragserwartungen nicht unberücksichtigt bleiben,sondern in der Regel die wichtigste Bestimmungskomponente der Preise sind."Die Verkaufspreise sind im Tauschverkehr zum Ausdruck kommende Zukunfts-Ertragsschätzungen; sie sind es wenigstens so sehr, daß andere Preiseinwirkungen dagegen weit zurückstehen."(SCHMALENBACH,E., Theoretische Studie...

(Forts. n. Seite)

präzisen Zwecksetzung möglich ist, ist die gleiche Eindeutigkeit für die Ableitung des gemeinen Wertes aus der Vermögensbesitzsteuertheorie u.E. nicht gegeben. Geht man von der umstrittenen Prämisse aus, daß das Vermögen als Indikator der Leistungsfähigkeit anzusehen ist, daß es als steuerliche Leistungsquelle dienen soll, so muß man sich auch Klarheit darüber verschaffen, worin der wertmäßige Ausdruck der durch das Vermögen gewährten Bedürfnisbefriedigung, also der Leistungsfähigkeit[1], besteht bzw. bestehen soll. Da d a s Vermögen besteuert werden soll, dieses aber je nach der verfolgten Zielsetzung und der Verwendung durch den Besitzer vielfältigen und unterschiedlichen monetären und nichtmonetären Nutzen stiftet, kann zwingend keine für alle Vermögensbesitzer und alle Vermögenskategorien allgemein gültige, einheitlich-unmittelbare Beziehung zwischen Vermögenssubstanz und Wertgröße hergestellt und damit auch kein einheitlicher Wertmaßstab determiniert werden. Mit anderen Worten, die Erfassung des Vermögens ist kein ausreichendes Kriterium,keine eindeutige Zwecksetzung, um einen bestimmten Bewertungsmaßstab herzuleiten. Es ist daher auch nicht ersichtlich, daß gerade die Handlungsalternative "Verkauf" Maßstab zur Messung der Leistungsfähigkeit sein m u ß. Der bei einer Veräußerung des Vermögens erzielbare Erlös ist eine, aber nicht die einzige Möglichkeit der Nutzenstiftung. Wird von einer Veräußerung mit dem Argument ausgegangen, daß damit nur der Mindestnutzen steuerlich berücksichtigt und insofern die für den Steuerpflichtigen günstigste Bemessungsgrundlage gewählt wird[2], wird also mit der Vermögensbesitztheorie Wirklichkeit verbunden, so müßte erst noch der Nachweis erbracht werden, daß der zugrunde gelegte Preis tatsächlich gezahlt werden würde und daß sich vor allem bei nicht-marktgängigen

(Forts. Fußnote 5)
a.a.O., S.137).Insofern ist auch die früher vielfach vertretene Ansicht, daß gemeiner Wert und Ertragswert sich gegenseitig ausschließende Wertbegriffe seien, nicht zutreffend. Vgl. auch JÜNGLING,H.,Der Ertragswert ... a.a.O.,S.39 ff., der im Ertragswert eine Ermittlungsmethode zur Bestimmung des gemeinen Wertes sieht.

6) TIEPELMANN,K., Die Problematik ... a.a.O., S.63.

1) Zum Leistungsfähigkeitsprinzip vgl. HALLER,H.,Die Steuern, a.a.O., bes. S. 13 ff., S. 39 ff.

2) Vgl. JACOB,H., Das Bewertungsproblem ...a.a.O.,S. 19 ff.

Vermögensobjekten überhaupt ein Käufer finden würde. Für diesen Fall sind wir der Ansicht, daß sich der gemeine Wert nur rechtfertigen läßt, wenn die Veräußerungsfiktion mit realem Gehalt gefüllt wird. Zu denken wäre an einen bereits von Rabbethge unterbreiteten Vorschlag, nämlich daß der Fiskus die Rolle des Käufers tatsächlich übernimmt und somit dem Vermögensbesitzer die Möglichkeit gegeben wird, seine steuerlich unterstellte Leistungsfähigkeit zu verwirklichen.[1] Da sich aus der Vermögensbesitztheorie weder der gemeine Wert noch ein anderer Bewertungsmaßstab direkt und eindeutig ableiten läßt, könnte eine andere Möglichkeit, diese Theorie hinsichtlich der Bewertung zweckmäßig auszugestalten, darin gesehen werden, daß man - was wir an anderer Stelle für sich gesehen abgelehnt haben, auf der Basis dieser Theorie aber für berechtigt und ableitbar halten - empirisch die mit bestimmten Vermögensarten verfolgten Ziele und Zwecke ermittelt und diese zur Grundlage der Vermögensbewertung macht. Damit würde der Tatsache, daß die Vermögensbesitzer mit ihrem Vermögen steuerlich erfaßt werden, eher Rechnung getragen.

Kann der gemeine Wert schon nicht eindeutig als zweckgerechte Wertkonvention bezeichnet werden, so stellt sich die Frage, ob er wenigstens für sich betrachtet ein brauchbarer, insbesondere ein für die Anteilsbewertung praktizierbarer Bewertungsmaßstab ist. Zur Ermittlung vermögensteuerlicher Bemessungsgrundlagen wird der in Geldziffern ausgedrückte Wert des Vermögens bzw. von Teilen benötigt. Da der Wert eine Subjekt-Objekt-Beziehung ist, mithin eine subjektiv-individuelle Größe darstellt, die man

---

1) Der Gesetzgeber hat diesen Gedanken einmal aufgegriffen und ihn in die "Begründung zum Entwurf eines Reichsbewertungsgesetzes" aufgenommen. Es heißt dort: "Zudem soll dem Fiskus das Recht eingeräumt werden, die Objekte zu dem vom Pflichtigen angegebenen Wert (gegebenenfalls mit einem gewissen Zuschlag) zu übernehmen, um sie eventuell auch an einen anderen übertragen zu können, der in der Hoffnung, einen höheren Ertrag als der alte Besitzer herauszuwirtschaften, mehr für das Objekt bietet, als der Pflichtige angegeben hat; auf der anderen Seite soll dem Pflichtigen, wenn der festgesetzte Steuerwert den von ihm angegebenen Wert übersteigt, das Recht eingeräumt werden, die Übernahme des Produktionsmittels zu dem festgesetzten Steuerwert vom Fiskus zu fordern."(Begründung zum Entwurf eines Reichsbewertungsgesetzes, in: Verhandlungen des Reichstags,III. Wahlperiode 1924, Bd. 4oo, Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Berlin 1925, Aktenstück Nr. 797, S. 19.)

nicht für brauchbar hielt und hält[1], da - ohne Vorgabe einer Zielfunktion berechtigt - "die subjektiv verschiedene Wertschätzung der Güter ... steuerlich nicht zu erfassen"[2] ist, suchte man im Steuerrecht nach einem Ausweg. Was man wollte, war ein Maßstab, der objektiv sein sollte. Ist der objektive Wert nicht im erkenntnistheoretischen Sinne gemeint, sondern versteht man darunter eine Zahlengröße, die nicht auf der Nutzenschätzung eines einzelnen Subjektes beruht, sondern auf der Wertschätzung einer "repräsentativen Personenvielheit"[3], so kann der Marktpreis, der die "Vorzüge des Massenurteils"[4] aufweist, als Ausdruck dieses objektiven Wertes angesehen werden.[5] Unter diesem Aspekt wäre der gemeine Wert dann objektiv, wenn er mit dem Marktpreis identisch wäre, bzw. er wäre es insoweit, wie zu seiner Ermittlung auf Preise zurückgegriffen werden kann, die sich durch das "Strukturelement 'Viele' auf beiden Seiten"[6] auszeichnen, also bei Bestehen atomistischer Konkurrenz. Sieht man mit u.a. Jacob[7] das Charakteristikum des objektiven Wertes in der Tatsache, daß er an objektive Gegebenheiten anknüpft, die für jedermann registrierbar sind, so entspricht der gemeine Wert immer dann der steuerrelevanten Anforderung, wenn er mit

---

1) Vgl. z.B. HANISCH,H., Die Entwicklung ... a.a.O., S. 7; JACOB,H., Das Bewertungsproblem... a.a.O.,S.14 ff.; SCHNICK,E., Werte ... a.a.O., S.98.

2) SCHMÖLDERS,G., Allgemeine Steuerlehre, Wien und Stuttgart 1951,S.99, zit. n. Jacob,H., Das Bewertungsproblem... a.a.O., S. 15.

3) Dies ist die in der Betriebswirtschaftslehre "übliche" Interpretation des Prädikats "objektiv" bzw. dessen, was unter einem "objektiven" Wert verstanden wird. Vgl. aber RUF (W., Die Grundlagen ... a.a.O., S.95 ff, insbes. S. 99 f.) und WITTMANN (W., Der Wertbegriff ... a.a.O.,S.64 f.), die diesen Begriff einer ausführlichen und gründlichen Untersuchung unterzogen haben und auf weitere inhaltlich sehr verschiedene Verwendungen hinweisen.

4) SCHMALENBACH,E., Theoretische Studie ... a.a.O.,S.138.

5) So z.B. BUSSE von COLBE,W.,Der Zukunftserfolg,Wiesbaden 1957, S.9; JAENSCH,G.,Wert ... a.a.O.,S.3;LEHMANN,M.R.,Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,2.Aufl.,Meisenheim 1949,S.66; OSBAHR,W., Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung,3.Aufl.,Berlin 1923, S.14;PAUSENBERGER,E.,Wert und Bewertung,Stuttgart 1962,S.14; RIEGER,W.,Einführung in die Privatwirtschaftslehre,(Nachdr.d.)2. Aufl.,Erlangen 1959,S.9f.;SCHMIDT,F., Die organische Tageswertbilanz (Nachdr.d.)3.Aufl.,Wiesbaden 1951,S.66.Vgl. dazu auch WITTMANN,W.,Der Wertbegriff ... a.a.O., S. 31 f.

6) JAENSCH,G., Wert ...,a.a.O.,S.18

7) Vgl. JACOB,H., Das Bewertungsproblem ... a.a.O.,S.15.

Kaufpreisen gleichgesetzt wird, bzw. wenn zu seiner Bestimmung effektive Preise zur Verfügung stehen, und zwar ohne Rücksicht auf die Marktform. Vergegenwärtigen wir uns nochmals den Begriffsinhalt des gemeinen Wertes, so wird ersichtlich, daß er trotz seiner begrifflichen Bindung an den Preis und bei weiter Auslegung des objektiven Wertes, nur in Ausnahmefällen eine objektive Größe ist. Die entscheidenden Probleme ergeben sich aus diesem Faktum.

Wäre der gemeine Wert identisch mit tatsächlich erzielten Kaufpreisen, wie dies die Rechtsprechung des OVG weitgehend angenommen hat, so wäre er ein - im Sinne Jacobs - objektiver Wert und damit einfach ermittelbar und praktizierbar. Die Bewertungsaufgabe bestünde lediglich in der Registrierung und Übertragung vorgefundener Preise. Der eigentliche Bewertungsvorgang hat bereits durch die Kräfte des Marktes stattgefunden. Eine Bewertungsentscheidung wäre nur zu treffen, wenn mehrere unterschiedliche und/oder zu verschiedenen Zeitpunkten gebildete Kaufpreise vorliegen würden.

Würde der gemeine Wert den am Absatzmarkt zustandegekommenen Preisen entsprechen, so wäre nicht nur der Begriff "gemeiner Wert" überflüssig, sondern auch sein Anwendungsbereich noch begrenzter als er so schon ist. Da Gesetzgeber und Rechtsprechung aber erkannt haben, daß die im Markt realisierten Kaufpreise nicht in jedem Fall "die wirtschaftliche Relevanz der Güter"[1] zum Ausdruck bringen, wurde er zu einem unter idealtypisch-konkurrenzwirtschaftlichen Bedingungen erzielbaren "idealen" Preis fortentwickelt, wobei zu seiner Bestimmung eine Veräußerung nicht stattgefunden haben muß. Durch diese theoretisch berechtigte und verständliche "Weiterentwicklung" hört er aber auf,ein brauchbarer, insbesondere praktizierbarer Wertbegriff zu sein, da die registrierbaren Daten- wenn sie überhaupt vorhanden sind - nur noch als Ausgangspunkt für die Wertbestimmung dienen können. Ermittlungsschwierigkeiten ergeben sich durch diese Ausgestaltung

---

1) JACOB,H., Das Bewertungsproblem ... aa.O., S. 35

bereits dann, wenn effektive Kaufpreise vorliegen, da beurteilt werden muß, ob sie dem Bewertungsmaßstab entsprechen und da ggf. schwer zu fixierende, problematische Korrekturen vorzunehmen sind; sie treten aber vor allem auf, wenn Preise nicht festgestellt werden können, wenn also auf objektive Gegebenheiten nicht zurückgegriffen werden kann.

Obwohl der gemeine Wert begrifflich nicht an wirklich gezahlte Preise gebunden ist, sind sie doch "das Fundament, auf dem (er) ... gründet."[1] Fehlen sie, fehlt "jegliche Grundlage, von der ausgehend er bestimmt werden könnte." Wenn "der Markt keine Vergleichszahlen liefert, ist es unmöglich anzugeben, welcher Betrag im gemeingewöhnlichen Geschäftsverkehr für einen ... Gegenstand bezahlt werden würde."[2] Steht das Urteil des Marktes nicht zur Verfügung, so kann man nicht auf rein gedanklichem Wege durch "Nachahmung des psychologisch-wirtschaftlichen Vorgangs"[3], unter Berücksichtigung aller preisbeeinflussenden Faktoren und unter Beachtung einer möglichen Marktform den aus den subjektiven Wertschätzungen resultierenden Marktpreis konkretisieren.

Diese Ermittlungsschwierigkeiten des gemeinen Wertes ergeben sich vor allem bei den nicht vertretbaren Gütern, wie z.B. Kunstgegenstände, Patente und ganze Unternehmungen, aber auch bei Wertpapieren und Anteilen, sofern für sie keine Börsenkurse vorliegen bzw. keine Verkäufe stattgefunden haben. Unnotierte Anteile zählen zwar nicht zu den reinen Individualgütern (wie z.B. die Unternehmungen), vielmehr besitzen sie aufgrund ihrer Vertretbarkeit die Marktfähigkeit. Wenn diese aber nicht "genutzt" wird, rechnen sie in ihrer (auf eine Gesellschaft bezogenen) Gesamtheit zu den nicht-marktgängigen Gütern, wobei in diesem Zusammenhang das Merkmal der theoretisch größeren Verkehrsfähigkeit, der Mobilitätsgrad, keine Rolle spielt.

---

1) JACOB,H., Das Bewertungsproblem ... a.a.O., S. 45.

2) JACOB,H., Das Bewertungsproblem ... a.a.O., S. 46

3) JÜNGLING,H., Der Teilwert im Rahmen der steuerlichen Wertbegriffe, StuW 1947, Sp. 659 f.

Soll auch für nicht-marktgängige Güter - wozu nach unserer Interpretation auch die unnotierten Anteile gehören k ö n n e n - ein gemeiner Wert ermittelt werden, so ist dies nur auf dem Wege der Schätzung möglich, d.h. es muß nach Anhaltspunkten gesucht werden, die geeignet erscheinen, auf diesen Wert der Wirtschaftsgüter zu schließen. Es ergibt sich die Notwendigkeit, eine Wertkonvention (den gemeinen Wert) durch weitere Konventionen mittels Fiktionen, die auf Übereinkunft beruhen, zu determinieren. Wie eine Schätzungsmethode auch ausgestaltet sein mag, eines kann auch ohne ihre Kenntnis schon jetzt festgestellt werden: eine eindeutige, theoretisch richtige Ermittlung des gemeinen Wertes unnotierter Anteile ist aufgrund der erforderlichen, aber nicht ableitbaren und beweisbaren konventionellen Standardannahmen nicht möglich.

Methodisch richtig bestimmen läßt sich nicht ein generell erzielbarer Preis, der für jedermann gültig sein soll, sondern nur ein für eine bestimmte Person maßgebender Wert. Für einen mit seinen Anteilen der Besteuerung unterliegenden Eigner wollen wir ihn als "anteilseignerindividuellen" Wert bezeichnen. Ehe wir die steuerliche Ermittlung des gemeinen Wertes unnotierter Anteile behandeln, wird im folgenden der Versuch unternommen, die Grundzüge einer betriebswirtschaftlichen Theorie der anteilseignerindividuellen Bewertung herauszuarbeiten.

3. Der "anteilseignerindividuelle" Wert

Der "anteilseignerindividuelle" Wert, d.h. der auf einen bestimmten Anteilseigner bezogene individuelle Wert der Anteile, läßt sich ganz allgemein wie folgt umschreiben:

> Der anteilseignerindividuelle Wert entspricht dem Betrag, (Preis), den der Anteilseigner gemäß (s)einer vorgegebenen Zielfunktion und (s)eines bestehenden Entscheidungsfeldes seinen (unnotierten) Anteilen an einem gegebenen Bewertungsstichtag mindestens beimißt.

Die Determinanten des "anteilseignerindividuellen" Wertes sind das Bewertungsobjekt, das Bewertungssubjekt, die Zielfunktion und das Entscheidungsfeld.[1)]

Objekt der Bewertung sind die unnotierten Anteile, also Wirtschaftsgüter, mit denen in der Regel neben dem Stimmrecht ein Recht auf Gewinnbezug und ggf. Liquidationserlös verbunden ist.[2)]

Subjekt der Bewertung, genauer gesagt, diejenigen auf die sich die Wertermittlung bezieht, sind die Anteilseigner, also jene Personen, die am Bewertungsstichtag die Eigentümer der unnotierten Anteile sind (und mit diesem Vermögen zu den jeweiligen Substanzsteuern, z.B. der Vermögensteuer, herangezogen werden sollen). Diese können sowohl natürliche als auch juristische (Bewertung vom Standpunkt der besitzenden Gesellschaft) Personen sein. Subjekt bzw. Bezogener ist also nicht ein fiktives Individuum, sondern ganz konkret der Aktionär bzw. Gesellschafter, dem die Papiere an einem gegebenen Stichtag gehören.

Ein Datum für die Wertermittlung ist die Zielfunktion. Die mit den Anteilen verfolgten Ziele können von Eigner zu Eigner, von Bewertungsanlaß zu Bewertungsanlaß, von Bewertungsstichtag zu Bewertungsstichtag unterschiedlich sein. Ist die Zielfunktion jedoch konkretisiert, so ist sie Axiom und nicht mehr Gegenstand der Untersuchung.[3)]

Wie die Ziele, so können auch die Entscheidungsfelder von Anteilseigner zu Anteilseigner verschieden sein. Unter dem Entscheidungsfeld sind die dem Bewertungssubjekt möglichen Handlungsalternativen, insbesondere die ihm zugänglichen Kapitalanlage- und Finanzierungsmöglichkeiten zu verstehen.

---

1) Hinsichtlich der Bewertungszeit kann auf den Abschnitt II dieses Kapitels verwiesen werden. Neue Aspekte ergeben sich nicht.

2) Zum Begriff "unnotierte Anteile" vgl. S. 16 ff.

3) Vgl. ENGELS,W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre ... a.a.O., S. 12.

Der "anteilseignerindividuelle" Wert ist subjektiv, da die Zielfunktion, das Entscheidungsfeld, die Informationen, die Erwartungen usw. desjenigen dem Wertkalkül zugrunde gelegt werden, dessen Anteile bewertet werden sollen. Er ist objektiv, da jeder, der über diese Angaben verfügt, die Bewertung vornehmen und das Ergebnis überprüfen kann.

Im ersten Abschnitt des folgenden Hauptteils behandeln wir die Grundzüge der Ermittlung des "anteilseignerindividuellen" Wertes und präzisieren die oben angeführte allgemeine Definition.

E. DIE ERMITTLUNG DES WERTES UNNOTIERTER ANTEILE

I. Die Ermittlung des "anteilseignerindividuellen" Wertes

1. Die theoretischen Grundlagen

a. Die Bestimmung der Zielfunktion

Für die Ermittlung des "anteilseignerindividuellen" Wertes besteht die zunächst wichtigste Aufgabe in der Festlegung der der Wertermittlung vorgegebenen Zielfunktion. Welche Ziele verfolgen die Anteilseigner? Bei einem Blick in die Literatur findet man nicht nur Hinweise, daß - entgegen dem meist unterstellten Modellfall vom homo oeconomicus - das Verhalten der Menschen im ökonomischen Bereich nicht isomorph ist, d.h. die vollkommene Determiniertheit des wirtschaftlichen Verhaltens unter der Maxime der Gewinnmaximierung bei rationalem Handeln wird zumindest in Frage gestellt[1], sondern auch Versuche nicht-monetäre bzw. von der Gewinnmaximierung abweichende Zielfunktionen aufzustellen.[2)3]

---

1) Vgl. BIDLINGMAIER,J.,Die Ziele der Unternehmer,ZfB 1963,S.4o9.

2) Vgl. insbes. HEINEN,E.,Die Zielfunktion der Unternehmung,in: Zur Theorie der Unternehmung, Festschrift zum 65. Geburtstag von E. Gutenberg,hrsg. von Helmut Koch,Wiesbaden 1962,S.9 ff.; dgl., Das Zielsystem der Unternehmung,Wiesbaden 1966,z.B.S.59 ff. und die jeweils dort angegebene Literatur;ferner u.a. BIDLINGMAIER,J., Unternehmerziel und Unternehmerstrategien,Wiesbaden 1964,S.37 ff.; ENGELS,W.,Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre im Lichte der Entscheidungstheorie, Köln und Opladen 1962, S. 44 ff.

3) Die Zweifel an der Gewinnmaximierung als alleinige Maxime des Unternehmerverhaltens scheinen nur deswegen nicht unberechtigt, da die Menschen das Wirtschaften nicht um ihrer selbst willen betreiben, sondern als Mittel zum Zweck. Die Ziele des unternehmerischen Handelns bzw. des Wirtschaftens überhaupt, sind daher letztlich nur aus den "Endziele(n) menschlichen Handelns", den sog. Primärzielen (diese"können,infolge der erheblichen differenzierten Wertskalen der Menschen,nur als sehr allgemeine, formale Maximen umschrieben werden: Streben nach "befriedigendem Erleben "(Abbott), "persönlicher Zufriedenheit" (Englis), "Behebung eines Unbefriedigtseins"(v.Mises),"Erreichung eines als optimal gewerteten Zustands" (Paulsen),"Maximierung des individuellen Nutzens" (Preiser)"),erklärbar, aus denen sich die "Sekundärziele, jene vielgestaltigen,verwickelten,individuellen Bedürfniskomplexe wie Macht,Ruhm,Auszeichnung,Selbständigkeit,Gerechtigkeit, Sicherheit,Entbehrung usw." ergeben. (BIDLINGMAIER,J., Die Ziele...,a.a.O.,S.417 f.;vgl. auch HEINEN,E., Die Zielfunktion...,a.a.O.,S.24 ff.). Diese metaökonomischen Ziele werden in der Literatur zum Teil neben, zum Teil über die ökonomischen Ziele gestellt. Grundsätzlich können alle diese Ziele bzw. Motive des Handelns jeweils für sich oder kombiniert auftreten.(Zur Beschaffenheit eines Normensystems vgl. ENGELS,W.,Betriebswirtschaftliche...,.a.O.,insbes. S. 55f., 79 f.)

Abgesehen davon, daß es bisher trotz einiger Ansätze[1] noch nicht in befriedigender Weise gelungen ist, nicht-monetäre Ziele in einer Zielfunktion zu konkretisieren und den daraus resultierenden Nutzen zu quantifizieren, können wir aus zwei Gründen von der Gewinnmaximierung[2] und damit von der Maximierung des Geldnutzens als Zielfunktion der anteilseignerindividuellen Bewertung ausgehen:

(1) In der angewandten Betriebswirtschaftlehre muß das Auswahlprinzip "aus der E r f a h r u n g stammen und in Übereinstimmung mit den obersten Zwecken stehen, die die Betriebe t a t s ä c h l i c h verfolgen. Man muß also ein Auswahlprinzip nehmen, das empirisch gegeben i s t und nicht eines, von dem man möchte, daß es gegeben s e i ."[3] Das Ziel des unternehmerischen Handelns zu finden, ist also Aufgabe empirischer Untersuchungen. Im marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystem wird das Gewinnmaximierungsprinzip als vorherrschendes Unternehmerziel angesehen.[4]

(2) Soll die Besteuerung an wirtschaftliche Tatbestände anknüpfen, so kann dem Wertkalkül auch nur eine Zielfunktion zugrunde gelegt werden, in der sich das wirtschaftliche Handeln manifestiert. Die Eignung eines Gutes Primär- oder nicht mit dem ökonomischen Ziel gleichgerichtete Sekundärziele zu erfüllen, ist dann steuerlich nicht zu erfassen . Ist die Gewinnmaximierung "letztes Ziel" ökonomischen Handelns, so ist daraus die Zielfunktion abzuleiten und dem Wertkalkül als Datum beizugeben. Diese Zielfunktion muß jedoch dann durch eine andere ersetzt werden, wenn das Gewinnstreben als Ziel der Unternehmer und damit der Anteilseigner nicht mehr der ökonomischen Realität entspricht, oder wenn durch die Besteuerung nicht mehr die Eignung eines Gutes das "wirtschaftliche Ziel" zu erreichen erfaßt werden soll.

---

1) Vgl. z.B. ALBACH,H.,Wirtschaftlichkeitsrechnung bei unsicheren Erwartungen,Köln und Opladen 1959,S.133 ff.;ENGELS,W.,Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre...a.a.O.,S.64 ff.,S.148 ff.; HEINEN,E., Die Zielfunktion ...a.a.O., S. 38 ff.

2) Zum Gewinnmaximierungsprinzip vgl. insbes. MOXTER,A.,Methodologische Grundfragen der Betriebswirtschaftslehre,Köln und Opladen 1957,S.6o ff; WÖHE,G.,Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, Meisenheim am Glan 1959, S. 187 ff.

3) WÖHE,G., Methodologische Grundprobleme...a.a.O.,S.185 (Sperrungen i.Orig.).

4) So z.B. von Moxter und Wöhe (s. FN 2); ferner ENGELS,W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre ... a.a.O., S. 61

Wir nehmen also an, daß das Gewinnstreben dem tatsächlichen wirtschaftlichen Anteilseigner-Verhalten kongruent ist und setzen die Gewinnmaximierung als Zielfunktion der anteilseignerindividuellen Bewertung. Die zahlreichen nicht-monetären Ziele (z.B. Macht, Prestige, Sicherheit, Unabhängigkeit) betrachten wir als für die Besteuerung nicht relevant. Damit ist festgelegt, daß von dem Gesamtnutzen[1], den die Anteile ihrem Eigner vermitteln, nur der Geldnutzen, d.h. die monetären Erfolge, zu erfassen bzw. in das Wertkalkül einzubeziehen ist.

b. Die Maßgeblichkeit der Zukunftserfolge

Zur Bestimmung des "anteilseignerindividuellen" Wertes an einem gegebenen Stichtag müssen wir uns - mit den Worten Geldmachers - an "eine Binsenwahrheit der Wertung, die wir seit alter Zeit kennen" erinnern: "D a s W e r t e n s c h a u t i n d i e Z u k u n f t; die Vergangenheit kann niemals maßgebend für einen Wert sein. Wenn wir werten, fragen wir immer: "was hat man davon? welchen Nutzen gewährt das Gut in der Zukunft?" Der zukünftigen Verwendbarkeit des zukünftigen Nutzens wegen ergreifen wir eine Sache und halten sie für wertvoll."[2]

Der bei der Bewertung von Wirtschaftsgütern im allgemeinen und bei der Bewertung ganzer Betriebe im besonderen immer wieder hervorgehobene Grundsatz, daß der "heutige Wert" vom zukünftigen Nutzen determiniert wird[3], gilt in gleicher Weise für die Anteilsbewertung. Nicht was in der Vergangenheit für Güter bezahlt oder durch sie erzielt wurde interessiert[4], sondern alleine

---

1) Unter Gesamtnutzen wollen wir einen Überbegriff verstehen, der Geld-, Macht-, Prestige-, Sicherheit-, Unabhängigkeitsnutzen usw. umfaßt.

2) GELDMACHER,E., Kapitalbewertung und Kapitalerhaltung,in: Kapital und Kapitalismus,hrsg. von Bernhard Harms,2.Bd.,Berlin 1931, S. 352 (Sperrung i.Orig.).

3) Zum Grundsatz der Zukunftsbezogenheit des Unternehmungswertes vgl. insbes. MÜNSTERMANN,H.,Wert und Bewertung der Unternehmung,Wiesbaden 1966,S.23;ferner z.B.SCHMALENBACH,E.,Die Beteiligungsfinanzierung,8.Aufl.,Köln und Opladen 1954,S.36 f; JAENSCH,G.,Wert und Preis der ganzen Unternehmung, Köln und Opladen 1966,S.23; MELLEROWICZ,K.,Der Wert der Unternehmung als Ganzes,Essen 1952,S.47

4) "Für das Gewesene gibt man nichts" (GELDMACHER,E., Kapitalbewertung ... a.a.O., S.352, vgl. auch MÜNSTERMANN,H., Wert ... a.a.O., S. 21).

was die Zukunft an Nutzen (Erfolgen) erbringt. Ob und wie diese Forderung aus Praktikabilitätsgründen, insbesondere für steuerliche Zwecke, eingeschränkt werden muß, da über zukünftige Geschehnisse keine Gewißheit herrscht[1] und man "Zukünftiges nicht voraussehen kann"[2], ist zunächst von sekundärer Bedeutung und sollte erst überprüft werden, wenn die theoretisch "richtige" Lösung gefunden ist.

Da für die Besteuerung vom Gesamtnutzen nur der Geldnutzen zu erfassen ist, ist auch für die Anteilsbewertung nur der zukünftige monetäre Nutzen relevant. Dieser kann in den Gewinnen bzw. Dividenden und - bei Auflösung der Gesellschaft - in einem Liquidationserlös bestehen. Die nächste Aufgabe nach Festlegung der Zielfunktion besteht bei der Wertermittlung also darin, den zukünftigen Erfolg des Bewertungsobjektes der Höhe und dem zeitlichen Anfall nach festzulegen.

Da die Fähigkeit, mit den unnotierten Anteilen Erfolge zu erzielen, nicht in ihnen selbst ruht, sondern - da sie einen Anteil an einer Gesellschaft verkörpern - von der Entwicklung der Gesellschaft abhängt, ist der Anteilseigner gezwungen, diese einer genauen Analyse zu unterziehen. Die Ergebnisse der Erfolgsschätzungen können von Anteilseigner zu Anteilseigner in der Höhe und dem zeitlichen Anfall divergieren, und zwar aufgrund der unterschiedlichen Einschätzung der Zukunft und durch die unterschiedlichen Informationen. Nur wenn man von der unrealistischen Annahme ausgeht, daß bei gleicher Zielfunktion Gewißheit über die Zukunft herrscht, alle Anteilseigner die gleichen Informationen besitzen und die gleiche Strategie betreiben, würden sich gleiche Zukunftswerte ergeben.[3] Nur unter diesen Voraussetzungen ist Albach zuzustimmen, daß alle Anteilswerte einer Gesellschaft die gleiche Höhe aufweisen "ohne Rücksichtdarauf, in welcher Hand" sie sich befinden.[4]

---

1) Vgl. WITTMANN,W., Unternehmung und unvollkommene Information, Köln und Opladen 1959, S. 15.

2) WITTMANN,W., Unternehmung ... a.a.O., S. 215.

3) Vgl. auch SIEBEN,G.,Der Anspruch auf angemessene Abfindung nach § 12 UmwG,AG 1966,S.1o.

4) Vgl. ALBACH,H., Probleme der Ausgleichszahlung und der Abfindung bei Gewinnabführungsverträgen nach dem Aktiengesetz 1965, AG 1966, S. 183 f.

Der erste Schritt zur Bewertung der unnotierten Anteile besteht also darin, daß sich die Anteilseigner aufgrund ihrer Informationen Vorstellungen über die künftig erwarteten Erfolge machen. Sie müssen ihre Erwartungen in Gewinn- und Liquidationserlösziffern konkretisieren. Da der Regelfall durch unvollkommene Informationen[1] und Unsicherheit[1] gekennzeichnet ist, können sich auch für jeden Anteilseigner unterschiedliche Erfolge in der Höhe und dem zeitlichen Anfall ergeben. Der Struktur nach können die Zahlungsreihen der Erfolge in Form einer ewigen Rente oder einer zeitlich begrenzten Rente mit und ohne Liquidationserlös auftreten. Sie können aber auch einen unregelmäßigen Verlauf nehmen, so wenn die Ertragskraft der Gesellschaft schwankt, die Ausschüttungspolitik sich ändert oder Kapitaländerungen vorgenommen werden.[2]

Die formale Seite des Problems dürfte damit hinreichend erläutert sein, die eigentlichen Schwierigkeiten liegen jedoch im materiellen Bereich, d.h. in der Ermittlung und Abgrenzung des zukünftigen Erfolges. Da auch nach § 11 BewG zur Schätzung des gemeinen Wertes unnotierter Anteile die Ertragsaussichten zu berücksichtigen sind und die steuerlichen Bewertungsverfahren den zukünftigen Ertrag als einen Rechnungsparameter enthalten, der an anderer Stelle behandelt wird, wollen wir hier nicht auf die Bestimmung des Zukunftserfolgs eingehen.[3]

c. Die Transformation in eine Gegenwartsgröße

Sind die erwarteten Zukunftserfolge, also die Gewinne und die ggf. zu berücksichtigenden Liquidationserlöse, sowohl der Höhe als auch dem zeitlichen Anfall nach festgelegt, so besteht die nächste Aufgabe bei der Wertermittlung der Anteile in der Transformation des zukünftigen monetären Nutzens in eine Gegenwartsgröße.

---

1) Zum Informations- und Unsicherheitsproblem vgl. insbes. ALBACH,H., Wirtschaftlichkeitsrechnung ... a.a.O.;WITTMANN,W., Unternehmung a.a.O.; zu den gleichen Problemen speziell bei der Unternehmensbewertung:JAENSCH,G.,Wert ... a.a.O.,S. 36 ff.

2) Vgl. auch SIEBEN,G., Der Anspruch ... a.a.O., S.1o.

3) Vgl. dazu aus der umfangreichen Literatur u.a. die Gesamtdarstellung von MÜNSTERMANN,H.,Wert... a.a.O.; Zur Ermittlung des Erfolgs zur Bewertung von Aktien vgl. insbes. BÜSCHGEN,H.E.,Aktienanalyse und Aktienbewertung nach der Ertragskraft, Wiesbaden 1962; dgl., Wertpapieranalyse, Stuttgart 1966.

Erst wenn die erwarteten zukünftigen Erfolge durch eine auf den Bewertungsstichtag bezogene Größe ersetzt sind, ist der monetäre "anteilseignerindividuelle" Wert festgestellt.

Um den Gegenwartswert zu erhalten, muß der zukünftige monetäre Nutzen auf den Stichtag abgezinst werden. Diese Diskontierung erfolgt durch den Kapitalisierungszinsfuß. Er ist ein ebenso wichtiger Rechnungsparameter wie der Zukunftserfolg. Es stellt sich nun die Frage, welcher Zinsfuß für die Anteilsbewertung zugrundegelegt werden soll und wie er zu ermitteln ist. Dieser Frage ist in der Literatur schon immer große Bedeutung beigemessen worden. Dies läßt sich einerseits damit erklären, daß der Kapitalisierungszinsfuß in Prozentzahlen ausgedrückt wird, die als relativ kleine Maßeinheiten bereits bei geringen Größenveränderungen erhebliche Ergebnisabweichungen bewirken und daß sich andererseits zahlreiche Zinssätze als Diskontfaktor anbieten, so vor allem der landesübliche Zinsfuß, der Branchenzinsfuß, die Aktienrendite, der interne Zinsfuß und verschiedene Mittelwertbildungen.

Die meisten Autoren, die sich mit dem Problem des Kapitalisierungszinsfußes bei der Unternehmensbewertung befaßt haben, gehen vom landesüblichen Kapitalmarktzins für risikofreie Anlagen aus. Dieser Basiszinsfuß wird dann häufig durch besondere Risikozuschläge erhöht.

Für die Anteilsbewertung nach dem Berliner Verfahren wurde für alle Bewertungsstichtage ein einheitlicher Kapitalisierungszinsfuß von 5,5 % zugrundegelegt. Er war aus dem Durchschnitt der Aktienrendite (= Verhältnis von Kurswert mal Hundert zur Dividende) im Jahre 1934 errechnet worden.[1] Das Berliner Verfahren stand nicht zuletzt wegen dieses Zinssatzes zur Ermittlung des Ertragswertes so im Brennpunkt der Kritik. Sie richtete sich vor allem gegen die Tatsache, daß als Kapitalisierungszinsfuß die Aktienrendite herangezogen wurde. Kritisiert wurde aber auch,

---

1) Vgl. KREKELER,O., Kommentar zum Reichsbewertungsgesetz, Nachtragsband, Berlin 1937, S. 8.

daß sie fast 15 Jahre, ohne jeweils auf den aktuellen Stand gebracht zu sein, gültig blieb und ferner, daß die bei der Unternehmensbewertung üblichen Risikozuschläge bei der Anteilsbewertung unberücksichtigt blieben bzw. als in der Aktienrendite enthalten galten. Trotzdem konnte sich die Finanzverwaltung nicht - gestützt auf eine Reihe diesen Zinssatz bestätigender RFH-Urteile[1] - zu einer Überprüfung und Änderung dieses anachronistischen Kapitalisierungszinsfußes entschließen, wodurch vor allem auf den Stichtag 31.12.1948 Ertragswerte und damit gemeine Werte ermittelt wurden, die allgemein als überhöht angesehen wurden.

Mit der Einführung des Stuttgarter Verfahrens hat der Zinssatz die Diskontierungsfunktion verloren. Seine Aufgabe besteht nur noch darin, festzustellen, ob und wieviel ein Käufer mehr oder weniger als den anteiligen Vermögenswert für einen Anteil bezahlen würde. Dabei geht die Finanzverwaltung davon aus, daß ein Käufer dann mehr (weniger) aufwendet, wenn in einem Zeitraum von drei Jahren die Rendite der Anteile höher (niedriger) ist als die Zinsen, die er in der gleichen Zeitspanne bei Anlage des für den Erwerb des Papiers aufzuwendenden Kapitals in anderer Form[2] erzielen würde. Dem Zinssatz fällt damit nur eine Vergleichsfunktion zu. Die Barwertbetrachtung ist also gänzlich aufgegeben worden.

Kehren wir nach diesem Exkurs wieder zur "anteilseignerindividuellen" Bewertung zurück. Wir haben den Wert der unnotierten Anteile als Gegenwartswert (Barwert)der vom Anteilseigner erwarteten Erfolge definiert. Der Kapitalisierungszinsfuß hat demzufolge die Diskontierungsfunktion zu erfüllen. Welches ist aber der Struktur und der Höhe nach der "richtige" Zinsfuß? Die Beantwortung dieser Frage hängt vor allem von der Zielsetzung der Bewertung ab. Sie besteht bei uns darin, den subjektiven Wert der unnotierten

---

1) Vgl. RFH-U. v. 23.9.1937, RStBl 1937, S. 1166,auf das sich alle späteren Urteile stützten.

2) Seit den VStR 1966 sind 7 % als normale Kapitalverzinsung festgelegt (vgl. dazu S.255ff).

Anteile aus der Sicht des Anteilseigners an einem gegebenen Stichtag zu ermitteln. Kann unter diesem Gesichtspunkt der bei der Unternehmensbewertung überwiegend als Ausgangspunkt geforderte und auch beim Stuttgarter Verfahren als Vergleichszinssatz dienende landesübliche Zinsfuß[1] grundsätzlich zugrundegelegt werden?

Der landesübliche Zinsfuß ist eine objektive Größe. Er "steht in einer direkten Relation zur Liquidität in der Volkswirtschaft und kann daher als allgemeiner Maßstab für den Ertrag einer bestimmten Kapitalsumme in der Wirtschaft eines Landes angesehen werden."[2] Nach der Auffassung von Münstermann - einer von vielen - wird er "am besten aus einem Durchschnitt der Renditen von Pfandbriefen, Kommunalobligationen sowie Anleihen des Bundes und der Länder bestimmt."[3] Wenn auch unterschiedliche Auffassungen über seine Ermittlung bestehen, so kann er doch als der Zinssatz angesehen werden, zu dem "jedermann" sein Kapital anlegen kann. Da "jedermann" sein Kapital in Höhe des landesüblichen Zinssatzes verzinst erhält, ist er für das einzelne Wirtschaftssubjekt die Mindestverzinsung, d.h. die Untergrenze der Rentabilität seiner Kapitalanlage.[4] Für viele wird der landesübliche Zinsfuß die Mindest- und gleichzeitig die Höchstverzinsung sein. Vielen werden sich aber auch günstigere Kapitalanlagemöglichkeiten bieten. Derjenige, der nach der Zielsetzung der Gewinnmaximierung handelt, wird sein Kapital in die bestmögliche(n) ihm offenstehende(n) Anlageform(en) investieren. Ceteris paribus wird auch derjenige, der den Wert seiner Kapitalanlage an einem bestimmten Zeitpunkt ermittelt, einen Vergleich zwischen der von ihm gewählten und der (den) ihm am Bewertungsstichtag möglichen, aber durch Anlage in der zu bewertenden Form entgangenen (Gedanke der opportunity costs)

---

1) Zu den unterschiedlichen Auffassungen über seine Ermittlung bzw. Zusammensetzung vgl. insbes. MÜNSTERMANN,H., Wert ... a.a.O., S. 67 ff.

2) VIEL, J., BREDT,O., RENARD,M., Die Bewertung von Unternehmungen und Unternehmungsanteilen,2.Aufl.,Stuttgart 1967, S.63.

3) MÜNSTERMANN,H., Wert ... a.a.O., S. 68.

4) Vgl. auch JAENSCH,G.,Wert ... a.a.O., S.37; dgl., Ein einfaches Modell der Unternehmungsbewertung ohne Kalkulationszinsfuß, ZfbF 1966, S. 661 f.

Kapitalinvestition(en) anstellen. Dazu ist es notwendig, die im Entscheidungsfeld des Subjekts liegenden Investitionsmöglichkeiten, d.h. seine Handlungsalternativen, zu kennen.

Auf die Bewertung unnotierter Anteile übertragen folgt daraus: Wird der zukünftige monetäre Nutzen aus dem Anteilsbesitz mit einem für alle gültigen einheitlichen Kapitalisierungszinsfuß in eine Gegenwartsgröße transformiert, so geht man von der Vorstellung aus, daß das Entscheidungsfeld aller Anteilseigner nur in dieser einen Alternative besteht. Wird z.B. der Landeszins als Kapitalisierungszinsfuß vorgeschrieben, so wird damit unterstellt, daß allen Anteilseignern die aus dem Anteilsbesitz erwarteten Erfolge nur noch durch Anlage des entsprechenden Kapitals in risikoarmen Staatspapieren u.ä. möglich ist, bzw. daß sie den Wert ihrer Anteile grundsätzlich an der Mindestverzinsung messen. Handeln sie nach der Maxime der Gewinnmaximierung, so ist dies jedoch nur dann berechtigt, wenn ihr Entscheidungsfeld keine günstigeren Alternativen aufweist. Enthält das Entscheidungsfeld eines Anteilseigners Anlagemöglichkeiten, die eine höhere Rendite erbringen als den Landeszins, so wird er auch den Wert seiner Anteile nicht nach der zwar möglichen, für ihn aber nicht relevanten Mindestverzinsung beurteilen, sondern an der (den) besten ihm entgangenen alternativen Kapitalanlage(n).

Bei der Kapitalisierung grundsätzlich von einem, und zwar dem Landeszins, auszugehen, wird auch nicht dadurch richtiger, wenn die Vorstellungen eines Käufers zugrundegelegt werden, wie dies die steuerlichen Richtlinien zur Anteilsbewertung vorsehen. Wie dem Anteilseigner können auch dem (den) potentiellen Käufer(n) Kapitalanlagen mit unterschiedlich hoher interner Verzinsung offenstehen. Auch er wird, wenn er nach dem Gewinnmaximierungsprinzip handelt, sein Kapital in der günstigsten Anlagealternative investieren. Gehen Verkäufer und Käufer von den gleichen Zukunftserwartungen aus und berechnet der Verkäufer seine Preisforderung durch Kapitalisierung mit dem Landeszins, was er je-

doch nur dann tun wird - da auf dieser Basis relativ hohe Werte ermittelt werden -, wenn ihm selbst keine günstigeren Alternativen offenstehen, so kann ein Eigentumswechsel überhaupt nur zustande kommen, wenn auch dem Käufer keine besseren Anlageformen zugänglich sind oder aber - unter sonst gleichen Voraussetzungen -, wenn die Erfolgserwartungen des potentiellen Käufers über denen des präsumtiven Verkäufers liegen.

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt man, wenn die Diskontierung mit der Aktienrendite erfolgt. Auch hier wird eine Anlagealternative unterstellt, die weder für den Verkäufer bzw. Anteilseigner noch für einen Käufer seine günstigste Alternative darzustellen braucht.

Für den nach dem Gewinnmaximierungsprinzip handelnden Anteilseigner bestimmt sich der an einem gegebenen Stichtag für die unnotierten Anteile zu ermittelnde Wert - wie wir oben festgestellt haben - nicht grundsätzlich durch Kapitalisierung mit der alternativen Mindestrendite, sondern durch Vergleich mit der (den) günstigsten in seinem Entscheidungsfeld liegenden Alternative(n). Dies bedeutet, daß der Wert der Anteile bei gleichen Erfolgen um so höher (niedriger) ist, je geringer (höher) die Verzinsung der am Bewertungsstichtag im Entscheidungsfeld des Anteilseigners liegenden Vergleichsobjekte ist. Der landesübliche Zinsfuß stellt für die Anteilseigner die Renditeuntergrenze und der damit diskontierte Erfolg die Wertobergrenze dar.

Zur Illustration ein einfaches Beispiel: Erwartet ein Anteilseigner auf seine unnotierte Aktie mit einem Nennwert von 1oo,- DM eine ewig fließende Dividende von 2o,- DM/Jahr, so ergibt sich eine Gegenwartsgröße von 4oo,- DM, wenn als Kapitalisierungszinsfuß der Landeszins in Höhe von z.B. 5 % zugrundegelegt wird (Berechnung: $\frac{2o}{5}$. 1oo). Hat der Anteilseigner am Bewertungsstichtag die Möglichkeit, sein Kapital zu 1o % anzulegen, so wird er den Wert seiner Anteile nicht an dem niedrigeren Kapitalmarktzins messen. Seine Frage lautet: wieviel Kapital ist notwendig, um

den mit der Anteilsinvestition erwarteten Erfolg in gleicher Höhe unter Ausnutzung der günstigsten Alternative zu erzielen ? Bei 1o % beträgt sein Stichtagswert 2oo,- DM ($\frac{2o}{1o}$. 1oo). Aufgrund des günstigeren Entscheidungsfeldes schätzt er seinen Anteil nicht 4oo,- DM, sondern nur 2oo,- DM "wert".

Der Wert der unnotierten Anteile ist dann ermittelt, wenn der zukünftige monetäre Nutzen aus dem Anteilsbesitz mit dem günstigsten internen Zinsfuß[1)] im Entscheidungsfeld des Anteilseigners diskontiert ist. Dieser Wert gibt den Kapitalbetrag an, bei dem die Erfolge des Bewertungsobjektes mit denen der (des) besten Vergleichsobjekte(s) übereinstimmen. Mit anderen Worten, der Wert der Anteile am Bewertungsstichtag ergibt sich durch Bestimmung desjenigen Kapitaleinsatzes, mit dem unter Ausnutzung der rentabelsten Alternative die gleichen Erfolge erzielt würden wie sie das Bewertungsobjekt erbringt, wenn also die Erfolge von Bewertungs- und Vergleichsobjekt gleichwertig sind. Die Wertobergrenze wird durch die Diskontierung mit dem landesüblichen Zinsfuß angegeben; sie gilt nur, wenn der Anteilseigner am Bewertungsstichtag keine realiter gegebene günstigere Kapitalanlagemöglichkeiten nachweisen kann.

Der "anteilseignerindividuelle" Wert ist damit neben den erwarteten Zukunftserfolgen von dem Entscheidungsfeld der Anteilseigner, d.h. von den Vergleichsobjekten und deren internen Verzinsung abhängig und wird durch einen Erfolgsvergleich bestimmt, d.h. also, daß zwei Erfolgsreihen bekannt sein müssen. Er ist eine subjektive Größe und kann selbst bei gleichen Erfolgen des Bewertungsobjektes durch unterschiedliche interne Zinsfüße bei den Vergleichsobjekten von Person zu Person verschieden sein. Dieses Ergebnis ist berechtigt, da die Anteilseigner unter der Zielsetzung der Gewinnmaximierung den Wert ihres eingesetzten Kapitals an der günstigsten Rendite messen, die am Bewertungsstichtag in ihrem Entscheidungsfeld liegt und nicht an einer normierten, als Landeszins relativ niedrigen Verzinsung.

---

1) "Unter dem internen Zinsfuß einer Investition wird der Zinsfuß verstanden, bei dem der auf irgendeinen Zeitpunkt bezogene Gegenwartswert sämtlicher Aus- und Einzahlungen gleich Null ist oder, was dasselbe besagt, bei dem die beiden Zahlungsreihen äquivalent sind." (SCHNEIDER,E., Wirtschaftlichkeitsrechnung, 3. Aufl., Tübingen-Zürich 1961, S. 1o).

2. Die rechnerische Ermittlung

a. Ausgangspunkt und Prämissen

Um den Anteilswert im konkreten Fall ermitteln zu können, müssen - nachdem die zukünftigen Erfolge des Bewertungsobjektes bestimmt sind - zunächst die im Entscheidungsfeld des Anteilseigners liegenden Vergleichsobjekte festgestellt werden. Dabei kommt es darauf an, daß es sich nicht um fiktive, sondern um tatsächlich gegebene Alternativen handelt, da die ausgewählten dem Finanzamt - sollen sie anerkannt werden - nachgewiesen werden müßten.

Die nächsten Schritte bestehen in der Ermittlung des Kapitaleinsatzes, der Zukunftserfolge und der internen Verzinsung der Vergleichsobjekte und in der Auswahl der günstigsten Alternative(n), genauer gesagt, in der Aufstellung einer Rangfolge ihrer Rentabilitäten. Letzteres ist - wie wir noch sehen werden - deswegen erforderlich, da bei einem Bündel von Vergleichsobjekten unter Umständen auf mehrere Alternativen zurückgegriffen werden muß, bis der gleiche Erfolg wie beim Bewertungsobjekt erreicht ist. Die entscheidende Voraussetzung zur "richtigen" Anteilswertermittlung besteht darin, daß die zum Vergleich herangezogenen Objekte dem Erfordernis der Erfolgskongruenz genügen[1], d.h. die Erfolge des Vergleichsobjektes müssen mit denen des Bewertungsobjektes in ihrer Höhe und in ihrem zeitlichen Anfall in Übereinstimmung gebracht werden. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so stellen auch die Vergleichsobjekte keine gleichwertigen Alternativen dar.

Wenn wir im folgenden die rechnerische Seite der Transformation des monetären Anteilsnutzens in eine Gegenwartsgröße in einfacher Form und an Beispielen erläutern und damit unsere theoretischen Überlegungen verdeutlichen und vertiefen, so gehen wir von folgenden Prämissen aus: Die Anteilseigner verfügen über vollkommene

---

1) Zur Erfolgskongruenz vgl. insbes. SIEBEN,G., Prospektive Erfolgserhaltung, ZfB 1964, S. 628 ff., insbes. S. 638 ff.; dgl., Der Anspruch ... a.a.O., S. 10 ff.; dgl., Bewertungs- und Investitionsmodelle mit und ohne Kapitalisierungszinsfuß, ZfB 1967, S. 127 f.; ferner MÜNSTERMANN,H., Wert ... a.a.O., S. 74 f.

Information, insbesondere die Erwartungen über die zukünftigen Erfolge der Bewertungs- und Vergleichsobjekte sind sicher, die Kapitaleinsätze der Alternativen sind bekannt, bei endlicher Beteiligungs- bzw. Lebensdauer des Betriebes liegen die Zeitpunkte fest. Die Investitionsdauer der Vergleichsobjekte kann mit der zeitlichen Strategie des Anteilseigners in Übereinstimmung gebracht werden (gleiche Laufzeiten). Fremdfinanzierungsmittel und zusätzliches Eigenkapital stehen nicht zur Verfügung.

Bei der Erläuterung der rechnerischen Ermittlung wollen wir zwischen dem Fall unterscheiden, daß dem Anteilseigner nur ein Vergleichsobjekt offensteht,[1] und dem Fall, daß mehrere Objekte herangezogen werden müssen.[2]

b. Ein Vergleichsobjekt

Die zu bewertenden Anteile erbringen dem Anteilseigner jährliche Erfolge in Höhe von E_B-Geldeinheiten. Das ihm am Bewertungsstichtag offenstehende Vergleichsobjekt (V) kostet zu diesem Zeitpunkt A_v-Geldeinheiten und wirft jährlich E_v-Erfolge ab.

---

1) Dies kann die Anlage zum landesüblichen Zinsfuß sein oder zu einer höheren internen Verzinsung. Damit es sich auch im letzteren Fall modellmäßig nur um ein Objekt handelt, muß die Alternative in der Höhe und im zeitlichen Anfall der Erfolge mit denen des Bewertungsobjektes gleichwertig gemacht werden können. Sind die Erfolgsmöglichkeiten geringer, so wird die Bedingung der Erfolgskongruenz nur erfüllt, wenn zusätzlich die Erfolge der nächstgünstigsten Alternative herangezogen werden; dann handelt es sich aber nicht mehr nur um ein Vergleichsobjekt.

2) Die im folgenden verwendeten Symbole bedeuten:
AW = Anteilswert
E = Erfolg (Gewinn/Verlust)
E_B = Erfolg des Bewertungsobjektes (unnotierte Anteile)
E_v = Erfolg des Vergleichsobjektes
L_B = Auf das Bewertungsobjekt entfallender Liquidationserlös
L_B = Auf das Vergleichsobjekt entfallender Liquidationserlös
A_v = Kapitaleinsatz für das Vergleichsobjekt
KE = Kapitaleinsatz
p = Zinsfuß
$i = \frac{p}{100}$ = auf 1 bezogener Zinsfuß
q = 1 + i = Aufzinsungsfaktor
n = Zeit

Welchen Wert haben die Anteile bei e n d l i c h e r Beteiligungsdauer, unter der Voraussetzung, daß die Erfolge jeweils am Ende der Periode anfallen?

Da sich der Anteilswert (AW) aus der Diskontierung aller zukünftigen Erfolge auf den Bewertungsstichtag ergibt, gilt:

$$(1) \quad AW_1 = \frac{E_{B1}}{1+i} + \frac{E_{B2}}{(1+i)^2} + \dots + \frac{E_{Bn}}{(1+i)^n}$$

Wird der Betrieb aufgelöst und fällt ein Liquidationserlös an, so ist auch der Liquidationserlös (L_B) auf den Stichtag zu diskontieren. Für die Ermittlung der Anteilswerte ergibt sich dann folgende erweiterte Formel :

$$(2) \quad AW_2 = \frac{E_{B1}}{1+i} + \frac{E_{B2}}{(1+i)^2} + \dots + \frac{E_{Bn}}{(1+i)^n} + \frac{L_B}{(1+i)^n}$$

Fallen die jährlichen Erfolge in gleicher Höhe an, so erhält man nach Umformung in geometrisch fallende Reihen und Umbildung in einen Quotienten die aus der Rentenrechnung bekannten endlichen nachschüssigen Barwertformeln:

für (1): (3) $AW_1 = E_B \cdot \frac{(1+i)^n - 1}{i(1+i)^n}$ 1)

für (2): (4) $AW_2 = E_B \cdot \frac{(1+i)^n - 1}{i(1+i)^n} + \frac{L_B}{(1+i)^n}$ 1)

Während die Faktoren Erfolge (E_B) und Zeit (n) laut Voraussetzung bekannt sind, ergibt sich der Kapitalisierungszinsfuß als interner Zinsfuß (i) erst aus dem vom Anteilseigner ausgewählten bzw. ihm zugänglichen Vergleichsobjekt. Um ihn zu ermitteln, müssen die dem Bewertungsobjekt adäquaten Barwertformeln des Vergleichsobjektes herangezogen werden. Sie lauten analog:

---

1) In anderer Schreibweise:

(3) $AW_1 = E_B \cdot \frac{q^n - 1}{q^n(q-1)}$

(4) $AW_2 = E_B \cdot \frac{q^n - 1}{q^n(q-1)} + \frac{L}{q^n}$

für (3): (5) $A_{v1} = E_v \cdot \frac{(1+i)^n-1}{i(1+i)^n}$

für (4): (6) $A_{v2} = E_v \cdot \frac{(1+i)^n-1}{i(1+i)^n} + \frac{L_v}{(1+i)^n}$

Beim Vergleichsobjekt sind der Kapitaleinsatz (A_v) und die Erfolge (E_v), in dem Fall (6) auch der Liquidationserlös (L_v) bekannte Größen. Da der Rentenfaktor sowohl in der Barwertformel des Bewertungs- als auch des Vergleichsobjektes enthalten ist und der Zinsfuß beim Bewertungsobjekt die Höhe des internen Zinsfußes des Vergleichsobjektes annehmen muß, kann die Barwertformel der Alternative nach dem Rentenfaktor aufgelöst werden. Daraus ergibt sich für (5):

(7) $\frac{A_v}{E_v} = \frac{(1+i)^n-1}{i(1+i)^n}$

Wird der Rentenfaktor des Bewertungsobjektes durch den entsprechenden Ausdruck des Vergleichsobjektes (linke Seite von (7)) ersetzt, so folgt für (3):

(8) $AW_1 = E_B \cdot \frac{A_v}{E_v}$

Mathematisch gesehen besagt diese Gleichung, daß sich der Anteilswert bei endlicher Beteiligungsdauer aus der Multiplikation des Jahreserfolges des Anteils mit dem Rentenfaktor des Vergleichsobjektes, der dem Verhältnis des Kapitaleinsatzes zum Erfolg der Alternative entspricht, ermitteln läßt. Ökonomisch bedeutet (8) die Ermittlung einer endlichen nachschüssigen Rente durch Diskontierung endlich in gleicher Höhe anfallender Erfolge mit dem internen Zinsfuß des Vergleichsobjektes, ohne daß seine Größe bekannt sein muß.

Da zwischen dem Bewertungsobjekt und dem Vergleichsobjekt Erfolgskongruenz bestehen muß, kann die Gleichung (8) und damit die Bestimmung des Anteilswertes noch weiter vereinfacht werden,

wenn die Erfolge E_B und E_V bereits vor Aufstellung des Bewertungskalküls gleichwertig gemacht sind. Dabei ändert sich auch entsprechend der dafür notwendige Kapitaleinsatz (A_V). Wenn $E_V = E_B$, dann wird (8) zu:

$$(9) \qquad AW_1 = A_V \ ,$$

d.h. der Barwert der zukünftigen Erfolge der Anteile entspricht dem Kapitaleinsatz des günstigsten im Entscheidungsfeld des Anteilseigners liegenden erfolgskongruenten Vergleichsobjektes.[1] Dabei ist die Dauer der Beteiligung unerheblich. Sie wirkt sich nur auf die Höhe des internen Zinsfußes aus. Steht dem Anteilseigner nur ein Vergleichsobjekt zur Verfügung, und ist für den Fall, daß es sich nicht um eine Anlageform zum landesüblichen Zinsfuß handelt sichergestellt, daß die Rendite höher ist als der Landeszins, so kann auf die Größenbestimmung des internen Zinses verzichtet werden.

Beispiel:

Am 31.12.1967 sind die Anteile eines Anteilseigners zu bewerten, der an einer Heimfallunternehmung beteiligt ist. Sie erbringen ihm jährlich eine gleichbleibende Dividende von insgesamt 1 ooo,- DM. Nach 2o Jahren sind die Anteile zurückzugeben, ohne daß ein Preis dafür bezahlt wird bzw. Liquidationserlös anfällt. Zum Bewertungszeitpunkt steht dem Anteilseigner eine unbegrenzte Anlageinvestition offen, die unter sonst gleichen Voraussetzungen einen Gewinn pro Anlageeinheit von 5o,- DM abwirft und 425,7o DM kostet.

Nach (3) : $AW = 1\,ooo \cdot \dfrac{(1+i)^{2o}-1}{i(i+1)^{2o}}$

Nach (5) : $425{,}7o = 5o \cdot \dfrac{(1+i)^{2o}-1}{i(i+1)^{2o}}$

Nach (7) : $\dfrac{425{,}7o}{5o} = \dfrac{(1+i)^{2o}-1}{i(i+1)^{2o}}$

---

1) Zu diesem Ergebnis kommt man auch dann, wenn nach Beendigung der endlichen Beteiligungsdauer ein anteiliger Liquidationserlös anfällt (4). Da auch in diesem Fall die Bedingung der Erfolgskongruenz erfüllt werden muß, d.h. $L_V = L_B$, ist auch

$$AW_2 = A_V$$

d.h. unter der genannten Voraussetzung entsprechen die Anteilswerte auch dann dem Kapitaleinsatz des Vergleichsobjektes, wenn ein Liquidationserlös erwartet wird.

(7) in (3): $AW = 1\,000 \cdot \frac{425{,}7o}{5o} = 1\,000 \cdot 8{,}514$ [1]

$\underline{AW = 8\,514{,}- \text{ DM}}$ [2]

Das gleiche Ergebnis wird auch erzielt, wenn die Erfolge der Objekte gleichwertig gemacht werden. Die Frage lautet: wieviel DM müßte der Anteilseigner aufwenden, damit er mit dem Vergleichsobjekt den gleichen Erfolg erzielen würde wie mit dem Bewertungsobjekt?

$$KE = \frac{1\,000 \cdot 425{,}7o}{5o}$$

$$KE = 8\,514$$

Da $E_V = E_B$ $(2o \cdot 5o = 1\,000)$ ist

$$AW = KE = A_V$$

$AW = \underline{8\,514{,}- \text{ DM}}$ $(425{,}7o \cdot 2o)$

---

1) Durch Anwendung der Rentenfaktortabelle kann der interne Zinsfuß festgelegt werden, indem die für das n maßgebenden Spalten der einzelnen Zinssätze abgesucht werden, bis der vorgegebene Faktor (annähernd) gefunden ist. Bei 8,514 und n = 2o ergibt sich ein interner Zinsfuß von 1o %. Die Proberechnung

$$AW = 1\,000 \cdot \frac{(1 + o{,}1)^{2o} - 1}{o{,}1\ (o{,}1 + 1)^{2o}}$$

zeigt, daß bei Anwendung dieses Zinsfußes der Barwert von 2o nachschüssigen Renten in Höhe von jeweils 1 ooo,- DM einen Anteilswert von 8 514,- DM ergibt, der dem Kapitaleinsatz des erfolgskongruenten Vergleichsobjektes entspricht.

2) Zu diesem Ergebnis kommt man auch, wenn noch ein Liquidationserlös anfällt. Erweitern wir unser Beispiel durch die Annahme, daß auf die Anteile nach 2o Jahren 8 515,- DM Liquidationserlös entfallen (also $L_B = A_V$). Da aufgrund der Erfolgskongruenz nicht nur $E_B = E_V$ $(1\,000 = 5o \cdot 2o)$, sondern auch $L_B = L_V$ $(8\,515 = 425{,}7o \cdot 2o)$, ist

$$E_B \cdot \frac{(1+i)^n - 1}{i(1+i)^n} + \frac{A_B}{(1+i)^n} = E_V \cdot \frac{(1+i)^n - 1}{i(1+i)^n} + \frac{A_V}{(1+i)^n}$$

und damit auch $AW = A_V$

also AW = 8.514,- DM.

Beweis: Da $L_V = A_V$ ergibt sich durch Auflösung von Gleichung (6) nach i:

(1o) $i = \frac{E_V}{A_V}$; $i = \frac{5o}{425{,}75} = o{,}11745$

$p = 11{,}75.\%$

Wird der interne Zinsfuß von 11,75 % in die Rentenbarwertformel (4) eingesetzt:

$$AW = 1\,000 \cdot \frac{(1+o{,}1175)^{2o} - 1}{o{,}1175(1+o{,}1175)^{2o}} + \frac{8\,515}{(1+o{,}1175)^{2o}},$$

so ergibt sich ein Anteilswert von 8 511,1o DM (Die geringfügige Differenz beruht auf Auf- und Abrundungen).

Bisher sind wir davon ausgegangen, daß die Unternehmung des Anteilseigners nur begrenzte Zeit besteht. Wird von u n b e g r e n z t e r Lebensdauer des Betriebes ausgegangen, so ist in den Rentenbarwertformeln (3) und (4) $n = \infty$. Ausgehend von der Schreibweise in Fußnote 1 auf Seite 203 sind q^{∞} und $q^{\infty}-1$ unendliche Größen und praktisch gleich und können damit gekürzt werden. Da auch der Liquidationserlös bei $n \to \infty$ nach Null strebt und damit vernachlässigt werden kann, ergibt sich der Anteilswert bei unbegrenzter Beteiligungsdauer und gleichbleibendem Erfolg als Barwert einer ewigen Rente:

$$(11) \quad AW = \frac{E_B}{q-1} \qquad \text{oder}$$

$$(12) \quad AW = \frac{E_B}{i}$$

Da der zur Kapitalisierung benötigte Zinsfuß der interne Zins des Vergleichsobjektes ist, gilt:

$$AW = \frac{E_V}{i_V}$$

$$(13) \quad A_V = \frac{E_V}{i_V}$$

$$(14) \quad i_V = \frac{E_V}{A_V}$$

Da auch bei unbegrenzter Beteiligungsdauer das Vergleichsobjekt nur dann eine echte Alternative ist, wenn die Bedingung der Erfolgskongruenz erfüllt ist, mithin $E_V = E_B$ sein muß, ergibt sich wieder die Beziehung:

$$(8) \quad AW = \frac{E_B \cdot A_V}{E_V} \qquad \text{und damit auch}$$

$$(9) \quad AW = A_V,$$

d.h. auch bei unbegrenzter Beteiligungsdauer entspricht der Anteilswert dem Kapitaleinsatz des Vergleichsobjektes. Bei unterschiedlichen Erfolgseinheiten lautet hier die Frage: wieviel Kapitaleinsatzeinheiten sind erforderlich, damit die Erfolge

des Vergleichsobjektes mit denen des Bewertungsobjektes gleichwertig sind.

Beispiel:

Ein Anteilseigner erwartet eine ewig fließende Dividende von 25o,- DM. Am Bewertungsstichtag könnte er in unbegrenzter Höhe Kapital zu 5o,- DM-Einheiten anlegen, die ihm jeweils 5,- DM einbringen würden.

Berechnung des Anteilswertes entweder:

$$\frac{x \cdot 5}{5o} = 25o \qquad x = \frac{25o \cdot 5o}{5} \qquad AW = 2\ 5oo,\text{- DM}$$

oder

$$AW = \frac{25o}{i_v} \qquad i_v = \frac{5}{5o} = o,1 \qquad AW = \frac{25o}{o,1} = 2\ 5oo,\text{- DM}$$

c. Mehrere Vergleichsobjekte

Bei unseren bisherigen Überlegungen zur Bewertung unnotierter Anteile sind wir davon ausgegangen, daß das günstigste im Entscheidungsfeld des Anteilseigners liegende Vergleichsobjekt bekannt ist. Stehen dem Anteilseigner am Bewertungsstichtag verschiedene Anlagemöglichkeiten offen, so ist jedoch zunächst das Problem der Auswahl des günstigsten Vergleichsobjektes zu lösen. Dies bedeutet, daß eine Rangfolge der Rentabilität gebildet werden muß, um aus dem Bündel der Alternativen dasjenige Objekt auswählen zu können, das mit dem geringsten Kapitaleinsatz die gleichen Erfolge erbringt wie das Bewertungsobjekt.

Werden aus dem gesamten Vergleichsprogramm alle Objekte außer einem verdrängt, so erfordert die Bedingung der Erfolgskongruenz, daß in dieser Alternative mindestens ein Kapitaleinsatz möglich ist, mit dem Erfolge in Höhe der des Bewertungsobjektes erzielt werden können. Wie wir gesehen haben, entspricht dann auch der Kapitaleinsatz für die Alternative dem Wert der unnotierten Anteile oder - was das gleiche bedeutet - der mit dem internen Zinsfuß des Vergleichsobjektes kapitalisierte bzw. diskontierte

Zukunftserfolg des Bewertungsobjektes gibt dessen Wert an. Vielfach wird jedoch der Fall gegeben sein, daß bei allen oder einzelnen Vergleichsinvestitionen die Anlagemöglichkeiten begrenzt sind. Für das vorliegende Problem ist das nur insoweit von Bedeutung, als die Anlagerestriktionen das günstigste Objekt betreffen und die maximal möglichen Erfolge unter denen des Bewertungsobjektes bleiben. Da das günstigste Objekt alleine ceteris paribus nicht ausreicht, um die Erfolgskongruenz zu erzielen, wird der Anteilseigner gemäß der Zielfunktion das in der Reihenfolge der Rentabilitäten nächstgünstigste Vergleichsobjekt heranziehen, d.h. es muß zum Kapitaleinsatz des günstigsten Objektes noch soviel Kapital des zweitgünstigsten hinzugerechnet werden, bis mit beiden der Erfolg des Bewertungsobjektes erreicht ist. Ist auch diese Anlagemöglichkeit begrenzt und reichen die Erfolge zusammen nicht aus, um erfolgskongruent mit dem Bewertungsobjekt zu sein, so ist das drittgünstigste Objekt in das Kalkül einzubeziehen usw.

Ist dasjenige Vergleichsprogramm zusammengestellt, das dem Anteilseigner unter Ausnutzung der günstigsten Alternativen die gleichen Erfolge erbringt wie das Bewertungsobjekt, so stellt entsprechend der früheren Beweisführung die Summe des benötigten Kapitaleinsatzes den Wert der Anteile dar. Zu diesem Ergebnis kommt man auch, wenn man einen durchschnittlichen internen Zinsfuß aus dem erfolgskongruenten Vergleichsprogramm ermittelt und ihn als Kapitalisierungszinsfuß zur Ermittlung des Gegenwartswertes in die entsprechende Rentenbarwert- bzw. Kapitalisierungsformel des Bewertungsobjektes einsetzt.

Im folgenden wollen wir die Bewertung unnotierter Anteile für den Fall, daß das Entscheidungsfeld der Anteilseigner mehrere Vergleichsobjekte enthält, an einem einfachen Beispiel erläutern:

Am 31.12.1967 sind die unnotierten Anteile der Gesellschafter A und B, die an der GmbH Z beteiligt sind, zu bewerten. A ist Mehrheitsgesellschafter; er besitzt 5oo Anteile à 1 ooo,- DM Nennwert. B ist einer der Minderheitsgesellschafter; er verfügt

über 25 Anteile ebenfalls à 1 ooo,- DM Nennwert. Nach übereinstimmenden Schätzungen wird in Zukunft ein gleichmäßig fließender Gewinnstrom in Höhe von 2oo,- DM pro Jahr und Anteil auf unbegrenzte Zeit erwartet. Beiden stehen am Bewertungsstichtag jeweils folgende drei Anlagemöglichkeiten offen:

1.: Kauf von maximal 7 Anlagen zum Preis von je 7o ooo,- DM. Jede erbringt einen auf unbegrenzte Zeit fließenden jährlichen Gewinn von 1o 5oo,- DM.

2.: Kauf von maximal 1o Anlagen zum Preis von je 2 ooo,- DM. Jede erbringt einen auf unbegrenzte Zeit fließenden jährlichen Gewinn von 2oo,- DM.

3.: Kauf von festverzinslichen Papieren zum Preis von 1oo,- DM. Jedes Papier erbringt jährlich auf unbegrenzte Zeit 5,- DM Zinsen. Es können beliebig viele Stücke gekauft werden.

Um den Wert der unnotierten Anteile am Bewertungsstichtag zu ermitteln, ist es zunächst erforderlich, den Gesamterfolgsstrom pro Anteilseigner und Jahr festzustellen. Dies ist gemäß der angenommenen Zielfunktion deswegen notwendig, damit die Anteilseigner auch die tatsächlich günstigsten Objekte ihres jeweiligen Entscheidungsfeldes in das Bewertungskalkül einbeziehen können. Stehen einem Anteilseigner mehrere Investitionsmöglichkeiten offen und erbringen die günstigsten Objekte einen über dem Erfolg einer Bewertungsobjekteinheit liegende Rendite, so würde ein objektmäßiger Einzelvergleich unter der Annahme der Unteilbarkeit des Vergleichsobjektes bedeuten, daß der Gesellschafter auf die höhere interne Verzinsung verzichten müßte, da die Erfolgskongruenz nicht hergestellt werden könnte. Dies würde aber dann dem Gewinnmaximierungsprinzip widersprechen, wenn der Anteilseigner die Identität der Erfolge durch Addition mehrerer oder aller Anteile erreichen könnte.

In unserem Beispiel würde sich Gesellschafter A nicht der Zielfunktion gemäß verhalten, würde er fragen, mit welchem Kapitaleinsatz er einen Anteilserfolg von 2oo,- DM unter Ausnutzung des günstigsten Vergleichsobjektes erzielen kann. Es ist offensichtlich, daß dann zunächst nur Anlage 2,nach ihrer Ausschöpfung

Anlage 3 in Betracht kämen. Objekt 1 müßte ausscheiden, da eine Anlage bereits 1o 5oo,- DM erbringt. Eine objektmäßige Erfolgskongruenz wäre nicht möglich. Da der Anteilseigner aber über eine Anzahl von Anteilen verfügt, deren summierte Gewinne die Höhe der Erfolge des Vergleichsobjektes erreichen, kann er auch die günstigere Anlageform in das Bewertungskalkül einbeziehen. Unter der Voraussetzung der Unteilbarkeit der Vergleichsobjekte müssen umgekehrt die Anlagemöglichkeiten aus dem Bewertungskalkül isoliert werden, die zwar im Entscheidungsfeld eines Anteilseigners liegen, deren Einzelerfolg aber nicht durch die jährliche Summe der Anteilserfolge erreicht werden kann. (Prämisse: weiteres Eigenkapital steht nicht zur Verfügung, Fremdkapital kann nicht aufgenommen werden). In unserem Beispiel kann also Gesellschafter B auf keine der Anlagen mit der höchsten internen Verzinsung zurückgreifen, da seine gesamten jährlichen Anteilserfolge in Höhe von 5 ooo,- DM nicht ausreichen, um Erfolgsgleichwertigkeit auch nur mit einem Objekt der Anlageform 1 zu erzielen.

Die "richtige" anteilseignerindividuelle Bewertung setzt also die Kenntnis der jährlichen Gesamterfolge voraus, und zwar nicht nur die der im Entscheidungsfeld der Anteilseigner liegenden Vergleichs-, sondern auch die der Bewertungsobjekte selbst. In unserem Beispiel beträgt der unendlich gleichbleibende monetäre Gesamtnutzen aus dem Anteilsbesitz pro Jahr bei

A: 5oo Anteile à 2oo,- DM = 1oo ooo,- DM
B: 25 Anteile à 2oo,- DM = 5 ooo,- DM.

Ist der Gesamterfolgsstrom pro Anteilseigner ermittelt, so besteht der nächste Schritt darin, ihn in eine Gegenwartsgröße zu transformieren. Wäre der dazu notwendige Kapitalisierungszinsfuß eine für alle Eigner einheitliche Größe, z.B. der landesübliche Zinsfuß, dem in unserem Beispiel die Anlageform 3 entsprechen soll (p = 5 %), dann ergäbe sich nach der kaufmännischen Kapitalisierungsformel ($AW = \frac{E}{i}$) ein Anteilsgesamtwert von 2.ooo.ooo.- DM für Gesellschafter A und von

1oo ooo,- DM für Gesellschafter B. Da die Anteilseigner aber den Wert ihrer Anteile nach dem für sie relevanten Entscheidungsfeld bestimmen, ist der Kapitalisierungszinsfuß nicht eine vorgegebene Größe, sondern muß individuell ermittelt werden. Stehen den Anteilseignern Anlagebündel zur Verfügung, so sind die Vergleichsobjekte zunächst in der Rangfolge ihrer Rentabilitäten aufzustellen. In unserem Beispiel bereitet die Vorteilhaftigkeitsbestimmung keine Schwierigkeiten. Da wir von übereinstimmenden Entscheidungsfeldern der beiden Gesellschafter ausgegangen sind, ergibt sich für sie folgendes Bild für das Vergleichsprogramm:

Vergleichsobjekt	Preis einer Anlageneinheit (in DM)	Max.Anlagezahl (Stück)	Max.Kapitaleinsatz (in DM)	Erfolg pro Anlageneinheit (in DM)	Max.Gesamterfolg (in DM)	interner Zinsfuß ($i = \frac{(5)}{(2)}$)
(1)	(2)	(3)	(4) = (2)x(3)	(5)	(6) = (3)x(5)	(7)
1	7o ooo	7	49o ooo	1o 5oo	73 5oo	o,15 = 15 %
2	2 ooo	1o	2o ooo	2oo	2 ooo	o,1o = 1o %
3	1oo	∞	1oo→∞	5	5→∞	o,o5 = 5 %

Ist das Vergleichsfeld des Anteilseigners konkretisiert, so sind diejenigen Objekte auszuwählen, die mit dem geringsten Kapitaleinsatz insgesamt den gleichen Erfolg erbringen wie die Summe der Anteile des jeweiligen Gesellschafters. Für A und B ist dazu die Berechnung getrennt durchzuführen.

Betrachten wir zunächst A: Er erwartet einen jährlichen Gesamterfolg von 1oo ooo,- DM. Aus der günstigsten Anlagemöglichkeit fließen ihm nur 73 5oo,- DM zu bzw. entgehen ihm durch "Nichtanlage". Er kann es voll in Anspruch nehmen und zieht außerdem noch das zweitgünstigste Objekt heran. Da sich mit Objekt 2 äußerstenfalls 2 ooo,- DM erzielen lassen, muß er auch noch auf die ungünstigste Anlageform 3 zurückgreifen, und zwar - sie ist unbegrenzt zugänglich - bis zur Höhe der Differenz der Erfolge des Bewertungsobjektes und der beiden ausgeschöpften Vergleichsobjekte

(= 1oo ooo,- (73 5oo + 2 ooo) = 24 5oo,- DM). Um bei Anlage in Objekt 3 24 5oo,- DM Zinsen zu erhalten, benötigt A bei 5 %iger Verzinsung 4 9oo Papiere à 1oo,- DM Anschaffungskosten. Die Summe, der den jeweiligen Erfolgen entsprechenden Kapitaleinsätze, gibt den Betrag an, mit dem der Gesellschafter A unter Ausnutzung der günstigsten ihm am Bewertungsstichtag möglichen Alternativen die Anteilserfolge in gleicher Höhe erhalten könnte. Der Wert seiner Anteile beträgt danach am 31.12.1967 1 ooo ooo,- DM.

B erwartet einen jährlichen Gesamterfolgsstrom von 5 ooo,- DM. Wie wir bereits erläutert haben, scheidet damit für ihn die Anlage 1 als Vergleichsobjekt aus. Die begrenzte Anlage in 2 kann er dagegen voll ausschöpfen. Um die Erfolgskongruenz herzustellen, muß er die restlichen 3 ooo,- DM zu 5 % anlegen und benötigt dazu 6o ooo,- DM. Sein Gesamtanteilserfolg beträgt demzufolge 8o ooo,- DM.

Der für die deckungsgleichen Erfolge benötigte Kapitaleinsatz setzt sich wie folgt zusammen:

Preis einer Anlageneinheit (in DM)	Zahl der in Anspruch genommenen Anlageneinheit	Kapitaleinsatz (in DM)	Gesamterfolg (in DM)	interner Zinsfuß
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Gesellschafter A:				
7o ooo	7	49o ooo	73 5oo	(15 %)
2 ooo	1o	2o ooo	2 ooo	(1o %)
1oo	4 9oo	49o ooo	24 5oo	(5 %)
Gesellschafter B:		1 ooo ooo	1oo ooo	1o %
2 ooo	1o	2o ooo	2 ooo	(1o %)
1oo	6oo	6o ooo	3 ooo	(5 %)
		8o ooo	5 ooo	6,25 %

Mit der Bestimmung des Kapitaleinsatzes ist auch gleichzeitig der Wert der unnotierten Anteile ermittelt. Wie leicht gezeigt werden kann, wird das gleiche Ergebnis durch Kapitalisierung der Erfolge des Bewertungsobjektes mit dem durchschnittlichen internen Zinsfuß des Vergleichsobjektes erzielt.

Allgemein gilt:

(15) $\sum AW = \frac{\sum E_B}{i_V}$ (16) $i_V = \frac{\sum E_V}{\sum A_V}$

Gesamtanteilswert für Gesellschafter A:

$i_V = \frac{100\,000}{1\,000\,000} = 0{,}1$ $\sum AW = \frac{100\,000}{0{,}1} = 1\,000\,000{,}-$ DM

Gesamtanteilswert für Gesellschafter B:

$i_V = \frac{5\,000}{80\,000} = 0{,}0625$ $\sum AW = \frac{5\,000}{0{,}0625} = 80\,000{,}-$ DM

Nach unserem Beispiel gingen der Anteilsbesitz von Gesellschafter A mit 1 000 000,- DM und von Gesellschafter B mit 80 000,- DM in die steuerliche Bemessungsgrundlage ein. Diese Zahlen entsprechen einem Anteilswert pro Papier bei A von 200 % und bei B von 320 %. Unter Zugrundelegung des landesüblichen Zinsfußes (hier 5 %) wären die Anteile beider Gesellschafter einheitlich mit 400 % besteuert worden. Die Divergenzen beruhen auf den unterschiedlichen Vergleichsfeldern: Je größer der (durchschnittliche) interne Zinsfuß der (des) Vergleichsobjekte(s) ist, d.h. je geringer der Kapitaleinsatz zur Erzielung eines gegebenen Erfolges ist, desto geringer ist der Anteilswert und umgekehrt.

3. Zusammenfassung

In den vorausgegangenen Abschnitten dieses Kapitels stellten wir Überlegungen über eine betriebswirtschaftliche Bewertung unnotierter Anteile an, d.h. wir fragten, welchen Wert die Anteilseigner ihren Anteilen beimessen und wie er gefunden werden kann.

Wir kamen zu dem Ergebnis, daß der Anteilswert mit dem Kapitaleinsatz einer oder mehrerer Alternativanlage(n) identisch ist, die den (die) gleichen Erfolg(e) erbring(t)(en), wie das Bewertungsobjekt. Mit anderen Worten, für einen Anteilseigner ergibt sich der Wert seiner Anteile durch einen Investitionsvergleich, und zwar nicht auf der Basis eines identischen Kapitaleinsatzes, sondern auf der Grundlage deckungsgleicher Zukunftserfolge der unnotierten Anteile als Bewertungsobjekte und einem oder mehreren im Entscheidungsfeld des Bezogenen liegenden Vergleichsobjekt (en). Der Anteilswert ist mithin ein Opportunitätserfolg.[1)]

Der anteilseignerindividuelle Wert läßt sich definieren als der Betrag, den der Anteilseigner aufwenden müßte, um unter Ausnutzung der günstigsten (rentabelsten) Kapitalanlagen seines individuellen Entscheidungsfeldes die gleichen Erfolge der Höhe und dem zeitlichen Anfall nach zu erzielen, die er vom Bewertungsobjekt erwartet.

Dadurch, daß der Wert der Anteile ceteris paribus dem alternativen Kapitaleinsatz entspricht, erübrigt sich eine Kapitalisierung bzw. Diskontierung der Erfolge des Bewertungsobjektes. Der interne Zinsfuß muß also nicht bekannt sein. Dies deswegen, da das Verhältnis von Erfolg zu Kapitaleinsatz des Vergleichsobjektes den internen Zinsfuß angibt, durch dessen Ansatz beim Bewertungsobjekt als Kapitalisierungszinsfuß sich wieder die Kapitaleinsatzhöhe des Vergleichsobjektes ergibt, wenn die Voraussetzung erfüllt ist, daß zwischen beiden Objekten Erfolgskongruenz besteht. Auf die Barwertbetrachtung wird also nur rechentechnisch verzichtet, materiell ist sie im Bewertungsvorgang mittelbar enthalten. Voraussetzung der Vergleichsbewertung ist, daß die Daten des Bewertungsobjektes (Zukunftserfolg) und der (des) Vergleichsobjekte(s) (Zukunftserfolg, Kapitaleinsatz) festliegen.

---

1) Zu diesem Ergebnis kommen z.B. auch HAX für den Wert eines Gutes im allgemeinen (Vgl. HAX,H., Investitions- und Finanzplanung mit Hilfe der linearen Programmierung, ZfbF 1964,S.438) und SIEBEN für den Wert ganzer Betriebe (vgl. SIEBEN,G., Prospektive Erfolgserhaltung,a.a.O.,S. 641).

Der Wert der Anteile ist um so niedriger (höher), je geringer (höher) der dem Anteilseigner offenstehende alternative Kapitaleinsatz ist, mit dem der dem Bewertungsobjekt äquivalente Erfolg in gleicher Höhe und gleichem zeitlichem Anfall zu erzielen wäre, oder was das gleiche bedeutet, der Anteilswert wird um so höher (niedriger) eingeschätzt, je geringer (höher) sich die Vergleichsobjekte verzinsen, d.h., je rentabler bzw. unrentabler der in den unnotierten Anteilen investierte Kapitalbetrag ist. Im Zeitablauf, d.h. von Bewertungsstichtag zu Bewertungsstichtag, können sich die Anteilswerte u.a. dadurch ändern, daß sich die Erwartungen der Anteilseigner hinsichtlich der zukünftigen Erfolge der Anteile ändern, sei es durch Änderung der Informationen, sei es durch Änderung der Strategie der Gesellschaft[1], oder daß sich die möglichen Vergleichsobjekte ändern, so z.B. in der für den Anteilseigner relevanten Zusammensetzung oder wie beim Bewertungsobjekt hinsichtlich der Erwartungen über die Zukunftserfolge oder aber im Kapitaleinsatz.

Das Ergebnis der "anteilseignerindividuellen" Bewertung ist nicht als der Preis zu interpretieren, der "normalerweise" erzielbar ist, sondern als der Wert der Anteile, der von den Anteilseignern ihren Objekten am Bewertungsstichtag bei gegebener Zielfunktion und effektivem Entscheidungsfeld beigemessen wird. Für den Anteilseigner in der Position des Verkäufers gibt der individuelle Wert den Betrag an, den er bei einer Veräußerung seiner Objekte mindestens erzielen muß, um bei Reinvestition des Verkaufserlöses die gleichen Erfolge zu erzielen, wie vor dem Verkauf seiner Anteile. Der anteilseignerindividuelle Wert ist insofern die Preisuntergrenze.

---

1) Vgl. auch HAX,H., Der Bilanzgewinn als Erfolgsmaßstab, ZfB 1964, S. 649.

II. Die Ermittlung des gemeinen Wertes

Die nach dem Bewertungsgesetz zu bewertenden unnotierten Anteile sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen. In diesem Teil der Arbeit ist dieser Wertbegriff ein Datum. Es ist darzulegen, wie der gemeine Wert für die unnotierten Anteile zu ermitteln ist. Gemäß § 11 Abs. 2 BewG kommen zwei Bewertungswege in Betracht. Der gemeine Wert dieser Vermögensobjekte ist entweder aus den bei Verkäufen erzielten Preisen abzuleiten oder, wenn dieser Weg nicht möglich ist, zu schätzen. Zunächst wird die Bestimmung des gemeinen Wertes bei vorhandenen Verkaufspreisen kritisch betrachtet, anschließend behandeln wir die von der Finanzverwaltung ausgearbeiteten Schätzungsverfahren.

1. Die Ableitung des gemeinen Wertes aus Verkäufen

Das Ziel der steuerlichen Anteilsbewertung ist die Ermittlung des gemeinen Wertes. Spätestens seit der RAO von 1919 wird dieser Wertbegriff in den Steuergesetzen als ein unter bestimmten Bedingungen erzielbarer Einzelveräußerungspreis definiert. Entgegen der vorherrschenden Auslegung durch das preußische OVG, das sich auf keine gesetzlich verankerte Umschreibung dieses Bewertungsmaßstabes stützen konnte, ist aufgrund des heute maßgebenden Begriffsinhaltes eindeutig klargestellt, daß zur Feststellung des gemeinen Wertes keine tatsächliche Veräußerung stattgefunden haben muß und daß effektive Kaufpreise nicht ohne weiteres mit diesem Wertbegriff identisch sind. Tatsächlich erzielte Veräußerungspreise stellen zwar nicht das Bewertungsziel selbst dar, sie werden jedoch als die wichtigste und primäre Ermittlungsgrundlage angesehen. Für die Bewertung unnotierter Anteile ist dies ausdrücklich in § 11 Abs. 2 BewG festgelegt. Darin wird bestimmt, daß der gemeine Wert dieser Vermögensobjekte erst dann "unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft zu schätzen" ist, wenn er sich "nicht aus Verkäufen ableiten" läßt. In Übereinstimmung

mit dieser Vorschrift wird in Abschnitt 74 Abs. 3 VStR 1966 nochmals betont: "Der gemeine Wert nach § 11 Abs. 2 BewG 1965 ist in erster Linie aus Verkäufen abzuleiten." Ergänzend wird daraufhingewiesen, daß auch "Telefonkurse, Kurse im Bankverkehr usw. einen Anhalt geben" können. Diese Bestimmungen beziehen sich nur auf Verkäufe der zu bewertenden Anteile, nicht jedoch (auch) auf Kurse und Preise von Anteilen anderer (vergleichbarer) Gesellschaften; d.h. sie widersprechen nicht der ständigen Rechtsprechung, sie führen also nicht dazu - wie vielfach in der Literatur gefordert - , daß die Anteilswerte durch Vergleich mit den Börsenkursen von notierten Wertpapieren oder mit Kaufpreisen von Anteilen anderer Gesellschaften ermittelt werden können.

Da es beim gemeinen Wert nicht auf die erzielten, sondern auf die unter bestimmten Bedingungen erzielbaren Verkaufspreise ankommt, da sich also der Begriffsinhalt nicht mit effektiven Preisen deckt bzw. zu decken braucht, können eruierte Veräußerungserlöse auch nicht unmittelbar als Bemessungsgrundlage verwendet werden, sondern müssen zunächst - darauf deutet auch die für die Anteilsbewertung maßgebende Gesetzesformulierung hin, wonach die gesuchte Wertgröße aus Verkaufspreisen a b z u l e i t e n ist - dahingehend überprüft werden, ob sie den diesen Wertbegriff determinierenden Anforderungen genügen. Dabei ist jedoch nicht nur zu untersuchen, wie es in den VStR herausgestellt wird, ob die außerbörslichen Kurse und Verkaufserlöse als im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielt angesehen werden können, sondern es ist auch - entsprechend der Begriffsbestimmung im § 9 BewG - zu kontrollieren, ob außer den nicht zu berücksichtigenden (d.h. ggf. wertmäßig auszusondernden) ungewöhnlichen und persönlichen Verhältnissen nach der Beschaffenheit der Wirtschaftsgüter alle preisbeeinflussenden Faktoren zum Ausdruck gekommen sind. Erfüllen tatsächlich erzielte Kurse und Preise diese Voraussetzungen, so ist der gemeine Wert der unnotierten Anteile festgestellt. Wird diesen Bedingungen nur zum Teil oder überhaupt nicht Rechnung getragen, so sind die effektiven Erlöse je nach den Umständen des Einzelfalles entweder gemäß

den Anforderungen des Wertbegriffes zu korrigieren oder aber auszuscheiden. Im letzteren Fall,erweisen sie sich also für die Bemessung des gemeinen Wertes als gänzlich ungeeignet, ist der Wert der unnotierten Anteile - in der Regel nach den in den VStR enthaltenen Grundsätzen - zu schätzen. Mit anderen Worten, die den Bewertungsmaßstab determinierenden Merkmale machen unter Umständen ein Abweichen von den erzielten Kaufpreisen erforderlich oder können zu ihrem Ausscheiden führen. Zu einer Auskehrung kann es aber auch aufgrund einer (wesentlichen) zeitlichen Divergenz zwischen Verkaufstag und Bewertungsstichtag kommen. Unter Berücksichtigung der Zeitraumfrage ergibt sich, daß die Anteilspreise zur Verwendung als gemeine Werte in sachlicher und zeitlicher Hinsicht zu überprüfen, und daß daher dieser Wertfindungsart sachliche und zeitliche Grenzen gesteckt sind.

Dieser Bewertungsweg, d.h. den gemeinen Wert durch Ableiten aus Verkäufen zu gewinnen, wird nicht nur vom Gesetzgeber vorgeschrieben, sondern wird auch im Fachschrifttum weitgehend anerkannt und unterstützt.[1)] Die herrschende Meinung vertritt die Auffassung, daß das Ergebnis eines effektiven Verkaufs, eines Eigentumswechsels also bei dem monetäre Konsequenzen gezogen werden, besser als jedes Schätzverfahren geeignet ist, den gesuchten gemeinen Wert zu bestimmen. Da man sich auf vorgefundene Preise stützen kann und keine Quantifizierung von in der Wahl und in der Ermittlung umstrittenen Wertgrößen vornehmen muß, wird diese Wertfindungs-

---

1) Vgl. z.B. BECKER,H., Untersuchung und vergleichende Kritik der steuerlichen Bewertungsmethoden nichtnotierter Aktien und Anteile im Substanzsteuerrecht der Schweiz, Englands, Frankreichs und der USA, Diss.,Köln 1960, S. 359; HENNINGER,F., Fragen zur Bewertung nichtnotierter Anteile (GmbH-Anteile), GmbH-Rdsch. 1964, S. 55; NÖLL von der NAHMER, Kritische Bemerkungen zur steuerlichen Bewertung von Gesellschaftsanteilen, AG 1966, S. 128; SEVERIN, J., Bewertung von Geschäftsanteilen im Vermögensteuerrecht, CR 7/1947, S.40; anderer Auffassung: vgl. z.B. HABERLAND,M., Zur Frage des gemeinen Wertes von unnotierten Aktien und GmbH-Anteilen, ZfhF 1936,S.153.

art explizit oder implizit allgemein als einfach, unproblematisch und praktikabel angesehen. Dies ist offensichtlich auch die Ansicht der steuerlichen Legislative und Exekutive, denn weder im Bewertungsgesetz noch in den BewDV oder in den VStR ist mehr als die Bestimmung über die prioritätische Maßgeblichkeit von Verkaufspreisen enthalten.

Ob bzw. inwieweit der überwiegend positiven Beurteilung dieses Bewertungsweges beigepflichtet werden kann, bedarf einer genaueren Untersuchung. Ein bedeutsamer Grund, auf den die Zustimmung zum Teil zurückzuführen ist, muß darin gesehen werden, daß vor allem die Praxis dazu neigt, die tatsächlich erzielten Preise mit dem gemeinen Wert gleichzusetzen. Die feststellbaren Motive, durchaus unterschiedlicher Natur, reichen von Praktikabilitätsüberlegungen bis zur "Resignation" bedingt durch die bei einer sachgerechten Überprüfung auftretenden Schwierigkeiten. Wie ist dieses Vorgehen, wenn es uneingeschränkt praktiziert würde, aber auch unter dem Aspekt bestimmter Einschränkungen, zu beurteilen?

Mit dem gemeinen Wert sucht das Steuerrecht einen objektiven Wert, einen - allgemein ausgedrückt - unter bestimmten Bedingungen normalerweise erzielbaren Einzelveräußerungspreis. Preise, auf die sich Käufer und Verkäufer bei einem Eigentumswechsel einigen, kommen aufgrund der unterschiedlichsten Ziele, Zwecke und Motive zustande, sind durch die verschiedensten im Ergebnis kaum erkennbaren objektiven und subjektiven, ökonomischen und metaökonomischen, persönlichen und ungewöhnlichen usw. Faktoren beeinflußt und genügen nicht in jedem Falle den Ansprüchen des vom Gesetzgeber geforderten objektiven Wertes. Dies kann - wie etwa bei den unnotierten Anteilen - um so eher der Fall sein, je seltener Verkäufe stattfinden und je geringer die Umsätze sind, je mehr das Gesetz von Angebot und Nachfrage durch die individuelle Wert- und Preisbestimmung substituiert wird, d.h. je weiter man sich von einer atomistischen Marktstruktur entfernt, bzw. je mehr man sich der Marktform des bilateralen Monopols nähert.

Da also - um es nochmals zu betonen - tatsächlich erzielte Preise nicht uneingeschränkt mit dem gemeinen Wert identifiziert werden können (und zwar in der Regel um so weniger, je geringer die Marktgängigkeit der Wirtschaftsgüter ist), da man ihnen aber auch nicht "ansieht", ob bzw. inwieweit sie als Ausdruck dieses Wertbegriffs in Betracht kommen, ist es u.E. erforderlich, jeden festgestellten und potentiell berücksichtigungsfähigen Verkaufspreis auf seine steuerliche Verwendbarkeit hin zu durchleuchten.

Die Notwendigkeit der Überprüfung vorgefundener Anteilspreise ergibt sich jedoch nicht nur wegen begrifflicher Unterschiede zwischen gemeinem Wert und Preis, sondern vor allem aufgrund der daraus resultierenden Konsequenzen insbesondere im Hinblick auf den zu realisierenden Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Wird keine Kontrolle und keine ggf. erforderliche Korrektur vorgenommen, so wird dieses Prinzip dann verletzt, wenn das Ergebnis einer Veräußerung nicht mit dem "richtigen" gemeinen Wert übereinstimmt, während er für andere Vermögensgüter zutreffend bestimmt wird. Da die Anteilspreise, auf die sich Käufer und Verkäufer aufgrund ihrer individuellen Überlegungen und ihres Verhandlungsgeschicks geeinigt haben, von Verkauf zu Verkauf - sei es von Anteilen einer Gesellschaft oder von Anteilen einer Gesellschaft im Vergleich zu anderen Gesellschaften - nicht nur absolut, sondern auch relativ verschieden sein können, werden insoweit gleiche wirtschaftliche Tatbestände steuerlich nicht gleich behandelt. Diese Ungleichmäßigkeiten können auch gegeben sein, wenn ein Vergleich zwischen den bereits in sich ungleichmäßigen Verkaufspreisen und denjenigen steuerlichen Anteilswerten, für deren Ermittlung ein auf einheitlichen Prinzipien basierendes Verfahren maßgebend ist, angestellt wird.

Da der gemeine Wert materiell nicht mit dem Preis übereinzustimmen braucht, können sich durch den Ansatz von Anteilspreisen - gemessen am "richtigen" gemeinen Wert - Ungleichmäßigkeiten bei der Besteuerung innerhalb der Vermögensgruppe "unnotierte Anteile",

aber auch im Verhältnis zum "übrigen" Vermögen ergeben. Diese Divergenzen können vom Prinzip her nicht dadurch beseitigt werden, daß nur Verkaufspreise vom Bewertungsstichtag oder aus einem eng begrenzten Zeitraum um den Stichtag zugelassen werden.[1] Entscheidend ist nicht die formale Seite der Zeitspannenbemessung, sondern alleine der "materielle Gehalt" der Verkaufspreise. So ist es durchaus möglich, daß sowohl ein am Bewertungsstichtag als auch ein z.B. zwei Jahre vor diesem Zeitpunkt zustandegekommener Anteilspreis die den gemeinen Wert determinierenden Anforderungen erfüllt oder nicht erfüllt. Ebenso denkbar ist es, daß der früher festgestellte Preis die stichtagsgerechte Wertgröße zutreffender widergibt als der aktuelle Preis. Es läßt sich lediglich vermuten, daß die der Verkaufspreisbestimmung zugrundeliegenden Daten, Wertverhältnisse usw. in der Regel um so weniger stichtagsgerecht sind, je weiter der Verkaufszeitpunkt vom Bewertungsstichtag entfernt liegt, z.B., da Änderungen in der Erfolgs- und Vermögenslage der Unternehmung, in der Erwartungsstruktur oder in dem Informationsgrad des Eigners eingetreten sind. Unter diesem Aspekt erscheint - wird keine besondere Kontrolle durchgeführt - bei oberflächlicher Betrachtung eine Begrenzung des Erfassungszeitraumes gerechtfertigt. Tatsächlich kann aber selbst dann, wenn nur Verkaufspreise vom Bewertungsstichtag herangezogen würden, nicht gewährleistet werden, daß der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung im vollen Umfang verwirklicht wird, z.B. weil nur selten die Gegebenheiten des Stichtages berücksichtigt werden (können), etwa weil die Bilanzen, die Vermögensaufstellungen usw. des laufenden Jahres und/oder des Vorjahres bei den Kaufverhandlungen noch nicht vorlagen, die Erfolge noch nicht ersichtlich, die mengen- und wertmäßigen Vermögensänderungen noch nicht bekannt waren, oder weil bewußt unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht worden sind.[2] Soll jedoch trotz dieser Bedenken auf tatsächliche

---

1) Zur Frage des Erfassungszeitraumes vgl. S. 1o5 ff.

2) Vgl. dazu auch o.V., Gemeiner Wert von GmbH-Anteilen und Maßgeblichkeit von Verkäufen, GmbH.-Rdsch. 1967, S. 195.

Verkaufspreise nicht verzichtet werden, so trägt ein Erfassungszeitraum umso mehr zur steuerlichen Gleichmäßigkeit bei und ist daher um so positiver zu beurteilen, je kürzer er gewählt wird, da durch - geht man davon aus, daß die nicht aus Verkaufspreisen abgeleiteten gemeinen Werte nach dem "richtigen", zumindest aber einheitlichen Verfahren geschätzt werden - eine um so größere Anzahl von Anteilen nach einheitlichen Prinzipien bewertet werden kann. Für die Sicherung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist es unter der Voraussetzung der Nachprüfung der Anteilspreise theoretisch unerheblich, wie groß der Zeitraum bemessen wird. Eine eng begrenzte Zeitspanne oder gar nur die Zugrundelegung eines Zeitpunktes (des Bewertungsstichtages) bewirkt lediglich, daß die erforderliche "Qualitätskontrolle" quantitativ eingeschränkt wird.

Die Ungleichmäßigkeiten können vom Prinzip her auch nicht dadurch beseitigt werden - es sei denn zufällig -, daß beim Vorliegen von mehreren in unterschiedlicher Höhe zustandegekommenen Anteilspreisen - sei es am Stichtag oder innerhalb einer bestimmten Zeitspanne - der niedrigste oder der durchschnittliche[1] Preis als gemeiner Wert festgesetzt wird. Das oben Gesagte gilt hier analog. Nicht die formale Seite der Rechentechnik, sondern alleine der "materielle Gehalt" des Verkaufspreises und seine Überein-

---

1) Für einen Durchschnittspreis treten u.a. ein:
DIETZEL, Die Bewertung von Anteilen nach dem Berliner Verfahren bei der Vermögensteuerveranlagung 194o, DStZ 194o, S. 525; SEVERIN,J., Bewertung ... a.a.O., S. 4o.

Das FG Düsseldorf, Kammern in Köln, vertritt in seinem Urteil v. 31. 1. 1963 (EFG 1963, Nr. 522) die Auffassung, daß ein "Durchschnittsverkaufspreis - wenn überhaupt - nur dann der Anteilsbewertung zugrunde gelegt werden (kann), wenn innerhalb eines ganz kurzen Zeitraums vor dem maßgebenden Stichtag Verkäufe zu unterschiedlichen Preisen stattgefunden haben", nicht jedoch, wenn die Verkaufspreise in größeren Zeitabständen erzielt wurden.

stimmung mit dem Wertbegriff ist maßgebend. Der niedrigste, der durchschnittliche oder der höchste Preis kann, aber muß nicht dem gemeinen Wert entsprechen. Nur eine Kontrolle in Verbindung mit einer ggf. erforderlichen Korrektur kann die Gleichmäßigkeit sicherstellen.

Für die Notwendigkeit der Überprüfung von tatsächlich erzielten Anteilspreisen spricht u.E. auch der Grundsatz der Rechtssicherheit. Gegen dieses Prinzip wird aber verstoßen, wenn eine uneingeschränkte Identifizierung von Verkaufspreisen mit dem gemeinen Wert vorgenommen wird (es sei denn, es besteht zufällig eine materielle Gleichheit), denn die nichtverkaufenden Anteilseigner haben im Gegensatz zu den an dem Eigentumswechsel beteiligten Parteien nicht nur keine Möglichkeit, um auf den Preis und damit auf die für sie relevante Steuerbemessungsgrundlage einzuwirken, d.h. einzelne Personen machen ihre Wertvorstellungen durch die einheitliche Ermittlung des gemeinen Wertes der Anteile einer Gesellschaft für alle anderen Anteilseigner - was sich zu ihrem Vorteil oder Nachteil auswirken kann- verbindlich;[1] sondern sie erhalten häufig noch nicht einmal eine Information über einen stattgefundenen Verkauf, geschweige denn über die Grundlagen der Preisbestimmung, so daß sie bis zum Zeitpunkt eines ihnen von der Finanzverwaltung zugestellten Feststellungsbescheids weder Einfluß auf, noch Kenntnis über ihre Steuerbelastung haben. Gerade bei nicht oder nur begrenzt marktgängigen Wirtschaftsgütern erweist es sich aus Gründen der Rechtssicherheit als notwendig, eine Überprüfung der tatsächlichen Preise durchzuführen, um zu Ergebnissen zu gelangen, die der "richtigen" Ermittlung entsprechen.

Unsere bisherigen Betrachtungen lassen sich dahingehend zusammenfassen, daß die vielfach praktizierte Gleichsetzung von Verkaufspreisen und gemeinem Wert - abgesehen davon, daß sie den

---

1) Es besteht jedoch die Möglichkeit Rechtsbehelfe einzulegen. Vgl. § 71 BewDV.

gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht - zu erheblichen Bedenken Anlaß gibt, da bei diesem Vorgehen insbesondere nicht gewährleistet ist, daß die Grundsätze der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Rechtssicherheit verwirklicht werden. Praktikabilitätsüberlegungen genügen u.E. nicht, um registrierte Anteilspreise nicht auf ihre Übereinstimmung mit dem gemeinen Wertbegriff zu überprüfen.

Stimmt man der von uns für notwendig erachteten Kontrolle der erzielten Anteilspreise grundsätzlich zu, so stellt sich die Frage nach welchen Gesichtspunkten sie erfolgen soll. Die Antwort erscheint auf den ersten Blick einfach: Gemäß § 9 BewG ist zu überprüfen, ob die erzielten Preise im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zustandegekommen sind, ob in ihnen nach der Beschaffenheit der Wirtschaftsgüter alle preisbeeinflussenden Faktoren zum Ausdruck gekommen sind und ob keine persönlichen und ungewöhnlichen Verhältnisse eingewirkt haben. Bei der praktischen Durchführung einer sachgerechten Überprüfung - sie ist nur dann sinnvoll und kann nur dann vorgenommen werden, wenn die den gemeinen Wert determinierenden Voraussetzungen eindeutig bestimmt sind - stößt man jedoch auf erhebliche Probleme und Schwierigkeiten, da es sich bei den in der gesetzlichen Definition genannten Bedingungen um recht vage und unbestimmte Begriffe handelt, die weder vom Gesetzgeber noch von der Finanzverwaltung erläutert werden. Dagegen (deswegen!) hat sich die Rechtsprechung in zahlreichen Urteilen mit diesen Merkmalen näher befaßt (befassen müssen).

Macht man den Versuch, die an anderer Stelle[1)] behandelte Auslegung der Anforderungen durch die Steuergerichte im Hinblick auf die Überprüfung der Anteilspreise zu systematisieren, so lassen sich deutlich zwei Gruppen unterscheiden: die eine wollen wir als die Gruppe der "formalen",die andere als die Gruppe der "materiellen" Kriterien bezeichnen.

---

1) Vgl. S. 165 ff.

Die formalen Kriterien sind dadurch charakterisiert, daß sie an "äußere" (sachliche und zeitliche) Gegebenheiten anknüpfen, d.h. es werden einzelne Tatbestände, Umstände, Verhältnisse usw. herausgestellt, bei deren Vorliegen (zumindest) die Vermutung dafür spricht, daß die zustandegekommenen Anteilspreise nicht dem gemeinen Wert entsprechen. Nach der Rechtsprechung können Anteilspreise nicht ohne weiteres als gemeine Werte angesehen werden, wenn sie im Zwangsversteigerungsverfahren zustandegekommen sind, aus einer Konkurs- oder Liquidationsmasse erworben werden, wenn sie von verwandtschaftlichen, konzernpolitischen oder marktpolitischen Beziehungen beeinflußt sind, Verfügungsbeschränkungen, Vorkaufsrechte, Veräußerungsverbote eingewirkt haben, Höchst- oder Mindestpreise festgesetzt werden, ein Einzelverkauf stattgefunden hat, der Verkaufstag vom Bewertungsstichtag zu weit entfernt liegt usw.

Eine genauere Betrachtung der formalen Kriterien zeigt, daß sie für eine sachgemäße Überprüfung der Anteilspreise nicht ausreichen. Zwar hat die Rechtsprechung eine Vielzahl von formalen Kriterien entwickelt; einen abschließenden Katalog, nach dem eine Aussage darüber gemacht werden kann, ob die Verkaufspreise als gemeine Werte angesehen werden können, gibt es jedoch nicht und wird es nicht geben, dies liegt in der Natur eines "objektiven" Wertes. Daraus folgt, daß selbst wenn keines der von der Rechtsprechung dargelegten formalen Kriterien für einen Anteilspreis zutrifft, jeder Verkaufspreis doch nach den näheren Umständen des Zustandekommens untersucht werden muß. Wie keine Vollständigkeit möglich ist, so gibt es auch keine "Garantie für materielle Richtigkeit", d.h. das Vorliegen von formalen Tatbeständen muß nicht in jedem Fall zwangsläufig dazu führen, daß Anteilspreise nicht als dem gemeinen entsprechend angesehen werden können. So kann u.E. nicht davon ausgegangen werden, daß die Ergebnisse von Verkäufen unter Verwandten regelmäßig nicht unter "normalen" Bedingungen erfolgt sind. Entgegen der ständigen Rechtsprechung hat der RFH in seinem Urteil vom 2.10.1941

auch diese Auffassung vertreten.[1] Ebensowenig - um ein weiteres Beispiel zu nennen - kann es ein Grundsatz sein, daß Einzelverkäufe oder Verkäufe, die nicht in unmittelbarer Nähe um den Bewertungsstichtag erzielt werden, nicht mit dem gemeinen Wert übereinstimmen können. Unabhängig davon, ob Zwangsläufigkeit besteht oder nicht, d.h. ob von formalen Kriterien tangierte Verkaufspreise generell oder individuell verschieden nicht mehr als gemeine Werte anzusehen sind, das entscheidende Problem, der Zweck der Kontrolle, wird durch diese Kriteriengruppe weder gelöst noch angesprochen, nämlich welche Höhe der "richtige" gemeine Wert hat. Die formalen Kriterien bewirken lediglich, eine "kritische Einstellung" zu den registrierten Verkaufspreisen, sie geben aber keine Auskunft darüber, welche und wie die Korrekturen durchzuführen sind. Das Problem der Ableitung des gemeinen Wertes aus effektiven Preisen stellt sich nur dann bzw. insoweit nicht,als von formalen Kriterien beeinflußte Anteilspreise ganz ausgeschieden werden. Dies ist jedoch auch nach Auffassung der Rechtsprechung nicht grundsätzlich der Fall.

Die wesentlich kleinere Gruppe der materiellen Kriterien ist dadurch gekennzeichnet, daß sie auf die substantiellen Gegebenheiten, auf den materiellen Gehalt der registrierten Anteilspreise abstellt. Von der Rechtsprechung wird herausgestellt, daß die erzielten Anteilspreise nur dann als gemeine Werte anzusehen sind, wenn das Vermögen und die Ertragsaussichten der Gesellschaft berücksichtigt sind, wenn sie - vor allem bei Familiengesellschaften - den "inneren" Wert repräsentieren. Diese Feststellungen sind jedoch nur dann von Bedeutung, wenn tatsächlich überprüft wird, ob dies der Fall ist. Dazu ist es erforderlich, daß die Ermittlung der Faktoren festgelegt ist. Im Zusammenhang

---

1) Zutreffend wird in dem Urteil festgestellt: "Bei einem Verkauf von Aktien unter Verwandten liegt zwar die Annahme nahe, daß es sich um keinen Verkauf im gewöhnlichen Geschäftsverkehr handelt. Eine dahingehende Feststellung läßt sich aber nur treffen, wenn aufgeklärt ist, unter welchen Umständen die Veräußerung stattgefunden hat. Verkäufe unter Verwandten sind nicht immer von persönlichen Umständen beeinflußt." (RFH-U. v.2.1o.1941, RStBl 1941, S. 844).

mit der Überprüfung der Anteilspreise hat sich die Rechtsprechung jedoch nicht über die Bestimmung der Preisfaktoren geäußert. Da aber der Gesetzgeber die Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten bei der Schätzung der unnotierten Anteile vorgesehen und in den VStR eingehende Regelungen über ihre Ermittlung getroffen hat, die auch von den Steuergerichten in ständiger Rechtsprechung anerkannt worden sind, ergibt sich u.E. die Notwendigkeit, die Prinzipien des Schätzverfahrens für die Kontrolle der Anteilspreise anzuwenden. Auch in der Literatur wird mehrfach der Vorschlag gemacht, das Schätzverfahren zum Vergleich zugrundezulegen.[1] Nicht geklärt sind die Art der Durchführung und die Bedeutung der Ergebnisse.

Hinsichtlich der Art der Durchführung wird die Ansicht vertreten, das Schätzverfahren solle "überschlägig" angewandt werden.[2] Was darunter verstanden werden soll, wird allerdings nicht erläutert. Offensichtlich ist damit ein "irgendwie" verkürztes Verfahren gemeint, um einerseits eine Kontrolle der Anteilspreise vorgenommen zu haben, um aber andererseits noch auf die Einfachheit des Bewertungsweges hinweisen zu können. U.E. sollte dieser Weg nicht eingeschlagen werden. Wenn man die Anteilspreise aus berechtigten Gründen nicht ohne weiteres übernehmen will und zur Kontrolle schon auf das für die überwiegende Mehrheit der Anteile angewandte heute maßgebende Stuttgarter Verfahren zurückgreift, so kann dies im Interesse der Gleichmäßigkeit der Bewertung und Besteuerung auch nur eine uneingeschränkte Zugrundelegung bedeuten. Würde dies nicht geschehen, so spräche man dem Verfahren seine "Qualität" ab; ferner müßte man dann, wollte man nicht inner-

---

1) Vgl. DIEDENHOFEN,H., Die Bewertung nichtnotierter Aktien und Anteile bei der Vermögensteuer - Hauptveranlagung 1957, DB 1958, S.4; DIEZEL, Die Bewertung ... a.a.O.,S.526; FRANKEN,P., Die Bewertung unnotierter Anteile im Bewertungsrecht, Diss., Köln 1959, S. 11 f.; HENNINGER, F., Weitere Einzelfragen zur Bewertung nichtnotierter Anteile, GmbH-Rdsch. 1960, S.149; dgl., Fragen... a.a.O., S.55; SEUFFERT,W., Über die Bewertung unnotierter Kapitalanteile, StuW 1940, Sp. 626; o.V., Gemeiner Wert für Anteile bei vereinzelten Verkäufen, DB 1956,S.270; o.V., Gemeiner Wert... a.a.O., S.195.

2) Vgl. FRANKEN,P., Die Bewertung ... a.a.O., S. 11.

halb der zu überprüfenden Anteilspreise neue Ungleichmäßigkeiten hineintragen, einheitlich "verkürzte" Richtlinien erlassen. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung der unnotierten Anteile kann u.E. nur dadurch gesichert werden, daß die Überprüfung der erzielten Anteilspreise durch Anwendung des uneingeschränkten Schätzverfahrens erfolgt.

Der in der Literatur anzutreffende Hinweis, daß das Schätzverfahren zum Vergleich anzuwenden ist, ist unbefriedigend, wenn nicht geklärt ist, welche Bedeutung den Vergleichsergebnissen beizumessen ist. Mit den Erörterungen zur Durchführung ist jedoch bereits die Antwort auf diese Frage gegeben. Da Käufer und Verkäufer im wirtschaftlichen Leben bei der Bestimmung des Anteilspreises wohl kaum ein steuerliches Verfahren zugrundelegen, stimmen Verkaufspreis und steuerlicher Schätzwert nur in Ausnahmefällen überein. Für den Regelfall, daß Wertdivergenzen vorliegen, stellt sich das Problem, ob der Verkaufspreis, der Schätzwert oder - wie verschiedentlich vorgeschlagen[1] - ein Mittel- oder Zwischenwert angesetzt werden soll. Der Anteilspreis scheidet aus, da ja gerade ermittelt werden soll, ob er dem steuerlichen Wertbegriff entspricht. Ist dies nicht der Fall, so hat auch der festgestellte Preis keine Bedeutung, ganz abgesehen davon, daß dann die Anwendung des Schätzverfahrens überflüssig gewesen wäre. Der Anteilspreis sollte u.E. auch dann unbeachtlich bleiben, wenn sich aufgrund der Kontrollrechnung nur kleine Wertdifferenzen ergeben, denn wo soll die Grenze gezogen werden? Ein beliebiger Zwischenwert kommt wegen der Willkürlichkeit nicht in Betracht. Besser geeignet erscheint dagegen ein Mittelwert, stützt man sich doch auf zwei tatsächliche Zahlengrößen. Da aber der Anteilspreis in der Regel eine mehr oder weniger individuelle Größe ist, die von ungewöhnlichen und

---

1) Vgl. FRANKEN,P., Die Bewertung ... a.a.O., S. 12; HENNINGER,F., Weitere Einzelfragen... a.a.O., S. 149; dgl., Fragen ...,a.a.O., S. 55; o.V., Gemeiner Wert... a.a.O., (DB), S. 270; oV.,Gemeiner Wert ... a.a.O. (GmbH-Rdsch),S.195.

persönlichen Verhältnissen beeinflußt sein kann, die aber gerade ausgeschaltet werden sollen, wird dem Bewertungsziel und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung auch nicht dadurch entsprochen, daß nur die Hälfte dieser Einflüsse berücksichtigt wird. U.E. ist es am zweckmäßigsten, den Schätzwert selbst anzusetzen.

Fassen wir die Ergebnisse unserer Erörterungen zusammen und stellen abschließend die Frage, wie das "Ableitungsverfahren" zu beurteilen und welche Bedeutung ihm beizumessen ist. Einfach, unproblematisch und praktikabel - in der Literatur vorgefundene Ausgangsthese unserer Überlegungen - ist die Bestimmung des gemeinen Wertes nur, wenn registrierte Anteilspreise ohne Kontrolle als dem Wertbegriff entsprechend angesehen werden. Wird aus Praktikabilitätsgründen so - u.E. nicht berechtigt - vorgegangen, so ist zumindest zu fordern, daß nur Verkaufspreise berücksichtigt werden, die in unmittelbarer Nähe um den Bewertungsstichtag zustandegekommen sind, und daß es sich um mehrere getrennte, wertmäßig nur geringfügig voneinander abweichende Verkäufe handelt, wobei - gemäß der Regelung in § 11 Abs. 1 BewG für die notierten Wertpapiere - der niedrigste anzusetzen ist. Eine Nicht-Überprüfung der Anteilspreise heißt jedoch "nicht-sicher-sein" ob dem Bewertungsmaßstab und als Konsequenz dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Rechnung getragen wird. Aus diesen Gründen ist eine Kontrolle aller potentiell berücksichtigungsfähigen Verkaufspreise zu fordern. Die dabei auftretenden Probleme resultieren aus der Begriffsbestimmung des gemeinen Wertes. Da es den gesuchten objektiven Wert nicht gibt, bleibt - hält man an dem Wertbegriff fest - keine andere Möglichkeit als Normen festzulegen, die als Ausdruck der Merkmale anzusehen sind. Solche die Anforderungen interpretierende Konventionen hat die Rechtsprechung mit den formalen und materiellen Kritierien aufgestellt. Das Vorliegen von formalen Tatbeständen hat lediglich zur Folge, daß erzielte Verkaufspreise hinsichtlich ihrer steuerlichen Verwendbarkeit als "problematisch" anzusehen sind. Sofern sie nicht ganz ausgeschieden werden,

müssen Überlegungen angestellt werden, wie und in welcher Höhe sie zu korrigieren sind. Dazu sind materielle Kriterien erforderlich, meist auch schon deswegen, um die formalen zu erkennen. Bestehen sie, sind nicht nur die formalen Kriterien, wenn eine Überprüfung aller Verkaufspreise erfolgt, praktisch überflüssig, sondern auch die Anteilspreise selbst, denn wenn schon gesonderte Rechnungen durchgeführt werden, so ist nicht ersichtlich, weshalb nicht diese Zahlengrößen angesetzt werden sollen. An materiellen Kriterien werden von der Rechtsprechung das Vermögen und die Ertragsaussichten der Gesellschaft herausgestellt, Faktoren, auf denen das von der Finanzverwaltung angewandte und von den Steuergerichten anerkannte Schätzverfahren basiert. Anerkennt man die Notwendigkeit der Überprüfung, so kann dies - will man das steuerliche Bewertungsverfahren nicht ad absurdum führen - nur bedeuten: Wertermittlung nach den in den Vermögensteuer-Richtlinien verankerten Grundsätzen.[1)] Widersprüchlich ist dieses Vorgehen, da die als geeigneter angesehenen effektiven Verkaufspreise an dem sekundär anzuwendenden Maßstab gemessen werden. Einleuchtend ist es insofern, als ja auch auf dem Schätzwege der gemeine Wert gefunden werden soll und ferner deswegen, da dadurch der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Bewertung und der Besteuerung sichergestellt wird. Durch den Ausschluß von erzielten Anteilspreisen, die nur in Ausnahmefällen vorliegen, erspart man sich nicht nur die Suche nach (geeigneten) Verkaufspreisen, sondern auch deren Überprüfung und ggf. zahlenmäßige Korrektur und trägt durch Vermeidung von Doppelarbeit auch zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Wir kommen zu dem Ergebnis, daß auf die Ermittlung des gemeinen Wertes unnotierter Anteile durch Ableitung aus Verkäufen verzichtet werden kann. Die diesen Bewertungsweg betreffende gesetzliche Bestimmung in § 11 Abs. 2 BewG kann ersatzlos gestrichen werden, ebenso die analoge Regelung in den Richtlinien.

---

1)Über die "Qualität" des Verfahrens wird damit noch kein Urteil abgegeben.

2. Die Schätzung des gemeinen Wertes

a. Vorbemerkung

Läßt sich der gemeine Wert unnotierter Anteile nicht aus den bei Verkäufen erzielten Preisen ableiten, so ist er gemäß § 11 Abs. 2 BewG zu schätzen. Eine Schätzung ist jedoch nicht nur dann erforderlich, wenn keine Anteilspreise vorliegen,-was in praxi meist zutrifft -, sondern kommt nach unserer Auffassung - wie dargelegt - auch dann in Betracht, wenn Verkaufspreise dieser Wirtschaftsgüter tatsächlich einmal zustandegekommen sind, nach in der Literatur vertretenen Ansicht zumindest in zahlreichen Fällen. Daher kommt diesem Bewertungsweg die entscheidende Bedeutung zu.

Die Schätzung des gemeinen Wertes unnotierter Anteile bereitete nicht nur von jeher erhebliche Schwierigkeiten und führte nicht nur zu heftigen Auseinandersetzungen im Fachschrifttum und zwischen den Steuerpflichtigen und den Finanzbehörden, sondern wurde auch jahrzehntelang völlig uneinheitlich durchgeführt. Aus Kreisen der Wirtschaft und der Verwaltung wurde daher im Interesse der Gleichmäßigkeit der Bewertung und der Besteuerung angeregt, Vorschriften für eine einheitliche Schätzung zu erlassen. Das zunächst entwickelte B e r l i n e r V e r f a h r e n wurde aufgrund der Kritik von Seiten der Steuerpflichtigen und im Fachschrifttum durch das S t u t t g a r t e r V e r f a h r e n ersetzt, das noch heute Anwendung findet.[1] Beide Verfahren versuchen, den gemeinen Wert gemäß § 11 Abs. 2 BewG "unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft zu schätzen."

Im folgenden wird die steuerliche Ermittlung des gemeinen Wertes der unnotierten Anteile nach den beiden von der Finanzverwaltung ausgearbeiteten Schätzverfahren behandelt. Wir halten es dabei für zweckmäßig, da die Verfahren zwar formal, aber nur

---

1) Zur historischen Entwicklung der Verfahren vgl. Kapitel C.

zum Teil substantiell verschieden sind, das heute maßgebende Stuttgarter Verfahren zuerst und ausführlicher darzustellen und erst im Anschluß daran das früher angewandte Berliner Verfahren zu erläutern, wobei wir nur die Abweichungen genauer darzulegen brauchen. Abschließend werden die beiden Verfahren einer vergleichenden Betrachtung de lege lata unterzogen.

b. Das Stuttgarter Verfahren[1)]

aa. Die Ermittlung des Vermögenswertes

(1) Bei der Schätzung des gemeinen Wertes von unnotierten Anteilen ist nach § 11 Abs. 2 BewG das Vermögen der Kapitalgesellschaft zu berücksichtigen. Von dieser gesetzlichen Regelung ausgehend, hat die Finanzverwaltung in den das Stuttgarter Verfahren enthaltenden Richtlinien Bestimmungen über die Ermittlung des Vermögenswertes, der einen Berechnungskomponente, erlassen.

Grundlage für die Errechnung des Vermögenswertes ist der Einheitswert des Betriebsvermögens.[2)] Da der Einheitswert jedoch auf steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften beruht, mit der Anteilsbewertung aber der Wert zu ermitteln ist, der den Anteilen im wirtschaftlichen Verkehr beigemessen wird, muß er - um den

---

1) Zur Darstellung der Grundzüge des Stuttgarter Verfahrens (ohne Sonderfälle) vgl. Abschnitt 77-8o VStR 1966; ferner die AntBewR 1953 und 1957, sowie die Abschnitte 77-8o VStR 196o und 1963 (zu den BStBl Quellen vgl. S. 78, FN 2 - 4). Die Richtlinien 1953-1963 werden wir im folgenden nur insoweit berücksichtigen, als sie gegenüber derzeitig anzuwendenden Bestimmungen bedeutsame Abweichungen enthalten.

2) Zur Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens muß auf die Spezialliteratur verwiesen werden. Vgl. insbes. die Kommentare von GÜRSCHING,L., STENGER,A., Kommentar zum Bewertungsgesetz und Vermögensteuergesetz, 1.-4.Aufl., Köln 1953/66; RÖSSLER,R., TROLL, M., Bewertungsgesetz und Vermögensteuergesetz, Kommentar, 8. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1968; STEINHARDT,R., Bewertungsgesetz, 4. Aufl., Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1966.

tatsächlichen Vermögenswert zu erhalten - überall dort korrigiert werden, wo die bewertungsrechtlichen Vorschriften nicht zu einem wirtschaftlichen Ergebnis führen.[1] Nach den Regelungen in den Richtlinien lassen sich dabei zwei Arten von Korrekturen unterscheiden: die Positionen- und die Wertansatzkorrekturen.[2]

(2) Die P o s i t i o n e n k o r r e k t u r e n

(2a) Obwohl nach § 95 Abs. 1 BewG "alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dem Betrieb eines Gewerbes als Hauptzweck dient, soweit die Wirtschaftsgüter dem Betriebsinhaber gehören" zum Betriebsvermögen zählen und nach § 109 Abs. 4 BewG der Gesamtwert des Betriebes zu ermitteln ist, sind gewisse Wirtschaftsgüter auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen überhaupt nicht im Einheitswert des Betriebsvermögens enthalten. Sofern sie ein Käufer der Anteile bei der Berechnung des Kaufpreises mitberücksichtigen würde, sind sie dem Einheitswert hinzuzurechnen. Dabei ist zwischen den Hinzurechnungen auf der Aktivseite, die eine Werterhöhung, und den Hinzurechnungen auf der Passivseite, die eine Wertminderung bewirken, zu unterscheiden.[3] Solche Veränderungen des Einheitswerts des Betriebsvermögens für die Zwecke der Anteils- bzw. Vermögenswertermittlung wollen wir als Positionenkorrekturen bezeichnen. Ihr Charakteristikum ist, daß sie über eine Änderung des Mengengerüsts eine Veränderung der Wertgröße des Betriebsvermögens bewirken.

---

1) Bereits im RFH-U. v. 27.11.1941 (RStBl 1942, S. 93) heißt es darin wörtlich: ... es handelt "sich um die Frage, welcher W e r t den Anteilen ... im w i r t s c h a f t l i c h e n V e r k e h r beigemessen wird. Diese Frage läßt sich nur unter Zugrundelegung kaufmännischer Anschauungen richtig beantworten." (Sperrungen i.Orig.).

2) Der Inhalt dieser von uns eingeführten Begriffe ist - wie sich aus den folgenden Erläuterungen ergibt - nicht völlig identisch mit Absatz 1 bzw. 2 - 4 des Abschnitts 77 VStR 1966.

3) Für den Fall, daß im Einheitswert aktive Positionen enthalten sind, die herauszunehmen sind, also eine Wertminderung zur Folge haben, führen die Richtlinien keine Beispiele auf. Dagegen sind die Hinzurechnungen der Rücklagenbeträge nach § 5 des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12.8.1965(BStBl 1965 I,S.360) und nach § 5 Abs. 3 des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes vom 23.12.1963(BStBl 1964 I, S.18) als Fälle für passive Positionen anzusehen, die herauszurechnen sind, also eine Werterhöhung des Betriebsvermögens bewirken.

(2b) Von den Positionenkorrekturen werden zunächst die aktivischen Hinzurechnungen dargestellt. Dazu gehören insbesondere die Wirtschaftsgüter der §§ 1o1 und 1o2 BewG. Da sie nicht alle unmittelbar aus dem Bewertungsgesetz entnommen werden können (§ 1o1 BewG), halfen wir es für zweckmäßig, einen kurzen Überblick über den Inhalt dieser Bestimmungen zu geben.

Nach § 1o1 Ziff. 1 BewG gehören diejenigen Wirtschaftsgüter nicht zum Betriebsvermögen, die nach den Vorschriften des VStG oder nach anderen Gesetzen von der Vermögensteuer befreit sind.

Auf Grund des Vermögensteuergesetzes sind gemäß § 1 Abs. 2 die in § 121 Abs. 2 BewG genannten Vermögensgegenstände steuerfrei (z.B. auch das Betriebsvermögen), wenn sie zwar im zum Inland gehörenden Gebiet liegen, aber nicht vom Geltungsbereich des Grundgesetzes erfaßt werden. Für die Vermögensteuer der Gesellschaft, nicht aber für die Anteilsbewertung und damit auch nicht für die Vermögensteuer der Anteilseigner, sind also diejenigen Wirtschaftsgüter befreit, die in der Sowjetzone und Ost-Berlin liegen und dort ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz des Steuerpflichtigen besteuert werden.[1)]

Zum Einheitswert ist auch das inländische Betriebsvermögen ausländischer Schiffahrt- und Luftfahrtgesellschaften hinzuzurechnen, das für die Vermögensteuer nach § 2 Abs. 3 VStG seit 1957 - ohne daß ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht - dann außer Ansatz bleibt, wenn der ausländische Staat deutschen Steuerpflichtigen eine entsprechende Steuerbefreiung für derartiges Vermögen gewährt bzw. Vermögensteuer nicht erhebt.[2)] Für die Anteilsbewertung kommt dieser Hinzurechnung nur dann Bedeutung zu, wenn ein inländischer Steuerpflichtiger an der ausländischen Gesellschaft beteiligt ist; also bei der Schätzung ausländischer Anteilswerte.

---

1) Vgl. Abschnitt 1o4 Abs. 2 VStR 1966.

2) Vgl. Abschnitt 1o6 VStR 1966.

Weiterhin hat der Gesetzgeber für bestimmte unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen in den §§ 3 Abs. 1 und 3a VStG Steuerbefreiungen zugelassen, die jedoch nur für sie, dagegen weder für die dahinterstehenden natürlichen Personen, noch für die von diesen Körperschaften usw. abhängigen Organgesellschaften und deren Anteilseigner gelten.[1)]

Sind die unnotierten Anteile der in den §§ 3 und 3a VStG genannten Körperschaften usw. nach dem Stuttgarter Verfahren zu bewerten, so kommt der Unterscheidung zwischen subjektiver (persönlicher) und objektiver (sachlicher) Befreiung zur Ermittlung des tatsächlichen Vermögenswertes besondere Bedeutung zu. Liegt eine subjektive Steuerbefreiung vor, so ist die einzelne Gesellschaft im vollen Umfange von der Vermögensteuer freigestellt. Für diesen Fall hat § 1o1 BewG keine Bedeutung, da ein Einheitswert des Betriebsvermögens zumindest für die Vermögensteuer nicht ermittelt wird. Ist er jedoch für andere Steuerarten (z. B. für die Gewerbekapitalsteuer) festzustellen, so ergeben sich keine Besonderheiten. Durch subjektive Steuerbefreiungen werden also für die Anteilsbewertung keine Ergänzungsrechnungen erforderlich, da ein Einheitswert des Betriebsvermögens entweder nicht vorliegt oder "wie üblich" bestimmt ist.

Handelt es sich dagegen um eine objektive Steuerbefreiung, so wird zwar für die Körperschaften usw. ein Einheitswert des Betriebsvermögens ermittelt, es sind jedoch bestimmte Wirtschaftsgüter entweder grundsätzlich für alle Steuerarten, die an das Betriebsvermögen anknüpfen (§ 3 VStG), oder nur für die Vermögensteuer (§ 3a VStG) freigestellt. So sind z.B. nach § 3 VStG diejenigen Wirtschaftsgüter nicht im Betriebsvermögen enthalten, mit denen die Staatsbanken Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen oder mit denen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen.[2)] Soweit also Anteile solcher Gesellschaften

1) Vgl. RÖSSLER,R., TROLL,M., Bewertungsgesetz...,a.a.O.,Bd.II,S.1337.

2) Die objektiven Befreiungen von der Vermögensteuer sind in § 3 Abs. 1 Ziff. 3,4,6,8 und 1o VStG geregelt.

bewertet werden müssen, sind die den Betriebsvermögensbegriff einengenden Wirtschaftsgüter in einer Ergänzungsrechnung dem Einheitswert hinzuzurechnen, um zum tatsächlichen Vermögenswert zu gelangen. Sind jedoch objektive Steuerbefreiungen durch den § 3 a VStG gegeben, so ist für die Anteilsbewertung deswegen keine Ergänzungsrechnung notwendig, da auch die steuerbefreiten Wirtschaftsgüter zunächst im Einheitswert des Betriebsvermögens enthalten sind, die nur bei der Berechnung der Vermögensteuer ausgesondert werden.[1] Für die Anteilsbewertung muß lediglich darauf geachtet werden, daß nicht das für vermögensteuerliche Zwecke korrigierte Betriebsvermögen zugrundegelegt wird.

Zu der Gruppe von Wirtschaftsgütern, die nicht auf Grund des VStG, sondern nach anderen Gesetzen vermögensteuerfrei bleiben und damit gemäß § 101 Ziff. 1 BewG nicht zum Betriebsvermögen gehören, zählen z.B. die inzwischen ausgelaufene Wohnungsbauanleihe der Kreditanstalt für Wiederaufbau aus dem Jahre 1949, die Anlagen der steuerbegünstigten Wasserkraftwerke während der Bauzeit und bestimmte Gebäude und Anlagen nach dem Schutzbaugesetz.[2] Von besonderer Bedeutung für die Anteilsbewertung ist die Hinzurechnung derjenigen Wirtschaftsgüter, deren Befreiung von der Vermögensteuer sich aus einem Doppelbesteuerungsabkommen ergibt.[3] Besteht ein solches Abkommen, so unterliegt das im Ausland befindliche Vermögen einer inländischen Gesellschaft nach dem Betriebsstättenprinzip dem Besteuerungsrecht des ausländischen Staates, d.h. im Betriebsvermögen ist das ausländische Vermögen selbst dann nicht erfaßt, wenn der ausländische Vertragsstaat keine Vermögensteuer erhebt. Für die Anteilswertermittlung müssen daher in diesen Fällen alle im Ausland befindlichen Vermögensgüter dem Einheitswert des Betriebsvermögens hinzugefügt werden.

---

1) Vgl. dazu GÜRSCHING,L., STENGER,A., Kommentar... aa.O., Anm. 4 zu § 59 BewG (a.F).; RÖSSLER,R., TROLL,M., Bewertungsgesetz ... a.a.O., Bd.II, S. 868.

2) Vgl. dazu und zu weiteren nicht nach dem VStG vermögensteuerfreien Wirtschaftsgütern die Zusammenstellung in Abschnitt 24 Abs. 3 VStR 1966.

3) Zu den die VSt betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen vgl. Abschnitt 24 Abs. 3 Ziff. 8 VStR 1966. Zu den Vertragsausgestaltungen vgl. KORN,R., DIETZ,G., Doppelbesteuerung - Sammlung der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ausland bestehenden Abkommen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung (Kommentar), 2. Aufl., München 1961.

Grundsätzlich sind im Einheitswert des Betriebsvermögens die immateriellen Wirtschaftsgüter enthalten, "wenn die Verkehrsauffassung sie für selbständig bewertungsfähig ansieht."[1] Dies gilt auch für die Erfindungen und Urheberrechte. Sie zählen jedoch nach § 1o1 Ziff. 2 BewG dann nicht dazu, wenn sie nicht zum sonstigen Vermögen gehören. Nach § 11o Abs. 1 Ziff. 5 BewG bleiben eigene geschützte (Patente) und ungeschützte Erfindungen, eigene Urheberrechte sowie Originale urheberrechtlich geschützter Werke sowohl beim Erfinder und Urheber als auch - nach dessen Tode - bei seinem Ehegatten und seinen Kindern steuerfrei. Für die Außerachtlassung beim Betriebsvermögen ist es seit dem Bewertungs-Änderungsgesetz vom 1o.8.1963 - durch das die frühere Freistellung erweitert wurde - unerheblich, ob sie im eigenen Betrieb ausgewertet oder an einen fremden Betrieb in Lizenz vergeben werden. Auch gebundene Erfindungen oder sog. Diensterfindungen sind steuerfrei, wenn sie im gleichen Betrieb verwertet werden; steuerfrei sind sie jedoch dann nicht, wenn sie vom Arbeitgeber in Lizenz vergeben oder in sonstiger Weise einem Dritten gegen Entgelt zur Ausnutzung überlassen werden.[2][3]

Für die Anteilsbewertung sind demnach die eigenen Erfindungen und Urheberrechte des Unternehmers, soweit sie im eigenen Betrieb verwertet werden, und die Diensterfindungen, soweit sie im Betrieb des Arbeitgebers in Anspruch genommen und nicht in Lizenz oder in sonstiger Weise gegen Entgelt vergeben sind, dem Betriebsvermögen hinzuzurechnen. Dies gilt auch für technische Verbesserungsvorschläge und technische Erfahrungen ("know how"), da sie nur dann im Einheitswert berücksichtigt sind, wenn für sie Lizenzen gezahlt und in den Lizenzen ein Entgelt für laufende Beratung enthalten ist.[4]

---

1) Abschnitt 53 Abs. 1 VStR 1966.

2) Vgl. Abschnitt 24a Abs. 1 VStR 1966.

3) Im Gegensatz zu Diensterfindungen sind "Diensturheberrechte" nicht steuerfrei. Werden also von angestellten Mitarbeitern eines Betriebes auftragsgemäß Werke der Tonkunst, des Schrifttums usw. geschaffen, so sind sie im vollen Umfange als immaterielle Güter im Betriebsvermögen der Gesellschaft enthalten. Vgl. auch BFH-U. v.3o.1o.1959, BStBl 196o, S. 16.

4) Vgl. Abschnitt 24a Abs. 2 VStR 1966.

Zur Ermittlung des Vermögenswertes ist auch der Wert einer Schachtelbeteiligung festzustellen und dem Betriebsvermögen hinzuzurechnen, da er gemäß § 1o2 BewG dann nicht im Einheitswert enthalten ist, wenn eine inländische Kapitalgesellschaft an einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft mit mindestens 25 % unmittelbar beteiligt ist und diese Beteiligung seit mindestens 12 Monaten ununterbrochen besteht.

(2c) Die Positionenkorrekturen umfassen neben den aktivischen auch passivische Hinzurechnungskorrekturen. Von dem korrigierten Vermögen sind für die Anteilsbewertung zunächst die Schulden und Lasten der Wirtschaftsgüter abzuziehen, die nach § 1o1 und § 1o2 BewG den Einheitswert erhöhen und mit diesen Wirtschaftsgütern in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, da sie bei der Ermittlung des Betriebsvermögens nicht berücksichtigt werden konnten.

Zu den passivischen Hinzurechnungspositionen zählen ferner Rückstellungen, die aus der Handels- und Steuerbilanz nicht in die Vermögensaufstellung übernommen werden konnten. In den derzeit maßgebenden VStR 1966 sind keine Beispiele mehr für solche abzugsfähigen Rückstellungen aufgeführt. Bis zu den VStR 196o handelte es sich insbesondere um die Pensionsrückstellungen. Seit den VStR 1963 ist deren Behandlung nicht mehr im Rahmen der Vermögenswertermittlung gesondert geregelt, da durch das Steueränderungsgesetz 1961[1] der § 62a BewG a.F.[2] eingefügt wurde, wonach sich die Rückstellungen für Pensionsanwartschaften bereits bei der Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens in voller Höhe, und damit auch ohne das zwischenzeitlich gültige "Gesetz der großen Zahl", auswirken.[3]

Die Berücksichtigung zukünftiger Steuerbelastungen wird von der Finanzverwaltung nur in einem Ausnahmefall ausdrücklich zuge-

---

1) BGBl I 1961, S. 981.

2) Heute: § 1o4 BewG.

3) Vgl. auch "Verordnung über den Abzug von Rückstellungen für Pensionsanwartschaften bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens (BewV-Pensionsrückstellungen)" vom 15.8.1961, BStBl 1961 I, S 582.

lassen: Gehören Darlehen nach den §§ 7c (Förderung des Wohnungsbaus), 7d Abs. 2 (Bewertungsfreiheit für Schiffe) und 7f EStG (Förderung der Vorfinanzierung des LA) zum Betriebsvermögen, so können die zukünftigen Belastungen mit Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer abgezogen werden. Dies betrifft jedoch nur die Darlehen, die bis zum 31.12.1954 hingegeben worden sind. Zur Steuerberechnung ist von dem auf den maßgebenden Stichtag abgezinsten Darlehensbetrag auszugehen.[1)]

Ein weiterer in den VStR erwähnter Abzugsposten ist die Vermögensabgabeschuld, die nicht wie die Hypotheken- und Kreditgewinnabgabe bereits bei der Ermittlung des Betriebsvermögens berücksichtigt werden kann.[2)] Die VStR bestimmen, daß die Vermögensabgabe für die Ermittlung des Vermögenswertes mit ihrem vollen Zeitwert nach § 77 LAG abzusetzen ist. Als Zeitwert ist der Barwert anzusehen, d.h. die Summe der bis zum Ende der Laufzeit noch zu entrichtenden Vierteljahresbeiträge, abgezinst auf den maßgebenden Zeitpunkt. Familienermäßigungen, Stundung nach § 54 LAG und Erlaß nach § 55 LAG dürfen nicht einbezogen werden.

(3) D i e W e r t a n s a t z k o r r e k t u r e n

(3a) In einer Reihe von Fällen entspricht auch der - gemäß (2) - korrigierte Einheitswert des Betriebsvermögens noch nicht dem "tatsächlichen" Wert des Gesellschaftsvermögens, denn sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite der Vermögensaufstellung sind Wirtschaftsgüter mit Wertansätzen aufgeführt, die erheblich von den tatsächlichen Werten abweichen. Um aber das "tatsächliche" Gesellschaftsvermögen zu bestimmen, sind Korrekturen der Aktiv- und Passivposten der Vermögensaufstellung vorzunehmen. Das Chrakteristikum dieser Wertansatzkorrekturen ist

---

1) Der Abzug der zukünftigen Steuerbelastung bei Darlehen nach § 7c, 7d Abs. 2, 7f EStG ist noch nicht in den AntBewR 1953 enthalten; er erscheint erstmals in den AntBewR 1957, wobei eine Rückstellung nur für "hohe" Darlehen und nur für die Körperschaftsteuer möglich war. Erst seit den VStR 196o braucht es sich nicht mehr nur um "hohe" Darlehen zu handeln; außerdem kann auch die Belastung mit Gewerbesteuer berücksichtigt werden.

2) Vgl. § 2o7 LAG.

die Änderung der Wertansätze von bereits im Einheitswert des Betriebsvermögens enthaltenen Positionen, also bei Konstanz seines mengenmäßigen Umfangs.

(3b) Nach den Richtlinien kommen auf der Aktivseite Korrekturen der Wertansätze insbesondere bei den Einheitswerten der Betriebsgrundstücke in Betracht, da deren Werte nur zur Zeit noch nach den Verhältnissen von 1935 ermittelt werden. Würden diese Werte auch für die Anteilsbewertung erhalten bleiben, so würden damit erhebliche stille Reserven nicht aufgedeckt werden. Da alleine für die Zwecke der Anteilsbewertung eine Neubewertung der Betriebsgrundstücke mit erheblichem Aufwand belastet wäre, hat die Finanzverwaltung in den VStR Anweisungen über ihre Behandlung gegeben. Es handelt sich dabei um allgemeine Richtlinien, die den Bedürfnissen der Praxis Rechnung tragen sollen.

Die VStR 1966 unterscheiden in Abschnitt 77 Abs. 3 zwischen Grundstücken, auf denen Gebäude vor und nach dem 21.6.1948 errichtet wurden. Für den Fall, daß die Gebäude vor dem Stichtag erbaut wurden, wird ein Zuschlag von 1oo % empfohlen. Ein den Einheitswert der Betriebsgrundstücke um mehr als 1oo % übersteigender Zuschlag wird insbesondere bei unbebauten Grundstücken in günstigen Wohn- und Industriegebieten gerechtfertigt sein. Die erschwerten Verhältnisse an den Zonenrandgebieten wirken sich auf den gemeinen Wert der Betriebsgrundstücke meist wertmindernd aus, daher wird der Zuschlag dort unter 1oo % liegen oder ganz entfallen. Sind Gebäude nach dem Währungsstichtag gebaut worden, so kann nach den VStR angenommen werden, daß der Verkehrswert der Grundstücke zumindest die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach Abzug der normalen ertragsteuerlichen AfA nicht unterschreitet.

Um eine möglichst vollständige Erfassung des Vermögens zu erreichen, wurde der Passus, daß diejenigen Wirtschaftsgüter, die im Einheitswert nur mit einem bestimmten prozentualen Teil ihres steuerlichen Wertes oder unter Berücksichtigung eines prozentualen

Abschlags enthalten sind, für die Ermittlung des Vermögenswertes mit dem vollen Wert anzusetzen sind, neu in die VStR 1963[1] aufgenommen.

Diese Bestimmung ist aufgrund der inhaltlichen Erweiterung von § 73 a BewG a.F.[2] durch das Bewertungsänderungsgesetz 1963 notwendig geworden, wonach nicht mehr nur das Grundvermögen, sondern der gesamte Grundbesitz oder Teile davon - und damit auch die Betriebsgrundstücke - dann mit 4o % des ermittelten Wertes anzusetzen sind, wenn ihre Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt. Unter dieser Voraussetzung besteht die Begünstigung auch für bewegliche Gegenstände (z.B. Kunstgegenstände), die zum Betriebsvermögen gehören.[3][4]

Für die Anteilsbewertung müssen die im Einheitswert nur mit einem Teil ihres Wertes enthaltenen Wirtschaftsgüter mit den restlichen 6o % hinzugerechnet werden. Durch diese Hinzurechnung kann das Betriebsvermögen erheblich erhöht werden, da die mit diesen Wirtschaftsgütern im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten - entgegen dem sonst maßgebenden Grundsatz - bereits wertmindernd berücksichtigt sind und damit bei der Anteilsbewertung nicht mehr abgezogen werden können.

Die Bestimmung, daß Wirtschaftsgüter, die nur mit einem prozentualen Anteil im Einheitswert enthalten sind, zur Ermittlung des Vermögenswertes mit ihrem vollen Wert angesetzt werden müssen, wird auch dann von Bedeutung, wenn der beim Bundestag eingebrachte Initiativ-Gesetzentwurf positiv entschieden werden sollte, wonach bei Aktien und GmbH-Anteilen von inländischen

---

1) Vgl. Abschnitt 77 Abs. 1 VStR 1963 und 1966.

2) Heute § 115 BewG. Vgl. auch Abschnitt 94 VStR 1966

3) Vgl. § 1o9 Abs. 4 BewG.

4) Werden Betriebsgrundstücke oder Teile davon, Kunstgegenstände, Bibliotheken, Archive, Werksmuseen usw. darüber hinaus noch für Forschung und Volksbildung nutzbar gemacht oder sind sie der Allgemeinheit zur Benutzung zugänglich, so sind sie im vollen Umfange steuerbegünstigt und damit nicht im Einheitswert des Betriebsvermögens enthalten. Um die Teilbegünstigung bzw. Steuerfreiheit in Anspruch nehmen zu können, muß grundsätzlich die Bedingung erfüllt sein, daß die erzielten Einnahmen niedriger liegen als die jährlichen Kosten.

Kapitalgesellschaften ein Bewertungsabschlag von 5o % gefordert wird.[1] Für die Anteilsbewertung würde dies bedeuten, daß der Wert von Schachtelbeteiligungen in voller Höhe anzusetzen ist.

Außer den genannten Wertansatzkorrekturen erwähnen die VStR 1966 (erstmals) nur noch die Hinzurechnung des nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 EntwHStG möglichen Bewertungsabschlags in Höhe von 15 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, der nach § 5 Abs. 2 EntwHStG auch bei der Ermittlung des Einheitswerts des Betriebsvermögens zu berücksichtigen ist.

(4) Die in Abschnitt 77 Abs. 2 VStR 1966 aufgeführten Korrekturmöglichkeiten sind nach den Vorstellungen der Verwaltung jedoch nur dann in Ansatz zu bringen, wenn sie sich auf das Gesamtergebnis, d.h. auf den Anteilswert, nicht nur unwesentlich auswirken. Betragen die Korrekturen der Wirtschaftsgüter (bereits saldiert) mehr als 1o % des nach Abschnitt 77 Abs. 1 VStR 1966 um Hinzurechnungen und Kürzungen veränderten Einheitswertes des Betriebsvermögens, so spricht die Vermutung dafür, daß ein wesentlicher Einfluß vorliegt. Mit dieser Prozentangabe,mit der lediglich eine Bagatellgrenze festgelegt wird, soll nicht erreicht werden, daß diese Grenze genau nachgeprüft werden muß. Es ist vielmehr daran gedacht, die vom wirtschaftlichen oder rechtlichen Standpunkt sich als notwendig erweisenden Korrekturen der Einfachheit halber nur dann berücksichtigen zu müssen, wenn sie auch wirklich das Gesamtergebnis wesentlich beeinflussen.[2]

(5) Um von dem nach Vornahme der Korrekturen ermittelten Vermögenswert der Gesellschaft zu dem für den Anteilseigner maßgebenden "Gesamtanteilsvermögenswert" zu gelangen, hat die

---

1) Vgl. S. 52 f.

2) Die Bagatellgrenze ist erstmals mit den VStR 196o (Abschn. 77 Abs. 2) eingeführt worden und findet sich in unveränderter Form in den VStR 1963 und 1966.

Finanzverwaltung Pauschalabzüge zugelassen. Mit diesen Abschlägen sollen alle Einwendungen abgegolten werden, die aus der Überlegung resultieren, daß der Vermögenswert der Anteile ermittelt werden soll und nicht der Vermögenswert der Gesellschaft, der aber bisher tatsächlich nur berechnet wurde. Da das Vermögen oder Teile des Vermögens der Gesellschaft für den einzelnen Anteilseigner nicht immer denselben Wert haben wird wie für die Unternehmung selbst, um aber nötige Einzelfeststellungen nicht durchführen zu müssen, was auch meist nicht möglich ist und zu aufwendig wäre, hat die Finanzverwaltung eine Gleichsetzung von Anteilsvermögen und Gesellschaftsvermögen durch die einmaligen Abschläge, die durch keine weiteren ergänzt werden können, zu vermeiden gesucht und glaubt, damit allen Einzelfällen Rechnung getragen zu haben. Es sind Abschläge in Höhe von 1o % bzw. 2o %[1] zugelassen, die sich nach dem Einfluß auf die Geschäftsführung richten.

Generell wird angenommen, daß es sich bei denjenigen Kapitalgesellschaften, deren Anteile nicht an der Börse gehandelt werden, um kleinere Betriebe handelt (meist in der Rechtsform der GmbH), die in der Regel von nur wenigen Gesellschaftern getragen werden, die meist schon deswegen größeren Einfluß auf die Geschäftsführung haben. Sowohl die AntBewR als auch die VStR, die das Stuttgarter Verfahren enthalten, gehen davon aus, daß jeder Gesellschafter dieser Kapitalgesellschaften größeren Einfluß auf die Geschäftsführung hat bzw. haben kann. Der größere Anteilsbesitz in Händen weniger Gesellschafter, die alle gleichermaßen an der Geschäftsführung beteiligt sind bzw. auf Grund ihres Anteilsbesitzes Einfluß haben können, wird als Regelfall angenommen. Zur Bewertung dieser Anteile ist von dem zuvor ermittelten Vermögen ein Abschlag von 1o % möglich.[2] In den Fällen aber, in denen den Gesellschaftern kein Einfluß auf die Geschäftsführung möglich ist, dem sog. Streubesitz, wird ein Abschlag von 2o % zugelassen.[3]

---

1) Die Abschläge sind seit der Einführung des Stuttgarter Verfahrens mit den AntBewR 1963 unverändert bis zu den VStR 1966 beibehalten worden.

2) Vgl. Abschnitt 77 Abs. 5 VStR 1966

3) Vgl. Abschnitt 8o Abs. 1 VStR 1966.

(6) Das um den entsprechenden Abschlag gekürzte korrigierte Vermögen wird nun mit dem Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft in Beziehung gesetzt. Das Ergebnis der Berechnung wird als der Vermögenswert des Anteils bezeichnet.

(7) Schematische Darstellung der Ermittlung des Vermögenswertes (nach den VStR 1966)

1. Einheitswert des Betriebsvermögens

\+ 2. Hinzurechnungen

a) Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des VStG steuerfrei sind

b) Wirtschaftsgüter, die nach anderen Gesetzen vermögensteuerfrei sind

c) Bestimmte Erfindungen und Urheberrechte

d) Schachtelbeteiligungen

e) Zuschlag für Betriebsgrundstücke

f) "Restwert" von Wirtschaftsgütern, die nur mit einem prozentualen Teil ihres Wertes im Einheitswert enthalten sind

./. 3. Kürzungen

a) Schulden und Lasten, die mit 2a-d im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen

b) Zeitwert der Vermögensabgabe

c) Künftige Belastung mit KSt und GewSt für vor dem 1.1.1955 hingegebenen Darlehen nach §§ 7c,d Abs. 2 und f EStG

= 4. Vermögen der Gesellschaft

5. Vermögen der Anteilseigner:
Vermögen der Gesellschaft (4) ./. 1o % bzw. 2o %

6. Vermögenswert = $\frac{\text{korrigiertes Vermögen (5) x 1oo}}{\text{Grund- oder Stammkapital}}$

bb. Die Ermittlung des Ertragshundertsatzes

(1) Neben dem Vermögen sind nach § 11 Abs. 2 BewG zur Schätzung des gemeinen Wertes unnotierter Anteile auch die Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft zu berücksichtigen. Nach dem Stuttgarter Verfahren werden die Ertragsaussichten durch den Ertragshundertsatz ausgedrückt. Wie für den Vermögenswert hat die Finanzverwaltung zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung in den jeweiligen Richtlinien auch genaue Regelungen zur Bestimmung der Ertragsaussichten getroffen.

(2) Wenn auch die Ertrags a u s s i c h t e n zu ermitteln sind, so bilden doch die drei letzten v o r dem Bewertungsstichtag liegenden Jahreserträge die Grundlage zur Herleitung des Ertragshundertsatzes.[1] Als Jahresertrag gilt das Betriebsergebnis. Ausgangspunkt zur Ermittlung des Betriebsergebnisses der einzelnen Jahre ist der körperschaftsteuerpflichtige Gewinn. Da auf Grund des Körperschaftsteuergesetzes zahlreiche Einnahmen und Ausgaben außer Ansatz geblieben sind, müssen - um den tatsächlichen Ertrag, der zur Ermittlung der Anteilswerte maßgebend ist, wenigstens annähernd feststellen zu können- Hinzurechnungen und Kürzungen beim körperschaftsteuerlichen Einkommen vorgenommen werden.

(2a) D i e H i n z u r e c h n u n g e n

Als Hinzurechnungen kommen alle Einnahmen in Betracht, die auf Grund der besonderen Vorschriften des KStG außer Ansatz geblieben sind. Von den VStR werden z.B. ausdrücklich die Schachtelgewinne genannt. Sie sind hinzuzurechnen, da für eine Kapitalgesellschaft

---

1) Diese Regelung galt jedoch nicht einheitlich für alle das Stuttgarter Verfahren beinhaltenden Richtlinien. Von den drei letzten vor dem Bewertungsstichtag liegenden Jahren gingen außer den VStR 1966 bisher noch die VStR 1960 und 1963 aus. Für die erste Anteilsbewertung nach diesem Verfahren auf den 31.12.1952 waren zur Durchschnittsbildung die Jahreserträge von 1950-1953 (vgl. Abschnitt 2 Abs. 3b AntBewR 1953) und auf den Stichtag 31.12.1956 die Gewinne von 1955-1957. (vgl. Abschnitt 4 Abs. 1 AntBewR 1957) heranzuziehen. In den beiden letzten Fällen wurden also die tatsächlichen Ergebnisse von einem nach dem Bewertungsstichtag liegenden Jahr mitberücksichtigt. Dies war durch die verspätete Veröffentlichung der AntBewR und die entsprechend spätere Bewertung und Veranlagung möglich.

die mit mindestens 25 % des Grund- oder Stammkapitals an einer anderen Kapitalgesellschaft seit Beginn des Wirtschaftsjahres unmittelbar beteiligt ist, zur Vermeidung der Doppel- und Mehrfachbelastung des Gewinns, das Schachtelprivileg nach § 9 Abs. 1 KStG eingreift. Danach bleiben diejenigen Gewinnanteile unberücksichtigt, die einer Kapitalgesellschaft aus der Beteiligung an einer anderen Kapitalgesellschaft zugeflossen sind.

Für die Zwecke der Anteilsbewertung sind außer den Einnahmen aus Schachtelbeteiligungen auch die in Anspruch genommenen Sonderabschreibungen nach der sog. Siebener-Gruppe des EStG (§ 7a = Bewertungsfreiheit für bewegliche Wirtschaftsgüter, § 7b = erhöhte Absetzung für Wohngebäude, § 7d = Bewertungsfreiheit für Schiffe, § 7e = Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude)[1], des § 36 IHG (Sonderabschreibungen für von den Betrieben der Grundstoffindustrien, der Energie- und Wasserwirtschaft angeschafften Güter des Anlagevermögens), des § 14 BHG 1964 (erhöhte Absetzungen für zum Anlagevermögen einer in Berlin gelegenen Betriebsstätte gehörenden Wirtschaftsgüter)und dem Grenzlandförderungsprogramm hinzuzurechnen.[2] Als Wertansatz kommt der Betrag in Betracht, der sich ergeben hätte, wenn keine Sonderabschreibungen vorgenommen worden wären, d.h. in jedem Fall sind die normalen Absetzungen für Abnutzung zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn sich die AfA - wie in den Fällen der §§ 7a Abs. 1, 7d Abs. 1 EStG, § 14 Abs. 1 BHG 1964 - nach dem nach Vornahme der Sonderabschreibungen verbleibenden Restwert bemißt. Dazu folgendes

---

1) Die Bestimmungen der Siebener-Gruppe sind seit ihrer Nachkriegseinführung im Jahre 1948 teils ausgelaufen, teils noch in Kraft - inhaltlich jedoch mehrfach geändert (meist eingeschränkt) worden. Zur historischen Entwicklung und zum Inhalt vgl. insbes. HERRMANN,C., HEUER, G., Kommentar zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, 11.Aufl., Köln 195o/65,Bd.II;WÖHE,G.,Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd.II,2.Hbb.,2.Aufl.,Berlin und Frankfurt a.M. 1965, S.283 ff. Durch die langfristigen Auswirkungen der Siebener-Gruppe sind sogar vielfach die außer Kraft gesetzten Bestimmungen noch für die Anteilsbewertung von großer Bedeutung und bereiten durch ihre materiellen Gesetzesänderungen berechnungstechnische Schwierigkeiten.

2) Neu ist in den VStR 1963 und 1966 bezüglich der Hinzurechnungen von Sonderabschreibungen nur, daß die bisher nicht aufgeführten Abschreibungen nach § 7b EStG ebenso erhöhend berücksichtigt werden müssen wie die jüngsten Sonderabschreibungsmöglichkeiten nach dem Berlinhilfegesetz und dem Grenzlandförderungsprogramm.

Beispiel: Im Jahre 1964 ist eine Maschine zu 1oo gekauft und nach § 14 Abs. 1 BHG 1964 mit 75 % der Anschaffungskosten abgeschrieben worden. 1965 können 1o % AfA vom Restwert 25 verrechnet werden, so daß das Gut in der Steuerbilanz mit 22,5 enthalten ist. Für die Anteilsbewertung zum 31.12.1965 ist die Maschine nicht mit 22,5 + 75 = 97,5, sondern - bei 1o-jähriger Nutzungsdauer - mit 8o (1oo - 2 x 1o % der Anschaffungskosten) anzusetzen.

Ein weiterer Korrekturposten sind die unverzinslichen Darlehen nach § 7c EStG. Da sie ab 1.1.1955 nur noch mit 25 % abgesetzt werden dürfen, brauchen sie bei der Ermittlung des Betriebsergebnisses auch nur in dieser Höhe wieder hinzugerechnet zu werden. Außerdem ist der körperschaftsteuerpflichtige Gewinn seit den VStR 1966 um die Zuweisungen zu den steuerfreien Rücklagen nach den §§ 1,2 und 4 des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken und § 1 des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes ebenso zu erhöhen wie um den Bewertungsabschlag bei der Bewertung von Kapitalanlagen nach § 1 EntwHStG.

Hinzurechnen ist auch der Verlustabzug nach § 1od EStG, wonach Steuerpflichtige Verluste der letzten fünf Jahre abziehen können, da sich ein Verlust in der Ertragshundertsatzberechnung dadurch auswirkt, daß ein Durchschnittsertrag der drei letzten Jahre zugrundegelegt wird. Die Finanzverwaltung geht dabei von der Überlegung aus, daß ein Verlust im Jahre X, der im darauffolgenden Jahre Y vom körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn abgezogen wird, sich bei der Anteilsbewertung nicht nochmals auswirken darf. Dies geschieht aber dann, wenn die Jahre X, Y und Z zur Durchschnittsbildung herangezogen werden, im Jahre X z.B. 5 ooo,- DM Verlust ermittelt werden, die von den z.B. 1o ooo,- DM Gewinn im Jahre Y abgezogen werden. Daher muß für die Anteilsbewertung der Verlust von 5 ooo,- DM und der Gewinn von 1o ooo,- DM zugrundegelegt werden.

Die Aufzählung der Hinzurechnungen (wie auch der Kürzungen) in den VStR ist nur beispielhaft und als solche auch gekennzeichnet. Trotzdem kommt es beim Ansatz von weiteren über die ausdrücklich erwähnten Posten hinausgehenden Korrekturen immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Steuerpflichtigen und den Finanzämtern. Wir wollen an dieser Stelle nur einige zweifelsfreie weitere Hinzurechnungen anführen, so die steuerfreien Kapitalerträge nach §§ 3, 3a und 3b EStG, die Kapitalerträge, die einer Besteuerung von 3o % unterlagen (nach Abzug der Kapitalertragsteuer und sonstiger Werbungskosten), ausländische Einkommen, die unter ein Doppelbesteuerungsabkommen fallen, und ferner die Sonderabschreibungen nach den §§ 79-82 f EStDV.

(2b) D i e K ü r z u n g e n

Dieser erhöhte Jahresgewinn ist um solche Ausgaben zu verringern, die auf Grund der besonderen Vorschriften des KStG außer Ansatz geblieben sind. Von den VStR werden die Aufsichtsratsvergütungen und die nichtabzugsfähigen Spenden als Beispiele für Kürzungen genannt. Ebenso sind die vor dem 1.1.1955 hingegebenen unverzinslichen Darlehen nach den §§ 7c, 7d Abs. 2 und 7f EStG im Jahre des Rückflusses vom körperschaftsteuerlichen Gewinn abzusetzen.

Abzuziehen sind auch die Personensteuern. Bei den Kapitalgesellschaften bedeutet dies seit den VStR 196o - trotz der Korrekturen - den Abzug der Vermögensteuer laut Veranlagung und der Körperschaftsteuer in ihrer effektiven Höhe. Eine andere Regelung galt nach den AntBewR 1953 und 1957. Damals wurde die Körperschaftsteuer nicht mit ihrer tatsächlich veranlagten Höhe berücksichtigt, sondern es wurde eine fiktive Körperschaftsteuerbelastung ermittelt, die sich aus dem körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn plus Sonderabschreibungen plus unverzinsliche Darlehen plus Verlustabzug, soweit er nicht aus einem in die Durchschnittsberechnung einzubeziehenden Jahr herrührte, ergab.

In gleicher Weise wurde ein fiktives Notopfer Berlin errechnet. Schachtelgewinne brauchten zur Errechnung der fiktiven Körperschaftsteuerbelastung nicht herangezogen zu werden, da dafür die Körperschaftsteuer bereits bei der gewinnerzielenden Gesellschaft berechnet und abgezogen war, es konnten sich aber auch keine Auswirkungen mehr durch den gespaltenen Körperschaftsteuersatz ergeben, da die bei Nichtausschüttung anfallende Nachsteuer bereits in der veranlagten Körperschaftsteuer enthalten sein mußte. Seit den VStR 196o ist die effektive Körperschaftsteuer auch dann anzusetzen, wenn sie auf einem vom normalen Steuersatz abweichenden begünstigten Tarif beruht (z.B. nach § 21 Abs. BHG 1964) oder wenn sie pauschaliert ist (z.B. bei ausländischen Einkünften).[1] Sie kann sich allerdings dadurch erhöhen, daß ein Verlustabzug, der aus einem nicht in die Durchschnittsberechnung einzubeziehenden Jahr herrührt, wieder hinzugerechnet werden muß, aber ebenso die darauf entfallende Körperschaftsteuer. Die Ausschüttungspolitik der Gesellschaft und ihr Einfluß auf die Anteilsbewertung durch den gespaltenen Körperschaftsteuersatz wird nur durch die tatsächliche Ausschüttung der in die Berechnung einzubeziehenden Jahre berücksichtigt. Zukünftige Änderungen können sich nicht auswirken.

Zu den umstrittensten Detailfragen bei der Anteilsbewertung zählt die Behandlung der Lastenausgleichsabgaben. Ursprünglich war die Vermögensabgabe nur mit dem auch in der Steuerbilanz abzugsfähigen Zinsanteil von einem Drittel des Vierteljahresbetrages berücksichtigungsfähig.[2] Seit den VStR 1963 kann der volle Vierteljahresbetrag einschließlich des Tilgungsanteils abgezogen werden. Damit hat sich die Finanzverwaltung der vielfachen Forderung in der Literatur, nachdem auch der BFH in zwei Urteilen[3] in diesem Sinne entschieden hat, angeschlossen. Nach wie vor können jedoch die Tilgungsanteile der Hypotheken- und Kreditgewinnabgabe nicht abgezogen werden.

---

1) Vgl. RÖSSLER,R., TROLL,M., Bewertungsgesetz ... a.a.O.,Bd. II, S.1147; STEINHARDT,R., Bewertungsgesetz ... a.a.O., S.96.

2) Vgl. § 211 Abs. 1 Nr. LAG

3) Vgl. BFH-U. v.19.12.196o, BStBl 1961,S.92; BFH-U.v.29.3.1963, BStBl 1963, S. 324.

Weitere Abzüge sind das Notopfer Berlin und einige nicht abzugsfähige sonstige Ausgaben - Rössler-Troll[1] nennen außerordentliche Gewinne z.B. einmalige Veräußerungsgewinne, aber einschließlich der darauf entfallenden Steuern -, wozu jedoch nicht verdeckte Gewinnausschüttungen gehören, die wie bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer zu behandeln sind.

(3) Sind die körperschaftsteuerlichen Gewinne der drei letzten Jahre vor dem Bewertungsstichtag durch Hinzurechnungen und Kürzungen korrigiert, so ist aus diesen Betriebsergebnissen der einzelnen Jahre der Durchschnittsertrag zu ermitteln. Da die Ertragsaussichten zu bestimmen sind, ist zu überprüfen, ob der auf Vergangenheitsdaten basierende Durchschnittsertrag auch in der Zukunft zu erzielen ist. Da weder in den früheren Anteilsbewertungs- noch in den Vermögensteuerrichtlinien Einzelheiten über eine solche Überprüfung angegeben sind, wird es häufig schwierig sein, die Finanzbeamten von einer Änderung des zukünftigen Ertrages zu überzeugen. Trotzdem ist mit dieser allgemeinen Vorschrift die grundsätzliche Möglichkeit gegeben, von dem Durchschnittsergebnis nach oben oder unten abzuweichen.

Sollte sich bei der Überprüfung ergeben, daß der durchschnittliche Jahresertrag nicht die künftige Entwicklung des Gewinns der Gesellschaft widerspiegelt, so kann eine Schätzung des künftigen Ertrages vorgenommen werden. Eine Schätzung, die nicht auf den korrigierten körperschaftsteuerlichen Gewinnen der Vergangenheit basiert, soll nach den VStR auch dann vorgenommen werden, wenn die zur Durchschnittsbildung heranzuziehenden Jahre nur Verluste bzw. ganz geringe Erträge aufweisen (z.B. auf Grund hoher Gesellschafter-Geschäftsführergehälter), oder wenn die Gesellschaft infolge besonderer Konjunkturempfindlichkeit schon bisher mit großen Umsatzschwankungen zu rechnen hatte, wodurch der Ansatz von Durchschnittswerten eine rein rechnerische Größe darstellen würde und keine Beziehung mehr zur wirtschaftlichen Realität hätte.

---

1) Vgl. RÖSSLER,R., TROLL,M., Bewertungsgesetz ... a.a.O.,Bd.II, S.1147.

(4) Da mit dem gemeinen Wert nach § 11 Abs. 2 BewG der Anteilswert und nicht der Unternehmenswert ermittelt werden soll, ist auch nicht der Unternehmensertrag, sondern der ausschüttungsfähige Ertrag für die Anteile derjenigen Eigner maßgebend, die einen Einfluß auf die Geschäftsführung bzw. auf die Gewinnverwendung haben bzw. haben können. Nur wenn dieser von der Finanzverwaltung als "Regelfall" angenommene Fall nicht vorliegt, wenn also der einzelne Anteilseigner weder an der Geschäftsführung tatsächlich beteiligt ist noch über seine Stimmrechte (Verfügungsmacht) einen Einfluß ausüben kann, wird nicht der ausschüttungsfähige sondern der tatsächlich ausgeschüttete Ertrag, also die Dividende zugrunde gelegt.[1)]

Für den "Regelfall" darf vom errechneten Durchschnittsertrag bzw. vom geschätzten Zukunftsertrag ein pauschaler Abschlag in Höhe von 3o % vorgenommen werden, wobei die Finanzverwaltung von der Überlegung ausgeht, daß in der Regel keine Gesellschaft in der Lage ist, ihren gesamten Gewinn auszuschütten. Mit diesem schematischen Abzug soll dem betriebswirtschaftlichen Gedanken der Existenzsicherung der Unternehmung durch Selbstfinanzierung Rechnung getragen werden; er ist "als Vorsorge gegen die Auswirkungen des allgemeinen Unternehmerrisikos gedacht."[2)]

In Ausnahmefällen kann anstelle des pauschalen Abschlags von 3o %, der "im allgemeinen genügen"[3)] wird, ein höherer Abschlag treten. Nach den VStR kann dies in zwei Fällen zutreffen: Einmal dann, wenn der zukünftige durchschnittliche ausschüttungsfähige Ertrag durch außergewöhnliche Aufwendungen geschmälert wird, sofern diese Aufwendungen der Gesellschaft durch gesetzliche oder behördliche Auflagen entstehen und nicht unmittelbar zur Förderung der Ertragslage beitragen. Zum anderen ist ein höherer Abschlag bei denjenigen Gesellschaften gerechtfertigt,

---

1) Vgl. Abschnitt 8o Abs. 1 VStR 1966.

2) RÖSSLER,R., TROLL,M., Bewertungsgesetz ... a.a.O., Bd. II, S. 1149.

3) Abschnitt 78 Abs. 3 VStR 1966.

deren Erfolg bei Ausübung eines freien Berufes im wesentlichen auf die Tätigkeit des Gesellschafter-Geschäftsführers zurückzuführen ist. Voraussetzung für den höheren Abschlag ist, daß die Gesellschaften kein größeres Betriebskapital besitzen.[1] Da die Richtlinien jedoch in Anlehnung an das RFH-Urteil v. 6.2.1941[2] bestimmen, daß "ein angemessener Teil des Betriebsergebnisses als sachlicher Ertrag der Gesellschaft angesehen werden"[3] muß, kommt ein erhöhter Abschlag nur dort in Betracht, wo der Einsatz der persönlichen Arbeitsleistung zu "hohen" Erträgen führt. Mit dem höheren Abschlag soll erreicht werden, daß die Ertragsaussichten nicht von dem Erfolg der persönlichen Arbeitsleistung beeinflußt sind, die ja nicht besteuert werden soll. Über die Höhe des Abschlags ist in den VStR nichts bestimmt.

(5) Der so ermittelte durchschnittliche ausschüttungsfähige Jahresertrag ist mit dem Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft zu vergleichen. Auf Grund dieser Berechnung ergibt sich der Ertragshundertsatz des Anteils.

(6) Schematische Darstellung der Ermittlung des Ertragshundertsatzes (nach den VStR 1966):

1. Körperschaftsteuerpflichtiger Gewinn (körperschaftsteuerliches Einkommen)
+ 2. Hinzurechnungen (insbes.):
   a) Schachtelgewinne (§ 9 KStG)
   b) Sonderabschreibungen nach §§ 7a, b, d, e EStG, § 36 IHG, § 14 BHG 1964, Grenzlandförderungsprogramm.
   c) Abgesetzter Betrag für unverzinsliche Darlehen nach § 7 c EStG
   d) Steuerfreie Kapitalerträge (§§ 3, 3a,3b EStG) und Kapitalerträge, die der Besteuerung von 3o % unterlegen haben, nach Abzug der Kapitalertragsteuer und Werbungskosten.

---

1) Vgl. Abschnitt 78 Abs. 3 VStR 1966
2) Vgl. RFH-U. v. 6.2.1941, RStBl 1941, S. 444.
3) Abschnitt 78 Abs. 3 VStR 1966.

e) Steuerfreie Rücklagen nach §§ 1,2,4 des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken und nach § 1 EntwHStG

f) Bewertungsabschlag bei Bewertung von Kapitalanlagen nach § 1 EntwHStG

g) Verlustabzug nach § 1o d EStG; rührt er aus einem nicht in die Durchschnittsberechnung einzubeziehenden Jahr her, ist er um die darauf entfallende Körperschaftsteuer zu kürzen.

- 3. Kürzungen (insbes.):

a) Aufsichtsratsvergütungen

b) Nicht abzugsfähige Spenden

c) zurückgeflossene Darlehen nach §§ 7c, d, f EStG, die vor dem 1.1.1955 hingegeben wurden

d) Körperschaftsteuer lt. Veranlagung

e) Notopfer Berlin

f) Sonstige Personensteuern (Vermögensteuer)

g) Der nicht abzugsfähige Teil der Vermögensabgabe

h) Nicht abzugsfähige sonstige Ausgaben (nicht jedoch verdeckte Gewinnausschüttungen)

= 4. Betriebsergebnis (Jahresertrag)

5. Durchschnittsertrag: $\frac{\text{Betriebsergebnis v.Jahr } X+Y+Z}{3}$

oder: in Zukunft erzielbarer Durchschnittsertrag

6. Ausschüttungsfähiger Ertrag: Durchschnittsertrag ./. 3o % (u.U. höherer Prozentsatz möglich)

7. Ertragshundertsatz: $\frac{\text{Ausschüttungsfähiger Ertrag} \cdot 1oo}{\text{Grund- oder Stammkapital}}$

cc. Die Ermittlung des gemeinen Wertes

Der gemeine Wert bestimmt sich nun nach den ermittelten Komponenten Vermögenswert und Ertragshundertsatz. Er ist gleich dem Betrag, den ein Käufer für den Erwerb eines Anteils aufwenden würde. Nach Ansicht der Verwaltung wird ein Käufer bei der Kaufpreisbestimmung in erster Linie vom Vermögenswert ausgehen,

daneben aber auch die Ertragsaussichten berücksichtigen. Weiter wird angenommen, daß der Käufer die Ertragsaussichten weniger nach der Verzinsung des Nennkapitals der Gesellschaft beurteilt als vielmehr nach der Rendite des zum Erwerb des Anteils aufzuwendenden Kapitals. Damit wird unterstellt, daß aus der Vielzahl der den Kauf eines Anteils bestimmenden Überlegungen nur diejenige maßgebend ist, bei der der Erwerber eine Kapitalanlage tätigt.

Bei der Abschätzung des Preises der Kapitalanlage "Anteile", so wird weiter argumentiert, wird der Erwerber nur dann einen über dem Vermögenswert liegenden Kaufpreis bezahlen, wenn in einem überschaubaren Zeitraum die auf den Anteil entfallenden Erträge der Gesellschaft über dem Zinsertrag liegen, den der Käufer in der gleichen Zeit erhalten würde, wenn er das für den Anteil aufzuwendende Kapital in anderer Weise anlegen würde. Umgekehrt würde der Käufer eines Anteils dann weniger als den Vermögenswert bezahlen, wenn in einem überschaubaren Zeitraum die auf den Anteil entfallenden Erträge der Gesellschaft über dem Zinsertrag liegen, den der Käufer in der gleichen Zeit erhalten würde, wenn er das für den Anteil aufzuwendende Kapital in anderer Weise anlegen würde. Umgekehrt würde der Käufer eines Anteils dann weniger als den Vermögenswert bezahlen, wenn die Anteilserträge geringer sind als diejenigen Zinsen, die er erzielen könnte, wenn er das zum Kauf des Anteilspapieres notwendige Kapital in anderen Anlageformen investieren würde. Als Normalverzinsung einer anderweitigen Kapitalanlage werden in den derzeit gültigen VStR 1966 7 % angenommen, als noch übersehbar wird ein Zeitraum von drei Jahren unterstellt.

Für die Ermittlung des gemeinen Wertes unnotierter Anteile nach dem Stuttgarter Verfahren ist in den Richtlinien eine Formel entwickelt worden. Danach ergibt sich der gemeine Wert eines Anteils (GW) aus dem in einem Hundertsatz ausgedrückten Vermögenswert des Anteils (V), erhöht oder vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ertragshundertsatz des Anteils (E) und der Verzinsung des aufzuwendenden Kapitals (wobei das aufzuwendende Kapital dem zu ermittelnden gemeinen Wert entspricht), jeweils errechnet auf drei Jahre.

Bei einer Normalverzinsung von 7 % ergibt sich der Unterschiedsbetrag, formelmäßig dargestellt, aus:

$$3\ E - 3 \cdot \frac{7}{100} \cdot GW$$

$$3\ (E - \frac{7}{100}\ GW)$$

Der gemeine Wert errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$GW = V + 3\ (E - \frac{7}{100}\ GW)$$

$$GW = \frac{121}{100}\ (V + 3\ E)$$

$$GW = \frac{82,64}{100}\ (V + 3\ E)$$

Zur Vereinfachung wird der Hundertsatz von 82,64 auf 80 abgerundet und man erhält:

$$GW = \frac{80}{100}\ (V + 3\ E)$$

Somit beträgt der gemeine Wert unnotierter Anteile nach dem derzeit gültigen Stuttgarter Verfahren 80 % der Summe (bzw. Differenz) aus Vermögenswert und dreifachem Ertragshundertsatz.

Seit Einführung des Stuttgarter Verfahrens hat sich an dem formalen Charakter der Ermittlung des gemeinen Wertes nichts geändert, wenn man davon absieht, daß nach den AntBewR 1953 und 1957 von einer Normalverzinsung von 8 % auszugehen war, während nach den VStR 1960 und 1963 ein Vergleichszinssatz von 6 % zugrunde gelegt wurde. Mit den verschiedenen Zinssätzen sollte den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen Rechnung getragen werden, d.h. die Verwaltung nahm an, daß ein Käufer ursprünglich sein Kapital mindestens zu 8 %, später zu 6 % und heute zu 7 % anlegen kann. Rein rechnerisch ist der gemeine Wert ceteris paribus um so höher, je niedriger der Zinssatz ist und umgekehrt:

(1) 1953, 1957: $GW = V + 3(E - \frac{8}{100} GW)$

$$GW = \frac{80,64}{100} (V + 3 E)$$

(2) 1960, 1963: $GW = V + 3 (E - \frac{6}{100} GW)$

$$GW = \frac{84,75}{100} (V + 3 E)$$

Während aus Vereinfachungsgründen für die Hauptveranlagungszeiträume 1960 und 1963 der Hundertsatz auf 85 aufgerundet wurde, wurde er nach den Richtlinien 1953 und 1957 auf 80 abgerundet. Da auch heute der Prozentsatz von 82,64 auf 80 herabgesetzt wird, ergibt sich bei gleicher Höhe der Schätzungsgrundlagen trotz unterschiedlichem Zinssatz der gleiche gemeine Wert wie zu den beiden ersten Hauptveranlagungen nach dem Stuttgarter Verfahren.

dd. Generalklausel, Sonderfälle, Beispiel

(1) Die Ermittlung des gemeinen Wertes unnotierter Anteile nach dem Stuttgarter Verfahren erfolgt nach einer exakten Formel. Da der "berechnete" Anteilswert unter Umständen erheblich von dem normalerweise erzielbaren Preis abweichen kann, hat die Finanzverwaltung in einer Art Generalklausel festgelegt, daß besondere Umstände, die bei der bisher dargestellten Wertermittlung noch "nicht hinreichend zum Ausdruck gekommen sind"[1], durch Zu- und Abschläge erfaßt werden können.

Dieser Bestimmung kommt jedoch keine allzu große Bedeutung zu, da sie relativ eng ausgelegt wird. Es entspricht der Konzeption dieses Verfahrens - möglichst wenig Ermessensspielraum einzuräumen -, wenn in den Richtlinien vor allem hervorgehoben wird, was nicht bzw. nur bedingt unter die Generalklausel fällt. So begründen nicht ohne weiteres weder die schwere Verkäuflichkeit der unnotierten Anteile oder hohe gemeine Werte durch Unterkapitalisierung einen Abschlag, noch die Zusammenfassung aller oder

1) Abschnitt 79 Abs. 3 VStR 1966

mehrerer Anteile in einer Hand einen Zuschlag. Auch die bei einem Verkauf oder einer Liquidation anfallenden Ertragsteuern, die bei den bisherigen Berechnungen nicht erfaßt wurden, können sich über einen Sonderabschlag nicht wertmindernd auswirken. Als Beispiel eines Abschlags - bis zu 30 % des errechneten gemeinen Werts - wird lediglich der Fall genannt, daß einem hohen Gesellschaftsvermögen "nachhaltig unverhältnismäßig geringe Erträge"[1] gegenüberstehen.

(2) Der geringen praktischen Bedeutung der Generalklausel steht allerdings die Tatsache gegenüber, daß die Richtlinien eine Reihe von Sonderfällen in mehreren Einzelabschnitten ausdrücklich regeln. Sonderbestimmungen sind getroffen für[2]:

(1) die Anteilsbewertung unter Berücksichtigung der Stellung des Anteilseigners:
   (a) Bewertung von Anteilen ohne Einfluß auf die Geschäftsführung[3]
   (b) Bewertung von Anteilen mit ungleichen Rechten
(2) die Anteilsbewertung unter Berücksichtigung gesellschaftsrechtlicher Besonderheiten:
   (a) Bewertung von Anteilen bei nicht voll eingezahltem Grund- oder Stammkapital
   (b) Bewertung von Anteilen bei verdecktem Stammkapital
   (c) Bewertung eigener Aktien und Anteile
   (d) Bewertung von Anteilen in Fällen der Organschaft.
(3) die Anteilsbewertung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Betätigung der Gesellschaft:
   (a) Bewertung der Anteile von Grundstücks- und Wohnungsbaugesellschaften
   (b) Bewertung der Anteile von Holdinggesellschaften
   (c) Bewertung der Anteile von bergrechtlichen Gewerkschaften
(4) die Anteilsbewertung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Gesellschaft:
   (a) Bewertung von Anteilen bei Neugründungen
   (b) Bewertung von Anteilen bei Liquidation.

---

1) Abschnitt 79 Abs. 3 VStR 1966.

2) Die im folgenden vorgenommene Systematisierung erfolgt in Anlehnung an TROLL,(M.),Die Bewertung nichtnotierter Aktien und Anteile, WM 1958, S.192 ff.

3) Dies ist der Fall, der in den Richtlinien als Sonderfall betrachtet wird, von uns aber in die grundsätzliche Behandlung der Anteilsbewertung einbezogen wurde.

(3) Zum Abschluß wollen wir an einem einfachen Zahlenbeispiel die Ermittlung des gemeinen Wertes unnotierter Anteile eines Gesellschafters **m i t** (Fall A) und **o h n e** Einfluß auf die Geschäftsführung der Gesellschaft (Fall B) erläutern:

Das Stammkapital beträgt 5oo ooo,- DM.

(a) Ermittlung des Vermögenswertes

	Einheitswert des Betriebsvermögens	8oo ooo,- DM	
+	Schachtelbeteiligung	2oo ooo,- DM	
+	Vermögensteuerfreie Wirtschaftsgüter	5o ooo,- DM	
-	abzugsfähige Schulden	7o ooo,- DM	
-	Zeitwert der Vermögensgabe	3o ooo,- DM	
		95o ooo,- DM	95o ooo,- DM
+	Zuschlag für Gebäude	7o ooo,- DM	
-	KSt und GewSt für Darlehen	2o ooo,- DM	
		5o ooo,- DM	5o ooo,- DM
			1 ooo ooo,- DM
Fall A:	- 1o % Abschlag von 1 ooo ooo,- DM		1oo ooo,- DM
Fall B:	- 2o % Abschlag von 1 ooo ooo,- DM		2oo ooo,- DM
Fall A:	korrigiertes Vermögen		9oo ooo,- DM
Fall B:	korrigiertes Vermögen		8oo ooo,- DM

Fall A: $V = \frac{9oo\ ooo \times 1oo}{5oo\ ooo}$ $V = 18o\ \%$

Fall B: $V = \frac{8oo\ ooo \times 1oo}{5oo\ ooo}$ $V = 16o\ \%$

(b) Ermittlung des Ertragshundertsatzes

Fall A: Jahreserträge einschließlich der Korrekturen:

1963	95 ooo,- DM
1964	1oo ooo,- DM
1965	1o5 ooo,- DM
	3oo ooo,- DM

Durchschnittlicher Jahresertrag:	1oo ooo,- DM
- 3o % v. 1oo ooo,- DM	3o ooo,- DM
ausschüttungsfähiger Ertrag	7o ooo,- DM

$$E = \frac{7o\ ooo \times 1oo}{5oo\ ooo} \qquad E = 14\ \%$$

Fall B: ausgeschüttete Dividende 1o %.

(c) Ermittlung des gemeinen Wertes

Fall A: $GW = \frac{8o}{1oo}\ (18o + 3\ .\ 14)$

$GW = 177{,}6\ \%$

Fall B: $GW = \frac{8o}{1oo}\ (16o + 3\ .\ 1o)$

$GW = 152\ \%$.

c. Das Berliner Verfahren[1)]

aa. Die Ermittlung des Vermögenswertes

Zur Ermittlung des gemeinen Wertes unnotierter Anteile nach dem Berliner Verfahren waren der Vermögenswert und der Ertragswert zu bestimmen. Ausgangspunkt der Berechnung des Vermögenswertkurses

1) Zur Darstellung der Gründzüge des Berliner Verfahrens (ohne Sonderfälle) vgl. Abschnitt 43 VStR 194o, Abschnitt 11 VStER 194o, Abschnitt 49 VStER 1942, Abschnitt 23 ErlFlSt 1947 und Abschnitt 1o5-1o8 VStR 1949. Zu den Quellen vgl. S.67,FN4; S.68, FN 1;S. 71,FN 1;S.75, FN 3.

vor der Währungsreform war wie beim heutigen Stuttgarter Verfahren der Einheitswert des Betriebsvermögens. Diesem waren die Wirtschaftsgüter hinzuzurechnen, die bei der Einheitsbewertung außer Ansatz blieben (§§ 59, 6o BewG 1934), während die damit in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Schulden abzuziehen waren.

Grundlage der Vermögenswertermittlung nach den VStR 1949 war das Reinvermögen der DM-Eröffnungsbilanz.[1)2)] Der nach Abzug der Umstellungsgrundschulden verbleibende Betrag war nach Abschnitt 1o5 Abs. 3 lediglich noch um die Lastenausgleichsschuld, und zwar in Höhe des Zeitwerts von einheitlich 4o % des Reinvermögens, zu kürzen.

War das korrigierte Betriebsvermögen bzw. Reinvermögen ermittelt, so war dieses Ergebnis in voller Höhe mit dem Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft zu vergleichen. Der Vermögenswert der Anteile ergab sich nach folgender Formel:

$$\text{Vermögenswert} = \frac{\text{korrigiertes Vermögen x 1oo}}{\text{Grund- oder Stammkapital}}$$

bb. Die Ermittlung des Ertragswertes

Die zweite den gemeinen Wert unnotierter Anteile nach dem Berliner Verfahren bestimmende Komponente war der viel umstrittene Ertragswert. Zwar wurde in den VStR 194o darauf hingewiesen, daß "die Ertragsverhältnisse der Vergangenheit ... bei der Beurteilung der Zukunftsaussichten ganz unberücksichtigt zu lassen (sind), wenn die Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit ... eine völlig andere Entwicklung nehmen wird"[3)], in der Regel wurde

1) Vgl. Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung vom 21. August 1949, in: Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Nr. 32 vom 3o.8.1949.

2) Zur Ermittlung des Reinvermögens nach der DM-Eröffnungsbilanz muß auf die Spezialliteratur verwiesen werden. Eine ausführliche Darstellung im Zusammenhang mit der Anteilsbewertung bringt Segitz. Vgl. SEGITZ, O., Die Bewertung unnotierter Anteile und Aktien, Berlin 1962, S. 48 (insbes. S. 52 ff.)

3) Abschnitt 43 Abs. 4 VStR 194o.

aber zur Berechnung des Ertragswertes nicht der nachhaltig zu erwartende Reinertrag ermittelt, sondern es wurden "in Ermangelung eines anderen Maßstabs"[1] nur Jahreserträge herangezogen, die zum Zeitpunkt der Wertfeststellung der Anteile bereits vorlagen. Im allgemeinen waren dies die Ergebnisse der drei letzten Wirtschaftsjahre.[2] Nach den VStR 194o konnte zusätzlich auch das Ergebnis des Jahres, in dem das Bewertungsverfahren durchgeführt wurde, berücksichtigt werden, sofern sich der Erfolg schon überblicken ließ.

Als Jahresertrag war das Betriebsergebnis anzusehen, das sich wie beim Stuttgarter Verfahren aus dem körperschaftsteuerlichen Gewinn ergab, erhöht um Einnahmen und vermindert um Ausgaben, die auf Grund der besonderen Vorschriften des KStG außer Ansatz geblieben waren.[3]

---

1) Abschnitt 43 Abs. 4 VStR 194o

2) Nach den VStR 1949 waren die Ergebnisse der Jahre II/1948 bis einschließlich 1951 heranzuziehen. Hierin war zwar eine Durchbrechung des Stichtagsprinzips, aber nicht des Grundsatzes der Verwendung von Vergangenheitswerten zu sehen, da die Richtlinien erst 1952 erlassen wurden und somit auf bereits bekannte Ergebnisse zurückgegriffen wurde.

3) Dem Prinzip nach wurde das Jahresergebnis nach dem Berliner Verfahren wie nach dem Stuttgarter Verfahren ermittelt. Unterschiede beruhen vor allem auf Veränderungen in der Ermittlung des körperschaftsteuerlichen Gewinns und in den Steuersätzen (insbesondere bei der KSt). Der Vollständigkeit halber und zum Vergleich wollen wir das Schema zur Ermittlung der einzelnen Jahresergebnisse nach den VStR 1949 (Abschnitt 1o5 Ziff. 6) wiedergeben:

Steuerbilanzgewinn		... DM
Dazu		
1. Die folgenden nach dem KStG nicht abzugsfähigen Ausgaben, soweit sie den Steuerbilanzgewinn gemindert haben:		
a) gezahlte und zurückgestellte Personensteuern abzüglich der im Wirtschaftsjahr erstatteten Personensteuern und aufgelösten Rückstellungen für diese Steuern	... DM	
b) gezahlte und zurückgestellte Soforthilfeabgabe abzüglich der im Wirtschaftsjahr erstatteten Soforthilfeabgabe und aufgelösten Rückstellung für diese Abgabe	... DM	
c) gezahlte und zurückgestellte nicht abzugsfähige Spenden	... DM	
d) gezahlte und zurückgestellte Aufsichtsratsvergütungen	... DM	
e) sonstige nicht abzugsfähige Ausgaben	... DM	
f) verdeckte Gewinnausschüttungen	... DM	
Summe 1	... DM	... DM

(Forts. nächste Seite)

Aus den maßgebenden Jahreserträgen war ein Durchschnittswert zu ermitteln, der mit dem Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft zu vergleichen war. Der Anteilsertragswert ergab sich durch Kapitalisierung des Hundertsatzes mit dem Normalzinssatz von 5,5 %, der der Durchschnittsrendite von an deutschen Börsen Ende 1934 gehandelten Aktien entsprach.

Da der Verkaufswert der Anteile zu bestimmen ist, war jedoch nicht grundsätzlich der durchschnittliche Jahresertrag zur Ermittlung des Ertragswertes der Anteile maßgebend; vielmehr mußte der Ertrag der Gesellschaft auf die Ertragsmöglichkeiten für den einzelnen Anteil beurteilt werden. In den das Berliner Verfahren enthaltenden VStR wurde dazu allerdings der Grundsatz aufgestellt, daß die Ertragsmöglichkeiten der Anteile in der Regel mit dem Gesellschaftsertrag gleichzusetzen sind, wenn es sich um Familiengesellschaften, Konzerngesellschaften, Einmanngesellschaften usw. handelt, bei denen die Anteilseigner weitgehenden Einfluß auf die Geschäftsführung haben. Anstelle des korrigierten körperschaftsteuerlichen Gewinns war jedoch dann der ausgeschüttete Gewinn der Berechnung zugrunde zu legen, wenn eine Gesellschaft viele Gesellschafter hat, die - jeder für sich - keinen Einfluß auf die Geschäftsführung haben.

(Forts. von Fußnote 3)

2. a) Sonderabschreibungen nach § 7a EStG		... DM	
b) unverzinsliche Darlehen im Sinne der §§ 7c und 7d EStG		... DM	
Summe 2		... DM	... DM
Gesamtsumme			... DM
Davon sind die folgenden für das Wirtschaftsjahr berechneten Beträge abzusetzen:			
1. Körperschaftsteuer			
Gesamtsumme wie oben		... DM	
abzüglich			
a) Schachtelgewinne	... DM		
b) ...	... DM	... DM	
Der Verlustabzug bleibt unberücksichtigt.			
Es verbleiben		... DM	
Davon 5o vH bzw. 6o vH		... DM	
2. Sonstige Personensteuern		... DM	
3. Soforthilfeabgabe (1/3 d.Jahresbetrages)		... DM	
4. Nicht abzugsfähige Spenden		... DM	
5. Aufsichtsratsvergütungen		... DM	
6. Nicht abzugsfähige sonstige Ausgaben		... DM	
abzüglich Summe 1 bis 5		... DM	... DM
Der verbleibende Betrag von ist als Jahresergebnis zu berücksichtigen.			... DM

In allen übrigen Fällen, in denen also weder eine Familiengesellschaft usw. noch eine Gesellschaft mit vielen Gesellschaftern gegeben war, mußten zur Bestimmung der Ertragsaussichten Mittelwege eingeschlagen werden, die zu einem vertretbaren Ergebnis führen sollten. Da von Fall zu Fall eine gesonderte Beurteilung erforderlich war, beschränkten sich die VStR 1949[1] auf die beispielhafte Angabe von zwei Möglichkeiten. So konnte ein Abschlag vom wirklichen Betriebsergebnis gemacht werden, der sich in der Regel zwischen 2o % und 3o % bewegte, wenn die Gesellschaft aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage war, ihren gesamten Gewinn auszuschütten (nach dem Stuttgarter Verfahren kann generell ein Abschlag von 3o % vorgenommen werden); es konnte aber auch ein nicht näher bestimmter Zu- oder Abschlag beim Ertragswert in Betracht kommen.

Formelmäßig ergab sich der Ertragswert der Anteile nach den beiden Normalfällen wie folgt:

(a) Familien-, Einmann- und Konzerngesellschaften; wesentlicher Einfluß auf die Geschäftsführung (Regelfall):

(1) Ertragshundertsatz = $\frac{\text{durchschnittlicher Jahresertrag} \times 1oo}{\text{Grund- oder Stammkapital}}$

(2) Ertragswert = $\frac{\text{Ertragshundertsatz} \times 1oo}{5,5}$

oder

(3) Ertragswert = $\frac{\text{durchschnittlicher Jahresertrag} . 1oo . 1oo}{\text{Grund- oder Stammkapital} . 5,5}$

(b) Gesellschaft mit vielen Gesellschaftern, ohne Einfluß auf die Geschäftsführung:

(4) Ertragswert = $\frac{\text{ausgeschütteter Gewinn (Dividende)} \times 1oo}{5,5}$

---

1) Vgl. auch die ähnlichen Beispiele in Abschnitt 11 Abs. 7 VStER 194o.

cc. Die Ermittlung des gemeinen Wertes

Waren der Vermögenswertkurs und der Ertragswertkurs berechnet, so ergab sich der gemeine Wert unnotierter Anteile nach dem Berliner Verfahren in der Regel aus dem arithmetischen Mittel dieser beiden Größen. Formelmäßig bestimmte sich der gemeine Wert des Anteils also wie folgt:

$$\text{Gemeiner Wert} = \frac{\text{Vermögenswert} + \text{Ertragswert}}{2}$$

Um den Besonderheiten des einzelnen Falles Rechnung zu tragen, konnten Zu- oder Abschläge vom Mittelwert berücksichtigt werden. Wann sie in Betracht kamen und in welcher Höhe sie vorzunehmen waren, blieb weitgehend den Finanzämtern überlassen, deren Befugnisse lediglich durch das RFH-Urteil vom 8.7.1943[1] eingeengt waren, wonach die Abschläge nicht "roh und griffweise" festgesetzt werden dürfen, sondern "tatsächlich zu begründen" sind.

Ein Abschlag vom Mittelwert konnte beispielsweise dann in Betracht kommen, wenn der Ertragswert "sehr erheblich" vom Vermögenswert abwich. Ein Abschlag wurde auch als gerechtfertigt angesehen, weil unnotierte Anteile meist schwerer zu veräußern sind, als die notierten Aktien. Dieser Grund wurde jedoch bei den Anteilen an den personenbezogenen Kapitalgesellschaften nicht anerkannt.[2] Ein sog. Anpassungsabschlag (5o % des Mittelwertes)[3] wurde speziell zur Ermittlung des gemeinen Wertes unnotierter Anteile auf den 31. Dezember 1948 zugelassen.[4] Als Zuschlag wurde der Paketzuschlag genannt.[5] In Betracht kam er jedoch nur, wenn der gemeine Wert nach den Verhältnissen des Streubesitzes festgesetzt war, ein Anteilseigner aber, zusammen mit seinen Angehörigen, mehr als 25 % aller Anteile der Gesellschaft besaß. Die Flexibilität des Berliner Verfahrens kam insbesondere darin zum Ausdruck, daß es keine präzisen Bestimmungen über die Höhe der Zu- und Abschläge enthielt.

---

1) Vgl. RFH-U. v. 8.7.1943,RStBl 1943, S. 791

2) Vgl. Abschnitt 44 Abs. 7 VStR 194o,Abschnitt 1o6 Abs.8 VStR 1949.

3) Vgl. Abschnitt 1o5 Abs. 11 VStR 1949

4) Vgl. dazu auch S.75 f.

5) Vgl. Abschnitt 1o8 VStR 1949.

dd. Sonderfälle, Beispiel

Im Vergleich zum Stuttgarter Verfahren waren in den das Berliner Verfahren enthaltenden Richtlinien wesentlich weniger Sonderfälle ausdrücklich geregelt. Neben der bereits erwähnten unterschiedlichen Behandlung der Anteile nach der Art der Gesellschaft bzw. der Stellung der Anteilseigner, fanden sich gesonderte Bestimmungen nur noch für die Anteilsbewertung unter Berücksichtigung gesellschaftsrechtlicher Besonderheiten, und zwar für die Bewertung von Anteilen bei nicht voll eingezahltem Grund- oder Stammkapital und bei Vorhandensein von eigenen Aktien und Anteilen; ferner für die Bewertung von Anteilen, bei denen die Ertragsaussichten außer acht gelassen werden konnten (z.B. bei Liquidations- und Grundstücksgesellschaften).

Wie beim Stuttgarter Verfahren wollen wir zum Abschluß auch die Ermittlung des gemeinen Wertes unnotierter Anteile nach dem Berliner Verfahren an einem einfachen Zahlenbeispiel erläutern. Bei einem korrigierten Vermögen von 1 ooo ooo,- DM, einem durchschnittlichen Jahresertrag von 1oo ooo,- DM bzw. einer Dividende von 1o % und einem Stammkapital von 5oo ooo,- DM errechnet sich der gemeine Wert - unter der Voraussetzung, daß keine Umstände gegeben sind, die weitere Zu- und Abschläge rechtfertigen - von Anteilen eines Gesellschafters mit Einfluß auf die Geschäftsführung einer Familiengesellschaft (Fall A) und eines Anteilseigners ohne Einfluß auf die Geschäftsführung einer nicht personenbezogenen Gesellschaft mit vielen Gesellschaftern (Fall B) wie folgt:

$$V = \frac{1\,000\,000 \times 100}{500\,000} \qquad B = 200\ \%.$$

Fall A: $$E = \frac{100\,000 \times 100 \times 100}{500\,000 \times 5{,}5} \qquad E = 363{,}64\ \%$$

$$GW = \frac{200 + 363{,}64}{2} \qquad GW = 281{,}82\ \%$$

GW am 31.12.1948

(Anpassungsabschlag von 5o %): GW = 14o,91 %.

Fall B: $$E = \frac{10 \times 100}{5{,}5} \qquad E = 181{,}82\ \%$$

$$GW = \frac{200 + 181{,}82}{2} \qquad GW = 190{,}91\ \%.$$

GW am 31.12.1948

(Anpassungsabschlag von 5o %): GW = 95,45 %.

d. Vergleichende Gegenüberstellung der Schätzungsverfahren

Nachdem wir die Ermittlung des gemeinen Wertes unnotierter Anteile nach dem Berliner Verfahren und dem Stuttgarter Verfahren dargestellt haben, werden zum Abschluß die wichtigsten Unterschiede zwischen den beiden Verfahren herausgestellt und ihre Auswirkungen an Zahlenbeispielen aufgezeigt.

Divergenzen zwischen beiden Verfahren bestehen in
(1) der Ermittlung der Faktoren
(2) der Bewertungsmethode
(3) der Behandlung von Sonderfällen
(4) der Handhabung von Zu- und Abschlägen.

Beide Verfahren errechnen den gemeinen Wert auf der Grundlage des Vermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft. Während jedoch nach dem Berliner Verfahren das korrigierte Vermögen der Gesellschaft unmittelbar mit deren Nennkapital verglichen und insofern eine Umlage des Gesellschaftsvermögens auf je 1oo,- DM des Grund- oder Stammkapitals vorgenommen wurde, wird beim Stuttgarter Verfahren - zumindest dem Grundgedanken nach - durch den Globalabschlag von 1o % bzw. 2o % ein "Anteilsvermögenswert" ermittelt.

Erheblich größere Abweichungen ergeben sich bei der Ermittlung der Ertragsaussichten. Im Berliner Verfahren wurden sie als Ertragswert interpretiert, d.h. sie wurden durch Kapitalisierung des Ertragshundertsatzes - unter der Annahme zeitlich unbegrenzter Erträge - gewonnen. Für die Bewertung der Anteile nach dem Stuttgarter Verfahren muß lediglich ein Ertragsprozentsatz ermittelt werden, d.h. die Erfolge werden nur mit dem Nennkapital in Beziehung gesetzt. Dadurch ergeben sich rein rechnerisch im Vergleich zum Ertragswerthundertsatz relativ kleine Zahlengrößen.

Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß nach dem "Normalfall" des Stuttgarter Verfahrens zur Ermittlung des Ertrags-

hundertsatzes der ausschüttungsfähige Gewinn anzusetzen ist, der in der Regel 7o % des erzielten Gewinns beträgt. Das Berliner Verfahren legte dagegen den erzielten Gewinn (das volle Betriebsergebnis) zugrunde. Grundsätzlich galt dies jedoch nur - dies ist häufig bei der Kritik an diesem Verfahren übersehen worden - für die Familien-, Einmann- und Konzerngesellschaften, bei denen die Gesellschafter weitgehenden Einfluß auf die Gesellschaft haben. Lag keiner dieser Fälle vor und hatten die Anteilseigner einer Gesellschaft mit vielen Gesellschaftern keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung einzuwirken, so stimmen beide Verfahren darin überein, daß vom ausgeschütteten Gewinn (Dividende) auszugehen ist. Für die zahlreichen übrigen Fälle unterscheiden sich das Berliner Verfahren und das Stuttgarter Verfahren insofern, als nach ersterem ein nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu beurteilender Mittelweg zu gehen war, während das letztere eine einheitliche Norm (3o %iger Abschlag vom korrigierten Durchschnittsertrag) angibt.

Nicht unbeachtlich sind auch die Unterschiede bei der Ermittlung der Schätzungshilfsgrößen selbst, d.h. bei der Bestimmung des korrigierten Vermögens und des korrigierten Erfolgs. Sowohl bei der Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens und des körperschaftsteuerlichen Gewinns (die jeweiligen Ausgangsgrößen) als auch bei den in den Richtlinien vorgesehenen Korrekturen sind bedeutsame Unterschiede festzustellen bzw. sind durch die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Finanzverwaltung mannigfache Veränderungen eingetreten. Materielle Auswirkungen haben substantielle Unterschiede jedoch nur dann, wenn die Wertabweichungen auch noch nach Vornahme der Korrekturen bestehen. Es würde zu weit führen, wollten wir die Ermittlung der Schätzungshilfsgrößen nach beiden Verfahren Position für Position gegenüberstellen und die Abweichungen aufzeigen. Beispielhaft sei die unterschiedliche Behandlung der Pensionsrückstellungen erwähnt, die zur Zeit der Anwendung des Berliner Verfahrens weder beim Betriebsvermögen als Schulden angesetzt noch über die Korrekturen wertmindernd berücksichtigt werden konnten, die sich aber seit dem 1.1.1962 in voller Höhe bereits bei der Einheitswertermittlung auswirken.

Der entscheidende Unterschied zwischen den beiden Verfahren besteht in der Bewertungsmethode. Das Berliner Verfahren bestimmte - in Anlehnung an die sog. Praktikermethode der Gesamtbewertung - den gemeinen Wert durch Mittelung des Vermögens- und Ertragswertes. Beim Stuttgarter Verfahren - einer Sonderform der Methode der verkürzten Goodwillrentendauer - steht der Vermögenswert im Vordergrund, der durch den dreifachen Betrag der Differenz zwischen einer normalen Verzinsung des gesuchten gemeinen Wertes und dem Ertragshundertsatz korrigiert wird.[1] Hingewiesen sei noch auf die unterschiedliche Höhe der Zinssätze; dabei ist allerdings zu beachten, daß sie aufgrund der verschiedenen Bewertungsmethoden auch unterschiedliche Funktionen zu erfüllen haben.

Damit sind die wesentlichsten Unterschiede zwischen dem Berliner Verfahren und dem Stuttgarter Verfahren herausgestellt. Ihre Auswirkungen auf die Höhe des gemeinen Wertes und die Beziehungen zwischen den beiden Verfahren sollen im folgenden an Zahlenbeispielen aufgezeigt werden. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß ein Zahlenvergleich nicht unproblematisch ist. Der Hauptgrund ist darin zu sehen, daß zwar das Stuttgarter Verfahren relativ präzise Angaben über die Wertermittlung enthält, das Berliner Verfahren aber wesentlich weniger exakt war und mit zahlreichen nicht ziffernmäßig festgelegten Zu- und Abschlägen operierte, deren Bemessung mehr oder weniger im Ermessen der Finanzämter lag.

In unseren Beispielen wird angenommen, daß die Anteile einer Familien-GmbH zu bewerten sind, bei denen die Gesellschafter Einfluß auf die Geschäftsführung haben.[2] Besondere Verhältnisse

---

1) Die Ertragserwartung wird also für einen bestimmten Zeitraum festgelegt.

2) Dieser Fall ist für Vergleichszwecke am besten geeignet, da die Bewertung von Anteilen einer Familiengesellschaft in den das Berliner Verfahren enthaltenden Richtlinien am eindeutigsten geregelt war, Abschläge nur selten zugelassen wurden und Zuschläge nicht mehr in Betracht kamen.

liegen nicht vor. Wir gehen davon aus, daß die Berechnung des korrigierten Vermögens und des durchschnittlichen Jahreserfolgs der Gesellschaft nach beiden Verfahren zu gleichen Ergebnissen geführt hat. Zu ermitteln ist der gemeine Wert für je 1oo,- DM Nennkapital (Stammkapital) nach dem Berliner Verfahren (ohne Berücksichtigung des 5o %igen Anpassungsabschlags) und dem Stuttgarter Verfahren, und zwar bei einer Kapitalverzinsung von 6 % (St V I) bzw. von 7 % (St V II).[1] Die Rechnungsgrundlagen - Erfolg, Vermögen und Nennkapital - werden alternativ variiert, um den Einfluß der Erfolge bei Konstanz des Vermögens und des Nennkapitals (Beispiel A), den Einfluß des Vermögens bei Konstanz des Erfolgs und des Nennkapitals (Beispiel B) und den Einfluß des Nennkapitals bei Konstanz des Vermögens und des Erfolgs (Beispiel C) auf die Höhe des gemeinen Wertes nach beiden Verfahren zu zeigen. Im Koordinatensystem werden die ermittelten gemeinen Werte (Ordinate) jeweils in Abhängigkeit von der variierten Größe (Abszisse) dargestellt.[2][3]

---

1) 6 % ist die Kapitalverzinsung nach den VStR 196o und 1963, 7 % die nach den VStR 1966. Auf die Ermittlung der gemeinen Werte nach dem Stuttgarter Verfahren unter Berücksichtigung eines Vergleichszinssatzes von 8 % (AntBewR 1953 und 1957) kann verzichtet werden, da sich durch die von der Finanzverwaltung vorgenommene Abrundung derselbe Hundertsatz $(\frac{8o}{1oo})$ und damit ceteris paribus derselbe gemeine Wert ergibt wie bei 7 %. Vgl. S.256 f.

2) Die im folgenden verwendeten Abkürzungen bedeuten:
BV = Berliner Verfahren
StV = Stuttgarter Verfahren
StV I = Stuttgarter Verfahren bei einer Kapitalverzinsung von 7 % (und einem abgerundeten Hundertsatz 8o)
StV II = Stuttgarter Verfahren bei einer Kapitalverzinsung von 8 % (und einem aufgerundeten Hundertsatz 85)
GW = Gemeiner Wert
NK = Nennkapital (Grund- oder Stammkapital)
V = Korrigiertes Vermögen (ggf. vor Anteilseignerabschlag)
VW = Vermögenswert (ggf. unter Berücksichtigung des Anteilseignerabschlags)
DE = Durchschnittserfolg nach Vornahme der Korrekturen (ggf. vor Pauschalabschlag)
EW = Ertragswert
EH = Ertragshundertsatz (unter Berücksichtigung des Pauschalbschlags)

2) Die Ermittlung des gemeinen Wertes erfolgt nach folgenden Formeln:
Berliner Verfahren

(1) $GW = \frac{VW + EW}{2}$

dabei sind:

(Fortsetzung nächste Seite)

Fortsetzung Fußnote 3)

(2) $VW = \frac{100 \cdot V}{NK}$

(3) $EW = \frac{100 \cdot 100 \cdot DE}{5,5 \cdot NK}$

(2) und (3) in (1):

(4) $GW = \frac{1}{2} \left(\frac{100 \cdot V}{NK} + \frac{100 \cdot 100 \cdot DE}{5,5 \cdot NK} \right)$

oder

(5) $GW = \frac{1}{NK} \left(50\ V + \frac{100 \cdot 50 \cdot DE}{5,5} \right)$

Stuttgarter Verfahren I:

(6) $GW = \frac{80}{100} (VW + 3\ EH)$

dabei sind:

(7) $VW = \frac{(V - 0,1\ V) \cdot 100}{NK}$

(8) $EH = \frac{(DE - 0,3\ DE) \cdot 100}{NK}$

(7) und (8) in (6):

(a) $GW = \frac{80}{100} \left[\frac{(V - 0,1\ V) \cdot 100}{NK} + \frac{3(DE - 0,3\ DE) \cdot 100}{NK} \right]$

(10) $GW = \frac{80}{100} \left(\frac{90\ V}{NK} + \frac{210\ DE}{NK} \right)$

oder

(11) $GW = \frac{1}{NK} (72\ V + 168\ DE)$

Stuttgarter Verfahren II:

(12) $GW = \frac{85}{100} (VW + 3\ EH)$

Berechnung wie bei StV I ergibt:

(13) $GW = \frac{85}{100} \left(\frac{90\ V}{NK} + \frac{210\ DE}{NK} \right)$

oder

(14) $GW = \frac{1}{NK} (76,5\ V + 178,5\ DE)$

Beispiel A:

Stammkapital: 1oo ooo,- DM (konstant)

Vermögen: 3oo ooo,- DM (konstant)

Erfolg: variabel

Erfolg in DM	Gemeiner Wert für je 1oo,- DM NK[1] nach					
	Berliner Verfahren		Stuttgarter Verfahren I		Stuttgarter Verfahren II	
- 1o ooo	15o[2]	(135)[2]	192	(216)	2o4	(23o)
o	15o	(135)	216	(24o)	23o	(255)
1 ooo	159	(13o)	218	(242)	231	(258)
5 ooo	195	(167)	224	(252)	238	(268)
1o ooo	24o	(199)	233	(264)	247	(281)
15 ooo	287	(23o)	241	(276)	256	(293)
2o ooo	332	(262)	25o	(288)	265	(3o6)
5o ooo	6o5	(453)	3oo	(36o)	319	(383)
1oo ooo	1 o59	(771)	384	(48o)	4o8	(51o)

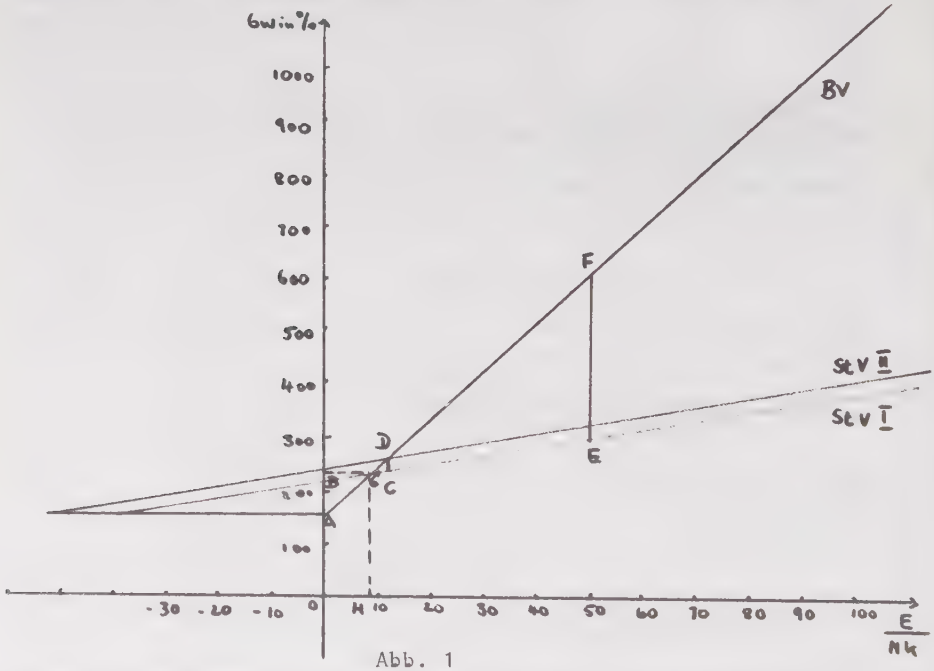

Abb. 1

1) Die in Klammern gesetzten Zahlen bedeuten beim BV:Ermittlung des GW unter Berücksichtigung der beim StV möglichen Abschläge (1o % von V,3o % v. DE),beim StV:Ermittlung des GW ohne Berücksichtigung der Abschläge (also wie beim BV). Die ermittelten GW sind ab Komma 5 aufgerundet.

2) Im Verlustfalle ist DE nach dem BV grundsätzlich mit o anzusetzen.

Beispiel B:

Stammkapital: 1oo ooo,- DM (konstant)

Erfolg: 25 ooo,- DM (konstant)

Vermögen: variabel

Vermögen in DM	Gemeiner Wert für je 1oo,- DM NK[1] nach Berliner Verfahren	Stuttgarter Verfahren I	Stuttgarter Verfahren II
- 5o ooo[2]	2p3	6	4
o	228 (159)	42 (6o)	45 (64)
1o ooo	233 (164)	49 (68)	52 (72)
5o ooo	253 (182	78 (1oo)	83 (1o6)
1oo ooo	278 (2o4)	114 (14o)	121 (149)
25o ooo	353 (272)	222 (26o)	236 (276)
5oo ooo	478 (384)	4o2 (46o)	427 (489)
75o ooo	6o3 (497)	582 (66o)	618 (7o1)
1 ooo ooo	728 (6o4)	762 (86o)	81o (914)

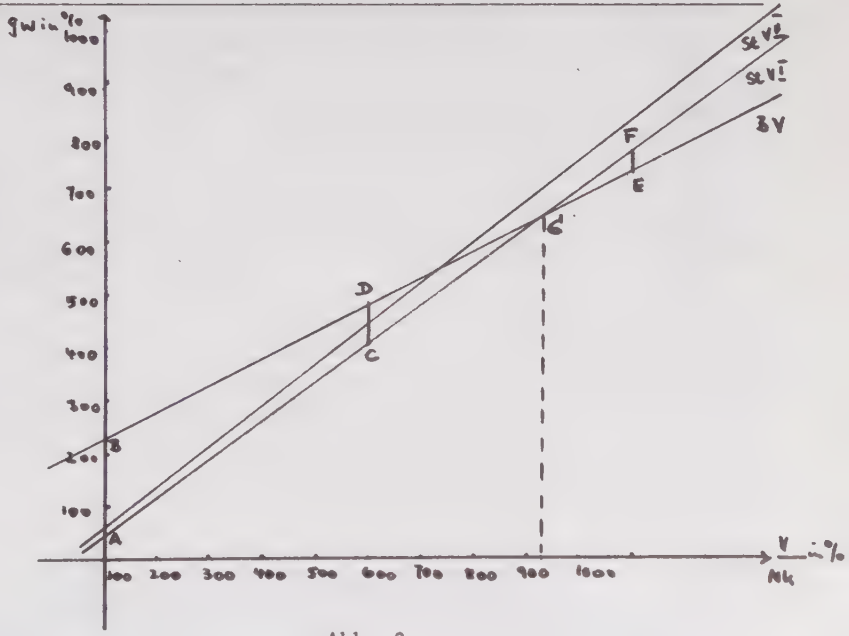

Abb. 2

1) Die in Klammern gesetzten Zahlen bedeuten beim BV:Ermittlung des GW unter Berücksichtigung der beim StV möglichen Abschläge (1o % von V,3o % v.DE),beim StV:Ermittlung des GW ohne Berücksichtigung der Abschläge (also wie beim BV). Die ermittelten GW sind ab Komma 5 aufgerundet.

2) Es wurde das volle Minusvermögen (ohne Abschläge) in Ansatz gebracht.

Beispiel C:
Erfolg: 25 ooo,- DM (konstant)
Vermögen: 3oo ooo,- DM (konstant)
Stammkapital: variabel

Kapital in DM	Gemeiner Wert für je 1oo,- DM NK[1] nach		
	Berliner Verfahren	Stuttgarter Verfahren I	Stuttgarter Verfahren II
2o ooo	1 886 (1 47o)	1 29o (1 5oo)	1 37o (1 594)
5o ooo	755 (588)	516 (6oo)	548 (638)
1oo ooo	377 (294)	258 (3oo)	274 (319)
25o ooo	134 (118)	1o3 (12o)	11o (126)
5oo ooo	75 (59)	52 (6o)	55 (64)
75o ooo	45 (39)	34 (4o)	36 (43)
1 ooo ooo	38 (29)	26 (3o)	27 (32)

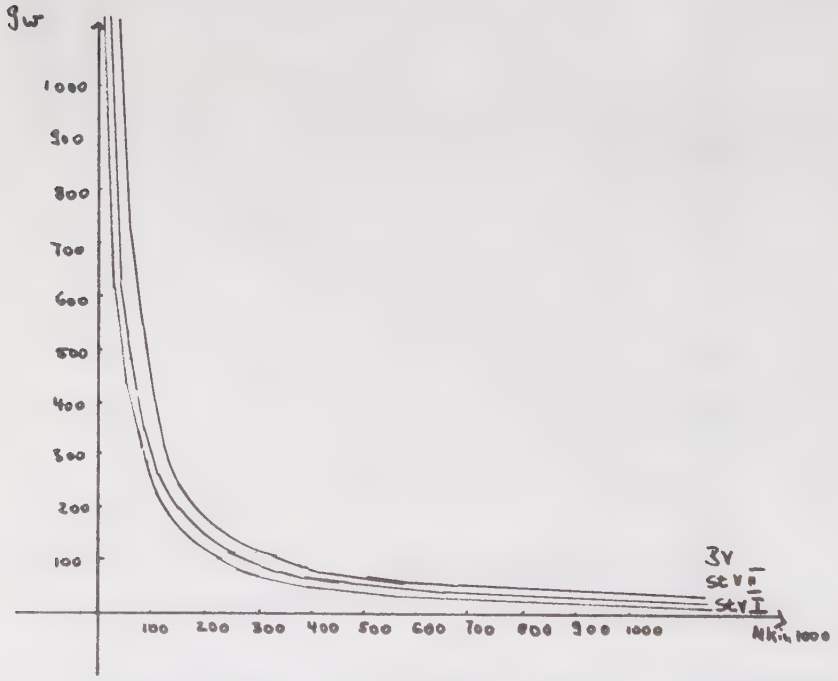

Abb. 3

1) Die in Klammern gesetzten Zahlen bedeuten beim BV:Ermittlung des GW unter Berücksichtigung der beim StV möglichen Abschläge(1o % von V,3o % v.DE), beim StV: Ermittlung des GW ohne Berücksichtigung der Abschläge (also wie beim BV). Die ermittelten GW sind ab Komma 5 aufgerundet.

Eine zahlenmäßig vergleichende Gegenüberstellung des Berliner Verfahrens und des Stuttgarter Verfahrens zeigt, daß beiden Verfahren bei Konstanz des Nennkapitals und des Vermögens (Erfolgs) und Variation des Erfolgs (Vermögens) lineare Funktionen zugrunde liegen[1], daß also ceteris paribus alle gemeinen Werte einer Methode auf einer Geraden liegen (vgl. Beispiel A und B). Diese Feststellung gilt jedoch uneingeschränkt nur für das Stuttgarter Verfahren. Beim Berliner Verfahren weist die Kurve - wenn der gemeine Wert in Abhängigkeit vom Erfolg betrachtet wird (Beispiel A) - beim Übergang von der Gewinn- in die Verlustzone, d.h. beim Erfolg Null, einen Knick auf, verläuft aber danach linear und zwar parallel zur x-Achse weiter. Der Grund liegt darin, daß das früher angewandte Verfahren keine Berücksichtigung eines negativen Erfolgs zuließ, d.h. beim Vorliegen von einem positiven Vermögen, aber Verlusten, erstarrte der gemeine Wert (unabhängig von der Größe des Verlusts) in Höhe der Hälfte des Vermögenswertes. Beim Stuttgarter Verfahren verläuft die Kurve dagegen ununterbrochen linear weiter, da die tatsächlichen Verluste berücksichtigt werden. Betrachtet man den gemeinen Wert nach dem Berliner Verfahren in Abhängigkeit vom Vermögen (Beispiel B), so ändert die Kurve auch nach dem Verlassen des I. Quadranten wie beim Stuttgarter Verfahren ihren Verlauf nicht, da ein Minusvermögen im allgemeinen in effektiver Höhe angesetzt werden konnte.[2]

Bedeutsamer als die nur in einem, wenn auch wesentlichen Punkt divergierende Art des Kurvenverlaufs ist ihr unterschiedlicher Neigungsgrad. Wird der gemeine Wert in Abhängigkeit von DE betrachtet, so ist die Steigung m nach dem BV 9o9,o9[3], nach dem StV I 168; in Abhängigkeit vom Vermögen ist m nach dem BV 5o,

---

1) Sind der Durchschnittsertrag und das Vermögen konstante Faktoren und ist das Nennkapital die variable Größe, so ergibt sich eine nicht-lineare Kurve (vgl. Beispiel C).

2) Über die Behandlung eines Minusvermögens war und ist in den die Anteilsbewertung regelnden Richtlinien keine Regelung getroffen.

3) Im negativen DE-Bereich ist m für GW_{DE} nach dem BV = o.

nach dem StV I 72.[1] Dies bedeutet allgemein: Werden einem konstanten Vermögen und Nennkapital variable Erfolgsgrößen (Beispiel A) bzw. einem konstanten Erfolg und Nennkapital variable Vermögensgrößen (Beispiel B) zugeordnet, kommt also eine Änderung des gemeinen Wertes nur durch Variation einer dieser Faktoren zustande, so ergibt sich, daß ceteris paribus mit zunehmenden Erfolgen die gemeinen Werte nach dem Berliner Verfahren schneller ansteigen als nach dem Stuttgarter Verfahren, bzw. daß ceteris paribus mit wachsendem Vermögen die gemeinen Werte nach dem früheren Verfahren langsamer zunehmen als nach dem derzeit angewandten. Das unterschiedliche Steigungsmaß der Verfahren bringt also zum Ausdruck, daß - bei Konstanz der übrigen Faktoren - wachsende(s) Erfolge (Vermögen) sich nach dem Berliner Verfahren (Stuttgarter Verfahren) stärker auf den gemeinen Wert der Anteile auswirken als nach dem Stuttgarter Verfahren (Berliner Verfahren).

Betrachten wir zur Verdeutlichung unsere Beispiele A und B. Bei einem konstanten V = 3oo ooo,- DM und NK = 1oo ooo,- DM beträgt die absolute Differenz des GW gemäß Beispiel A bei DE = o 66 % (= Strecke $\overline{AB}$ in Abb. 1) zugunsten des BV, bei DE = 1o ooo,- DM 7 % (= Strecke $\overline{CD}$) und bei DE = 5o ooo,- DM 3o5 % (=Strecke $\overline{EF}$) jeweils zugunsten des StV I. Die Steigerung des DE von o auf 1o ooo,- DM bzw. o auf 5o ooo,- DM bewirkt eine Erhöhung des GW beim BV um 9o % bzw. 455 %, beim StV I um 17 % bzw. 84 %. Der alleine auf die Zunahme des Gewinns zurückzuführende Unterschied zwischen dem BV und dem StV I beträgt also bei 1o ooo,- DM erst 73 %, bei 5o ooo,- DM bereits schon 371 %. - Bei einem konstanten DE = 25 ooo,- DM und NK = 1oo ooo,- DM beträgt die absolute Differenz des GW gemäß Beispiel B bei V = o 166 % (= Strecke $\overline{AB}$ in Abb. 2), bei V = 5oo ooo,-

---

1) Wird der gemeine Wert in Abhängigkeit vom Nennkapital (GW_{NK}) bei konstantem Vermögen und Durchschnittsertrag betrachtet, so ist das Steigungsmaß der Kurve nicht konstant, sondern degressiv, d.h. mit ceteris paribus gleichmäßig zunehmenden Nennkapital sinkt der gemeine Wert mit einem ständig geringer werdenden Steigungsmaß (vgl. Beispiel C).

DM 76 % (=Strecke $\overline{CD}$) jeweils zugunsten des StV I auch bei V = 1 ooo ooo,- DM 34 % (=Strecke $\overline{EF}$) zugunsten des BV. Die Steigerung des V von o auf 5oo ooo,- DM bzw. von o auf 1 ooo ooo,- DM bewirkt eine Erhöhung des GW beim BV um 25o % bzw. 5oo %, beim StV I um 36o % bzw. 72o %. Der alleine auf die Zunahme des Vermögens zurückzuführende Unterschied zwischen dem BV und dem StV I beträgt also bei 5oo ooo,- DM erst 11o %, bei 1 ooo ooo,- DM bereits schon 22o %.

Da das Steigungsmaß des gemeinen Wertes in Abhängigkeit vom Durchschnittsertrag (GW_{DE}) bzw. vom Vermögen (GW_V) immer konstant ist, bewirken Veränderungen des konstanten Vermögens bzw. Erfolgs für jede variable Erfolgs- bzw. Vermögensgröße eine Zu- oder Abnahme des gemeinen Wertes in Höhe der Differenz der Ausgangs- und der Vergleichskonstanten. Bezeichnen wir die Ausgangskonstante mit b_1 und die Vergleichskonstante mit b_2, so verändert sich der gemeine Wert für jede variable Größe um b_1-b_2. Ein negatives Ergebnis gibt den Erhöhungs-, ein positives Ergebnis den Verminderungsbetrag der Ausgangsgröße an. Die Bestimmungsgleichungen für b als Differenzgrößen lauten:

(a) für GW_{DE} nach dem Berliner Verfahren:

$$(15a)\ b = \frac{5o\ V_1}{NK} - \frac{5o\ V_2}{NK} \qquad (15b)\ b = \frac{5o}{NK}\ (V_1 - V_2)$$

(b) für GW_{DE} nach dem Stuttgarter Verfahren I:

$$(16a)\ b = \frac{72\ V_1}{NK} - \frac{72\ V_2}{NK} \qquad (16b)\ b = \frac{72}{NK}\ (V_1 - V_2)$$

(c) für GW_V nach dem Berliner Verfahren:

$$(17a)\ b = \frac{1oo.5o.DE_1}{NK} - \frac{1oo.5o.DE_2}{NK} \qquad (17b)\ b = \frac{5\ ooo}{NK}\ (DE_1 - DE_2)$$

(d) für GW_V nach dem Stuttgarter Verfahren:

$$(18a)\ b = 168\ DE_1 - 168\ DE_2 \qquad (18b)\ b = 168\ (DE_1 - DE_2)\ .$$

Beispiel: Um welchen Betrag verändert sich der gemeine Wert nach dem BV und dem StV I für jede variable Erfolgsgröße, wenn bei einem konstanten NK = 1oo ooo,- DM das konstante V_1 = 3oo ooo,- DM auf V_2 = 1 ooo ooo,- DM erhöht wird?

Nach BV (15b): $b = \frac{5o}{1oo\ ooo}$ (3oo ooo - 1 ooo ooo); b = - 35o %.

Nach StV I(16b): $b = \frac{72}{1oo\ ooo}$ (3oo ooo - 1 ooo ooo); b = - 5o4 %.

Für jede Erfolgsgröße ergibt sich nun der gemeine Wert bei einem konstanten V_2 durch Addition des ursprünglichen gemeinen Wertes plus b. Nach Beispiel A beträgt der GW z.B. für DE = 5o ooo,- DM nach dem BV = 6o5 % und nach dem StV I = 3oo %. Wird das dieser Rechung zugrundeliegende V_1 = 3oo ooo,- DM durch V_2 = 1 ooo ooo,- DM ersetzt, so ergibt sich nach dem BV ein GW von (6o5 + 35o) = 955 % (Abb. 4: Strecke $\overline{AC}$ + $\overline{CE}$) und nach dem StV I ein GW von (3oo + 5o4) = 8o4 % (Abb. 4: Strecke $\overline{AB}$ + $\overline{BD}$).

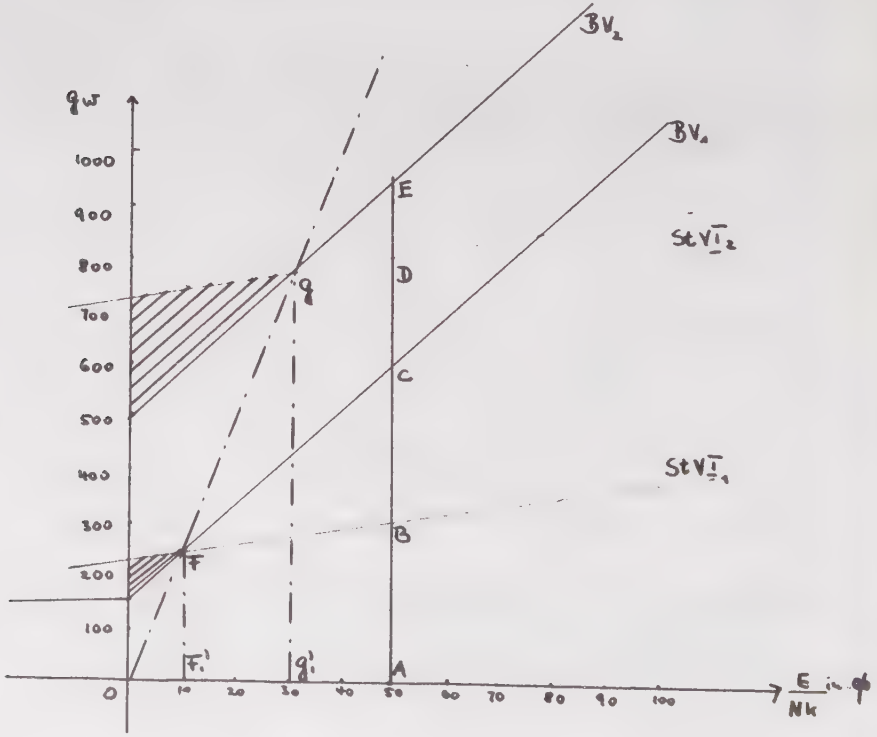

- Abb. 4 -

Graphisch gesehen ergeben sich die Kurven für den gemeinen Wert in Abhängigkeit vom Erfolg bzw. Vermögen bei Variation des konstanten Vermögens bzw. Erfolgs durch Parallelverschiebung der Ausgangsgeraden. Die folgende Darstellung zeigt dies für GW_{DE}. Für BV_1 und StV I_1 ist Beispiel A zugrundegelegt, für BV_2 und StV I_2 wird von V = 1 ooo ooo,- DM ausgegangen.

Zum Abschluß der vergleichenden Gegenüberstellung des Berliner Verfahrens und des Stuttgarter Verfahrens muß noch die Frage untersucht werden, welches Verfahren bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Verfahren für den Steuerpflichtigen günstiger ist. In der Literatur findet man gelegentlich die Behauptung, daß das Stuttgarter Verfahren zu grundsätzlich niedrigeren Werten und damit zu einer geringeren Steuerbelastung führt als das Berliner Verfahren. Grundsätzlich günstigere Ergebnisse würden nur dann vorliegen, wenn sich bei alternativer Variation aller Größen kein gemeiner Wert nach dem Berliner Verfahren ermitteln ließe, der ceteris paribus unter dem des Stuttgarter Verfahrens liegen, bzw. wenn sich für keinen Fall ein Schnittpunkt zwischen den Kurven beider Verfahren ergeben würde. Daß dies nicht zutrifft, zeigen bereits unsere Beispiele A und B. Der Beweis läßt sich auch wie folgt erbringen: Nehmen wir an, es sei nur ein Vermögen vorhanden, dagegen weder Gewinn noch Verlust (DE = o), so erhält man für den gemeinen Wert

(a) nach dem Berliner Verfahren gemäß Formel (4)

$$GW_{BV} = \frac{1}{2} \left(\frac{100 \cdot V}{NK} + o \right)$$

$$GW_{BV} = 50 \cdot \frac{V}{NK}$$

(b) nach dem Stuttgarter Verfahren I gemäß Formel (1o)

$$GW_{StV\ I} = \frac{80}{100} \left(\frac{90 \cdot V}{NK} + o \right)$$

$$GW_{StV\ I} = 72 \cdot \frac{V}{NK}$$

Daraus geht hervor, daß der gemeine Wert bei einem Ergebnis von o- unabhängig von der Höhe des Vermögens und des Nennkapitals – nach dem Stuttgarter Verfahren I grundsätzlich 22 % über demjenigen nach dem Berliner Verfahren liegt[1], da das heutige Verfahren 8o % des um 1o % gekürzten Vermögen zugrundelegt, während das frühere Verfahren von 5o % des ungekürzten Vermögens ausging.[2]

Betrachten wir nun den umgekehrten Fall, nehmen wir also an, es sei kein Vermögen (V = o), aber Gewinn vorhanden. Der gemeine Wert ergibt sich dann wie folgt:

(a) nach dem Berliner Verfahren gemäß Formel (4)

$$GW_{BV} = \frac{1}{2}\left(o + \frac{1oo \cdot 1oo \cdot DE}{5{,}5 \cdot NK}\right)$$

$$GW_{BV} = 9o9{,}o9\ \frac{DE}{NK}$$

(b) nach dem Stuttgarter Verfahren gemäß Formel (1o)

$$GW_{StV\ I} = \frac{8o}{1oo}\left(o + \frac{21o \cdot DE}{NK}\right)$$

$$GW_{StV\ I} = 168\ \frac{DE}{NK}$$

In diesem Fall trifft es zu, daß der gemeine Wert nach dem Berliner Verfahren über dem nach dem Stuttgarter Verfahren I errechneten Wert liegt und zwar um 741 %(!)[3]

---

1) Nach dem Stuttgarter Verfahren II_V ergibt sich der gemeine Wert ceteris paribus in Höhe von $76{,}5\ \frac{NK}{NK}$, d.h. bei einem Vergleichszinssatz von 6 % ist das Stuttgarter Verfahren noch ungünstiger, und zwar in Höhe von 26,5 %.

2) Wäre auch nach dem Berliner Verfahren der Vermögensabschlag (1o%) zugelassen gewesen, so würde sich der Unterschied auf 27 % erhöhen;wäre nach dem Stuttgarter Verfahren kein Abschlag möglich, so betrüge die Differenz sogar 3o %.

3) Die Differenz verkürzt sich bei einem Vergleich mit dem StV II auf 73o %.Wäre auch nach dem Berliner Verfahren der ausschüttungsfähige Gewinn maßgebend, so würde der Unterschied - verglichen mit dem StV I -(636,36-168)ca. 468 % betragen;müßten dagegen auch nach dem StV I die erzielten Gewinne angesetzt werden, so betrüge die Differenz (9o9,o9-8o) ca. 829 %.

Diese beiden Extremfälle bestätigen, daß sowohl das Berliner Verfahren als auch das Stuttgarter Verfahren zu einem für den Steuerpflichtigen günstigeren Ergebnis führen kann, daß also das Berliner Verfahren nicht grundsätzlich eine höhere Steuerbemessungsgrundlage ermittelt. Da der gemeine Wert von vier Rechnungsgrundlagen beeinflußt wird, von denen nur der Zinssatz - sei es der Kapitalisierungszinsfuß nach dem Berliner Verfahren, sei es der Vergleichszinssatz nach dem Stuttgarter Verfahren - eine von der Finanzverwaltung vorgegebene feste Größe (zumindest pro Hauptveranlagungszeitraum) ist, während das Vermögen, der Erfolg und das Nennkapital betriebsindividuelle Größen sind, die von Betrieb zu Betrieb in einem völlig unterschiedlichen Verhältnis stehen, kann die Vorteilhaftigkeit eines Verfahrens für einen bestimmten Anteilseigner nur auf Grund von Alternativrechnungen mit den konkreten Zahlen eines gegebenen Betriebes ermittelt werden. Ob bzw. welches Verfahren ein günstigeres Ergebnis aufweist, ergibt sich aus der allgemeinen Bestimmungsgleichung

$$(19)\quad GW_{BV} \gtreqless GW_{StV},$$

d.h. das Berliner Verfahren ist vorteilhafter, wenn $GW_{BV} < GW_{StV}$; das Stuttgarter Verfahren ist vorteilhafter, wenn $GW_{BV} > GW_{StV}$. Für den Fall, daß $GW_{BV} = GW_{StV}$, führen beide Verfahren zu übereinstimmenden Resultaten. Ist z.B. DE = 5 ooo,- DM, V = 3oo ooo,- DM, NK = 1oo ooo,- DM, so ist der GW nach dem BV = 195 % und nach dem StV I 224 %; der GW_{BV} ist also um 29 % kleiner als $GW_{StV\ I}$. Bei DE = 15 ooo,- DM und sonst gleichen Voraussetzungen ist jedoch bereits das StV I um 46 % günstiger.[1)]

Liegt kein empirisches Material vor, ist also ein Vergleich nicht für einen konkreten Fall durchzuführen, so kann eine Aussage über die Vorteilhaftigkeit eines Verfahrens nur für bestimmte Größenkombinationen bzw. - wie wir noch zeigen werden - durch Ermittlung

1) Vgl. Tabelle zu Beispiel A, S.272.

von Größenrelationen gemacht werden,und zwar am zweckmäßigsten durch Bestimmung von "kritischen Werten". Sie sind Zahlenwerte mit der Eigenschaft $GW_{BV} - GW_{StV} = o$ bzw. $GW_{BV} = GW_{StV}$. Ein kritischer Wert gibt graphisch gesehen den Punkt an, in dem die Kurven beider Verfahren bei zwei konstanten und einer variablen Größe sich schneiden; er trennt damit den für das Berliner Verfahren und das Stuttgarter Verfahren vorteilhaften Bereich ab. In Beispiel A (Abb. 1) stellt der Punkt G einen solchen kritischen Wert dar. Fällt man von diesem Punkt das Lot auf die x-Achse, so erhält man den "kritischen Erfolg" (Punkt H). Der Erfolgsbetrag (ca. 8 9oo,- DM) gibt an, daß bei einem Vermögen von 3oo ooo,- DM und einem Nennkapital von 1oo ooo,- DM beide Verfahren zu demselben Ergebnis führen. Ist der Erfolg jedoch geringer (größer), so würde ceteris paribus die Anwendung des Berliner Verfahrens (Stuttgarter Verfahrens I) zu einem für den Steuerpflichtigen günstigeren Ergebnis führen. In Beispiel B (Abb. 2) gibt der Punkt G das "kritische Vermögen" bei einem Erfolg von 25 ooo,- DM und einem Nennkapital von 1oo ooo,- DM an; dies bedeutet: Das Stuttgarter Verfahren I (Berliner Verfahren) ist ceteris paribus bis zu (ab) einem Vermögen von ca. 84o ooo,- DM vorteilhafter.

Zur rechnerischen Ermittlung des kritischen Erfolgs (DE_K) und des kritischen Vermögens (V_K) werden die Formeln zur Bestimmung des gemeinen Wertes nach dem Berliner Verfahren (4) und dem Stuttgarter Verfahren I (1o) gleichgesetzt:[1)]

$$\frac{1}{2}\left(\frac{1oo \cdot V}{NK} + \frac{1oo \cdot 1oo \cdot DE}{5{,}5 \cdot NK}\right) = \frac{8o}{1oo}\left(\frac{9o \cdot V}{NK} + \frac{21o \cdot DE}{NK}\right)$$

---

1) Diese Berechnung gilt jedoch nur für den Gewinnbereich. Für die Verlustzone berechnen sich DE_K und V_K - da nach dem Berliner Verfahren DE grundsätzlich mit Null anzusetzen ist - wie folgt:

$$\frac{1}{2}\left(\frac{1oo \cdot V}{NK}\right) = \frac{8o}{1oo}\left(\frac{9o \cdot V}{NK} + \frac{21o\ DE}{NK}\right)$$

nach DE und V aufgelöst ergibt sich für:

(22) $DE_K = -\frac{22}{168} V$

(23) $V_K = -\frac{168}{22} DE$

und nach DE bzw. V aufgelöst:

$$(2o)\quad DE_K = \frac{121}{4\ o76}\ V$$

$$(21)\quad V_K = \frac{4\ o76}{121}\ DE.$$

Für jeden für V bzw. DE in (2o) bzw. (21) eingesetzten Wert ergibt sich als variable Größe der entsprechende "kritische Erfolg" (DE_K) bzw. das entsprechende "kritische Vermögen"(V_K). Wie auch aus den Formeln (2o) bis (23) entnommen werden kann, ist die Bestimmung dieser kritischen Werte vom Nennkapital und seiner Größe unabhängig, da es sich im Berliner und Stuttgarter Verfahren in gleicher Weise auswirkt und sich insofern beim Gleichsetzungsverfahren aufhebt. Zwar beeinflußt das Nennkapital nicht die Höhe der kritischen Werte, aber bei gegebenen kritischen Werten (wie für alle anderen Größenkombinationen) die Höhe der gemeinen Werte.

Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenstellung von nach den Formeln (2o) und (21) berechneten kritischen Werten für gegebene Erfolgs- bzw. Vermögensgrößen.[1)]

Erfolg in DM	"kritisches" Vermögen in DM	Vermögen in DM	"kritischer" Erfolg in DM
o	o	o	o
1 ooo	33 686	1o ooo	297
5 ooo	168 43o	5o ooo	1 484
1o ooo	336 86o	1oo ooo	2 969
15 ooo	5o5 289	15o ooo	4 453
2o ooo	673 719	2oo ooo	5 937
25 ooo	842 149	25o ooo	7 421
5o ooo	1 684 297	3oo ooo	8 9o6
75 ooo	2 526 446	5oo ooo	14 843
1oo ooo	3 368 595	75o ooo	22 264
25o ooo	8 421 488	1 ooo ooo	29 686
5oo ooo	16 842 976	1 5oo ooo	44 529
75o ooo	25 264 463	2 ooo ooo	59 372
1 ooo ooo	33 685 951	5 ooo ooo	148 43o

1) Die kritischen Werte sind ab Komma 5 aufgerundet, darunter abgerundet.

Werden die den Erfolgs- bzw. Vermögensgrößen entsprechenden kritischen Werte in ein Koordinatensystem eingetragen und die einzelnen Punkte miteinander verbunden, so ergibt sich die "kritische Linie."[1)]

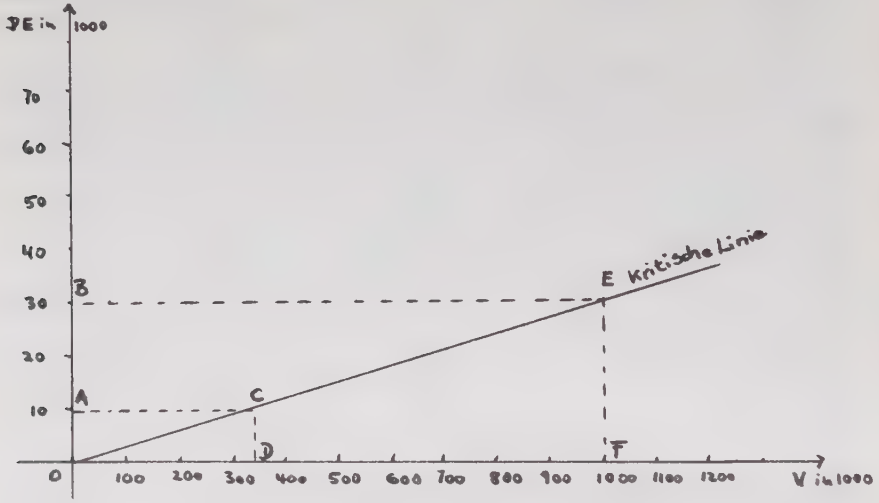

Abb. 5

Aus der Tabelle bzw. der graphischen Darstellung (Abb. 5) kann entnommen werden

(1) bis zu (ab) welcher Vermögensgröße bei einem gegebenen Erfolg sich nach dem Stuttgarter Verfahren I (Berliner Verfahren) ein für den Steuerpflichtigen niedrigerer gemeiner Wert Wert ergibt als nach dem Berliner Verfahren (Stuttgarter VerfahrenI).
Beispiel: Bei einem Gewinn von 1o ooo,- DM ermittelt das StV I (BV) für jede unter (über) 336.86o,- DM liegende Vermögensgröße niedrigere (höhere) gemeine Werte als das BV (StV I). Vgl. in der Abb. 5 die Punkte OACD.

---

1) Eine "kritische Linie" stellt auch die Gerade durch die Punkte $\overline{OFG}$ in Abb. 4 dar. Sie zeigt die Veränderung der Vorteilsbereiche, wenn der gemeine Wert in Abhängigkeit des Erfolgs betrachtet und zusätzlich das konstante Vermögen erhöht wird (vgl. die Strecke F'G').

(2) bis zu (ab) welcher Erfolgsgröße bei einem gegebenen Vermögen sich nach dem Berliner Verfahren (Stuttgarter Verfahren I) ein für den Steuerpflichtigen niedrigerer gemeiner Wert ergibt als nach dem Stuttgarter Verfahren I (Berliner Verfahren)
Beispiel: Bei einem Vermögen von 1 ooo ooo,- DM ermittelt das BV (StV I) für jede unter (über) 29 686,- DM liegende Erfolgsgröße niedrigere (höhere) gemeine Werte als nach dem StV I (BV). Vgl. in der Abb. 5 die Punkte OBEF.

Da - wie die Formeln (2o) und (21) bei Ausrechnung des Bruches ergeben und wie aus der Tabelle[1] hervorgeht - der Erfolg zum "kritischen Vermögen" in einem Verhältnis 1 : o,o29686 und das Vermögen zum "kritischen Erfolg" in einem Verhältnis 1 : 33,685951 stehen, kann gemäß dem oben in (1) und (2) Festgestellten folgende allgemeine Aussage über die Vorteilhaftigkeit der beiden Verfahren gemacht werden[2]:

(1) D a s B e r l i n e r V e r f a h r e n führt zu einem niedrigeren gemeinen Wert als das Stuttgarter Verfahren I, wenn der für die Anteilsbewertung maßgebende Durchschnittsertrag kleiner als ca. 2,97 % des korrigierten Vermögens ist bzw. wenn das für die Anteilsbewertung maßgebende Vermögen größer als 3.368,6o % des Durchschnittsertrags ist.[3]

(2) Das S t u t t g a r t e r V e r f a h r e n I führt zu einem niedrigeren gemeinen Wert als das Berliner Verfahren, wenn der für die Anteilsbewertung maßgebende Durchschnittsertrag größer als ca. 2,97 % des korrigierten Vermögens ist bzw. wenn das für die Anteilsbewertung maßgebende Vermögen kleiner als ca. 3 368,6o % des Durchschnittsertrages ist.[3]

---

1) Von Auf- und Abrundungsdifferenzen abgesehen.

2) Die Prozentsätze geben jedoch nur unter den dem ganzen Zahlenvergleich zugrundeliegenden Prämissen (Vgl. S.260f) einen Anhaltspunkt zur Beurteilung der Vorteilhaftigkeit der beiden Verfahren.

3) Diese Feststellungen gelten jedoch nur für den Gewinnbereich. Für die Verlustzone sind die Formeln (22) und (23) heranzuziehen. Danach ergibt sich:der Verlust steht zum "kritischen Vermögen" in einem Verhältnis 1:o,13o952, das Vermögen steht zum "kritischen Erfolg" in einem Verhältnis 1:7,636364.An dem Inhalt der Aussagen ändert sich nichts, wenn statt Durchschnittsertrag:Verlust, statt ca. 2,97%:ca.13,1% und statt ca. 3 368,6o%:ca.763,64% gesetzt wird.

Wenn in der Literatur geäußert wird, daß das heute maßgebende Stuttgarter Verfahren i n d e r R e g e l zu für den Steuerpflichtigen günstigeren Ergebnissen führt als das Berliner Verfahren, so muß die Mehrzahl der in unseren Prämissenbereich fallenden Gesellschaften einen Durchschnittsgewinn aufweisen, der mindestens 2,97 % des Vermögens bzw. ein Vermögen besitzen, das höchstens 3 368,6o % des Durchschnittsgewinns beträgt.

LITERATURVERZEICHNIS

ALBACH,H.: Wirtschaftlichkeitsrechnung bei unsicheren Erwartungen, Köln und Opladen 1959.
- :Probleme der Ausgleichszahlung und der Abfindung bei Gewinnabführungsverträgen nach dem Aktiengesetz 1965, AG 1966, S. 18o ff.
ALBERS,W.: Vermögensbesteuerung, in : Public Finance 196o,S.22o ff.
AUFERMANN,E.: Die Disziplin der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, ZfB 1951, S. 23 ff.
- :Entwicklungsphasen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, ZfB 1954, S. 271 ff.
- :Grundzüge Betriebswirtschaftlicher Steuerlehre, 3. Aufl., Wiesbaden 1959.
BACHELIN,H.: Das Grundsatzurteil des BFH über die Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung für das Grundvermögen,FR 1966, S. 445 ff.
BANKMANN,J.: Die Bewertung nichtnotierter Gesellschaftsanteile nach amerikanischem Steuerrecht. Wpg 196o, S. 382 ff.
BARONE,E.: Grundzüge der Theoretischen Nationalökonomie, 2. Aufl., Berlin und Bonn 1935.
BARTKE,G.: Vermögensbegriffe in der Betriebswirtschaftslehre, BFuP 1958, S. 262 ff., S. 327 ff.
BECKER,(E).:Zur Bewertung von Geschäftsanteilen einer GmbH., StW 1926, Sp. 641 ff.
- :Reichsabgabenordnung, 7. Aufl., Berlin 193o
BECKER,H.: Untersuchung und vergleichende Kritik der steuerlichen Bewertungsmethoden nichtnotierter Aktien und Anteile im Substanzsteuerrecht der Schweiz, Englands, Frankreichs und der USA, Diss., Köln 196o.
BECKER,K.: Einheitsbewertung des gewerblichen Betriebsvermögens und Betriebswirtschaftslehre. Diss., Frankfurt 1956
BENZINGER,H.: Bewertung von GmbH-Anteilen, BFuP 1954, S. 92 ff.
BERG,K.: Zur Frage der Bewertung unnotierter GmbH-Anteile, GmbH-Rdsch. 1952, S. 97 ff.
- :Die Bewertung unnotierter Anteile nach den Vermögensteuer-Richtlinien 1949, GmbH-Rdsch 1952, S. 182 ff.
- :Bewertung unnotierter Anteile, Köln 1953.
- : Zum Meinungsstreit um die Bewertung von GmbH-Anteilen, GmbH-Rdsch. 1954, S. 4 ff.
- :Neues zur Bewertung von GmbH-Anteilen, GmbH-Rdsch. 1954, S. 116 ff.
- :Aus der Diskussion um die Bewertung von GmbH-Anteilen, GmbH-Rdsch. 1954, S. 165 ff.
BERGFELD,G.: Sonderabschlag nach Abschn. 79 Abs. 3 VStR bei der Bewertung nichtnotierter Anteile, GmbH-Rdsch 1966, S. 39 ff.
BEUCK,W.: Kritik steuerlicher Bewertungsmethoden vom wirtschaftlichen Standpunkt, in: Die Wirtschaft unter der Steuerpolitik, Band 7 der Schriftenreihe des Instituts der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf 1954, S. 157 ff.
BIDLINGMAIER,J.: Die Ziele der Unternehmer, ZfB 1963, S. 4o9 ff., S. 518 ff.
- :Unternehmerziele und Unternehmerstrategien, Wiesbaden 1964.

BLUMENTRATH,L.: Auf dem Wege zur Änderung des Bewertungsgesetzes, KStZ 1964, S. 1 f.
BÖHM-BAWERK,E.v., Wert, HdStW, 8. Bd., 4. Aufl., Jena 1928, S. 988 ff.
BOESLER,F.: Ertragswert und gemeiner Wert in der deutschen Vermögensbesteuerung, Leipzig 1925.
BOETTCHER,C.: Die Anteilsbewertung bei der Familiengesellschaft, StW 1942, Sp. 219 ff.
- :Die Anteilsbewertung bei der Familiengesellschaft. (Erwiderung), StW 1942, Sp. 499 ff.
- :Zur Frage der Bewertung von Geschäftsanteilen und Aktien nach dem sog. Berliner Verfahren, vor allem für personenbezogene Kapitalgesellschaften, StW 1943, Sp. 15 ff.
- :Die Anteilsbewertung bei den personenbezogenen Gesellschaften, insbesondere die Berücksichtigung notwendiger Selbstfinanzierung, StW 1943, Sp. 657 ff.
- :Zur Bewertung unnotierter Anteile besonders an Familiengesellschaften, StW 1953, Sp. 5o5 ff.
BORK,H.: Zum Problem der Bewertung unnotierter Anteile an Kapitalgesellschaften in der steuerlichen Vermögenserklärung, ZfhF 1941, S. 66 ff.
BORUTTAU,E.P.,KLEIN,O.: Grunderwerbsteuergesetz,Kommentar, 8.Aufl., München und Berlin 1965.
BRÖHL,K.: Der Kalkulationszinsfuß. Ein Beitrag zur Gesamtbewertung von Unternehmungen, Diss., Köln 1966.
BUCK,L.: Kommentar zum Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913, Cöln 1916.
BÜHLER,(O.), Zum Problem der Bewertung unnotierter Gesellschaftsanteile, FR 1953, S. 118 f.
BÜHLER,O.; SCHERPF,P.: Bilanz und Steuer, 6. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1957.
BÜHLER,O., STRICKRODT,G.: Steuerrecht, Bd. I: Allgemeines Steuerrecht, 2. Hbb., 3. Aufl., Wiesbaden 196o.
BÜSCHGEN,H.E.: Aktienanalyse und Aktienbewertung nach der Ertragskraft,Wiesbaden 1962.
- :Wertpapieranalyse,Stuttgart 1966
BUND DER STEUERZAHLER: Vermögensteuer, Einzeldarstellung Nr. 57
- :Das neue Bewertungsgesetz,Einzeldarstellung Nr. 69
BURHENNE,W.: Bewertung unnotierter Anteile (steuerlich), HdB, Bd. 1, 3. Aufl., Stuttgart 1956, Sp. 1o83 ff.
BUSSE von COLBE,W.: Der Zukunftserfolg, Wiesbaden 1957.
CONZE,A.: Bewertung unnotierter Anteile an Kapitalgesellschaften, BB 1948, S. 1o3.
DENKSCHRIFT ZUR VERBESSERUNG DER EINKOMMENSBESTEUERUNG 1957, Hrsg. v. H. Troeger, Stuttgart 1958.
DIEDENHOFEN,H.: Die Bewertung nichtnotierter Aktien und Anteile bei der Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1957, DB 1958, S. 4 ff.
- :Zur Bewertung nichtnotierter Aktien und Anteile bei der Vermögensteuer-Hauptveranlagung 196o, DB 196o, S. 989 ff.
DIEHL,K.: Wert und Werttheorie, in: Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Bd., 4. Aufl., Jena 1933, S. 995 ff.
DIETZEL, Die Bewertung von Anteilen nach dem Berliner Verfahren bei der Vermögensteuerveranlagung 194o, DStZ 194o, S. 525 ff.
DÖRSCHKE : Stichtagsprinzip, StW 1956, Sp. 273 ff.
- :Zum Urteil des BFH vom 19.121960 III 396/58 S StW 1961 Nr. 45, StW 1961, Sp. 319 ff.

DÜRSCHKE : Zum Urteil des BFH vom 29.4.66 III 97/65 - StW 1967 Nr. 63, StW 1967, Sp. 539 ff.
DZIEGALOWSKI,E., THÜMEN,G.: Das Reichsbewertungsgesetz, 3. Aufl., Berlin 1931.
EBELING,F.: Die Rechtsprechung der Finanzgerichte zum Bewertungsrecht, FR 1964, S. 56 ff.
ECKERT: Zur Bewertung unnotierter Anteile, BB 1950, S. 117 f.
ELLINGER, (L.): Die eigenen Geschäftsanteile einer GmbH und die Vermögensteuer. Sonderbehandlung von Familiengesellschaften bei der Anteilsbewertung, StW 1941, Sp. 1045 ff.
- :Die Anteilsbewertung bei der Familiengesellschaft, StW 1942, Sp. 489 ff.
- :I. Die Eigenaktien bei der Anteilsbewertung und bei der Bewertung des Betriebsvermögens der Gesellschaft. II. Die Bedeutung des Stichtags bei der Anteilsbewertung, StW 1943, Sp. 23 ff.
- :Bewertung unnotierter Anteile nach den VStR 1946, DStZ 1947, S. 130 ff.
-: Bewertung unnotierter Anteile, BB 1948, S. 149 f.
- :Noch einmal: Die Bewertung der unnotierten Anteile, DStZ 1948, S. 97 f.
- :Die Bewertung unnotierter Anteile, DStZ 1951, S. 355 f.
- :Die Ermittlung des gemeinen Wertes von unnotierten Anteilen, StW 1952, Sp. 553 ff.
- :Bewertung unnotierter Anteile, DStZ 1953, S. 369 ff.
- :Bewertung unnotierter Aktien und Anteile nach dem Berliner Verfahren, DB 1953, S. 622 f.
ELMENDORFF,W.: Bewertung von Unternehmensanteilen im Streubesitz, Wpg 1966, S. 548 ff.
ENGELS,W.: Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre im Licht der Entscheidungstheorie, Köln und Opladen 1962.
ERNST,E.: Aufforderung zum Steuerstreik?, StW 1965, Sp. 221 ff.
FABISCH,E.: Zur Bewertung von Aktien und anderen Gesellschaftsanteilen ohne Börsenkurs, BA 1928/29, S. 126 ff.
FABISCH,E.; KREKELER,O.: Kommentar zum Reichsbewertungsgesetz, 1. Aufl., Berlin 1927, 2. Aufl., Berlin 1931.
FALK, R.: Betriebsvergleich als Mittel der Bewertung unnotierter Anteile, NB 1948, S. 11 ff.
FEILCHENFELD,W.: Bewertung von Aktien und G.m.b.H.-Anteilen, DStZ 1927, Sp. 878 ff.
FINDEISEN,F.: Der Steueranwalt, in: Frankfurter Zeitung vom 10.11.1919, Nr. 843, S. 2.
- :Eine Privatwirtschaftslehre der Steuern, ZHH 1919/20, S.163 f.
- :Die Steuergesetze als Lehrgegenstand an den Handels- und Wirtschaftshochschulen, ZVDDK 1921, S. 64 ff.
- : Unternehmung und Steuer (Steuerbetriebslehre), Stuttgart 1923.
FLUME,F.: Die Bewertung unnotierter Anteile, DB 1949, S. 18 u. S. 30
FLUME,W.: Zur Finanzanarchie noch Steueranarchie?, HaBl v. 31.12. 1964, Nr. 251, S. 17 f.
FRANK,E.: Zur gegenwärtigen betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, DBW 1931, S. 71 ff.
- :Die Feststellung des gemeinen Wertes unnotierter Anteile, StW 1934, Sp. 1097 ff., Sp. 1315 ff.
- :Um die Bewertung unnotierter Aktien und GmbH-Anteile, DprB 1936, S. 382 ff.

FRANK,E.: Grundsätze bei der Bewertung unnotierter Anteile, in: Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin 1937, S. 8o ff.
- :Grundsätze und Grenzen der steuerlichen Schätzung, Berlin 1938.
- :Zur Bewertung unnotierter Anteilspapiere, StW 1938, Sp. 49 ff.
- :Schätzungen und Berechnungen bei nichtnotierten Wertpapieren, DStBl 194o, S. 447 ff.
- :Die neuere Entwicklung der Schätzung des gemeinen Wertes unnotierter Anteilspapiere, DStBl 1942, S. 417 ff.
- :Die Bewertung des Aktienpaketes für die Vermögensbesteuerung, IuSt 1943, S. 48 ff.
- :Vermögensteuer 1946 und Einheitsbewertung, Berlin o.J.(1947).
- :Das modifizierter Berliner Verfahren für die Bewertung unnotierter Wertpapiere und GmbH-Anteile, DStZ 1948, S. 18 ff.
FRANKEN,P.: Die Bewertung unnotierter Anteile im Bewertungsrecht. Diss., Köln 1959.
FRIESECKE,K.: Die Bewertung von unnotierten Anteilen an ertraglosen Kapitalgesellschaften, DStZ 195o, S. 5 ff.
FROEHLICH: Die Bewertung nichtnotierter Aktien oder GmbH-Anteile nach dem Reichsbewertungsgesetz, DStZ 1938, S. 1247 ff.
FÜRST,R.: Drei Jahrzehnte betriebswirtschaftliche Steuerlehre, BFuP 1949, S. 7oo ff.
FUISTING,(B.): Begriff und Bemessungsgrundlage des gemeinen Wertes im Sinne des Preuß. Ergänzungssteuergesetzes, DJZ 1899, S. 27 ff.
- :Die Preußischen direkten Steuern, 2. Bd.: Kommentar zum Ergänzungssteuergesetz,Berlin 1899; 2.Aufl.,Berlin 19o5
- :Die Preußischen direkten Steuern, 4. Bd.: Grundzüge der Steuerlehre, Berlin 19o2
GATTENHOF,C.O.: Die steuerliche Bewertung von Wertschriften insbesondere von Aktien in der Schweiz, Winterthur 1961.
GELDMACHER,E.: Kapitalbewertung und Kapitalerhaltung, in: Kapital und Kapitalismus. Vorlesungen gehalten in der Deutschen Vereinigung für Staatswissenschaftliche Fortbildung, hrsgg. v. Bernhard Harms, 2. Bd., Berlin 1931, S. 35o ff.
GLADE,A.: Anteilsbewertung und Sonderabschreibungen, GmbH-Rdsch 1958, S. 15o f.
- :Ertragsaussichten und Zinssatz bei der Anteilsbewertung, GmbH-Rdsch 196o, S. 186 ff.
GOLDKAMP,H.: Der Verkehrswert von Anteilspapieren, Wien 1961.
GOTTSCHLING,H.: Zur Anteilsbewertung des Streubesitzes, GmbH-Rdsch 1956, S. 22 f.
- :Zur Bewertung von GmbH-Anteilen, GmbH-Rdsch 1961, S. 36 f.
GRIEGER: Anmerkung zum BFH-U. v. 5.11.1964 (Titel v. Verf.), BB 1964, S. 14o9 f.
GROSSMANN,H.: Beziehungen zwischen gemeinem Wert, Ertragswert, Einheitswert, Kostenwert und Buchwert, FA 1929, S. 48 ff.
GROTEFUND,G.A.: Die Erlasse zur Ausführung und Erläuterung der Gesetze des preußischen Staates und des deutschen Reichs 18o9-1895, 2.Bd.: 1878-1895, 3. Aufl.,Düsseldorf 1896.
GRUCHOT,J.A.: Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, Bd. 24, Berlin 188o.
GÜRSCHING,L.,STENGER,A.: Kommentar zum Bewertungsgesetz und Vermögensteuergesetz, 1.-4. Aufl., Köln 1953/66.

HABERLAND,M.: Bewertung von Unternehmungsanteilen, WT 1936, S. 253 f.
- :Zur Frage des gemeinen Wertes von unnotierten Aktien und GmbH.-Anteilen, ZfhF 1936, S. 15o ff.
HÄRTIG: Neues zur Bewertung von Aktien und Geschäftsanteilen, IuSt 1933, S. 142 ff.
HALLER,H.: Die Steuern, Tübingen 1964.
HAMANN, A.: Zur Verfassungsmäßigkeit der Aktienbesteuerung, AG 1963, S. 325 ff.
HANISCH,H.: Die Entwicklung der Wertbegriffe im modernen deutschen Steuerrecht, Diss., Berlin 1934.
HARTMANN,B.: Die steuerliche Bewertung unnotierter Gesellschaftsanteile in den USA, BFuP 1961, S. 717 ff.
- :Die steuerliche Bewertung unnotierter Gesellschaftsanteile, ZfB 1962, S. 31 ff.
HARTMANN,N: Ethik, Berlin und Leipzig 1926.
HARTZ: Die Einkommensbesteuerung der Landwirtschaft, DB 1964, S. 1784 ff.
HASENACK,W.: Entwicklungsprobleme und Fragestellungen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre (steuerliche Betriebswirtschaftslehre), BFuP 1953, S. 266 ff.
HAUFF,J.R.:Die Berechnung des Gesamtvermögens und der Betriebsergebnisse bei der Bewertung nicht notierter Anteilsrechte nach § 13 Abs. 2 R BewG im allgemeinen, RdW 194o, S. 165 ff.
- :Die Berechnung des Gesamtvermögens und der Betriebsergebnisse bei der Bewertung nicht-notierter Anteilsrechte nach § 13 Abs. 2 R BewG in einigen Sonderfällen, RdW 194o, S. 199 ff.
- :Kritische Bemerkungen zur Berechnung des Wertes nicht-notierter Anteilsrechte nach der Berliner Formel, RdW 194o, S. 224 ff.
HAUG, W.: Die steuerliche Bewertung nicht notierter Anteile im Zusammenhang mit der Unternehmungsbewertung und Aktienkursbildung, Diss., München 1957.
HAX,H.: Der Bilanzgewinn als Erfolgsmaßstab, ZfB 1964, S. 642 ff.
- :Investitions- und Finanzplanung mit Hilfe der linearen Programmierung, ZfbF 1964, S. 43o ff.
- :"Buchbesprechung: Engels, Wolfram, Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre im Licht der Entscheidungstheorie", ZfB 1965, S. 189 f.
HAX,K.: Langfristige Finanz- und Investitionsentscheidungen, HdW, 2. Aufl., Köln und Opladen 1966, S. 399 ff.
HEIGL,A.: Die Bewertung von Unternehmungen und Unternehmungsanteilen, ZfB 1962, S. 513 ff.
HEIMERICH,H., Die Vermögensbesteuerung der Aktie - ein aktuelles Problem, BB 196o, S. 47o f.
HEINEN,E.: Die Zielfunktion der Unternehmung, in: Zur Theorie der Unternehmung, Festschrift zum 65. Geburtstag von Erich Gutenberg, Hrsg. von Helmut Koch, Wiesbaden 1962, S. 9 ff.
- :Das Zielsystem der Unternehmung, Wiesbaden 1966.
HELPENSTEIN,F.: Stellung und Aufgabe der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre als Lehrfach, ZtgStuBFr 1931, S. 274 ff.
HENNINGER,R.: Einzelfragen zur Bewertung nichtnotierter Anteile, GmbH-Rdsch 1959, S. 5o ff.

HENNINGER, F.: Weitere Einzelfragen zur Bewertung nichtnotierter Anteile, GmbH-Rdsch 1959, S. 97 ff.
- :Weitere Einzelfragen zur Bewertung nichtnotierter Anteile, GmbH-Rdsch 1959, S. 26o ff.
- :Weitere Einzelfragen zur Bewertung nichtnotierter Anteile, GmbH-Rdsch 196o, S. 147 ff.
- : Fragen zur Bewertung nichtnotierter Anteile (GmbH-Anteile), GmbH-Rdsch 1964, S. 55 ff.
- :Zur Schätzung des gemeinen Werts von GmbH-Anteilen zu Neu- und Nachveranlagungsstichtagen, GmbH-Rdsch 1965, S.73 ff.
- :Uneinheitliche Grundstückskorrekturenzuschläge bei der Schätzung des gemeinen Werts von GmbH-Anteilen, GmbH-Rdsch 1968, S. 78 ff.
HERRMANN,C.; HEUER,G.: Kommentar zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, 11. Aufl., Köln 195o/65.
HETTLAGE,:Finanz- und steuerpolitische Zukunftsaufgaben, in: Der Steuerbeamte 1963, S. 66.
HEYDE,J.E.: Grundlegung der Wertlehre, Leipzig 1916.
- :Wert.Eine philosophische Grundlegung, Erfurt 1926.
HINTNER,O.: Wertpapierbörsen, Wiesbaden 196o.
HOERES: Die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen nach dem Reichsbewertungsgesetz, IuSt 1936, S. 37 f.
HOFBAUER,M.: Betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Probleme der Anteilsbewertung, insbes. die Behandlung von Sonderabschreibungen gem. § 7 b EStG., GmbH-Rdsch 1965, S.87 ff.
HOFFMANN,A.: Kommentar zum Wehrbeitragsgesetz, Berlin 1913.
- :Ertragswert oder gemeiner Wert?, DJZ 1913, Sp. 664 ff.
HOMANN: Ist die Vermögensteuerveranlagung noch mit Art. 3 GG zu vereinbaren?, in: Aus Beruf und Praxis 1962, S. 8.
- :Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Bewertungsgesetzes, Stbg 1963, S. 83 f.
HORN,A.: Rechtsprechung der Finanzgerichte zum Bewertungsrecht, FR 1968, S. 41o ff.
HORN,M.: Zur Bewertung nichtnotierter Aktien und Anteile an Kapitalgesellschaften, MStB 1959, S. 172 f.
- :Zur bewertungsrechtlichen Behandlung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften, GmbH-Rdsch 1966, S. 55 ff.
HUECK,A.: Recht der Wertpapiere, 1o. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1967.
INSTITUT"FINANZEN UND STEUERN": Grundlagen und Möglichkeiten einer organischen Finanz- und Steuerreform, Heft 3o, Bd. 3, Bonn 1957.
- :Bewertung der Aktien und Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften, Heft Nr. 51, Bonn 1963.
- :Verfassungswidrige Besteuerung des Grundbesitzes, Brief 71, Bonn 1965.
ISELE,H.G.: Wertpapiere (rechtlich), HdB, 4. Bd., 3. Aufl., Stuttgart 1962, Sp. 6333 ff.
JACOB,H.: Die Methoden zur Ermittlung des Gesamtwertes einer Unternehmung, ZfB 196o, S. 131 ff.
- :Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, Wiesbaden 1961.
JACOBI: Zwei Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts über Bestimmungen des Besitzsteuergesetzes, in: Steuer-Archiv 1916, S. 153 ff.

JAENSCH,G.: Wert und Preis der ganzen Unternehmung, Köln und Opladen 1966.
- :Ein einfaches Modell der Unternehmungsbewertung ohne Kalkulationszinsfuß, ZfbF 1966, S. 66o ff.
JOST, Th.: Die steuerliche Bewertung von Beteiligungen, Diss., Frankfurt a.M. 1938.
JÜNGLING,H.: Der Ertragswert des Reichssteuerrechts in wirtschaftlicher Kritik, Diss, Nürnberg 1933.
- :Der Teilwert im Rahmen der steuerlichen Wertbegriffe, StW 1947, S. 657 ff.
- :Bewertung unnotierter Anteile an Kapitalgesellschaften, BB 1948, S. 1o1 ff.
JURGELEIT: Die Bewertung der nicht notierten Aktien und Anteile nach den Anteilsbewertungsrichtlinien 1953,FR 1955,S.325 ff.
-- :Übersichtsschema für die Bewertung nichtnotierter Anteile und Aktien bei der Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1966, GmbH-Rdsch 1967, S. 32 ff.
KIMMEL,J.: Der Wertbegriff in der neueren betriebswirtschaftlichen Literatur, Würzburg 1932.
KLINGER,K.: Zur Entwicklung der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, DprB 1932, S. 748 ff.
KLÜBER: Die Bewertung von Wertpapieren und Anteilsrechten ohne inländischen Kurs, IuSt 1935, S. 116 ff.
KOCH: Rechtsmittel gegen einheitswertabhängige Steuerbescheide?, BB 1965, S. 281 ff.
KOCH,C.F.: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Kommentar in Anmerkungen, 1. Bd., 6.Ausgabe, Berlin 1874.
KOHLENBERGER,J.: Die Bewertung von G.m.b.H.-Anteilen bei der Vermögensteuerveranlagung 1924, IuSt 1925, S. 2o9 f.
- :GmbH-Anteile bei der Vermögensteuer 1925, IuSt 1926, S. 59 f.
KOLB,W.: Die Schätzung des gemeinen Werts nicht notierter Aktien und Geschäftsanteilen an einer GmbH., Diss., Heidelberg 1939.
KOPPENBERG,H.J.: Bewertung von Unternehmen. Höchstrichterliche Entscheidungen nach dem Umwandlungsgesetz, Düsseldorf 1964.
KORN, R.; DIETZ,G.: Doppelbesteuerung - Sammlung der zwischen der Bundesrepublik DEutschland und den Ausland bestehenden Abkommen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung (Kommentar), 2. Aufl., München 1961.
KRAFT,V.: Die Grundlagen einer wissenschaftlichen Wertlehre, 2. Aufl., Wien 1951.
KREKELER,(O.): ERmittlung des gemeinen Werts von unnotierten Aktien, GmbH-Anteilen und Genußscheinen und das Verfahren bei der Einheitsbewertung auf den 1. Januar 1935, DStZ 1935, S. 1494 ff.
- :Kommentar zum Reichsbewertungsgesetz, Nachtragsband,Berlin 1937
- :Die Bewertung nicht notierter Aktien und GmbH.-Anteile bei der Einheitsbewertung auf den 1.1.194o, DStBl 194o, S. 87 ff.
- :Die Bewertung nicht notierter Aktien, Anteile, insbes. GmbH.-Anteile bei der Einheitsbewertung auf den 1.1.194o, RdW 194o (Beiheft), S. 1o ff.

KREMER,(M.): Zur Verfassungsmäßigkeit der Bewertung von Aktien und Anteilen, DB 1960, S. 1434 ff.
KUHN,K.: Stand und Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Bewertungslehre unter Berücksichtigung der steuerlichen Wertkonventionen, BFuP 1968, S. 1 ff.
KUNZE,H.: Zur Aktienbewertung im Vermögensteuerrecht, DB 1960, S. 962 f.
LAMPE,A.: Vermögensteuer, in: Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Bd., 4. Aufl., Jena 1933, S. 711 ff.
LANGEN,H.: Zum betriebswirtschaftlichen Wertbegriff, ZfhF 1954, S. 538 ff.
LEHMANN,M.R.: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 2. Aufl., Meisenheim 1949.
LEY,R.-H.: Die Bewertungsgrundsätze des Bewertungs- und Einkommensteuergesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Bewertung des gewerblichen Betriebsvermögens, Berlin 1956.
LION, M.: Die Bewertung unnotierter Aktien und GmbH-Anteile, DStZ 1925, Sp. 497 ff.
LÖFFELHOLZ,J.: Der Stand der methodologischen Forschung in der Betriebswirtschaftslehre. Eine kritische Betrachtung der neuesten Literatur, ZfB 1957, S. 473 ff., S. 543 ff.
LOHMANN,M.: Die Bewertung unnotierter Anteile an Kapitalgesellschaften, insbesondere ihre rechnerischen Grenzen, WP 1950, S. 257 ff.
MAASSEN, K., Die Anteilsbewertung zum 31.12.1959, GmbH-Rdsch 1960, S. 130 ff.
- :Aktuelle Fragen der Vermögensbesteuerung, StbJb 1961/62, S. 321 ff.
MAIER,H.: Der Stand der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, Diss., Nürnberg 1958.
MELLEROWICZ,K.: Der Wert der Unternehmung als Ganzes, Essen 1952.
MERSMANN,W.: Steuerpolitik in der dritten Legislaturperiode, Bulletin 1961, S. 830 ff.
METZGER (W.): Zur Bewertung unnotierter Anteile an Kapitalgesellschaften, BB 1953, S. 704 f.
- :Die Bewertung der nichtnotierten Aktien und Anteile an Kapitalgesellschaften, BB 1955, S. 92 ff.
- : Die Bewertung nichtnotierter Aktien und Anteile auf den 31.12.1956, BB 1957, S. 1270 ff.
MEYER,J.: Kapitalisierungszinsfuß und "Berliner Verfahren", DB 1954, S. 1049 ff.
MEYER-ARNDT,L.: Aktie und Vermögensteuer, Heidelberg 1962.
- :Verfassungswidrigkeit der derzeitigen Vermögensbesteuerung, BB 1965, S. 620 ff.
MIRRE,(L): Gemeiner Wert und Ertragswert, in: Zeitschrift des Deutschen Notarvereins 1913, S. 155 ff.
MOHN, P.: Der Einheitswert des Betriebsvermögens, Diss., Mainz 1962.
MOHR, H.: Die Vermögensbesteuerung von Aktien verletzt die Gleichmäßigkeit der Besteuerung, BB 1960, S. 242 ff.
- : Verwendung zu hoher Börsenkurse als Steuerkurswerte, BB 1962, S. 33 f.
MOST, (O.): Gemeiner Wert, in: Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften, 2. Bd., Jena 1922, S. 331 f.

MÖXTER,A.: Methodologische Grundfragen der Betriebswirtschaftslehre, Köln und Opladen 1957.
MÜNSTERMANN,H.: Wert und Bewertung der Unternehmung, Wiesbaden 1966.
NEUMARK,F.: Steuer, (I) Theorie der Besteuerung, HdS, 1o.Bd., Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1959, S. 93 ff.
NÖLL von der NAHMER,R.: Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Bd.2 : Spezielle Steuerlehre, Köln u. Opladen 1964.
- :Kritische Bemerkungen zur steuerlichen Bewertung von Gesellschaftsanteilen, AG 1966, S. 125 ff.
NOTHMANN :Die Bewertung von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Reichsnotopfer, NStR 1919/2o, S. 235 f.
OSBAHR,W.: Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung, 3. Aufl., Berlin 1923.
OSTENDORF,B.: Empfiehlt sich die Einlegung von Rechtsmitteln wegen der bestrittenen Verfassungsmäßigkeit der Einheitswerte?, KStZ 1965, S. 85 ff.
OSWALD: Ist § 3a BewDV, wonach bei Grundbesitz die Werte vom 1. Januar 1935 anzusetzen sind, rechtsgültig?, StBp 1965, S. 189 f.
PAULICK,H.: Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung - sein Inhalt und seine Grenzen, in: Probleme des Finanz- und Steuerrechts, Festschrift für O. Bühler, hrsg. v. A. Spitaler, Köln 1954, S. 123 ff.
PAUSENBERGER,E.: Wert und Bewertung, Stuttgart 1962
POHMER,D.: Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, Berlin 1958.
REMMLINGER,F.: Der Wert unnotierter Anteile, GmbH-Rdsch 195o,S.7off.
- :Bewertung unnotierter Anteile zum 21.6.1948, GmbH-Rdsch 195o, S. 169 ff.
- :Unbefriedigende Rechtsprechung zur Bewertung unnotierter Anteile, GmbH-Rdsch.1952, S. 2o f.
REUTER,(H.P.);Läßt es sich noch verantworten, Vermögensteuerbescheide rechtskräftig werden zu lassen?, BB 1963, S. 722
- :Rechtsmittel wegen Verfassungswidrigkeit der Vermögensteuer?, DStR 1964, S. 55 f.
- :Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden gegen die Vermögensbesteuerung, StW 1968, Sp. 6o3 ff.
RID, M.: Neuerungen auf dem Gebiet der Bewertung von Wertpapieren und Anteilen an Kapitalgesellschaften, Inf 1964, S. 81 ff.
RIEGER,W.: Einführung in die Privatwirtschaftslehre, Nachdr. der 2. Aufl., Erlangen 1959.
RÖSSLER,(R.),:Bewertung von nicht notierten Aktien und Anteilen, DStZ 1953, S. 242 ff.
- :Neue Einheitswerte?, KStZ 1962, S. 2o1 ff.
- :Bewertung von Aktien durch Steuerkurswerte und ihre Problematik, StBp 1963, S. 29 ff.
- :Bewertung und Steuerlast des Grundeigentums, We 1964, S.487 ff.
- :Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes. Überblick und allgemeine Vorschriften ;Neufeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes, DStZ 1965, S. 257 ff.

RÖSSLER,R., TROLL,M.: Bewertungsgesetz und Vermögensteuergesetz, Kommentar (vormals Krekeler), 7. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1964.
- :Bewertungsgesetz und Vermögensteuergesetz, Kommentar, 2 Bde., 8. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1968.
ROSE,G.: Über den gegenwärtigen Einfluß der Betriebswirtschaftslehre auf die Steuerpraxis, FR 1966, S. 467 ff.
ROSS,A.: Kritik der sogenannten praktischen Erkenntnis, Kopenhagen - Leipzig 1933.
RUF,W.: Die Grundlagen eines betriebswirtschaftlichen Wertbegriffes, Bern 1955.
SCHADE,G.; Gemeiner Wert und Ertragswert, Mannheim, Berlin, Leipzig 1919.
SCHELER,M.: Der Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik, Halle a.d.S. 1916.
SCHERPF,P.: Zur Entwicklung der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, NB 1959, S. 61 ff.
- :Die Bewertung der Unternehmung als Ganzes - ihre Anwendung und Bedeutung im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, in: Der Betrieb in der Unternehmung, Festschrift für Wilhelm Rieger zu seinem 85. Geburtstag, herausgegeben von Johannes Fettel und Hanns Linhardt, Stuttgart 1963, S. 121 ff.
SCHILLING,O.v.: Die Erstarrung der Einheitsbewertung, FR 1964, S. 499 ff.
SCHMALENBACH,E.: Theoretische Studie über den gemeinen Wert, ZfhF 1917/18, S. 129 ff.
- :Die Beteiligungsfinanzierung, bearbeitet v. R. Bauer, 8.Aufl., Köln und Opladen 1954; 9. Aufl., Köln und Opladen 1966.
- :Kostenrechnung und Preispolitik, 7. Aufl., Köln und Opladen 1956.
SCHMIDT,F.: Die organische Tageswertbilanz, Nachdruck der 3. Aufl., Wiesbaden 1951.
SCHMIDT-BLEIBTREU,B.: Bundesverfassungsgericht zur unterschiedlichen Vermögensbesteuerung des Grund- und Wertpapierbesitzes, DStZ 1968, S. 291 ff.
SCHMÖLDERS,G.: Allgemeine Steuerlehre, Wien und Stuttgart 1951.
SCHNEIDER,E.: Wirtschaftlichkeitsrechnung, 3. Aufl., Tübingen-Zürich 1961.
SCHNICK,E.: Werte und Wertanschauungen im Steuerrecht, ZfhF 1923, S. 81 ff., S. 161 ff.
SCHNITZLER,H.: Teilwert und gemeiner Wert im Einkommensteuergesetz und Reichsbewertungsgesetz, Diss., Münster i.Westf.1936.
SCHWENDT,K.: Einheitsbewertung und Verfassungsrecht, FR 1965, S. 435 ff.
- :Grundbesitzbewertung und Gleichheitssatz, BB 1968, S. 1o49 ff.
SEGITZ,O.: Die Bewertung unnotierter Anteile und Aktien, Berlin 1962.
SEUFFERT,W.: Über die Bewertung unnotierter Kapitalanteile,StW 194o, Sp. 621 ff.
SEVERIN,J.: Bewertung von Geschäftsanteilen im Vermögensteuerrecht. "Centrale" Rundschreiben, CR 7/1947, S.39 ff., Nachträge: 1948, S. 5 u. 1948, S. 11 ff.
SEWELOH,A.: Erläuterungen zur Rechtsprechung, StW 1937, Sp.151o ff.
- :Bewertung von GmbH-Anteilen, StW 1938, Sp. 127 ff.

SIARA,G.: Attacken auf die Aktie, ZfgK 1960, S. 265 ff.
SIDLO,J.: Das Verhältnis von Steuerbilanz und Vermögensaufstellung hinsichtlich der Bewertung, Köln 1949.
SIEBEN,G.: Prospektive Erfolgserhaltung. Ein Beitrag zur Lehre der Unternehmungserhaltung, ZfB 1964, S. 628 ff.
- :Der Anspruch auf angemessene Abfindung nach § 12 UmwG. Höchstrichterliche Entscheidungen in betriebswirtschaftlicher Sicht,AG 1966,S.6ff.,S.54 ff,S.83 ff.
- :Bewertungs- und Investitionsmodelle mit und ohne Kapitalisierungszinsfuß. Ein Beitrag zur Theorie von Erfolgseinheiten, ZfB 1967, S. 126 ff.
SMITH,A.: An inquiry into the nature and causes of the wealth of the nations, Vol. II, London 1910; deutsche Übersetzung, in: Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister, Bd. 12, 2. Hälfte, 3. Bd., Jena 1923.
SPANNER,H.: Verfassungsrechtliche Grundprobleme im VOL-Urteil des BFH vom 5. November 1964, DStR 1965, S. 91 ff.
STACKELBERG,H.v.: Die Entwicklungsstufen der Werttheorie, in: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik 1947, S. 1 ff.
STAMM: Bewertung von Aktien und GmbH-Anteilen, DStZ 1927, Sp. 779 ff.
STARCK,Ch.: Die richterliche Kontrolle der Einheitsbewertung des Grundvermögens von 1935, FR 1965, S. 131 ff.
STEINHARDT,R.: Bewertungsgesetz mit Durchführungsbestimmungen, Kommentar, 4. Aufl., Stuttgart - Berlin - Köln - Mainz 1966.
STENGER,A.: Verfassungsmäßigkeit der derzeitigen Einheitswerte des Grundbesitzes und der Vermögensbesteuerung, Inf 1966, S. 289 ff.
STRUTZ,G.: Die Neuordnung der direkten Staatssteuern in Preußen, Berlin 1912.
- :Kommentar zum Kriegssteuergesetz, Berlin 1917.
- :Der Haus- und Grundbesitz in den Kriegs- und Vermögenssteuern, in: Zeitgemäße Steuerfragen, hrsgg. von Max Lion, Heft 5, Berlin 1919.
SWOBODA,P.: Einflüsse der Besteuerung auf die Ausschüttungs- und Investitionspolitik von Kapitalgesellschaften, ZfbF 1967,S.1 ff.
TIEPELMANN,K.: Die Problematik der Vermögensteuer, Berlin 1963.
TROLL,M.: Zur Bewertung nichtnotierter Aktien und Anteile, StWa 1956, S. 29 ff.
- :Die Bewertung nichtnotierter Aktien und Anteile, WM 1958, Teil IV B, Nr. 7 v. 15.2.1958,S. 190 ff.
- :Vermögensteuer, Kommentar, Berlin und Frankfurt 1960.
- :Nichtnotierte Aktien und GmbH-Anteile bei Neu- und Nachveranlagungen zum 1.1.1964, DStZ 1964,S. 280 ff.
TROLL,M.; DIEDENHOFEN,H.: Neue Richtlinien über die Bewertung nichtnotierter Aktien und Anteile, DB 1955, Beilage Nr. 2.
ULMER,E.: Wertpapiere (I) Wertpapierrecht, HdS, Bd. 12, Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1965, S. 1 ff.
VAN DER VELDE,K.: Die steuerliche Betriebswirtschaftlehre, ZfhF 1950, S. 467 ff.
- :Die Bewertung von Beteiligungen, StbJb 1952, S. 233 ff.
- :Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und Betriebswirtschaftslehre, ZfhF 1954, S. 273 ff.

VEIEL,O.: Sonderfälle bei der Anteilsbewertung, StW 194o,Sp.593 ff.
VIEL,J.;BREDT,O. ;RENARD,M.: Die Bewertung von Unternehmungen und Unternehmungsanteilen, 2. Aufl., Stuttgart 1967.
WAFFENSCHMITT,W.G.: Graphisch-anschauliche Einführung in die Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl., Meisenheim a.Glan 1963.
WAHL, S.v.: Die Bewertung von Bergwerks-Unternehmungen auf der Grundlage der Investitionsrechnung, Köln und Opladen 1966.
WALB,E.: Betrachtung über Wertarten und stille Reserven im Zusammenhang mit der Frage der Bewertung von Unternehmungen und Unternehmungsanteilen sowie der Gesellschafterabfindung, ZfhF 194O, S. 1 ff.
WALL,F.: Die Bewertung unnotierter Anteile in der Praxis, BB 1948, S. 355 ff.
- :Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Wpg 1956, S. 47o ff.
WETTER,A.: Die Bewertung der nichtnotierten Aktien und Anteile, WM 1956, Sonderbeilage Nr. 3 zu Teil IV B Nr. 19 vom 12.5.1956.
WETZEL,E.: Zur Bewertung unnotierter Aktien und Anteile, DB 1953, S. 495 f.
WINTERBERG,(B.): Die Verfassungsmäßigkeit der Bewertung von Aktien und Anteilen, DB 1961, S. 184 f.
WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT beim Bundesministerium der Finanzen, Gutachten zur Reform der direkten Steuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Erbschaftsteuer) in der Bundesrepublik Deutschland, Bad Godesberg 1967.
WITTMANN,W.: Der Wertbegriff in der Betriebswirtschaftslehre, Köln und Opladen 1956.
- :Unternehmung und unvollkommene Information. Unternehmerische Voraussicht - Ungewißheit und Planung, Köln und Opladen 1959.
WÖHE,G.: Methodologische Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, Meisenheim am Glan 1959.
- :Die betriebswirtschaftliche Steuerlehre - eine spezielle Betriebswirtschaftslehre?, ZfhF 1961, S. 49 ff.
- :Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd.I, 2. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1966; Bd. II, 2 Hbbe, 2.Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1965.
- :Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 8. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1968.
WÜNDISCH,F.: Zur Vermögensbesteuerung der Aktien, FR 196o, S. 393 f.
- :Sind Aktienbesitzer Steuerbürger minderen Rechts?, FR 1962, S. 3o5 ff.
ZIEGLER,W.: Bewertungsgesetz, Kommentar, Frankfurt 1956.
ZINTZEN,(H.): Die vermögensteuerliche Bewertung von Wertpapieren und Beteiligungen, FR 1952, S. 33o ff.
- :Die vermögensteuerliche Bewertung von nicht notierten Aktien und Anteilen, GmbH-Rdsch 1955, S. 188 ff.
- :Zur Bewertung von Kapitalbeteiligungen, Wpg 1957, S. 385 ff.
ZITZLAFF,F.: Zur Bewertung unnotierter Anteile an einer Kapitalgesellschaft, StW 1949, Sp. 783 ff.
- :Nochmals zur Bewertung unnotierter Anteile an einer Kapitalgesellschaft (zugleich Besprechung des OFH-U. v.26.11.1949 III 59/49 StW 195o Nr. 56), StW 195o, Sp. 465 ff.
- :Bewertung unnotierter Anteile nach § 13 Abs. 2 RBewG, DStZ (B) 1951, S. 181 f.

ZITZLAFF,F.: Zum Urteil des BFH vom 16.12.195o III 69/5o StW 1951 Nr. 88: Bewertung nicht notierter Anteile nach § 13 Abs. 2 RBewG, StW 1951, Sp. 7o9 ff.
- :Die Bewertung unnotierter Anteile, DStZ 1952, S. 76 ff.
- :Die Bewertung unnotierter Aktien und Anteile nach dem Berliner Verfahren, DB 1953, S. 3oo ff.
o.V.: Das halbierter Berliner Verfahren, BB 1947, S. 243 f.
- :Gemeiner Wert für Anteile bei vereinzelten Verkäufen, DB 1956, S. 27o
- :Ungleichbehandlung von GmbH-Anteilen und von Grundstücken bei der Bewertung, GmbH-Rdsch 1965, S. 6o.
- :Zur Ungleichbehandlung bei der Bewertung von Aktien und GmbH-Anteilen, GmbH-Rdsch 1966, S. 125 f.
- :Gemeiner Wert von GmbH-Anteilen und Maßgeblichkeit von Verkäufen, GmbH-Rdsch 1967, S. 195
- :Entschließung des Gesamtvorstandes der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zur Einheitsbewertung vom 12.11.1963, KStZ 1964, S. 2.
- :Einheitswerte überholt. Endlich: Bundesfinanzhof erklärt Einheitswerte als Grundlage für eine steuerliche Gewinnermittlung für verfassungswidrig, KStZ 1964, S. 233 ff.
- :Auswirkungen des BFH-Urteils vom 5.11.1964, KStZ 1965, S. 75 f.
- :Vermögensteuer und Bewertung, in: Der Steuerzahler 1964, S. 5 f.
- :Unvernünftig besteuertes Vermögen: Die Aktie, in: Wirtschaftliche Mitteilungen, hrsg. v. Deutsche Bank AG Nr. 1/2 Mitte März 1962, S. 18 ff.
- :Genußrecht, in: Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen, Bd. I, 3. Aufl., Frankfurt a.M. 1967, S. 613.
- : Wertpapiere, WiLex, 7. Aufl., Wiesbaden 1967, Sp. 2o1o ff.

Sammlung sämtlicher Drucksachen des Hauses der Abgeordneten aus der XVIII Legislaturperiode, V.Session 1892/93, Bd.II, Berlin 1893, Aktenstück Nr. 6.

Anlagen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten während der 5.Session der 17.Legislaturperiode 1892/93, 5. Bd., Berlin 1893, Aktenstück Nr. 127.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerhöchste Verordnung vom 15.Oktober 1892 einberufenen beiden Häuser des Landtages,Haus der Abgeordneten, 3. Bd., Berlin 1893.

Verhandlungen des Reichstags, XIII.Legislaturperiode,I.Session, Bd. 3o1, Anlage zu den Stenographischen Berichten, Berlin 1914,Aktenstück Nr. 871 u. Nr. 872; Bd.3o2,Aktenstück Nr.1o83.

Verhandlungen der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung,Bd.338,Anlagen zu den Stenographischen Berichten,Berlin 192o,Aktenstück Nr.759;Bd. 339,Aktenstück Nr.146o.

Verhandlungen des Reichstags,III.Wahlperiode 1924,Bd.4oo,Anlagen zu den Stenographischen Berichten,Berlin 1925,AktstckNr.797.

Verhandlungen des Deutschen Bundestages,Anlagenzu den stenographischen Berichten,Bd.43,Bonn 1956,Drucksache 2544;Bd.82, Bonn 1962/63,Drucksache IV/9o9;Bd.84,Bonn 1963,Drucksache IV 1227.

URTEILSVERZEICHNIS

Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
	I. Obertribunal	
16.1o.1871		EdKOT,Bd. 66, S. 27
4.11.1872		EdKOT,Bd. 68, S. 132
24. 9.1874	676/17o9	EdKOT,Bd. 73, S. 152
	II. Reichsgericht	
19.11.1879		Gruchot,Bd. 24, S. 4o9
11.1o.188o	Rep.Va 245/79	EdRG,Bd. 3,S. 239
	III. Oberverwaltungsgericht	
2o. 4.1896	E VIII a 1/96	OVG in St,Bd. 5, S. 66
2o. 4.1896	E XIII c 1/96	OVG in St,Bd. 5, S. 85
6. 6.1896	E X c 4/96	OVG in St,Bd. 5, S. 89
2.11.1896	E IX 69/96	OVG in St,Bd. 5, S. 233
28. 1.1897	E IX 35/95	OVG in St,Bd. 5, S. 327
11. 2.1897	E VII a 76/96	OVG in St,Bd. 5, S. 332
11. 2.1897	E X d 18/96	OVG in St,Bd. 5, S. 342
12. 4.1897	E VIII a 12/96	OVG in St,Bd. 6, S. 47
7. 5.1897	E III 129/96	OVG in St,Bd. 6, S. 26
17. 5.1897	E IX 84/96	OVG in St,Bd. 6, S. 31
17. 5.1897	E XII a 37/96	OVG in St,Bd. 6, S. 4o
17. 5.1897	E VIII a 98/96	OVG in St,Bd. 6, S. 84
17. 5.1897	E X f 11/95	OVG in St,Bd. 6, S. 1oo
17. 5.1897	E VIII b 7/96	zit.in OVG-E.v.17.5.1897, OVG in St,Bd. 6,S. 92
17. 5.1897	E VII c 194/96	zit. in OVG-E.v.17.5.1897, OVG in St,Bd. 6, S. 93
24. 6.1897	E VIII b 28/96	zit.in OVG-E.v.24.6.1897, OVG in St,Bd. 6, S. 149
9.11.1897	I C 129/96	OVG,Bd. 32, S. 156
1o.12.1897	E IV b 2o3	zit.b.Fuisting,ErgStG-Kommentar,1.Aufl., S. 6o
1. 4.1898	E III 78/97	OVG in St,Bd. 7, S. 243
21. 4.1898	E XIII b 1/98	OVG in St,Bd. 7, S. 25o
13. 5.1898	E IV a 23/97	OVG in St, Bd.7, S. 78
1o. 6.1898	E V c 9/98	OVG in St,Bd. 7, S. 269
22. 9.1898	E VIII a 19/97	OVG in St,Bd. 7, S. 246
23. 9.1898	E II b 46/98	OVG in St,Bd. 8, S. 3o4
23. 9.1898	E II b 1/98	OVG in St,Bd. 8, S. 311
24.11.1898	E VIII a 61/97	OVG in St,Bd. 7, S. 358
26.11.1898	E V b 31/98	OVG in St,Bd. 8, S. 3o6
29.12.1898	E XII b 5/98	OVG in St,Bd. 8, S. 3o8
2o.12.1899	E I a 13/99	OVG in St,Bd. 8, S. 342
18. 5.19oo	E IV a 3/oo	OVG in St,Bd. 9, S. 363
3.11.1915		zit.in RFH-U.v.2.7.192o Amtl.Slg.,Bd. 4, S. 37

Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
	IV. Reichsfinanzhof	
3o. 4. 192o	I A 29o/19	Amtl.Slg.,Bd. 3, S. 35
2. 7. 192o	III A 44/2o	Amtl.Slg.,Bd. 4, S. 35
24. 6. 1921	II A 64/21	Amtl.Slg.,Bd. 6, S. 118
7.1o. 1921	II A 3o7/21	Amtl.Slg.,Bd. 7, S. 37
28.1o. 1921	I A 2o6/2o	Amtl.Slg.,Bd. 7, S. 344
2.12. 1921	II A 311/21	Amtl.Slg.,Bd. 7, S. 248
9. 3. 1922	VI A 127/21	Amtl.Slg.,Bd. 8, S. 29o
7. 6. 1922	III A 28o/21	Amtl.Slg.,Bd.1o, S. 53
13. 2. 1923	II A 165/22	Amtl.Slg.,Bd.11, S. 26o
21.11. 1924	II A 896/24	Amtl.Slg.,Bd.14, S. 33o
13. 5. 1925		StW 1925,Nr. 357
1. 7. 1925	VI A 349/25	StW 1925,Nr. 571
11.11. 1925	VI A 1o33/25	StW 1926,Nr. 41
18.11. 1925		StW 1925,Nr. 83
16.12. 1925	VI A 392/25	StW 1926, Nr.148
18.12. 1925	VI A 779/25	StW 1926,Nr. 149
9. 2. 1926	I A 142/25	Amtl.Slg.,Bd. 18, S. 338
3o.11. 1926	I A 268/26	DStZ 1927, S. 25o
29. 3. 1927	I A 78/27	StW 1927,Nr.349
21.12. 1927	I A 31o/27	StW 1928,Nr. 145
13. 4. 1928	II A 58/28	Amtl.Slg.,Bd.23, S. 2o7
6. 6. 1928	I A 253/28	RStBl 1928, S. 275
7. 8. 1928	II A 323/28	StW 1928, Nr. 639
9.1o. 1929	II A 41o/29	StW 193o,Nr. 134
23. 1. 193o	III A 385/29	RStBl 193o, S. 163
3o. 5. 193o	III A 458/29	RStBl 193o, S. 528
15. 7. 193o	II A 37o/3o	StW 193o, Nr. 1o93
18. 9. 193o	III A 29o/29	RStBl 1931, S. 585
23. 7. 1931	III A 1196/3o	RStBl 1931, S. 839
17. 3. 1932	III A 929/3o	RStBl 1932, S. 459
17. 3. 1932	III A 763/3o	RStBl 1932, S. 966
22. 4. 1932	III A 43/31	RStBl 1932, S. 493
7.12.1932	III A 33o/32	RStBl 1933, S. 36o
26.1o. 1933	III A 3o5/33	RStBl 1933, S. 1273
19. 1. 1934	III A 72/32	RStBl 1934, S. 317
11. 7. 1935	III e A 33/34	RStBl 1935, S. 1485
17.1o. 1935	III A 227/35	RStBl 1936, S. 234
28. 1. 1937	III A 5/37	RStBl 1937, S. 349 u.S. 455
1o. 3. 1937	III e A 18/36	RStBl 1937, S. 625
8. 6. 1937	III A 37/37	RStBl 1937, S. 929
23. 9. 1937	III A 2o8/37	RStBl 1937, S. 1166
14.1o. 1937	III A 147/37	RStBl 1937, S. 1223
21.1o. 1937	III A 27o/37	RStBl 1937, S. 1224
25.11. 1937	III 3o9/37	RStBl 1938, S. 59
9.12. 1937	III 276/37	RStBl 1938, S. 362
28. 1. 1938	III 2o2/37	RStBl 1938, S. 363
17. 2. 1938	III 363/37	RStBl 1938, S. 423
24. 2. 1938	III 257/37	RStBl 1938, S. 539
31. 3. 1938	III 2o5/37	RStBl 1938, S. 59o
7. 4. 1938	III 286/37	StW 1938, Nr. 311
28. 4. 1938	III 345/37	RStBl 1938, S. 716

Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
27. 7.1938	III 319/37	StW 1938, Nr. 494
2o.1o.1938	III 351/37	RStBl 1938,S. 11o6
17.11.1938	III 366/37	RStBl 1939, S.65
11. 5.1938	III 14o/38	RStBl 1939, S. 8o5
7.12.1939	III 147/39	RStBl 194o, S. 9
4. 6.194o	III 211/39	RStBl 194o, S. 919
12. 9.194o	III e 67/39	RStBl 194o, S. 953
19. 9.194o	III 2o1/39	RStBl 1941, S. 1o3
6. 2.1941	III 54/4o	RStBl 1941, S. 444
3. 4.1941	III 33/41	RStBl 1941, S. 395
17. 9.1941	III 12/4o	RStBl 1941, S. 869
2.1o.1941	III 1o8/41	RStBl 1941, S. 844
2.1o.1941	III 116/41	RStBl 1941, S. 845
27.11.1941	III 156/41	RStBl 1942, S. 93
19. 2.1942	III 137/41	RStBl 1942, S. 476
26. 2.1942	III 42/41	RStBl 1942, S. 586
26. 2.1942	III 92/41	RStBl 1942, S. 61o
19. 3.1942	III 172/41	RStBl 1942, S. 726
19. 3.1942	III e 34/41	RStBl 1942, S. 859
24. 9.1942	III 72/41	RStBl 1942, S. 1o38
24. 9.1942	III 52/42	RStBl 1942, S. 1o52
25. 2.1943	III 62/41	RStBl 1943, S. 4o4
18. 3.1943	III 1o9/42	RStBl 1943, S. 47o
6. 5.1943	III 92/42	RStBl 1943, S. 5o6
8. 7.1943	III 6o/41	RStBl 1943, S. 791
28.7. 1943	III 166/41	RStBl 1943, S. 8o7
25. 5.1944	III 3o/43	StW 1953, Nr. 152

V. Oberster Finanzgerichtshof u. Finanzleitstelle

3o. 6.1948	Re 392	StW 1949, Nr. 17
3o. 3.1949	III 2/49	Amtl.Slg.,Bd.54, S. 316
26.11.1949	III 59/49	StW 195o, Nr. 56

VI. Bundesfinanzhof

16.12.195o	III 69/5o	StW 1951, Nr. 88
5. 7.1957	III 187/55	BStBl 1957, S. 295
3o.1o.1959	III 57/55	BStBl 196o, S. 16
13. 5.196o	III 368/57	StRK,Bd.7,§13 BewG R 5
19.12.196o	III 396/58	BStBl 1961, S. 92
13. 1.1961	III 3o1/59	BStBl 1961, S. 122
6. 4.1962	III 261/59	BStBl 1962, S. 253
2o. 7.1962	III 237/6o	BStBl 1962, S. 53o
29. 3.1963	III 325/59	BStBl 1963, S. 324
26. 4.1963	III 196/59	BStBl 1963, S. 372
3o.1o.1963	III 25/6o	BStBl 1964, S. 3o
17. 1.1964	III 416/6o	BStBl 1964, S. 145
3. 4.1964	III 339/6o	BStBl 1964, S. 374
19. 6.1964	III 158/6o	StRK §13 BewG R.14
15.1o.1964	III 359/61	StRK §1o BewG R.27
23.1o.1964	III 365/61	BStBl 1965, S. 64
5.11.1964	IV 11/64	BStBl 1964, S. 6o2
5. 2.1965	III 127/62	BStBl 1965, S. 3o8

Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
25. 6.1965	III 384/6o	StRK § 13 BewG R. 23
16. 7.1965	III 2o9/61	HFR 1966, S. 4
3o. 7.1965	III 186/64	BStBl 1965, S. 574
15.1o.1965	III 245/61	BStBl 1965, S. 734
12.11.1965	III 197/62	StRK § 4 VStG R 15
29. 4.1966	III 97/65	BStBl 1966, S. 36o
1.12.1967	III 16o/64	BStBl 1968 II,S. 293
1.12.1967	III 2o5/65	BStBl 1968 II,S.3o2

VII. Finanzgerichte

Gericht	Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
Tübingen	9. 3.1949	II 216/48	StW 1949, Nr. 3o
Münster	29. 4.1955	IIIc 25/54	EFG 1955, Nr. 359
Stuttgart	11. 8.1955	III 341-342/55	EFG 1956, Nr. 77
Stuttgart	1o.11.1959	III 657/58	EFG 196o, Nr. 324
Rheinl.-Pfalz	22.12.1959	I 11o/59	EFG 196o, Nr. 193
Karlsruhe	8. 8.1962	I 45/62	EFG 1962, Nr. 537
München	11.12.1962	I 183/62	EFG 1963, Nr. 592
Hannover	2o.12.1962	I 11/62	zit.b. EBELING,FR 1964,S.6o
Düsseldorf	31. 1.1963	VI 29/61	EFG 1963, Nr. 522
Hamburg	14. 3.1963	II 73-74/62	EFG 1964, Nr. 3
Nürnberg	28.1o.1963	IV 8/59	EFG 1964, Nr. 386
Düsseldorf	21.11.1963	III 2/61 Erb	EFG 1964, Nr. 287
Hamburg	3. 4.1964	I 1o7/63	EFG 1964, Nr. 712
Düsseldorf	2. 6.1964	III 3/63	EFG 1965, Nr. 25
Hamburg	2.1o.1964	III 289/64	EFG 1965, Nr. 133
Düsseldorf	26.11.1964	VI 1/64 V	EFG 1965, Nr. 132
München	9. 3.1965	I 41/63	EFG 1965, Nr. 495
Stuttgart	23. 3.1965	III 143/64	EFG 1965, Nr. 312
Bremen	25. 3.1965	II 1oo/64	EFG 1965, Nr. 376
Nürnberg	2o. 8.1965	IV 4o/63	EFG 1966, Nr. 1
Stuttgart	23.11.1965	III537-539/65	EFG 1966, Nr. 288
Düsseldorf	11. 3.1966	VI 15/65	EFG 1966, Nr. 443

VIII. Bundesverfassungsgericht

Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
7. 5.1968	1 BvR 42o/64	BVerfGE Bd. 23, S. 242

difo-druck · schmacht bamberg